Nr. 1.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Gendarmen Wilhelm Trub von der I. Division,

dem Brigadier Philipp Heinrich Kraus von der II. Division,

dem Brigadier Theobald Stoll von der III. Division,

dem Brigadier Georg Jakob Schreiber von der III. Division,

dem Oberwachmeister Rochus Schorner von der IV. Division, und

dem Brigadier Eduard Wagner von der IV. Division, in Anerkennung ihrer erprobten Treue und unermüdlichen erfolgreichen Thätigkeit, ferner

dem Bürgermeister und Dammmeister Busch zu Aue am Rhein, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen in beiden Eigenschaften, so wie

dem Kanzleidiener Reißmann bei der Sanitätscommission, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

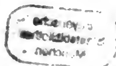
Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Gendarmen Wilhelm Trub von der I. Division,
dem Brigadier Philipp Heinrich Kraus von der II. Division,
dem Brigadier Theobald Stoll von der III. Division,
dem Brigadier Georg Jakob Schreiber von der III. Division,
dem Oberwachmeister Rochus Schorner von der IV. Division, und
dem Brigadier Eduard Wagner von der IV. Division, in Anerkennung ihrer erprobten Treue und unermüdlichen erfolgreichen Thätigkeit, ferner
dem Bürgermeister und Dammmeister Busch zu Aue am Rhein, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistungen in beiden Eigenschaften, so wie
dem Kanzleidiener Reißmann bei der Sanitätscommission, in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.



Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 20. Dezember v. J.

nachstehende Offiziere zu der Schützenabtheilung zu versetzen:

den Oberlieutenant Stengel vom zehnten Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant Müller vom fünften Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant und Adjutanten August Hasenstab vom ersten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Held vom neunten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Eduard von Gemmingen vom sechsten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Carl Lang vom zehnten Infanteriebataillon,

den Lieutenant Werner vom ersten Infanteriebataillon;

den Revisor Theodor Blenkner bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Vorsteher des Kreisgefängnisses in Mannheim, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 24. Dezember v. J.

den Zeughauscommissär Demmler wegen vorgerückten Alters, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen einundfünfzigjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

den Regimentsquartiermeister Koch von der früheren Artilleriebrigade zum Zeughauscommissär zu ernennen;

den Regimentsquartiermeister Heidenreich vom vormaligen zweiten Infanterieregiment, unter Ernennung zum Kriegscommissär, ins Kriegscommissariat zu versetzen,

den Kriegscontroleur Mozer zum Stabsquartiermeister zu ernennen und der neu errichteten Schützenabtheilung zuzutheilen, und

dem seit Wiederherstellung seiner Gesundheit im Kriegscommissariat verwendeten pensionirten Regimentsquartiermeister Bretschger vom frühern ersten Dragonerregiment den Charakter als Kriegscommissär zu verleihen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben

unter dem 1. Januar d. J.

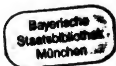
den Obersten Freiherrn August von Roggenbach, Präsidenten des Kriegsministeriums, zum Generalmajor allergnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Generalcassier der Generalwittwen- und Brandcasse, Engelhard Gottlieb Eisenlohr, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;



den Zahlmeister Friedrich Stein zum Generalcassier der Generalwittwen- und Brandcasse zu befördern;

dem Controleur Carl Waag bei dieser Casse den Character eines Rechnungsraths, und

dem beim Controlbureau der Hofdomänenkammer angestellten Revisor Philipp Hower die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

die katholische Pfarrei Hüfingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Joseph Anton Heizmann in Neudingen,

die katholische Pfarrei Ueberlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Konrad Schneble in Wolterdingen,

die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Anton Riggler in Weier zu übertragen, und

den Verzicht des Priesters Hermann Rollfuß auf die katholische Stadtkaplanei in Thiengen, Amts Waldshut, zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt von Luxemberg zu dem deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Nachdem das Großherzogthum Luxemburg vom 1. k. M. an dem deutsch-österreichischen Postverein angehören wird, so treten von diesem Tage an für die Behandlung des Postverkehrs zwischen Baden und Luxemburg die in dem Abschnitte I. der Verordnung vom 12. April d. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff. §§. 4—11 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Verordnung über die Einrichtung des Oberhofgerichts.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Dezember v. J., Nr. 2068, wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in der Verordnung vom 21. April 1832 (Regierungsblatt Nr. XXII.) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Oberhofgericht wird fernerhin aus drei Vorstehern und zehn Räthen bestehen.

§. 2.

Die Eintheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate hört in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege mit dem 1. Februar l. J. auf.

§. 3.

Zur Aburtheilung der Civilsachen sind vom 1. Februar l. J. an wöchentlich zwei, nöthigenfalls drei Sitzungen zu halten, und es haben denselben anzuwohnen:

1. der Oberhofrichter,

2. der Kanzler oder Vicekanzler als Instructivvotant,

3. zwei Oberhofgerichtsräthe, unter diesen jedenfalls der Staatsanwalt, so lange er Mitglied des obersten Gerichtshofes ist, als ständige Mitglieder,

4. von den übrigen acht Räthen jeweils drei, welche nach einer bestimmten Reihenfolge in der Art abwechseln, daß je in der folgenden Sitzung einer aus- und ein anderer eintritt.

Die beiden Kanzler wechseln in Führung des Instructivvotums nach einer vom Oberhofgerichtsvorstand mit Genehmigung des Justizministeriums festzusetzenden Reihenfolge.

Eben so werden die zwei ständigen Mitglieder von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt bezeichnet.

§. 4.

Die Reihenfolge, in welcher die übrigen acht Räthe als unständige Mitglieder des Civilsenats eintreten, wird nach Maaßgabe des Dienstalters vor Feststellung der Tagesordnung bestimmt.

§. 5.

Eben so (§. 3) werden die Sitzungen für Cassationssachen besetzt, jedoch bleibt der Staatsanwalt weg, und es treten, so lange er Mitglied des Gerichtshofes ist, vier Mitglieder nach der im §. 4 bezeichneten Reihenfolge ein.

§. 6.

Die sogenannten Currentsachen können von einem Kanzler und den beiden ständigen Mitgliedern des Civilsenats erledigt werden.

§. 7.

Zur Aburtheilung der Strafsachen, welche nur fünf Stimmführer erfordern, werden zwei Senate gebildet, deren jedem zwei Hofgerichtsbezirke zugetheilt werden.

Bei unverhältnißmäßiger Ueberbürdung des einen Criminalsenats kann der Oberhofrichter mit Genehmigung des Justizministeriums durch zeitweise Ueberweisung eines oder mehrerer Amtsbezirke an den andern Senat eine Ausgleichung herbeiführen.

Jedem Criminalsenate werden vier ständige Räthe, mit Ausschluß der ständigen Mitglieder des Civilsenats, zugewiesen. Den Vorsitz wird der Oberhofrichter führen, so weit es ihm möglich ist. Das Instructivvotum besorgen die beiden Kanzler nach einer von dem Justizministerium auf Vorschlag des Oberhofgerichtsvorstandes unter ihnen zu bestimmenden Ordnung.

§. 8.

Bei Verhinderung des Oberhofrichters führt der Kanzler den Vorsitz in den Civil- und Criminalsitzungen, und der Vicekanzler wird beigezogen, wenn er nicht schon als Instructivvotant anzuwohnen hat. In den Criminalsitzungen bleibt bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder je einer der ständigen Räthe, nach der Reihenfolge, frei.

Wenn zwei Vorsteher durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sind, so genügt die Anwesenheit eines Vorstehers.

§. 9.

Wenn einer der ständigen Instructivvotanten (§§. 3, 7) verhindert ist oder wegen Geschäftsüberhäufung einer Aushilfe bedarf, so übernimmt der älteste Rath des betreffenden Senats das Instructivvotum, wenn es nicht der Oberhofrichter oder der andere Kanzler übernehmen könnte.

§. 10.

Die ständigen Mitglieder des Civilsenats werden in Verhinderungsfällen aus den übrigen Mitgliedern nach der im §. 4 erwähnten Reihenfolge ersetzt. Bei sich ergebender Unvollständigkeit eines Criminalsenats wird auf die Mitglieder des andern Criminalsenats nach der Reihenfolge gegriffen.

§. 11.

Sollten am 1. Februar l. J. noch ältere, mit sieben Stimmen zu erledigende Criminalsachen vorhanden sein, so sind sie in dem betreffenden Criminalsenate mit Zuzug eines Mitgliedes aus dem andern Senate, zu erledigen.

In gleicher Art werden die Ehescheidungssachen erledigt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Winterhalbjahr 1851/52 studieren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Theologen, immatriculirte und Seminaristen	50	5	55
Juristen	74	397	471
Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	44	52	96
Cameralisten	16	4	20
Philosophen und Philologen	19	16	35
Summe	203	474	677

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
Uebertrag . .	203	474	677
Außerdem besuchen die academischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	6	8	14
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	7	6	13
Gesammtzahl . .	216	488	704

B. Auf der Universität Freiburg:

Theologen	132	57	189
Juristen und Notariatscandidaten	55	1	56
Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	60	12	72
Cameralisten, Philosophen und Philologen	22	7	29
Zusammen . .	269	77	346
Hiezu kommen noch			
Hospitanten			31
Niedere Chirurgen			14
Gesammtzahl . .			391

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Eisenbahnobligationen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 2. d. M., Regierungsblatt Nr. LXIX., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

138	699	977	1851	2286	2934	3449	3988	4365	4875
186	749	1023	1982	2456	3190	3776	4147	4595	4895
535	907	1665	2183	2901	3333	3799	4271	4661	4916
688	913	1839	2184	2931	3379	3911	4347	4846	5099

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

178	1869	3642	4785	5524	6594	7496	8408	9855	11017
520	1900	3814	4880	5566	6612	7499	8691	9862	11056
824	2308	3910	4927	5629	6762	7509	8934	9910	11081
845	2418	4040	5006	5959	6776	7640	9002	9986	11112
1071	2477	4088	5127	6225	7005	7959	9464	10239	11188
1089	2569	4218	5282	6236	7124	8150	9682	10519	11279
1593	2950	4277	5375	6281	7352	8199	9741	10641	11380
1635	2980	4395	5451	6389	7439	8329	9751	10694	11719
1665	3042	4462	5461	6438	7446	8349	9796	10992	11975
1864	3056	4589							

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

336	1882	3665	6034	8109	9565	11917	13630	16380	17395
339	1923	3847	6295	8321	9600	12178	13672	16547	17541
360	2141	3879	6414	8473	9610	12196	14016	16595	17648
375	2175	3938	6573	8751	10056	12212	14162	16709	17815
436	2307	3992	6620	8859	10085	12360	14229	16724	17906
455	2415	4517	6634	8941	10131	12494	14351	16758	17994
515	2535	4984	6670	9008	10223	12568	14376	16800	18016
590	2691	5296	6820	9050	10379	12835	14499	16885	18073
695	2723	5388	7105	9073	10589	12878	14656	16898	18291
838	2729	5668	7198	9107	10758	12901	14790	17008	18308
1331	2848	5714	7221	9110	10937	13054	15232	17138	18531
1365	3040	5751	7313	9151	10982	13197	15317	17149	18645
1415	3086	5782	7584	9203	11344	13211	15761	17310	18855
1519	3245	5850	7787	9304	11517	13326	16323	17369	18867
1802	3556	5892	8065	9380	11803	13595	16377		

Vorstehende Nummern werden mit ihrem Nominalwerth und zwar für

40 Stücke à	1000 fl.	. . . . . .	40,000 fl.
93 Stücke à	500 fl.	. . . . . .	46,500 „
148 Stücke à	100 fl.	. . . . . .	14,800 „
		zusammen	101,300 fl.

zur Heimzahlung andurch gekündigt, und vom 1. Juli 1852 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu empfangen wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahrs an mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Buchen, mit einem Einkommen von 1,000 bis 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und 29 fl. 45 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen, wird wiederholt ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem Diensteinkommen von beiläufig 600 fl. nebst 100 fl. für die binationsweise Besorgung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in dem Filialorte Obrigheim, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit, den Rest eines seit 1846 laufenden fünfzehnjährigen Provisoriums von 128 fl. 42 kr. abzutragen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neuhausen, Amts Villingen, wird in Bezug auf das Regierungsblatt vom 21. Mai v. J., Nr. XXXIII. mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß deren Einkommen in 900 bis 1,000 fl. besteht.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 9. Dezember v. J.: der katholische Pfarrer Michael Kuppel zu Thengendorf;

am 13. Dezember v. J.: der katholische Pfarrer Georg Schranz zu Steinmauern, Oberamts Rastatt; und

am 20. Dezember v. J.: der Oberlieutenant Göhringer im Invalidencorps zu Kislau.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 23. Januar 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofgerichtsrath Esser in Mannheim wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen geruht; und Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Januar d. J.

den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Medicinalrath Dr. Roller, in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens an der gedachten Anstalt, zum Geheimen Hofrath zu ernennen;

unter dem 5. Januar d. J.

den Privatdozenten Dr. Christian Wiener an der Universität Gießen zum Lehrer der praktischen und darstellenden Geometrie an der polytechnischen Schule zu ernennen;

den Professoren Hautz am Lyceum zu Heidelberg und Maurer am Lyceum zu Carlsruhe den Charakter als Hofräthe zu verleihen;

nachfolgende Lehrer zu Professoren zu ernennen:
den Lehrer Fecht am Gymnasium zu Lahr,
den Lehrer Schumacher am Pädagogium zu Pforzheim,
den Lehrer Baumann am Lyceum zu Mannheim,
den Lehrer Ebner daselbst,
den Lehrer Kreuz am Lyceum zu Constanz,
den Lehrer Schwab am Gymnasium zu Tauberbischofsheim,
den Lehrer Intlekofer am Gymnasium zu Donaueschingen,
den Lehrer Wagner am Gymnasium zu Lahr;
den Professor Intlekofer vom Gymnasium zu Donaueschingen an das Lyceum zu Freiburg zu versetzen;
als Lehrer mit Staatsdienereigenschaft anzustellen:
den Lehramtspraktikanten Eble am Lyceum zu Freiburg,
den Vikar Wörter an derselben Anstalt,
den Lehramtspraktikanten Habermehl am Lyceum zu Heidelberg;
den Vorstand der höheren Bürgerschule zu Sinsheim, Lehrer Heidel, zum Professor zu ernennen;
dem Revisor Leibbrand bei der Hofdomänenkammer den Charakter als Rechnungsrath zu ertheilen;
den Registraturassistenten, Kameralpraktikant Ferdinand Hofer, als zweiten Registrator bei der Steuerdirektion anzustellen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung der Kreisgefängnisse betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März d. J. sind folgende Kreisgefängnisse errichtet worden:

für den Unter- und Mittelrheinkreis in Mannheim,
für den Oberrheinkreis in Müllheim,
für den Seekreis in Ueberlingen.

Kreisgefangene weiblichen Geschlechts werden aus allen vier Kreisen in Mannheim verwahrt.

In Mannheim besteht vom 1. Januar 1852 an eine „Kreisgefängniß-Verwaltung"; die übrigen Kreisgefängnisse werden zur Zeit von den Vorständen der betreffenden Aufsichtsräthe geleitet.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 2063 wird die diesseitige Verordnung vom 9. März 1849, die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend (Regierungsblatt Nr. XIV.), anmit zurückgenommen und jene vom 7. November 1840 in gleichem Betreff (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme der Eheaufgebote betreffend.

Da die Rechtsbelehrung vom 25. September 1818 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu mehrfachen Schwierigkeiten in der Anwendung geführt hat, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Justizministerium, unter Zurücknahme der gedachten Rechtsbelehrung, nachstehende Erläuterungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

Die im Landrechtssatz 63 vorgeschriebenen zwei Aufgebote sind vorzunehmen:

1. an jedem der Orte (Kirchspiele), wo der eine und der andere Ehetheil zuletzt sechs Monate hindurch ununterbrochen seinen ständigen Aufenthalt (Wohnort) gehabt, d. h. nach Landrechtssatz 74 in Beziehung auf die Heirath einen Wohnsitz erworben hat (Landrechtssatz 166);
2. außerdem, wenn der unter Ziffer 1 erwähnte Wohnort mit dem allgemeinen gesetzlichen Wohnsitz der Landrechtssätze 102 und ff. nicht zusammenfällt, auch in dem Kirchspiel dieses letzteren (Landrechtssatz 167);
3. ferner, wenn die Verlobten oder einer derselben rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt sich befindet (Landrechtssatz 148—150) noch weiter in dem Kirchspiel, in welchem der betreffende Elterntheil seinen Wohnort, d. h. seinen ständigen Aufenthalt hat.

Die Bestimmungen der Eheordnung vom 15. Juli 1807 §. 18 über die Vornahme der Aufgebote können, als durch die entgegenstehenden Vorschriften des Landrechtes aufgehoben, fernerhin nicht zur Anwendung kommen.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Den Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Durch den Verkauf von Geheimmitteln, welche nicht selten der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile enthalten, wird die medizinische Pfuscherei wesentlich befördert. Man sieht sich

deßhalb auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätscommission veranlaßt, das längst bestehende Verbot zu erneuern und hiermit zu verordnen:

1. Geheimmittel, d. h. Substanzen, deren Zusammensetzung ganz oder theilweise geheim gehalten wird und womit krankhafte Zustände bei Menschen oder Thieren beseitigt werden sollen, dürfen nur nach eingeholter besonderer Genehmigung der Sanitätscommission und nur von den zum Arzneiverkauf berechtigten Personen verkauft werden.

2. Wer ohne erhaltene Erlaubniß, oder ohne zum Verkauf von Arzneien berechtigt zu sein, Geheimmittel verkauft, oder den Verkauf derselben ankündigt, oder sonst zum Verkauf derselben in öffentlichen Blättern auffordert, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn bis fünfzig Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis vier Wochen.

Die Aemter und Physikate haben den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen und gegen die Uebertreter einzuschreiten.

Carlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Vertheilung der Preismedaillen an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, die von Höchstdemselben im Jahre 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille:

von der theologischen Fakultät dem stud. theol. Heinrich Julius Holtzmann von Carlsruhe,

von der juristischen Fakultät dem stud. jur. Adrian Bingner von Carlsruhe, dann dem stud. jur. Heinrich Siegel von Bruchsal zuerkannt worden.

Die von der medizinischen und der philosophischen Fakultät gestellten Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 3. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Den Bestand der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1850/51 betreffend.

In dem Schuljahre 1850/51 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Gesammt-schülerzahl.	
A. Lyceen.		
Carlsruhe	379	
In der Vorschule	226	
Constanz	162	
Freiburg	466	
Heidelberg	211	
Mannheim	250	
Rastatt	163	
Wertheim	134	
		1991
B. Gymnasien.		
Bruchsal	141	
Donaueschingen	79	
Lahr	129	
Offenburg	84	
Tauberbischofsheim	105	
		538
C. Pädagogien.		
Durlach	67	
Lörrach	100	
Pforzheim	111	
		278
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	119	
Rheinbischofsheim	8	
Bretten	42	
Buchen	58	
Constanz	84	
Eberbach	21	
Emmendingen	54	
Eppingen	53	
Ettlingen	42	
Ettenheim	66	
Freiburg	100	
Gernsbach	17	
Heidelberg	179	
Hornberg	20	
Kork	18	
Mannheim	204	
Mosbach	90	
Müllheim	83	
Schwetzingen	61	
Sinsheim	67	
Schopfheim	39	
Ueberlingen	36	
Villingen	41	
Waldshut	32	
Weinheim	53	
		1587

Zusammenstellung.

An Lyceen	1991
An Gymnasien	538
An Pädagogien	278
An höhern Bürgerschulen	1587
	4394

Auf die Universität wurden zum Studium von Berufsfächern entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie kathol.	Theologie evangel.	Rechtswissenschaft.	Medicin.	Cameral.	Philologie.	Rechtspolizei.
Carlsruhe	17	—	7	7	2	—	1	—
Constanz	12	8	1	1	—	—	1	1
Freiburg	64	31	2	11	14	5	1	—
Heidelberg	16	—	3	7	5	—	1	—
Mannheim	15	6	1	4	3	1	—	—
Rastatt	10	6	—	3	1	—	—	—
Wertheim	11	5	3	2	1	—	—	—
Nach beim großherzogl. Oberstudienrath erstandener Maturitätsprüfung	2	1	—	—	1	—	—	—
	147	57	17	35	27	6	4	1

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Licenz des Zahnarztes J. Ch. Wittlinger von Constanz betreffend.

Dem Johann Christian Wittlinger, Bürger in Constanz, wurde von großherzoglicher Sanitätscommission nach erstandener Prüfung die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Carlsruhe, den 13. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1852 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen einen Discont von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1851.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundzwanzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1851 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 29. November 1851 gezogenen 20 Serien.

316. 999. 1006. 1081. 1173. 2099. 2101. 2378. 2557. 2566. 2826. 3105. 4682. 4852. 4900. 4942. 4944. 5917. 7141. 7380.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
15751	42	15767	42	15783	42	15799	42	49915	42	49931	70
15752	42	15768	70	15784	70	15800	42	49916	42	49932	42
15753	70	15769	42	15785	42	49901	70	49917	70	49933	42
15754	42	15770	70	15786	70	49902	42	49918	42	49934	70
15755	42	15771	42	15787	42	49903	42	49919	42	49935	70
15736	**1000**	15772	42	15788	42	49904	70	49920	42	49936	70
15757	42	15773	70	15789	42	49905	70	49921	42	49937	70
15758	42	15774	42	15790	70	49906	70	49922	42	49938	42
15759	70	15775	70	15791	42	49907	42	**49923**	**1000**	49939	42
15760	70	15776	42	15792	70	49908	42	49924	42	49940	70
15761	42	15777	70	15793	42	49909	42	49925	70	49941	70
15762	42	15778	70	15794	42	49910	70	49926	42	49942	42
15763	42	15779	42	15795	70	49911	70	49927	42	49943	42
15764	70	15780	70	15796	42	49912	42	49928	70	49944	42
15765	42	15781	42	15797	42	49913	70	49929	70	49945	70
15766	42	15782	42	15798	42	49914	70	49930	42	49946	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
49947	42	54001	42	58605	42	104909	70	105013	70	118867	42
49948	42	**54002**	**1000**	58606	42	104910	42	105014	70	118868	70
49949	70	**54003**	**1000**	58607	70	104911	70	105015	70	118869	70
49950	70	54004	42	58608	42	104912	70	105016	42	118870	42
50251	70	54005	70	58609	70	104913	42	105017	70	118871	42
50252	42	54006	70	58610	70	104914	42	105018	42	118872	42
50253	42	54007	70	58611	42	104915	42	105019	70	118873	70
50254	70	54008	70	58612	70	104916	70	105020	70	118874	42
50255	42	54009	70	58613	70	**104917**	**1000**	105021	42	118875	42
50256	70	54010	42	58614	42	104918	42	105022	42	118876	70
50257	70	54011	42	58615	42	104919	42	105023	42	118877	70
50258	70	54012	42	58616	42	104920	70	105024	42	118878	70
50259	42	54013	70	58617	42	104921	42	105025	70	118879	70
50260	42	54014	42	58618	42	104922	70	105026	42	118880	42
50261	42	54015	70	58619	70	104923	70	105027	70	118881	70
50262	70	54016	70	58620	42	104924	42	105028	70	118882	70
50263	70	54017	42	58621	70	104925	42	105029	70	118883	42
50264	**1000**	54018	42	58622	70	104926	42	105030	70	118884	42
50265	70	54019	42	58623	42	104927	42	105031	70	118885	70
50266	42	54020	42	58624	42	104928	70	105032	70	118886	70
50267	70	54021	70	58625	42	**104929**	**1000**	105033	70	118887	42
50268	42	54022	42	58626	42	104930	42	105034	70	118888	70
50269	70	54023	70	58627	42	104931	42	105035	70	118889	70
50270	70	54024	70	58628	42	104932	42	105036	42	118890	70
50271	70	54025	70	58629	42	104933	42	105037	70	118891	42
50272	70	54026	70	58630	70	104934	70	105038	42	118892	42
50273	70	54027	70	**58631**	**1000**	104935	42	105039	42	118893	70
50274	70	54028	42	58632	42	104936	70	105040	42	118894	70
50275	42	54029	42	58633	42	104937	42	105041	70	118895	70
50276	42	54030	42	58634	70	104938	42	105042	70	118896	70
50277	42	54031	70	58635	70	104939	42	105043	42	118897	42
50278	42	54032	42	58636	42	104940	42	105044	42	118898	70
50279	42	54033	70	58637	42	104941	42	105045	70	118899	70
50280	42	54034	42	58638	42	104942	70	105046	42	118900	70
50281	70	54035	70	58639	42	104943	70	105047	70	127801	70
50282	42	54036	70	58640	70	104944	42	105048	42	127802	42
50283	42	54037	42	**58641**	**1000**	104945	70	105049	70	127803	70
50284	42	54038	70	58642	70	104946	70	105050	42	127804	42
50285	70	54039	42	58643	42	104947	70	118851	42	127805	42
50286	42	54040	42	58644	70	104948	42	118852	70	127806	70
50287	42	54041	42	58645	42	104949	42	118853	42	127807	42
50288	42	54042	70	58646	70	104950	70	118854	70	127808	42
50289	42	54043	70	58647	70	105001	70	118855	70	127809	42
50290	70	54044	70	58648	70	105002	70	118856	70	127810	42
50291	42	54045	42	58649	70	105003	42	**118857**	**1000**	127811	70
50292	70	54046	42	58650	42	105004	70	118858	42	127812	42
50293	70	54047	70	104901	70	105005	42	118859	70	127813	70
50294	70	54048	42	104902	42	105006	70	118860	42	127814	42
50295	**1000**	54049	70	104903	70	105007	70	118861	70	127815	42
50296	42	54050	42	104904	70	105008	42	118862	42	127816	42
50297	42	58601	70	104905	42	105009	70	118863	70	127817	42
50298	42	58602	70	104906	42	105010	70	118864	42	127818	42
50299	42	58603	70	104907	70	105011	70	118865	70	127819	42
50300	70	58604	70	104908	70	105012	42	118866	42	127820	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
127821	70	128275	70	141279	70	155233	42	234087	70	242591	70
127822	70	128276	70	141280	42	155234	70	234088	42	242592	42
127823	70	128277	42	141281	70	155235	70	234089	70	242593	70
127824	42	128278	42	141282	70	155236	70	234090	70	242594	42
127825	42	128279	70	141283	70	155237	42	234091	42	242595	70
127826	42	128280	42	141284	70	155238	70	234092	42	242596	42
127827	70	128281	70	141285	42	155239	70	234093	42	242597	42
127828	70	128282	70	141286	42	155240	70	234094	42	242598	42
127829	70	128283	42	141287	70	155241	42	234095	70	242599	42
127830	70	128284	42	141288	70	155242	42	234096	70	242600	70
127831	42	128285	70	141289	42	155243	42	234097	42	244951	42
127832	42	128286	70	141290	70	155244	42	234098	42	244952	70
127833	70	128287	70	141291	70	155245	42	234099	70	244953	70
127834	70	128288	42	141292	42	155246	70	234100	70	244954	70
127835	42	128289	70	141293	70	155247	70	242551	42	244955	42
127836	42	128290	42	141294	70	155248	70	242552	42	**244956**	**1000**
127837	42	128291	70	141295	70	155249	42	242553	42	244957	42
127838	42	128292	70	141296	70	155250	70	242554	42	244958	42
127839	42	128293	70	141297	42	234051	42	242555	70	244959	42
127840	70	128294	70	141298	42	234052	70	242556	70	244960	42
127841	42	128295	42	141299	70	234053	42	242557	70	244961	42
127842	42	128296	42	141300	70	234054	42	242558	42	244962	42
127843	70	128297	42	155201	42	234055	42	242559	70	244963	70
127844	70	128298	70	155202	70	234056	42	242560	70	244964	70
127845	70	128299	42	155203	42	234057	42	242561	70	244965	42
127846	42	128300	42	155204	70	234058	42	242562	42	244966	42
127847	42	141251	70	155205	70	234059	42	242563	70	244967	42
127848	42	141252	70	155206	70	234060	42	242564	70	244968	70
127849	70	141253	70	155207	42	234061	42	242565	70	244969	42
127850	70	141254	42	155208	70	234062	70	242566	42	244970	42
128251	42	141255	70	155209	42	234063	42	242567	70	244971	42
128252	70	141256	42	155210	42	234064	70	242568	70	244972	70
128253	42	141257	42	155211	42	234065	70	242569	42	244973	42
128254	42	141258	70	155212	70	234066	42	242570	70	244974	42
128255	42	141259	70	155213	70	234067	70	242571	70	244975	70
128256	70	141260	70	155214	70	234068	42	242572	70	244976	70
128257	42	141261	70	155215	70	234069	42	242573	42	244977	42
128258	70	141262	70	155216	70	234070	70	242574	42	244978	70
128259	42	141263	42	155217	70	234071	42	242575	42	**244979**	**1000**
128260	70	141264	70	155218	42	234072	70	242576	42	244980	70
128261	70	141265	70	155219	42	234073	70	242577	42	244981	70
128262	70	141266	42	155220	42	234074	42	242578	42	244982	70
128263	70	141267	70	155221	70	234075	70	242579	70	244983	70
128264	70	141268	70	155222	42	234076	42	242580	42	244984	70
128265	70	141269	42	155223	70	234077	70	242581	42	244985	42
128266	70	141270	70	155224	42	234078	42	242582	42	244986	42
128267	70	141271	70	155225	70	234079	70	242583	42	244987	42
128268	70	141272	42	155226	70	234080	42	242584	42	244988	70
128269	70	141273	70	155227	70	234081	70	242585	42	244989	70
128270	**1000**	141274	70	155228	42	234082	42	242586	70	244990	42
128271	70	141275	70	155229	70	234083	42	242587	70	244991	42
128272	70	141276	42	155230	42	234084	42	242588	42	244992	70
128273	70	141277	42	155231	42	234085	42	242589	70	244993	70
128274	70	141278	42	155232	70	234086	70	242590	42	244994	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
244995	70	247088	42	247181	70	295824	42	357017	42	368959	42
244996	70	247089	42	247182	70	295825	42	357018	70	368960	42
244997	42	247090	42	247183	42	295826	42	357019	70	**368961**	**1000**
244998	42	247091	70	247184	42	295827	42	357020	42	368962	42
244999	42	247092	42	247185	70	295828	70	357021	70	368963	70
245000	70	247093	42	247186	42	295829	70	357022	42	368964	42
247051	42	247094	42	247187	70	295830	42	357023	42	368965	42
247052	70	247095	42	**247188**	**1000**	295831	70	357024	42	368966	70
247053	42	247096	42	247189	70	295832	42	357025	70	368967	42
247054	42	247097	70	247190	70	295833	42	357026	70	368968	70
247055	70	247098	70	247191	42	295834	70	357027	70	368969	70
247056	42	247099	70	247192	70	295835	70	357028	42	368970	42
247057	42	247100	70	247193	42	295836	70	357029	70	368971	42
247058	42	247151	42	247194	42	295837	42	357030	42	368972	70
247059	70	247152	42	247195	42	295838	42	357031	42	368973	70
247060	42	247153	42	247196	70	295839	70	357032	70	368974	42
247061	42	247154	70	247197	42	295840	42	357033	42	368975	42
247062	70	247155	42	247198	42	295841	70	357034	70	368976	70
247063	42	247156	70	247199	70	295842	70	357035	70	368977	42
247064	42	247157	42	247200	70	295843	70	357036	70	368978	70
247065	70	247158	70	295801	70	295844	42	357037	70	368979	70
247066	42	247159	42	295802	70	295845	42	357038	70	368980	42
247067	42	247160	70	295803	42	295846	70	357039	42	368981	42
247068	70	247161	42	295804	42	295847	42	357040	70	368982	42
247069	70	247162	70	295805	70	295848	42	357041	70	368983	70
247070	70	247163	70	295806	42	295849	70	357042	70	368984	70
247071	42	247164	42	295807	70	**295850**	**1000**	357043	42	368985	42
247072	70	247165	42	295808	42	357001	70	357044	42	368986	42
247073	42	247166	42	295809	42	357002	70	357045	42	**368987**	**1000**
247074	70	247167	42	295810	70	357003	70	357046	70	368988	42
247075	42	247168	70	295811	42	357004	70	357047	70	368989	42
247076	42	247169	42	295812	70	357005	70	357048	70	368990	42
247077	70	247170	42	295813	70	357006	70	357049	42	368991	70
247078	42	247171	42	295814	42	357007	42	357050	70	368992	70
247079	42	247172	42	295815	42	**357008**	**1000**	368951	70	368993	70
247080	70	247173	42	295816	70	357009	42	368952	42	368994	42
247081	42	247174	42	295817	70	357010	42	368953	42	368995	42
247082	42	247175	70	**295818**	**1000**	357011	70	368954	70	368996	70
247083	42	247176	42	295819	42	357012	70	368955	42	368997	42
247084	70	247177	42	295820	70	357013	70	368956	70	368998	42
247085	42	247178	70	295821	70	357014	70	368957	70	368999	42
247086	42	247179	42	295822	70	357015	70	368958	42	369000	42
247087	70	247180	70	295823	70	357016	70				

Liste

der aus den früheren

Zweiundzwanzig Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
30	1463	XIX.	42	91	4540	XI.	42	451	22550	XXII.	70	623	31122	XVII.	42
"	1470	"	50	109	5415	XXI.	42	469	23406	IV.	42	"	31125	"	42
"	1471	"	42	128	6360	I.	42	492	24579	XVIII.	70	"	31126	"	42
"	1472	"	42	199	9926	XV.	42	515	25706	XIX.	42	"	31132	"	42
36	1754	"	42	"	9941	"	42	"	25738	"	42	639	31917	XXII.	42
"	1755	"	42	209	10425	XX.	70	"	25741	"	42	"	31923	"	42
"	1756	"	42	215	10703	X.	42	519	25908	XVI.	42	"	31939	"	70
"	1762	"	42	313	15601	IV.	70	520	25993	X.	42	659	32908	V.	42
"	1773	"	42	"	15602	"	42	546	27263	XVI.	42	678	33858	XVI.	70
"	1780	"	42	"	15626	"	70	"	27264	"	70	"	33859	"	70
"	1785	"	42	"	15632	"	42	"	27265	"	70	"	33865	"	70
"	1786	"	42	334	16657	XVII.	42	"	27266	"	70	"	33868	"	42
"	1787	"	42	"	16658	"	42	"	27267	"	70	"	33876	"	42
"	1788	"	42	365	18208	XXI.	42	"	27268	"	42	"	33885	"	1000
43	2104	XXI.	42	"	18209	"	42	"	27269	"	42	"	33900	"	42
"	2105	"	42	"	18210	"	42	"	27270	"	70	683	34101	XXII.	42
"	2106	"	42	"	18211	"	42	"	27271	"	42	"	34111	"	42
"	2110	"	42	"	18212	"	42	"	27272	"	42	"	34117	"	70
"	2122	"	42	"	18213	"	42	"	27284	"	42	"	34120	"	70
"	2123	"	42	"	18214	"	42	548	27380	XIX.	42	"	34128	"	42
"	2124	"	42	"	18215	"	42	573	28608	VI.	42	"	34131	"	70
"	2133	"	42	"	18216	"	42	"	28609	"	42	"	34146	"	42
68	3358	XIII.	42	"	18217	"	42	"	28610	"	42	687	÷34312	XIV.	÷ 70
"	3359	"	42	"	18246	"	42	"	28611	"	42	"	34324	"	42
"	3364	"	42	374	18658	XVII.	42	"	28612	"	70	699	34950	VII.	42
"	3365	"	50	"	18664	"	42	"	28627	"	70	755	37708	VI.	42
"	3369	"	42	"	18666	"	42	"	28630	"	70	771	38501	XVII.	42
"	3370	"	42	"	18667	"	42	"	28631	"	42	"	38502	"	42
"	3372	"	42	"	18668	"	42	"	28632	"	70	"	38503	"	50
"	3374	"	42	"	18697	"	42	"	28633	"	42	"	38504	"	42
"	3397	"	50	402	20056	"	50	"	28634	"	42	773	38624	VI.	42
91	4503	XI.	50	403	20129	III.	42	616	30761	XVIII.	42	796	39775	XI.	50
"	4504	"	42	"	20130	"	42	623	31111	XVII.	42	"	39777	"	42
"	4505	"	42	450	22462	XII.	70	"	31113	"	50	797	39816	V.	42
"	4506	"	42	"	22500	"	42	"	31117	"	42	"	39817	"	42
"	4539	"	42	451	22538	XXII.	42	"	31118	"	50	831	41534	XII.	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
831	41535	XII.	70	935	46703	XV.	42	1361	68044	XI.	42	1582	79074	XXI.	42
„	41536	„	70	„	46705	„	42	1378	68859	XIV.	70	„	79094	„	42
„	41537	„	70	„	46743	„	50	„	68862	„	70	1600	79972	XIX.	42
„	41538	„	70	944	47151	XIII.	50	„	68871	„	42	1638	81851	XX.	70
„	41539	„	42	„	47152	„	50	1385	69228	„	42	„	81852	„	42
„	41540	„	42	„	47153	„	42	„	69229	„	1000	„	81853	„	70
875	43704	XXII.	70	„	47154	„	42	„	69230	„	70	„	81854	„	70
„	43705	„	70	„	47155	„	42	„	69248	„	70	„	81880	„	42
„	43706	„	70	„	47156	„	42	„	69249	„	70	1640	81975	XXI.	42
„	43708	„	42	„	47157	„	42	„	69250	„	70	„	81977	„	42
„	43711	„	42	„	47158	„	42	1406	70274	IX.	42	„	81978	„	42
„	43718	„	42	„	47183	„	42	1409	70414	III.	250	„	81983	„	42
„	43719	„	42	956	47751	XXI.	42	1451	72501	XXII.	70	„	81992	„	42
„	43721	„	42	„	47762	„	42	„	72538	„	42	„	81993	„	42
„	43722	„	42	„	47765	„	42	1454	72673	XIII.	42	1708	85360	XXII.	42
„	43739	„	42	„	47772	„	42	1474	73671	XVII.	42	„	85361	„	70
„	43740	„	70	„	47773	„	42	„	73672	„	42	„	85362	„	42
„	43743	„	42	1000	49959	XXII.	42	„	73682	„	42	„	85363	„	70
„	43744	„	42	1036	51751	X.	42	„	73683	„	42	„	85365	„	70
„	†43746	„	† 70	1043	52106	XXII.	70	„	73684	„	42	„	85366	„	42
„	43747	„	42	„	52140	„	70	1482	74051	IX.	42	„	85367	„	70
„	43748	„	70	„	52147	„	42	„	74057	„	42	„	85368	„	70
„	43749	„	42	„	52150	„	42	„	74074	„	50	„	85369	„	42
„	43750	„	42	1086	54274	XV.	50	„	74088	„	50	„	85370	„	70
887	44327	XXI.	42	„	54283	„	42	„	74091	„	42	„	85386	„	70
„	44328	„	42	1136	56772	X.	42	„	74099	„	42	„	85390	„	42
„	44329	„	42	„	56787	„	70	1545	77221	XXI.	42	1745	87201	XV.	42
„	44330	„	42	„	56788	„	70	„	77222	„	42	„	87216	„	42
„	44331	„	42	„	56789	„	70	„	77227	„	42	„	87224	„	42
„	44332	„	42	„	56793	„	42	„	77228	„	42	„	87234	„	42
„	44333	„	50	„	56794	„	70	„	77230	„	42	„	87241	„	42
„	44334	„	42	„	56795	„	42	„	77231	„	42	„	87250	„	50
„	44335	„	42	1161	58031	XIV.	70	„	77232	„	42	1755	87709	VII.	42
„	44336	„	50	„	58032	„	42	„	77235	„	42	„	87710	„	42
„	44337	„	42	1234	61655	IX.	42	„	77236	„	42	„	87711	„	42
„	44338	„	42	„	61673	„	50	„	77237	„	42	1799	89901	XV.	42
„	44339	„	42	„	61679	„	42	„	77238	„	42	„	89912	„	42
„	44340	„	42	„	61680	„	42	„	77247	„	42	„	†89913	„	† 42
„	44341	„	50	1255	62704	„	42	1559	77909	XVII.	42	„	†89914	„	† 42
„	44342	„	50	„	62739	„	50	„	77936	„	42	„	†89915	„	† 42
„	44343	„	42	„	62740	„	50	„	77940	„	5000	„	†89916	„	† 42
„	44344	„	42	„	62741	„	42	„	77942	„	42	1800	89997	„	42
„	44345	„	42	1262	63098	XII.	42	1567	78312	VII.	42	„	89998	„	42
„	44346	„	42	1314	65681	IX.	42	1570	78475	XV.	50	„	89999	„	42
„	44347	„	42	„	65700	„	42	„	78476	„	42	„	90000	„	42
„	44348	„	42	1315	65705	XVII.	42	1582	79055	XXI.	42	1820	90951	VIII.	70
„	44349	„	42	„	65718	„	42	„	79058	„	50	1826	91276	XXI.	42
„	44350	„	42	1339	66903	II.	42	„	79070	„	42	„	91278	„	42
925	46216	III.	42	1361	68019	XI.	42	„	79071	„	42	„	91294	„	42
935	46701	XV.	50	„	68025	„	42	„	79072	„	50	1896	94759	XVIII.	42
„	46702	„	42	„	68042	„	42	„	79073	„	42	2013	100624	X.	42
												2054	102653	XVIII	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2054	102658	XVIII.	70	2599	129909	XVI.	42	3143	157101	XVII.	42	3450	172471	XIX.	42
„	102666	„	42	2643	132149	„	42	„	157102	„	42	„	172472	„	42
„	102667	„	42	„	132150	„	70	„	157141	„	42	„	172473	„	42
„	102668	„	70	2667	133334	VII.	42	„	157144	„	50	„	172474	„	42
„	102697	„	70	2701	135008	III.	42	3145	157207	XIX.	42	„	172475	„	42
2158	107851	XXI.	42	„	135015	„	42	„	157211	„	42	„	172476	„	42
„	107857	„	42	„	135023	„	42	„	157214	„	42	„	172477	„	42
„	107858	„	42	„	135024	„	42	3159	157932	XXII.	70	„	172478	„	42
„	107891	„	42	„	135025	„	42	„	157933	„	70	„	172479	„	42
„	107894	„	42	„	135026	„	42	„	157934	„	70	„	172485	„	42
„	107898	„	42	„	135030	„	50	„	157935	„	42	„	172486	„	42
2188	109355	VII.	42	2740	136970	XVI.	70	„	157938	„	42	„	172487	„	42
2232	111578	III.	42	„	136971	„	70	„	157939	„	42	„	172488	„	42
„	111579	„	42	„	136973	„	42	„	157944	„	70	„	172489	„	42
„	111580	„	42	„	136974	„	42	„	157945	„	70	„	172490	„	50
2261	113003	IX.	42	„	136976	„	70	„	157946	„	42	„	172491	„	42
„	113036	„	42	2743	137131	IX.	42	„	157947	„	70	„	172492	„	42
2345	117201	XV.	42	„	137133	„	50	3181	159023	XII.	70	„	172493	„	42
„	117235	„	42	2752	137565	XIX.	42	„	159040	„	70	„	172494	„	42
„	117236	„	50	2772	138554	„	42	3207	160349	XIII.	42	„	172495	„	42
2424	121158	XIX.	42	„	138557	„	50	3215	160719	XX.	42	„	172496	„	42
„	121159	„	42	„	138560	„	42	„	160724	„	42	„	172497	„	42
„	121160	„	42	„	138561	„	42	„	160732	„	70	„	172498	„	42
„	121161	„	42	„	138563	„	42	„	160733	„	70	„	172499	„	42
„	121162	„	42	„	138572	„	42	„	160741	„	42	3456	† 172794	XVII	÷ 50
„	121163	„	42	„	138574	„	42	„	160745	„	70	3457	172803	XVIII.	70
„	121164	„	42	„	138575	„	50	„	160749	„	42	„	172816	„	70
„	121199	„	50	„	138576	„	50	3231	161522	XIV.	42	„	172817	„	70
2479	123911	XIV.	42	„	138592	„	42	„	161528	„	1000	„	172818	„	70
„	123924	„	42	„	138596	„	42	„	161529	„	70	„	172839	„	42
„	123929	„	70	2841	142001	VIII.	1000	„	161530	„	42	3473	173601	VII.	42
„	123930	„	42	2848	142370	XIX.	50	„	161531	„	42	„	173648	„	42
„	123931	„	70	„	142383	„	42	„	161532	„	42	3494	174694	XIX.	42
„	123940	„	70	2878	143897	VI.	42	„	161536	„	70	3514	175657	XXII.	42
„	123941	„	70	2883	144124	XV.	42	3349	167408	XXI.	50	„	175658	„	70
„	123942	„	70	„	144131	„	42	„	167410	„	42	„	175659	„	42
„	123947	„	42	„	144139	„	42	„	167414	„	42	„	175660	„	70
2486	124293	XIII.	42	2988	149387	III.	42	„	167415	„	42	„	175661	„	70
„	124299	„	42	„	149388	„	42	„	167416	„	42	„	175662	„	42
2494	124695	III.	42	„	149389	„	42	„	167417	„	50	„	175663	„	70
2496	124773	XIII.	42	„	149390	„	42	„	167420	„	42	„	175664	„	70
2587	129321	XI.	50	„	149391	„	50	„	167423	„	42	„	175665	„	42
„	129322	„	42	„	149392	„	42	„	167439	„	42	„	175666	„	42
„	129323	„	42	„	149393	„	42	„	167440	„	42	„	175667	„	42
„	129324	„	42	„	149394	„	42	„	167446	„	42	„	175668	„	42
„	129325	„	42	„	149395	„	42	„	167447	„	42	„	175669	„	70
„	129326	„	42	„	149396	„	50	„	167448	„	42	„	175670	„	70
„	129327	„	42	3023	151102	XVII.	42	„	167449	„	42	„	175671	„	70
„	129328	„	42	3030	151479	XXI.	42	3367	168317	XVIII.	42	„	175672	„	70
„	129329	„	42	„	151483	„	42	„	168345	„	70	„	175673	„	70
„	129348	„	42	„	151490	„	42	3409	170404	XVII.	42	„	175674	„	42
„	129349	„	42	3108	155369	VII.	42	3450	172470	XIX.	42	„	175675	„	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
3514	175683	XXII.	42	4102	205052	XIX.	50	4638	231871	XIX.	42	4864	243157	XIII.	42
"	175684	"	70	"	205087	"	42	"	231875	"	42	"	243158	"	50
"	175685	"	42	"	205098	"	42	"	†231883	"	† 42	"	243159	"	42
3569	178418	XVII.	42	4157	207846	V.	42	"	231884	"	42	"	243160	"	42
"	178420	"	42	4197	209818	XVII.	42	"	231896	"	42	"	243161	"	42
3573	178634	XX.	42	"	209821	"	42	4642	232057	XXII.	70	"	243162	"	42
3640	181970	XV.	42	"	209827	"	50	"	232060	"	70	"	243163	"	42
"	181971	"	42	"	209830	"	42	"	232068	"	70	"	243164	"	42
3709	185430	"	42	"	209831	"	42	"	232070	"	42	"	243165	"	42
3766	188285	XX.	42	"	209832	"	42	"	232071	"	42	"	243166	"	42
"	188292	"	70	4238	211851	XIX.	50	"	232072	"	70	"	243167	"	42
"	188293	"	70	"	211857	"	42	"	232073	"	70	"	243168	"	42
"	188294	"	70	"	211866	"	42	"	232074	"	70	"	243169	"	42
"	188300	"	70	"	211873	"	42	"	232077	"	70	"	243170	"	42
3776	188790	XVI.	70	"	211874	"	42	"	232081	"	70	"	243171	"	250
"	188791	"	70	"	211890	"	42	"	232096	"	70	"	243172	"	42
3777	188810	XXI.	42	4245	212206	"	42	"	232098	"	70	"	243173	"	42
"	188817	"	42	"	212234	"	42	"	232099	"	42	"	243174	"	42
"	188823	"	42	"	212239	"	42	"	232100	"	70	"	243175	"	42
3827	191301	XVII.	42	"	212240	"	42	4653	232617	XIII.	42	"	243176	"	42
3889	194410	XIX.	42	4302	215070	XXI.	42	"	232641	"	42	"	243177	"	42
"	194412	"	50	"	215074	"	50	4712	235551	XXII.	42	"	243200	"	42
"	194413	"	42	4429	221402	IX.	42	"	235552	"	42	4981	249014	XV.	42
"	194414	"	42	"	221411	"	42	"	235554	"	70	"	249050	"	42
"	194417	"	42	4433	221650	XIV.	70	"	235555	"	42	4985	249201	XIX.	42
"	194418	"	42	4494	224673	XV.	50	"	235556	"	42	"	249213	"	42
"	194420	"	50	"	224689	"	42	4743	237108	XI.	50	"	249246	"	42
"	194423	"	42	"	224690	"	42	4748	237385	V.	42	4989	249405	XX.	42
"	194430	"	42	"	224691	"	42	4749	237414	XVII.	42	"	249406	"	70
"	194437	"	42	4500	224951	XII.	70	"	237415	"	42	"	249409	"	42
"	194439	"	42	"	224952	"	42	"	237432	"	50	"	249410	"	70
"	194440	"	42	"	224953	"	42	"	†237441	"	† 42	"	249412	"	70
"	194449	"	42	"	224973	"	70	"	†237442	"	† 42	"	249418	"	42
3948	197378	XX.	70	"	224974	"	70	"	†237443	"	† 42	"	249420	"	42
"	197386	"	42	"	224975	"	70	4766	238275	XIX.	42	"	249432	"	42
"	197387	"	42	4511	225512	XXI.	42	"	238291	"	42	"	249437	"	70
"	197388	"	70	"	225527	"	42	4786	239287	XII.	42	"	249438	"	70
"	197389	"	1000	"	225528	"	50	4800	239951	XIX.	42	"	249440	"	42
3989	199437	VII.	42	"	225533	"	42	"	239952	"	42	"	249445	"	70
"	199443	"	42	"	225534	"	42	"	239987	"	42	5015	250724	XVI.	42
3997	199804	XIX.	42	"	225535	"	42	4818	240861	XXI.	50	5053	252611	XIX.	42
"	199805	"	42	"	225536	"	42	"	240862	"	42	5075	253704	"	42
"	199807	"	42	4549	227435	XX.	70	"	240871	"	42	"	253713	"	42
"	199808	"	42	4562	228086	XVII.	42	"	240882	"	42	"	253714	"	42
"	199810	"	42	4617	230845	XV.	50	4839	241944	XVI.	42	"	253715	"	42
"	199823	"	42	"	230846	"	42	4849	242408	III.	42	"	253716	"	50
"	199825	"	250	"	230847	"	42	4864	243151	XIII.	42	"	253718	"	42
"	199826	"	42	"	230848	"	42	"	243152	"	42	"	253721	"	50
"	199827	"	42	"	230849	"	42	"	243153	"	42	"	253722	"	42
"	199848	"	42	"	230850	"	250	"	243154	"	42	"	253726	"	42
"	199849	"	42	4638	231869	XIX.	42	"	243155	"	42	"	253728	"	50
4081	204034	XVII.	50	"	231870	"	42	"	243156	"	42	"	253731	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
5075	253743	XIX.	42	5429	271414	XVIII.	70	5657	282817	XX.	70	6140	306995	XXI.	42
5081	254015	XVIII.	42	"	271415	"	70	"	282819	"	70	6165	308226	XV.	42
"	254016	"	70	"	271416	"	42	"	282824	"	70	"	308232	"	42
5083	254118	XIX.	42	"	271417	"	70	"	282842	"	42	"	308233	"	250
"	254120	"	42	"	271438	"	70	5670	283495	VII.	42	"	308234	"	42
"	254136	"	50	5436	271779	XV.	42	5697	284803	XIII.	42	"	308235	"	42
"	254139	"	42	5438	271851	XXII.	70	"	284840	"	42	"	308239	"	42
"	254140	"	42	"	271852	"	70	"	284849	"	42	6180	308961	XXI.	42
5097	254801	XVI.	70	"	271860	"	42	5771	288501	XXI	42	"	308962	"	50
"	254802	"	70	"	271861	"	42	"	288502	"	42	"	308965	"	42
"	254805	"	70	"	271862	"	42	"	288503	"	42	"	308967	"	42
"	254810	"	70	"	271887	"	42	"	288504	"	42	"	308971	"	42
"	254816	"	42	"	271894	"	42	"	288505	"	42	"	308995	"	42
5132	256553	XXI.	42	"	271898	"	70	"	288509	"	42	6371	318502	XII.	42
"	256561	"	42	"	271899	"	70	"	288528	"	42	"	318503	"	42
"	256562	"	42	"	271900	"	70	"	288529	"	42	"	318527	"	70
"	256569	"	42	5440	271967	XXI.	42	"	288530	"	42	"	318541	"	70
"	256570	"	42	"	271977	"	42	"	288533	"	42	"	318543	"	70
"	256571	"	50	"	271978	"	42	"	288536	"	42	6395	319741	XIII.	42
"	256572	"	42	"	271981	"	42	"	288537	"	42	6421	321029	XVII.	42
"	256573	"	50	"	271986	"	42	"	288548	"	42	"	321033	"	42
"	256574	"	42	"	271994	"	42	"	288549	"	42	"	321042	"	42
"	256575	"	42	5444	272153	XVII.	42	5782	289051	I.	42	6422	321072	XV.	50
"	256576	"	42	"	272156	"	42	"	289052	"	42	"	321097	"	42
"	256577	"	42	"	272172	"	42	"	289053	"	42	"	321098	"	50
"	256578	"	42	5476	273751	XIX	42	"	289054	"	42	"	321099	"	42
"	256579	"	50	"	273752	"	42	"	289055	"	42	6467	323301	XXI.	42
"	256590	"	42	"	273753	"	42	"	289056	"	42	"	323302	"	42
"	256592	"	42	"	273754	"	42	"	289057	"	42	"	323303	"	42
"	256593	"	42	"	273755	"	42	"	289058	"	1000	"	323304	"	42
"	256594	"	42	"	273756	"	42	"	289059	"	50	"	323305	"	42
5148	257351	XXII.	42	5488	274354	XI.	42	6015	300707	XIII.	50	"	323306	"	42
"	257356	"	70	5489	274401	XIII.	42	"	300709	"	42	"	323307	"	42
"	257357	"	42	"	274402	"	42	"	300721	"	50	"	323309	"	42
"	257358	"	70	"	274427	"	42	"	300722	"	42	"	323310	"	42
"	257366	"	42	"	274429	"	42	"	300724	"	42	"	323312	"	42
"	257367	"	42	5544	277161	XI.	42	6074	303662	XV.	42	"	323313	"	42
"	257376	"	70	"	277188	"	42	"	303699	"	42	"	323322	"	42
5259	262932	XV.	42	5608	280375	"	42	6090	304465	XVII.	42	"	323326	"	50
5308	265351	XXII.	42	"	280376	"	42	"	304466	"	42	"	323327	"	42
"	265355	"	42	"	280377	"	50	"	304467	"	42	"	323329	"	42
"	265358	"	70	"	280378	"	42	"	304482	"	42	"	323339	"	42
"	265359	"	42	"	280379	"	42	"	304483	"	42	"	323345	"	42
"	265360	"	70	"	280380	"	42	"	304489	"	42	6492	324579	"	42
"	265361	"	70	"	280381	"	42	"	304500	"	42	"	324580	"	50
"	265362	"	70	"	280382	"	42	6091	304511	XXII.	42	"	324584	"	42
"	265363	"	42	"	280383	"	50	"	304523	"	70	6542	327055	VII.	50
"	265364	"	42	"	280384	"	42	"	304525	"	70	6770	338458	XVI.	42
"	265365	"	42	"	280388	"	42	"	304530	"	42	"	338459	"	70
5429	271401	XVIII.	42	"	280390	"	42	"	304537	"	70	6798	339855	XXII.	42
"	271406	"	42	5657	282810	XX.	70	6116	305768	VII.	42	"	339866	"	42
"	271413	"	70	"	282815	"	70	6140	306989	XXI.	42	"	339867	"	70

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
6798	339868	XXII.	70	7104	355190	IV.	42	7313	365642	XVII.	42	7521	376032	XXI.	42
"	339869	"	70	7139	356918	XVIII.	42	"	365650	"	50	"	376044	"	42
"	339870	"	42	"	356932	"	42	7314	365653	XVIII.	70	7522	376059	XIV.	42
"	339877	"	42	"	356933	"	42	"	365654	"	70	"	376060	"	42
"	339883	"	42	"	356935	"	70	"	365656	"	70	"	376068	"	42
6806	340257	"	70	"	356939	"	70	"	365670	"	42	"	376075	"	70
"	340258	"	70	7164	358157	XXI.	42	"	365692	"	42	"	376094	"	42
"	340259	"	70	"	358158	"	42	7363	368117	XI.	42	"	376095	"	70
"	340274	"	42	"	358159	"	42	"	368118	"	42	7578	378855	XX.	70
"	340286	"	70	"	358166	"	42	7384	369170	IX.	42	"	378856	"	42
"	340288	"	70	"	358167	"	42	7394	369654	XVIII.	42	"	378858	"	1000
"	340294	"	42	"	358173	"	42	"	369655	"	42	"	378870	"	42
"	340300	"	42	"	358187	"	42	7402	370064	XIII.	42	"	378881	"	70
6809	340418	XXI.	42	"	358190	"	42	"	370065	"	42	7588	379357	XVII.	42
"	340429	"	42	"	358191	"	42	7438	371898	V.	42	"	379358	"	42
"	340433	"	42	7231	361526	XV.	42	7447	372339	XV.	42	"	379359	"	42
"	340436	"	42	"	361532	"	42	7451	372501	XX.	70	"	379360	"	42
"	340437	"	42	"	361549	"	42	"	372512	"	42	"	379366	"	42
"	340438	"	42	7249	362433	XI.	42	"	372532	"	70	"	379380	"	50
"	340439	"	42	"	362434	"	42	7493	374601	XIX.	42	"	379388	"	42
"	340440	"	42	"	362435	"	50	"	374616	"	42	"	379395	"	42
"	340441	"	42	"	362436	"	42	7521	376006	XXI.	42	"	379396	"	42
"	340442	"	42	"	362437	"	42	"	376007	"	42	"	379400	"	42
"	340443	"	42	"	362438	"	42	"	376008	"	42	7595	379724	XXI.	42
6898	344872	IX.	42	7281	364014	VI.	70	"	376009	"	50	"	379726	"	42
6930	346482	XIX.	42	"	364019	"	42	"	376010	"	42	"	379731	"	42
"	346483	"	42	"	364048	"	42	"	376011	"	50	7602	380077	XVIII.	42
"	346484	"	42	7291	364506	XVI.	70	"	376013	"	42	7641	382017	XV.	42
"	346489	"	42	"	364507	"	70	"	376014	"	42	"	382033	"	42
6979	348944	"	42	"	364508	"	70	"	376015	"	42	7730	†386481	VIII.	† 70
7009	350404	XII.	42	"	364509	"	70	"	376016	"	42	"	386491	"	42
"	350408	"	42	"	364510	"	70	"	376017	"	42	7811	390547	"	70
"	350416	"	42	"	364511	"	42	"	376018	"	42	"	390548	"	42
"	350417	"	70	"	364512	"	70	"	376020	"	42	"	390549	"	70
"	350418	"	70	"	364513	"	42	"	376021	"	42	7828	391392	V.	42
"	350419	"	42	"	364514	"	42	"	376022	"	42	"	391393	"	50
7029	351441	XXI.	50	"	364528	"	70	"	376023	"	42	"	391394	"	42
"	351442	"	42	7304	365188	XV.	42	"	376024	"	42	7830	391499	XI.	42
"	351444	"	42	"	365198	"	42	"	376025	"	42	7906	395261	XXI.	50
7073	353602	XIV.	70	7307	365309	"	42	"	376027	"	42	"	395262	"	42
"	353642	"	70	"	365317	"	42	"	376028	"	42	7937	396840	"	42
"	353643	"	42	7313	365604	XVII.	42	"	376031	"	42				

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 34312, 43746, 89913, 89914, 89915, 89916, 172794, 231883 237441, 237442, 237443, 386481 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1851.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1852.

Inhalt.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar des vorigen Jahres noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Januar 1852.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall. Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Diensterledigungen.

Das Physikat Lörrach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Das Physikat Waldshut ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission nach Vorschrift zu melden.

Das erledigte Amtschirurgat Buchen wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die

Bewerber haben binnen vier Wochen ihre deßfallsigen Gesuche bei der großherzoglichen Sanitätscommission einzureichen.

Die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht wegen des Fileals Dundenheim einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. jährlich zu salaliren, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Verzichtleistung des Beneficiaten Ferdinand Walter ist die Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, mit einem Einkommen von 600 fl. nebst weiteren 248 fl. wegen Pastoration in Müllheim, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 900 bis 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten oder das Filial Rieschheim binationsweise zu versehen und 291 fl. 24 kr. Gült- und Zinsprozeßkosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, mit einem, nach Abzug von jährlichen 800 fl. für den altbadischen Pfarrhülfsfond übrig bleibenden Einkommen von ungefähr 1,200 fl., wird hiermit zur Bewerbung ausgekündigt. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. Dezember 1851: der pensionirte Kirchenrath Katz in Carlsruhe;
am 15. Dezember 1851: der pensionirte Kreiskassier, Hofkammerrath Friedrich in Mannheim;
am 18. Dezember 1851: Physikus Dr. Zeller in Lörrach;
am 23. Dezember 1851: der pensionirte Bezirksförster Wagner in Durlach;
am 26. Dezember 1851: der katholische Pfarrer Joseph Reebstein zu Ichenheim;
am 3. Januar 1852: Domkapitular Dr. Carl Kieser in Freiburg;
der pensionirte Kanzleirath Eckardt in Carlsruhe; und
am 4. Januar 1852: der pensionirte Hauptmann Maier in Rastatt.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 6. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Königreich Belgien wegen abzugsfreier Ausfolgung von Erbschaften, Schenkungen und anderem Vermögen betreffend.

Nach einer mit der königlich belgischen Regierung unter dem 24. v. M. getroffenen Uebereinkunft soll künftig den diesseitigen Staatsangehörigen in Belgien und den belgischen Staatsangehörigen im Großherzogthum das Recht zustehen, die ihnen **ab intestato** oder vermöge letztwilliger Verfügung anfallenden Erbschaften, so wie auch Schenkungen unter Lebenden zu erwerben, und auf Andere zu übertragen, ohne daß sie wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einen Abzug oder eine Abgabe zu entrichten hätten, welchen nicht auch die Inländer unterworfen wären.

Dieselbe Gegenseitigkeit in Befreiung von allen Abzügen und Gebühren, welche die eigenen Unterthanen nicht gleichmäßig zu entrichten haben, findet auch bei dem Wegzug des, gleichgiltig unter welchem Titel, von großherzoglich badischen Unterthanen in Belgien und von königlich belgischen Unterthanen in Baden erworbenen Vermögens statt und es begründet dabei keinen Unterschied, ob solche Abzüge früher von dem Staate oder von andern hierzu Berechtigten erhoben wurden.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Schriftverfassungsrecht des Joseph Krebs betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom Heutigen, Nr. 444, wurde dem Rechtspraktikanten Joseph Krebs von Villingen gestattet, zur Ausübung des ihm verliehenen Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsprüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Die Ingenieurkandidaten
Wilhelm Troß von Mannheim,
Eduard Seyb von Freiburg und
Albert Scholl von Carlsruhe
sind nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 20. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsprüfung der Forstkandidaten betreffend.

Von sieben Forstkandidaten, welche sich der im letzten Spätjahr vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, wurden
Friedrich Krutina von Waldwimmersbach,
Eduard Hartweg von Carlsruhe,
Albrecht von Göler von Mannheim und
Wilhelm Held von Carlsruhe
unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 24. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung der evangelischen Theologen betreffend.

Von den Kandidaten der Theologie, welche sich der Spätjahrsprüfung 1851 unterzogen haben, sind folgende zehen in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

1. Carl Friedrich Lay von Bözingen,
2. Christian Franz Wilhelm Eberhard von Wenkheim,

3. Carl Ludwig Anspach von Bretten,
4. Johann Wilhelm Menton von Theningen,
5. Wilhelm Albert Hamel von Menzingen,
6. Carl Friedrich Schmidt von Ladenburg,
7. Christian Apfel von Guttenbach,
8. Friedrich Gutheil von Heidelberg,
9. Carl Heinrich Wolf von Palmbach,
10. Jakob Fild von Weinheim.

Carlsruhe, den 10. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Apothekerlicenz des Carl Wilhelm Hummel von Villingen betreffend.

Carl Wilhelm Hummel von Villingen hat nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker erhalten.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Das Schriftverfassungsrecht des J. B. Göring von Ettlingen betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Göring von Ettlingen wurde das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten ertheilt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Staatsgenehmigung zur Gründung eines Schul- und Armenfonds zu Föhrenthal betreffend.

Zu Gründung eines Schul- und Armenfonds in Föhrenthal, Amts Waldkirch, stifteten:
1. Magdalena Tritschler von Föhrenthal im Jahr 1818 den Betrag von 100 fl.,
2. die ledig verstorbene Anna Wehrle von dort im Jahr 1833 den Betrag von 50 fl. und
3. der im Jahr 1847 verstorbene Christian Waldvogel von dort den Betrag von 46 fl. 29 kr.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 7. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung zur Stiftung eines Armenfonds in Rast betreffend.

Pfarrer Hahn in Markdorf hat in seinem letzten Willen vom 20. Mai 1849 der Gemeinde Rast, Bezirksamts Mößkirch, von seiner Verlassenschaft den zwanzigsten Theil, der in 537 fl. 36 kr. besteht, zur Gründung eines Armenfonds vermacht.

Dieser Stiftung wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zum Andenken an den Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Anton Gohl zu Weiterdingen betreffend.

Der verstorbene Anton Gohl von Weiterdingen hat der Schule daselbst 300 fl. mit der Bestimmung vermacht, den Zinsertrag zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder zu verwenden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Gebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Den Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und der §§. 7 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird hiermit verfügt:

1. der Zinsfuß für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse wird, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung im Falle eintretender erheblicher Veränderungen im Zinsfuße überhaupt, auf vier und drei Viertel Prozent ermäßigt;
2. diese Zinsermäßigung kömmt bei allen Darlehen, welche seit dem 1. d. M. gegeben worden sind oder künftig verabfolgt werden, vom Anfange der Zinspflichtigkeit an, bei den vor dem 1. d. M. gegebenen Darlehen aber von demjenigen Verfalltermine der Tilgungsquote an, welcher dem 1. d. M. am nächsten liegt, zur Anwendung.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 9. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufstellung und Ernennung der Vollstreckungsbeamten betreffend.

Zum Vollzuge der Verordnungen vom 2. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) und vom 21. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVII.) wird bestimmt:

Beide Verordnungen treten, so weit sie die Verrichtungen der Distriktsnotare in Vollstreckungssachen betreffen, am 1. März l. J., so weit sie aber den Dienst der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffen, am 1. April l. J. in Wirksamkeit.

Alle an diesem Tage noch nicht beendigten Geschäfte, welche in den Dienstkreis der Vollstreckungsbeamten, Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten gehören, sind an die für diese Dienste neu ernannten Personen abzugeben.

Die Verrichtungen der Bürgermeister in Vollstreckungssachen beschränken sich von diesen Tagen an auf die in §. 8 der Verordnung vom 2. Juli v. J. bezeichneten Geschäfte, doch ist ihnen gestattet, bereits anberaumte Versteigerungen noch selbst vorzunehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Vollzugsvorschriften, so wie die Festsetzung der Distrikte und die Ernennung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten den Bezirksämtern zur weitern Bekanntmachung zugehen werden.

Carlsruhe, den 26. Januar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Das Vermächtniß des verstorbenen Schiffers Kasimir Katz von Gernsbach an die dortige Stadtgemeinde betr.

Der verstorbene Schiffer Kasimir Katz von Gernsbach hat dem dortigen Spital zur Verpflegung armer Gemeindsangehörigen den Betrag von 10,000 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben nämlich gestiftet:

die Kinder des Uhrenpackers Johann Rombach von Furtwangen in den dortigen Armenfond 500 fl.;

ein Unbekannter in den Armenfond zu Hecklingen 100 fl.;

der verstorbene Handelsmann Joseph Maria Perolaz von Säckingen in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

die verstorbene Maria Anna Eckert, geborene Ganter von Säckingen, in den dortigen Pfarrkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 60 fl.;

Dieselbe in den Säckinger Gottesackerkapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von drei Gedächtnißmessen und Verabreichung einer Spende an Ortsarme 300 fl.;

der verstorbene Schuster und Spitalpfründner Dominik Madame zu Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond 400 fl.;

der verstorbene Handelsmann Joseph Maria Perolaz zu Säckingen in den dortigen Gottesackerkapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von sechs Gedächtnißmessen 400 fl.;

die verstorbene Wittwe des königlich baierischen Regierungsassessors Glück, geborene Borer zu Freiburg, in das dortige Armeninstitut 50 fl.;

Therese Natterer von Sölden in den dortigen Schulfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 40 fl.;

Accisor Martin Rittmann von Zähringen in den dortigen Schulfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Wyhl 50 fl.;

Pfarrer Ludwig zu Aichen in den Kirchenfond zu Betzenhausen ein Meßgewand nebst Zugehör im Anschlage von 30 fl.;

ein Ungenannter zur Bestreitung von Reparaturen an der Kirche zu Hofsgrund circa 1,400 fl.;

Pfarrer Ziegler zu Steinen in den Almosenfond daselbst zu Anschaffung von Schreibmaterialien für arme Schüler 40 fl.;

die verstorbene Wittwe Juliana Ganter, geborene Willmann von Freiburg, in den dortigen Krankenspitalfond 200 fl.;

Dieselbe in den Münsterfabrikfond zu Freiburg mit der Verbindlichkeit zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamtes und einer Messe 200 fl.;

Dieselbe in den Kranken-, Sterb- und Wittwenkasseverein zu Freiburg 100 fl.;

Dieselbe in den Bonifaziusverein 200 fl.;

Dieselbe in den Waisenhausfond zu Freiburg 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bäckers Joseph Pfirsig, Maria Egle von Freiburg, in den Armenfond zu Neuershausen 400 fl.;

der verstorbene Schutzbürger Jakob Mock von Breisach in den Armenfond zu Haussen 50 fl.;

Lorenz Wild von Dresselbach in den Armenfond zu Schluchsee 34 fl.;

die verstorbene Frau Kanzleiräthin von Gillmann, geborene Merian zu Freiburg, in den Krankenspitalfond daselbst 1,000 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Es haben gestiftet:

Margaretha Bilzhofer, ledig, von Klustern, in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

Joseph Carl Franz, verstorbener Pfarrer zu Hochemmingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag 100 fl.;

Johann Huger, Landwirth zu Dürrheim, in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

ein Ungenannter zu Bräunlingen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Magdalena Seiz, Spitälerin zu Markdorf, in den dortigen Spitalfond einen Acker im Werthe von 50 fl.;

Ungenannte bei der stattgehabten Mission zu Löffingen:
a. ein neues Velum im Werthe von 33 fl.,
b. drei neue Meßpolster im Werthe von 7 fl. 30 kr.,
c. ein neues Meßgewand im Werthe von 100 fl.,
d. ein neues Muttergottesbild im Werthe von 30 fl.;

Johann Huger, Landwirth zu Dürrheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Peter Susann zu Möhringen in den Armenfond zu Neustadt 100 fl. (die Zinse hievon sind alle drei Jahre unter die Hausarmen zu vertheilen);

die Konrad Seifried'schen Eheleute zu Stetten, Amts Meersburg, in die Kirche zu Meersburg zwei Kirchenfähnchen im Werthe von 54 fl. 48 kr.;

der verstorbene Stadtpfarrer Hahn zu Markdorf in das dortige Spital 1,382 fl. 21¼ kr.;

Freiherr von Bodmann zu Bodmann in die dortige Kirche eine weiße seidene Kirchenfahne im Werthe von 55 fl.;

mehrere Bürger von Altheim, Amts Ueberlingen, in die dortige Kirche ein Velum von rothem Silberstoff, im Werthe von 32 fl.;

Pfarrer Speckle von Friedenweiler in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Lorenz Weber'schen Eheleute zu Biethingen in den dortigen Armenfond 40 fl.

Die erste Serienziehung für die sechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die sechszehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	245	enthaltend	Loos-Nr.	24401	bis	24500.
„ „	281	„	„ „	28001	—	28100.
„ „	319	„	„ „	31801	—	31900.
„ „	545	„	„ „	54401	—	54500.
„ „	749	„	„ „	74801	—	74900.
„ „	754	„	„ „	75301	—	75400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. Februar 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herstellung einer Verbindung der großherzoglichen Telegraphenlinie mit der königlich württembergischen Telegraphenlinie betreffend.

Nachdem auf den Grund eines mit der königlich württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags die Verbindung der beiderseitigen Telegraphenlinien auf der Anschlußstation Bruchsal hergestellt worden ist und der direkte telegraphische Verkehr zwischen beiden Ländern, so wie durch Vermittlung der königlich württembergischen Telegraphenlinie mit den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, vom 15. dieses Monats an für das Publikum eröffnet werden soll, so wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Tarife der Beförderungsgebühren durch die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen durch Anschlag an den großherzoglichen Telegraphenbureaux bekannt gemacht werden. Hierbei kommen, so weit es die Beförderung auf der diesseitigen Telegraphenlinie betrifft, die in der Verordnung vom 6. Oktober v. J., Regierungsblatt Seite 643 ff., enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. werden zu Präsidenten für das erste Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Stempf daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Prestinari, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg;

4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Wedekind, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Faller in Konstanz.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Namensänderung des Johann Blohorn von Lahr betreffend.

Johann Blohorn von Lahr hat gebeten, seinen Familiennamen in „Gäßler" umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V., mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 11. Februar 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe und der damit verbundenen Vorschule im Studienjahr 1851/52 betreffend.

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
I. mathematische Classe	33	4	37
II. „ „	17	12	29
III. „ „	4	2	6
Ingenieurschule	8	16	24
Bauschule	30	25	55
	92	59	151

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
Uebertrag . .	92	59	151
Forstschule	13	10	23
Chemisch-technische Schule	8	16	24
Mechanisch-technische Schule	17	52	69
Handelsschule und Postcurs	29	—	29
Unbestimmte Fächer und Hospitanten	30	16	46
Landwirthe	22	4	26
	211	157	368
Vorschule	48	5	53
	259	162	421

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Wilhelmine Glaser dahier betreffend.

Die ledig verstorbene Wilhelmine Glaser von hier hat dem hiesigen Waisenhause mittelst letztwilliger Verfügung ihren gesammten Nachlaß im Reinbetrag von 1,690 fl. 4 kr. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung des Stadtpfarrers Hahn zu Markdorf zum dortigen Schulfond betreffend.

Der verstorbene Altstadtpfarrer Hahn von Markdorf hat zum Schulfond daselbst 1,764 fl. 32 kr. gestiftet, mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen daraus zu Schulbedürfnissen überhaupt, auch zu Kleidungsstücken für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Das von dem verstorbenen Domkapitular Dr. C. Kieser zu Freiburg dem Orden der barmherzigen Schwestern vermachte Legat betreffend.

Der verstorbene Domkapitular Dr. C. Kieser in Freiburg hat dem Orden der barmherzigen Schwestern ein Gemälde „die barmherzige Schwester am Krankenbett einer Reconvalescentin“ im Werthe von 360 fl. vermacht.

Diese Schenkung hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Schenkung des königlich preußischen Generals von Webern zu Stettin an den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung des jetzt zu Stettin kommandirenden königlich preußischen Generals von Webern an den Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg im Betrage von 43 fl. 4 kr. hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung der Maria Anna Hauck von Königheim betreffend.

Die ledige Maria Anna Hauck von Königheim hat zum dortigen Kirchenfond 25 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß von dem Zinse hieraus alljährlich 1 fl. an einen armen Schulknaben ausbezahlt werden solle.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Präsentation auf die Kaplanei Steißlingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 20. Januar d. J.
der von der freiherrlich von Stotzingen'schen Grundherrschaft zu Steißlingen ausgegangenen Präsentation des Vikars Ferdinand Wehrle zu Steinenstadt auf die St. Ullrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 900 bis 950 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit an den Religionsfond Freiburg zu bezahlen:

wegen Ablösung der Faselviehlast jährlich und auf Martini 1856 letztmals einschließlich des Zinses 147 fl. 10 kr.,

wegen Kriegskosten jährlich auf 7. März, 1856 letztmals einschließlich des Zinses 24 fl. 9 kr.,

wegen Prozeßkosten jährlich auf 23. April, 1853 letztmals nebst Zins zu 4 Prozent 10 fl. 26 kr.,

ferner wegen Prozeßkosten auf 23. April 1854 erst- und 23. April 1858 letztmals nebst Zins zu 4 Prozent 12 fl. 14 kr.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwetzingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe ruht jedoch die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptist Schmid jährlich 200 fl. an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Provisorium für Wiesenwässerungskosten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten und endlich im Fall des gegründeten Nachweises die von der Gemeinde Schwetzingen beanspruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskosten in angemessenen Terminen abzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Neudingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtnauberg, Amts Schönau, mit einem Einkommen von beiläufig 650 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Competenten um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberöwisheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dilsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,000 fl. wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der Pfarrei Weiher, Oberamts Bruchsal, im großherzoglichen Regierungsblatt Nr. XLVI. vom 31. Juli v. J. wird bemerkt, daß durch das inzwischen erfolgte Ableben des Pfarrers Kraft die in genanntem Ausschreiben angeführte Abgabe von 200 fl. wegfällt und nachträgliche Bewerbungsgesuche innerhalb sechs Wochen eingereicht werden können.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der Pfarrei Ichenheim im Regierungsblatt Nr. III. vom 28. Januar d. J. wird bemerkt, daß auf dem Einkommen derselben ein zu fünf Prozent verzinsliches und in fünf Terminen heimzuzahlendes Provisorium von 100 fl. Kaufschilling lastet.

Die Preisbestimmung des großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1851 betreffend.

Der Preis des Regierungsblattes vom Jahr 1851 wird bei einer Bogenzahl von 142¾ einschließlich der Tabellen, welche doppelt zählen, auf

Einen Gulden vierzig sieben Kreuzer

per Exemplar festgesetzt, und bemerkt, daß für jedes auswärts bezogene Exemplar eine Speditionsgebühr von

sechszehn Kreuzern

und eine Verpackungsgebühr von

drei Kreuzern

gleichzeitig zu berichtigen, auch die Druckerei zur Vorauserhebung des vertragsmäßigen Preises für 56 Bogen à ¾ kr. per Bogen ermächtigt ist.

Carlsruhe, den 18. Februar 1852.

Secretariat des großherzoglichen Staatsministeriums, als Redaction des Regierungsblattes.

Schuggart.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Januar 1852: der pensionirte Amtschirurg Rodrian in Baden;
am 29. Januar 1852: der katholische Pfarrer Dominik Burger zu Menningen, Amts Meßkirch; und
am 2. Februar 1852: der Bezirksingenieur Fischer zu Donaueschingen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LXII. vom Jahr 1851, Seite 689, Zeile 13 von unten ist statt „Agatha Führer, Wittwe“ zu lesen: „Wittwe Egle, geborene Weil“.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 23. Februar 1852.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch anhaltendes Unwohlsein verhindert die Vorträge der Vorstände Unserer Ministerien persönlich entgegen zu nehmen, haben Wir Uns bewogen gefunden bis auf Weiteres, Unseren vielgeliebten Sohn den Prinzen Friedrich damit zu beauftragen. Derselbe wird Unserer Weisung gemäß Unsere Willensmeinung einholen und da wo nöthig kund geben.

Zugleich ertheilen Wir dem genannten Unserem vielgeliebten Sohne hiermit die Vollmacht, diejenigen Gesetze, Verordnungen und sonstige Höchste Entschließungen, welche Unserer Unterschrift bedürfen, in Unserem Namen zu unterzeichnen, und wollen, daß die von Ihm unterzeichneten und von dem verantwortlichen Chef des betreffenden Ministeriums gegengezeichneten Acte die volle Kraft haben sollen, als ob dieselben von Uns Selbst Höchsteigenhändig vollzogen worden wären.

Gegeben zu Carlsruhe, den 21. Februar 1852.

Leopold.

Frhr. Rüdt. Regenauer. von Stengel. A. von Roggenbach. von Marschall. Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. März 1852.

Provisorisches Gesetz, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, auch gestampfte und geschälte Hirse, werden bei der Einfuhr aus dem Auslande von nun an bis Ende August dieses Jahres vom Eingangszolle freigelassen.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 6. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Zugskostenregulativ für Civilstaatsdiener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die Bestimmungen über die Vergütung der Zugskosten der Civilstaatsdiener den dermaligen Verhältnissen anzupassen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt, Seite 6 und 7) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Civilstaatsdienern, welche auf einen Dienst berufen werden, der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 12 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2.

Diese Vergütung besteht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im §. 10,

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einer nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Aufbesserung;

3. im Falle des §. 8 in Miethzinsentschädigung;
4. im Falle des §. 9 in Zehrungskostenersatz.

§. 3.

Die Vergütung für allgemeine Unkosten (§. 2, 1) beläuft sich
1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern vom Besoldungsbetrage bis zu 1,500 fl. auf vier Prozent und vom Mehrbetrage auf zwei Prozent;
2. bei ledigen Dienern auf die Hälfte.

§. 4.

Die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung (§. 2, 2) beträgt
1. bei verheiratheten oder verwittweten Dienern für jede Stunde Wegs ein halbes Prozent vom Besoldungsbetrage bis zu 1,500 fl., und ein Viertelprozent vom Besoldungsbetrage über 1,500 fl.;
2. bei ledigen Dienern die Hälfte.

Die hiernach berechnete Aufbesserung wird, wo sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt.

§. 5.

Der Berechnung der Vergütungen nach §§. 3 und 4 wird die Besoldung zum Grunde gelegt, welche der Diener vor seiner Versetzung bezogen hat.

So weit solche über 4,000 fl. beträgt, bleibt sie außer Betracht.

Ein Funktionsgehalt für den Hauptdienst wird bis zu der Summe, welche dem Diener bei der Versetzung belassen wurde, bei der Zugskostenberechnung als Besoldung behandelt.

§. 6.

Die Länge des zurückzulegenden Weges ist nach den amtlichen Bekanntmachungen anzunehmen.

Führen mehrere inländische Straßen von einem zum anderen Orte, so gilt der kürzeste Weg als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine durch das Ausland führende kürzere Straße benützt, so kömmt nur die Länge dieser Straße in Berechnung.

Liegen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt, so gilt die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge.

Nur volle Wegstunden werden berücksichtigt; Bruchtheile einer Stunde bleiben außer Ansatz.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, so wird der Zugskostenvergütung die Besoldung zum Grunde gelegt, die er unmittelbar vor seinem Uebertritt in den Ruhestand zu beziehen hatte. Als Ort des

Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs und, wo dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte inländische Wohnsitz.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Staatsdiener nach seiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als vier Tage im Gasthaus zuzubringen, so werden ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, zwei Drittheile der ordentlichen Diät bewilligt.

Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes im Gasthause sind nachzuweisen.

§. 9.

Hat der versetzte Staatsdiener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs zu entrichten, so wird ihm letzterer in so weit rückvergütet, als die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überschreitet und für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung erlangt werden kann.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 10.

Beträgt die Entfernung des einen Wohnortes vom anderen nicht mindestens eine Stunde, so wird für den Ueberzug statt der normalmäßigen Zugskostenvergütung (§§. 2 — 7) ein nach dem wirklichen Aufwand zu bestimmender, keinenfalls aber die normalmäßige Zugskostenvergütung überschreitender Aversalbetrag ausgeworfen.

Wird ein Staatsdiener auf einen Dienstposten im Auslande versetzt oder von einem solchen Dienstposten in das Großherzogthum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugskostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen.

§. 11.

Hat ein Staatsdiener bei seiner Versetzung eine Besoldungs- oder Funktionszulage erhalten, so soll — so weit diese Zulage für's Jahr die Summe von zweihundert Gulden übersteigt — ein halbjähriger Betrag derselben an der nach den vorstehenden Paragraphen bemessenen Zugskostenforderung in Abzug gebracht und nur der etwa noch übrige Rest der Letzteren als Zugskostenvergütung angewiesen werden.

§. 12.

Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt:

1. bei der ersten Anstellung mit Staatsdienereigenschaft;
2. bei einer vom Staatsdiener selbst nachgesuchten Versetzung, falls die Stelle, auf welche er versetzt ward, nicht vorher ausgeschrieben war;
3. bei einer Versetzung zur Strafe nach Maßgabe des §. 12 der Dienerpragmatik.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Umzüge in Folge diplomatischer Sendungen nur in den Fällen Anwendung, wo besondere Verordnungen oder Entschließungen nicht ein Anderes bestimmen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung kömmt auf die vom fünfzehnten März dieses Jahres an stattfindenden Umzüge von Staatsdienern in Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

den pensionirten Oberlieutenant Carl von Stetten zum Kriegsministerialsecretär allergnädigst zu ernennen geruht;

unter dem 26. Februar d. J.

die auf den Kirchenrath, Professor Dr. Hundeshagen gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Amtmann Speer von Donaueschingen an das Bezirksamt Meersburg,

den Amtmann Finneisen von Meersburg definitiv als Amtsvorstand an das Bezirksamt Mößkirch, und

den Amtmann Wänker von Mößkirch als Amtsvorstand an das Bezirksamt Donaueschingen zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Salem dem praktischen Arzte Friedrich Görck in Schwetzingen, unter Ernennung desselben zum Amtschirurgen, zu übertragen;

den Pfarrer Carl Philipp Georg Moßdorff in Kleinkems zur Annahme der Stelle eines Direktors der höheren Töchterschule in Carlsruhe, unter Vorbehalt der Rechte seiner Anciennetät und des Rücktritts in den Kirchendienst, zu ermächtigen;

die evangelische Pfarrei Groseicholzheim, Amts Mosbach, dem Pfarrer Günther in Rußheim,

die evangelische Pfarrei Kork, Amts Kork, dem Pfarrer Schneider in Oetlingen,

die evangelische Pfarrei Tegernau, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Engler in Hauingen,

die katholische Pfarrei Vilchband, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Rudolph Will in Ballenberg,

die katholische Pfarrei Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, dem Pfarrer Anton Zimmermann in Hainstadt,

die katholische Stadtpfarrei Wiesloch dem Pfarrverweser Sebastian Messang in Sinsheim,

die katholische Pfarrei Riegel, Amts Kenzingen, dem Geistlichen Rath und Pfarrer Markus Aloysius Bayer in Fautenbach,

die katholische Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Augustin Freund in Krenkingen,

die katholische Pfarrei Welschensteinach, Amts Haslach, dem Pfarrer Vitus Nopper in Altglashütte, und

die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Waldshut, dem Pfarrer Gut in Ulm zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspraktikanten G. Mayer zu Bruchsal betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Mayer zu Bruchsal wird das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 9. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftungen des Altbürgermeisters Ernst Friedrich Gottschalk von Schopfheim betreffend.

Der verstorbene Fabrikinhaber Altbürgermeister Ernst Friedrich Gottschalk von Schofheim hat

1. dem Bürgerhospitale daselbst 3¼ Morgen Bündtenfeld und Wiesen, gewerthet zu 2,000 fl.,
2. der Stadtgemeinde Schopfheim:
   a. für Schulzwecke 2½ Morgen Matten und Bündtenfeld im Werth von 1,400 fl.,
   b. ferner zur Erhaltung und Verschönerung des Friedhofes 1¼ Morgen Matten und Bündtenfeld im Werthe von 600 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Ertheilung eines Privilegiums für eine sogenannte Bobbinmaschine betreffend.

Der Spinnerei und Zwirnerei am Hohenstein bei Schiltach und deren Geschäftsführer **Johann Müller** von Thiengen wird auf deren Ansuchen für die von Letzterem erfundene

Bobbinmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ein Privilegium anmit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Maschine auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

mehrere Ungenannte 137 fl. 35 kr. in den Armen- und Krankenfond zu Eberbach;

einige Frauen aus Heidelberg in die katholische Kirche zu Strümpfelbrunn
- a. ein Meßgewand im Werthe von 36 fl.,
- b. ein Velum im Werthe von 10 fl.,
- c. eine Albe im Werthe von 6 fl.,
- d. ein Altartuch im Werthe von 5 fl.,
- e. sechs Handtücher im Werthe von 2 fl. 30 kr., und
- f. ein Humerale im Werthe von 20 kr.;

mehrere Wohlthäter zu Strümpfelbrunn
- a. eine Albe im Werthe von 8 fl. 6 kr.,
- b. dreißig Purifikatorien im Werthe von 4 fl., und
- c. zwölf Handtücher im Werthe von 2 fl. 24 kr.;

die Einwohner von Nipperg in die katholische Kirche daselbst zwei Chorfähnchen im Werthe von 9 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter zu Külsheim in die dortige katholische Kirche:
- a. vier Standarten im Werthe von 70 fl.,
- b. für Herstellung des Oelbergs 30 fl.,
- c. zur Herstellung eines Wandgemäldes, die vierzehn heiligen Nothhelfer darstellend, 12 fl.,
- d. für die Reparatur der beiden Kruzifixe auf dem Gottesacker und an der Kirchentreppe 10 fl., und
- e. einen Blumenkranz um den Tabernakel im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

der frühere Stadtpfarrer Erbacher zu Buchen, jetzt in Stein a. K., in den Faktoreifond zu Buchen seinen Antheil von den Gültfrüchten, welche die Pfarrei Buchen von den Besitzern des Birnesserguts zu Altheim zu beziehen hat, für die acht Jahre auf Martini 1841 bis 1848 in dem Betrage von zwölf Maltern Korn, acht Maltern sechszehn Strich Dinkel und acht Malter sechszehn Strich Haber nebst den Fastnachtshühnern;

Frau Gräfin von Waldner zu Weinheim in die dortige evangelische Kirche ein silbernes Kruzifix im Werthe von 100 fl.;

einige Wohlthäter in die katholische Kirche zu Feudenheim zwei Fahnen, zwei Chorfähnchen, ein Baldachin und ein Vortragkreuz, zusammen im Werthe von 95 fl.;

Anna Maria Wohlfahrth in Hüngheim in die katholische Kirche daselbst ein Meßgewand sammt Zubehörde im Werthe von 38 fl.;

Jakob Fiederlings Ehefrau zu Oertingen in die dortige evangelische Kirche 200 fl., wovon die Zinsen zur Ausbesserung und Verschönerung des Altars verwendet werden sollen;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Gerach:

a. ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 15 fl. und

b. ein Altartuch im Werthe von 3 fl. 30 kr.,

Frau Landfried Wittwe in Heidelberg, ebendahin ein Kommunikantentuch im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

in die katholische Kirche zu Stein a. K.:

Anna Maria Wirth, Wittwe, zu Bamberg 184 fl.,

mehrere Ungenannte 68 fl., und

eine Ungenannte ein Altartuch, vier Korporalien und vier Purifikatorien, zusammen im Werthe von 5 fl.;

Augustin Götzinger zu Oberneudorf in die dortige Kapelle ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 40 fl.;

ein Ungenannter in die Krankenanstalt zu Mannheim 100 fl. zur Anlage eines Fonds;

Daniel Wißwässer vom Neckarhäuser Hofe einen Altar in die evangelische Kirche zu Mückenloch im Werthe von 25 fl.;

Heinrich Mutschler von Daudenzell in die dortige evangelische Kirche einen gepolsterten Schemel im Werthe von 3 fl. und 117 fl. baares Geld zur Armenunterstützung;

durch freiwillige Beiträge 60 fl. zur Umgießung der dritten Glocke in der evangelischen Kirche zu Waldwimmersbach;

Johann Adam Ehehalt zu Plankstadt für die dortigen Ortsarmen ein Stück Feld auf Ketscher Gemarkung im Neurott Nr. 2331, Viehtriebmorgen genannt;

Joseph Anton Uihlein zu Dienstadt in die dortige katholische Kirche einen gläsernen Lüster im Werthe von 55 fl.;

die ledig verstorbene Magdalena Zoppi zu Wiesloch in die dortige katholische Kirche 200 fl. nach Abzug von 36 fl., als Stiftung für eine heilige Messe.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
76	3751 — 3800.	3130	156451 — 156500.
106	5251 — 5300.	3331	166501 — 166550.
220	10951 — 11000.	3775	188701 — 188750.
587	29301 — 29350.	4488	224351 — 224400.
774	38651 — 38700.	4673	233601 — 233650.
856	42751 — 42800.	4916	245751 — 245800.
923	46101 — 46150.	4950	247451 — 247500.
966	48251 — 48300.	5082	254051 — 254100.
1019	50901 — 50950.	5607	280301 — 280350.
1070	53451 — 53500.	5624	281151 — 281200.
1157	57801 — 57850.	5746	287251 — 287300.
1435	71701 — 71750.	5838	291851 — 291900.
1652	82551 — 82600.	6081	304001 — 304050.
1666	83351 — 83400.	6382	319051 — 319100.
1793	89601 — 89650.	6539	326901 — 326950.
1993	99601 — 99650.	6685	334201 — 334250.
2254	112651 — 112700.	6808	340351 — 340400.
2769	138401 — 138450.	7078	353851 — 353900.
3072	153551 — 153600.	7237	361801 — 361850.
3106	155251 — 155300.	7381	369001 — 369050.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Weitzen, Amts Stühlingen, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzogl. katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Menningen, Amts Meßkirch, ist mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 850 fl., welches sich aber durch die Ablösung der Zehntbaulasten etwas verringern mag, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 800 fl. zu besetzen. Die Bewerber haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zur Reserve berufenen Mannschaft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht, daß die Artikel 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. VI., wornach eine zur Verstärkung der Linie im Kriege oder bei einer Kriegsbedrohung bestimmte Reserve bestehen sollte, durch das Gesetz vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XIII., aufgehoben sind, sehen Wir Uns veranlaßt, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien des Innern und des Krieges zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. Februar 1849 zum Dienst in der Reserve berufenen Pflichtigen sind dieser Dienstpflicht entbunden.

Art. 2.

Dieselben treten in das Verhältniß nicht übernommener Pflichtiger ihren Altersklasse zurück.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.
allergnädigst geruht:

dem in der zweiten Sektion des Kriegsministeriums aushilfsweise verwendeten Regierungsrath Bär bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, und dem Kriegsministerialassessor Ekert zum Annehmen und Tragen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen denselben verliehenen rothen Adlerordens dritter Classe, und ebenso

dem Oberlieutenant von Fabert im Artillerieregiment zum Annehmen und Tragen des rothen Adlerordens vierter Classe, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 25. Februar d. J.

den pensionirten Oberwachmeister Jakob Wipfler zum Lieutenant in dem Invalidencorps gnädigst zu ernennen, und

die Rechnungsführer Neßler im neunten Infanteriebataillon und Clauß im zweiten Reiterregiment zu Stabsquartiermeistern zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. März d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen provisorischen Vorsteher Szuhany am Zucht- und Arbeitshause zu Bruchsal als solchen definitiv zu ernennen;

die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer in Balg,

die katholische Pfarrei Neckargemünd dem Vikar Valentin Vivell in Baden,

die katholische Pfarrei Dallau, Amts Mosbach, dem Pfarrverweser Joseph Weiner in Wieblingen zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers und Dekans Simon Pfreundschuch zu Schweinberg auf die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, so wie

den Verzicht des Pfarrers Sulzer zu Ittendorf auf die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, zu genehmigen und die letztere dem Pfarrer Xaver Pfirsig von Hausen an der Aach zu übertragen;

den Amtschirurgen Vogelbacher in Säckingen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung des Advokatentitels an den Schriftverfasser von Belli betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Februar v. J., Nr. 294, wurde dem Schriftverfasser Friedrich von Belli in Pforzheim der Titel eines Advokaten verliehen, was hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. März 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Fidel Kunz Wittwe von Ebersweier in den Ortsschulfond 50 fl.;

Joseph Werner zu Herzthal in den St. Wendelinsfond zu Rohrbach zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars in der St. Wendelinskapelle 200 fl.;

Graf Carl Chotek aus Böhmen in die Kirche zu Ortenberg ein Meßgewand nebst Zugehör im Werth von 77 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden dem städtischen Krankenhaus daselbst 1,248 fl. 36 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Bischweier ein Altartuch zu 2 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäter in die katholische Stadtpfarrkirche Baden ein Kruzifix von Neusilber im Werthe von 10 fl. und ein Meßgewand von schwarzem Damast im Werthe von 25 fl.;

Markus Ehrets Eheleute in Fautenbach in den Ortsarmenfond 80 fl.;

ein Ungenannter von Neuhausen in den Ortsheiligenfond 50 fl.;

der städtische Bezirksförster von Lindenberg zu Durlach dem Pädagogium zu Durlach eine Sammlung von Mineralien und Pflanzen im Werthe von 200 fl.;

Pfarrverweser Adolph Schwarz in Weingarten der evangelischen Schule daselbst ein transparentes Sonnensystem und eine transparente Darstellung der Mondphasen im Werthe von 8 fl.;

der verstorbene Müllermeister Anton Schneider von Gernsbach in den Ortsarmenfond 150 fl.;

Theodor Bohnenberger in Pforzheim in den städtischen Waisenfond daselbst 1,000 fl.;

ein Ungenannter in den Altenstädter Separatalmosenfond in Pforzheim 300 fl.;

die verstorbene Wittwe des Steuerrevisors Dietz, geborene Mauriet, dem Vereine für sittlich verwahrloste Kinder im Großherzogthum Baden 300 fl. mit den Zinsen hieraus;

Lorenz Braun Wittwer und kinderlos von Beiertheim in den Heiligenfond zu Durmersheim 860 fl.; aus den Zinsen sollen den drei bei der Ortsschule angestellten Lehrern für das Orgelspielen in der Bikesheimer Wallfahrtskirche als Gehaltsaufbesserung 30 fl. und dem Blasbalgzieher daselbst 3 fl. jährlich bezahlt, ferner sollen aus dem Kapital zur Vergrößerung des Kreuzpartikels in der Pfarrkirche zu Durmersheim 35 fl. verwendet werden;

zwei Ungenannte dem Windecker Freischulfond zu Ottersweier 16 fl. 55 kr.;

ein Ungenannter demselben Fond 4 fl. 40 kr.;

Distriktsnotar Brackenheimer in Achern dem Spitalfond Achern 50 fl.;

von Ungenannten der Pfarrkirche Sasbachwalden ein Altarblatt zu 300 fl.;

von Ungenannten in dieselbe Kirche ein Altarblatt zu 300 fl.;

von Pfarrer Weber in Welschensteinach ebendahin ein Gemälde zu 200 fl.;

von Ungenannten in dieselbe Kirche verschiedene Paramente im Gesammtwerthe von 299 fl. 36 kr.;

von Maler Futterer in Achern ebendahin zwei Kruzifixe im Werthe von 6 fl.;

von den Protestanten in Gernsbach der evangelischen Kirchengemeinde Offenburg 19 fl.;

von zwei Ungenannten an ebendieselbe 21 fl. 20 kr.;

eine ungenannte Dame zu Rastatt in die Kirche zu Niederbühl ein Altartuch im Werthe von 20 fl.;

von Johann Huber in Ramsbach in den Ortsarmenfond 100 fl. mit der Bestimmung, daß jährlich eine heilige Messe für ihn gelesen, der Rest der Zinse aber jedes Jahr unter die Armen vertheilt werden solle;

von Fr. Falks Wittwe von Oberachern in den Ortsarmenfond 100 fl.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Säckingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätskommission vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Januar d. J.: der evangelische Pfarrer Freiburger zu Malterdingen, und

am 14. Februar d. J.: der katholische Pfarrer David Gerster zu Herthen, Amts Lörrach.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung der Stiftungen des Kasimir Katz in Gernsbach betreffend.

Der verstorbene Schiffer Kasimir Katz in Gernsbach hat in seinem Testamente folgende Stiftungen gemacht:

1. 1,000 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel in die evangelisch protestantische Pfarrkirche in Gernsbach,
2. 2,000 fl. zum Zwecke jährlicher Anschaffungen christlicher Bücher und standesgemäßer Bekleidung mittelloser evangelischer Konfirmanden aus der Stadt Gernsbach und den beiden dazu gehörigen Filialorten Scheuern und Staufenberg,

mit der von den Erben des Stifters zu 1. gemachten Beschränkung, daß die Orgel binnen fünf Jahren angeschafft werden soll.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Februar 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung des Anton Waibel von Owingen betreffend.

Der Landwirth Anton Waibel vom Bühlerhofe hat zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse in den Pfarrfond zu Owingen 80 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat durch den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. Oktober 1843 (Regierungsblatt Nr. XXV.) in nachstehenden Punkten abgeändert, und zwar:

1. Die im letzten Absatz des §. 34 für unvermögliche Kranke, welche in der Heilanstalt Aufnahme erhalten, in Aussicht gestellte Vergünstigung der gänzlich freien Verpflegung während der ersten sechs Monate, soll künftig nicht mehr in allen Fällen, wo das Aufnahmsgesuch in den ersten sechs Monaten der Krankheit eingereicht wurde, sondern nur dann bewilligt werden, wenn von Seite Derjenigen, welchen die Unterstützungspflicht obliegt, nichts versäumt wurde, um die schleunige Aufnahme in die Anstalt zu erwirken.

2. Erachtet die Direktion der Anstalt für nothwendig, einen Kranken während der Dauer der blos versuchsweisen Entlassung aus der Anstalt wieder einzuberufen, so bedarf diese Maßregel nicht, wie der §. 45 des Statuts bestimmt, der Genehmigung der Kreisregierung, sondern es genügt an der Zustimmung der Angehörigen des Kranken und des Bezirksamts, oder, so fern die Aufnahme in die Anstalt auf Grund des §. 11 des Statuts erfolgt ist, an der Zustimmung des Bezirksamts allein.

Carlsruhe, den 6. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften betreffend.

Die Zeit zur Bewerbung um Unterstützung aus dem Fond für Künste und Wissenschaften, welche im §. 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Februar 1848, Regierungsblatt Nr. VI., auf den Monat März bestimmt war, wird mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Februar d. J., Nr. 153, auf den Monat September mit dem Anfügen verlegt, daß Gesuche, welche nach dem letzten September einkommen, für das betreffende Jahr unberücksichtigt bleiben.

Carlsruhe, den 3. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Oettlingen, Dekanats Lörrach, ist mit einem Competenzanschlage von 852 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 689 fl. 14 kr., worauf jedoch eine, theils aus den Interkalargefällen, theils vom neu zu ernennenden Pfarrer abzuzahlende Schuld von 331 fl. 51 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das erledigte Kaplaneibeneficium zu Neudingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. und mit der Verpflichtung zur Besorgung des Gottesdienstes in der dortigen Klosterkirche Mariahof und zur Aushülfe in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen, wird mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Bewerber bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Die katholische Stadtpfarrei Triberg, mit der man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksschulvisitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrügniß von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, jährlich 18 fl. 38 kr. zur Tilgung eines Provisoriums, 1856 letztmals, zu bezahlen, und gegen eine Vergütung von 350 fl. einen Vikar zu halten und zu salariren, wird nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rußheim, Landdekanats Carlsruhe, ist mit einem Competenzanschlage von 644 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Schuld von 8 fl. 10 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die zweite Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Freiburg, die mit einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen ist, der vorzugsweise den Unterricht in der französischen und englischen Sprache zu übernehmen hat, ist mit einem Gehalt von 800 bis 1,200 fl. in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben. Die Anmeldungen haben binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe zu geschehen.

Durch das Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Bohlinger ist die untere katholische Pfarrei Mannheim mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 2,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu unterhalten und mit je 150 fl. zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers David Gerster ist die katholische Pfarrei Herthen, Amts Lörrach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 770 fl. 57 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von ungefähr 60 fl., welche, so weit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Im §. 2 des Zugskostenregulativs für Civilstaatsdiener, Regierungsblatt Nr. IX., ist Satz 3 statt Miethzinsentschädigung zu lesen „Zehrungskostenersatz“ und Satz 4 statt Zehrungskostenersatz „Miethzinsentschädigung.“

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. März 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1852 und 1853 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für **1852**:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,800,409 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,746,183 „	
zusammen . .		14,546,592 fl.

für **1853**:

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,801,249 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,799,540 „	
zusammen . .		14,600,789 „
sonach für beide Jahre . .		29,147,381 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1. beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1852 und 1853 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von . . . . 2,213,267 fl. 50 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2. beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Kredite (Art. 1 und 2) werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1852 zu	14,560,144 fl.	
für 1853 zu	14,578,011 „	
zusammen		29,138,155 fl. — kr.
2. ein außerordentlicher Zuschuß der Staatsschuldentilgungskasse zu .		2,213,267 „ 50 „
3. an dem für 1852 und 1853 zu erwartenden Schadenersatz aus Hochverrathsprozessen		9,226 „ — „
im Ganzen . . .		31,360,648 fl. 50 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1852 mit	1,305,191 fl.	
für 1853 mit	1,363,255 „	
zusammen mit		2,668,446 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Der Betriebsfond der Finanzverwaltung, der sich am letzten Dezember v. J. auf	2,640,645 fl. 24 kr.
belief, wird durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von	2,237,454 „ 36 „
auf die Summe von	4,878,100 fl. — kr.

ergänzt und nach dem unter 4 anliegenden Etat der Finanzverwaltung zugewiesen.

Art. 7.

Die königlich preußische Mobilmachungskostenforderung, wie sie durch die unterm 23. Januar d. J. mit der königlich preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft festgestellt ist, wird, so weit es nicht bereits geschehen ist, zur Berichtigung an die Amortisationskasse überwiesen.

Art. 8.

Aus dem Domanialgrundstocke sind im Laufe der Budgetperiode 8,000 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In so weit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnverwaltung verbleiben mit Rücksicht auf den im Voranschlage, Beilage 6, berechneten Bedarf den betreffenden Verwaltungen in dem auf letzten Dezember 1851 nachgewiesenen Betrage von 507,676 fl. 52 kr. Ebenso verbleibt der Badanstaltenverwaltung ihr Betriebsfond nach dem Bestande vom letzten Dezember vorigen Jahres.

Art. 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat der ordentlichen Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.	1852.	1853.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Strafanstalten	64,493	64,493
II. Kreisgefängnisse	9,506	10,346
Summe A.	73,999	74,839
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	10,250	10,250
II. Siechenanstalt	33,001	33,001
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	56,673	56,673
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	8,147	8,147
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	985	985
VI. Landesgestütsverwaltung	472	472
Summe B.	109,528	109,528
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	716,531	716,531
II. Forstdomänenverwaltung	722,837	722,837
III. Berg- und Hüttenverwaltung	550,293	550,293
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten,		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	188,159	188,159
2. der Kapitalsteuer	8,982	8,982
3. der Klassensteuer	11,846	11,846
4. der Accise und des Ohmgeldes	124,816	124,816
5. der Justiz- und Polizeigefälle	164,430	164,430
6. der Forstgerichtsgefälle	64,712	64,712
7. der verschiedenen Einnahmen	7,812	7,812
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	217,357	217,357
	788,114	788,114
V. Salinenverwaltung	291,964	291,964
VI Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	531,764	531,764
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	44,148	44,148
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	146,509	146,509
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	176,435	176,435
	898,856	898,856
VII. Münzverwaltung	517,415	517,415
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	129,822	129,822
Summe C.	4,615,832	4,615,832
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	1,050	1,050
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,800,409	4,801,249

	1852.	1853.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	917,000	933,222
II. Landstände	44,260	44,260
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,200	8,200
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,300	10,300
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	2,000
Summe I.	981,760	997,982
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	34,000	34,000
II. Gesandtschaften	37,100	37,100
III. Bundeskosten	18,700	18,700
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	97,800	97,800
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	24,470	24,470
II. Oberhofgericht	49,300	49,300
III. Hofgerichte	154,140	154,140
IV. Rechtspolizei	391,799	391,799
V. Strafanstalten	156,110	156,110
VI. Kreisgefängnisse	34,548	36,703
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,300	4,300
Summe III.	814,667	816,822
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	47,000	47,000
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,115	18,115
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,636	25,636
IV. Sanitätscommission	6,940	6,940
V. Generallandesarchiv	13,290	13,290
VI. Kreisregierungen	133,538	133,538
VII. Bezirksjustiz und Polizei	1,151,054	1,151,054
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	230,220	230,220
IX. Unterrichtswesen	380,232	380,232
X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	62,185	62,185
XI. Kultus	87,693	88,593
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	109,604	109,604
XIII. Siechenhaus	46,564	46,564
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	111,431	111,431
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,139	21,139
XVI. Wasser- und Straßenbau	1,165,633	1,165,633
XVII. Landesgestüt	45,192	45,192
XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	21,290	21,290
Summe IV.	3,676,756	3,677,656
Uebertrag I. — IV.	5,570,983	5,590,260

	1852.	1853.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. — IV. . .	5,570,983	5,590,260
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,250	32,250
II. Centralkassen	15,505	15,505
III. Oberrechnungskammer	31,784	31,784
IV. Baubehörden	42,800	42,800
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,700	7,700
VI. Beförderung des Bergbaues	300	300
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	6,300	6,300
VIII. Schuldentilgung	1,305,191	1,363,255
IX. Pensionen	638,000	632,900
X. Prozeßkosten	15,000	15,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,200	6,200
Summe V. . .	2,101,030	2,153,994

Schuldentilgung:

	1852:	1853:
Renten nach Abzug der Activzinse	776,087 fl.	812,480 fl.
Tilgungsfond	517,704 „	539,375 „
Besoldungen der Beamten	6,300 „	6,300 „
Gehalte der Angestellten	3,000 „	3,000 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,305,191 fl.	1,363,255 fl.

	1852.	1853.
VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	1,776,878	1,779,091
II. Für früher geleistete Dienste	297,292	276,195
Summe VI. . .	2,074,170	2,055,286
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . .	9,746,183	9,799,540
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . .	4,800,409	4,801,249
Summe der ordentlichen Ausgaben . .	14,546,592	14,600,789

Etat der außerordentlichen Ausgaben.

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Staatsministerium.						
	Eigentlicher Staatsaufwand.						
	I. Großherzogliches Haus.						
1.	Für die erste Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl	—	—	6,666	40	6,666	40
	II. Beiträge zu den Bundeslasten.						
2.	Zu den Kosten der Bundesverwaltung	—	—	10,000	—	10,000	—
3.	Zu den Kosten der Bundesfestungen:						
	a. für Rastatt und Ulm	—	—	100,000	—	100,000	—
	b. für Mainz und Luxemburg	—	—	8,862	—	8,862	—
4.	Zum Aufwand für die Marine	—	—	100,000	—	100,000	—
	Summe I.	—	—	225,528	40	225,528	40
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
	III. Justizministerium.						
1.	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	8,314	53	41,732	—	50,046	53
2.	Für Gebäude der Kreisgerichte	20,963	37	—	—	20,963	37
3.	Für Einrichtung der Hofgerichtslokale zu Schwurgerichtssitzungen	500	—	—	—	500	—
4.	Für Strafanstalten:						
	A. Für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal	11,736	—	5,570	—	17,306	—
	B. Für das Männerzucht- und Arbeitshaus	—	—	5,590	—	5,590	—
	C. Für das Weiberzucht- und Arbeitshaus	193	8	2,462	52	2,656	—
	Summe III.	41,707	38	55,354	52	97,062	30

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. V. Generallandesarchiv.						
1.	Für die Urkundensammlung zur badischen Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	—	4,000	—
	Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei.						
2.	Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	50,000	—	50,000	—
	Tit. IX. Unterrichtswesen.						
3.	Zur Erbauung eines chemischen Laboratoriums für die Universität Heidelberg	—	—	15,000	—	15,000	—
4.	Für mehrere außerordentliche Bedürfnisse der polytechnischen Schule	—	—	4,880	—	4,880	—
	Tit. X. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.						
5.	Für Herstellung eines Wohn- und Oekonomiegebäudes sammt innerer Einrichtung im landwirthschaftlichen Garten zu Karlsruhe	—	—	15,828	—	15,828	—
	Tit. XI. Kultus.						
6.	Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	3,640	—	—	—	3,640	—
7.	Zuschuß zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Triens	—	—	3,000	—	3,000	—
	Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten.						
8.	Für Herstellung einer innern Einrichtung des Rettungshauses sittlich-verwahrloster Kinder zu Konstanz . .	—	—	2,000	—	2,000	—
9.	**Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.**						
	A. Im Bau begriffene Werke.						
	1. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen . . .	—	—	1,700	—	1,700	—
	2. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	—	100,000	—	100,000	—
	3. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal . . .	—	—	40,000	—	40,000	—
	4. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	5,360	—	100,000	—	105,360	—
	5. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrentschaft für die Elz- und Dreisamrectifikation.	—	—	12,730	—	12,730	—
	Seite Tit. XVI. .	5,360	—	254,430	—	259,790	—
	Tit. V.—XII. .	3,640	—	94,708	—	98,348	—

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.						
	A. Im Bau begriffene Werke.						
	Uebertrag .	5,360	—	254,430	—	259,790	—
6.	Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen . . .	8,903	—	—	—	8,903	—
7.	Straße von Walldürn über Rippberg nach Amorbach	—	—	9,000	—	9,000	—
8.	Verbindungsweg zwischen der Insel Reichenau und dem Festlande	6,940	—	—	—	6,940	—
9.	Regulirung der Wuttach auf der Gemarkung Untereggingen	—	—	7,000	—	7,000	—
10.	Straße über den Altrhein und das Binsenfeld bei Plittersdorf	12,000	—	—	—	12,000	—
11.	Kolonnenstraße von dem Germersheimer Brückenkopf bis zu der von Rheinsheim nach Huttenheim führenden Straße	4,535	—	—	—	4,535	—
12.	Für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Wasser- und Straßenbauten	—	—	171,130	—	171,130	—
13.	Beseitigung der Schifffahrtshindernisse im Neckar von der Mannheimer Kettenbrücke bis zum Rhein . . .	4,825	—	12,500	—	17,325	—
14.	Erbauung eines Hafens in Meersburg	12,549	—	10,000	—	22,549	—
15.	Herstellung von Schutzbauten am Rhein bei Knielingen	10,000	—	—	—	10,000	—
16.	Ergänzungsarbeiten zur Elz- und Dreisamrectification	—	—	4,400	—	4,400	—
17.	Correction der Kilpensteige	—	—	52,000	—	52,000	—
18.	Correction der Höllensteige	—	—	30,000	—	30,000	—
19.	Straße zur Verbindung des mittleren Neckars mit dem mittleren Main	—	—	35,000	—	35,000	—
20.	Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in das Tauberthal	—	—	14,000	—	14,000	—
	B. Weiter in Bau zu nehmende Werke.						
21.	Neubau einer Brücke über die Wiese bei Brombach .	—	—	20,000	—	20,000	—
22.	Herstellung einer Straße durch das Kappler Thal bis zur württembergischen Grenze	—	—	10,000	—	10,000	—
23.	Straße von Muggensturm nach Rothenfels . . .	—	—	10,000	—	10,000	—
24.	Rectification der Kinzig bei Kehl	—	—	40,000	—	40,000	—
25.	Schutz der Ufer am Main	—	—	5,000	—	5,000	—
	Seite Titel XVI. .	65,112	—	684,460	—	749,572	—
	Titel V. bis XII. .	3,640	—	94,708	—	98,348	—

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.						
	Tit. XVI. Wasser- und Straßenbau.						
	Uebertrag . . .	65,112	—	684,460	—	749,572	—
	B. Weiter in Bau zu nehmende Werke.						
26.	Außerordentlicher Zuschuß zur Herstellung und Verstärkung der Schutzbauten an den Binnenflüssen . .	—	—	43,050	—	43,050	—
27.	Straße zwischen Pforzheim und Kalw	—	—	50,000	—	50,000	—
28.	Straße von Engen nach Singen	—	—	15,000	—	15,000	—
29.	Straße zur Verbindung des Jartthales mit dem Bauland und dem Taubergrunde (von Krautheim nach Vorberg)	—	—	10,000	—	10,000	—
30.	Straße von Schopfheim nach Wehr	—	—	10,000	—	10,000	—
	Summe Tit. XVI. . . .	65,112	—	812,510	—	877,622	—
	Tit. XVIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
10.	Ersatz einer Entschädigungsforderung an die Stadt Karlsruhe	—	—	9,142	—	9,142	—
	Tit. XVI. und XVIII. . .	65,112	—	821,652	—	886,764	—
	„ V. bis XII.	3,640	—	94,708	—	98,348	—
	Summe IV. . . .	68,752	—	916,360	—	985,112	—
	V. Finanzministerium.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
	I. Cameraldomänenverwaltung.						
1.	Aufwand für die Zehntsection:						
	a. Besoldungen . . . . 3,000 fl.						
	b. Gehalte . . . . 2,900 „						
	c. Bureaukosten . . . . 500 „						
	d. Kosten der Abschätzungen und der Ausfertigung der Ablösungsurkunden . . 2,600 „						
	zusammen für ein Jahr . . . 9,000 fl.						
	also für beide Jahre	—	—	18,000	—	18,000	—
2.	Zur Abhaltung einer evangelischen Generalsynode . . .	5,442	—	—	—	5,442	—
	Uebertrag . .	5,442	—	18,000	—	23,442	—

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	V. Finanzministerium.						
	A. Lasten und Verwaltungskosten.						
	I. Cameraldomänenverwaltung.						
	Uebertrag . .	5,442	—	18,000	—	23,442	—
3.	Für Umwandlung des ausgestockten Schutterwaldes in der Gemarkung Eckartsweier zu Wiesen mit Herstellung einer Wässerungseinrichtung auf denselben und angrenzenden Domänenwiesen	9,430	—	24,100	—	33,530	—
4.	Für die mit der Eindammung der Kollerinsel bei Brühl zusammenhängende Herstellung der Ein- und Auslaßschleußen, dann der Wege und der Bodenausebnung .	—	—	14,000	—	14,000	—
5.	Für die Kultivirung des Mösles und der Moosmatten bei Rimburg	491	36	7,000	—	7,491	36
6.	Für die Kultivirung des sogenannten Lehener Winkels im Domänenverwaltungsbezirke Freiburg	—	—	6,300	—	6,300	—
	II. Forstverwaltung.						
7.	Für Vermessung und Abschätzung der Waldungen auf zwei Jahre	—	—	5,140	—	5,140	—
8.	Für das Kopiren der Waldplane auf zwei Jahre	—	—	7,120	—	7,120	—
9.	Für Beförderung der Auswanderung von 150 Waldkolonisten	—	—	15,000	—	15,000	—
	III. Zollverwaltung.						
10.	Für Verlegung des Revisionsbureaux im südlichen Flügel des Zollgebäudes zu Mannheim	—	—	850	—	850	—
11.	Für Erneuerung des höchst schadhaften Dienstgebäudes an der Mannheimer Rheinbrücke	—	—	16,000	—	16,000	—
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.						
	V. Finanzministerium.						
12.	Für Herstellung des Rüppurrer Thors dahier	—	—	1,827	—	1,827	—
13.	Zur Einleitung der Katastervermessung	—	—	10,000	—	10,000	—
	Summe V. . .	15,363	36	125,337	—	140,700	36

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	VI. Kriegsministerium.						
1.	Ankauf u. Einrichtung d. Schlosses Petershausen als Kaserne	2,858	22	—	—	2,858	22
2.	Brunnenleitung in Bruchsal	393	17	—	—	393	17
3.	Für Ausrüstungsgegenstände	142,381	25	—	—	142,381	25
4.	Bau d. zweiten Ufermauer an d. Schwimmschule in Karlsruhe	—	—	6,000	—	6,000	—
5.	Bau zweier Abtritte in Gottesau	—	—	1,680	—	1,680	—
6.	Bau einer Geschützremise daselbst	—	—	1,780	—	1,780	—
7.	Bau einer Reitbahn daselbst	—	—	3,200	—	3,200	—
8.	Herstellung der durch das 1851r Hochwasser beschädigten Gebäude ꝛc. an der Pulvermühle in Ettlingen	—	—	2,460	—	2,460	—
9.	Bauliche Verbesserung an der Reiterkaserne und den beiden Rheinthorkasernen in Mannheim	—	—	19,700	—	19,700	—
10.	Verlegung der beiden Abtritte an der Zeughauskaserne in Mannheim	—	—	4,600	—	4,600	—
11.	Bau eines Hospitals und Vollendung der Kaserne in Lörrach	—	—	23,080	—	23,080	—
12.	Bau eines Pulvermagazins sammt Wachhaus daselbst	—	—	2,200	—	2,200	—
13.	Bau eines Pulvermagazins in Konstanz	—	—	1,930	—	1,930	—
14.	Größere Dachherstellung auf dem Haupt- und Remisenbau in Kislau	—	—	4,750	—	4,750	—
15.	Herstellung von Gefängnißzimmern in der Festung Kislau	—	—	1,610	—	1,610	—
16	Für Ergänzung von Monturen	—	—	146,353	—	146,353	—
17.	Für Detaschirung von Truppenabtheilungen	—	—	17,100	—	17,100	—
18.	Aufwand für die Militärgendarmerie	—	—	8,400	—	8,400	—
19.	Aufwand für das Bureau der früheren Regimenter	—	—	9,900	—	9,900	—
20.	Für neun neue Fahnen	—	—	5,000	—	5,000	—
21.	Wegen des außergewöhnlichen Rekrutenzugangs im Oktober 1851: a. bei der Infanterie . . . . . 335,014 fl. b. bei der Artillerie . . . . . 24,474 fl.	—	—	359,488	—	359,488	—
	Summe VI.	145,633	4	619,231	—	764,864	4

Zusammenstellung.	Aufrecht erhaltene Kredite. fl.	kr.	Neue Verwilligungen. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
I. Staatsministerium	—	—	225,528	40	225,528	40
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	41,707	38	55,354	52	97,062	30
IV. Ministerium des Innern	68,752	—	916,360	—	985,112	—
V. Finanzministerium	15,363	36	125,337	—	140,700	36
VI. Kriegsministerium	145,633	4	619,231	—	764,864	4
Summe der außerordentlichen Ausgaben . . .	271,456	18	1,941,811	32	2,213,267	50

Beilage Nr. 3.

Etat der ordentlichen Einnahmen.

	1852.	1853.
A. Justizministerium.	fl.	fl.
I. Strafanstalten	108,330	108,330
II. Kreisgefängnisse	11,120	12,320
Summ A.	119,450	120,650
B. Ministerium des Innern.		
I. Amtskassenverwaltung	153,253	153,253
II. Siechenanstalt	53,261	53,261
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	127,594	127,594
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	16,788	16,788
V. Wasser- und Straßenbauverwaltung	22,727	22,727
VI. Landesgestütsverwaltung	11,726	11,726
Summe B.	385,349	385,349
C. Finanzministerium.		
I. Cameraldomänenverwaltung	1,305,847	1,305,847
II. Forstdomänenverwaltung	1,416,614	1,416,614
III. Berg- und Hüttenverwaltung	580,514	580,514
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,762,407	2,762,407
2. Kapitalsteuer	193,883	193,883
3. Klassensteuer	147,889	147,889
4. Ersatz und Abgang an Passiven	516	516
5. Accise und Ohmgeld	1,835,611	1,852,278
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,121,704	1,121,704
7. Forstgerichtsgefälle	86,284	86,284
8. Verschiedene Einnahmen	53,490	53,490
	6,201,784	6,218,451
V. Salinenverwaltung	1,323,880	1,323,880
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,716,676	1,716,676
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	44,148	44,148
3. Beitrag des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,350	530,350
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	2,700	2,700
5. Unmittelbare Einnahmen	354,553	354,553
	2,648,427	2,648,427
VII. Münzverwaltung	507,291	507,291
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	42,338	42,338
Summe C.	14,026,695	14,043,362
D. Kriegsminsterium.		
Miliärverwaltung	28,650	28,650
Summe der ordentlichen Einnahmen	14,560,144	14,578,011

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1832 und 1833.

Verwaltungszweige.	Activen. Kassenbestände.	Naturalvorräthe.	Activreste.	Summe.	Passiven.	Rest der Activen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
§.						
A. Justizministerium.						
1. Strafanstalten, einschließlich der Zuchthausbaukasse	. . .	63,100	35,200		7,400	
B. Ministerium des Innern.						
2. Amtskassen	. . .	—	149,600		11,100	
3. Siechenanstalt	. . .	4,100	2,600		800	
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	. . .	22,300	21,600		4,500	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	. . .	5,500	300		100	
6. Wasser- und Straßenbauverwaltung	. . .	9,700	9,800		4,400	
7. Landesgestütsverwaltung . .	. . .	—	100		200	
		41,600	184,000		21,100	
	1,300,000					
C. Finanzministerium.						
8. Cameraldomänenverwaltung .	. . .	23,900	375,000		38,100	
9. Forstdomänenverwaltung . .	. . .	—	350,000		4,500	
10. Berg- und Hüttenverwaltung	. . .	850,000	256,200		800	
11. Steuerverwaltung	. . .	—	230,000		82,300	
12. Salinenverwaltung	. . .	49,300	171,500		400	
13. Zollverwaltung	. . .	—	700,000		14,300	
14. Münzverwaltung	. . .	104,000	100		100	
15. Allgemeine Kassenverwaltung .	. . .	—	326,100		11,000	
		1,027,200	2,408,900		151,500	
D. Kriegsministerium.						
16. Militärverwaltung	. . .	—	12,800		14,700	
Summe .	1,300,000	1,131,900	2,640,900	5,072,800	194,700	4,878,100

Beilage Nr. 5.

Etat über die für 1852 und 1853 auf den Domanialgrundstock zu übernehmenden Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle, jährlich 4,000 fl., also auf 2 Jahre .	8,000
Gesammtbetrag	8,000

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1852 und 1853.

Verwaltungszweige.	Einnahme. 1852. fl.	kr.	Einnahme. 1853. fl.	kr.	Ausgabe. 1852. fl.	kr.	Ausgabe. 1853. fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,143,558	—	1,143,558	—	910,604	—	910,604	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen .	1,143,558	—	1,143,558	—	910,604	—	910,604	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	2,146,997	—	2,146,997	—	946,420	—	946,420	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	120,548	—	120,548	—
zusammen .	2,146,997	—	2,146,997	—	1,066,968	—	1,066,968	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	55,177	—	55,177	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	80,000	—	67,161	7
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	1,701,065	23	1,572,777	33	1,701,065	23	1,572,777	33
VI. Badanstaltenverwaltung	62,216	—	62,216	—	62,216	—	62,216	—

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Activen. Kassenreste. fl.	Activen. Naturalvorräthe. fl.	Activen. Activreste fl.	Activen. Summe. fl.	Passiven. fl.	Rest der Activen. fl.
Postverwaltung	7,100	5,500	18,400	31,000	58,700	— 27,700
Eisenbahnbetriebsverwaltung	35,900	403,300	60,000	499,200	25,100	+ 474,100
Summe	43,000	408,800	78,400	530,200	83,800	446,400

Gesetz, die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe und der Kaufaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Kauf- und Tauschbrieftaxe und die Kaufaccise sind bis auf Weiteres, wie seither, zu entrichten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Fortentrichtung der Schlachtviehaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1850 — Regierungsblatt 1850, Seite 114 — wieder eingeführte Schlachtviehaccise ist auch nach Ablauf der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851 — Regierungsblatt Seite 761 — bis Ende März dieses Jahres verlängerten Bewilligungsfrist fort zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Branntweinsteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld (Regierungsblatt 1837, Seite 121) ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Bereitung von Branntwein — sowohl das Rauhbrennen und Läutern, als auch das Abziehen desselben über Geschmack gebende Stoffe, desgleichen die Fertigung von Weingeist, unterliegt der Branntweinsteuer.

Art. 3.

Die Branntweinsteuer beträgt von jeder Maas des Kesselinhalts monatlich
bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer drei Kreuzer,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern vier und einen halben Kreuzer,
bei Dampfbrennereien sechs Kreuzer.

Art. 4.

Bei Bestimmung des Kesselinhalts eines Branntweinbrennapparates kommen nur das oder die eigentlichen Brenngefäße (Kessel, Blasen) ohne Vor- oder Maischwärmer in Betracht.

Der Hals des Brenngefäßes wird mitgerechnet.

Bewegliche Aufsätze, welche zur Vergrößerung des Kessels oder Kesselhalses dienen, sind verboten.

Art. 5.

Der Kesselinhalt ist durch Eichung festzusetzen. Weder in einem nicht geeichten, noch in einem zwar schon geeichten, aber seinem Inhalte nach inzwischen veränderten Kessel darf gebrannt werden, bevor die Eichung vorgenommen ist.

Art. 6.

Die Branntweinsteuer ist vor Anfang des Betriebs vom Besitzer des Kessels an den Ortssteuererheber gegen Aushändigung eines Brennscheins zu bezahlen.

Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, sobald das Brenngefäß mit den zu brennenden Stoffen gefüllt ist und dessen Erwärmung durch Feuer oder Dampf begonnen hat.

Art. 7.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von einem Drittelsmonat, von einem Monat oder von mehreren Monaten ausgestellt.

Die Betriebsperiode von einem Drittelsmonat umfaßt den Zeitraum vom 1. bis mit dem 10., oder vom 11. bis mit dem 20., oder vom 21. bis mit dem letzten eines Monats.

Betriebsperioden von einem Monat oder von mehreren Monaten werden vom 1. des Monats an gerechnet, in welchem mit dem Brennen begonnen werden will.

Art. 8.

Ist im Laufe der Betriebsperiode, für welche die Branntweinsteuer bezahlt wurde, mit dem betreffenden Brennapparat eine Veränderung vorgenommen worden, durch welche der Kesselinhalt vergrößert ward, oder will das Brennen in einem andern Apparate von größerem Kesselinhalt fortgesetzt werden, so muß zuvor die Steuer vom Mehrbetrage des Kesselinhalts für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, durch Lösung eines weiteren Brauscheines entrichtet werden.

Art. 9.

Apotheker und Chemiker bleiben von Entrichtung der Branntweinsteuer frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel treiben und nicht um den Lohn für Dritte, sondern nur für ihr Gewerbe brennen.

Die Vorschrift des Art. 5 ist in solchem Falle auf sie nicht anwendbar.

Art. 10.

Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe nöthig scheint, Brennapparate, für welche kein Brennschein gelöst ist, so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen verhindert wird.

Der Besitzer des Brennapparates ist verbunden, den steuerlichen Verschluß unverletzt zu erhalten und, wo nöthig, die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

Art. 11.

Branntwein, der aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogthum, oder aus dem Ausland in Gebietstheile des Großherzogthums, welche nicht zum Zollverein gehören, eingebracht wird, unterliegt einer Uebergangssteuer. Sie ist nach dem Maaße der Steuer von dem im Lande bereiteten Branntwein im Wege der Verordnung festzusetzen.

Von Erhebung der Uebergangssteuer kann unter gehörig sichernder Kontrole Umgang genommen werden, wenn Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezogen wird.

Art. 12.

Wird im Großherzogthum bereiteter Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so soll ein theilweiser Rückersatz der entrichteten Branntweinsteuer statt finden, dessen Größe durch Verordnung zu bestimmen ist, keinesfalls aber die Hälfte der nach Art. 11 festzusetzenden Uebergangssteuer überschreiten darf.

Art. 13.

Der Unterschlagung der Branntweinsteuer macht sich schuldig und ist, neben Nachzahlung der gar nicht oder zu wenig entrichteten Steuer, im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen und in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrag dieser Steuer zu bestrafen:

1. wer in einer Betriebsperiode brennt, für welche er keinen Brennschein gelöst hat;
2. wer in einem Brennapparate von größerem als dem im Brennschein bezeichneten Kesselinhalte brennt;
3. wer sich eines Brennapparates bedient, welcher nach Art. 3 je von der Maas des Kesselinhaltes einem höheren Steuersatze unterliegt, als der im Brennscheine angegebene.

Ist im Falle 1 die Betriebsperiode, während welcher unbefugt gebrannt wurde, nicht zu ermitteln, so tritt statt der Nachzahlung der unterschlagenen Steuer und dem Strafbetrage des Vier- bis Zwölffachen derselben eine arbiträre Strafe bis zu einhundert Gulden ein.

Straffälle, welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, bleiben bei Bemessung der Rückfallsstrafe außer Rechnung.

Art. 14.

Kann in einem der im Art. 13 bezeichneten Fälle der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, oder können, so tritt, im Falle dem Branntweinbrenner gleichwohl eine Ordnungswidrigkeit zur Last bleibt, eine Ordnungsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden, sonst gänzliche Befreiung von Strafe ein.

Ob und in wie weit in solchem Falle eine nachträgliche Erhebung der Steuer statt zu finden habe, hat die kompetente Steuerbehörde zu entscheiden.

Art. 15.

Unabhängig von der Strafe für Unterschlagung der Branntweinsteuer (Art. 13) ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden zu ahnden:

1. der Gebrauch eines beweglichen Aufsatzes zur Vergrößerung des Brenngefäßes (Art. 4);
2. das Brennen in einem Brenngefäße, bevor es geeicht ist (Art. 5);
3. die Verletzung des amtlichen Verschlusses am Brennapparate (Art. 10).

Kann im Falle 3 der Besitzer des Brennapparates wahrscheinlich machen, daß die Verletzung nur aus Fahrlässigkeit entsprungen ist, so tritt blos eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden, gänzliche Befreiung von der Strafe aber dann ein, wenn vollständig dargethan ist, daß die Verletzung durch Zufall und ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Art. 16.

Die Unterschlagung der Uebergangssteuer (Art. 11) wird nach den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Mai 1852 an in Kraft.
Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 30. März 1852.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1851/52 betreffend.

Im Jahre 1851 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	198,253 fl.	17 kr.
„ Oberrheinkreis	285,873 „	11 „
„ Mittelrheinkreis	52,085 „	36 „
„ Unterrheinkreis	48,186 „	14 „
	584,398 fl.	18 kr.
Hiezu kommen:		
Abschätzungsgebühren	12,553 „	4 „
Passivzinse	3,034 „	30 „
Administrationskosten	4,763 „	36 „
Abgang und Ersatz	820 „	27 „
zusammen .	605,569 fl.	55 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1852 zu decken sind.

Die ordentliche Umlage für 1851/52 wird daher auf

Elf Kreuzer

von 100 fl. Gebäudeanschlag festgesetzt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1851, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im Dezember 1850 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz am 30. November 1851 geschlossenen Nachtrage gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Spezialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510 durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen, und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Amtsrevisorate doppelt auszufertigen.

Ein Exemplar derselben ist nebst den Spezialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und unverzüglichen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die erforderlichen Vorarbeiten sind übrigens möglichst zu beschleunigen, damit der Einzug der Umlage nicht aufgehalten wird.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. April 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die für das Großherzogthum gegründete, auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zur gegenseitigen Versicherung beruhende Gebäudeversicherungsanstalt besteht fort; sie wird jedoch nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen neu eingerichtet und verwaltet.

Alle früheren deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

§. 2.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche, nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichtete oder zugelassene Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

§. 3.

Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaaßregeln verursacht worden ist.

§. 4.

Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist.

§. 5.

Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch strafrichterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgekommen sein, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) verursacht zu haben.

Sie leistet ebenfalls keine Vergütung für den Schaden, den der Eigenthümer des beschädigten Gebäudes durch Löschmaaßregeln in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ermißt das Bezirksamt auf den Grund der polizeilichen Untersuchung (§. 42), daß letzterer Fall vorliege, so wird der Eigenthümer in Beziehung auf die Frage: ob ihm eine Entschädigung gebühre, vor den Richter gewiesen.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückersatzforderung berechtigt, wenn die Schuld des Eigenthümers sich erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung herausstellt.

Wenn das Feuer durch dritte Personen absichtlich oder aus strafrichterlich festgestellter Fahrlässigkeit (Strafgesetzbuch §. 562) veranlaßt worden ist, so bleibt der Feuerversicherungsanstalt nach vorausgegangener Entschädigungsleistung von ihrer Seite der Rückgriff gegen jene vorbehalten; ebenso, wenn bei dem Löschen absichtlich widerrechtliche Zerstörungen oder Beschädigungen stattgefunden haben.

§. 6.

Die Vorschrift des §. 5 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, die auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mittel des Pfandschuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünfzig Gulden nicht erreicht;
3. die Pulvermühlen und Pulvermagazine.

§. 8.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, die nicht zur Wohnung dienen können.

Denselben ist jedoch der freiwillige Zutritt zur Anstalt erlaubt. Nach vollzogener Aufnahme findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

§. 9.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen versichert werden:

1. Von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme (§. 35).
2. Die nach §. 7 dieses Gesetzes von der Aufnahme zur Staatsanstalt ausgeschlossenen, so wie
3. die nach §. 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des im Absatz 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weitern an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen.

§. 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft oder höher, als ihm nach §. 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft zugleich auch den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

§. 11.

Wird ein Gebäude, welches gegen das Verbot des vorigen §. 10 höher oder mehrfach, oder bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft versichert ist, durch Brand zerstört oder theilweise beschädigt, so ist zur Strafe des Versicherten der Entschädigungsanspruch an die Landesversicherungsanstalt als verwirkt zu erklären.

§. 12.

Die Vorschrift des vorhergehenden §. 11 bleibt bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das beschädigte oder zerstörte Gebäude Vorzugs- oder Unterpfandsrechte erlangt haben, und ihre Befriedigung aus andern Mitteln des Schuldners zu bewirken nicht im Stande sind.

§. 13.

In den Fällen des §. 11 ist die Versicherungssumme, die der Versicherte aus andern Feuerversicherungsgesellschaften wegen dieses Brandes etwa zu fordern hat, als der Landesanstalt verfallen zu erklären.

§. 14.

Die Feuerversicherungsgesellschaft genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, und insbesondere die Tax-, Sportel-, Stempel- und Postportofreiheit.

§. 15.

Die Unterbehörden vollziehen dieses Gesetz gegen alle Mitglieder der Feuerversicherungsanstalt ohne Unterschied der Person.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestimmung des Versicherungsanschlags.

§. 16.

Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerthe, mit gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwerthes, in so weit letzterer nicht höher ist, als der erstere.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Mittelwerth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.

§. 17.

Den mittleren Bauwerth bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Theile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerths.

Den wirklichen oder Kaufwerth bildet der Anschlag (§. 21) nach den seit Jahr und Tag üblichen Kaufpreisen.

§. 18.

Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.

b. Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.

c. Diejenigen Theile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.

d. Der Werth der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis ge-

liefert werden müssen, bleibt im erstern Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

e. Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlagen hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnißmäßige Minderwerth des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Das Ergebniß bildet den mittleren Bauwerth eines Gebäudes.

§. 19.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen.

Deßgleichen werden nicht aufgenommen die Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind, so wie alle übrigen durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten Sachen. Die Versicherung derartiger Gegenstände bei anderen Versicherungsgesellschaften ist dagegen gestattet.

§. 20.

Die Abschätzung des mittleren Bauwerthes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Feuerversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summe (§. 18) kommen die Bestimmungen des §. 496 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten *) in Anwendung.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung.

§. 21.

Der wirkliche, oder Kaufwerth eines Gebäudes ist durch den Gemeinderath nach den für Verpfändungen geltenden Grundsätzen (L.R.S. 2127 a., Absatz 3) zu bestimmen, mit Hinweglassung jedoch des Werthes der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, Berechtigungen zum Bezug von Baumaterialien (§. 18), des Bau- und Hofplatzes, der Gärten und deren Einfassung.

Deßgleichen sind nicht zu berücksichtigen die nach §. 18 und 19 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes.

---

*) Der §. 496 der Prozeßordnung lautet: Kömmt bei Schätzungen keine absolute Mehrheit für dieselbe Summe zu Stande, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringern zurück gegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

§. 22.

Ist auf diese Weise der mittlere Bauwerth und der wirkliche oder Kaufwerth eines Gebäudes festgestellt, so wird die Durchschnittssumme zwischen beiden ermittelt, das Ergebniß bildet den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

Ist der wirkliche oder Kaufwerth höher, als der mittlere Bauwerth, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Der Versicherungsanschlag ist aber so auszudrücken, daß derselbe bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl 50 theilbar ist.

Wenn daher bei Ermittlung des Durchschnitts zwischen dem mittleren Bauwerth und dem wirklichen oder Kaufwerth diese Bestimmung nicht zutrifft, so wird diese Summe bis auf die nächste durch 50 theilbare Zahl herabgesetzt.

§. 23.

Die Bauschätzer, so wie der Gemeinderath, sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung (§§. 18 und 21) sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber nach L.R.S. 2127 a., Absatz 3, verantwortlich.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§. 24.

In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths von dem Rathschreiber geführt wird, und ein Verzeichniß aller zur Feuerversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmszeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Gemarkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrath der Anstalt aufgestellt wird.

§. 25.

Die Aufnahme in die Feuerversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch findet auf den Termin vom 1. Jannar jeden Jahres Statt.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewerthes ergeben, in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§. 26.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch.

Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wieder herzustellende Gebäude in so lange über, bis die neue Versicherung auf den Grund dieses Gesetzes geschehen ist.

§. 27.

Ergibt sich bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von fünfzig Gulden erreicht, so hat der Eigenthümer, unter Angabe des Minderwerths, sogleich Anzeige davon bei dem Gemeinderath zu machen, welcher eine vorläufige Abschätzung durch den Ortstarator und den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vornehmen läßt, und die Vormerkung dieser Veränderung in dem Feuerversicherungsbuch längstens innerhalb zehn Tagen veranlaßt. Diese Abschätzung bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes stattfindenden Festsetzung der Versicherungssumme.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth wo möglich durch die aufgestellten Schätzer ermittelt und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahres besichtigt eine Commission des Gemeinderathes sämmtliche Gebäude der Gemeinde.

Bis zum 15. November muß das Verzeichniß der hiernach zur Aufnahme in die Anstalt oder zur Veränderung des Versicherungsanschlags geeigneten Gebäude, einschließlich der nach §. 27 fürsorglich abgeschätzten, in den Händen der Schätzer sein, welche diese Gebäude sofort und längstens bis zum 31. Dezember abzuschätzen haben.

Ueber das Ergebniß dieser Abschätzung, so wie der nach §§. 21 und 22 erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl der Eigenthümer als die Feuerversicherungsanstalt sogleich zu vernehmen, und nach deren Zustimmung oder nach Erledigung ihrer Einwendungen durch Berücksichtigung oder Zurückweisung der festgesetzte Betrag als Versicherungssumme sofort in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde mit Wirkung vom ersten des nächsten Monats Januar einzutragen, und das Resultat dem Eigenthümer gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 29.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertherhöhungen an Gebäuden, so fern sie den Betrag von mindestens fünfzig Gulden erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werth, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme (§§. 16 bis 22), und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, nach Vorschrift des §. 28 vollziehen zu lassen.

§. 30.

Außer den in §§. 29, 31, 32, 33 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht Statt.

§. 31.

Dem Gebäudeeigenthümer steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§. 28) zu.

Das Revisionsgesuch, welches entweder auf den mittleren Bauwerth, auf den wirklichen oder Kaufwerth, oder auf beide zugleich gerichtet sein kann, geht unter der Förmlichkeit der Recursordnung in Verwaltungssachen, aber ohne aufschiebende Wirkung, an das Bezirksamt.

Dasselbe erkennt hierüber in letzter Instanz nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Feuerversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebniß der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrag der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichen Erkenntniß in Wirksamkeit.

§. 32.

In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt, so wie der Gemeinderath die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anläßen zur Kenntniß von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des §. 31 vorzunehmen, und das Ergebniß derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichen Erkenntnisse in Wirksamkeit.

§. 33.

Auch ohne die Voraussetzungen des §. 32 kann das Ministerium des Innern in einzelnen

Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.

Solche Revisionen werden, so weit sie den Bauwerth betreffen, durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Feuerversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebniß der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§. 34.

Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Feuerversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, so wie der allgemeinen Revision nach §. 33 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

b. Die Kosten der nach §. 29 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzungen tragen die Eigenthümer.

c. Die Kosten der Revision nach §§. 31 und 32 tragen die Eigenthümer, wenn das amtliche Erkenntniß zu Gunsten der Feuerversicherungsanstalt ausgefallen ist.

d. Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Uebersichten jeder Art.

Vierter Abschnitt.

Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

§. 35.

Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünftel der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes (§. 18 c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerstört ist, noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der Werth derselben von dem Versicherungsanschlage abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind und nur in so weit, als der Betrag der Ersteren den Werth der Letzteren nicht übersteigt.

In keinem Falle darf die Entschädigung, auch einschließlich der Aufräumungskosten, vier Fünftel des Versicherungsanschlags übersteigen.

§. 36.

Bei theilweisen Beschädigungen sind zuerst die Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande, nach den mittleren Preisen zu erheben.

Der Entschädigungsbetrag soll alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie vier Fünftel der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.

§. 37.

Bei Beschädigungen unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von hundert Gulden nicht übersteigen, sind die nach mittlern Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten vollständig zu vergüten, vorausgesetzt, daß der Beschädigte für das letzte Fünftel nicht bei einer Privatversicherungsgesellschaft versichert ist (§§. 9 und 35), in welchem Falle die Brandkasse nur vier Fünftel vergütet.

§. 38.

Werden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse 2c., durch die Löschmaaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden durch Sachverständige festzusetzen und zur einen Hälfte aus der Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§. 39.

Wird ein neues vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung angemeldet ist, so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag von vier Fünftel der Versicherungssumme des alten Gebäudes.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht. Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, beziehungsweise bei theilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Werth eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer Nachrichten und Hilfsmittel zu vervollständigen und es hat der Versicherte denselben erforderlichen Falles durch eine von ihm und dem beim Bau verwendeten Werkmeister zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

In keinem Fall darf die Entschädigung vier Fünftel des ermittelten Schadens übersteigen.

§. 40.

Wird ein Gebäude, welches theilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 41.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruches abgeschätzt (§ 18) und hiernach vergütet.

Die Schlußbestimmung des §. 37 findet auch hier Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§. 42.

Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaaßregeln zu übernehmen hat.

Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen, und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objecte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaaßregeln zu pflegen.

§. 43.

Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im §. 20 bezeichneten drei Bauschätzer.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlags oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes kann, in so weit derselbe in beiden Fällen nicht die Summe von hundert Gulden erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamtes entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Sachverständigen (§. 20) vorgenommen werden.

§. 44.

Vor geschehenem amtlichen Augenschein und Abschätzung, beziehungsweise Revision, darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die aufgestellten Sachverständigen, oder andere angemessene Beweismittel festzustellen und von der Entschädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat.

Durch eine solche, sie mag vor oder nach vollzogener Abschätzung vorgekommen sein, geht übrigens dem Beschädigten das Recht auf Revision derselben verloren.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann, ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur in so weit solches durchaus nöthig ist, und nach vorausgegangener, möglichst umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

§. 46.

Nach vollzogener Abschätzung ist das Ergebniß dem Beschädigten und dem Gemeinderath urkundlich zu eröffnen, sofort sind die Abschätzungsverhandlung mit ihrer Erklärung, so wie die Akten über die polizeiliche Untersuchung, dem Verwaltungsrath der Anstalt unverzüglich und längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzusenden.

Ist die polizeiliche Untersuchung noch nicht geschlossen, oder eine Untersuchung wegen Brandstiftung eingeleitet, so sind die deßfallsigen Akten seiner Zeit nachträglich mitzutheilen.

Die Gerichte sind verpflichtet, von später ergehenden Urtheilen in Untersuchungen wegen Brandstiftung den Verwaltungsrath in Kenntniß zu setzen.

§. 47.

Dem Beschädigten, dem Gemeinderath, so wie dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt steht ein Recht auf eine Revision der Schadensabschätzung zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen nach geschehener Eröffnung der Schadensabschätzung, beziehungsweise der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§. 46) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Revision selbst wird durch drei andere zu beeidigende Sachverständige vorgenommen, von welchen je einen der Eigenthümer, einen die Feuerversicherungsanstalt oder der Gemeinderath, wenn dieser die Revision verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer wird wie bei §. 20 verfahren.

§. 48.

Wenn der Verwaltungsrath gegen das Ergebniß der Abschätzung und die polizeiliche Untersuchung nichts zu erinnern findet, und eine wegen Brandstiftung gegen den Eigenthümer des beschädigten Gebäudes etwa eingeleitete Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil erledigt ist, so übergibt er die betreffenden Akten mit dem erforderlichen Antrage der Kreisregierung.

Diese bestimmt, vorbehaltlich der Berufung an das Ministerium des Innern, über die Größe der Brandentschädigung, und zwar, in so weit die Entstehung des Feuers auf einem Verbrechen des Beschädigten beruht (§. 5), mit Beachtung des ergangenen richterlichen Straferkenntnisses.

Richterliches Verfahren und Erkenntniß über die Brandentschädigung findet mit Ausnahme des Falles in §. 5, Absatz 3 gegenüber der Anstalt nicht statt.

§. 49.

Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des §. 5 gegen die durch gerichtliches Urtheil für strafbar erklärten Personen, die Feuerversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der unterliegende Theil.

Sechster Abschnitt.

Von der Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 50.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder erfolgt in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, die andere Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

Entschädigungen unter fünfzig Gulden sind sogleich nach Festsetzung derselben in ungetrennter Summe zu bezahlen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen, bei hinreichender Sicherstellung für die ordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder, angemessene Vorschüsse zur Anschaffung von Baumaterialien und Förderung des Baues zu gestatten.

§. 51.

Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Feuerlöschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Die Gemeinderäthe haben über den Vollzug dieser Bestimmung zu wachen.

In dringenden Fällen kann jedoch den Beschädigten von der Kreisregierung nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsraths und der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger Nachsicht ertheilt werden. Die Ertheilung dieser Nachsicht kann an Bedingungen geknüpft, namentlich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles von der Herabsetzung der Entschädigungssumme abhängig gemacht werden.

§. 52.

Die Brandentschädigungsforderung kann ganz oder theilweise nur an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, oder zu gleichen Zwecken baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung ist jedoch nur gültig, wenn sie vor dem Bürgermeister des Cedenten erklärt, unter dessen Beglaubigung niedergeschrieben und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung dieses Aktes verkündet worden ist, und wird erst wirksam, wenn die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

§. 53.

Die Brandentschädigungsforderungen an sich können von dritten Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hilfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein auf dieselbe radicirtes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der Hilfsvollstreckung versteigert, oder nach erfolgter Zustimmung des Verwaltungsrathes mit Genehmigung der Kreisregierung, in freier, vor dem Gemeinderath protokollirter Uebereinkunft veräußert werden. Der Erwerber oder Steigerer erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Im Falle der §§. 6 und 12 fällt der Uebererlös, nach Befriedigung der Inhaber von Vorzugs- und Unterpfandsrechten an dem brandbeschädigten Gebäude, der Feuerversicherungsanstalt anheim.

§. 54.

Wenn der Wiederaufbau binnen zehn Jahren, vom Tage der Brandbeschädigung gerechnet, gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung aus der Feuerversicherungsanstalt nach Ablauf dieser zehn Jahre ganz, oder wenn der Wiederaufbau nur zum Theil in diesem Zeitraum erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theils verloren. Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von Unserem Ministerium des Innern auf Ansuchen der Baupflichtigen aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 55.

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze oder Hofraume, worauf das durch Feuer oder Feuerlöschmaaßregeln zerstörte Gebäude gestanden, zu erbauen und muß dem letztern nach Wesen, Bestand und Zweck in der Regel gleichkommen.

§. 56.

Eine Verlegung des Bauplatzes auf eine andere Stelle oder eine im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes kann ausnahmsweise auf Ansuchen der Eigenthümer in dringenden Fällen nach vorausgegangener Zustimmung des Verwaltungsrathes innerhalb des nämlichen Amtsbezirks von dem Bezirksamte, innerhalb des Kreisbezirks von der Kreis-

regierung, und außerhalb des Kreisbezirks nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. Die Genehmigung des letzteren nach vorausgegangener Einvernahme des Verwaltungsrathes ist auch in dem Falle nöthig, wenn ein dritter Erwerber, so fern er nicht durch Erbgang in den Besitz der Brandentschädigungsforderung und der Baustelle gekommen ist, um Bewilligung einer Ausnahme von der in §. 55 aufgestellten Regel nachsucht. Die Schlußbestimmung des §. 51 findet auch hier Anwendung.

Ist das abgebrannte Gebäude mit Vorzugs= oder Unterpfandsrechten belastet, so sind vor der Ertheilung der Genehmigung auch die Vorzugs= und Unterpfandsgläubiger über dieses Gesuch zu hören.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die im Wesen, Bestand und Zweck veränderte Einrichtung des neuen Gebäudes, ohne die Erlaubniß der zuständigen Behörde vorher eingeholt zu haben, so ist die Brandkasse zur Zahlung der Entschädigungssumme nicht verpflichtet.

§. 57.

Die Verlegung findet gleichfalls statt, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.

§. 58.

Die Verfügung der Staatsbehörde, welche in den Fällen der §§. 56 und 57 die Verlegung der Baustelle genehmigt oder anordnet, ist dem Eigenthümer und den auf dem früheren Gebäude eingetragenen Vorzugs= oder Unterpfandsgläubigern, unter bestimmter Bezeichnung der neuen Baustelle, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 59.

Die auf dem abgebrannten Gebäude haftenden Vorzugs= und Unterpfandsrechte bestehen in dem Falle des §. 55 auf dem neu errichteten Gebäude fort.

§. 60.

In den Fällen der §§. 56 und 57 bleiben die Vorzugs= oder Unterpfandsrechte auf der früheren Baustelle haften, und gehen zugleich kraft Gesetzes in ihrem bisherigen Umfange und Rang auf das neue Gebäude über, in der Art, daß die von der früheren auf die neue Baustelle übertragenen Vorzugs= und Unterpfandsrechte, den Gläubigern der neuen Baustelle gegenüber, auf die durch Sachverständige zu ermittelnde Summe beschränkt bleiben, um welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch das darauf errichtete Uebergebäude an Werth zugenommen hat.

Die Vorzugs= oder Unterpfandsgläubiger, in so fern sie nicht von aller Eintragung befreit sind, sind gleichwohl verbunden, die Urkunden, auf welche sich ihr von der früheren Baustelle herkommendes Vorzugs= oder Unterpfandsrecht gründet, auch auf die neue Baustelle in das be=

treffende Grund=, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§. 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs= oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

Siebenter Abschnitt.

Von den Umlagen der Bedürfnisse der Anstalt.

§. 61.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, so wie zu Bestreitung des sonstigen Aufwandes, werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht.

§. 62.

Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich.

Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungsbetrags, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $\frac{4}{3}$, die dritte $\frac{5}{3}$ und die vierte das Doppelte derselben zu entrichten hat.

Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $\frac{1}{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{10}$ Prozent, nicht aber $\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, nicht aber $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\frac{1}{2}$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die deßfallsigen mit den erforderlichen Nachweisungen versehenen Gesuche sind aber stets im Monat Januar einzureichen; später oder unvollständig einkommende dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 63.

Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden erst in dem nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt.

Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegenden Lasten sich ergeben haben, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen.

Die Umlagen sind nur nach ganzen und halben Kreuzern auf je hundert Gulden der einzelnen Versicherungsanschläge zu berechnen, und unterliegen für den Lauf des Jahres auch im Falle der Veränderung des Anschlags eines Gebäudes weder einer Erhöhung noch einer Herabsetzung.

§. 64.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung eintretenden Falles durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Verkündung der Umlage an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige.

§. 65.

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer an dem Miethzins abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

§. 66.

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben. Gleiches Vorrecht genießt Derjenige, welcher diese Beiträge vor Ausbruch der Gant für den Gemeinschuldner vorschußweise an den Erheber bezahlt hat, wenn sich dieses aus dessen Quittungen unzweifelhaft ergibt.

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, so wie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§. 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungsanstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§. 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, so wie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 70.

Die Erhebung der Beiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neu gesetzlichen Zustand.

§. 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrolmaaßregeln anordnen.

§. 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämmtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in §. 33, Absatz 2, bezeichneten Sachverständigen

einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungsanstalt nach §. 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speziellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§. 20 und 21).

§. 74.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, so weit sie sich nicht auf die Bildung der Versicherungsanschläge beziehen, treten sogleich nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

§. 75.

Ereignet sich ein Feuerschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§§. 73 und 74), so erfolgt die Vergütung des Feuerschadens noch auf den Grund des bisherigen Versicherungsanschlags, im Uebrigen jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Liegt jedoch Grund zu der Annahme vor, daß die bisherige Versicherungssumme den Werth des beschädigten Gebäudes, wie er nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ermitteln gewesen wäre, übersteige, so kann die Entschädigungssumme nach diesem geringeren Werthe festgestellt werden. Zur Ermittlung desselben kann man sich aller sachdienlichen, von den Gesetzen für zulässig erklärten Beweismittel bedienen.

§. 76.

Alle in der Zwischenzeit entstehenden und zur Eintragung kommenden neuen Gebäude werden nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes, hiebei sowohl, als bei einem in der Zwischenzeit sie betreffenden Brandunfall, behandelt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 7. April 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Ergänzung des Anlehensgesetzes vom 6. Februar 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 6. Februar v. J. (Regierungsblatt, Seite 111), die Aufnahme eines Anlehens der Amortisationskasse bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden betreffend, wird — was den noch nicht begebenen Theil dieses Anlehens anbelangt — dahin ergänzt, daß solcher bei der Begebung nach Artikel 10 bis 19 des Gesetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als vier und ein halb Prozent und bei der Begebung nach Artikel 20 des Gesetzes auch durch Verkauf von Obligationen zu einem niedrigeren Zinsfuße als fünf Prozent aufgenommen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums sollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

1. der nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2. jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reduzirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Art. 2.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und jene der einzelnen Grundstücke, so weit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Vermessung durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Vermessungsgeschäft einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Plane und Bücher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1. daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann
2. daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Art. 4.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Art. 5.

Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, so wie für die Aufnahme der Plane und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1. die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2. die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatskasse zu entrichten;
3. alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

Art. 6.

Der Kostenaufwand für die nach Art. 3 stattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeintheilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, kann aber sofort wieder nach Verhältniß des Steuerkapitals der betheiligten Grundstücke auf die Grundbesitzer umgelegt werden, falls sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Art. 7.

Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Theil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt ist.

Art. 8.

Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu

erlassenden allgemeinen Instruktion neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Art. 9.

Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungseigenthümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, beziehungsweise Markungseigenthümer, ist hiefür verantwortlich.

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung für die in den Sätzen 1, 6 und 8 des Artikels 1 des Gesetzes vom 10. April 1848 aufgehobenen Berechtigungen wird aus der Staatskasse geleistet.

In den Orten, in welchen das Abzugsrecht einem anderen Berechtigten als dem Staate zustand, wird dasselbe künftig von dem Staate nach den allgemeinen Bestimmungen ausgeübt.

§. 2.

Eine Entschädigung findet nicht statt.

1. wenn die Berechtigung durch richterliches Erkenntniß aberkannt ist, oder aberkannt wird, oder wenn darauf verzichtet wurde;
2. wenn die Anmeldung des Entschädigungsanspruches nicht innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung dieses Gesetzes erfolgt;
3. Bei Bannrechten insbesondere noch:
   a. wenn die Berechtigung während der dem 10. April 1848 vorausgegangenen letzten fünf Jahre nicht mehr ausgeübt wurde, es sei denn, daß die Ausübung wegen eines anhängigen und später zu Gunsten des Berechtigten entschiedenen Rechtsstreites über die Pflichtigkeit selbst unterblieben ist;
   b. wenn die Berechtigung einer Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zustand;
   c. wenn dieselbe nach der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte;
   d. wenn der Werth der Gewerbsanlage zur Zeit der Aufhebung durch diese nicht vermindert worden ist.

§. 3.

Zur Feststellung der Entschädigung wird der jährliche Durchschnittsertrag der aufgehobenen Berechtigung ermittelt.

Der zwölffache Betrag des Durchschnittsertrags bildet das Entschädigungskapital, welches vom 10. April 1848 an mit fünf vom Hundert zu verzinsen ist.

§. 4.

Bei dem aufgehobenen Mühlenbannrecht (Mahlzwang) werden fünf Becher Korn für jeden Kopf der Einwohnerzahl des Bannbezirks als jährlicher Durchschnittsertrag der Berechtigung angenommen, und wird der Werth dieses Fruchtquantums nach den Zehntablösungspreisen berechnet.

Der vormals Berechtigte ist jedoch, wenn er sich mit dieser Annahme nicht zufrieden geben

will, zu verlangen befugt, daß der wirkliche Ertrag ermittelt werde, und es wird alsdann wie bei den übrigen Bannrechten verfahren.

§. 5.

In Bezug auf die übrigen Bannrechte wird der Durchschnittsertrag in der Art ermittelt, daß durch Schätzung erhoben wird:

a. welchen Verkaufswerth die Gewerbsanlage mit dem Bannrecht, einen soliden, jeden unerlaubten Vortheil vermeidenden Betrieb vorausgesetzt, unter den im Zeitpunkt der Abschätzung bestehenden Verhältnissen haben würde; und

b. welchen Verkaufswerth dieselbe ohne das Bannrecht, gute Einrichtung und guten Betrieb vorausgesetzt, wirklich hat.

Fünf vom Hundert der Differenz zwischen beiden Verkaufswerthen gelten als jährlicher Durchschnittsertrag des Bannrechtes.

§. 6.

Hinsichtlich der Abzugsrechte, der Bürger-Einkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder wird aus den Rechnungen der Jahre 1825 bis einschließlich 1844 der Ertrag der Abgabe unter Abzug der in diesen Rechnungen erscheinenden Abgänge und Nachlässe zusammengestellt und daraus der Durchschnitt gezogen.

§. 7.

Die Staatskasse entrichtet die Entschädigung sogleich baar oder in fünfprozentigen auf den Inhaber gestellten Schuldscheinen.

§. 8.

War die Bannanstalt zu Lehen, oder in Pacht, oder sonst in fremden Genuß gegeben, so erhält der Eigenthümer die Entschädigungssumme mit der Auflage, jährlich fünf Prozent derselben dem Besitzer zu vergüten, wenn nicht dieser vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessene Sicherheit für ihre Erhaltung zum eigenen Genusse zu übernehmen. Die bis zur Auszahlung der Entschädigungssumme verfallenen Zinsen erhält der Besitzer.

Wenn der Eigenthümer der Staatsbehörde gegenüber blos für seinen Theil ohne Anspruch auf Entschädigung auf das Bannrecht verzichtet hat, der Besitzer aber Entschädigung in Anspruch nimmt, so wird das Entschädigungskapital ermittelt und werden die Zinsen daraus dem Besitzer für die Dauer seiner Inhabung mit fünf vom Hundert bezahlt.

Einen weiteren Ersatz, als den in diesem Gesetze gewährten, kann der Besitzer für das Wegfallen des Bannrechtes nicht in Anspruch nehmen.

§. 9.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren finden die §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben auch hier Anwendung.

§. 10.

Die vor dem 10. April 1848 abgeschlossenen rechtsgültigen Ablösungsverträge sollen durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden, es mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht, oder auch die Bezahlung erst angefangen haben.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt

§. 1.

Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

§. 2.

Gemeinden und Körperschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben.

Es ist ihnen unbenommen, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

§. 3.

Alle Fischereianstalten und Vorrichtungen sind verboten, welche

1. der Schifffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich sind, oder durch welche
2. das Aufsteigen der Fische vollständig gehemmt wird.

Zu baulichen Anlagen, Fischwehren und dergleichen, in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die ohne Erlaubniß errichteten Anstalten müssen, wenn nicht ein Recht darauf erworben ist, auf Verlangen entfernt werden und es kann ein Recht zu deren Beibehaltung durch Ersitzung nicht erworben werden.

§. 4.

Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfniß im Wege der Verordnung zu erlassen.

§. 5.

Polizeilich zu ahnende Fischereifrevel werden das erste Mal mit einer den Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, das zweite Mal mit einer solchen von fünf bis dreißig Gulden bestraft.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der im Wege der Verordnung zu erlassenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Alle nicht beibringlichen Geldstrafen sind nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Netze und Fischereigeräthschaften der Frevler werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten confiszirt, und solche, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 6.

Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach §. 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können, nebst fünf Prozent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinse werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatskasse vergütet.

§. 7.

War die Fischerei durch Selbstbewirthschaftung benützt, oder ist der vormals Berechtigte aus erwiesenem Abmangel der Rechnungen oder sonstiger Beweismittel außer Stand, den in der Normalperiode bezogenen Pachtzins nachzuweisen, so wird der Pachtwerth durch Schätzung ermittelt.

§. 8.

Erstreckt sich die vormalige Berechtigung auf mehr als eine Gemarkung, so ist das Betreffniß jeder einzelnen Gemarkung am Pachtwerth des Ganzen durch Schätzung zu bestimmen.

§. 9.

Die Entschädigungssumme wird gemarkungsweise im Ganzen aus der Gemeindekasse bezahlt.

Die Bezahlung erfolgt in höchstens zehn Jahresterminen, von welchen keiner unter zehn Gulden betragen darf.

So weit die Gemeinde nicht selbst in den Genuß der Fischerei eintritt, erhebt sie von den zur Selbstausübung der Fischerei Berechtigten das auf diese fallende Betreffniß der Entschädigungssumme, dessen Betrag nöthigenfalls durch die Behörde mit Hilfe der Schätzung festzusetzen ist.

§. 10.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und der Art des Verfahrens finden die Bestimmungen der §§. 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 21. Februar 1851 über die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben Anwendung.

In dem Verfahren über Feststellung der Entschädigung nehmen außer den Vertretern der Gemarkungsgemeinden auch die entschädigungspflichtigen Eigenthümer Antheil und zwar entweder selbst, oder, falls ihre Anzahl mehr als drei beträgt, durch einen von ihnen erwählten Ausschuß von höchstens drei Personen.

§. 11.

Meldet der vormals Berechtigte seinen Entschädigungsanspruch nicht im Laufe des Jahres 1852 an, so findet die Verzinsung seines Entschädigungskapitals erst vom 1. Januar des Jahres der Anmeldung an statt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb drei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt.

§. 12.

Die zur Zeit bestehenden Pachtverträge bleiben aufrecht erhalten; doch tritt mit Erscheinen dieses Gesetzes der nach den Bestimmungen desselben zur Fischerei Berechtigte in den Genuß des Pachtzinses.

§. 13.

Wollen die nach §. 1 fortan zum Genuß Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, dem vormals Berechtigten die Außübung der Fischerei ferner überlassen und ist letzterer bereit, sie wieder zu übernehmen, so kann dies vertragsmäßig festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die zwangsweise Remontirung der Militärpferde betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eigenthümer von zum Kriegsdienste tauglichen Pferden sind für den Fall, daß Krieg, Kriegsbedrohung oder sonstige dringende Umstände die rasche Mobilmachung Unseres Armeecorps oder eines Theiles desselben nöthig machen — verpflichtet, diese Pferde der Kriegsbehörde nach vorgängiger Entrichtung eines gütlich vereinbarten oder erforderlichen Falls im Wege der Abschätzung zu ermittelnden Preises eigenthümlich abzutreten.

Daß die Verhältnisse die Anwendung der vorstehenden Bestimmung erfordern, muß durch einen besonderen Beschluß des Staatsministeriums ausgesprochen sein.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Zwangsabtretung bleiben:

1. die Pferde des Großherzogs, so wie der Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses;
2. die Pferde der sich im Lande aufhaltenden fremden Souveräne und Prinzen souveräner Häuser, so wie der Gesandten;

3. die zum eigenen Gebrauche der Standesherren dienenden Reit- und Chaisenpferde;
4. alle für den öffentlichen Dienst unentbehrlichen Pferde.

Art. 3.

Der Ankauf der Pferde geschieht im Wege der Aushebung in den von dem Kriegsministerium festgesetzten und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Aushebungsbezirken durch die Aushebungs-Commission (Art. 4).

Art. 4.

Die Aushebungs-Commission besteht aus:
1. einem Stabsoffizier;
2. dem Land-Stallmeister oder einem weiteren Offizier und
3. einem Militär-Thierarzte.
Die Mitglieder der Commission werden durch das Kriegsministerium ernannt.

Art. 5.

Die Eigenthümer von Pferden in den Aushebungsbezirken sind bei Vermeidung einer vom Bezirksamte zu erkennenden Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden gehalten, ihre Pferde der Aushebungs-Commission an dem hierzu bestimmten, nicht über drei Stunden entfernten Musterungsplatze unentgeltlich vorzuführen, auch ist ihnen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 3) bis zur Beendigung der Aushebung bei gleicher Strafe und der Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages untersagt, ihre Pferde ohne Erlaubniß der Aushebungs-Commission zu verkaufen.

Art. 6.

Der Kaufpreis der Pferde wird, falls ein gütliches Uebereinkommen darüber nicht zu Stande kommt, von einer, aus drei handgelübdlich verpflichteten Sachverständigen bestehenden Abschätzungs-Commission endgültig festgesetzt.

Das Kriegsministerium ernennt den einen Sachverständigen, den andern das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Sammelplatz gelegen ist; der dritte wird von den Bürgermeistern der Orte, aus welchen Pferde vorzuführen sind, nach Stimmenmehrheit erwählt.

Art. 7.

Sind die Mitglieder der Abschätzungs-Commission über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit. Sind alle Drei verschiedener Ansicht, so wird derjenige Preis als maaßgebend angenommen, welcher von dem Schätzer angegeben wurde, dessen Schätzung zwischen denen der beiden andern in der Mitte liegt, mithin weder der höchste noch der niederste der geschätzten Preise ist.

Art. 8.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Ablegung des Fahneneides betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Eid des Militärs auf die Verfassung (Gesetz vom 7. Juni 1848) ist aufgehoben.

Art. 2.

Der Inhalt des Fahneneides wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

A. von Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Unsere Verordnungen vom 7. und 29. April 1837 sind die halben und Viertel-Kronenthaler — so weit sie weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind — zum Curswerthe von 1 Gulden 20 Kreuzer, beziehungsweise 39 Kreuzer für das Stück als Zahlungsmittel im Privatverkehr wie bei den großherzoglichen Staatskassen beibehalten worden. Inzwischen aber haben beide Münzsorten durch fortgesetzten Umlauf weitere Abnutzung erlitten, so daß sie allmählig den Verkehr benachtheiligen, der, im Besitze einer hinreichenden Menge vollwichtigen groben Silbergeldes, ihrer fernerhin nicht mehr bedarf. Hiernach finden Wir Uns auf den Antrag Unseres Finanzministeriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die halben Kronenthaler und die Viertel-Kronenthaler werden vom fünfzehnten Mai dieses Jahres an außer Curs gesetzt, so daß sie von diesem Zeitpunkte an weder im Privatverkehr noch bei den großherzoglichen Staatskassen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

§. 2.

Die großherzoglichen Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen sind ermächtigt, vom fünfzehnten Mai bis Ende Juli d. J. die außer Curs gesetzten beiden Münzsorten, wenn sie in Mengen von mindestens acht Loth überbracht werden, zum Preise von 1 Gulden 25 Kreuzer für das badische Loth einzulösen.

§. 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vollzugsverordnung.

Zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1. die großherzoglichen Kreisregierungen nehmen diese Verordnung sogleich in die Kreisanzeigeblätter auf, und die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter sorgen für deren unverzügliche Bekanntmachung in allen Gemeinden;
2. die großherzoglichen Staatskassen dürfen von nun an keine halben oder Viertel-Kronenthaler ausgeben;
3. die großherzoglichen Bezirkskassen weisen ihre Untererhebungsstellen an, am 16. Mai d. J. die in ihren Kassen befindlichen halben und Viertel-Kronenthaler aufzuliefern und senden diese nebst ihrem eigenen Vorrathe sofort der Centralkasse ein, welche diejenigen Stücke, die weder beschnitten, noch durchlöchert, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind, zu dem bisherigen Curswerthe anzunehmen hat;
4. die Obereinnehmereien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen befördern die nach dem Gewichte eingegangenen Stücke unmittelbar an die großherzogliche Münzkasse, welche den Werth derselben baar übersendet.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Nebel.

Nr. XVI. 119

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 13. April 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postsendungen der Gerichte, der Vollstreckungsbeamten und Gerichtsboten betreffend.

Im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird verfügt:

1. Die Gerichte haben ihre Sendungen an Gerichtsvollzieher oder Gerichtsboten in andern Amtsbezirken nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. IV.) zu frankiren.

2. Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten haben ihre Sendungen an Behörden oder Privatpersonen durch Anwendung von Freimarken zu frankiren und den Betrag durch Nachnahme wieder zu erheben. Betrifft die Sendung eine Dienstsache, so ist sie dem Amte zur Verschließung mit dem Dienstsiegel und zur erforderlichen Bezeichnung auf der Adresse vorzulegen.

3. Die Notare haben ihre Sendungen mit dem Dienstsiegel zu verschließen und auf der Adresse mit P. S (Partiesache) zu bezeichnen, worauf die Postbehörde das tarifmäßige Porto ohne Zuschlag ansetzt.

4. Die Correspondenz in den von Assistenten geleiteten Vollstreckungsgeschäften wird von den Amtsrevisoraten besorgt (§§. 112, 130 der Verordnung vom 21. November 1851) und in Bezug auf die Portoentrichtung nach der Verordnung vom 23. August 1845 (Regierungsblatt Nr. XXV.) behandelt.

5. Postsendungen im Gewichte von mehr als vier Loth sind, mit Ausnahme dringender Fälle, der Fahrpost zur Beförderung zu übergeben.

Die Gerichte haben hiernach ihre Kanzleien und Expedituren, so wie die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten anzuweisen.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Collecte für die im Jahre 1851 durch Hochwasser beschädigten hilfsbedürftigen Personen betreffend.

Das Ergebniß der Collecte, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach der Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 11. August 1851, Regierungsblatt Nr. L., für die durch das Hochwasser im Jahre 1851 beschädigten hilfsbedürftigen Personen allergnädigst angeordnet haben, so wie die Verwendung dieses Ergebnisses wird in der angeschlossenen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Uebersicht

über das Ergebniß und die Verwendung der Collecte, welche zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen im Sommer 1851 beschädigten dürftigen Unterthanen veranstaltet worden ist.

I. Einnahme.

1. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog und der durchlauchtigsten großherzoglichen Familie		11,000 fl. — kr.
2. Von dem im Jahr 1824 zur Unterstützung der durch das damalige Hochwasser Beschädigten gebildeten Frauenverein nach Anordnung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin		2,223 „ 16 „
3. Von verschiedenen Wohlthätern im Auslande		825 „ — „
4. Aus dem Seekreis baar und Erlös aus den als Collecte eingenommenen Früchten		6,897 „ 25 „
5. Aus dem Oberrheinkreise:		
a. baar	7,724 fl. 30 kr.	
b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien nach den laufenden Preisen	296 „ 29 „	
		8,020 „ 59 „
6. Aus dem Mittelrheinkreise baar und Erlös aus eingegangenen Naturalien		16,591 „ 43 „
		45,558 fl. 23 kr.

	Uebertrag . .	45,558 fl. 23 kr.
7. Aus dem Unterrheinkreise:		
a. baar	11,728 fl. 8 kr.	
b. Werth der als Collecte eingenommenen Naturalien nach den laufenden Preisen	1,550 „ 40 „	13,278 „ 48 „
	Zusammen . .	58,837 fl. 11 kr.
8. Hiezu das Ergebniß der Collecte in Baden für die in diesem Amtsbezirk durch das Hochwasser im Sommer 1851 Beschädigten		15,167 „ 2 „
	Gesammtsumme . .	74,004 fl. 13 kr.

Ausgabe.

1. An die dürftigen Beschädigten des Seekreises baar		239 fl. — kr.
2. An die dürftigen Beschädigten im Oberrheinkreise baar	1,850 fl. 31 kr.	
Durch Ueberweisung von Naturalien	296 „ 29 „	2,147 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 9,330 fl. geschätzt.		
3. An die dürftigen Beschädigten im Mittelrheinkreise baar		27,610 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 112,059 fl. geschätzt.		
4. An die dürftigen Beschädigten im Unterrheinkreise baar	26,681 fl. 20 kr.	
Durch Ueberweisung von Naturalien	1,550 „ 40 „	28,232 „ — „
Anmerkung: Der Schaden der Hilfsbedürftigen ist auf 122,566 fl. geschätzt.		
5. An die Beschädigten im Bezirksamte Baden		14,611 „ 27 „
		72,839 fl. 27 kr.
6. Als Reservefond sind vorbehalten:		
a. für das Amt Baden	555 fl. 35 kr.	
b. für die übrigen Landestheile	609 „ 11 „	1,164 „ 46 „
		74,004 fl. 13 kr.

Das Verbot der schweizerischen Nationalzeitung betreffend.

Der Verleger der schweizerischen Nationalzeitung, Buchhändler J. Schabelitz zu Basel, wurde wegen verschiedener durch die Presse verübten Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630, 631 a. des Strafgesetzbuchs) von dem großherzoglichen Hofgerichte des Oberrheinkreises, und zwar durch Urtheil vom 6. Dezember v. J., Nr. 5527, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von sechs Wochen und zu einer Geldstrafe von 250 fl., ferner durch Urtheil vom 20. Dezember v. J., Nr. 5715, III. Senat, ebenfalls zu einer Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 250 fl., endlich durch Urtheil vom 22. Dezember v. J.,

Nr. 5720, III. Senat, zu einer Kreisgefängnißstrafe von acht Monaten und einer Geldstrafe von 300 fl. nebst Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckungen verfällt.

Da derselbe diesen Urtheilen bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung der von ihm verlegten schweizerischen Nationalzeitung, bis dieß geschehen, auf den Grund des §. 28 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 daselbst bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 18. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Franz und Carl Fauth'sche Stiftung betreffend.

Der großherzogliche Oberamtmann Dr. Franz Fauth in Carlsruhe hat dem Lyceum zu Heidelberg die Summe von 300 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß der Ertrag zu einer Preisvertheilung verwendet werde.

Diese Stiftung hat unter dem Namen der Franz und Carl Fauth'schen Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Katharina Hirt von Beckhofen betreffend.

Die in Reichenau verstorbene Katharina Hirt von Beckhofen hat der Gemeinde Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds den Betrag von 100 fl. vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der Susanna Weber zur Gründung eines Pfarrfonds zu Unterbaldingen betreffend.

Die Wittwe des Kaspar Weber, Susanna, geborne Führer zu Unterbaldingen, hat zur Gründung eines Pfarrfonds daselbst die Summe von 72 fl. gestiftet, mit der Auflage, daß der Pfarrer alljährlich zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann lese.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug eines Discontş zu erheben, der in den Monaten April, Mai und Juni einen Kreuzer, in den Monaten Juli, August und September dagegen einen halben Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundzwanzigsten Ziehung

am 31. März 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1852 gezogenen 40 Serien.

76. 106. 220. 587. 774. 856. 923. 966. 1019. 1070. 1157. 1435. 1632. 1668. 1793. 1993. 2254. 2769. 3072. 3106. 3130. 3331. 3775. 4488. 4673. 4916. 4950. 5082. 5607. 5624. 5746. 5838. 6081. 6382. 6539. 6685. 6808. 7078. 7237. 7381.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3751	42	3767	42	3783	42	3799	42	5265	50	5281	42
3752	42	3768	42	3784	42	3800	50	5266	42	5282	42
3753	42	3769	42	3785	42	5251	42	5267	42	5283	42
3754	50	3770	42	3786	42	5252	42	5268	42	5284	50
3755	42	3771	42	3787	42	5253	42	5269	42	5285	50
3756	50	3772	42	3788	42	5254	250	5270	50	5286	42
3757	50	3773	42	3789	50	5255	42	5271	50	**5287**	**1000**
3758	42	3774	42	3790	42	5256	42	5272	42	5288	42
3759	50	3775	42	3791	42	**5257**	**5000**	5273	42	5289	42
3760	42	3776	50	3792	42	5258	42	5274	42	5290	42
3761	42	3777	50	3793	42	5259	50	5275	42	5291	42
3762	50	3778	42	3794	42	5260	42	5276	50	5292	42
3763	42	3779	42	3795	42	5261	42	5277	42	5293	42
3764	42	3780	50	3796	42	5262	42	5278	42	5294	42
3765	42	3781	42	3797	42	5263	42	5279	42	5295	42
3766	42	3782	42	3798	50	5264	42	5280	42	5296	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
5297	42	29301	42	38655	42	42759	42	46113	42	48267	42
5298	50	29302	42	38656	42	42760	50	46114	42	48268	250
5299	42	29303	42	38657	42	42761	42	46115	42	48269	50
5300	42	29304	42	38658	50	42762	42	46116	42	48270	50
10951	42	29305	42	38659	42	42763	42	46117	42	48271	42
10952	42	29306	42	38660	50	42764	50	46118	42	48272	42
10953	42	29307	42	38661	42	42765	42	46119	42	48273	42
10954	42	29308	42	38662	250	42766	42	46120	42	48274	42
10955	42	29309	42	38663	42	42767	42	46121	50	48275	50
10956	42	29310	42	38664	42	42768	50	46122	42	48276	42
10957	42	29311	42	38665	42	42769	42	46123	42	48277	42
10958	42	29312	50	38666	42	42770	42	46124	42	48278	42
10959	42	29313	42	38667	42	42771	50	46125	42	48279	42
10960	42	29314	42	38668	42	42772	42	46126	42	48280	42
10961	50	29315	42	38669	42	42773	42	46127	42	48281	42
10962	42	29316	42	38670	42	42774	42	46128	42	48282	42
10963	42	29317	42	38671	42	42775	42	46129	42	48283	42
10964	42	29318	42	38672	42	42776	42	46130	50	48284	42
10965	42	29319	50	38673	42	**42777**	**1000**	46131	42	48285	50
10966	42	29320	42	38674	42	42778	42	46132	50	48286	42
10967	42	29321	42	38675	42	42779	42	46133	42	48287	42
10968	42	29322	42	38676	42	42780	42	46134	42	48288	42
10969	42	29323	250	38677	42	42781	42	46135	42	48289	42
10970	42	29324	50	38678	42	42782	42	46136	42	48290	42
10971	42	29325	50	38679	42	42783	42	46137	42	48291	42
10972	42	29326	50	38680	42	42784	42	46138	42	48292	42
10973	42	29327	50	38681	42	42785	250	46139	50	48293	42
10974	42	29328	250	38682	42	42786	42	46140	42	48294	42
10975	42	29329	42	38683	42	42787	42	46141	42	48295	42
10976	42	29330	50	38684	42	42788	42	46142	42	48296	42
10977	50	29331	42	38685	42	42789	42	46143	42	48297	42
10978	42	29332	42	38686	50	42790	42	46144	42	48298	42
10979	42	29333	42	38687	42	42791	42	46145	50	48299	42
10980	50	29334	42	38688	50	**42792**	**1000**	46146	42	48300	42
10981	42	29335	42	38689	42	42793	42	46147	50	50901	42
10982	42	29336	42	38690	42	42794	42	46148	42	50902	42
10983	42	29337	42	38691	42	42795	42	**46149**	**1000**	50903	42
10984	42	29338	42	38692	42	42796	42	46150	42	50904	50
10985	42	29339	42	38693	42	42797	42	48251	42	50905	42
10986	42	29340	42	38694	42	42798	42	48252	42	50906	42
10987	42	29341	42	38695	42	42799	42	48253	42	50907	42
10988	42	29342	42	38696	42	42800	42	48254	42	50908	42
10989	42	29343	42	38697	42	46101	42	48255	42	50909	50
10990	42	29344	42	38698	42	46102	42	48256	42	50910	42
10991	42	29345	42	38699	42	46103	42	48257	42	50911	42
10992	42	29346	42	38700	42	46104	42	48258	50	50912	42
10993	42	29347	42	42751	42	46105	42	48259	42	50913	42
10994	42	29348	42	42752	42	46106	42	48260	42	50914	42
10995	42	29349	42	42753	42	46107	42	48261	42	50915	50
10996	42	29350	42	42754	42	46108	42	48262	42	50916	42
10997	42	38651	42	42755	42	46109	50	48263	42	50917	42
10998	42	38652	42	42756	42	46110	42	48264	42	50918	50
10999	42	38653	42	42757	42	46111	42	**48265**	**1000**	50919	42
11000	250	38654	42	42758	42	46112	42	48266	42	50920	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
50921	42	53475	42	57829	42	71733	42	82587	42	83391	42
50922	42	53476	42	57830	42	71734	42	82588	42	83392	42
50923	42	53477	42	57831	42	71735	42	82589	42	83393	42
50924	50	53478	42	57832	42	71736	50	**82590**	**1000**	83394	42
50925	42	53479	42	57833	42	71737	42	82591	42	83395	42
50926	42	53480	50	57834	42	71738	50	82592	42	83396	42
50927	42	53481	50	57835	50	71739	42	82593	42	83397	50
50928	42	53482	42	57836	42	71740	42	82594	42	83398	42
50929	42	53483	50	57837	42	71741	42	82595	42	83399	42
50930	42	53484	42	57838	42	71742	50	82596	42	83400	42
50931	42	53485	42	57839	42	71743	42	82597	42	89601	42
50932	50	53486	42	57840	42	71744	42	82598	50	89602	42
50933	50	53487	42	57841	42	71745	50	82599	42	89603	42
50934	**1000**	53488	42	57842	42	71746	42	82600	42	89604	42
50935	42	53489	50	57843	42	71747	42	83351	42	89605	42
50936	42	53490	42	57844	50	71748	42	83352	42	89606	42
50937	42	53491	42	57845	42	71749	42	83353	42	89607	42
50938	42	53492	42	57846	42	71750	42	83354	42	89608	42
50939	42	53493	42	57847	42	82551	50	83355	42	89609	42
50940	50	53494	42	57848	42	82552	42	83356	42	89610	42
50941	42	53495	42	57849	42	82553	42	83357	42	89611	42
50942	42	53496	42	57850	42	82554	42	83358	42	89612	42
50943	42	53497	50	71701	50	82555	42	83359	42	89613	42
50944	42	53498	42	71702	42	82556	42	83360	42	89614	42
50945	42	53499	42	71703	42	82557	42	83361	42	89615	50
50946	42	53500	50	71704	42	82558	42	83362	42	89616	42
50947	42	57801	42	71705	42	82559	42	83363	42	89617	42
50948	42	57802	42	71706	42	82560	50	83364	50	89618	42
50949	42	57803	42	71707	42	82561	42	83365	42	89619	42
50950	42	57804	42	71708	42	82562	42	83366	42	89620	42
53451	42	57805	42	71709	42	82563	42	83367	42	**89621**	**1000**
53452	42	57806	42	71710	42	82564	42	83368	42	89622	42
53453	42	57807	42	71711	42	82565	42	83369	42	89623	42
53454	42	57808	42	71712	42	82566	42	83370	42	89624	42
53455	42	57809	42	71713	42	82567	42	83371	42	89625	42
53456	42	57810	42	71714	50	82568	42	83372	42	89626	42
53457	42	57811	50	71715	42	82569	42	83373	42	89627	42
53458	42	57812	42	71716	42	82570	42	83374	42	89628	42
53459	42	57813	42	71717	50	82571	42	83375	42	89629	50
53460	42	57814	42	71718	42	82572	42	83376	42	89630	42
53461	42	57815	42	71719	42	82573	42	83377	42	89631	42
53462	42	57816	42	71720	42	82574	50	83378	42	89632	42
53463	42	57817	42	71721	42	82575	50	83379	42	89633	42
53464	42	57818	42	71722	42	82576	42	83380	42	89634	42
53465	42	57819	42	71723	42	82577	42	83381	50	**89635**	**1000**
53466	42	57820	50	71724	42	82578	42	83382	42	89636	50
53467	42	57821	42	71725	42	82579	42	83383	42	89637	42
53468	42	57822	50	71726	42	82580	42	83384	42	89638	42
53469	42	57823	50	71727	42	82581	42	83385	42	89639	42
53470	50	57824	42	71728	42	82582	42	83386	42	89640	42
53471	42	57825	42	71729	42	82583	42	83387	42	89641	42
53472	42	57826	42	71730	42	82584	42	83388	50	89642	42
53473	42	57827	250	71731	42	82585	42	83389	42	89643	42
53474	42	57828	42	71732	42	82586	42	83390	42	89644	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
89645	42	99649	42	138403	42	153557	42	155261	42	156465	42
89646	42	99650	42	138404	42	153558	50	155262	50	156466	50
89647	42	112651	42	138405	42	153559	42	155263	42	156467	42
89648	42	112652	42	138406	42	153560	42	155264	42	156468	42
89649	42	112653	42	138407	50	153561	42	155265	42	156469	42
89650	42	**112654**	**2000**	138408	42	153562	42	155266	42	156470	42
99601	42	112655	42	138409	42	153563	50	155267	50	156471	42
99602	42	112656	42	138410	42	153564	42	155268	42	156472	42
99603	42	112657	42	138411	42	153565	42	155269	42	156473	42
99604	42	112658	42	138412	42	153566	50	155270	42	156474	42
99605	42	112659	42	138413	42	153567	50	155271	50	156475	50
99606	42	112660	42	138414	42	153568	42	155272	42	156476	42
99607	42	112661	42	138415	50	153569	42	155273	42	156477	50
99608	50	112662	42	138416	42	153570	42	155274	50	156478	42
99609	42	112663	42	**138417**	**2000**	153571	42	155275	42	156479	42
99610	42	112664	42	138418	250	153572	42	155276	50	156480	42
99611	42	112665	42	138419	50	153573	42	155277	42	156481	50
99612	42	112666	42	138420	42	153574	42	155278	42	156482	42
99613	50	112667	42	138421	42	153575	42	155279	42	156483	42
99614	50	112668	42	138422	42	153576	42	155280	50	156484	42
99615	42	112669	42	138423	50	153577	42	155281	42	156485	42
99616	42	112670	42	158424	42	153578	42	155282	42	156486	42
99617	42	112671	42	138425	42	153579	42	**155283**	**1000**	156487	42
99618	42	112672	42	138426	42	153580	42	155284	42	156488	42
99619	42	112673	42	138427	42	153581	42	155285	42	156489	42
99620	42	112674	42	138428	42	153582	50	155286	50	156490	50
99621	42	112675	50	138429	42	153583	250	155287	42	156491	42
99622	42	112676	42	138430	42	153584	42	155288	42	156492	50
99623	50	112677	42	138431	42	153585	42	155289	42	156493	42
99624	42	112678	42	138432	42	153586	42	155290	42	156494	50
99625	42	112679	42	138433	42	153587	42	155291	42	156495	50
99626	42	112680	50	138434	42	153588	42	155292	42	156496	42
99627	42	112681	42	138435	42	153589	50	155293	42	156497	42
99628	42	112682	42	138436	42	153590	50	155294	42	156498	42
99629	50	112683	42	138437	42	153591	42	155295	42	156499	42
99630	42	112684	250	138438	42	153592	42	155296	42	156500	42
99631	42	112685	42	138439	42	153593	42	155297	42	166501	50
99632	42	112686	42	138440	42	153594	42	155298	42	166502	50
99633	42	112687	250	138441	42	153595	42	155299	42	166503	42
99634	42	112688	42	138442	42	153596	42	155300	42	166504	42
99635	42	112689	42	138443	42	153597	42	156451	50	166505	42
99636	42	112690	42	138444	50	153598	42	156452	42	166506	42
99637	42	112691	42	138445	42	153599	42	156453	42	166507	42
99638	42	112692	42	138446	50	153600	42	156454	42	166508	42
99639	42	112693	42	138447	42	155251	42	156455	42	166509	42
99640	42	112694	50	138448	42	155252	42	156456	42	166510	42
99641	42	112695	42	138449	42	155253	42	156457	250	166511	42
99642	42	112696	42	138450	42	155254	42	156458	42	166512	42
99643	42	112697	42	153551	42	155255	42	156459	42	166513	42
99644	42	112698	42	153552	42	155256	42	156460	42	166514	42
99645	42	112699	42	153553	42	155257	42	156461	42	166515	42
99646	42	112700	50	153554	50	155258	42	156462	42	166516	42
99647	42	138401	50	153555	50	155259	50	156463	42	166517	42
99648	42	138402	42	153556	42	155260	50	156464	42	166518	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
166519	42	188723	42	224377	42	233631	42	245785	50	247489	42
166520	42	188724	42	224378	42	233632	42	245786	50	247490	42
166521	50	188725	42	224379	42	233633	50	245787	42	247491	42
166522	42	188726	42	224380	42	233634	42	245788	42	247492	42
166523	50	188727	42	224381	50	233635	42	245789	42	247493	42
166524	42	188728	42	224382	42	233636	42	245790	42	247494	42
166525	50	188729	50	224383	42	233637	42	245791	50	247495	42
166526	42	188730	42	224384	42	233638	42	245792	42	247496	42
166527	42	188731	42	224385	42	233639	42	245793	42	247497	42
166528	42	188732	42	224386	42	233640	42	245794	42	247498	42
166529	42	188733	42	224387	42	233641	42	245795	42	247499	42
166530	42	188734	50	224388	42	233642	50	245796	42	247500	42
166531	42	188735	42	224389	42	233643	50	245797	42	254051	42
166532	42	188736	42	224390	42	233644	42	245798	42	254052	42
166533	42	188737	42	224391	42	233645	42	245799	42	254053	42
166534	42	188738	42	224392	42	233646	42	245800	42	254054	42
166535	42	188739	42	224393	50	233647	42	247451	50	254055	42
166536	42	188740	42	224394	42	233648	42	247452	42	254056	42
166537	42	188741	42	224395	42	233649	42	247453	42	254057	42
166538	250	188742	42	224396	42	233650	42	247454	50	254058	42
166539	42	188743	42	224397	42	245751	42	247455	42	254059	50
166540	42	188744	42	224398	42	245752	42	247456	42	254060	42
166541	42	188745	42	224399	42	245753	42	247457	42	254061	42
166542	42	188746	42	224400	42	245754	42	247458	42	254062	42
166543	42	188747	42	233601	42	245755	42	247459	42	254063	42
166544	42	188748	42	233602	42	**245756**	**1000**	247460	42	254064	42
166545	42	188749	42	233603	42	245757	42	247461	42	254065	42
166546	42	188750	42	233604	42	245758	42	247462	42	254066	42
166547	42	224351	42	233605	42	245759	42	247463	42	254067	42
166548	42	224352	42	233606	42	245760	42	247464	50	254068	42
166549	42	224353	42	233607	42	245761	42	247465	42	254069	42
166550	42	224354	42	233608	42	245762	42	247466	42	254070	42
188701	42	224355	42	233609	42	245763	42	247467	42	254071	42
188702	42	224356	42	233610	50	245764	42	247468	42	254072	42
188703	42	224357	42	233611	50	245765	42	247469	42	254073	42
188704	42	224358	42	233612	42	245766	42	247470	42	254074	42
188705	42	224359	42	233613	42	245767	50	247471	42	254075	42
188706	42	224360	42	233614	42	245768	42	247472	42	254076	42
188707	42	224361	42	233615	42	245769	42	247473	42	254077	42
188708	42	224362	42	233616	42	245770	50	247474	42	254078	42
188709	42	224363	50	233617	42	245771	42	247475	42	254079	42
188710	50	224364	42	233618	42	245772	50	247476	42	254080	42
188711	42	224365	42	233619	42	245773	50	247477	42	254081	50
188712	42	224366	42	233620	42	245774	42	247478	42	254082	42
188713	50	224367	42	233621	42	245775	42	247479	42	254083	42
188714	42	224368	42	233622	42	245776	50	247480	42	254084	42
188715	42	224369	42	233623	42	245777	42	247481	42	254085	42
188716	42	224370	42	233624	42	245778	42	247482	42	254086	42
188717	42	224371	42	233625	42	245779	42	247483	50	254087	42
188718	42	224372	42	233626	42	245780	42	247484	42	254088	42
188719	50	224373	42	233627	42	245781	42	247485	50	254089	42
188720	42	224374	42	233628	42	245782	42	247486	42	254090	42
188721	42	224375	42	233629	50	245783	42	247487	42	254091	42
188722	42	224376	42	233630	42	245784	42	247488	42	254092	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
254093	42	280347	42	287251	250	291855	42	304009	42	319063	42
254094	42	280348	42	287252	42	291856	50	304010	42	319064	42
254095	42	280349	42	287253	42	291857	42	304011	42	319065	50
254096	50	280350	50	287254	42	291858	42	304012	42	319066	42
254097	42	281151	42	287255	42	291859	42	304013	42	319067	42
254098	42	281152	42	287256	42	291860	42	304014	42	319068	42
254099	250	281153	42	287257	42	291861	42	304015	42	319069	42
254100	42	281154	50	287258	42	291862	42	304016	42	319070	42
280301	42	281155	42	287259	42	291863	42	304017	42	319071	42
280302	42	281156	42	287260	42	291864	42	304018	42	319072	42
280303	42	281157	50	287261	42	291865	42	304019	42	319073	42
280304	42	281158	42	287262	42	291866	42	304020	42	319074	50
280305	42	281159	42	287263	42	291867	50	304021	42	319075	42
280306	42	281160	50	287264	42	291868	42	304022	42	319076	42
280307	42	281161	42	287265	42	291869	42	304023	42	319077	42
280308	42	281162	42	287266	50	291870	50	304024	42	319078	42
280309	42	281163	42	287267	42	291871	42	304025	42	319079	42
280310	50	281164	42	287268	42	291872	42	304026	42	319080	42
280311	42	281165	42	287269	50	291873	42	304027	42	319081	42
280312	50	281166	50	287270	42	291874	42	304028	42	319082	42
280313	42	281167	42	287271	42	291875	42	304029	42	319083	42
280314	42	281168	42	287272	42	291876	42	304030	42	319084	42
280315	42	281169	42	287273	42	291877	42	**304031**	**15000**	319085	42
280316	42	**281170**	**2000**	287274	42	291878	42	304032	42	319086	42
280317	50	281171	50	287275	42	291879	50	304033	42	319087	42
280318	42	281172	42	287276	42	291880	42	304034	42	319088	50
280319	**1000**	281173	42	287277	42	291881	250	304035	42	319089	42
280320	42	281174	42	287278	42	291882	42	304036	50	319090	42
280321	42	281175	42	287279	42	291883	42	304037	42	319091	42
280322	42	281176	42	287280	42	291884	42	304038	50	319092	42
280323	42	281177	42	287281	42	291885	50	304039	42	319093	42
280324	42	281178	42	287282	42	291886	42	304040	42	319094	42
280325	42	281179	42	287283	42	291887	42	304041	42	319095	42
280326	42	281180	42	287284	42	291888	42	304042	42	319096	42
280327	42	281181	42	287285	50	291889	42	304043	42	319097	42
280328	**50000**	281182	50	287286	42	291890	50	304044	42	319098	42
280329	250	281183	42	287287	42	291891	50	304045	42	319099	42
280330	250	281184	42	287288	42	291892	42	304046	50	319100	42
280331	50	281185	42	287289	42	291893	42	304047	42	326901	42
280332	42	281186	42	287290	42	291894	42	304048	42	326902	42
280333	42	281187	42	287291	50	291895	42	304049	42	326903	50
280334	42	281188	42	287292	42	291896	42	304050	42	326904	50
280335	42	281189	42	287293	42	291897	42	319051	42	326905	42
280336	42	281190	50	287294	42	291898	42	319052	42	326906	42
280337	42	281191	42	287295	42	291899	50	319053	42	326907	42
280338	50	281192	42	287296	42	291900	42	319054	42	326908	42
280339	42	281193	42	287297	42	304001	42	319055	42	326909	50
280340	42	281194	50	287298	42	304002	42	319056	42	326910	42
280341	42	281195	42	287299	42	304003	50	319057	42	326911	42
280342	42	281196	42	287300	42	304004	42	319058	42	326912	42
280343	42	281197	42	291851	42	304005	50	319059	42	326913	42
280344	42	281198	42	291852	42	304006	42	319060	42	326914	42
280345	42	281199	42	291853	42	304007	50	319061	42	326915	42
280346	42	281200	42	291854	42	304008	42	319062	42	326916	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
326917	42	334215	42	340363	42	353860	42	361807	42	369004	42
326918	42	334216	50	340364	42	353861	42	361808	42	369005	42
326919	42	334217	42	340365	42	353862	42	361809	50	369006	42
326920	42	334218	42	340366	50	353863	42	361810	42	369007	42
326921	42	334219	42	340367	50	353864	42	361811	42	369008	42
326922	42	334220	42	340368	42	353865	42	361812	42	369009	42
326923	42	334221	42	340369	42	353866	42	361813	42	369010	42
326924	42	334222	50	340370	42	353867	42	361814	42	369011	42
326925	42	334223	42	340371	42	353868	42	361815	42	369012	42
326926	42	334224	42	340372	42	353869	42	361816	42	369013	42
326927	42	334225	42	340373	42	353870	50	361817	42	369014	50
326928	50	**334226**	**1000**	340374	42	353871	42	361818	42	369015	42
326929	42	334227	42	340375	50	353872	42	361819	42	369016	50
326930	42	334228	42	340376	42	353873	42	361820	42	369017	50
326931	50	334229	42	340377	42	353874	42	361821	42	369018	42
326932	50	334230	42	340378	50	353875	42	361822	42	369019	42
326933	42	334231	42	340379	42	353876	42	361823	42	369020	42
326934	42	334232	42	340380	50	353877	42	361824	42	369021	42
326935	50	334233	42	340381	42	353878	42	361825	42	369022	42
326936	42	334234	42	340382	42	353879	42	361826	42	369023	42
326937	42	334235	42	340383	42	353880	42	361827	42	369024	50
326938	42	334236	42	340384	50	353881	42	361828	42	369025	42
326939	42	334237	50	340385	50	353882	50	361829	42	369026	42
326940	42	334238	42	340386	42	353883	42	361830	50	369027	42
326941	42	334239	42	340387	42	353884	42	361831	42	369028	50
326942	42	334240	42	340388	42	353885	42	361832	42	369029	42
326943	42	334241	42	340389	42	353886	42	361833	42	369030	42
326944	42	334242	42	340390	50	353887	42	361834	42	369031	50
326945	50	334243	42	340391	42	353888	42	361835	42	369032	50
326946	42	334244	50	340392	42	353889	50	361836	42	369033	42
326947	42	334245	50	340393	42	353890	50	361837	42	369034	42
326948	42	334246	42	340394	42	353891	42	361838	42	369035	42
326949	42	334247	42	340395	42	353892	42	361839	42	369036	42
326950	42	334248	42	340396	42	353893	42	361840	50	369037	50
334201	42	334249	42	340397	42	353894	50	361841	42	369038	42
334202	42	334250	42	340398	42	353895	42	361842	42	369039	42
334203	50	340351	42	340399	50	353896	42	361843	42	369040	42
334204	42	340352	42	340400	50	353897	42	361844	42	369041	42
334205	50	340353	42	353851	50	353898	42	361845	42	369042	42
334206	42	340354	42	353852	42	353899	42	361846	42	369043	42
334207	42	340355	42	353853	42	353900	42	361847	42	369044	42
334208	42	340356	50	353854	42	361801	42	361848	42	369045	50
334209	50	340357	42	353855	42	361802	42	361849	42	369046	42
334210	42	340358	42	353856	42	361803	42	361850	42	369047	42
334211	42	**340359**	**2000**	353857	42	361804	42	369001	42	369048	50
334212	42	340360	42	353858	42	361805	50	369002	42	369049	42
334213	42	340361	42	353859	42	361806	250	369003	42	369050	50
334214	42	340362	42								

Staatsgenehmigung von Präsentationen auf Patronatspfarreien betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 17. Februar d. J.

der von der freiherrlich von Wittenbach'schen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Eduard Bohn in Merzhausen auf die dortige erledigte katholische Pfarrei,

der von der Gräflich von Kageneck'schen Grund- und Patronatsherrschaft zu Munzingen erfolgten Präsentation des Benefiziaten Wenzeslaus Lumpp in Munzingen auf die erledigte katholische Pfarrei daselbst, und

unter dem 5. März d. J.

der durch die Grundherrschaft von Gemmingen-Hornberg erfolgten Präsentation des Stadtvikars Adolph Hafenreffer in Mannheim auf die evangelische Pfarrei Leiberstadt, Dekanats Adelsheim, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, mit einem jährlichen Erträgniß von 1,100 bis 1,200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht einen Vikar zu halten und etwa 800 fl. vorgeschossene Zehntablösungs- und Baukosten zu verzinsen und in angemessenen Terminen heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Keppenbach, Dekanats Emmendingen, ist mit einem Competenzanschlage von 462 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XVII. 131

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

unter dem 5. März d. J.

die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Fellmeth in Keppenbach zu übertragen;

unter dem 16. März d. J.

den Hauptmann Holtz vom dritten Infanteriebataillon auf den Grund des Ausspruches der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte in Ruhestand zu versetzen; zugleich demselben den Charakter als Major und die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen;

durch allerhöchste Ordre vom 23. März d. J.

den Rechtspraktikanten Berthold Deimling von Carlsruhe zum zweiten Garnisonsauditor dahier zu ernennen;

unter dem 29. März d. J.

dem Ansuchen des Amtmanns Maier in Kenzingen, aus dem großherzoglichen Staatsdienste auszutreten, zu entsprechen;

dem Amtmann Blattmann in Donaueschingen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die auf den Hofrath Dr. Anton Mayer gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1852/53 zu bestätigen;

den Stiftungsverwalter Carl Maier zu Freiburg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. März d. J.

den evangelischen Pfarrer Ernst Maler in Holzen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Nöttingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Hautz in Bahlingen,

die katholische Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Ignaz Menner in Dürrheim,

die katholische Pfarrei Stockach dem Pfarrer Friedolin Utz in St. Georgen,

die katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, dem Dekan und Pfarrer Anton Lederle in Gundlingen,

die katholische Pfarrei Biengen, Amts Staufen, dem Pfarrer Joseph Mayer in Jechtingen,

die katholische Pfarrei Forbach, Amts Gernsbach, dem Dekan und Pfarrer Mathias Huggle in Honstetten,

die katholische Pfarrei Ubstadt, Amts Bruchsal, dem Pfarrer Carl Jäger in Oberwinden,

die katholische Pfarrei Schlierstadt, Amts Adelsheim, dem Pfarrer Anton Geyer zu Rippberg,

das erledigte Benefizium ad Sanctum Leonardum in Markdorf dem Pfarrer Johann Michael Vetter in Wangen,

das Amtschirurgat Stühlingen dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Johann Evangelist Mayer von Eigeltingen zu übertragen;

dem praktischen Arzte Goller in Kehl das erledigte Amtschirurgat Kork zu übertragen und bis auf Widerruf zu genehmigen, daß derselbe seinen Wohnsitz zu Kehl nehme;

der von der Gemeindebehörde in Villingen erfolgten Ernennung des Forstpraktikanten Schwab von Donaueschingen zum städtischen Bezirksförster in Villingen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

unter dem 2. April d. J.

den Professor des römischen Rechts an der Universität Freiburg Dr. Adolph Schmidt zum Hofrath zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Condominatsort Kürnbach, nach erfolgter Mitbestätigung von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung, dem Pfarrer Ludwig Wernigk in Palmbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 26. März d. J., die Branntweinsteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 79), die Branntweinsteuer betreffend, wird unter Aufhebung der zu dem Gesetz vom 22. Juni 1837 über das Branntweinkesselgeld erlassenen Vollzugsvorschriften andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Als steuerbare Brenngefäße gelten nach Art. 4 des Gesetzes diejenigen Gefäße eines Brennapparates, in welchen die Brennstoffe (die Maische oder der zu verstärkende Branntwein) entweder durch unmittelbare äußere Einwirkung des das Brenngefäß umgebenden Feuers, oder durch Einlassung von Wasserdampf in die Brennstoffe selbst, oder mittelst Leitung von Wasserdämpfen in metallenen Röhren durch die Brennstoffe zu dem für die Entwickelung von Alkoholdämpfen erforderlichen Hitzgrad erwärmt werden.

Gefäße, in welchen eine Destillation der Brennstoffe durch die aus den erstern Gefäßen einströmenden Alkoholdämpfe erfolgt, und diejenigen, in welchen nur eine Vorwärmung der Brennstoffe vor sich geht, gehören nicht zu den steuerbaren Gefäßen eines Brennapparates.

§. 2.

Die steuerbaren Brenngefäße müssen nach Art. 5 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht nach Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Brenngefäßes ist in ganzen Maasen zu bestimmen und, was unter einer Maas ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die großherzogliche Steuerdirection eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse.

§. 3.

Wer ein Brenngefäß oder auch nur einen Hut dazu an= oder abschafft, wer an einem schon geeichten Brenngefäße eine Veränderung vornehmen läßt, welche auf den Gehalt desselben Einfluß hat, wer dem Brennapparat eine Einrichtung gibt, welche die Anwendung eines höheren Steuersatzes begründet, wer endlich ein Brenngefäß oder einen Kesselhut ausleiht, hat davon dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von sechzehn Stunden nach Empfang des neuen oder veränderten Brenngefäßes oder Kesselhuts, beziehungsweise nach der Abgabe des Brenngefäßes oder Kesselhuts, deßgleichen nach der Herstellung der den höheren Steuersatz begründenden Einrichtung und eben so nach der erfolgten Ausleihung eines Brenngefäßes oder Kesselhuts geschehen.

§. 4.

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erkannt wird (Art. 10 des Gesetzes), steht der Obereinnehmerei zu.

Der steuerliche Verschluß hat jedenfalls einzutreten:

1. bei den Brennapparaten, welche in Orten, Höfen oder einzelnen Häusern sich befinden, welche außerhalb des Wohnorts des Steuererhebers gelegen sind;
2. bei den Brennapparaten von Personen, welche sich der Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig oder sehr verdächtig gemacht haben.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämmtliche Brennereien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der großherzoglichen Steuerdirection erforderlich.

§. 5.

Im Fall der steuerliche Verschluß eines Brennapparates angeordnet ist, gelten nachfolgende Vorschriften:

Wie der Verschluß anzulegen sei, ob am Kesselhute, am Kessel, an sonstigen Theilen des Brennapparates, oder an der Feuerung, wird im einzelnen Falle je nach Beschaffenheit des Brennapparates bestimmt.

Der Besitzer des Letzteren muß nach Anweisung der Steuerbehörde diejenige Einrichtung treffen, welche zur sicheren Anlegung des Verschlusses erforderlich wird.

Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses besorgt der Steuerheber des Orts oder sein Stellvertreter.

Zum Branntweinbrennen wird der Verschluß jeweils auf die Dauer der Betriebsperiode, für welche ein Brennschein gelöst wurde, abgenommen.

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngefäß zur Bereitung von heißem Wasser zu verwenden, und bedarf es hiezu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Machen Veränderungen oder Reparationen an dem Brennapparat die Abnahme des Verschlusses nothwendig, so hat dieselbe auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit einzutreten. Innerhalb sechzehn Stunden nach beendigter Herstellung hat der Branntweinbrenner behufs der Wiederanlegung des Verschlusses den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere als die vorgenannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei und unter Beobachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

§. 6.

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dieß innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

Die Erklärung hat schriftlich oder mündlich zu geschehen und im letzteren Fall der Steuerpflichtige den Eintrag in der über die Declarationen geführten Uebersicht zu unterzeichnen.

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

§. 7.

Durch die Lösung eines Brennscheins für eine bestimmte Periode erwirbt der Besitzer des betreffenden Brennapparats das Recht, solchen innerhalb dieser Periode zur Bereitung von Branntwein entweder selbst zu benutzen, oder in seinem Brennlokal durch Dritte benutzen zu lassen. Soll jedoch der Brennapparat außerhalb des Brennlokals des Besitzers durch einen Dritten benutzt werden, so hat dieser für sich einen Brennschein zu lösen.

§. 8.

Will ein Branntweinbrenner für den Rest der Betriebsperiode das Brennen in einem Brennapparate, welcher einem höheren Steuersatze unterliegt, fortsetzen, so ist, wie im Falle des Art. 8 des Gesetzes, der Mehrbetrag der Steuer für den Rest der Betriebsperiode, den Drittelsmonat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, gegen Aushändigung eines weiteren Brennscheins zu entrichten.

§. 9.

Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen; er muß sich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen.

§. 10.

Die Branntweinbrennereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen zehn Uhr Abends und fünf Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brennlokale und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Branntweinbrennereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungspersonal, so wie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder der Steuerdirection ausweisen können. Personen, welche nicht im Dienste der Finanzverwaltung stehen, können nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 11.

Wer Branntwein oder Weingeist in das Großherzogthum einführt, hat — vorbehaltlich der in den §§. 12 und 13 zugelassenen Ausnahmen — nach Art. 11 des Gesetzes eine Uebergangssteuer zu entrichten.

Dieselbe wird für Branntwein auf einen Gulden und vierzig Kreuzer und für Weingeist (Spiritus) auf drei Gulden von der badischen Ohm festgesetzt.

Die Zahlung geschieht, wenn der eingeführte Branntwein oder Weingeist von einem Uebergangsscheine (Verordnung vom 6. November 1841 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — §. 15) begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet

ist, an den Steuererheber des betreffenden Orts im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten badischen Orts, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsort dient im ersten Falle der Uebergangsschein, im letztern die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 12.

Branntwein oder Weingeist, welcher in das Großherzogthum eingeht, ist der Uebergangssteuer nicht unterworfen:

1. wenn er nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

Kömmt der zur Durchfuhr bestimmte Branntwein oder Weingeist nicht aus dem freien Verkehr des Zollvereins, so muß er unter der vorschriftsmäßigen Zollcontrole transportirt werden.

Kömmt er dagegen aus dem freien Verkehr des Zollvereins und ist er von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß sich aus diesem die Bestimmung zur Durchfuhr ergeben.

Ist im Falle der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß von der Steuerstelle des Eintrittsortes ein auf den Austrittsort lautender Transportschein erhoben und alles das beobachtet werden, was in solchem Falle in der Verordnung vom 6. November 1841, §. 16 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — für die Durchfuhr von Wein vorgeschrieben ist.

Findet die Durchfuhr von Branntwein oder Weingeist durch aus dem Zollverband ausgeschlossene Theile des Großherzogthums statt, so muß sie gleichfalls von einem Transportschein begleitet sein und es tritt, wo die Oertlichkeit dieß nicht zuläßt, die ihr angemessene, von großherzoglicher Steuerdirection anzuordnende Ueberwachung der Durchfuhr ein.

2. Wenn er die Bestimmung zum Zwischenhandel nach anderen Ländern hat und deßhalb nach §. 13 Befreiung von der Uebergangssteuer bewilligt wird.

3. Wenn er beim Eingange unter Zollcontrole an der Zollgrenze oder im inländischen Bestimmungsorte durch Erlegung des Eingangszolles in freien Verkehr übergeht.

§. 13.

Wer Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern bezieht und auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes von der Uebergangssteuer befreit zu werden wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag sofort von dem Finanzministerium bestimmt werden wird, ob und unter welchen näheren Bedingungen die bezügliche Begünstigung stattfinden kann.

§. 14.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maas unter Controle in's Ausland versendet, hat nach Art. 12 des Gesetzes eine Steuerrückvergütung anzusprechen. Dieselbe wird vom Branntwein auf fünfzig Kreuzer und vom Weingeist auf einen Gulden und dreißig Kreuzer für die badische Ohm bestimmt.

Diese Steuerrückvergütung darf nur geleistet werden:

1. wenn der Branntwein von einem Branntweinbrenner, der nur mit selbstbereitetem Branntwein handelt, herrührt und ohne Zwischenlagerung ausgeführt worden ist;
2. wenn die in einem Transport ausgeführte Menge fünfzig Maas oder mehr beträgt;
3. wenn die Ausfuhr nach Vorschrift des folgenden Paragraphen gehörig nachgewiesen ist;
4. wenn vom Tage der Absendung bis zur Geltendmachung der Rückvergütung nicht über zwei Monate verflossen sind.

§. 15.

Wenn die Steuerrückvergütung von außer Land gehendem Branntwein oder Weingeist in Anspruch genommen werden will, muß bei dem Steuererheber des Versendungsortes ein Steuerrückvergütungsschein gelöst werden.

Wird die Ausfuhr nach anderen Zollvereinsstaaten und mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so hat der Ausführende den Steuerrückvergütungsschein dem bezüglichen Zollamte zur Ausfertigung des Uebergangsscheins abzugeben. Letzteres beurkundet, nachdem ihm der Uebergangsschein mit der Erledigungsbescheinigung wieder zugekommen ist, die Ankunft am Bestimmungsort auf dem Steuerrückvergütungsschein und stellt solchen dem Ausführenden wieder zu.

Wird die Versendung des Branntweins nicht mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum auf dem Rückvergütungsscheine beurkundet werden und zwar:
1. bei der Ausfuhr nach einem oder durch ein Zollvereinsland durch den Steuererheber des letzten badischen Orts;
2. wenn die Versendung über die Grenze gegen Frankreich oder die Schweiz, so wie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen von Mannheim, Heidelberg und Wertheim erfolgt, durch die Zollbehörde, wenn sie über Knielingen oder Leopoldshafen stattfindet, durch den Rheinbrückengelderheber, beziehungsweise Untererheber daselbst.

Das Eintreffen des ausgeführten Branntweins in dem Grenzlande muß überdieß in den nachfolgenden Fällen auf dem Rückvergütungsscheine bestätigt werden, nämlich:
1. bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiete berührten Orts und, so fern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher daselbst;
2. bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Orts;
3. bei dem Uebergang nach dem königlich preußischen Fürstenthume Sigmaringen durch den Bürgermeister oder Stellvertreter des erst berührten Sigmaringenschen Orts;
4. bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen durch die Steuerstelle des erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orts.

Die Steuerrückvergütung wird auf den Grund des mit den vorgeschriebenen Beurkundungen versehenen Steuerrückvergütungsscheins von der Obereinnehmerei des Absendungsortes geleistet.

§. 16.

Unabhängig von den im Gesetz angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist die Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 17.

Hinsichtlich des Verschlusses der Branntweinbrennapparate und der Aufsicht der Branntweinbrennereien, welche sich in Gebäuden einer Bierbrauerei und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt befinden, bleiben die bestehenden Vorschriften des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 und der Vollzugsverordnung dazu vom 30. April 1845 in Kraft.

§. 18.

Gegewärtige Vollzugsverordnung tritt mit dem Gesetze vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit.

Sind die Betriebsperioden, für welche auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 Brennscheine gelöst wurden, nicht ohnehin mit dem Monate April abgelaufen, so erlöschen sie gleichwohl mit dem Schlusse dieses Monats. Die betreffenden Branntweinbrenner haben daher, falls sie vom 1. Mai d. J. an fort zu brennen beabsichtigen, nach §. 6 neue Brennscheine zu lösen. Was sie nach den ältern Brennscheinen für die Zeit vom 1. Mai d. J. an an Kesselgeld bereits entrichtet haben, wird ihnen gegen Ablieferung der bezüglichen Brennscheine von der Obereinnehmerei rückvergütet.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 10. Dezember v. J.: der pensionirte Forstmeister von Drais dahier;
am 12. Februar d. J.: der Professor Müller, Vorstand des Blindeninstituts in Freiburg;
am 28. Februar d. J.: der pensionirte Oberamtmann Fernbach in Freiburg;
am 4. März d. J.: der pensionirte Oberstlieutenant Christoph Georg Pfeiffer in Freiburg;
am 7. März d. J.: der Oberst und Commandant der Bundesfestung Rastatt, Heinrich von Hinkeldey in Rastatt;
der katholische Pfarrer Ambros Hettich von Gremelsbach, Amts Triberg;
der katholische Pfarrer Johann Nepomuk Vetter in Röggenschwiel, Amts Waldshut;
am 13. März d. J.: der katholische Pfarrer und Dekan Johann Baptist Heim in Kirchdorf, Amts Villingen;
am 23. März d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer und Dekan Felix Orth von Staufen;
am 26. März d. J.: der Amtmann Meier zu Ladenburg.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. April 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchsten Befehl vom 7. April d. J., Nr. 17 nachstehende Portepeefähnriche nach abgelegter Prüfung zu Lieutenanten allergnädigst befördert:

Peter Scharnberger im 10. Infanterie-Bataillon,
Heinrich Seyb im 8. Infanterie-Bataillon,
Friedrich Scharnberger im 9. Infanterie-Bataillon,
Carl Dietz im 3. Infanterie-Bataillon,
August von Stetten im Artillerie-Regiment,
Eugen Weizel im Artillerie-Regiment,
Carl Fuchs im 6. Infanterie-Bataillon,
Otto Rayle im 4. Infanterie-Bataillon,

Carl Bischoff im 9. Infanterie-Bataillon,
Fedor von Hornstein im 10. Infanterie-Bataillon,
August Frensdorff im 6. Infanterie-Bataillon,
Eduard Mollitor im 2. Infanterie-Bataillon,
Ferdinand Horchler im 1. Infanterie-Bataillon,
Leopold Ratzel im 5. Infanterie-Bataillon,
Richard Zepf im 8. Infanterie-Bataillon,
Carl Strohmeyer im 4. Infanterie-Bataillon.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend.

In Folge höchster Entschließung vom heutigen wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 3. August 1849 (Regierungsblatt vom Jahr 1849, Seite 407), die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend, als nicht ergangen zu betrachten, demselben daher eine Anwendung überall nicht zu geben sei.

Carlsruhe, den 13. April 1852.

Großherzogliches Staatsministerium.
Regenauer.

Vdt. Schunggart.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Belgien betreffend.

Unter dem 17. Januar d. J. ist zwischen Preußen und Belgien ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit Belgien Anwendung finden und mit dem 1. laufenden Monats zum Vollzug gekommen sind. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die seit dem gedachten Tage für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreiche Belgien in Wirksamkeit getretenen Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Postexpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 6. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Das Schriftverfassungsrecht des Amtmanns Blattmann von Donaueschingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 3014 ist dem aus dem großherzoglichen Staatsdienste getretenen Amtmann Blattmann zu Donaueschingen gestattet worden, zur Ausübung des ihm durch Beschluß vom 17. November 1843, Nr. 6178 verliehenen Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten seinen Wohnsitz in Lahr zu nehmen.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. von Göler.

Die Gründung eines Schulfonds zu Ebringen betreffend.

Die Johann Brachat'schen Eheleute zu Ebringen haben zur Gründung eines Schulfonds daselbst 15 Gulden gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen, Amts Villingen, betreffend.

Zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Klengen haben

1. der am 16. März 1812 zu Klengen verstorbene frühere Lehrer Anton Faller von da Einhundert Gulden und
2. die zu Rheinau in der Schweiz verstorbene Katharina Hirt von Beckhofen Zweihundert Gulden gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

Barbara Müller, Wittwe, von Aasen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Altheim ein Crucifix im Werth von 1 fl. 48 kr.;

Ein Ungenannter ebendahin zwei Kirchenschellen im Werth von 7 fl.;

die Konrad Fritz'schen Eheleute in Markdorf an das dortige Spital ein Gärtchen im Werth von 25 fl.;

Maria und Waldburga Brunner von Beuren in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 38 fl.;

Johann Häßler's Ehefrau, geb. Mäder, von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung von zwei Seelenämtern 200 fl.;

Ein Ungenannter in die Kirche zu Nenzingen ein neues Meßgewand im Werthe von 33 fl.;

Thaddä Keller's Ehefrau von Wollmatingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Pfarrer Wendelin Buri zu Wiechs in die Pfarrkirche zu Heidenhofen:

1. ein weißes Meßgewand sammt Kelchbedeckung im Werth von 55 fl.;
2. ein grünes Meßgewand im Werth von 20 fl.;
3. sechs Lichtstöcke auf den Hochaltar im Werth von 66 fl.;
4. eine Lampe zum ewigen Licht im Werth von 33 fl.;

mehrere Ungenannte von Neudingen in den dortigen Armenfond 10 fl.;

Bartholomä Hahn von Klustern in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Jahrtagsmesse 100 fl.;

mehrere Ungenannte zu Dürrheim einen Rollvorhang in die dortige Kirche im Werthe von 20 fl.;

Elisabetha Wehrle von Bohlingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Kirchenparamenten 100 fl.;

Mathias Ganter zu Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Josepha Rebmann, ledig, von Mauchen in den dortigen Armenfond 40 fl.;

Katharina Bauer, geb. Vögele zu Neufrach in den Kirchenfond Seefelden 36 fl., und in den Armenfond Oberuhldingen 64 fl.;

Johann Nepomuk Hund von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes und zur Abgabe eines Brod-Almosens 200 fl.;

Joseph Willmann von Engen in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichtes 200 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Die verstorbene Hirschwirthin Magdalena Riedmatter von Birndorf in den Armenfond daselbst 350 fl.;

der verstorbene Pfarrer Nikolaus Würz von Beuggen zur Ausstattung des Tabernakels in der Kirche zu Oberschwörstadt 150 fl.;

der verstorbene Anton Rösch von Siegelau in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die verstorbene Frau Gräfin Charlotte von Andlaw, geb. Freiin von Falkenstein, zu Freiburg in den Lehrlingsunterstützungsfond zu Bellingen 300 fl.;

ein Ungenannter verschiedene Kirchengeräthe in die Giersberger Kapelle zu Kirchzarten im Anschlage von 178 fl. 12 kr.;

Thomas Reininger von Degerfelden in den dortigen Kapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 50 fl.;

Joseph Anton Lieb von Istein in den Kirchenfond daselbst mit der gleichen Verbindlichkeit 50 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Istein 50 fl.;

die verstorbene Posthalters Wittwe Malzacher, Verena Gäntert, von Säckingen in die dortige Armenversorgungsanstalt zur Verwendung des Zinses als Beitrag zum Lehrgeld gesitteter Knaben 150 fl.;

die Wittwe des Altbürgermeisters Nikolaus Blankenhorn, geb. Fischer, von Müllheim in den dortigen Spitalfond 500 fl.;

der verstorbene Pfarrer Vogelbacher zu Oberschwörstadt in die dortige Kirche einige Kirchengeräthe im Anschlag von 31 fl. 6 kr.;

die verstorbene Barbara Mukle von Furtwangen in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde zu Freiburg 1000 fl., mit der Bestimmung, daß Blinde von Breisach oder Rothweil den nächsten Anspruch zur Aufnahme in die Anstalt haben und aus den Zinsen erhalten werden sollen;

der ledig verstorbene Krämer Mathias Mühlhaupt von Dangstetten in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Derselbe in den Kapellenfond zu Dangstetten mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 56 fl.;

Derselbe in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Lehrers Nadler von Burkheim in den dasigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 200 fl.;

die verstorbene Freifrau von Schönau-Zell zu Säckingen in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

Pfarrer Kleber von Lottstetten in den Schulfond zu Dogern mit Kiesenbach 100 fl.;

der verstorbene Domcapitular Kieser zu Freiburg in die dortige Münsterkirche ein Meßgewand im Werth von 22 fl.;

die Kaspar Brutsche'schen Eheleute von Jestetten in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung einer rothseidenen Kirchenfahne 25 fl.;

eine Anzahl Bürger und staatsbürgerlicher Einwohner zu Jestetten zum gleichen Zwecke 52 fl.;

die ledige Christine Schaudelmeier von Reichenbach in die Schule daselbst zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler 15 fl.;

die Vitus Bucher'schen Eheleute von Merdingen in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 60 fl.;

Dieselben in den Schulfond daselbst zur Anschaffung von Schulbedürfnissen aus den Zinsen 12 fl.;

Peter Vonderach von Weilheim in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.

Die Ertheilung eines Erfindungspatents an die Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne zu Heidenheim für das von ihnen erfundene Verfahren, Hadern zu kochen, betreffend.

Den Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhne zu Heidenheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent bis zum 5. Dezember 1857 für das von ihnen erfundene Verfahren, Hadern zu kochen, hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 26. März 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Marschall**.

Vdt. Sachs.

Das Jagdaufsichtspersonal betreffend.

Im Einverständniß mit großherzoglichem Finanzministerium wird hiermit verordnet, daß außer den im §. 10 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. Dezember 1850, Regierungsblatt Nr. LXI., genannten Personen auch die Steueraufseher zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, verbunden sind.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Marschall**. Vdt. Buisson.

Die ständische Zustimmung zu provisorischen, den Zolltarif betreffenden Gesetzen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände mittelst unterthänigster Adressen vom 7. und 26. v. M., so wie vom 12. und 18. d. M. nachstehenden provisorischen Gesetzen ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben, als:

1. den provisorischen Gesetzen vom 14. Juni v. J. (Regierungsblatt Seite 445) und vom 19. Juli v. J. (Regierungsblatt Seite 541), die im Vereinszolltarife getroffenen Abänderungen betreffend;
2. dem provisorischen Gesetze vom 5. d. M. (Regierungsblatt Seite 43), die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide ꝛc. betreffend.

Carlsruhe, den 30. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für 1848 und 1849, die Hauptstaatsrechnungen für 1849 und 1850, und die Rechnungen über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1846 bis 1850 betr.

Gemäß der Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. d. M., Nr. 268, wird nachfolgende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1848 und 1849 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1849 und 1850, ferner über die Rechnungen der Main-Neckar-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1846 bis 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. März 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1848 und 1849, die Hauptstaatsrechnungen für die Jahre 1849 und 1850, so wie die Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungscasse, des Domanial- und Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1849 und 1850, und endlich die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung (Hauptbahn und Main-Neckar-Bahn), der Eisenbahnbetriebsmaterialkasse, der Eisenbahnbauverwaltung der Hauptbahn und der Main-Neckar-Eisenbahn, so wie der Badanstalten, und zwar die Rechnung der Eisenbahnbetriebsmaterialverwaltung für 1849, jene über den Betrieb der Main-Neckar-Bahn für 1846, 1847, 1848, 1849 und 1850, die übrigen für 1849 und 1850 einer Prüfung unterworfen, dieselben als richtig und die Darstellungen der umlaufenden und der stehenden Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anerkannt.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Carlsruhe, den 30. Januar 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bader.

Die Secretäre:

Vayhinger.

Schanzlin.

Blankenhorn-Krafft.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Carlsruhe, den 10. März 1852.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

F. von Kettner.

F. von Stotzingen.

Diensterledigungen.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munzingen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. und der Verbindlichkeit, eine vom Jahr 1841 laufende jährliche Provisoriumsabgabe von 71 fl. 34 kr., 7. Juli 1855 letztmals, zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat an die gräflich von Kageneck'sche Grundherrschaft als Patron zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlage von 703 fl. 4 kr., einschließlich einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Villingen, ist mit einem Jahresertrag von 1600 bis 1800 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten und eine Provisoriumsabgabe von jährlichen 23 fl. 44 kr. bis zum Jahr 1862 an den dortigen Kirchenfond zu bezahlen. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Das ständige evangelische Stadtvikariat zu Mannheim ist mit einem Gehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. April 1852.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen

thun hiermit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, **Leopold**, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Unseres innigst verehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit und Gnaden heute Abend um sechs Uhr dreißig Minuten aus dieser Welt abzurufen.

Die tiefe Trauer, in welche Wir mit dem Großherzoglichen Hause und dem gesammten Lande durch das Ableben des allverehrten Fürsten versetzt wurden, wird noch gesteigert durch die schwere Geistes- und Leibes-Krankheit Unseres innigst geliebten Herrn Bruders, des nunmehrigen Großherzogs **Ludwig** Königliche Hoheit, welche Ihm, nach dem übereinstimmenden Ausspruch Unserer Durchlauchtigsten Frau Mutter und der Agnaten Unseres Hauses, unmöglich macht, die kraft der Haus- und Landes-Grundgesetze auf Ihn übergegangene Regierung anzutreten, oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen.

Wir haben demnach, durch Unser Recht und Unsere Pflicht dazu berufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugnissen bereits angetreten und werden sie an der Stelle Unseres innigst geliebten Herrn Bruders führen, bis es der Gnade des Allmächtigen gefällt, Ihn von Seinen schweren Leiden wieder zu befreien.

Wie Wir Selbst die Treue gegen den Großherzog stetshin bewahren werden, so erwarten Wir, als der Stellvertreter des Großherzogs, von sämmtlichen Dienern und Unterthanen, daß sie Uns treu und gehorsam sein werden, und weisen sie an, solches durch den Uns zu leistenden Huldigungs-Eid zu bekräftigen.

Wir verbinden hiermit die Versicherung, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, Alle und Jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Aemtern kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiermit ausdrücklich bestätigen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe am 24. April 1852.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XX. 149

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 1. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Der mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 15. November 1850, im Regierungsblatt Nr. LIII. vom nämlichen Jahr verkündete Postvereinsvertrag vom 6. April 1850 ist von der ersten in Gemäßheit des Artikels 68 jenes Vertrages im October v. J. in Berlin zusammengetretenen deutschen Postconferenz einer Revision unterworfen und in deren Folge theils abgeändert theils ergänzt worden.

Nachdem der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember v. J. unter gleichzeitigem Eintritt von Luxemburg, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg in den Postverein mit alleiniger Ausnahme der königlich dänischen Regierung für Holstein die Genehmigung aller übrigen Vereins-Postverwaltungen erlangt hat, so wird derselbe in der Anlage mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzugstermin noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Carlsruhe, den 26. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

XX.

Revidirter Postvereinsvertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch=österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch=österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief= und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief= und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalsrechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts= und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalsrechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse

erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, so weit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, so weit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Artikeln 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, so weit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communikationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a. Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung: „Vereins-Correspondenz."

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande

(äußere Vereinscorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a. Die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit ⅛ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b. Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c. Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d. Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e. Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (verg. Artikel 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	oder	3 Kreuzer	Conventionsmünze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
„ „ 20 „ „	2 „	„	6 „	
über 20 „ „	3 „	„	9 „	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder

dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistungen in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nichtrekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher **Mitglieder der Regentenfamilien** der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in **reinen Staatsdienstangelegenheiten** (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, in so fern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Die **dienstlichen** Correspondenzen der **Postbehörden** und **Postanstalten** unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts

werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rück-

sendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b. Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a. Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b. Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c. In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d. Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e. Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f. Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g. Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzu-

schließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h. Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, so wie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct, nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben Mal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conventionsgeld oder 2 Thaler Preußisch und höchstens 9 Gulden Conventionsgeld oder 6 Thaler Preußisch,
   - b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conventionsgeld oder 1 Thaler 10 Silbergroschen Preußisch und höchstens 6 Gulden Conventionsgeld oder 4 Thaler Preußisch betragen;
2. für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Prozente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kreuzer Conventionsmünze oder 10 Silbergroschen.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und respektive Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke bis

	10	Meilen	3	Kreuzer	oder 1 Sgr.
über 10 bis	20	"	6	"	" 2 "
und über	20	"	9	"	" 3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conventionsmünze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgränzpostanstalt.

Garantie.

§. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden (87½ Gulden rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpeditionen bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Gulden ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein= und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf= und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld= und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Portofreiheiten,
6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1851.

Für Oesterreich . . . . (L. S.) **Max Löwenthal.**
" Preußen . . . . (L. S.) **Heinrich Schmückert.**
(L. S.) **Carl Adolph Metzner.**
" Bayern . . . . (L. S.) **Joseph Baumann.**
" Sachsen . . . . (L. S.) **Bruno von Schimpf.**
" Hannover . . . . (L. S.) **Heinrich Aug. Friedr. Friesland.**
" Württemberg . . . . (L. S.) **Theodor Kapp.**
" Baden . . . . (L. S.) **Ernst Phil. Frhr. v. Reizenstein.**
" Holstein . . . . (L. S.) **Hans Wilhelm Ahlmann**, Dr.
" Luxemburg . . . . (L. S.) **Johann Ulveling.**
" Braunschweig . . . . (L. S.) **Friedrich Carl Aug. Ribbentrop.**
" Mecklenburg-Schwerin . . . . (L. S.) **Friedrich von Pritzbuer.**
" Mecklenburg-Strelitz . . . . (L. S.) **Friedrich Wilhelm Boccius.**
" Oldenburg . . . . (L. S.) **Heinrich Aug. Friedr. Friesland,**
vi substitutionis.
" Lübeck . . . . (L. S.) **Theodor Curtius**, Dr.
" Bremen . . . . (L. S.) **Arnold Duckwitz.**
" Hamburg . . . . (L. S.) **Carl Gustav Hencke.**
" das Thurn und Taxische Postgebiet . (L. S.) **Albert Carl Müller.**

Verordnung.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem revidirten Postvereinsvertrag vom 8. Dezember v. J. werden in der diesseitigen Verordnung vom 12. April vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nro. XXVI., nachstehende Aenderungen getroffen, welche gleichzeitig mit dem revidirten Postvereinsvertrag in Vollzug treten.

§. 1.

Zu §. 4 der Verordnung vom 12. April 1851, Gegenstand der Beförderung.

Zu Ziffer 2. Briefe und Aktenpackete im Gewicht von mehr als vier Loth, welche mit der ausdrücklichen Bezeichnung „durch die Fahrpost" in verschlossenen Briefsammlungskästen vorgefunden werden, sind mittelst der Fahrpost zu befördern und nur der Fahrpostaxe unterworfen.

Zu Ziffer 3. Werden Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) zur Versendung über eine Zollgrenze aufgegeben und lassen die Zollvorschriften nur ein geringeres Gewicht als 16 Loth zu, so bildet dieses das Maximum.

Zu Ziffer 4. Kreuzbandsendungen (Ziffer 4) gehören bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich zur Briefpost und werden nur bis zu diesem Gewicht angenommen.

§. 2.

Zu §. 9 der Verordnung vom 12. April 1851, Ermäßigung der Portotaxe.

Kreuzbandsendungen, welche bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu versenden sind, dürfen, mit Ausnahme der Abänderungen in Correcturbogen, keinerlei Art von Einschaltungen, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, enthalten, widrigenfalls sie mit der gewöhnlichen Briefportotaxe belegt werden.

§. 3.

Zu §. 10 der Verordnung vom 12. April 1851, Rekommandirte Briefe.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet.

Für dergleichen rekommandirte Kreuzband- und Mustersendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (§. 9, 1 und 2 der Verordnung vom 12. April 1851) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Zu §. 12 der Verordnung vom 12. April 1851, Portofreiheiten.

Frei von der Briefportotaxe wird ferner befördert: der amtliche Schriftenwechsel in **deutschen Bundesangelegenheiten** bis zum Gewicht von Einem Pfund für jedes Packet, in so fern die

Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „Deutsche Bundesangelegenheit."

§. 5.

Zu §. 13 der Verordnung vom 12. April 1851. Behandlung der Parthiesachen.

Ziffer 2 a. wird in nachstehender Weise abgeändert: Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden sind mittelst Freimarken zu frankiren.

Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt zur Post gegeben worden, so sind solche von der Postanstalt nicht zu befördern, sondern wie unbestellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoansatz zu erfolgen.

War die Frankirung nur unvollständig, so wird der Brief zwar befördert, es ist jedoch auf den Grund einer von der Empfangsstelle auszustellenden Bescheinigung über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe der fehlende Betrag nebst dem Portozuschlag (§. 8) vom Aufgeber nachträglich einzuziehen.

§. 6.

Zu §. 17 der Verordnung vom 12. April 1851. Bestellung der Briefe, Bestellgebühr.

1. Die Marke für die Bestellgebühr ist im Fall der Vorausentrichtung der letztern anstatt auf der Siegelseite fortan gleich den Marken für die Portotaxe auf der Adreßseite des Briefes aufzukleben.

2. Briefe, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen seien, müssen von allen großherzoglichen Postanstalten sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden am Ort der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 9 Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit — im Sommer (April bis September) von 11 Uhr Nachts bis 5 Uhr Morgens, im Winter (October bis März) von 10 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens — erfolgt, von 18 Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Orts der Abgabepoststelle zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 9 Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutfinden des Absenders, vorausbezahlt oder dessen Zahlung den Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und den Botenlohn bezieht die Abgabepoststelle.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

§. 7.

Zu §. 20 der Verordnung vom 12. April 1851. Reclamirte Briefe.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen, verfahren und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

§. 8.

Zu §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Briefpost.

Unter Aufhebung des §. 21 der Verordnung vom 12. April 1851, so wie der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit verfügt:

Auf frankirte einfache Briefe bis zu einem Loth einschließlich ohne Werthsdeclaration, welche die Grenzen des Großherzogthums nicht überschreiten, haben die großherzoglichen Postanstalten auf Verlangen des Absenders Geldvorschüsse (Postnachnahmen) bis zum Betrag von drei Gulden zu leisten.

Hierfür ist sogleich bei der Aufgabe eine Provision baar zu entrichten, welche bei einem Nachnahmebetrag

bis zu 20 Kreuzer einschließlich . . .	1 Kreuzer
„ zu 40 „ „ . . .	2 „
über 40 „ und bis zu 3 fl. einschl.	3 „

beträgt.

Es ist dem Aufgeber überlassen, den Betrag der Nachnahme innerhalb des Maximums von 3 fl. so zu bestimmen, daß der Ersatz für die Briefmarke und für die bezahlte Provision darunter begriffen ist.

Die Versendung derartiger Nachnahmebriefe erfolgt durch die Briefpost.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Aufgabe, der Auszahlung des Vorschusses und der weiteren Behandlung die im §. 12 unten folgenden Vorschriften in Anwendung.

§. 9.

Zu §. 32 der Verordnung vom 12. April 1851. Nachgeschickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern Ort im Inland, als denjenigen, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen.

Für die Nachsendung der Zeitung hat der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-termins eine Gebühr von 36 Kreuzern an diejenige großherzogliche Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, zu entrichten.

§. 10.

Zu §. 38 der Verordnung vom 12. April 1851. Fahrpostportotaxe.

Auf allen bei den großherzoglichen Postanstalten mit einer Werthsdeclaration aufgegebenen Fahrpostsendungen muß der Werth in der Landeswährung (im 24½ Guldenfuß) ausgedrückt sein.

Besteht eine Geldsendung aus andern Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushilfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die Landeswährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

§. 11.

Zu §. 41 der Verordnung vom 12. April 1851. Adreßbriefe ꝛc.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück und nach der Fahrpostaxe zu taxiren.

§. 12.

Zu §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851. Geldvorschüsse (Nachnahmen) bei der Fahrpost.

Unter Aufhebung des §. 54 der Verordnung vom 12. April 1851 und der früheren Vorschriften wird hiermit anderweit bestimmt:

1. Auf Fahrpostsendungen mit oder ohne Werthsdeclaration ist von der Postanstalt des Aufgabeortes auf Verlangen des Aufgebers unter der Bezeichnung „Postnachnahme" ein Betrag auszuzahlen, der für eine Sendung (§. 48 der Verordnung vom 12. April 1851) den Betrag von 87½ Gulden nicht übersteigen darf.

   Auch auf Briefe ohne Werthsdeclaration werden Postnachnahmen bis zu dem gleichen Betrag gestattet; dieselben müssen jedoch, mit Ausnahme des im §. 8 oben erwähnten Falles bei der Fahrpostanstalt aufgegeben werden, welcher die weitere Behandlung obliegt. Das Porto wird nach dem Fahrposttarif angesetzt.

2. Die Summe des nachzunehmenden Betrages muß jedesmal auf der Adresse oder dem Frachtbriefe mit der Bezeichnung „Postnachnahme" in Worten ausgedrückt und von dem Aufgeber mit Empfangsbescheinigung versehen sein.

   Gegen diese Empfangsbescheinigung erhält der Aufgeber einen Nachnahmeschein.

3. Die baare Auszahlung der Nachnahme von Seiten der Aufgabestelle erfolgt nicht sogleich bei der Aufgabe, sondern erst, nachdem über die Annahme des Briefes oder der Sendung und die Einlösung der Nachnahme durch Rückkunft des von der Postanstalt der Sendung beizugebenden Rückscheines sichere Nachricht eingegangen ist, und nur gegen Rückgabe des Nachnahmescheines.

   Verlangt es der Aufgeber, oder läßt er den Betrag einer eingelösten Postnachnahme nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Wiedereintreffen des Rückscheines bei der Poststelle des Aufgabeortes abholen, so wird ihm solcher gegen Entrichtung der Bestellgebühr für Fahrpoststücke und Rückgabe des Nachnahmescheines in seiner Wohnung zugestellt.

4. Die mit Nachnahme belasteten Sendungen dürfen ohne vorherige Berichtigung der Nachnahme dem Adressaten weder ausgehändigt noch von ihm geöffnet werden.

   Die verweigerte Zahlung der Nachnahme und der Postgebühren gilt für verweigerte Annahme der Sendung.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt und müssen alsdann an den Aufgabeort zurückgesendet werden.

Längstens innerhalb der gleichen Frist muß der Rückschein einer eingelösten Sendung an die Aufgabestelle zurückgesendet werden.

5. Für Nachnahmesendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von drei Kreuzern im Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben.

Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird diese Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

6. Der Aufgeber ist verbunden, gegen Rückgabe einer nicht eingelösten oder aus sonstigen Ursachen unbestellbar gebliebenen Nachnahmesendung sowohl den Nachnahmeschein zurückzugeben, als auch die auf der Sendung haftenden Postgebühren einschließlich der Nachnahmegebühr und der etwaigen Auslagen zu entrichten.

§. 13.

Baare Einzahlungen.

1. Bei jeder großherzoglichen Postanstalt können Geldbeträge bis zur Höhe von 17½ Gulden zur Wiederauszahlung an einen bestimmten im Inlande wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Auf dem Briefe oder der Adresse hat der Absender zu bemerken: „Hierauf eingezahlt" (Betrag in Worten); die Beifügung seines Namens wird nicht gefordert. Ueber die geleistete Zahlung wird dem Absender auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

2. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes gegen einen vom Adressaten ausgestellten Empfangsschein, zu welchem demselben mit dem Briefe oder der Adresse ein Formular behändigt wird. Stehen jedoch dieser Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für die richtige Auszahlung hat die Postanstalt wie für andere Werthsendungen zu haften und es sind die deßfallsigen Reklamationen ebenfalls innerhalb drei Monaten vom Tag der Aufgabe gerechnet geltend zu machen.

3. Das Proto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt oder es kann die Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost. An Porto wird das Minimum des Gewichtsporto und außerdem eine Zahlungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden oder Theil eines Gulden — mindestens jedoch ein Betrag von drei Kreuzern — erhoben.

Für Briefe und Baarzahlungen von zur Portofreiheit berechtigten Behörden unter portofreier Declaration hat die absendende Behörde nur die Zahlungsgebühr zu entrichten.

4. Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Zahlungsgebühr für den Rückweg nicht statt.

Gelangt ein Brief, auf welchen eine baare Einzahlung statt gefunden hat, als unbestellbar an den Aufgabeort zurück, so wird solcher dem Absender wieder behändigt; nebstdem wird demselben der eingezahlte Betrag nach Abzug der Postgebühren einschließlich der Zahlungsgebühr und etwaigen Auslagen gegen Rückgabe des Aufgabescheines zurückbezahlt. Ist der Aufgeber nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so ist der Brief wie andere Rebutbriefe von Werth zu behandeln.

Die großherzogliche Direktion der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Verordnung.

Den Postverkehr mit andern Postgebieten betreffend.

Nachdem durch die Erweiterung des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April v. J. über den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein, Regierungsblatt von 1851, Seite 279 und ff. enthaltenen Vorschriften theils entbehrlich geworden, theils abzuändern sind, so wird unter Aufhebung der genannten Verordnung hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Postverkehr mit den Postgebieten des deutsch-österreichischen Postvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Postvereins.

Der deutsch-österreichische Postverein umfaßt dermalen:
1. die kaiserlich königlich österreichische Gesammtmonarchie einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreichs;
2. die königlich preußische Gesammtmonarchie;
3. das gesammte übrige Gebiet des deutschen Bundes, mit alleiniger Ausnahme
   der Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
   des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Lübeck (Eutin) und
   der königlich preußischen Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen.

§. 2.

Anwendung der Vorschriften des Postvereinsvertrags.

Auf den wechselseitigen Postverkehr (Briefe, Zeitungen, Fahrpostsendungen) mit den Ländern des deutsch-österreichischen Postvereins finden die Bestimmungen des voranstehend abgedruckten revidirten Postvereinsvertrages vom 8. Dezember vorigen Jahres allgemeine Anwendung.

Jedoch bleiben die in den Artikeln 63 und 64 bezüglich der Postnachnahmen und baaren Einzahlungen enthaltenen Vorschriften im Postverkehr mit den kaiserlich königlich österreichischen Staaten vorerst und bis auf Weiteres außer Anwendung.

§. 3.

Anwendung der Vorschriften für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April v. J., Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorstehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorschriften finden auch auf den Postverkehr mit den Ländern des Postvereins ebenmäßig Anwendung, so weit sie nicht ausschließlich für den innern Verkehr gegeben sind, wie z. B. in der Verordnung vom 12. April 1851 die Vorschriften

im §. 8 Absatz 3, bezüglich der Schreiben der Staatsbehörden an Privaten;
„ §. 12, bezüglich der Portofreiheiten;
„ §. 13, „ „ Behandlung der Parthie-Sachen;
„ §. 17 Absatz 3, bezüglich der Frankirung der Bestellgebühr;
„ §. 28, bezüglich der inländischen Zeitungen;
„ §. 34 Absatz 2, bezüglich der Freiexemplare und Tauschblätter;
„ §. 46, bezüglich der Fahrpostsendungen in Parthie-Sachen;
und „ §. 8 der Verordnung vom Heutigen, bezüglich der Briefpostnachnahmen.

§. 4.

Briefportotaxe.

1. In so lange in den einzelnen Vereinsgebieten noch eine Verschiedenheit in der Eintheilung des Zollpfundes (Art. 8 des revidirten Postvereinsvertrages) besteht, ist zu beachten, daß der einfache Brief bei der Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth bis zu 1 Loth ausschließlich und bei der Eintheilung des Zollpfundes in 32 Loth, bis zu 1 Loth einschließlich gerechnet und nach dem ersten Progressionssatz tarirt wird.
2. Unfrankirte Briefe nach Vereinsländern mit anderer Münzwährung sind nach Maßgabe der Art. 9, 10 und 17 des revidirten Postvereinsvertrages von den großherzoglichen Postanstalten je in der Münzwährung und nach den Tarifsätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutariren, in welchem der Bestimmungsort liegt, in der Art also, daß ein einfacher Brief nach

Preußen, Sachsen u. s. w., mit Einrechnung des Portozuschlages mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroschen, nach Oesterreich mit 6, 9, 12 kr. Conventionsmünze zu tariren ist, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheinisch (im 24½ Guldenfuß) tarirt einlangen.

Bei jeder Briefpostanstalt des Landes sollen die innerhalb eines Umkreises von 10 beziehungsweise 20 Meilen fallenden Briefpostanstalten anderer Vereinsgebiete mittelst Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 5.

Portofreiheit im Vereinsverkehr.

Anspruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpostverkehr mit den Ländern des Postvereinsgebiets haben die in den Artikeln 27, 28, 29 und 30 des revidirten Postvereinsvertrages erwähnten Briefpostsendungen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß

1. die im Art. 27 erwähnte Portofreiheit nur die Korrespondenz der Mitglieder der allerhöchsten Regentenfamilien unter Sich begreift, und deßhalb Schreiben nicht befreiter Absender an diese allerhöchsten und höchsten Personen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeschrieben ist, schon bei der Aufgabe zu frankiren sind;
2. daß in gleicher Weise die Eingaben von Privaten an auswärtige Staatsstellen frankirt aufgegeben werden müssen, wenn auf deren Annahme, beziehungsweise Beförderung gerechnet werden will;
3. daß die im Art. 30 stipulirte theilweise Portofreiheit sich nur auf diejenigen Truppen bezieht, welche im Bundesdienst außerhalb ihres Heimathlandes verwendet sind.

Außerdem sind im Verkehr mit einzelnen Vereinsstaaten auch diejenigen Brief- und Fahrpostsendungen portofrei zu behandeln, bezüglich welcher und so weit im Weg einer besondern Uebereinkunft die Portofreiheit verabredet ist, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Insinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820 Nr. II. Seite 13), in Zollvereinssachen ꝛc.

Im Gleichen bleiben nach Maßgabe der Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechselverkehr mit den Justizbehörden anderer Vereinsstaaten Sendungen in Justizsachen — im Fall das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — auch in Ermanglung besonderer Verabredungen alsdann vom Brief- und Fahrpostporto frei, wenn und so lange von dem betreffenden Vereinsstaat die Reziprozität beobachtet wird.

§. 6.

Transitporto von Briefpostsendungen.

Die in Art. 17 und resp. 21 des revidirten Postvereinsvertrags bestimmten Portosätze können nur wegen des Durchganges durch fremdes, dem Postverein nicht angehöriges Gebiet und zwar um den Betrag des an die fremdländische Postanstalt zu entrichtenden Transitporto erhöht werden.

Dermalen ist dieß der Fall beim Durchgang der Correspondenz aus dem Großherzogthum nach einem Theil der kaiserlich königlich österreichischen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das hierfür neben dem Vereinsporto zu entrichtende Transitporto beträgt dermalen für den **einfachen** Brief:

1. für die Route über Basel, beziehungsweise Schaffhausen und Chiasso und umgekehrt 6 kr.
2. für die Route über Constanz und Chiavenna, so wie für die Route von Constanz nach Bregenz beziehungsweise Feldkirch über St. Gallen und umgekehrt . . . . 3 „

Im Fall der Frankirung ist auch das Transitporto mittelst Freimarken voraus zu entrichten.

§. 7.

Erleichterungen im Fahrpostverkehr.

Im **unmittelbaren** Fahrpostverkehr mit **Bayern**, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittlung einer dritten Postanstalt erfolgt, ebenso im unmittelbaren Fahrpostverkehr mit dem **fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiet**, wird das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Postgebietes, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen von einander entfernt sind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinschaftlichen Grenztaxpunkt (Art. 56 des revidirten Postvereinsvertrags) sondern nach der Entfernung in **gerader** Linie bemessen, in der Art jedoch,

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionssatz (über 5 bis 10 Meilen),
3. bei unmittelbar einander gegenüberliegenden Grenzstationen aber nur der erste Progressionssatz (bis 5 Meilen) einmal und zwar zu Gunsten der absendenden Postanstalt in Ansatz kommt.

Im unmittelbaren Fahrpostverkehr mit **Württemberg** finden die gleichen Bestimmungen mit der Erweiterung statt, daß auch bei einer Entfernung **über** 20 Meilen das Fahrpostporto nach der direkten Entfernung bemessen und bei einer Entfernung über 20 bis einschließlich 30 Meilen für jede der beiden Postanstalten der dritte Progressionssatz (über 10 bis 15 Meilen) u. s. w. in Ansatz kommt.

II. Postverkehr mit den dem deutsch-österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen.

§. 8.

Herzogthum Holstein und Fürstenthum Lübeck (Eutin).

Bis auf Weiteres wird der gesammte wechselseitige Postverkehr mit dem Herzogthum Holstein, so wie mit dem großherzoglich oldenburgischen Fürstenthum Lübeck (Eutin)

nach den dermalen noch in Anwendung stehenden Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-vertrags vom 6. April 1850 (Regierungsblatt von 1850, Seite 373 und ff.) und den hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften behandelt.

§. 9.

Herzogthum Lauenburg und Hohenzollernsche Fürstenthümer.

Bis zum Eintritt der eben genannten Länder in den Postverein wird der wechselseitige Postverkehr mit denselben nach Maßgabe des letzten Absatzes des Art. 37 des revidirten Postvereinsvertrages wie der Postverkehr mit außerdeutschen Ländern behandelt und es finden sonach auf denselben die im Abschnitt III. folgenden Vorschriften Anwendung.

III. Postverkehr mit dem nichtdeutschen Ausland.

§. 10.

Länder, mit welchen neuere Verträge auf den Grund der Bestimmungen des Postvereinsvertrags abgeschlossen sind.

Auf den Postverkehr mit Ländern, mit welchen von einem angrenzenden Postvereinsstaat auf den Grund des Postvereinsvertrags neuere Verträge abgeschlossen sind, finden die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages — in so weit nicht im einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist — allgemein Anwendung. Insbesondere kommt für die deutsche Portostrecke jederzeit nur das Vereinsporto in Ansatz. Im Fall der Unterlassung der Frankirung findet kein Zuschlag statt. Eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Derartige Verträge sind bis jetzt abgeschlossen:

a. Durch die kaiserlich königlich österreichische Regierung unterm 5. November 1850 mit dem Großherzogthum Toskana, unterm 17. September 1851 mit dem Herzogthum Parma (einschließlich Piacenza und den dazu gehörigen Staaten) und unterm 29. October 1851 mit dem Herzogthum Modena.

b. Durch die königlich preußische Regierung unterm 26. Januar 1851 mit dem Königreich der Niederlande, unterm 24. Dezember 1851 mit dem russischen Kaiserreich, einschließlich Polen, und unterm 17. Januar 1852 mit dem Königreich Belgien.

§. 11.

Länder, mit welchen neuere Verträge noch nicht abgeschlossen sind.

Im Postverkehr mit Ländern, mit welchen neuere den Bestimmungen des Postvereinsvertrags entsprechende Verträge noch nicht abgeschlossen sind, kommen die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages nur in so weit in Anwendung, als denselben nicht bestimmte Verabredungen in den noch in Kraft stehenden älteren Verträgen entgegen sind. Insbesondere kommen:

1. Beim Briefpostverkehr die bisherigen Portosätze mit ihrer Gewichtsprogression auch fernerhin in Anwendung.

Jedoch soll dermalen schon in denjenigen Fällen, in welchen die Portotaxe innerhalb des Postvereinsgebiets einzuziehen ist, für die deutsche Transportstrecke nur das Vereinsporto angesetzt werden. Nach ausländischen Bestimmungsorten, bis zu welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist, ist eine theilweise Frankirung so wenig als innerhalb des Vereinsgebietes statthaft.

2. Auf den Zeitungsverkehr mit dem Ausland finden nach Maßgabe des Art. 53 des revidirten Postvereinsvertrages die in dem Letzteren für den vereinsländischen Zeitungsverkehr gegebenen Vorschriften allgemeine Anwendung.

3. Für den Fahrpostverkehr mit dem Ausland sind, so weit es die vereinsländische Transportstrecke betrifft, die für den Fahrpostverkehr innerhalb des Vereinsgebietes gegebenen Vorschriften unbeschränkt maßgebend.

Die nach fremden Ländern bestimmten Fahrpoststücke müssen in solcher Verpackung und mit denjenigen Declarationen und Ausweispapieren versehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeschrieben sind.

§. 12.

Anwendung der Vorschriften für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums.

Die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den Verordnungen vom 12. April 1851, Regierungsblatt Seite 255 und ff. und vom Heutigen (vorstehend Seite 172 und ff.) gegebenen Vorschriften finden auch auf den Postverkehr mit fremden Ländern Anwendung, so weit sie nicht ausschließlich für das Inland gegeben sind, oder für den Verkehr mit den fremden Ländern abweichende, aus den Schalteranschlägen zu ersehende Vorschriften bestehen.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 4. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 13. April d. J.

den im Sekretariat der Regierung des Seekreises beschäftigten Amtmann Kirchgeßner in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen und den Oberamtmann Dr. Schey in Engen der Regierung des Seekreises zur Verwendung im Sekretariat beizugeben;

den Amtmann Kast in Neckargemünd seinem Ansuchen gemäß aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den Geheimen Hofrath Dr. Beck an der polytechnischen Schule dahier, vorbehaltlich einer anderweiten Verwendung im Staatsdienste, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Physikat Lörrach dem Physikus Sauerbeck in Rippoldsau,

das erledigte Physikat Waldshut dem Physikus Dr. Burkart in Schopfheim,

das Amtschirurgat Herrischried dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Wilhelm Müller daselbst zu übertragen;

den Pfründetausch des katholischen Dekans und Pfarrers Johann Nepomuk Müller in Bühl, Amts Jestetten, und des Pfarrers Leonhard Klausmann in Stetten, Amts Lörrach, zu genehmigen;

unter dem 15. April d. J.

dem Amtsassessor Rieber in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die Vorstandsstelle des Bezirksamtes Engen zu übertragen;

den Polizeicommissär Franz Kayser in Carlsruhe aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 22. April d. J.

den Buchhalter Kalame bei der Generalstaatskasse in dieser Eigenschaft als Staatsdiener anzustellen;

unter dem 24. April d. J.

das Medizinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises dem praktischen Arzte Dr. Meier dahier zu übertragen;

den Registrator Herpp bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen;

den Registrator Lauterwald von der Regierung des Seekreises zu jener des Mittelrheinkreises zu versetzen;

den Sekretär Gock von der Sanitätscommission zum Registrator bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

der Bitte des Banquiers Adolph Zimmern in Heidelberg um Entlassung von der Stelle eines israelitischen Oberraths zu entsprechen und die hierdurch erledigte Stelle bei dem Oberrathe der Israeliten dem Großhändler Salomon Aberle in Mannheim zu übertragen;

den Professor, Hofrath Carl Adolph Holtzmann dahier zum ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg und damit zum Mitgliede der phylosophischen Fakultät an derselben zu ernennen;

dem außerordentlichen Professor der Botanik Dr. Georg Mettenius in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

die erledigte erste evangelische Stadtpfarrei dahier dem Stadtpfarrer, Dekan Roth in Müllheim, und

die erledigte zweite evangelische Stadtpfarrei dahier dem Pfarrer Zimmermann dahier zu übertragen;

die Versetzung des evangelischen Dekans und Stadtpfarrers Kröll zu Freiburg in den Pensionsstand auszusprechen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den eingetretenen Lehensfall in der Herrenhand betreffend.

Sämmtliche großherzogliche Vasallen — ohne Unterschied, ob sie etwa schon wegen eingetretenen Lehenfalls in der Mannenhand gemuthet haben oder nicht — werden nach eingetretenem trauervollen Hinscheiden des höchstseligen Großherzogs Leopold hiermit bei Verwirkung des Lehens öffentlich aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr und 30 Tagen — vom 24. d. M. an, dem Tag der Bekanntmachung des Lehenfalls durch das Regierungsblatt, gerechnet — bei dem Justizministerium, als Lehenhof, ihre Lehen und zwar jedes gesondert in der Weise zu muthen, wie es die Nr. 11 des großherzoglichen Lehenedicts vom 12. August 1807 vorschreibt.

Ueberdies haben sie hierbei sämmtliche Bestandtheile des Lehens genau anzugeben, alle Kapitalien, welche zum Lehen gehören, und diejenigen Bestandtheile, welche in Folge von Aufhebung von Berechtigungen, Ablösungen oder andern Vorgängen seit der letzten Belehnung vom Lehen getrennt worden sind — namentlich in Folge der Gesetze vom 10. April 1848, 21. April 1849, 2. Dezember 1850, 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XV.) und 26. März d. J., sollen gesondert verzeichnet werden, und es soll bei jedem Item die diesseitige Verfügung nach Datum und Nummer angezeigt werden, durch welche die Anlage des Capitals, in der Art, wie sie dermalen besteht, beziehungsweise die Ablösung genehmigt worden ist.

Für minderjährige Lehenleute hat der Vormund zu muthen, und dabei seine Bestellung zum Vormund darzuthun.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Lehenhof.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Organisation des Metropolitangerichts für die Diöcese Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. April d. J., Nr. 472, die nachfolgenden, von dem erzbischöflichen Ordinariate unter dem 20. Februar l. J. als zu einem Provisorium gemachten Vorschläge gnädigst zu genehmigen geruht:

1. Das erzbischöfliche Ordinariat theilt sich, um einen Instanzengang zu ermöglichen, in zwei Senate, deren einer die erstinstanzlichen Erkenntnisse erläßt, der andere — das Metropolitangericht — die Appellationsfälle erledigt.

2. Die Erkenntnisse der ersten Instanz werden den Betreffenden noch vor Einholung der Staatsgenehmigung mitgetheilt, zur Erklärung, ob sie sich demselben unterwerfen, oder ob sie binnen der canonisch gestatteten Frist von zehn Tagen dagegen an das Metropolitangericht appel-

liren wollen. Unterwerfen sie sich ohne Appellation dem Erkenntnisse, so soll dieses zur Einholung der Staatsgenehmigung höhern Orts vorgelegt werden. Appelliren sie, so hat vor Einholung der Staatsgenehmigung das Metropolitangericht zu sprechen, und dann werden die Erkenntnisse beider Instanzen mit einander der großherzoglichen Staatsstelle unterbreitet werden.

Dieß wird hiermit in Gemäßheit obiger höchster Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft und zwar dieses Mal vorzugsweise für eine solche aus dem von Tschudischen oder dritten Stollen erledigt.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Aeltesten) des von Tschudi'schen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines Stiftlings innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Aufnahme junger Leute in die Kriegsschule betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung des Offiziers-Corps (Regierungsblatt LVIII. von 1851) wird andurch bekannt gemacht, daß in diesem Jahr beiläufig 18 junge Leute in die Kriegsschule aufgenommen werden können.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Nr. XXII. 187

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. Mai 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Additionalconvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits betreffend.

Die nachstehende, am 18. Februar d. J. zu Berlin abgeschlossene Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits, wird nach erfolgter allerseitiger Ratification in deutschem und französischem Texte hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. April 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. von Schweizer.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

Convention Additionnelle

du 18 Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1er Septembre 1844

entre

l'Association
de douanes et de commerce Allemande d'une part

et

la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schoenberg —, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs relations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le Sieur *Othon Baron de Manteuffel,* Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc., etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Jean-Baptiste Nothomb,* son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc., etc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, so wie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, so wie von Leinen-Garn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26 Juin 1846, sont maintenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27 Octobre 1851, ou à lui accorder à l'avenir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par ledit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 Fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, mentionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expedition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

1. für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2. für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3. für alle Waaren= welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a. auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
   b. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7 5/7 Pfennigen;
   c. auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;
4. für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differentialzollbegünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expediteurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1. pour toutes marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique, ou vice versa un demi silbergros;
2. pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3. pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:
   a. par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube; ou vice versa un demi silbergros;
   b. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa 7½ fenins;
   c. par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Mittenwald et le Danube, ou vice versa trois silbergros;
4. pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, 5 silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et no payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§. *a.* et *b.* de l'article 19 du traité du 1er Septembre pours les fers désignés sous les Litt. *A.* et *B.* au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenzvertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oelsämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. Dezember 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maaßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangsabgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. Dezember 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Manteuffel. (L. S.) Nothomb.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26 Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20 Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31 Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31 Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Février 1852.

(L. S.) *Manteuffel.* (L. S.) *Nothomb.*

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 3. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

der von Seiten des Erzbischofs von Vicari zu Freiburg geschehenen Ernennung des Dekans und Pfarrers Martin Schell in Beuern zum Domkapitular bei der Metropolitankirche zu Freiburg, an die Stelle des verstorbenen Domkapitulars Dr. Karl Kieser, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Neuhausen, Amts Villingen, dem Pfarrer Franz Xaver Hopp in Unterkirnach,

die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Baptist Sattler in Eppingen und

die evangelische Pfarrei St. Georgen, Amts Hornberg, dem Diakonus Martini in Hornberg zu übertragen;

unter dem 8. Mai d. J.

dem Hofrath, Professor Dr. Pfeufer an der Universität Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

dem Vorstande der Domänenverwaltung Bruchsal, Regierungsrath Stöckel, den früher innegehabten Charakter als „Domänenrath" wieder zu verleihen;

die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrverweser Jakob August Eisenlohr von Mühlhausen,

die katholische Helfereikaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, dem Pfarrverweser Augustin Riesterer in Malsch zu übertragen, und

dem Forstgeometer Hofmann bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Stiftung eines Armenfonds zu Hemmenhofen betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hemmenhofen, Bezirksamts Radolphzell, hat der am 26. Februar 1851 verstorbene Pfarrer Karl Kirner in Liptingen die Summe von fünfzig Gulden der Gemeinde Hemmenhofen durch Testament vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Auguste Bauer von Riegel für den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Die Schenkung der ledig verstorbenen Auguste Bauer von Riegel an den Orden der barmherzigen Schwestern im Betrage von fünfzig Gulden hat durch den katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und wird diese Stiftung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Hofkaplanei zu Heiligenberg betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 19. April d. J.

der durch die fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Peter Zureich in Mößkirch auf die Hofkaplanei zu Heiligenberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

Verordnung, die Einführung der Paßkarten betreffend.

Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs und der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei durch Ausstellung von Paßkarten statt der gewöhnlichen Pässe die großherzogliche Regierung der, zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft beigetreten ist, wird zum Vollzuge der vereinbarten Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem statt der bisherigen Pässe Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt: sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Frankfurt, Bremen, Lübeck und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der contrahirenden Staaten sollen, so weit nicht in den nachfolgenden §§. 3 und 5 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen, oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den respektiven Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 7) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 3 und 4 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte,
b. Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters und Vormunds), jedoch nur wenn sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben,
d. Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den contrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Für das Jahr 1852 kommen Paßkarten von grauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Die Ausstellung von Paßkarten im Großherzogthum Baden steht nur zu:

a. dem großherzoglichen Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
b. den großherzoglichen Kreisregierungen, bezüglich Derjenigen, welche in dem betreffenden Kreise ihren Wohnsitz haben, und
c. den großherzoglichen Stadtämtern, mit Ausnahme des Stadtamtes Carlsruhe, den Ober-, Land- und Bezirksämtern, so wie dem Polizeiamte der Residenz, bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Amtsbezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den großherzoglichen Aemtern ausgestellten Paßkarten bedürfen keiner weiteren Legalisation einer höheren Behörde.

Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respektirt.

§. 8.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 9.

Die Paßkarten enthalten auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkartenjournals;

auf der zweiten Seite:

6. das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8. die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafen.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen ist, unterliegt einer polizeilichen Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen oder einer polizeilichen Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Die Fälschung von Paßkarten wird nach §. 429 des Strafgesetzbuches bestraft *).

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten Staaten, welcher innerhalb des Großherzogthums, und eben so jeder Angehörige des Großherzogthums, welcher innerhalb der gedachten Staaten — ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen — reiset, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn, nach den wegen nicht legitimirter Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu beigebrachter Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12.

Mit Inbegriff des Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 21 Kreuzer festgesetzt.

§. 13.

Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten und Bediensteten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer jeden der contrahirenden Regierungen überlassen, nach ihrem Ermessen den Eisenbahnzügen Begleitungsbeamte beizugeben.

In allen Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der contrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, um die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse mündlich zu unterrichten, und sie zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

---

*) (§. 429 des Strafgesetzbuches). Von einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Monaten wird Derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken als den in den Artikeln 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher oder andere öffentliche Urkunden fertigt oder verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht.

Die Ertheilung eines Patents an G. Ad. Theodor Böckler in Leipzig auf Bereitung eines das Wallfischbein ersetzenden Produktes, Wallosin genannt, betreffend.

Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böckler in Leipzig wird auf sein Ansuchen auf die neu erfundene Bereitung eines das Wallfischbein ersetzenden Produktes, Wallosin genannt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 29. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für 1852 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 2. August d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich innerhalb drei Wochen bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer späteren Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

An dem Lyceum zu Carlsruhe ist eine mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl. verbundene Lehrstelle durch einen philologisch gebildeten, evangelischen Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. Oberstudienrathe zu melden.

Das Physikat Schopfheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der großh. Sanitätscommission zu melden.

Das Amtschirurgat Müllheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei großh. Sanitätscommission zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bahlingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenz-

anschlage von 721 fl., worauf jedoch für den ernannt werdenden Pfarrer die Verpflichtung haftet, einen jährlichen Beitrag von 8 bis 9 fl. zu den Kosten des Elzkanalbaues zu entrichten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch 10 fl. Zehntablösungskosten ruhen, nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueschingen, mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 1000 bis 1100 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphszell, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mauer, Dekanats Neckargemünd, von welcher mit höchster Genehmigung die Gemeinde Gauangelloch getrennt wurde, ist nunmehr mit dem ihr verbleibenden Competenzanschlag von 812 fl. 15 kr. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der freiherrlich von Göler'schen Patronatsherrschaft zu Schatthausen zu melden.

Die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, ist mit einem Jahreseinkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 900 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zur Rückzahlung der vorgeschossenen Zehntablösungskosten bis zum Jahr 1858 incl. jährlich 14 fl. 31 kr. zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, ist mit einem beiläufigen Jahresertrāgniß von 1400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl beim erzbischöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg, ist mit einem beiläufigen Diensteinkommen von 900 bis 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Thannheim, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber

um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Den Preis, resp. die Speditionsgebühr für das Regierungsblatt für 1851 betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 18. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. VI., wird berichtigend bemerkt, daß die Speditionsgebühr für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1851 aus dem Ratum von . . . . 30 Kreuzer in 10 Kreuzer für die Zeit vom 1. Mai bis 31. December 1851 aus dem Ratum von 16 Kreuzer in 11 Kreuzer für jedes Exemplar des Regierungsblatts pro 1851, also zusammen in Ein nnd zwanzig Kreuzern statt 16 Kreuzern besteht.

Carlsruhe, den 19. April 1852.

Die Redaction des Regierungsblattes.

Schunggart.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 31. März d. J.: Amtschirurg Dr. Iselin zu Müllheim.
„ 6. April d. J.: der pensionirte Prorector Löbig in Freiburg.
„ 20. „ d. J.: „ „ Pfarrer Anton Wild von Bohlsbach.
Der großherzogliche Consul in Rotterdam, Kaufmann van der Kuhlen.

Berichtigung.

Im Artikel 8 des Gesetzes, die Branntweinsteuer betreffend, Regierungsblatt Nr. XII., Seite 80, ist in der letzten Zeile statt Brauscheines zu lesen: „Brennscheines."

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 22. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 4. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Major Schell von der Suite der Reiterei die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 5. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Selb in Constanz seiner Function als Stellvertreter des Staatsanwaltes zu entheben;

unter dem 12. Mai d. J.

dem Vorstande des Siechenhauses in Pforzheim, Medicinalrath Dr. Müller, den Charakter eines großherzoglichen Hofraths zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahnfrachttaren von Durchgangsgütern betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 604 haben Seine Königliche Hoheit der Regent allergnädigst genehmigt, daß an die Stelle der unter Ziffer 2 und 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1851, Regierungsblatt Seite 527 und 528 enthaltenen Vorschriften, welche hiermit außer Wirkung gesetzt werden, die nachfolgenden Bestimmungen zu treten haben, und zwar:

Ziffer 2. Nachgenannte Güter, wenn sie die Eigenschaft von Durch- oder Ausgangsgut haben, in Mannheim oder Heidelberg auf der Bergfahrt zu **Wasser** angekommen sind und im Bahnhof daselbst zum Transport auf der Eisenbahn mit der Bestimmung zum Ausgang über Leopoldshöhe, oder über Riedern — letzteren Orts jedoch mit der Beschränkung über Eglisau — oder über eine zwischen beiden gelegene Zollstelle bestimmt sind, sind nur den beigesetzten ermäßigten Taren unterworfen, und zwar:

	Für den Transport bis Haltingen vom Zollzentner.	Von dem Transport direct bis Basel vom Zollzentner.
a. Masseln	25 Kreuzer.	31 Kreuzer.
b. Zucker aller Art, Kaffee, Fischthran, rohe Baumwolle in □ Ballen, Eisen, (geschmiedet, gewalzt), Blei, Zinn, Bleche aller Art, Harz (gemeines Amerikanisches)	33 „	41 „

Ziffer 3. Güter der II., III., IV., V. Tarifklasse, welche über Leopoldshöhe oder Riedern — letzteres mit der Beschränkung auf die Richtung über Eglisau oder eine zwischen beiden liegende Zollstelle eingehen, mittelst der Eisenbahn von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim transportirt und von einem dieser Häfen zu Wasser thalabwärts weiter versendet werden, sind nur den nachstehenden ermäßigten Taren unterworfen und zwar:

	Für den Transport von Haltingen nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollzentner.	Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollzentner.
Güter II. Klasse	33 Kreuzer.	41 Kreuzer.
„ III. „	41 „	49 „
„ IV. „	59 „	67 „
„ V. „	83 „	91 „

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 15. Mai 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das zweite Quartal dieses Jahrs ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst:
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Beukiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Freiherr von Bodmann in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Reiner daselbst;
4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 14. Mai 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Das Schriftverfassungsrecht des ehemaligen Amtmanns Maier zu Kenzingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen Nr. 2998 wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienst getretenen Amtmann Maier zu Kenzingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Kenzingen zu nehmen.

Carlsruhe, den 3. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Namensänderung des Joseph Gehri zu Freiburg betreffend.

Joseph Gehri in Freiburg hat für sich und seine Kinder Emil, Julius, Theophil und Justine gebeten, ihren Familiennamen in den Namen „Flamm" umändern zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. V. mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 15. April 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Ullmann.

Die Ertheilung eines Patents für die verbesserte Einrichtung der Sicherheitsventile betreffend.

Der Maschinenfabrik zu Eßlingen wird auf ihr Ansuchen für die Erfindung des Ingenieurs Eduard Meggenhofer zu Frankfurt a. M. Federn und Federwaagen (Springbalances) so einzurichten, daß ihr Druck auf das Sicherheitsventil, während sich letzteres beliebig heben kann, constant bleibt, ein Patent auf fünf Jahre hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 16. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Ertheilung eines Patents an Maschinenfabrikant A. Benkiser in Pforzheim auf Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfasern betreffend.

Dem Maschinenfabrikanten August Benkiser in Pforzheim wird auf sein Ansuchen für die Bereitung von Leuchtgas aus Pflanzenfasern ohne Beimischung anderer bereits zur Leuchtgasfabrikation angewandten Substanzen nach der Erfindung des Dr. Max Pettenkofer in München, im Großherzogthum Baden ein Patent auf die Zeit bis 24. Februar 1856 hiermit ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des ungebührlich angefertigten oder verkauften Gegenstandes.

Carlsruhe, den 23. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des Joh. Baur von Bernau-Oberlehen betreffend.

Der verstorbene Schwanenwirth Johann Baur von Bernau-Oberlehen hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Armenfonds in Bernau-Außerthal, großh. Bezirksamts St. Blasien, die Summe von 300 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Erträgnisse jährlich für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird andurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stiftung der Pfarrer Keim und Kraft zu einem Familienstipendium für Studirende und Handwerklernende betreffend.

Der im Jahr 1851 zu Tauberbischofsheim verstorbene katholische Pfarrer Kraft von Grünsfeld hat eine ihm von seinen Anverwandten, dem im Jahr 1818 in Berolzheim verstorbenen Pfarrer Keim hinterlassene Erbschaft im Betrag von 118 fl. durch Ansammlung der Zinsen und eigene Zuschüsse auf die Summe von fünfhundert Gulden gebracht und solche nach dem Wunsche des Pfarrers Keim zu einem Familienstipendium für Studirende und Handwerklernende bestimmt. Diese Stiftung hat unter dem Namen des Keim- und Kraft'schen Familienstipendiums die Staatsgenehmigung erhalten und wird anmit zum ehrenden Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die fürstlich fürstenbergische Schulstiftung betreffend.

Zu der im Jahr 1843 errichteten fürstlich fürstenbergischen Schulstiftung (Regierungsblatt vom Jahr 1843, Nr. XIX., Seite 140) haben mehrere Einwohner von Carlsruhe durch ihren Bevollmächtigten, den großherzoglichen Amortisationskasse-Director Scholl, eine Zustiftung von 75 fl. gemacht. Dieselbe hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Stifter anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Prüfung in der Zahnheilkunde betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommission sieht man sich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die Zahnheilkunde als ein Theil der höhern Chirurgie zu behandeln und daß Niemand zur Prüfung in der Zahnheilkunde zuzulassen sei, der nicht, mit der nöthigen Vorbildung versehen, sich dem Studium der Wundarzneikunst auf der Universität unterzogen hat.

Carlsruhe, den 27. April 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Apotheker-Licenz des Richard Spinnhirn in Meersburg betreffend.

Dem Richard Spinnhirn von Meersburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Apotheker-Licenz des Max Keller von Freiburg betreffend.

Dem Max Keller von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die Baucandidaten
Jakob Hemberger von Carlsruhe und
Friedrich Feederle von Hammereisenbach
unter die Baupraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 8. Mai 1852.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Rückvergütung der Steuer von Branntwein und Weingeist, welcher zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 623, ist genehmigt worden, daß von dem Branntwein und Weingeist, welcher in größeren Mengen zur Bereitung von Essig oder Leuchtgas verwendet wird, nachdem vorher die Denaturirung desselben stattgefunden hat, an der erhobenen Steuer vorbehaltlich gutfindender Aenderung auf die Ohm Branntwein fünfzig Kreuzer und auf die Ohm Weingeist ein Gulden dreißig Kreuzer rückvergütet werden.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerdirection zu wenden, auf deren Antrag das unterzeichnete Ministerium die näheren Bedingungen, unter welchen die Steuerrückvergütung stattfinden kann, festsetzen wird.

Carlsruhe, den 17. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bereithaltung der für die Feldaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 579, auf den unterthänigsten Vortrag des Kriegsministeriums vom 16. v. M., Nr. 11,015, Sich gnädigst bewogen gefunden, die höchstlandesherrliche Verordnung vom 11. Dezember 1840, Regierungsblatt Nr. XL., „die Bereithaltung der für die Feldaufstellung des großherzoglichen Armeecorps erforderlichen Pferde betreffend", aufzuheben, was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Honstetten, Amts Engen, ist mit einem beiläufigen Jahresertragniß von 900 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung von Provisorien bis zum Jahr 1859 jährlich etwa 60 fl. abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese

Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Altglashütte, Amts Neustadt, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Ripperg, Amts Walldürn, ist mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großh. katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 740 fl. 33 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Müllheim, mit welcher das Dekanat verbunden, ist in Erledigung gekommen. Der Competenzanschlag der Pfarrei beträgt 1299 fl. 5 kr. und der Dekanatsbesoldung 74 fl. 50 kr. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großh. evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft zu Flehingen als Patron innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Das evangelische Diakonat Hornberg, womit die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden, ist mit einem Competenzanschlage von 586 fl. 53½ kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. April d. J. der pensionirte Amtswundarzt Münzer zu Möhringen,
" 21. " " " der pensionirte Pfarrer Jakob Emanuel Christian Pfeiffer von Münzesheim in Bruchsal,
" 22. " " " der pensionirte Salinemechanikus Ott in Siegelsbach, und
" 25. " " " der Amtmann Faber zu Bretten.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Fortdauer des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Januar v. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1851 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1851.

Ord.-Zahl.		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	9,342	46
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	1,865	22
3.	Güterbestandzinse	358	7
4.	Kapitalzinse	10,372	1
5.	Staatszuschuß	8,330	9
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	—	—
7.	Sonstige Einnahmen	89	25
	Summe	30,357	50
	Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	21,697	38
2.	Erziehungsbeiträge	3,402	30
3.	Nahrungsgehalte	1,002	54
4.	Staats- und Gemeindsabgaben	43	1
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	90	43
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	1,849	20
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,517	35
8.	Gebühren der Bezirkserheber	380	9
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	228	46
10.	Revisionskostenbeiträge	462	15
11.	Sonstige Ausgaben	222	29
	Summe	30,897	20
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	30,357	50
	" Ausgaben "	30,897	20
	Mehrausgaben	539	30

Ord.-Zahl.		Gesammt-Betrag. fl.	kr.
	B. Vermögensstand.		
	a. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	7,623	6
2.	Activkapitalien	221,471	38
	b. Nicht rentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	187	2
4.	Gefällrückstände	7,170	31
5.	Vorschüsse	259	42
6.	Kassenvorrath	6,476	42
7.	Unverzinsliche Kapitaltermine	1,602	15
	zusammen	244,790	56
	c. Schulden.		
8.	Ausgabsreste	98	13
	Rest reines Vermögen auf den 31. Dezember 1851	244,692	43
	Am 31. Dezember 1850 betrug dasselbe	246,398	21
	Mithin hat sich solches im Jahre 1851 vermindert um	1,705	38
	Diese Verminderung ist entstanden:		
	a. durch die wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstock entnommenen Beträge von	539	30
	b. durch einen Verlust am Grundstock von	1,370	50
	zusammen mit	1,910	20
	nach Abrechnung		
	c. eines bei dem Wiederverkauf erworbener Liegenschaften erzielten Mehrerlöses von 202 fl. 30 kr.		
	d. des Werthes der im Laufe des Jahres angeschafften Geräthschaften von 2 „ 12 „		
		204	42
	Wieder obige Verminderung mit	1,705	38
	Unter obigem Vermögen ist begriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen der ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds mit	46,241	17
	b. das Vermögen des frühern katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfonds mit	44,134	53
	zusammen	90,376	10

Ord.-Zahl.		Zahl.
	C. Personalstand	
	am 31. Dezember 1851.	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2179
	Stand am 31. Dezember 1850	2189
	Verminderung . . .	10
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	448
	Stand am 31. Dezember 1850	442
	Vermehrung . . .	6
3.	Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	371
	Stand am 31. Dezember 1850	367
	Vermehrung . . .	4
4.	Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	65
	Stand am 31. Dezember 1850	71
	Verminderung . . .	6

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 3. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung vom 21. Mai d. J.

dem Kammerdiener Wilhelm Wolf die große goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Hofoffizianten Jakob Schurgg,

dem Kammerhusaren Friedrich Mayer,

dem Garderobelakaien Johann Richter und

dem Garderobelakaien Lorenz Karcher die kleine goldene Civilverdienstmedaille, in Anerkennung der von denselben geleisteten ausgezeichneten treuen Dienste, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Mai d. J.

den Hofrath und Hofphysikus Dr. Schrickel zum Geheimen Hofrathe und Leibarzte gnädigst zu ernennen geruht und Sich

unter dem 22. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Bergk in Marburg den an der Universität Freiburg erledigten Lehrstuhl der Philologie zu übertragen;

den Pfarrer Albert Köchlin von Schwetzingen aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen;

die evangelische Stadtpfarrei Freiburg dem Pfarrer Albert Helbing in Eichstetten,

die evangelische Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Adolph Schwarz von Bödigheim, zur Zeit Pfarrverweser in Nußloch,

die katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, dem Pfarrer Anton Rutschmann in Schönenbach,

die katholische Pfarrei Oberharmersbach, Amts Gengenbach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Huber in Waltersweier,

die katholische Pfarrei Elzach, Amts Waldkirch, dem Priester Johann Baptist Miller, zur Zeit Direktor des Collegium theologicum in Freiburg,

die katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, dem Pfarrer Anton Steidle in Wehr,

die katholische Pfarrei Neudingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Franz Hummel in Gottmadingen,

die katholische Pfarrei Pfullendorf dem Pfarrer und Dekan Ummenhofer zu Zell am Andelsbach, und

die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höhern Bürgerschule zu Mosbach dem Vikar Theodor Freiburger in Malterdingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Eintritt der Hohenzollern'schen Fürstenthümer in den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Da der Eintritt der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in den deutsch-österreichischen Postverein mit dem 1. Juni d. J. stattfinden wird, so treten von diesem Tage an die in der diesseitigen Verordnung vom 12. April v. J. — den Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend — Regierungsblatt Seite 279 und ff., im Abschnitt I. §§. 4—10 enthaltenen Vorschriften auch beim Postverkehr zwischen Baden und den genannten Fürstenthümern in Wirksamkeit, wogegen die im Abschnitt II. jener Verordnung enthaltenen Vorschriften bezüglich dieses Verkehrs außer Anwendung gesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. Mai 1852.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Erbacher zu Stein am Kocher 50 fl. in den Armenfond zu Windischbuch;

Valentin Dahl zu Eiersheim 75 fl. in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung von Wachskerzen an die Stationsbilder;

Maler Christian Philipp Köster von Friedelsheim in Rheinbaiern 100 fl. in die Armenkasse zu Heidelberg;

Johann Joseph Illig zu Gissigheim in die dortige Kirche einen silbernen Kommunionbecher im Werthe von 47 fl. 30 kr. und ein Rauchfaß mit Schiffchen von Neusilber im Werthe von 48 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Großrinderfeld einen Chormantel nebst Stola im Werthe von 180 fl. und zwei Chorfahnen im Werthe von 34 fl.;

Anna Eva Gerig zu Wien in die Kirche zu Oberwittstadt ein Oelgemälde und zwei goldbronzirte Armleuchter im Werthe von 134 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche zu Höpfingen ein heiliges Grab im Werthe von 48 fl. und drei Altartücher im Werthe von 14 fl.;

Dr. Stahls Wittwe von Neckarsulm in die katholische Kirche zu Heinsheim ein schwarzes Meßgewand sammt Kelchbedeckung im Werthe von 36 fl., einen Chorrock im Werthe von 8 fl., ein Altartuch im Werthe von 7 fl., mehrere Altar= und Kelchtüchlein im Werthe von 2 fl. 42 kr., Blumen zur Verzierung der Altäre im Werthe von 15 fl., und 38 fl. baares Geld zur Anschaffung nöthiger Kirchengeräthe;

in den Waisenhausfond zu Heidelberg:

a. Gerbermeister Johann Claes von da 500 fl., und

b. ein Ungenannter 300 fl.;

in die Kirche zu Unterballbach:

a. Adam Frank von da ein Pluviale im Werthe von 125 fl., und

b. zwei Ungenannte zwei Statüen im Werthe von 30 fl.;

Philipp Hügel zu Assamstadt 150 fl. in den dortigen Armenfond;

die Geschwister Joseph und Franziska Beierstettel zu Külsheim in die dortige Kirche 50 fl. zur Anschaffung von Oel für das ewige Licht;

Freiherr von Venningen und dessen Frau Mutter, Freifrau von Venningen zu Eichtersheim, in die katholische Kirche zu Zuzenhausen ein schwarzes Meßgewand mit Zugehör im Werthe von 30 fl., ein blaues Meßgewand nebst Zugehörde im Werthe von 20 fl., zwölf Korporalien im Werthe von 6 fl. und in baarem Gelde 10 fl. 48 kr.;

mehrere Ungenannte zu Bruchsal in die katholische Kirche zu Heiligkreuzsteinach zwei Alben, zwei Humeralien, ein Zingulum, sechs Korporalien, sechs Pallatüchlein und sechs Purifikatorien, zusammen im Werthe von 10 fl. 30 kr., einen Kelch mit Patene und Löffelchen im Werthe von 22 fl. und ein Altartuch im Werthe von 14 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in die dortige katholische Kirche 100 fl. zur Anschaffung von Paramenten.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	16	enthaltend	Loos	Nr.	751	bis	800.
"	"	50	"	"	"	2451	—	2500.
"	"	487	"	"	"	24301	—	24350.
"	"	1041	"	"	"	52001	—	52050.
"	"	1402	"	"	"	70051	—	70100.
"	"	1532	"	"	"	76551	—	76600.
"	"	2304	"	"	"	115151	—	115200.
"	"	2470	"	"	"	123451	—	123500.
"	"	2754	"	"	"	137651	—	137700.
"	"	2907	"	"	"	145301	—	145350.
"	"	2980	"	"	"	148951	—	149000.
"	"	3319	"	"	"	165901	—	165950.
"	"	3603	"	"	"	180101	—	180150.
"	"	4755	"	"	"	237701	—	237750.
"	"	5483	"	"	"	274101	—	274150.
"	"	6068	"	"	"	303351	—	303400.
"	"	6076	"	"	"	303751	—	303800.
"	"	6510	"	"	"	325451	—	325500.
"	"	6839	"	"	"	341901	—	341950.
"	"	7655	"	"	"	382701	—	382750.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 7. Juni 1852.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1851 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungscasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 16. d. M. dahier einzufinden, bei der ernannten großherzoglichen Regierungs-Commission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, und Unserem Staatsrath Freiherrn von Stengel zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationscasse, der Zehntschuldentilgungscasse und der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1851 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 18. Mai d. J.

den Oberlieutenant Bachelin vom 7. und den Lieutenant von Seutter vom 9. Infanteriebataillon, beide unter Belassung in dem Ancienneätsverband der Infanterie, zur Kriegsschüler-Compagnie zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent gnädigst geruht,

unter dem 25. Mai d. J.

den Finanzassessor Schmidt bei der Zolldirection zum Finanzrath zu ernennen;

unter dem 28. Mai d. J.

den Postoffizialen Rivola zu Carlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Sekretariatsgehülfen Franz Kayser zum Kanzlisten bei der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft mit dem Charakter als Kanzleisekretär zu ernennen;

den Amtsrevisor Volz zu Ladenburg in den Ruhestand zu versetzen;

das dadurch erledigte Amtsrevisorat Ladenburg dem Amtsrevisor von Ehren in Weinheim zu übertragen;

den Amtsrevisor Kissel von Baden nach Säckingen,

den Amtsrevisor Grimm von Säckingen nach Baden,

den Amtsrevisor Wolf von Emmendingen als zweiten Amtsrevisor nach Heidelberg,

den Amtsrevisor Schmidt von Schopfheim nach Emmendingen zu versetzen;

nachstehende Amtsrevisoratsverwalter zu Amtsrevisoren zu ernennen:

den Amtsrevisoratsverwalter Hecht in Heidelberg zum Amtsrevisor in Weinheim;
" " Klein in Vorberg zum Amtsrevisor in Neckarbischofsheim;
" " Zaiser zum Amtsrevisor in Buchen,
" " Meyer zum Amtsrevisor in Gerlachsheim;
" " Vogel zum Amtsrevisor in Adelsheim;
" " Hengst zum Amtsrevisor in Philippsburg;
" " Kaiser zum Amtsrevisor in Hornberg:
" " Bodenmüller zum Amtsrevisor in Mößkirch.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung eines Armenfonds zu Eigeltingen betreffend.

Die gräflich von Langenstein'sche Grundherrschaft hat ihre Verbindlichkeit zur Bezahlung eines monatlichen Almosens von 3 fl. 31 kr. an die Armen zu Eigeltingen mit einem Kapitale

von 1055 fl. abgelöst, aus dessen Ertrage nunmehr obiges Almosen gereicht werden soll. Der Gründung dieses Fonds wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. **Behaghel.**

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissäre des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 6. d. M. nachbenannte, im Jahr 1850 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisatonscasse.

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820 .	1,452	fl.	—	fr.
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	112,085	„	—	„
c. 3½procentige Rentenscheine von 1834	700	„	—	„
d. Zins-Coupons derselben.	95,046	„	—	„
e. Zins-Coupons des freiwilligen Anlehens von 1849	37,510	„	—	„
	246,793	fl.	—	fr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse.

a. Partialobligationen vom Anlehen von 1842	87,900	fl.	—	fr.
b. Zins-Coupons derselben	438,893	„	—	„
c. 35Guldenloose vom Anlehen von 1845	426,890	„	—	„
d. Zins-Coupons vom 5procentigen Anlehen von 1848	131,542	„	30	„
e. Zins-Coupons vom 5prozentigen Anlehen von 1849	62,077	„	30	„
	1,147,303	fl.	—	fr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ein Buchhalter mit Staatsdienerrecht anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu melden.

Die katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, mit einem Einkommen von beiläufig 1,000 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Jäger ist die katholische Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die Zehntablösungskosten im Betrag von 160 fl. in fünf Terminen abzutragen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe, als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 720 fl. 44 kr., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 350 fl., welche, so weit es nicht aus Intercalargefällen geschehen kann, sammt Zinsen vom ernannt werdenden Pfarrer in fünf Jahresterminen zu bezahlen ist. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 3. April d. J.: der pensionirte Postmeister Gaß in Carlsruhe;
am 12. April d. J.: der pensionirte Pfarrer Joseph Burz von Seethal von Burgweiler;
am 20. April d. J.: der pensionirte evangelische Pfarrer Albrecht von Rötteln;
am 30. April d. J.: Pfarrer Georg Philipp Hehn von Ottersdorf, Oberamts Rastatt;
am 17. Mai d. J.: der pensionirte Hauptmann Sommerlatt in Carlsruhe.

Nr. XXVIII. 225

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 10. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Erhebung der Staatssteuern, insbesondere der Capitalsteuer für 1852 und 1853 betr.

In Erwägung, daß im Allgemeinen die Steuererhebung für 1852 auf den Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1851, Seite 761) und des Art. 10 des Finanzgesetzes vom 26. März des gegenwärtigen Jahres (Regierungsblatt 1852, Seite 61) bereits im Gange ist, und, so wie in diesem Jahr, so auch seiner Zeit für 1853 statt zu finden hat; in fernerer Erwägung, daß es nur noch wegen Erhebung der Capitalsteuer weiterer Anordnung bedarf, wird unter Bezug auf Art. 20 des Capitalsteuergesetzes vom 30. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 115) andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1852 und 1853 werden sechs Kreuzer Capitalsteuer von 100 fl. Steuercapital erhoben.

§. 2.

Die Feststellung und der Einzug der Steuer hat nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1850 (Regierungsblatt 1850, Seite 195) gegebenen Vorschriften zu geschehen.

§. 3.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 4. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. L. Gerwig.

Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1851 betr.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Casse im Jahr 1851 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Nebel.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1851 (dem 10. ihres Bestehens).

Soll. fl.	Soll. fr	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. fr	Rest. fl.	Rest. fr.
		Einnahme.				
5,011	29	. . . . . Rückstandsrechnung	3,761	51	1,249	38
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
37,188	56	Beiträge der Mitglieder	37,154	8	34	48
14,591	17	Capitalzinse	13,257	—	1,334	17
51,780	13	. . . . Summe	50,411	8	1,369	5
		Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
69,672	10	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	—	—	69,672	10
255,570	51	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern . .	14,095	29	241,475	22
340	58	Von und für fremde Rechnung	337	23	3	35
325,584	59	. . . . Summe	14,432	52	311,151	7
382,375	41	. . . . Summe der Einnahme	68,605	51	313,769	50
		Ausgabe.				
125	52	. . . . . Rückstandsrechnung	116	16	9	36
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
11,900	53	Sustentationen	11,720	30	180	23
32	24	Verwaltungskosten und Lasten	32	24	—	—
33	33	Außerordentliche Ausgaben	33	33	—	—
1,470	16	Ersatz	1,470	16	—	—
13,437	6	. . . . Summe	13,256	43	180	23
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen:				
54,617	4	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse . .	54,617	4	—	—
472	13	b. Sonstige Capitalanlagen	472	13	—	—
943	35	An und für fremde Rechnung	143	35	800	—
56,032	52	. . . . Summe	55,232	52	800	—
69,595	50	. . . . Summe der Ausgaben	68,605	51	989	59
		Abschluß.				
		Einnahme . . . 68,605 fl. 51 kr.				
		Ausgabe . . . 68,605 „ 51 „				
		Rest . . . . . . —. fl. — kr.				

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1851	. . . .	.	281,574	59
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1852 . .	311,147	32		
Der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15		
Die Activausstände betrugen	2,622	18		
zusammen	320,908	5		
Nach Abzug der Passivreste mit	989	59		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1852 auf . .	. . . .	.	319,918	6
Es hat sich also im Jahr 1851 vermehrt um.	. . . .	.	38,343	7

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag.		Ratum für 1851.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1850 waren angewiesen: 229 Sustentationen mit . .	11,289	36	11,289	36
Zugang:				
230. Landolt, Gefängenwärters Relikten	38	24	35	12
231. Schöpfle, Zuchtmeisters Relikten	38	24	35	12
232. Huckele, Steueraufsehers Relikten	38	24	32	—
233. Heinrich, Packers und Bureaudieners Wittwe	51	12	38	24
234. Schifferling, Grenzaufsehers Relikten	38	24	25	36
235. Fehrle, Hauptsteueramtsdieners Relikten	38	24	25	36
236. Vögele, Notars Relikten	76	48	64	—
237. Reichert, Schiffsbegleiters Relikten	51	12	29	52
238. Simon, Hauptzollamtsdieners Wittwe	38	24	22	24
239. Schwarz, Schiffsbesehers Wittwe	76	48	64	—
240. Jäger, Untererhebers Wittwe	51	12	51	12
241. Heck, Amtsdieners Wittwe	38	24	19	12
242. Scharkowitsch, Amtsdieners Relikten	51	12	29	52
243. Hogenmüller, Bahnwarts Wittwe	38	24	12	48
244. Reiß, Bahnwarts Relikten	38	24	16	—
245. Discher, Straßenmeisters Wittwe	57	36	28	48
246. Eberle, Steueraufsehers Relikten	38	24	12	48
247. Preuß, Conducteurs Relikten	51	12	17	4
248. Kiefer, Pedells Relikten	70	24	35	12
249. Schmidt, Notars Relikten	76	48	44	48
250. Knauf, Untererhebers Wittwe	64	—	16	—
251. Brunner, Portiers Relikten	38	24	19	12
252. Baumann, Steuerperäquators Relikten	64	—	21	20
253. Zimmer, Rheinschifffahrtswächters Relikten	38	24	6	24
254. Reis, Grenzaufsehers Wittwe	38	24	19	12
255. Hirsch, Conducteurs Relikten	51	12	12	48
256. Bausch, Notars Wittwe	76	48	25	36
257. Schnäbel, Waldhüters Relikten	38	24	28	48
258. Roth, Notars Relikten	76	48	19	12
259. Groh, Zollamtsdieners Wittwe	38	24	3	12
260. Seith, Gefangenwärters Relikten	38	24	3	12
261. Kamm, Brückengelderhebers Wittwe	76	48	6	24
Summe . .	12,928	—	12,110	56

	Jahresbetrag.		Ratum für 1851.	
	fl.	kr.	fl.	kr
Uebertrag . .	12,928	—	12,110	56
Abgang:				
1. Schütz, Briefträgers Tochter	51	12	42	6
2. Adam, Bahnwarts Wittwe	38	24	27	31
3. Fieß, Steuersergeanten Wittwe	51	12	36	42
4. Babo, Zollverwalters Wittwe	76	48	46	5
5. Schleicher, Gefangenwärters Sohn	38	24	24	—
6. Strohmeyer, Straßenmeisters Wittwe	57	36	16	29
7. Lang, Amtsdieners Wittwe	38	24	9	42
8. Droxler, Steueraufsehers Wittwe	38	24	7	28
Summe . .	390	24	210	3
Somit Stand auf 1. November 1851: 253 Sustentationen mit . .	12,537	36	11,900	53

IV. Zahl der Mitglieder der Anstalt.

Stand auf 1. Januar 1851 . . . . 3,254 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1852 . . . . 3,300 „

Die Zahl hat sich also vermehrt um . . 46 Mitglieder.

Carlsruhe, den 6. Mai 1852.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
Kirchgeßner.

Vdt. Rebel.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß, fremde Orden annehmen und tragen zu dürfen, haben nach allerhöchsten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten erhalten, und zwar:

unter dem 25. Mai 1852:

der Generalmajor von Degenfeld von der Suite der Reiterei, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

der Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden;

der Lieutenant Constantin von Rotberg, vom 1. Reiterregiment, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz der württembergischen Krone;

unter dem 1. Juni 1852:

der Generalmajor von Rotberg von der Suite der Reiterei, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

der Oberstlieutenant von Glaubitz, Commandant des 3. Reiterregiments, für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz der Ehrenlegion;

unter dem 2. Juni 1852:

der Oberst und Flügeladjutant von Seldeneck, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz höchstdessen Hausordens, und

der Generallieutenant von Lassollaye, für das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen demselben verliehene Großkreuz vom Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Zollverwalter Herrmann in Oehningen und dem Verwaltungsdiener Rimmele in Constanz in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste;

den Rheinschifffahrtswächtern Engelbert Huber, Christian Adam und Andreas Dietrich von Schusterinsel in Anerkennung ihres braven Benehmens und bewiesenen Muthes bei Rettung in den Rhein gestürzter Personen,

und dem Werkaufseher Johann Adam Hager beim neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal, in Anerkennung seiner fünfundzwanzigjährigen, treuen und erfolgreich geleisteten Dienste bei den Strafanstalten, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht,

unter dem 28. Mai d. J.:

den Oberzollinspector Gockel beim Hauptzollamte Mannheim, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberzollinspector Muff in Thiengen zum Oberzollinspector des Hauptzollamtes Mannheim zu berufen;

den Hauptzollamtsverwalter Funk in Mannheim zum Oberzollinspector des Hauptsteueramtes Thiengen zu befördern;

den Cameralpractikanten Poppen als Hauptzollamtscontroleur bei dem Hauptzollamte Mannheim anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 2. Juni:

den derzeitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, Oberst von Krieg, seiner Functionen als Flügeladjutant zu entheben und demselben in Anerkennung der dem Höchstseligen Großherzog Leopold, Königliche Hoheit und Gnaden, geleisteten langen und treuen Dienste, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform der Flügeladjutanten ferner tragen zu dürfen;

unter dem 3. Juni:

den Oberst und Flügeladjutanten von Seldeneck mit dem Charakter als Generalmajor

und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale, so wie ferner jene der Flügeladjutanten zu tragen, in Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die Anerkennung der dem Höchstseligen Großherzog Leopold, Königliche Hoheit und Gnaden, geleisteten langen und treuen Dienste auszusprechen;

den Major und Flügeladjutanten Schuler;

den Major von Seutter von dem Kriegsministerium, unter Ernennung zum Flügeladjutanten und Enthebung seiner bisherigen Function bei dem Kriegsministerium;

den Hauptmann Keller im Generalstab, unter Ernennung zum Flügeladjutanten, zur Dienstleistung in Höchstihrer Adjutantur zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 13. Juni d. J.:

den Rechtspractikanten Carl Ullmann von Heidelberg zum Secretär bei Allerhöchstihrem Justizministerium zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachbenannte Postaspiranten

Wilhelm Kratt von Kork,
Ernst Kaiser von Karlsruhe,
Ludwig Holderbach von Grötzingen,
Wilhelm Malzacher von Säckingen,
Wilhelm Speyerer von Karlsruhe,

unter die Zahl der Postpractikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 24. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Das Verbot des basellandschaftlichen Volksblattes betreffend.

Der Verleger des basellandschaftlichen Volksblattes, J. U. Walser in Birsfeld, wurde wegen durch die Presse verübter Aufreizung gegen die großherzoglichen Staatsbehörden von großherzoglichem Oberhofgericht mit Urtheil vom 17. v. M., Nr. 9119, in eine Kreisgefängnißstrafe von drei Monaten, in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden verfällt, und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens so wie des Vollzugs verurtheilt.

Da derselbe diesem Urtheil bis jetzt nicht genügt hat, so wird die Verbreitung des von ihm verlegten basellandschaftlichen Volksblattes, bis dies geschehen, auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Carlsruhe, den 27. Mai 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an einige Candidaten der Pharmacie betreffend.

Dem Martin Fohmann vom Assamstadt, Karl Helferich von Mosbach und Ludwig Leiner von Constanz wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 3. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Unteribach, Amts St. Blasien, ist mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Bödigheim, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlage von 554 fl. 7 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 16 fl. 15 kr. haftet, welche der zu ernennende Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg zu Bödigheim zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 761 fl. 35 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Schwetzingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 1,461 fl. 37 kr., worauf jedoch die Verpflichtung haftet, einen Vicar zu halten und eine Schuld von 107 fl. 5 kr. zu übernehmen und abzutragen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Malterdingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 1,587 fl. 22 kr. und einem wirklichen Ertrage von ungefähr 2,000 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl., so wie eine in fünf Jahren zu tilgende Schuld von 450 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 3. März 1852: der pensionirte Hofgerichtsrath Graf von Hennin zu Hecklingen;
am 23. Mai 1852: der katholische Pfarrer Ferdinand Mörmann von Unteribach;
am 24. Mai 1852: der pensionirte Regierungssecretär Göbel in Mannheim.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Juni 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits am 31. Dezember v. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.

Der am 31. Dezember vorigen Jahrs im Haag abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Niederlanden wird nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen nachstehend im Urtext und beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg — Rossow, Netzeband et Schönberg — la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce allemands (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: Le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss- Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autré part,

désirant étendre les rélations commerciales entre les Etats du Zollverein et les Pays-Bas sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Comte *de Koenigsmarck*, Son Conseiller intime actuel, Grand-Maître héréditaire de la Cour, Chambellan, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec l'étoile, et de l'ordre de St. Jean de Prusse, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de chêne etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Herman *van Sonsbeeck,* Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Grand-Croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, Grand-Croix de l'ordre du Sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

le Sieur Pierre Philippe *van Bosse,* commandeur de l'ordre du lion néerlandais, Chevalier de seconde classe de l'ordre de Ste Anne de Russie, Grand-Croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand *Pahud,* Chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants. —

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der großherzoglich mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des großherzoglich oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des landgräflich hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das landgräflich hessische Amt Homburg vertretend; der den thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Den Grafen v. Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone rc. rc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann-van Sonsbeeck, Ritter des niederländischen Löwenordens, Großkreuz des schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanzminister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des niederländischen Löwenordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind. —

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que se soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires nationaux à leur entrée pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du proprietaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néerlandais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantäne-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein- oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höhere Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder

l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pèche nationale.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilége ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports des Pays-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à leur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre part, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les fraises de surveillance.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ce navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté tout aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theils, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur Nationalfischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hilfe und Beistand geleistet werden.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (article 1—9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que ce soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillion national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme de bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des États des deux Hautes Parties contractantes.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et réglemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch einen in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der Nationalflagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls réspectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisitions et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'aprés que le tribunal qui a droit d'en connaitre, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu, sont exceptés des dispositions qui précèdent.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. Mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande;
b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre,
c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;
d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat, und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementärartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuerkontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen,

destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayence du 31. mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI. article supplémentaire à la convention de Mayéuce du 31. mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de tenture en Bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31. mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versâ, auront la faculté de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI. et le XVII. article supplémentaire à la Convention de Mayence du 31. mars 1831;

2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la même convention;

3) du droit fixe établi d'après l'article IV. et l'annexe A. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versâ;

eingeladen, und zur Einfuhr in einen preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der niederländischen Schiffe den durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementärartikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauffahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementärartikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
2) von der durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognotionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;

4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2. du règlement d'Anvers du 20. Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;
5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin;
6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquelles s'appliquent les droits mentionnés sous les Nos 1. à 5. du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quel que soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelle que soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;
b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbortées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur destination ultérieure;
c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et qu'elles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponds prélevés actuellement sur les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik-Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés, actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versâ, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schifffahrtsgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiet der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, so wie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;
c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien gehen.

Artikel 17.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleußen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Prozent herabzusetzen.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, so viel als möglich die Brücken-, Schleußen-, Hafengelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um fünfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31. mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versâ par les voies désignées à l'article 3. de la dite convention.

De même les navires et les trains de bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versâ. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20. mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, de bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au maximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versâ pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bâteaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1. de l'article 10.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Art. 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Eben so sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichscala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, so wie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereinsstaaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemptions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patent de 12 florins (sauf 28 pour cent additionels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le comte d'une maison

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt; verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theils des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel und Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines

Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, ou dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont, soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des marchandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

niederländischen Hauses im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

a. für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b. für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c. für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereinsgebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu entrichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement déposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement requises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31. mars 1831.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les colonies Néerlandaises de

Artikel 27.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifes durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder andern, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den niederländischen Kolonien alle Be-

toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre Etat européen le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égards au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1. du présent traité;
2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de commerce, conformément à l'article 2. du présent traité;
3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3. du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4. à 9. s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Nèerlandaises ou vice-versâ.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des Etats du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette régle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'importation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les colonies des Indes Orientales, les produits ci-aprés énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-

günstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, so wie deren Ladungen sollen in den niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1. in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2. in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handelsgegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3. in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handelsgegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Eben so sollen die in den Artikeln 4—9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibt den niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbfleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewillgt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die niederländische Regierung:

a. in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, den nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;

b. in Betreff der ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem niederländischen oder Zollvereins-

Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ses colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	ad valorem		6	pour	Ct.
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents.;					
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif	„	„	12	„	„
Drogueries et médicamens	„	„	6	„	„
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;					
Étoffes en soie y compris le velours	„	„	6	„	„
Matériaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles	„	„	6	„	„
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie	„	„	6	„	„
Poudre et armes à feu	„	„	6	„	„
Quincaillerie (Galanterie-Waaren)	„	„	12	„	„
Savon	„	„	6	„	„
Tabac taut en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;					
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes Orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance	„	„	6	„	„

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droits et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous *b*.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent sera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem niederländischen Hafen in einen Hafen der niederländisch-ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern . . .	ad valorem	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen rc. das Kilogr. 12 Cents;		
Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	"	12 "
Droguerien und Apothekerwaaren	"	6 "
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;		
Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	"	6 "
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch	"	6 "
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	"	6 "
Pulver und Feuergewehre	"	6 "
Galanteriewaaren	"	12 "
Seife	"	6 "
Taback, sowohl in Blättern, als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;		
alle in dem ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind	"	6 "

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1. janvier 1854, pendant douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31.) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

(signé :) *Koenigsmark.* (L. S.) *van Sonsbeeck.* (L. S.) *van Bosse.* (L. S.) *Pahud.* (L. S.)

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck.	van Sonsbeeck.	van Bosse.	Pahud.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la Lauter jusqu'à Emmerich, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

No. d'ordre.	pour la distance de	pour la distance à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsque'lles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblence	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungsnummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.		aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz.	
				Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Juni 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, den Oberbefehl über Unser Armeecorps künftig Selbst zu führen, wird die Verordnung vom 24. Dezember 1851, Regierungsblatt Nr. LXXI., hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juni 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben
unter dem 15. d. M.

dem Lieutenant von Gemmingen vom Artillerie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Lieutenant Constantin von Rotberg vom 1. Reiter-Regiment zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Michael gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 18. Juni d. J.
nachstehende Beförderungen und Versetzungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen:

I. Bei der Adjutantur:

den Major und Flügeladjutanten Schuler zum Oberstlieutenant zu befördern.

II. Bei dem Kriegsministerium:

dem Oberstlieutenant und Zeughausdirektor Köbel den Charakter als Oberst zu ertheilen, und den Oberstlieutenant und Mitglied des Kriegsministeriums, von Theobald, zum Obersten zu befördern.

III. Bei dem Generalstab:

den Oberstlieutenant und Chef des Generalstabs Kuntz, unter Enthebung von letzterer Funktion und Beförderung zum Obersten, zum Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, mit Beibehaltung der Uniform des Generalstabs,

dem Hauptmann und Commandanten der Kriegsschule von Renz das Commando des Generalstabs interimistisch zu übertragen;

den Hauptmann Heisler zum Commandanten der Kriegsschule, und

den Oberlieutenant Federer zum Adjutanten des Kriegspräsidenten zu ernennen, unter Zuweisung der Uniform des Generalstabs,

den Lieutenant Dienger von der Pioniercompagnie und den Lieutenant von Seutter von der Kriegsschüler-Compagnie zu Oberlieutenanten zu befördern.

IV. Bei der Infanterie:

den Major und Commandanten des 7. Infanterie-Bataillons von Adelsheim zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann und Commandanten der Schützenabtheilung von Rinck zum Major zu befördern;

den Hauptmann und Adjutanten von Neubronn zur praktischen Dienstleistung in das erste Infanterie-Bataillon wieder eintreten zu lassen;

die Oberlieutenante Rudolph Hoffmann im neunten, von Adelsheim im ersten, diesen unter Versetzung ins zehnte Infanterie-Bataillon, und Lebeau im siebenten unter Versetzung ins vierte Infanterie-Bataillon, zu Hauptmännern,

die Lieutenante Nußbaumer im achten, Metzger im ersten, Ehehalt im fünften, Geres im siebenten, diesen unter Versetzung zum vierten Infanterie-Bataillon, Kühn im neunten, Rigel im dritten, Schneider im zehnten, Carl Schmidt im sechsten, diesen unter Versetzung zum fünften Infanterie-Bataillon, und Betz im ersten Infanterie-Bataillon, zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Hauptmann von Laroche vom zehnten zum dritten, und den Oberlieutenant Graf von Leiningen vom vierten zum neunten Infanterie-Bataillon zu versetzen.

V. Bei der Reiterei:

den Major Bär im ersten Reiter-Regiment zum Oberstlieutenant und Commandanten dieses Regiments,

den Rittmeister Rudolph von Seldeneck im ersten Reiter-Regiment zum Major,

den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten von Mentzingen im zweiten Reiter-regiment zum Rittmeister in diesem Regiment zu befördern, und

den Rittmeister von Degenfeld vom zweiten zum ersten Reiterregiment zu versetzen;

den Lieutenant Carl von Rotberg im ersten Reiterregiment unter Versetzung zum zweiten Reiterregiment zum Oberlieutenant zu befördern.

VI. Bei der Artillerie:

den Oberstlieutenant und Regimentscommandanten Ludwig zum Obersten;

den Major von Faber zum Oberstlieutenant, und den Hauptmann Zeroni zum Major zu befördern, letzteren unter Versetzung zum Generalstab und Verwendung im Kriegsministerium;

den Hauptmann und Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung von Neubronn in das Artillerie-Regiment zu versetzen;

die Oberlieutenante Bender und von Freydorf zu Hauptmännern, und den Lieutenant von Gemmingen zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Fabert, mit Beibehaltung der Uniform und der Anciennetät des Artillerie-Regiments, zum Commandanten der Zeughaushandwerker-Abtheilung zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit dem Königreiche Schweden betreffend.

Unter dem 5. April d. J. ist zwischen Preußen und Schweden ein Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Post-vereine gehörigen Staaten mit Schweden Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzuge kommen werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die von gedachtem Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Königreich Schweden

in Wirksamkeit tretenden Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Brieftaxen bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Postverhältnisse mit Parma und Modena betreffend.

Nachdem die im §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., Regierungsblatt Seite 181, erwähnten, zwischen Oesterreich und Parma am 17. September v. J. und zwischen Oesterreich und Modena am 29. Oktober v. J. auf den Grund der Bestimmungen des Postvereinsvertrags abgeschlossenen Postverträge mit dem 1. Juni l. J. in Vollzug gekommen sind, so wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über die, seit dem gedachten Tage für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Großherzogthum Toskana und dem Herzogthum Modena und Parma in Wirksamkeit getretenen Vorschriften und zu erhebenden ermäßigten Taxen bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 26. April d. J. (Regierungsblatt S. 149) — den deusch-österreichischen Postverein betreffend — und vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 218) den Eintritt der Hohenzollern'scher Fürstenthümer in diesen Verein betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember vorigen Jahres mit dem 1. künftigen Monats Juli in Wirksamkeit treten und von diesem Tage an auch der Postverkehr zwischen dem Großherzogthum und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern denselben gemäß behandelt werden wird. Gleichzeitig werden die Verordnungen vom 25. April d. J. (Regierungsblatt S. 172 und 177) den Postverkehr im Innern des Großherzogthums und den Postverkehr mit andern Postgebieten betreffend, in Vollzug gesetzt werden.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Das Ergebniß der diesjährigen Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachgenannte Postaspiranten:

Johann Friedrich Heß von Durlach,
Max Scheyrer von Heidelberg,
Carl Kempff von Carlsruhe,
Wilhelm Kern von Grötzingen,
August König von Offenburg und
Wilhelm Schönstein von Grafenhausen

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 24. v. M., Regierungsblatt Nr. XXIX. Seite 231 auf einem Kanzleiversehen beruht.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweitzer.

Die Ferien an den großherzoglichen Mittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 781, die höchste Verordnung vom 17. Dezember 1847 (Regierungsblatt 1848, Nr. I.) die Eintheilung der Ferien an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen und den Beginn des Schuljahres betreffend, aufzuheben und an deren Stelle zu bestimmen geruht:

I. daß die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837, Nr. VIII.) dahin abgeändert werden:

§. 9.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt sich im folgenden Jahre mit dem Eintritte der Herbstferien.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind im Ganzen neun Wochen. Sie sind in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, in die Osterzeit, den Herbst und je nach Bedürfniß auch in den Sommer zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

Alle sonstigen etwa üblich gewesenen Ferientage bleiben aufgehoben.

II. Daß diese Bestimmungen ebenso für die höheren Bürgerschulen als geltend erklärt werden.

Carlsruhe, den 22. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Vorarbeiten zur Conscription für 1853 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1853 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1852 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden, oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 21. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

der badische Hauptverein der Gustav Adolph-Stiftung in den Kirchenfond der evangelischen Gemeinde in Offenburg 100 fl.;

der Fabrikbesitzer Gottfried Ferdinand Benz in Zell am Harmersbach in denselben Fond 300 fl.;

Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schopfheim dem Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 200 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus für gedachte Kinder zu verwenden sind;

die Sängergesellschaft in Pforzheim der Waisen- und Kleinkinderbewahranstalt in Pforzheim 100 fl.;

Martin Dietrichs Ehefrau von Oos in die Kirche zu Oos einen Rauchmantel im Werth von 44 fl.;

Mehrere Ungenannte von Carlsruhe dem katholischen Kirchenfond in Carlsruhe zur Bestreitung der Kirchenmusik-Aufführungskosten 100 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Urloffen verschiedene Kirchen-Ausschmückungsgegenstände und Paramente im Gesammtwerthe von 344 fl. 30 kr.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Buchholz betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 11. Juni d. J.

der von dem Freiherrn Oskar von Gleichenstein unter dem 13. April d. J. geschehenen Präsentation des Priesters Joseph Kleiser, zur Zeit in Wittnau, auf die katholische Pfarrei Buchholz, Bezirksamts Waldkirch, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M. wird die Verfügung vom 15. September v. J., Regierungsblatt Seite 608, die Ermäßigung der Neckarzölle betreffend, dahin modifizirt, daß von nun an und für die Dauer der gegenwärtigen Rheinzollermäßigung der Neckarzoll für Gegenstände, welche der ganzen Gebühr unterliegen, zu Berg von 4 Kreuzern auf 3,⁸ Kreuzer und zu Thal von 3 Kreuzern auf 2,⁷ Kreuzer herabgesetzt wird.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

XXXI.

Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung ist der Berg- und Hüttencandidat

Otto Frank von Lahr

unter die Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 12. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die erledigte evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 527 fl. 16 kr. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Eppingen, mit einem Einkommen von 600 bis 700 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, mit einem jährlichen Einkommen von 650 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Jechtingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,200 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei der Universität Freiburg, welcher das Patronatsrecht über dieselbe zusteht, als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Unterkürnach, Amts Villingen, mit einem Jahreseinkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 2. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der höchstselige Großherzog Leopold haben nachstehenden Personen den Orden vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar

das Großkreuz:

unter dem 7. Dezember 1851

dem bisherigen französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Hofe, Napoléon von Bassano;

das Commandeurkreuz:

im September 1851

dem k. k. österreichischen Salinen- und Badearzte Dr. Brenner in Ischl,
dem Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld,
dem Regierungsdirektor Böhme in Mannheim;

das Ritterkreuz:

im Juni 1851

dem Geistlichen Rath, Professor Grieshaber in Rastatt,

im September 1851

dem Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim,
dem Vicekanzler des Oberhofgerichts, Kirn in Mannheim,

dem Oberhofgerichtsrath Lauckhardt in Mannheim,
dem Kammerherrn und Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wechmar in Mannheim,
dem Oberhofgerichtsrath Mühling in Mannheim,
dem Hofgerichtsdirektor Woll in Mannheim,
dem Hofgerichtsrath Schmidt in Mannheim,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind in Constanz,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Lang in Freiburg,
dem vorsitzenden Hofgerichtsrath Prästinari in Bruchsal,

im Oktober 1851

dem Geheimen Finanzrath Reinhardt;

im Dezember 1851

dem Geistlichen Rath Beihofer in Heidelberg,
dem Professor Dr. Schultze in Greifswalde und
dem Kammerherrn, Hofforstmeister Freiherrn von Schönau-Wehr.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Domänenwaldhüter Georg Friedrich Fischer zu Marzell in huldvollster Anerkennung seiner neunzehnjährigen ausgezeichneten Dienstleistung, seiner Pflichttreue und seines musterhaften Lebenswandels die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 18. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Secretär im Großherzoglichen Justizministerium Carl Ullmann in gleicher Eigenschaft provisorisch zum großherzoglichen Geheimen Kabinet zu versetzen;

den bisherigen Registrator im großherzoglichen Geheimen Kabinet, Hofrath Wilhelm Schmidt dieser Stelle zu entheben und bei der Hofverwaltung zu verwenden;

Höchstihrem Privatsecretär Adolph Kreidel, unter Belassung seiner bisherigen Eigenschaft, die Registratur im großherzoglichen Geheimen Kabinet provisorisch zu übertragen;

der auf den Forstrath und Vorstand der Forstschule Dr. Klauprecht neuerlich gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule, für das Studienjahr 1852/53 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

der durch den Erzbischoff Hermann von Vicari geschehenen Ernennung des Benefiziumsverwesers Franz Xaver Ludwig Wanner zum Dompräbendär bei der Metropolitankirche zu Freiburg an die Stelle des verstorbenen Dompräbendärs Eduard Held, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Amtsassessor Babo in Bruchsal in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Mosbach zu versetzen;

die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspection Donaueschingen dem Wasser- und Straßenbauinspector Stein in Achern, jene in Achern dem Wasser- und Straßenbauinspector Vayhinger in Wertheim und jene in Wertheim dem Ingenieur Julius Eisenlohr in Freiburg zu übertragen, letzterem unter Ernennung zum Wasser- und Straßenbauinspector;

den Ingenieur Serauer von der Wasser- und Straßenbauinspection Lahr zu jener in Baden und den bei der Wasser- und Straßenbauinspection Baden verwendeten Ingenieur Jost von Heidelberg zur Wasser- und Straßenbauinspection Lahr zu versetzen;

den früheren Bahningenieur Barck zum Ingenieur bei der Wasser- und Straßenbauinspection Freiburg zu ernennen, und

die Bauconducteure Dollmätsch in Carlsruhe und Warnkönig in Waldshut zu Ingenieuren zu befördern;

die evangelische Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer und Diakon Bürgelin in Schopfheim,

die evangelische Pfarrei Gundelfingen, Dekanats Freiburg, dem Pfarrer Leichtlen in Serau,

die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim dem Pfarrer Bock von Knielingen, und

die katholische Pfarrei Dilsberg, Bezirksamts Neckargemünd, dem Pfarrer Carl Ludwig Remlinger in Gutenstein zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht
unter dem 22. Juni d. J.

HöchstIhren Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Rüdt von Collenberg zum Kanzler des großherzoglichen Hausordens der Treue und des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen zu ernennen;

den Registrator Herrmann bei der Hofdomänenkammer wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksbaumeister Frinz zu Lörrach in den Pensionsstand zu versetzen;

die Bezirksbauinspection Lörrach dem Bezirksbaumeister Steinwarz in Achern,

die Bezirksbauinspection Achern dem Bezirksbaumeister Dunzinger,

die Bezirksbauinspection Bruchsal dem Bezirksbaumeister Breisacher, zur Zeit Dienstverweser allda,

die Bezirksbauinspection Freiburg dem Bezirksbaumeister Lembke in Donaueschingen,

die Bezirksbauinspection Donaueschingen dem Bezirksbaumeister Bayer in Waldshut zu übertragen;

den Baupraktikanten Heinrich Leonhard von Sulzbach zum Bezirksbaumeister in Waldshut zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Kleinkems, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Dreher, Pfarrverweser in Büsingen zu übertragen;

den von der Stadtgemeinde Baden zum Bezirksförster für ihre Waldungen ernannten Florentin Diß zu bestätigen;

unter dem 25. Juni d. J.

die katholische Pfarrei Plittersdorf, Oberamts Rastatt, dem Priester Adolph Machleid, zur Zeit Curat in Bürgeln, zu übertragen.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Registrators bei der großherzoglichen Hofdomänenkammer ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig einzureichen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Huber ist die katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe und bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Juni d. J.: der Hauptmann Carl von Fischer vom vierten Infanteriebataillon in Rastatt;

am 11. Juni d. J.: der pensionirte Kanzleirath Mangold dahier; und

am 18. Juni d. J.: Professor Ignatz Durler am Gymnasium zu Offenburg.

Berichtigung.

In Nummer **XXXI.** des Regierungsblattes ist auf Seite 271, Zeile 4 von oben, statt „Benz“ zu lesen „Lenz“.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Länge der Staats- und der wichtigeren Vicinalstraßen betreffend.

In der Anlage wird ein neues Verzeichniß der Längen der Staatsstraßen und der wichtigeren Vicinalstraßen im Großherzogthume mit dem Anfügen verkündet, daß die in diesem Verzeichnisse angegebenen Ortsentfernungen fortan allen Zugskostenberechnungen zu Grund zu legen sind.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

XXXIII.

Verzeichniß

der Längen der **Staats-Straßen** im Großherzogthum Baden

und Zergliederung derselben nach Orts-Entfernungen

nebst

einem Anhang

enthaltend die Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

Bemerkung.

1. Die Amtsorte sind mit fetter Schrift gedruckt.
2. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken sind Ausland.
3. Wo es nicht besonders angegeben ist, sind die Orts-Entfernungen immer von Mitte zu Mitte berechnet.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von der hessischen Grenze bis Laudenbach .	0,3	0,3
Von da bis Hemsbach	0,5	0,8
" " " Sulzbach	0,3	1,1
" " " **Weinheim**	0,6	1,7
" " " Großsachsen	1,1	2,8
" " " Schrießheim	1,0	3,8
" " " Handschuchsheim	1,4	5,2
" " " Neuenheim	0,4	5,6
" " " **Heidelberg**	0,3	5,9
" " " Rohrbach	1,0	6,9
" " " Leimen	0,9	7,8
" " " Nußloch	0,6	8,4
" " " **Wiesloch**	0,8	9,2
" " " Mingolsheim	2,1	11,3
" " " Langenbrücken	0,4	11,7
" " " Stettfeld	0,6	12,3
" " " Ubstadt	0,6	12,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Ubstadt bis **Bruchsal**	1,1	14,0
" da bis Untergrombach	1,3	15,3
" " " Weingarten	1,0	16,3
" " " **Durlach**	1,7	18,0
" " " Wolfartsweier	0,8	18,8
" " " **Ettlingen**	1,1	19,9
" " " Bruchhausen	0,8	20,7
" " " Neu-Malsch	1,2	21,9
" " " **Rastatt**	2,1	24,0
" " " Sandweier	1,3	25,3
" " " Oos	0,5	25,8
" " " Sinzheim	0,8	26,6
" " " Steinbach	1,0	27,6
" " " Mühlenbach	0,4	28,0
" " " **Bühl**	0,5	28,5
" " " Ottersweier	0,8	29,3
" " " Sasbach	0,8	30,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Sasbach bis **Achern**	0,4	30,5
„ da bis Fautenbach	0,5	31,0
„ „ „ Oehnsbach	0,5	31,5
„ „ „ Renchen	0,6	32,1
„ „ „ Zimmern	1,0	33,1
„ „ „ Appenweier	0,5	33,6
„ „ „ Windschläg	0,6	34,2
„ „ „ Bohlsbach	0,4	34,6
„ „ „ **Offenburg**	0,9	35,5
„ „ „ Hofweier	1,4	36,9
„ „ „ Niederschopfheim	0,4	37,3
„ „ „ Oberschopfheim	0,4	37,7
„ „ „ Friesenheim	0,8	38,5
„ „ „ Dinglingen	1,0	39,5
„ „ „ Mietersheim	0,4	39,9
„ „ „ Kippenheim	0,8	40,7
„ „ „ Altdorf	0,8	41,5
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 40	0,2	41,7
„ „ „ Ringsheim	0,6	42,3
„ „ „ Herbolzheim	0,7	43,0
„ „ „ **Kenzingen**	0,8	43,8
„ „ „ Hecklingen	0,6	44,4
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 111	0,4	44,8
„ „ „ Köndringen	0,7	45,5
„ „ „ Nieder-Emmendingen	0,7	46,2
„ „ „ **Emmendingen**	0,2	46,4
„ „ „ Wasser	0,6	47,0
„ „ „ Denzlingen	0,8	47,8
„ „ „ Gundelfingen	0,7	48,5
„ „ „ Zähringen	0,5	49,0
„ „ „ **Freiburg**	0,7	49,7
„ „ „ Steinwenden	0,9	50,6

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
1. Straße von Frankfurt nach Basel.		
Von Steinwenden bis St. Georgen	0,2	50,8
„ da bis Wolfenweiler	0,8	51,6
„ „ „ Norsingen	0,8	52,4
„ „ „ Krotzingen	0,7	53,1
„ „ „ Heitersheim	1,3	54,4
„ „ „ Seefelden	0,5	54,9
„ „ „ Hügelsheim	0,8	55,7
„ „ „ **Müllheim** (Post)	0,5	56,2
„ „ „ Auggen	0,7	56,9
„ „ „ Schliengen	0,9	57,8
„ „ „ Kalteherberg	1,1	58,9
„ „ „ Pritschenwirthshaus	1,1	60,0
„ „ „ Eimeldingen	1,0	61,0
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 54	0,4	61,4
„ „ „ Haltingen	0,3	61,7
„ „ „ Leopoldshöhe	0,6	62,3
„ „ „ basler Grenze	0,3	62,6
(Von da bis Basel = 0,8 Stunden).		
1. a. Verzweigung der Straße Nr. 1 nach Hüningen.		
Von Leopoldshöhe bis an den Rhein bei Schusterinsel	0,3	0,3
2. Straße von Mannheim nach Heilbronn.		
Von **Mannheim** bis Seckenheim	1,8	1,8
„ da bis Edingen	1,0	2,8
„ „ „ Wieblingen	0,8	3,6
„ „ „ **Heidelberg**	1,3	4,9
„ „ „ Schlierbach	0,7	5,6
„ „ „ **Neckargemünd**	1,4	7,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.

2. Straße von Mannheim nach Heilbronn.

Bezeichnung der Orte	von Ort zu Ort	zusammen
Von Neckargemünd bis Wiesenbach	0,8	7,8
„ da bis Mauer	0,7	8,5
„ „ „ Meckesheim	0,5	9,0
„ „ „ Zuzenhausen	0,8	9,8
„ „ „ Hoffenheim	0,7	10,5
„ „ „ **Sinsheim**	0,9	11,4
„ „ „ Rohrbach	0,4	11,8
„ „ „ Steinsfurth	0,4	12,2
„ „ „ Kirchart	1,7	13,9
„ „ „ an die württembergische Grenze	0,5	14,4

(Von da bis Heilbronn = 4,1 Stunden).

3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg.

Bezeichnung der Orte	von Ort zu Ort	zusammen
Von Wiesenbach bis Langenzeller Hof	0,6	0,6
„ da bis Waldwimmersbach	1,2	1,8
„ „ „ Aglasterhausen	1,8	3,6
„ „ „ Obrigheim	1,9	5,5
„ „ „ Diedesheim	0,2	5,7
„ „ „ Neckarelz	0,2	5,9
„ „ „ **Mosbach**	0,8	6,7
„ „ „ Neckarburken	0,7	7,4
„ „ „ Dallau	0,5	7,9
„ „ „ Auerbacher Mühle	0,6	8,5
„ „ „ Rittersbach	0,9	9,4
„ „ „ Heidersbach	0,8	10,2
„ „ „ Waldhausen	0,4	10,6
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 10	1,0	11,6
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 9	0,6	12,2
„ „ „ **Buchen**	0,5	12,7
„ „ „ **Walldürn**	1,7	14,4

3. Straße von Wiesenbach nach Würzburg.

Bezeichnung der Orte	von Ort zu Ort	zusammen
Von **Walldürn** bis Höpfingen	1,2	15,6
„ da bis Hardheim	0,9	16,5
„ „ „ Schweinberg	0,9	17,4
„ „ „ Weikerstetterhof	0,7	18,1
„ „ „ Königheim	0,8	18,9
„ „ „ **Tauberbischofsheim**	1,5	20,4
„ „ „ Großrinderfeld	1,6	22,0
„ „ „ Gerchsheim	1,4	23,4
„ „ „ bayerische Grenze	0,4	23,8

(Von da bis Würzburg = 2,9 Stunden).

4. Straße von Würzburg nach Miltenberg.

(Von Würzburg bis bayer. Grenze = 4,7 Std.)

Bezeichnung der Orte	von Ort zu Ort	zusammen
Von der bayerischen Grenze bis Dertingen	0,5	0,5
„ da bis Bettingen	1,1	1,6
„ „ „ Urphar	0,6	2,2
„ „ „ Eichel	0,9	3,1
„ „ „ **Wertheim**	0,5	3,6
„ „ „ Bestenheid	0,3	3,9
„ „ „ Grünenwörth	1,1	5,0
„ „ „ Mondfeld	1,1	6,1
„ „ „ Freudenberg	2,4	8,5
„ „ „ bayerische Grenze	0,5	9,0

(Von da bis Miltenberg = 1,2 Stunden).

5. Straße von Wertheim nach Mergentheim.

Bezeichnung der Orte	von Ort zu Ort	zusammen
Von **Wertheim** bis Reicholzheim	1,4	1,4
„ da bis Bronnbach	0,7	2,1
„ „ „ Gamburg	1,6	3,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
5. Straße von Wertheim nach Mergentheim.		
Von Gamburg bis Niklashausen	0,6	4,3
„ da bis Werbach	1,1	5,4
„ „ „ Impfingen	0,7	6,1
„ „ „ Tauberbischofsheim . . .	0,6	6,7
„ „ „ Distelhausen	0,8	7,5
(„ „ „ Lauda = 1 Stunde).		
„ Distelhausen bis Königshofen . . .	1,4	8,9
„ da bis Unterballbach	0,6	9,5
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,2	9,7
(Von da bis Mergentheim = 1,0 Stunden).		
6. Straße von Miltenberg nach Tauberbischofsheim.		
(Von Miltenberg bis bayer. Grenze = 3,2 Std.)		
Von der bayer. Grenze bis Tiefenthaler Hof	0,2	0,2
„ da bis Hundheim	0,6	0,8
„ „ „ Steinbach	0,3	1,1
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 8	1,4	2,5
„ „ „ Tauberbischofsheim . . .	2,7	5,2
7. Straße von Hundheim nach Wertheim.		
Von Hundheim bis Oedengesäß	1,3	1,3
„ da bis Bockenroth	0,5	1,8
„ „ „ Wertheim	0,7	2,5
8. Straße von Hardheim auf die Külsheimer Höhe.		
Von Hardheim bis auf die Külsheimer Höhe	1,5	1,5
9. Straße von Buchen nach Adelsheim.		
Von Buchen auf der Straße Nr. 3 bis Abgang dieser Straße	0,5	0,5
9. Straße von Buchen nach Adelsheim.		
Vom Abgang der Straße Nr. 3 bis Bödigheim	0,8	1,3
Von da bis Seckach	1,1	2,4
„ „ „ Zimmern	0,8	3,2
„ „ „ Adelsheim	1,0	4,2
10. Straße von Buchen nach Mudau.		
Von Buchen auf der Straße Nr. 3 bis Abgang der Straße Nr. 9	0,5	0,5
Von da bis Austritt dieser Straße aus Straße Nr. 3	0,6	1,1
Von da bis Mudau	1,8	2,9
11. Straße von Dallau nach Königshofen.		
Von der Auerbacher Mühle bis Auerbach .	0,3	0,3
„ da bis Oberschefflenz	1,2	1,5
„ „ „ Adelsheim	1,9	3,4
„ „ „ Osterburken	1,1	4,5
„ „ „ Neuhof bei Rosenberg . . .	1,2	5,7
„ „ „ Berolsheim	1,2	6,9
„ „ „ Angelthürn	1,0	7,9
„ „ „ Vorberg	0,8	8,7
„ „ „ Schweigern	0,6	9,3
„ „ „ Sachsenflur	1,1	10,4
„ „ „ Königshofen	0,8	11,2
12. Straße im Jartthal.		
Von der württemberg. Grenze bis Winzenhofen	0,2	0,2
„ da bis württembergische Grenze . .	0,2	0,4
Durch württembergisches Gebiet	0,3	0,7
Von der württemberg. Grenze bis Gommersdorf	0,3	1,0
„ da bis Krautheim	0,6	1,6
„ „ „ Klepsau	0,7	2,3
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,2	2,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
13. Straße von Mannheim nach Kehl.		
Von Mannheim bis Neckarau	1,1	1,1
„ da bis Stengelhof	0,6	1,7
„ „ „ Schwetzingen	1,6	3,3
„ „ „ Hockenheim	1,9	5,2
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 15	0,5	5,7
„ „ „ Neulußheim	0,3	6,0
„ „ „ Waghäusel	1,2	7,2
„ „ „ Wiesenthal	0,9	8,1
„ „ „ Neudorf	1,4	9,5
„ „ „ Graben	0,5	10,0
„ „ „ Linkenheim	1,6	11,6
„ „ „ Eggenstein	1,2	12,8
„ „ „ Deutsch-Neureuth	0,7	13,5
„ „ „ Welsch-Neureuth	0,2	13,7
„ „ „ Mühlburg	1,0	14,7
„ „ „ Grünenwinkel	0,3	15,0
„ „ „ Durmersheim	2,3	17,3
„ „ „ Bietigheim	0,5	17,8
„ „ „ Rastatt	1,8	19,6
„ „ „ Hügelsheim	2,2	21,8
„ „ „ Stollhofen	1,4	23,2
„ „ „ Ulm	1,3	24,5
„ „ „ Lichtenau	0,1	24,6
„ „ „ Scherzheim	0,5	25,1
„ „ „ Memprechtshofen	0,8	25,9
„ „ „ Neufreistett	0,8	26,7
„ „ „ Rheinbischofsheim	0,4	27,1
„ „ „ Holzhühn	0,5	27,6
„ „ „ Linx	0,4	28,0
„ „ „ Bodersweier	0,7	28,7
„ „ „ Dorf Kehl	1,3	30,0
„ „ „ Stadt Kehl	0,1	30,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
13. Straße von Mannheim nach Kehl.		
(Von der Rheinbrücke zu Mannheim bis Mannheim 0,3 Stunden).		
(Von der Rheinbrücke zu Kehl bis Kehl (Stadt) 0,1 Stunden).		
14. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen.		
Von Heidelberg bis Schwetzingen	2,4	2,4
15. Straße von der Rheinstraße bei Hockenheim nach der fliegenden Brücke bei Speier.		
Von der Straße Nr. 13 bis fliegende Brücke bei Speier	1,2	1,2
(Von da bis Speier = 0,6 Stunden).		
16. Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen.		
Von Langenbrücken bis Oestringen	1,1	1,1
„ da bis Eichtersheim	1,2	2,3
„ „ „ Eschelbach	0,4	2,7
„ „ „ Düren	1,0	3,7
„ „ „ Sinsheim	0,7	4,4
„ „ „ Waibstadt	1,6	6,0
„ „ „ Helmstadt	1,2	7,2
„ „ „ Aglasterhausen	1,0	8,2
17. Straße von Eppingen nach Heinsheim.		
Von Eppingen bis Richen	1,0	1,0
„ da bis Berwangen	0,9	1,9
„ „ „ Kirchart	0,6	2,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
17. Straße von Eppingen nach Heinsheim.		
Von Kirchart bis Rappenau	2,3	4,8
„ da bis Zimmerhof	0,5	5,3
„ „ „ Ehrenberg	0,6	5,9
„ „ „ Heinsheim	0,2	6,1
17. a. Verzweigung vorstehender Straße von Rappenau nach der Saline.		
Von Rappenau bis zur Saline Rappenau	0,2	0,2
18. Straße von Berghausen nach Heilbronn.		
Von Berghausen bis Jöhlingen	1,1	1,1
„ da bis Wössingen	0,7	1,8
„ „ „ Diedelsheim	1,5	3,3
„ „ „ Bretten	0,5	3,8
„ „ „ Gölshausen	0,4	4,2
„ „ „ Flehingen	1,5	5,7
„ „ „ Sikingen	0,1	5,8
„ „ „ Zaisenhausen	0,7	6,5
„ „ „ Eppingen	1,8	8,3
„ „ „ Stebbach	1,1	9,4
„ „ „ Gemmingen	0,4	9,8
„ „ „ württembergische Grenze	0,6	10,4
„ „ „ durch württembergisches Gebiet	1,2	11,6
„ der württemberg. Grenze bis Schluchtern	0,5	12,1
„ da bis württembergische Grenze	0,2	12,3
(Von da bis Heilbronn = 1,9 Stunden).		
19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen.		
Von Bruchsal bis Heidelsheim	1,0	1,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
19. Straße von Bruchsal nach Knittlingen.		
Von Heidelsheim bis Gondelsheim	1,1	2,1
„ da bis Diedelsheim	0,7	2,8
„ „ „ Bretten	0,5	3,3
„ „ „ württembergische Grenze	0,6	3,9
(Von da bis Knittlingen = 0,3 Stunden).		
20. Straße von Pforzheim nach Bretten.		
Von Pforzheim bis Bauschlott	2,2	2,2
„ da bis Bretten	1,8	4,0
21. Straße von Pforzheim nach Weil der Stadt.		
Von Pforzheim bis Seehaus	1,0	1,0
„ da bis Tiefenbronn	1,5	2,5
„ „ „ württembergische Grenze	1,0	3,5
(Von da bis Weil = 1,5 Stunden).		
22. Straße von Karlsruhe nach Leopoldshafen.		
Von Karlsruhe bis Eggenstein	1,8	1,8
„ da bis Leopoldshafen	0,7	2,5
„ „ „ zum Rhein-Hafen	0,2	2,7
23. Straße von Karlsruhe nach Maximiliansau.		
Von Karlsruhe bis Mühlburg	0,8	0,8
„ da bis Knielingen	0,7	1,5
„ „ „ Maximiliansau	0,5	2,0
24. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart.		
Von Karlsruhe nach Durlach	1,1	1,1

24. Straße von Karlsruhe nach Stuttgart.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Durlach bis Grötzingen	0,5	1,6
„ da bis Berghausen	0,5	2,1
„ „ „ Söllingen	0,6	2,7
„ „ „ Kleinensteinbach	0,6	3,3
„ „ „ Singen	0,3	3,6
„ „ „ Wilferdingen	0,4	4,0
„ „ „ Pforzheim	2,6	6,6
„ „ „ Eutingen	0,9	7,5
„ „ „ württembergische Grenze	0,8	8,3

(Von da bis Vaihingen 3,4 Stunden).

25. Straße von Karlsruhe nach Ettlingen.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Karlsruhe bis Klein-Rüppurr	0,8	0,8
„ da bis Rüppurr	0,2	1,0
„ „ „ Ettlingen	0,8	1,8

26. Straße von Karlsruhe nach Scheibenhard.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Karlsruhe bis Beiertheim	0,6	0,6
„ da bis Bulach	0,2	0,8
„ „ „ Scheibenhard	0,4	1,2

27. Straße von Ettlingen nach Pforzheim.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Ettlingen bis Reichenbach	1,2	1,2
„ da bis Langensteinbach	0,6	1,8
„ „ „ Auerbach	0,4	2,2
„ „ „ Ellmendingen	0,9	3,1
„ „ „ Dietlingen	0,5	3,6
„ „ „ Brötzingen	1,2	4,8
„ „ „ Pforzheim	0,5	5,3

28. Straße von Neu-Malsch nach Oos.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Neu-Malsch bis Muggensturm	1,0	1,0
„ da bis Kuppenheim	1,2	2,2
„ „ „ Haueneberstein	0,8	3,0
„ „ „ Oos	0,6	3,6

29. Straße von Rastatt nach Freudenstadt.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Rastatt bis Niederbühl	0,4	0,4
„ da bis Kuppenheim	0,7	1,1
„ „ „ Oberndorf	0,6	1,7
„ „ „ Rothenfels	0,6	2,3
„ „ „ Gaggenau	0,3	2,6
„ „ „ Ottenau	0,5	3,1
„ „ „ Hördten	0,3	3,4
„ „ „ Gernsbach	0,5	3,9
„ „ „ Obertsroth	0,6	4,5
„ „ „ Hilpertsau	0,1	4,6
„ „ „ Weißenbach	0,4	5,0
„ „ „ Langenbrand	0,9	5,9
„ „ „ Gausbach	0,7	6,6
„ „ „ Forbach	0,3	6,9
„ „ „ Kirschbaumwasen	1,7	8,6
„ „ „ württembergische Grenze	0,5	9,1

(Von da bis Freudenstadt = 4,5 Stunden).

30. Straße von Oos nach Gernsbach.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen
Von Oos bis Badenscheuern	0,6	0,6
„ da bis Baden	0,5	1,1
„ „ „ Unter-Beuern	0,6	1,7
„ „ „ Ober-Beuern	0,4	2,1
„ „ „ Müllenbach	0,7	2,8
„ „ „ Gernsbach	0,8	3,6

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort	zusammen.
30. a. Verzweigung der Straße Nr. 30 von Müllenbach nach Schloß Eberstein.		
Von Müllenbach bis Schloß Eberstein . .	1,1	1,1
31. Straße von Neufreistett an den Freistetter Hafen.		
Von Neufreistett bis Altfreistett	0,2	0,2
„ da bis an den Rheinhafen	0,4	0,6
32. Straße von Renchen nach Oberkirch.		
Von Renchen bis Oberkirch	1,8	1,8
33. Straße von Sand nach Freudenstadt.		
Von Sand bis Appenweier	1,1	1,1
„ da bis Nußbach	0,8	1,9
„ „ „ Fernach	0,9	2,8
„ „ „ Oberkirch	0,2	3,0
„ „ „ Lautenbach	0,7	3,7
„ „ „ Ramsbach	1,0	4,7
„ „ „ Oppenau	0,6	5,3
„ „ „ württembergische Grenze . .	2,0	7,3
(Von da bis Freudenstadt = 3,5 Stunden).		
34. Straße von Oppenau nach Antogast.		
Von Oppenau bis Maisach	0,5	0,5
„ da bis Antogast	0,4	0,9
35. Straße von Oppenau nach Griesbach und dem Kniebis.		
Von Oppenau bis Ibach	0,5	0,5
„ da bis Löcherberg	0,6	1,1
„ „ „ Petersthal	0,8	1,9
„ „ „ Griesbach	0,9	2,8
35. Straße von Oppenau nach Griesbach und dem Kniebis.		
Von Griesbach bis auf den Kniebis an die württembergische Grenze	1,6	4,4
(Von da bis Freudenstadt = 2,8 Stunden).		
36. Straße von Kehl nach Schaffhausen.		
Von Kehl bis Neumühl	0,7	0,7
„ da bis Kork	0,4	1,1
„ „ „ Odelshofen	0,2	1,3
„ „ „ Willstett	0,5	1,8
„ „ „ Sand	0,5	2,3
„ „ „ Grießheim	0,8	3,1
„ „ „ Bühl	0,4	3,5
„ „ „ Offenburg	0,8	4,3
„ „ „ Ortenberg	0,8	5,1
„ „ „ Ohlsbach	0,7	5,8
„ „ „ Gengenbach	0,8	6,6
„ „ „ Bruggenhausen	0,1	6,7
„ „ „ Fußbach	1,0	7,7
„ „ „ Biberach	0,7	8,4
„ „ „ Stöcken	0,7	9,1
„ „ „ Steinach	0,5	9,6
„ „ „ Haslach	0,9	10,5
„ „ „ Sulzbach	0,9	11,4
„ „ „ Hausach	0,6	12,0
„ „ „ Gutach (am Thurm) . . .	0,4	12,4
„ „ „ Gutach (das Dorf)	1,0	13,4
„ „ „ Hornberg	0,9	14,3
„ „ „ Niederwasser	0,6	14,9
„ „ „ Tryberg (Kreuzbrücke) . .	1,6	16,5
„ „ „ Nußbach	0,3	16,8
„ „ „ Sommerau	1,1	17,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
36. Straße von Kehl nach Schaffhausen.		
Von Sommerau bis St. Georgen . . .	0,9	18,8
„ da bis Peterzell	0,7	19,5
„ „ „ Villingen	2,4	21,9
„ „ „ Marbach	0,9	22,8
„ „ „ Dürrheim	1,2	24,0
„ „ „ Donaueschingen	1,8	25,8
„ „ „ Allmendshofen	0,3	26,1
„ „ „ Hüfingen	0,4	26,5
„ „ „ Behla	1,1	27,6
„ „ „ Riedböhringen	0,7	28,3
„ „ „ Zollhaus am Randen . . .	0,9	29,2
„ „ „ Randen	0,6	29,8
„ „ „ Neuhaus (Zollhaus) Schaffhauser Grenze	0,5	30,3
„ „ durch Schaffhauser Gebiet . . .	0,7	31,0
„ der Schaffhauser Grenze durch Wiechser Gemarkung bis wieder an die Schaffhauser Grenze	0,2	31,2
(Von da bis Schaffhausen = 2,4 Stunden).		
37. Straße von Kehl nach Lahr.		
Von Stadt Kehl bis Dorf Kehl	0,2	0,2
„ da bis Sundheim	0,4	0,6
„ „ „ Marlen	1,0	1,6
„ „ „ Goldscheuer	0,4	2,0
„ „ „ Altenheim	1,1	3,1
„ „ „ Dundenheim	0,5	3,6
„ „ „ Ichenheim	0,5	4,1
„ „ „ Kürzell	1,2	5,3
„ „ „ Hugsweier	0,7	6,0
„ „ „ Dinglingen	0,6	6,6
„ „ „ Lahr	0,5	7,1
38. Straße von Offenburg nach Goldscheuer.		
Von Offenburg bis Kittersburg	2,1	2,1
„ da bis Goldscheuer	0,4	2,5
39. Straße von Mietersheim nach Bieberach.		
Von Mietersheim bis Lahr	0,7	0,7
„ da bis Kuhbach	0,6	1,3
„ „ „ Reichenbach	0,4	1,7
„ „ „ Schönberg	0,9	2,6
„ „ „ Prinzbach	0,7	3,3
„ „ „ Bieberach	0,6	3,9
40. Straße von Ettenheim nach Haslach.		
Von der Straße Nr. 1 bis Ettenheim .	0,3	0,3
„ da bis Münchweier	0,8	1,1
„ „ „ Münsterthal	0,5	1,6
„ „ „ Schweighausen	1,7	3,3
„ „ „ Welschensteinach	2,0	5,3
„ „ „ Schwenden	0,7	6,0
„ „ „ Haslach	0,9	6,9
41. Straße von Gutach nach Freudenstadt.		
Von Gutach (am Thurm) bis Wolfach .	0,9	0,9
„ da bis Oberwolfach	0,5	1,4
„ „ „ Schapbach	2,5	3,9
„ „ „ Rippoldsau	1,9	5,8
„ „ „ auf den Kniebis zur württembergischen Grenze	1,6	7,4
(Von da bis Freudenstadt = 2,0 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
42. Straße von Wolfach nach Alpirsbach.		
Von Wolfach bis Kinzigthal	0,9	0,9
„ da bis Vorder-Lehengericht	0,4	1,3
„ „ „ Schiltach	1,0	2,3
„ „ „ Bergzell	0,5	2,8
„ „ „ Schenkenzell	0,4	3,2
„ „ „ württembergische Grenze	0,5	3,7
(Von da bis Alpirsbach = 0,7 Stunden).		
43. Straße von Hornberg nach Schramberg.		
Von Hornberg bis württembergische Grenze	1,4	1,4
(Von da bis Schramberg = 1,8 Stunden).		
44. Straße von Emmendingen nach Haslach.		
Von Emmendingen bis Kolmarsreuthe	0,7	0,7
„ da bis Lörch	0,4	1,1
„ „ „ Buchholz	0,5	1,6
„ „ „ Waldkirch	0,9	2,5
„ „ „ Kollnau	0,3	2,8
„ „ „ Gutach	0,5	3,3
„ „ „ Bleybach	0,4	3,7
„ „ „ Niederwinden	0,5	4,2
„ „ „ Oberwinden	0,5	4,7
„ „ „ Elzach	0,7	5,4
„ „ „ Hofstetten	2,6	8,0
„ „ „ Haslach	0,6	8,6
45. Straße von Waldkirch nach Villingen.		
Von Waldkirch bis Gutach	0,8	0,8
„ da bis Bleybach	0,5	1,3
Von Bleybach bis Unter-Simonswald	0,9	2,2
„ da bis Alt-Simonswald	0,9	3,1
„ „ „ Ober-Simonswald (Engel)	0,5	3,6
„ „ „ Furtwangen	2,2	5,8
„ „ „ Schönenbach	0,8	6,6
„ „ „ Vöhrenbach	1,0	7,6
„ „ „ Neuhäusle	1,0	8,6
„ „ „ Villingen	1,8	10,4
46. Straße von Gundelfingen nach Waldkirch.		
Von Gundelfingen bis Denzlingen	0,7	0,7
„ da bis Suggenthal (Bad)	0,7	1,4
„ „ „ Stahlhof	0,4	1,8
„ „ „ Waldkirch	0,4	2,2
47. Straße von Furtwangen nach Tryberg.		
Von Furtwangen bis Schönwald	1,4	1,4
„ da bis Tryberg	1,3	2,7
„ „ „ Kreuzbrücke bis Tryberg	0,3	3,0
48. Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen.		
Von Föhrenbach bis Bregenbach	1,4	1,4
„ da bis Zindelstein	0,9	2,3
„ „ „ Wolterdingen	1,0	3,3
„ „ „ Donaueschingen	1,4	4,7
49. Straße von Neustadt nach Bregenbach.		
Von Neustadt bis Eisenbach	1,6	1,6
„ da bis Schollach (Blessinghof)	0,8	2,4

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
49. Straße von Neustadt nach Bregenbach.		
Von Schollach bis Hammereisenbach (Wirthsh.)	0,6	3,0
" da bis Bregenbach	0,3	3,3
50. Straße von Altbreisach nach Donaueschingen.		
Von Altbreisach bis Hochstetten	0,6	0,6
" da bis Rothhaus	0,6	1,2
" " " Oberrimsingen	0,8	2,0
" " " Munzingen	0,8	2,8
" " " Thiengen	0,5	3,3
" " " St. Georgen	1,3	4,6
" " " Freiburg	1,1	5,7
" " " Ebnet	1,0	6,7
" " " Zarten	0,9	7,6
" " " Burg (Post)	0,4	8,0
" " " Himmelreich	0,5	8,5
" " " Falkensteig	0,4	8,9
" " " Höllenthal (Post)	1,2	10,1
" " " Abgang der Straße Nr. 58 beim schwarz. Bären (Wirthshaus am Titisee)	1,7	11,8
" " " Neustadt	1,5	13,3
" " " Röthenbach	1,6	14,9
" " " Löffingen	1,0	15,9
" " " Döggingen	1,6	17,5
" " " Hüfingen	1,3	18,8
" " " Allmendshofen	0,4	19,2
" " " Donaueschingen	0,3	19,5
51. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal.		
Von Krozingen bis Staufen	1,1	1,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
51. Straße vom Breisgau in's obere Wiesenthal.		
Von Staufen bis Untermünsterthal	1,6	2,7
" da bis Spielweg in Obermünsterthal	0,9	3,6
" " " Wieden	2,4	6,0
" " " Utzenfeld	1,3	7,3
52. Straße von Müllheim nach Badenweiler.		
Von der Post auf Straße Nr. 1 bis Müllheim	0,2	0,2
Von da bis Niederweiler	0,6	0,8
" " " Badenweiler	0,5	1,3
53. Straße von Schliengen über Kandern nach Binzen.		
Von Schliengen bis Liel	0,7	0,7
" da bis Riedlingen	0,8	1,5
" " " Kandern	0,5	2,0
" " " Hammerstein	0,7	2,7
" " " Binzen	1,7	4,4
54. Straße von Binzen nach Beuggen.		
Von der Straße Nr. 1 zwischen Eimeldingen und Haltingen bis Binzen	0,3	0,3
Von da bis Thumringen	0,8	1,1
" " " Lörrach	0,4	1,5
" " " Waidhof	1,0	2,5
" " " Hagenbach	0,6	3,1
" " " Degerfelden	0,6	3,7
" " " Rollingen	0,5	4,2
" " " Beuggen	0,7	4,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
55. Straße von Degerfelden nach Rheinfelden.		
Von Degerfelden bis an die Rheinbrücke bei Rheinfelden	0,9	0,9
(Von da bis Rheinfelden = 0,1 Stunden).		
56. Straße von Basel nach St. Blasien.		
(Von Basel bis Basler Grenze = 1,6 Stunden).		
Von der Basler Grenze bis Lörrach . .	0,4	0,4
„ da bis Brombach	0,8	1,2
„ „ „ Steinen	0,9	2,1
„ „ „ Gündenhausen	1,2	3,3
„ „ „ Schopfheim	0,4	3,7
„ „ „ Fahrnau	0,3	4,0
„ „ „ Zell	1,3	5,3
„ „ „ Atzenbach	0,5	5,8
„ „ „ Mambach	0,3	6,1
„ „ „ Silbersau	0,4	6,5
„ „ „ Wembach	1,0	7,5
„ „ „ Schönau	0,5	8,0
„ „ „ Schönenbuchen	0,2	8,2
„ „ „ Utzenfeld	0,3	8,5
„ „ „ Geschwänd	0,5	9,0
„ „ „ Präg	0,7	9,7
„ „ „ Bernau	2,1	11,8
„ „ „ St. Blasien	1,7	13,5
„ „ „ Häußern (Einmündung in die Straße Nr. 58)	0,6	14,1
57. Straße von Basel nach Schaffhausen.		
(Von Basel bis Basler Grenze 0,8 Stunden).		
Von der Basler Grenze bei Grenzacher Horn bis Grenzach	0,5	0,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
57. Straße von Basel nach Schaffhausen.		
Von Grenzach bis Wyhlen	0,5	1,0
„ da bis Warmbach	1,4	2,4
„ „ „ Hauptzollamt bei Rheinfelden.	0,3	2,7
„ „ „ Beuggen	0,8	3,5
„ „ „ Riedmatt	0,3	3,8
„ „ „ Niederschwörstadt	0,8	4,6
„ „ „ Oberschwörstadt	0,2	4,8
„ „ „ Brennet	0,6	5,4
„ „ „ Wallbach	0,4	5,8
„ „ „ Säckingen	0,8	6,6
„ „ „ Obersäckingen	0,4	7,0
„ „ „ Rothhaus	0,5	7,5
„ „ „ Murg	0,4	7,9
„ „ „ Rhina	0,6	8,5
„ „ „ Kleinlaufenburg	0,3	8,8
„ „ „ Luttingen	0,6	9,4
„ „ „ Hauenstein.	0,3	9,7
„ „ „ Albbruck.	0,5	10,2
„ „ „ Dogern	0,8	11,0
„ „ „ Waldshut.	0,8	11,8
„ „ „ Fahrhaus bei Koblenz . . .	0,5	12,3
„ „ „ Thiengen	1,0	13,3
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 63 .	0,4	13,7
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 63	0,4	14,1
„ „ „ Oberlauchringen	0,2	14,3
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 64 .	0,5	14,8
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 65 .	0,9	15,7
„ „ „ Grießen	0,3	16,0
„ „ „ Unterriedern	0,6	16,6
„ „ „ Oberriedern	0,2	16,8
„ „ „ Bühl (Mühle) Abgang der Straße Nr. 66	0,3	17,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
57. Straße von Basel nach Schaffhausen.		
Von Bühl (Mühle) Abgang der Straße Nr. 66 bis Dettighofen	0,4	17,5
Von da bis Jestetten	2,0	19,5
" " " Schaffhauser Grenze	0,7	20,2
(Von da bis Schaffhausen = 1,0 Stunden).		
58. Straße von Neustadt nach Waldshut.		
Von der Straße Nr. 50 beim schwarzen Bären (am Titisee) bis Saig	0,8	0,8
Von da bis Mühlingen (Rauferhof)	0,4	1,2
" " " Oberlenzkirch	0,3	1,5
" " " Unterlenzkirch	0,4	1,9
" " " Abgang der Straße Nr. 61	0,2	2,1
" " " Dresselbach (Wirthsh. z. Hirsch)	1,0	3,1
" " " Abgang der Straße Nr. 60	0,4	3,5
" " " Faulenfürst	0,2	3,7
" " " Abgang der Straße Nr. 59	0,3	4,0
" " " Seebrugg	0,3	4,3
" " " Häusern (Einmündung der Straße Nr. 56)	1,9	6,2
" " " Höchenschwand	0,6	6,8
" " " Frohnschwand	0,4	7,2
" " " Tiefenhäusern	0,5	7,7
" " " Bannholz	0,8	8,5
" " " Waldkirch	0,5	9,0
" " " Waldshut	1,2	10,2
59. Straße von Schluchsee nach Löffingen.		
Von der Straße Nr. 58 bei Seebrugg bis Rothhaus	0,9	0,9
Von da bis Bonndorf	1,9	2,8
" " " Boll	0,7	3,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
59. Straße von Schluchsee nach Löffingen.		
Von Boll bis zum Wirthshaus a. d. Wutach	0,4	3,9
" da bis Reiselfingen	0,5	4,4
" " " Seppenhofen	0,5	4,9
" " " Löffingen	0,3	5,2
60. Straße von Lenzkirch nach Thiengen.		
Von der Straße Nr. 58 bei Faulenfürst bis Rothhaus	0,8	0,8
Von da bis Grafenhausen	0,7	1,5
" " " Birkendorf	1,1	2,6
" " " Ublingen	0,8	3,4
" " " Neuhaus bei Kräulingen	1,3	4,7
" " " Thiengen	1,4	6,1
61. Straße von Lenzkirch nach Stühlingen.		
Von der Straße Nr. 58 bei Lenzkirch bis Holzschlag	0,9	0,9
Von da bis Gündelwangen	0,6	1,5
" " " Bonndorf	1,1	2,6
" " " Wellendingen	0,6	3,2
" " " Einmündung der Straße Nr. 62	1,1	4,3
" " " Stühlingen	1,4	5,7
62. Straße von Birkendorf nach Bettmaringen.		
Von Birkendorf bis Bettmaringen	1,0	1,0
" da bis Einmündung in die Straße Nr. 61	0,4	1,4
63. Straße vom Zollhaus am Randen nach Kadelburg.		
Vom Zollhaus am Randen bis Füzen	1,0	1,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
63. Straße vom Zollhaus am Randen bis Kadelburg.		
Vom Zollhaus am Randen bis Grimmelshofen	0,8	1,8
Von da bis Abgang der Straße Nr. 69 .	1,2	3,0
„ „ „ Stühlingen	0,3	3,3
„ „ „ Eberfingen	0,8	4,1
„ „ „ Untereggingen	0,9	5,0
„ „ „ Ofteringen	0,5	5,5
„ „ „ Herdheim	1,0	6,5
„ „ „ Einmündung in die Straße Nr. 57	0,8	7,3
„ „ „ Austritt aus der Straße Nr. 57	0,3	7,6
„ „ „ Kadelburg	0,8	8,4
64. Straße von Bechtersbohl nach Rheinheim.		
Von der Straße Nr. 57 bei Oberlauchringen bis Bechtersbohl	0,3	0,3
Von da bis Dangstetten	0,4	0,7
„ „ „ Rheinheim	0,5	1,2
65. Straße von Oberlauchringen nach Erzingen.		
Von der Straße Nr. 57 bei Geißlingen bis Erzingen	0,8	0,8
Von da bis Schaffhauser Grenze	0,2	1,0
(Von da bis Schaffhausen = 4,3 Stunden).		
66. Straße von Riedern nach Eglisau.		
Von der Straße Nr. 57 bei Bühl (Mühle) bis Züricher Grenze	0,2	0,2
(Von da bis Eglisau = 1,5 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
67. Straße von Jestetten nach Rheinau.		
Von Jestetten bis Rheinau	0,7	0,7
68. Straße von Schaffhausen nach Zürich.		
Von Jestetten bis Lottstetten	0,7	0,7
„ da bis Züricher Grenze	0,3	1,0
(Von da bis Eglisau = 1,6 Stunden).		
69. Straße von Stühlingen nach Schaffhausen.		
Von Stühlingen bis Austritt aus der Straße Nr. 63	0,3	0,3
Von da bis Schaffhauser Grenze	0,0	0,3
(Von da bis Schaffhausen = 4,1 Stunden).		
70. Straße von Donaueschingen nach Stockach.		
Von Donaueschingen bis Pfohren . . .	1,1	1,1
„ da bis Wartenberg	1,2	2,3
„ „ „ Geisingen	0,6	2,9
„ „ „ Hausen	0,6	3,5
„ „ „ Altdorf	2,8	6,3
„ „ „ Aach	1,4	7,7
„ „ „ Eigeltingen	1,0	8,7
„ „ „ Renzingen	1,2	9,9
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 79 .	0,6	10,5
„ „ „ Abgang der Straße Nr. 81 .	0,4	10,9
„ „ „ Stockach	0,2	11,1
71. Straße von Dürrheim nach Geisingen.		
Von Dürrheim bis Biesingen	1,2	1,2
„ da bis Oberbaldingen	0,5	1,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
71. Straße von Dürrheim nach Geisingen.		
Von Oberbaldingen bis Unterbaldingen . .	0,2	1,9
„ da bis Einmündung in die Straße Nr. 70	1,3	3,2
„ „ „ Geisingen	0,1	3,3
72. Straße von Geisingen nach Tuttlingen.		
Von Geisingen bis Zimmern	1,2	1,2
„ da bis Immendingen	0,4	1,6
„ „ „ Möhringen	0,8	2,4
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,7	3,1
(Von da bis Tuttlingen = 0,6 Stunden).		
73. Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen.		
(Von Tuttlingen bis württb. Grenze = 1,3 St.)		
Von der württemberg. Grenze bis Hattingen	0,9	0,9
„ da bis Thalmühle	1,2	2,1
„ „ „ Altdorf	1,1	3,2
„ „ „ Engen	0,1	3,3
„ „ „ Welschingen	0,8	4,1
„ „ „ Weiterdingen	0,7	4,8
„ „ „ Hilzingen	0,9	5,7
„ „ „ Gottmadingen	0,9	6,6
„ „ „ Randegg	0,6	7,2
„ „ „ Schaffhauser Grenze	0,3	7,5
„ „ durch Schaffhauser Gebiet . . .	0,6	8,1
„ der Schaffhauser Grenze bis Büsingen	0,5	8,6
„ da bis Schaffhauser Grenze	0,5	9,1
(Von da bis Schaffhausen = 0,4 Stunden).		
74. Straße von Tuttlingen nach Stockach.		
(Von Tuttling. bis a. d. württb. Grenze = 1,2 St.)		
Von der württemberg. Grenze bis Lipptingen	0,9	0,9
„ da bis Windegg	2,4	3,3
„ „ „ Hindelwangen	0,4	3,7
„ „ „ Stockach	0,4	4,1
75. Straße von Hilzingen nach Thayingen.		
Von Hilzingen bis Ebringen	0,6	0,6
„ da bis Schaffhauser Grenze	0,4	1,0
(Von da bis Thayingen 0,5 Stunden).		
76. Straße von Schaffhausen nach Ulm.		
Von Gottmadingen bis Singen	1,4	1,4
„ da bis Abgang der Straße Nr. 77 .	0,7	2,1
„ „ „ Steißlingen	1,3	3,4
„ „ „ Orsingen	1,2	4,6
„ „ „ Nenzingen	0,5	5,1
„ „ „ Stockach	1,1	6,2
„ „ „ Zoznegg	1,5	7,7
„ „ „ Krummbach	1,8	9,5
„ „ „ Mößkirch	1,5	11,0
„ „ „ Litishofen	0,8	11,8
„ „ „ hohenzollern'sche Grenze . .	0,3	12,1
„ „ durch hohenzollern'sches Gebiet .	0,2	12,3
„ der hohenzoller. Grenze bis Göggingen	0,2	12,5
„ da bis hohenzollern'sche Grenze . . .	0,4	12,9
(Von da bis Krauchenwies = 0,6 Stunden).		
77. Straße von Singen nach Konstanz.		
Von Singen bis Austritt dieser Straße aus Straße Nr. 76	0,7	0,7
Von da bis Böhringen	1,0	1,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
77. Straße von Singen nach Konstanz.		
Von Böhringen bis **Radolphzell** . . .	0,9	2,6
„ da bis Markelfingen	0,8	3,4
„ „ „ Allensbach	1,2	4,6
„ „ „ Hegne	0,7	5,3
„ „ „ Wollmatingen	0,9	6,2
„ „ „ Petershausen	1,0	7,2
„ „ „ **Konstanz**	0,2	7,4
78. Straße von Stockach nach Radolphzell.		
Von **Stockach** bis Austritt dieser Straße aus Straße Nr. 76	0,5	0,5
Von da bis Wahlwies	0,8	1,3
„ „ „ Stahringen	0,8	2,1
„ „ „ Reuthe	0,7	2,8
„ „ „ **Radolphzell**	0,9	3,7
79. Straße von Konstanz nach Frauenfeld.		
Von **Konstanz** bis Thurgauer Grenze . .	0,3	0,3
(Von da bis Frauenfeld = 5,9 Stunden).		
80. Straße von Stockach nach Ostrach.		
Von **Stockach** bis Winterspüren	0,9	0,9
„ da bis Frikenweiler	0,3	1,2
„ „ „ Mahlspüren	0,4	1,6
„ „ „ hohenzollernsche Grenze . .	0,1	1,7
„ „ durch hohenzollernsches Gebiet .	2,1	3,8
„ der hohenzollernschen Grenze bei Ruhstetten bis Aach	0,4	4,2
„ da bis **Pfullendorf**	1,1	5,3
„ „ „ hohenzollernsche Grenze . . .	0,6	5,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
80. Straße von Stockach nach Ostrach.		
Von der hohenzollernschen Grenze durch hohenzollernsches Gebiet . .	0,1	6,0
„ der hohenzollernschen Grenze durch Pfullendorfer Gemarkung bis hohenzollernsche Grenze . . .	0,2	6,2
(Von da bis Ostrach = 1,4 Stunden).		
81. Straße von Stockach nach Friedrichshafen.		
Von **Stockach** bis Austritt aus der Straße Nr. 70	0,2	0,2
Von da bis Ludwigshafen	1,3	1,5
„ „ „ Sipplingen	0,9	2,4
„ „ „ Goldbach	0,9	3,3
„ „ „ **Ueberlingen**	0,4	3,7
„ „ „ Nußdorf	0,7	4,4
„ „ „ Maurach	0,5	4,9
„ „ „ Oberuhldingen	0,5	5,4
„ „ „ Mühlhofen	0,3	5,7
„ „ „ Gebhardsweiler	0,3	6,0
„ „ „ Daisendorf	0,5	6,5
„ „ „ **Meersburg**	0,4	6,9
„ „ „ Hagnau	1,0	7,9
„ „ „ Kirchberg	0,4	8,3
„ „ „ Immenstaad	0,5	8,8
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,5	9,3
(Von da bis Friedrichshafen = 1,5 Stunden).		
82. Straße von Möskirch nach Sigmaringen.		
Von **Mößkirch** bis Rohrdorf	0,7	0,7
„ da bis Engelwies	0,8	1,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
82. Straße von Mößkirch n. Sigmaringen.		
Von Engelwies bis hohenzollernsche Grenze	0,2	1,7
(Von da bis Sigmaringen = 1,8 Stunden).		
83. Straße von Ueberlingen nach Mößkirch.		
Von Ueberlingen bis Owingen	1,4	1,4
„ da bis Ebratsweiler	1,7	3,1
„ „ „ Aach	1,2	4,3
„ „ „ hohenzollernsche Grenze . . .	0,2	4,5
„ „ durch hohenzollernsches Gebiet .	2,0	6,5
„ der hohenzoll. Grenze bis Mößkirch .	0,7	7,2
84. Straße von Pfullendorf nach Mengen.		
Von Pfullendorf bis hohenzollernsche Grenze .	0,9	0,9
(Von da bis Mengen 2,6 Stunden).		
85. Straße von Ueberlingen nach Ostrach.		
Von Ueberlingen bis Reuthemühle . . .	0,9	0,9
„ da bis Lippertsreuthe	0,9	1,8
„ „ „ Aahäusle	0,4	2,2
„ „ „ Altheim	0,4	2,6
„ „ „ Heiligenholz	0,8	3,4
„ „ „ Hattenweiler	0,2	3,6
„ „ „ Straß	0,3	3,9
„ „ „ Denkingen	0,8	4,7
„ „ „ hohenzollernsche Grenze . . .	1,2	5,9
(Von da bis Ostrach 0,9 Stunden).		
86. Straße v. Unteruhldingen n. Altshausen.		
Von Unteruhldingen bis Oberuhldingen .	0,4	0,4
„ da bis Mühlhofen	0,4	0,8
„ „ „ Mimmenhausen	0,8	1,6
„ „ „ Stephansfeld bei Salem . .	0,4	2,0

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden zusammen.
86. Straße von Unteruhldingen nach Altshausen.		
Von Stephansfeld bis Weildorf	0,4	2,4
„ da bis Leustetten	0,4	2,8
„ „ „ Heiligenberg	0,7	3,5
„ „ „ Einmündung der Straße Nr. 87	0,5	4,0
„ „ „ Illmensee	1,4	5,4
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,3	5,7
(Von da bis Altshausen 3,9 Stunden).		
87. Straße v. Hilpensberg n. Heiligenberg.		
Von Straß bis Hilpensberg	0,1	0,1
„ da bis Unterrhena	0,7	0,8
„ „ „ Einmündung i. d. Straße Nr. 86	0,2	1,0
„ „ „ Heiligenberg	0,5	1,5
88. Straße von Maurach nach Markdorf.		
Von Maurach bis Mendlishausen . . .	0,8	0,8
„ da bis Salem	0,8	1,6
„ „ „ Neufrach	0,8	2,4
„ „ „ Bermatingen	1,0	3,4
„ „ „ Markdorf	0,8	4,2
89. Straße von Meersburg n. Ravensburg.		
Von Meersburg bis Austritt a. Straße Nr. 81	0,3	0,3
Von da bis Stetten	0,2	0,5
„ „ „ Ittendorf	0,7	1,2
„ „ „ Markdorf	1,1	2,3
„ „ „ Leimbach	0,5	2,8
„ „ „ Heppach	0,3	3,1
„ „ „ Stadel	0,3	3,4
„ „ „ württembergische Grenze . .	0,2	3,6
(Von da bis Ravensburg = 3,0 Stunden).		

Anhang.

Längen einiger wichtigeren Vicinal-Straßen.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
90. Straße v. Borberg nach Mergentheim.		
Von **Borberg** bis Schweigern	0,6	0,6
„ da bis württembergische Grenze	1,1	1,7
(Von da bis Mergentheim = 0,8 Stunden).		
91. Straße von Steinbach nach Hardheim.		
Von Steinbach bis Steinsfurt	0,9	0,9
„ da bis Hardheim	1,2	2,1
92. Straße von Eberbach nach Mosbach.		
Von **Eberbach** bis Lindach	1,3	1,3
„ da bis Zwingenberg	0,6	1,9
„ „ „ Neckargerach	0,9	2,8
„ „ „ Reichenbach	0,5	3,3
„ „ „ **Mosbach**	1,6	4,9
93. Straße von Neckargemünd nach Eberbach.		
Von **Neckargemünd** bis Kleingemünd	0,1	0,1
„ da bis hessische Grenze	0,3	0,4
„ „ durch hessisches Gebiet	4,1	4,5
„ der hessischen Grenze bis **Eberbach**	0,7	5,2
94. Straße von Mannheim nach Weinheim.		
Von **Mannheim** bis Wallstadt	1,7	1,7
„ da bis Heddesheim	1,0	2,7
„ „ „ Großsachsen	0,9	3,6
„ „ „ **Weinheim**	1,2	4,8
95. Straße v. Wiesloch nach Schwetzingen. (Von Wiesloch bis Leimen siehe Nr. 1).		
Von Leimen bis Bruchhausen	0,9	0,9
„ da bis **Schwetzingen**	1,4	2,3
96. Straße von Wiesloch nach Wiesenbach.		
Von **Wiesloch** bis Altwiesloch	0,2	0,2
„ da bis Baierthal	0,5	0,7
„ „ „ Schatthausen	0,6	1,3
„ „ „ Mauer	0,9	2,2
97. Straße von Wiesloch nach Sinsheim.		
Von **Wiesloch** bis Rauenberg	0,9	0,9
„ da bis Mühlhausen	0,6	1,5
„ „ „ Eichtersheim	0,9	2,4
„ „ „ **Sinsheim**	2,1	4,5
98. Straße von Wiesloch nach Speier.		
Von **Wiesloch** bis Walldorf	1,1	1,1
„ da bis Hockenheim	1,7	2,8
99. Straße von Sinsheim nach Eppingen.		
Von **Sinsheim** bis Rohrbach	0,5	0,5
„ da bis Steinsfurt	0,3	0,8
„ „ „ Reyhen	0,6	1,4
„ „ „ Itlingen	0,7	2,1
„ „ „ Richen	0,7	2,8
„ „ „ **Eppingen**	1,0	3,8
100. Straße von Langenbrücken nach Germersheim.		
Von Langenbrücken bis Kronau	0,7	0,7
„ da bis Kirrlach	1,6	2,3
„ „ „ Waghäusel	0,8	3,1
„ „ „ **Philippsburg**	1,0	4,1
„ „ „ Rheinsheim	0,8	4,9
„ „ „ Brücke bei Germersheim	0,4	5,3
(Von da bis Germersheim 0,4 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.

101. Straße von Bruchsal nach Speier.

Von Bruchsal bis Forst	0,8	0,8
„ da bis Hambrücken	1,3	2,1
„ „ „ Wiesenthal	1,1	3,2
„ „ „ Waghäusel	0,9	4,1
„ „ „ Oberhausen	0,4	4,5
„ „ „ Rheinhausen	0,6	5,1

(Von da bis Speier = 1,2 Stunden).

102. Straße von Bruchsal nach Graben.

Von Bruchsal bis Graben	2,2	2,2

103. Straße von Wilferdingen nach Ellmendingen.

Von Wilferdingen bis Nöttingen	0,4	0,4
„ da bis Ellmendingen	0,9	1,3

104. Straße v. Pforzheim nach Neuenbürg.

Von Pforzheim bis Brötzingen	0,5	0,5
„ da bis württembergische Grenze	0,5	1,0

(Von da bis Neuenbürg = 1,5 Stunden).

105. Straße von Muggensturm nach Rothenfels.

Vom Bahnhof bei Muggenst. bis Muggensturm	0,2	0,2
Von da bis Bischweier	0,9	1,1
„ „ „ Rothenfels	0,8	1,9

106. Straße von Stollhofen nach Bühl.

Von der Straße Nr. 13 bis Schwarzach	0,5	0,5
„ da bis Oberbruck	1,0	1,5
„ „ „ Vimbuch	0,6	2,1
„ „ „ Bühl	0,7	2,8

107. Straße von Memprechtshofen nach Achern.

Von Memprechtshofen bis Gamshurst	1,0	1,0
„ da bis Achern	1,6	2,6

108. Straße von Bodersweier nach Kork.

Von Bodersweier bis Kork	0,9	0,9

109. Straße von Offenburg über Ichenheim längs dem Rhein nach Altbreisach.

Von Offenburg bis Schutterwald	1,1	1,1
„ da bis Höfen	0,2	1,3
„ „ „ Dundenheim	1,1	2,4
„ „ „ Ichenheim	0,5	2,9
„ „ „ Meißenheim	0,8	3,7
„ „ „ Ottenheim	0,7	4,4
„ „ „ Nonnenweier	1,0	5,4
„ „ „ Wittenweier	0,5	5,9
„ „ „ Kappel	1,0	6,9
„ „ „ Rust	0,8	7,7
„ „ „ Niederhausen	0,8	8,5
„ „ „ Oberhausen	0,4	8,9
„ „ „ Weisweil	1,0	9,9
„ „ „ Wyhl	0,9	10,8
„ „ „ Sasbach	0,9	11,7
„ „ „ Ichtingen	0,6	12,3
„ „ „ Altbreisach	2,5	14,8

110. Straße von Riegel nach Sasbach.

Von Riegel bis Endingen	0,9	0,9
„ da bis Königschaffhausen	0,9	1,8
„ „ „ Sasbach	0,8	2,6

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
111. Straße von Altbreisach über Eichstetten nach Riegel.		
Von Altbreisach bis Ihringen	1,3	1,3
„ da bis Wasenweiler	0,8	2,1
„ „ „ Oberschaffhausen	0,8	2,9
„ „ „ Betzingen	0,2	3,1
„ „ „ Eichstetten	0,6	3,7
„ „ „ Bahlingen	0,8	4,5
„ „ „ Riegel	0,8	5,3
„ „ „ auf die Straße Nr. 1 bei Malterdingen	0,6	5,9
112. Straße von Altbreisach nach Krotzingen.		
Von Altbreisach bis Hochstetten	0,6	0,6
„ da bis Hausen	1,9	2,5
„ „ „ Bingen	0,6	3,1
„ „ „ Krotzingen	0,7	3,8
113. Straße von Villingen nach Rottweil.		
Von Villingen bis württembergische Grenze (Von da bis Schwenningen = 0,6 Stunden).	0,8	0,8
114. Straße von Blumberg nach Engen.		
Von der Straße Nr. 36 bei Zollhaus am Randen bis Aulfingen	2,5	2,5
Von da bis Kirchen	0,6	3,1
„ „ „ Hausen	0,3	3,4
115. Straße von Hilzingen nach Singen.		
Von Hilzingen bis auf die Straße Nr. 76	0,9	0,9
„ da bis Singen	0,6	1,5
116. Straße von Engen nach Singen.		
Von Engen nach Neuhausen	0,4	0,4
„ da bis Ehingen	0,6	1,0
„ „ „ Mühlhausen	0,4	1,4
„ „ „ Singen	1,5	2,9
117. Straße von Engen nach Radolphzell. (Von Engen bis Aach siehe Nr. 70).		
Von Aach bis Volkertshausen	0,7	0,7
„ da bis Beuern	0,6	1,3
„ „ „ Friedingen	0,4	1,7
„ „ „ Böhringen	1,4	3,1
„ „ „ Radolphzell	0,9	4,0
118. Straße von Stockach nach Salem.		
Von Stockach bis Mahlspüren	1,6	1,6
„ da bis Seelfingen	0,4	2,0
„ „ „ Bielasingen	0,7	2,7
„ „ „ Owingen	0,8	3,5
„ „ „ Ernatsreuthe	1,0	4,5
„ „ „ Lippertsreuthe	0,4	4,9
„ „ „ Riggenbach	0,6	5,5
„ „ „ Salem	0,6	6,1
119. Straße von Konstanz nach Dingelsdorf.		
Von Konstanz bis Allmannsdorf . . .	0,7	0,7
„ da bis Egg	0,3	1,0
„ „ „ Litzelstetten	0,7	1,7
„ „ „ Dingelsdorf	0,8	2,5
120. Straße von Konstanz nach Staad.		
Von Konstanz bis Staad	0,9	0,9

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort	zusammen
121. Straße von Mößkirch nach Tuttlingen.		
Von Mößkirch bis Hölzle	1,3	1,3
„ da bis Worendorf	0,7	2,0
„ „ „ württembergische Grenze	0,6	2,6
„ „ durch württembergisches Gebiet	1,4	4,0
„ „ durch Lipptinger Gemarkung bis württembergische Grenze	0,2	4,2
(Von da bis Tuttlingen = 1,3 Stunden).		
122. Straße von Pfullendorf nach Sigmaringen.		
Von Pfullendorf bis Schwäblishausen	1,2	1,2
„ da bis hohenzollernsche Grenze	0,3	1,5
(Von da bis Krauchenwies = 1,1 Stunden).		
123. Straße von Hilpensberg nach Pfullendorf.		
Von Straß bis Kleinstadelhofen	0,3	0,3
„ da bis Wattenreuthe	0,7	1,0
„ „ „ Pfullendorf	0,5	1,5
124. Straße von Markdorf nach Friedrichshafen.		
Von Markdorf bis Bergheim	0,5	0,5
„ da bis Riedheim	0,2	0,7
„ „ „ Efrizweiler	0,4	1,1
„ „ „ württembergische Grenze	0,1	1,2
(Von da bis Friedrichshafen = 1,7 Stunden).		
125. Straße von Boxberg nach Krautheim.		
Von Boxberg bis Schwabhausen	0,9	0,9
125. Straße von Boxberg nach Krautheim.		
Von Schwabhausen bis Windischbuch	0,6	1,5
„ da bis Neunstetten	0,8	2,3
„ „ „ Krautheim	0,8	3,1
126. Straße von Adelsheim n. Krautheim. (Von Adelsheim bis Osterburken siehe Nr. 11).		
Von Osterburken bis Merchingen	1,6	1,6
„ da bis Ballenberg	0,8	2,4
„ „ „ württembergische Grenze	1,1	3,5
„ „ „ durch württembergisches Gebiet bis auf Strasse Nr. 12	0,3	3,8
„ „ „ bis württembergische Grenze auf Strasse Nr. 12	0,1	3,9
„ „ „ Gommersdorf	0,3	4,2
127. Straße von Eberbach nach Miltenberg.		
Von Eberbach bis Friedrichsdorf	2,4	2,4
„ da bis hessische Grenze	0,2	2,6
Von da durch hessisches Gebiet	0,8	3,4
Von der hessischen Grenze bis Waldleiningen	1,3	4,7
Von da bis Ernstthal	0,5	5,2
„ „ „ bayerische Grenze	0,4	5,6
(Von da bis Miltenberg = 4,5 Stunden).		
128. Straße v. Mannheim n. Schrießheim. (Von Mannheim bis Wallstadt siehe Nr. 94).		
Von Wallstadt bis Ladenburg	1,2	1,2
„ da bis Schrießheim	0,9	2,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
129. Straße von Neckarbischofsheim nach Helmstadt.		
Von Neckarbischofsheim bis Helmstadt .	0,9	0,9
130. Straße von Sinsheim nach Neckarbischofsheim.		
Von Waibstadt bis Neckarbischofsheim .	0,8	0,8
131. Straße von Lörrach nach Kandern.		
Von Lörrach bis Thumringen	0,4	0,4
„ da bis Rümmingen	0,7	1,1
„ „ „ Hammerstein	1,4	2,5
132. Straße von Schopfheim nach Säckingen.		
Von Schopfheim bis Eichen	0,4	0,4
„ da bis Wehr	1,2	1,6
„ „ „ Oeflingen	0,9	2,5
„ „ „ Brennet	0,3	2,8
133. Straße von Thengen nach Engen.		
Von Thengen bis Blumenfeld	0,6	0,6
„ da bis Watterdingen	0,7	1,3
„ „ „ Anselfingen	1,2	2,5
„ „ „ Engen	0,3	2,8

Hierzu eine Uebersichtskarte der Straßen im Großherzogthum Baden, welche nachgeliefert wird.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen beschlossen, und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach dem Gesetze vom 5. März d. J. (Regierungsblatt Seite 43) bis zum Ablaufe des Monats August d. J. zugestandene Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate soll auch noch im Monat September dieses Jahres gewährt werden.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Juli 1852.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 22. Juni d. J.

dem Generallieutenant von Lasollaye für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Großkreuz des Albrechtsordens;

dem Generalmajor von Rotberg für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der eisernen Krone;

dem Oberlieutenant von Gemmingen in dem Artillerieregiment für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens, und

unter dem 29. Juni d. J.

dem Generalmajor Grafen von Leiningen-Billigheim für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden erster Classe und den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe mit Stern

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen gedachter Orden gnädigst zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 21. Mai d. J.

dem Geheimen Kabinetssekretär Hacker das Ritterkreuz, und

unter dem 30. Juni d. J.

dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg das Commandeurkreuz Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Postbureaudiener Johann Thomas Gaberdiel zu Heidelberg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst Höchster Geheimer Kabinetsentschließung

vom 23. Juni d. J.

den ersten Oberhofverwaltungsrathssekretär, Rath Schmieder, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste allergnädigst in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich

unter dem 24. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Geheimen Kabinetssekretär Adolph Hacker dieser Stelle zu entheben und denselben zum Geheimen Sekretär bei dem großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath zu ernennen;

unter dem 29. Juni d. J.

den Registraturgehülfen Friedrich Pahl zum Kriegsministerialregistrator allergnädigst zu befördern, und

unter dem 1. Juli d. J.

den Hauptmann Götz vom vierten Infanteriebataillon in den Generalstab,

den Oberlieutenant Sachs vom Generalstab, unter Beförderung zum Hauptmann, zum vierten Infanteriebataillon,

den Oberlieutenant Bachelin von der Kriegsschülerkompagnie zum Generalstab, und

den Oberlieutenant Weber vom fünften Infanteriebataillon zur Kriegsschülerkompagnie zu versetzen;

den Lieutenant Widmann vom dritten Infanteriebataillon und den Lieutenant Frey vom Invalidenkorps zu Oberlieutenanten zu befördern;

den Oberlieutenant Nußbaumer und Lieutenant Adolph Seyb vom achten zum siebenten Infanteriebataillon zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 2. Juli d. J.

gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Beuern, Amts Baden, dem Pfarrer Weickum in Illenau,

die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Vikar Lukas Nadler in Altbreisach zu übertragen, und

die Verzichtleistung des Pfarrers Blasius Dufner auf die katholische Pfarrei Grunern zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Amtmanns Kast in Donaueschingen betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 5805, wurde dem aus dem großherzoglichen Staatsdienste getretenen Amtmann Philipp Kast zu Neckargemünd das Schriftverfassungsrecht

in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Neckargemünd zu nehmen.

Carlsruhe, den 18. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Das Ergebniß der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von ein und zwanzig Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 6190, folgende vierzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Pirmin von Mollenbeck von Carlsruhe,
Landolin von Blittersdorf von Freiburg,
Maximilian Fürst von Heidelberg,
Oskar Katzenberger von Ettlingen,
Heinrich Baumgärtner von Freiburg,
Otto Kleinpell von Buchen,
Wilhelm Simmler von Bruchsal,
Heinrich Schmidt von Carlsruhe,
Eduard Engelhorn von Mannheim,
Adolph Widmann von Freiburg,
Carl Seldner von Heidelberg,
Heinrich Anton Schmidt von Freiburg,
Joseph Dießenhofer von Constanz,
Albert Duttlinger von Wolfach.

Carlsruhe, den 30. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Stiftung der verstorbenen S. M. Umstätter von Heidelberg betreffend.

Die verstorbene Susanna Magdalena Umstätter in Heidelberg hat dem katholischen Hospital daselbst zur Aufnahme alter arbeitsunfähiger Armer, welche Niemand zu ihrer Unterstützung haben, den Betrag von

Viertausend Gulden

hinterlassen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Behaghel.

Die Stiftung der zu Heidelberg verstorbenen Fräulein Susanna Magdalena Umstädter betreffend.

Die zu Heidelberg verstorbene Susanna Magdalena Umstädter hat dem dortigen evangelischen Hospitalfond die Summe von viertausend Gulden hinterlassen, und zur Gründung eines Fonds für Belohnung treuer Dienstboten die weitere Summe von eintausend Gulden gestiftet.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zum ehrenden Andenken der Stifterin öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Stifung des Karl Friedrich Storz von Hornberg betreffend.

Der zu Friedrichshamm in Finnland verstorbene Karl Friedrich Storz von Hornberg hat durch letzten Willen seiner Vaterstadt die Summe von 7,990 fl. 28 kr. mit der Bestimmung hinterlassen, daß die Zinsen hieraus verwendet werden sollen:

1. zur Hebung der höheren Bürgerschule und Gewerbschule in Hornberg mittelst Anschaffung von Apparaten, Instrumenten u. dergl.;
2. zur Unterstützung armer talentvoller Gewerbschüler;
3. um armen und obdachlosen Gemeindeangehörigen Unterkommen zu verschaffen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Stiftung des Kaufmanns Heinrich Moser zu St. Petersburg betreffend.

Heinrich Moser zu St. Petersburg, Chef des Handlungshauses Heinrich Moser und Comp. in Moskau, hat zur Erinnerung an den verstorbenen Theilhaber seines Hauses, Handelsmann Carl Friedrich Storz aus Hornberg, der Stadtgemeinde Hornberg die Summe von 3,904 fl.

unter der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen dieses Capitals nach dem Ableben gewisser Verwandten des Storz jährlich an dessen Todestag (den 14. August) unter die Armen der Stadt Hornberg vertheilt, im Falle der Errichtung eines Armenspitals aber zu den Zwecken dieser Anstalt verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten betreffend.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 910, wird wegen Errichtung und Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung und gewerbsmäßigen Betreibung von Leihbibliotheken und anderen öffentlichen Leseanstalten bedarf es der staatspolizeilichen Erlaubniß.

Das Gesuch um Ertheilung derselben ist bei der Bezirkspolizeibehörde einzureichen und von dieser mit gutächtlichem Antrag durch Vermittlung der großherzoglichen Kreisregierung dem Ministerium des Innern zur Verbescheidung vorzulegen.

Die Bezirkspolizeibehörde hat sich dabei nach vorher erhobener Erkundigung sowohl über den Leumund des Bittstellers, seine persönliche Befähigung zum Geschäftsbetrieb und seine Vermögensverhältnisse, als auch darüber auszusprechen, ob die Errichtung einer Leihbibliothek oder anderen öffentlichen Leseanstalt nach den örtlichen Verhältnissen als angemessen erscheint.

§. 2.

Wer die erwähnte Erlaubniß erhalten hat, ist verpflichtet, sämmtliche zum Ausleihen oder Auflegen bestimmte Schriften mit vollständiger Angabe ihrer Titel in ein von der Bezirkspolizeibehörde paraphirtes Verzeichniß unter fortlaufenden Zahlen einzutragen, diesen Zahlen entsprechend zu numeriren und mit einem die Inschrift „Leihbibliothek oder öffentliche Leseanstalt von . . . . (Namen des Inhabers)“ tragenden Stempel zu versehen.

§. 3.

Die Bezirkspolizeibehörde hat sich über die fortwährende Beobachtung dieser Vorschrift (§. 2) zu verlässigen, von dem Schriftenverzeichniß, welches ihr ebenso wie jede einzelne darin benannte Schrift auf Verlangen vorgelegt werden muß, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und sofort

diejenigen Schriften, deren Inhalt geeignet ist, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, auszuscheiden.

Die so ausgeschiedenen Schriften dürfen nicht weiterhin ausgeliehen oder aufgelegt werden.

§. 4.

Finden sich in dem Verzeichnisse Schriften vor, deren Inhalt den Thatbestand eines strafbaren Vergehens begründet, oder welche bereits mit Beschlag belegt oder gerichtlich als sträflich erklärt worden sind, so ist gegen den Inhaber der Leihbibliothek oder der öffentlichen Leseanstalt alsbald die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nach Maaßgabe des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.) zu erlassen.

§. 5.

An junge Leute unter 18 Jahren dürfen ohne Erlaubnißscheine ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer keine Schriften abgegeben werden. Die Leihbibliothekare sind verpflichtet, sich von der Aechtheit dieser Scheine die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 6.

Wer den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 5 entgegenhandelt, verfällt in eine von der Bezirkspolizeibehörde zu erkennende Strafe bis zu 100 fl.

§. 7.

Die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Leihbibliothek oder einer anderen öffentlichen Leseanstalt wird nur als eine persönliche Concession ertheilt und kann von dem Ministerium des Innern jederzeit, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, widerrufen werden.

§. 8.

Die dermaligen Inhaber von Leihbibliotheken oder anderen öffentlichen Leseanstalten haben der Bezirkspolizeibehörde binnen drei Monaten nachzuweisen, daß sie die staatspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb derselben bereits erhalten haben oder sie haben solche binnen gleicher Frist nach Vorschrift dieser Verordnung zu erwirken, widrigenfalls nach Umständen die im §. 6 bestimmte Strafe erkannt, oder das Geschäft eingestellt werden wird.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober dieses Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, sie früher gegen Abzug von einem halben Kreuzer auf den Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundzwanzigsten Ziehung

am 30. Juni 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Mai 1852 gezogenen 20 Serien.
16. 50. 487. 1041. 1402. 1532. 2304. 2470. 2754. 2907. 2980. 3319. 3603. 4755. 5483. 6068. 6076. 6510. 6839. 7655.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
751	42	767	70	783	70	799	42	2465	42	2481	70
752	70	768	42	784	42	800	70	2466	70	2482	70
753	42	769	70	**785**	**1000**	2451	70	2467	42	2483	70
754	70	770	42	786	70	2452	70	2468	70	2484	42
755	42	771	42	787	42	2453	70	2469	42	2485	42
756	70	772	70	788	70	2454	70	2470	42	2486	70
757	**1000**	773	42	789	42	2455	42	2471	70	2487	70
758	42	774	42	790	70	2456	42	2472	42	2488	42
759	70	775	70	791	70	2457	42	2473	70	2489	70
760	70	776	42	792	42	2458	70	2474	70	2490	42
761	42	777	42	793	70	2459	42	2475	42	2491	70
762	70	778	70	794	70	2460	42	2476	70	2492	42
763	70	779	70	795	70	2461	42	2477	42	2493	42
764	42	780	70	796	42	2462	70	2478	70	2494	70
765	42	781	70	797	70	2463	70	2479	42	2495	42
766	70	782	42	798	70	2464	70	2480	70	2496	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2497	70	52001	42	70055	70	76559	42	115163	70	123467	70
2498	70	52002	70	70056	70	76560	42	115164	70	123468	42
2499	70	52003	70	70057	70	76561	70	115165	42	123469	42
2500	70	52004	42	70058	42	76562	42	115166	42	123470	42
24301	70	52005	42	70059	42	76563	42	115167	70	123471	70
24302	42	52006	42	70060	42	76564	42	115168	42	123472	70
24303	42	52007	42	70061	70	76565	70	115169	70	123473	42
24304	42	52008	70	70062	70	76566	42	115170	42	123474	70
24305	42	52009	70	70063	42	76567	70	115171	42	123475	70
24306	42	52010	70	70064	70	76568	70	115172	70	123476	70
24307	42	52011	42	70065	42	76569	42	115173	42	123477	42
24308	70	52012	42	70066	70	76570	70	115174	42	123478	70
24309	42	52013	42	70067	42	76571	42	115175	70	123479	70
24310	42	52014	42	70068	70	76572	42	115176	42	123480	42
24311	70	52015	42	70069	70	76573	42	115177	70	123481	42
24312	70	52016	70	70070	70	76574	42	115178	42	123482	42
24313	70	52017	70	70071	70	76575	42	115179	70	123483	70
24314	70	52018	42	70072	70	76576	42	115180	70	123484	70
24315	70	52019	70	70073	42	76577	42	115181	70	123485	70
24316	70	52020	42	70074	42	76578	42	115182	42	123486	42
24317	70	52021	70	70075	70	76579	70	115183	70	123487	42
24318	42	52022	70	70076	42	76580	42	115184	42	123488	42
24319	70	52023	70	70077	42	76581	42	115185	70	123489	70
24320	42	52024	70	70078	42	76582	70	115186	42	123490	70
24321	70	52025	42	70079	42	76583	42	115187	42	123491	42
24322	70	52026	42	70080	70	76584	42	115188	42	123492	42
24323	**1000**	52027	70	70081	70	76585	42	115189	70	123493	42
24324	42	52028	42	70082	70	76586	42	115190	42	123494	42
24325	70	52029	70	70083	70	76587	70	115191	70	123495	42
24326	42	52030	70	70084	70	76588	42	115192	42	123496	70
24327	42	52031	70	70085	70	76589	70	115193	42	123497	42
24328	42	52032	70	70086	70	76590	70	115194	70	123498	42
24329	70	52033	70	70087	42	76591	70	115195	42	123499	70
24330	70	52034	70	70088	70	76592	70	115196	42	123500	70
24331	42	52035	42	70089	42	76593	70	115197	70	137651	42
24332	42	52036	70	70090	42	76594	42	115198	70	137652	42
24333	42	52037	42	70091	70	76595	42	115199	42	137653	70
24334	70	52038	70	70092	70	76596	70	115200	70	137654	42
24335	42	52039	70	70093	42	76597	42	123451	42	137655	42
24336	42	52040	70	70094	70	76598	70	123452	42	137656	70
24337	42	52041	70	70095	42	76599	42	123453	42	137657	42
24338	70	52042	70	70096	70	76600	70	123454	70	137658	70
24339	42	52043	42	70097	42	115151	70	123455	42	137659	42
24340	42	52044	42	70098	42	115152	70	123456	42	137660	42
24341	70	52045	42	70099	70	115153	70	123457	42	137661	42
24342	42	52046	42	70100	70	115154	42	123458	42	137662	70
24343	70	52047	42	76551	70	115155	42	123459	70	137663	70
24344	70	52048	70	76552	42	115156	42	123460	42	137664	70
24345	42	52049	42	76553	70	115157	42	123461	42	137665	42
24346	70	52050	70	76554	42	115158	42	123462	42	137666	42
24347	42	70051	70	76555	42	115159	42	123463	70	137667	70
24348	70	70052	70	76556	42	115160	70	123464	70	137668	42
24349	70	70053	70	76557	42	115161	70	123465	42	**137669**	**1000**
24350	42	70054	70	76558	70	115162	70	123466	42	137670	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
137671	70	145325	42	148979	70	165933	42	180137	70	237741	42
137672	42	145326	70	148980	70	165934	70	180138	70	237742	42
137673	42	145327	42	148981	70	165935	42	180139	42	237743	42
137674	70	145328	42	148982	42	165936	70	180140	42	237744	70
137675	42	145329	42	148983	42	165937	70	180141	42	237745	42
137676	42	145330	42	148984	42	165938	42	180142	42	237746	70
137677	42	145331	42	148985	42	165939	70	180143	70	237747	42
137678	42	145332	42	148986	42	165940	70	180144	70	237748	42
137679	42	145333	42	148987	70	165941	70	180145	42	237749	42
137680	70	145334	42	148988	70	165942	42	180146	42	237750	70
137681	42	145335	70	148989	70	165943	42	180147	70	274101	70
137682	42	145336	70	148990	42	165944	42	**180148**	**1000**	274102	42
137683	70	145337	42	148991	70	165945	70	180149	42	274103	42
137684	70	145338	42	148992	70	165946	70	180150	70	274104	42
137685	42	145339	42	148993	42	165947	70	237701	42	274105	42
137686	70	145340	42	148994	42	165948	70	237702	42	274106	70
137687	70	145341	42	148995	70	165949	42	237703	42	274107	70
137688	42	145342	42	148996	42	165950	70	237704	70	274108	42
137689	70	145343	42	148997	70	180101	42	**237705**	**1000**	274109	42
137690	42	145344	42	148998	42	180102	70	237706	42	274110	42
137691	70	145345	70	148999	42	**180103**	**1000**	237707	42	274111	70
137692	42	145346	42	149000	70	180104	42	237708	70	**274112**	**1000**
137693	42	145347	42	165901	42	180105	42	237709	70	274113	42
137694	70	**145348**	**1000**	165902	42	180106	42	237710	70	274114	70
137695	42	145349	42	165903	70	180107	70	237711	70	274115	70
137696	70	145350	70	165904	42	180108	70	237712	70	274116	70
137697	70	148951	70	165905	42	180109	42	237713	70	274117	70
137698	70	148952	42	165906	70	180110	42	237714	70	274118	70
137699	42	148953	70	165907	70	180111	42	237715	42	274119	42
137700	42	148954	42	165908	42	180112	70	237716	42	274120	70
145301	42	148955	70	**165909**	**1000**	180113	70	237717	42	274121	42
145302	70	148956	70	165910	70	180114	70	237718	42	274122	70
145303	**1000**	148957	42	165911	42	180115	42	**237719**	**1000**	274123	42
145304	42	148958	42	165912	70	180116	42	237720	42	274124	42
145305	70	148959	70	165913	70	180117	70	237721	70	274125	70
145306	42	148960	70	165914	42	180118	42	237722	42	274126	42
145307	70	148961	42	165915	42	180119	70	237723	70	274127	42
145308	70	148962	70	165916	42	180120	70	237724	70	274128	42
145309	42	148963	42	165917	42	180121	42	237725	70	274129	70
145310	42	148964	42	165918	42	180122	70	237726	42	274130	70
145311	70	148965	42	165919	42	180123	42	237727	42	274131	70
145312	70	148966	70	165920	70	180124	70	237728	42	274132	70
145313	70	148967	70	165921	42	180125	70	237729	70	274133	42
145314	42	148968	70	165922	42	180126	42	237730	70	274134	42
145315	70	148969	70	165923	42	180127	70	237731	70	274135	70
145316	42	148970	70	165924	70	180128	70	237732	70	274136	70
145317	42	148971	70	165925	42	180129	42	237733	70	274137	42
145318	42	148972	70	165926	70	180130	42	237734	42	274138	70
145319	**1000**	148973	70	165927	42	180131	70	237735	42	**274139**	**1000**
145320	42	148974	70	165928	42	180132	70	237736	42	274140	70
145321	70	148975	70	165929	70	180133	70	237737	42	274141	70
145322	42	148976	70	165930	42	180134	42	237738	70	274142	42
145323	70	148977	42	165931	42	180135	42	**237739**	**1000**	274143	42
145324	70	148978	70	165932	42	180136	42	237740	42	274144	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
274145	42	303388	70	303781	42	325474	70	341917	42	382709	70
274146	70	303389	42	303782	70	325475	70	341918	70	382710	70
274147	42	303390	42	303783	70	325476	42	341919	70	382711	70
274148	42	303391	42	303784	70	325477	70	341920	42	382712	70
274149	70	303392	42	303785	70	325478	70	341921	70	382713	70
274150	42	303393	42	303786	42	325479	42	341922	70	382714	42
303351	42	303394	70	303787	70	325480	42	**341923**	**1000**	382715	70
303352	42	303395	42	303788	42	325481	42	341924	42	382716	42
303353	70	303396	70	303789	70	325482	70	341925	42	382717	42
303354	70	303397	70	303790	70	325483	70	341926	42	382718	42
303355	70	303398	70	303791	42	325484	42	341927	42	382719	70
303356	70	303399	70	303792	70	325485	42	341928	42	382720	42
303357	42	303400	70	303793	70	325486	70	341929	70	382721	42
303358	**1000**	303751	70	303794	42	325487	70	341930	42	382722	70
303359	70	303752	70	303795	42	325488	42	341931	42	382723	70
303360	42	303753	70	303796	42	325489	70	341932	70	382724	70
303361	42	303754	70	303797	70	325490	70	341933	70	382725	42
303362	70	303755	42	303798	42	325491	42	341934	42	382726	70
303363	42	303756	70	303799	42	325492	42	341935	70	382727	70
303364	42	303757	42	303800	42	325493	70	341936	42	382728	70
303365	70	303758	70	325451	70	325494	42	341937	42	382729	42
303366	42	303759	70	325452	70	325495	70	341938	42	382730	70
303367	42	303760	70	325453	42	325496	70	341939	70	382731	42
303368	42	303761	42	325454	42	325497	42	341940	70	382732	42
303369	70	303762	70	325455	42	325498	70	341941	42	382733	42
303370	42	303763	42	325456	70	325499	42	341942	70	382734	70
303371	42	303764	42	325457	70	325500	70	341943	42	382735	70
303372	42	303765	42	325458	70	341901	42	341944	42	382736	70
303373	70	303766	70	325459	70	**341902**	**1000**	341945	70	382737	42
303374	42	303767	70	325460	42	341903	70	341946	42	382738	70
303375	42	303768	70	325461	42	341904	42	341947	70	382739	70
303376	70	303769	42	325462	70	341905	70	341948	70	382740	70
303377	42	303770	70	325463	42	341906	42	341949	70	382741	70
303378	70	303771	42	325464	42	341907	42	341950	42	382742	42
303379	42	303772	42	325465	42	341908	70	382701	42	382743	42
303380	70	303773	42	325466	70	341909	42	382702	70	382744	42
303381	70	303774	70	325467	70	341910	70	382703	42	382745	42
303382	42	303775	70	**325468**	**1000**	341911	70	382704	70	**382746**	**1000**
303383	70	303776	42	325469	70	341912	70	382705	70	382747	42
303384	70	303777	70	325470	70	341913	42	382706	70	382748	42
303385	42	303778	70	325471	42	341914	42	382707	70	382749	42
303386	42	303779	42	325472	42	341915	70	382708	42	382750	42
303387	70	303780	70	325473	42	341916	42				

Dienſterledigungen.

Die katholiſche Pfarrei Schwetzingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1,700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, während der Lebensdauer des Pfarrers Johann Baptiſt Schmidt jährlich 200 fl. an den unterrheiniſchen Pfarrinterims-Revenuenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen, ein vom 14. Oktober 1848 anfangendes und 1855 endigendes Proviſorium für Wieſenwäſſerungskoſten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten, und endlich im Falle des gegründeten Nachweiſes, die von der Gemeinde Schwetzingen beanſpruchten 286 fl. 4 kr. Kriegskoſten in angemeſſenen Terminen abzuzahlen, — wird mit dem Anfügen nochmals ausgeſchrieben, daß in einem Filiale an Sonntagen Gottesdienſt abzuhalten ſei. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem Großherzoglichen katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Serau, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlag von 762 fl. 52 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift bei Großherzoglichem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Unter Bezug auf das Ausſchreiben der Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 28. Januar l. J., Nr. III., wird bemerkt, daß das Einkommen dieſer Pfarrei nur 800 — 900 fl. beträgt, weil für die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, oder das Filial Rinſchheim binationsweiſe zu verſehen, nicht mehr die frühere Vergütung geleiſtet wird. Weitere Anmeldungen können innerhalb vier Wochen geſchehen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 17. Mai 1852: der penſionirte Stadtpfarrer und Geheime Kirchenrath Wilkens in Mosbach;

Am 30. Juni d. J.: der penſionirte Major Friedrich Sachs in Carlsruhe.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 17. Juli 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Frachttaxen auf der großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Nachdem die für die Beförderung von Gütern zwischen Haltingen und Basel bisher von der großherzoglichen Eisenbahnbetriebsverwaltung bezahlte Taxe in neuester Zeit etwas billiger hat bedungen werden können, so wird ein mit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium, Nr. 963, vom 9. d. M. genehmigter ermäßigter Tarif für die directe Güterversendung auf den großherzoglichen Eisenbahnen nach und von Basel vom 15. d. Monats ab zur Anwendung kommen.

Dieser Tarif wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juni 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweitzer.

Tarif für die direkte Güterversendung auf den großh. Eisenbahnen **nach** und **von** Basel.

Für je einen Centner und 1,000 fl. Versicherungswerth sind zu erheben:

Von und nach	Basel. Güterklasse. I. landaufwärts. fl.	kr	I. landabwärts. fl.	kr	II. fl.	kr	III. fl.	kr	IV. fl.	kr	V. fl.	kr	Versicherungstaxe (Zuschlag von 2 kr. zur Taxe von Haltingen) fl.	kr
Mannheim	—	37	—	29	—	47	—	57	1	22	1	46	—	28
Friedrichsfeld	—	37	—	29	—	46	—	56	1	21	1	45	—	28
Heidelberg	—	36	—	29	—	46	—	56	1	21	1	45	—	28
Wiesloch	—	35	—	28	—	44	—	53	1	17	1	40	—	27
Langenbrücken	—	33	—	27	—	42	—	51	1	13	1	35	—	26
Bruchsal	—	32	—	26	—	41	—	49	1	10	1	31	—	25
Untergrombach	—	32	—	25	—	40	—	48	1	8	1	29	—	24
Weingarten	—	31	—	25	—	39	—	47	1	7	1	27	—	23
Durlach	—	30	—	24	—	38	—	45	1	5	1	24	—	23
Carlsruhe	—	30	—	24	—	37	—	45	1	4	1	23	—	23
Ettlingen	—	29	—	23	—	36	—	44	1	2	1	20	—	22
Malsch	—	28	—	23	—	35	—	42	—	59	1	17	—	21
Muggensturm	—	28	—	23	—	35	—	41	—	59	1	16	—	21
Rastatt	—	27	—	22	—	34	—	41	—	57	1	14	—	20
Oos	—	26	—	21	—	32	—	39	—	55	1	10	—	19
Baden	—	27	—	23	—	34	—	41	—	57	1	14	—	21
Steinbach	—	25	—	21	—	31	—	37	—	53	1	8	—	19
Bühl	—	25	—	20	—	30	—	36	—	51	1	6	—	18
Achern	—	23	—	19	—	29	—	34	—	48	1	2	—	17
Renchen	—	23	—	19	—	28	—	33	—	46	—	59	—	17
Appenweier	—	22	—	18	—	27	—	32	—	44	—	57	—	16
Kork	—	24	—	19	—	29	—	35	—	48	1	3	—	19
Kehl	—	24	—	20	—	30	—	36	—	49	1	4	—	19
Offenburg	—	21	—	17	—	26	—	30	—	42	—	53	—	15
Dinglingen	—	19	—	16	—	23	—	26	—	36	—	46	—	13
Orschweier	—	18	—	15	—	21	—	25	—	34	—	42	—	12
Kenzingen	—	16	—	14	—	20	—	23	—	31	—	38	—	11
Riegel	—	16	—	14	—	19	—	22	—	29	—	36	—	11
Emmendingen	—	16	—	13	—	18	—	21	—	28	—	35	—	11
Freiburg	—	14	—	12	—	16	—	18	—	24	—	30	—	9
Schallstadt	—	13	—	12	—	15	—	17	—	22	—	27	—	9
Krotzingen	—	12	—	11	—	14	—	16	—	20	—	25	—	8
Heitersheim	—	12	—	10	—	13	—	15	—	19	—	22	—	7
Müllheim	—	11	—	10	—	12	—	13	—	16	—	19	—	6
Schliengen	—	10	—	9	—	11	—	12	—	14	—	17	—	6
Rheinweiler	—	9	—	9	—	10	—	11	—	13	—	14	—	5
Efringen	—	8	—	8	—	9	—	9	—	11	—	12	—	5
Haltingen	—	7	—	7	—	7	—	7	—	7	—	7	—	2

Anmerk. 1. Vorstehender Tarif findet auf die mit direktem Frachtbriefe von und nach Basel gehenden Güter Anwendung.

2. Die im Regierungsblatt Nr. XIV. vom 22 Mai l. J. erschienene Bekanntmachung — die Eisenbahnfrachttaxe von Durchgangsgütern betreffend — erleidet hiernach eine Abänderung und zwar in der Weise, daß die Taxe für die dort verzeichneten Güter — mit Ausnahme der Masseln — sich um je einen Kreuzer vermindert, und es haben demnach zu entrichten:

1. Für den Transport von Mannheim oder Heidelberg direkt bis Basel vom Zollcentner

a. Masseln . . . . 31 kr.

b. Zucker aller Art, Kaffee, Fischthran, rohe Baumwolle in Quadratballen, Eisen (geschmiedetes, gewalztes), Blei, Zinn, Bleche aller Art, Harz (gemeines amerikanisches) . . . . 40 "

2. Für den Transport von Basel nach Heidelberg oder Mannheim vom Zollcentner

Güter II. Classe . . . . 40 kr.

" III. " . . . . 48 "

" IV. " . . . . 66 "

" V. " . . . . 90 "

Den Bau evangelischer Kirchen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 903, Folgendes allergnädigst auszusprechen geruht:

1) Neu zu erbauende evangelische Kirchen sollen künftig mit einem Chore versehen werden, in dessen Mitte der Altar aufgestellt wird. Der Chor ist an einer der schmalen Seiten des Langhauses, dem Haupteingang gegenüber, als ein besonderer architektonisch sich auszeichnender Theil anzufügen, dessen Boden um einige Stufen über den Boden des Langhauses erhöht ist.

2) Der Chor muß bei kleineren Kirchen einen Raum von 18 Fuß Tiefe (in der Mitte gemessen) und von wenigstens 17 Fuß Breite (hinter dem Altar gemessen) darbieten. Bei größeren Kirchen ist der Raum etwas größer — den architektonischen Dimensionen entsprechend — anzulegen.

Carlsruhe, den 6. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1852 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	49	13	62
2. Juristen	74	423	497
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmceuten	33	61	94
4. Cameralisten	13	4	17
5. Philosophen und Philologen	19	14	33
Summe	188	515	703
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	7	9	16
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	7	6	13
Gesammtzahl	202	530	732

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	122	50	172
2. Juristen und Notariatscandidaten	42	2	44
3. Mediziner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen . .	53	14	67
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen . . .	14	5	19
zusammen .	231	71	302

Hiezu kommen noch:

Hospitanten	21
Niedere Chirurgen	15
Gesammtzahl .	338

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, betreffend.

Zur Gründung eines Armenfonds in Hörden, Amts Gernsbach, haben der verstorbene Bürgermeister Philipp Rothenberger von da 66 fl. 24 kr., sodann Victoria Boschung von da 125 fl. und Joseph Lang von da 200 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Mauer betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 15. Juni d. J.

der von Seiten der freiherrlich von Göler'schen Grundherrschaft zu Schatthausen erfolgten Präsentation des Pfarrers Hamm in Meckesheim auf die evangelische Pfarrei Mauer, Bezirksamts Neckargemünd, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIV. ist auf Seite 303, Zeile 3 von unten statt „Donaueschingen" zu lesen „Neckargemünd."

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. Juli 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Höchstlandesherrliche Verordnungen: den Kriegszustand betreffend; die Fortdauer der Entwaffnung betreffend; die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend; die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Bezirksämter betreffend. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Postverhältnisse mit England betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: das Schriftverfassungsrecht des früheren Amtsassessors Moppert in Ladenburg betreffend. Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend; die Apothekerlicenz des A. Leo zu Donaueschingen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Den Kriegszustand betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir Uns bewogen gefunden, zu bestimmen, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Januar 1851 bis zum ersten September l. J. noch fortzudauern hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall. von Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Fortdauer der Entwaffnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Nach Beendigung des Kriegszustandes hat die Entwaffnung einstweilen noch fortzubestehen.

Die ausnahmsweise Erlaubniß zum Besitz und Tragen von Waffen ertheilen künftig die Civilbehörden.

Unser Ministerium des Innern ist mit Erlassung der erforderlichen Vollzugsverordnungen und Strafbestimmungen beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die polizeiliche Strafgewalt der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde provisorisch zu verordnen:

Die Bezirksämter können in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bei Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in so fern sie nicht gerichtlicher Strafe unterliegen, Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß oder Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden erkennen.

Das Erkenntniß kann die Beschäftigung des Gefangenen innerhalb des Hauses und die Schärfung der Strafe mittelst Dunkelarrest und Hungerkost verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Fristen bei Recursen gegen polizeiliche Straferkenntnisse der Bezirksämter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Um eine schnelle und damit wirksame Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege herbeizuführen, finden Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Der Rekurs gegen die von den großherzoglichen Aemtern erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen angezeigt, und von weiteren acht Tagen mündlich oder schriftlich ausgeführt werden.

Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge enthalten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Juli 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 16. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Eisenbahn-Conducteur Sinsheimer dahier, in Anerkennung seiner bei Rettung großherzoglicher Officiere zur Zeit der Revolution bewiesenen besonderen Thätigkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben mittelst Höchster Entschließung
vom 23. Juni d. J.

dem Hofrath Schmidt die Vermögens- und Cassenverwaltung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie, so wie Ihrer Großherzoglichen Hoheiten

der Prinzen Wilhelm und Karl, und der Prinzessinen Marie und Cäcilie allergnädigst zu übertragen geruht.

Allerhöchstdieselben haben

unter dem 28. Juni d. J.

den großherzoglichen Kammerherrn und Oberforstmeister außer Dienst, Wilhelm Franz von Kettner dahier, zu Höchstihrem Intendanten der großherzoglichen Hofdomänen in Gnaden zu ernennen, so wie

unter dem 29. Juli d. J.

den großherzoglichen Hofmarschall, Freiherrn Ferdinand Röder von Diersburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem höchstseligen Großherzoge und Höchstihnen geleisteten Diensten seiner Stelle zu entheben, und

den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim zu Höchstihrem Hofmarschall in Gnaden zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 9. Juli d. J.

gnädigst geruht:

dem Stadtpfarrer, Professor Dr. Dittenberger in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche und dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Privatdozenten Dr. Brackenhöft und Dr. Chelius an der Universität Heidelberg den Character als außerordentliche Professoren zu verleihen;

den Amtsrevisor Höfer in Jestetten wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsrevisor Reiff von Breisach nach Schopfheim zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Rußheim, Landamts Carlsruhe, dem Pfarrer Friedrich Höck in Prechthal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit England betreffend.

Unter dem $\frac{2.}{7.}$ dieses Monats ist zwischen Preußen und England ein Additionalpostvertrag zu der Postconvention vom 1. October 1846 abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher dem deutsch-österreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit England Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzug kommen werden. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Näheres über

die von dem gedachten Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem vereinigten Königreiche Großbrittanien und Irland in Wirksamkeit tretenden Vorschriften und über die zu erhebenden ermäßigten Briefportotaxen bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den Amtsassessor Moppert in Ladenburg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem früheren Amtsassessor Moppert in Ladenburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen.

Carlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. v. Göler.

Die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das dritte Quartal dieses Jahres ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber daselbst;
2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst:
3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;
4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 22. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

XXXVI.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberrimsingen 50 fl.;

der verstorbene Alois Hilpert von Indlekofen, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen, in den Kirchenfond zu Weilheim 100 fl.;

die Müllermeister Joh. Georg Handschuh'schen Eheleute von Gundelfingen in den dortigen Almosenfond zur Armenunterstützung 30 fl.;

die verstorbene Hofgerichtsrathstochter Fräulein Auguste Bauer zu Freiburg in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Alexander Gäng von Weilheim in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Adam Wälde Fabrikarbeiter von Hornberg in den Ortsarmenfond daselbst 400 fl.;

Freiherr Oskar von Gleichenstein zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz zwei feine Alben und zwei Altartücher im Anschlage von 40 fl.;

mehrere Frauen zu Buchholz eben dahin acht Blumenstöcke auf den Hochaltar und drei Convivtafeln im Werthe von 24 fl.;

der verstorbene Leopold Denz von Niederwyhl in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und Verwendung des Ueberschusses zu Anschaffung von Paramenten 150 fl.;

derselbe eben dahin zur beliebigen Verwendung 120 fl.;

mehrere Wohlthäter in den Kirchenfond zu Kirchzarten ein Meßbuch, ein blaues Meßgewand und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 83 fl.;

die Erben der Felix Schweizer'schen Eheleute von Kirchzarten in den dortigen Kirchenfond als Beitrag zur Anschaffung eines Rauchmantels 27 fl.;

Friedolin Bohlander von Eschbach, Amts Waldshut, in den Filialkirchenfond daselbst mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Johann Rubin von Herbolzheim in den Armenfond daselbst 75 fl.;

Friedolin Gäng von Eschbach, Amts Waldshut, in den dortigen Filialkirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Gedächtnißmessen und Verwendung des Zinsrestes auf Anschaffung und Unterhaltung einer Orgel 100 fl.;

Schneider Christian Walter von Hornberg in den dortigen Ortsarmenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen bis zur Errichtung eines Spitals 200 fl.;

Pfarrer Weyland von Hugstetten in die dortige Kirche verschiedene Paramente im Anschlage von 61 fl. 28 kr.;

Fabrikant Wilhelm Geygi von Steinen in den Legatenfond daselbst 100 fl.;

Fräulein Anna Maria von Dürrfeld zu Freiburg in den dortigen Krankenspitalfond 200 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche zu Neukirch einige Altartafeln im Anschlage von 12 fl.;

der Grundherr von Andlaw zu Hugstetten in den Schulfond und Armenfond daselbst zur jährlichen Verwendung der Zinse nach dem Ermessen des Schulvorstandes 90 fl. 37 kr.;

der verstorbene Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schopfheim in den Schulfond zu Zell, Amts Schönau, 600 fl.;

Katharina Lutz von Fischbach in den Pfarrkirchenfond zu Kappel mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Andreas Lindle von Kappel in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Maria Anna Tanner, Ehefrau des Kaspar Fink von Wambach, in den Almosenfond zu Schopfheim 100 fl.;

der verstorbene Leopold Denz von Niederwihl in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 100 fl.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an den Pharmaceuten A. Leo von Donaueschingen betreffend.

Dem Adolph Leo von Donaueschingen wurde nach erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 16. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, welcher nach Errichtung zweier neuen Pfarreien in Mösbach und Stadelhofen mit Erlach ein Einkommen von etwa 1800 fl. bei der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, verbleibt, wird mit dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß so lange die Pfarrerrichtung nicht vollkommen zu Stande gebracht ist, dem Pfarrer für jeden Vikar, den er wegen genannten Filialorten zu halten hat, ein jährlicher Gehalt von 450 fl. aus den für das Einkommen der neuen Pfarreien bestimmten Revenüentheilen jeweils verwilligt werden wird. Zugleich wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer eine

Kriegsschuld von 520 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen habe. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Schwörstadt, Amts Säckingen, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl., worauf 77 fl. 24 kr. Zehntablösungskosten ruhen, welche in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen sind, wird mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß der künftige Pfründnießer acht Jahre lang jährlich 300 fl. zur inneren Ausschmückung der neuerbauten Kirche abzugeben habe. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft erledigt. Da sich auf das Ausschreiben vom 21. April l. J. eine Verwandte aus dem von Tschudischen oder dritten Stollen nicht gemeldet hat, so haben diesmal vorzugsweise Verwandte aus dem von Grubischen oder ersten Stollen Ansprüche. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Aeltesten) des von Grubischen Stollens zu wenden, von welchem die Präsentation eines Stiftlings innerhalb sechs Wochen zur landesherrlichen Genehmigung an den großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Die evangelische Pfarrei Prechthal, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 406 fl. 31 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 3. Mai d. J.: der pensionirte evangelische Stadtpfarrer Neidhardt in Wertheim.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 5. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Juli d. J.

den Professor Reeß vom Lyzeum zu Konstanz an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim zu versetzen;

unter dem 24. Juli d. J.

den Amtmann Braunstein zu Offenburg und den Assessor Thiergärtner zu Neustadt, bis auf anderweite Verwendung, Ersteren in Ruhestand zu versetzen, Letzteren aber seines Dienstes zu entheben;

den dem Hofgericht zu Bruchsal zur Aushilfe zugetheilten Amtmann von Senger, unter Enthebung von dieser Funktion, zum Beamten bei dem Bezirksamt Bretten zu ernennen, und die dem Hofgericht zu Freiburg zur Aushilfe zugetheilten Amtmann Wolfinger von Staufen und Assessor Weber von Breisach der seitherigen Dienstleistung bei dem Hofgericht zu entheben und Letzteren unter Ernennung zum Amtmann nach Waldshut zu versetzen;

den Stadtamtmann Grafen von Hennin zu Freiburg und den Amtsassessor Wielandt zu Offenburg zu Assessoren bei dem Hofgericht zu Freiburg, und

den Amtmann Walli zu Buchen zum Assessor bei dem Hofgericht zu Bruchsal zu ernennen;

den Amtmann Lacoste zu Schopfheim mit Beibehaltung seines Ranges dem Hofgerichte zu Bruchsal zur Aushilfe beizugeben;

den Amtmann von Berg zu Bruchsal und den Amtmann Schaaff in Mosbach, Ersteren dem Hofgerichte zu Mannheim, Letzteren dem Hofgerichte zu Konstanz zur Verwendung im Secretariat zuzutheilen;

den Amtmann von Wänker von Bühl an das Bezirksamt Kenzingen,

den Amtmann Achert zu Waldshut an das Bezirksamt St. Blasien,

den Assessor Baumgärtner zu Waldshut nach Gengenbach,

den Assessor Müller von Eppingen an das Bezirksamt Schopfheim,

den Assessor Schneider in Lahr an das Stadtamt Freiburg,

den Amtmann Dill von Gengenbach an das Bezirksamt Eppingen,

den Amtmann Dietz von Pforzheim an das Oberamt Bruchsal,

den Assessor Gräff von Pforzheim an das Bezirksamt Bretten,

den Amtmann Kah von Adelsheim an das Oberamt Heidelberg,

den Amtmann Wedekind von Heidelberg an das Bezirksamt Bühl,

den Amtmann Gärtner von Heidelberg an das Oberamt Pforzheim,

den Assessor Chelius von Baden an das Oberamt Lahr,

den Assessor Klehe von Durlach an das Bezirksamt Baden,

den Amtmann von Vincenti von Baden an das Oberamt Pforzheim,

den Amtmann Gaupp von Bretten an das Oberamt Durlach,

den Assessor Wilkens von Tauberbischofsheim an das Bezirksamt Adelsheim,

den Amtmann Saur von Schwetzingen an das Oberamt Offenburg,

den Amtmann Bodemüller von Mosbach an das Bezirksamt Sinsheim,

den Assessor Thilo von Heidelberg an das Bezirksamt Neckargemünd, und

den Amtmann von Rotteck von Breisach an das Bezirksamt Schwetzingen zu versetzen;

den Universitätsamtmann Gageur zu Freiburg zum Amtmann bei dem Bezirksamt Breisach und folgende Assessoren zu ernennen:

den seitherigen Secretariatspraktikanten bei dem Ministerium des Innern, Rechtspraktikanten Behaghel, zum Assessor bei dem Bezirksamt Donaueschingen,

den Rechtspraktikanten von Krutheim zu Philippsburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Breisach,

den Rechtspraktikanten Karl Stösser dahier zum Assessor bei dem Oberamt Emmendingen,

den Rechtspraktikanten Ketterer von Staufen zum Assessor bei dem Bezirksamt Waldshut,

den Rechtspraktikanten Nicolai in Mannheim zum Assessor bei dem Oberamt Offenburg,

den Rechtspraktikanten Gerbel in Mannheim zum Assessor bei dem Oberamt Heidelberg,

den Rechtspraktikanten Eble von St. Blasien zum Assessor bei dem Bezirksamt Neustadt,

den Rechtspraktikanten Springer in Bruchsal zum Assessor bei dem Bezirksamt Mosbach,

den Rechtspraktikanten von Litschgi in Kork zum Assessor bei dem Bezirksamt Tauberbischofsheim,

den Rechtspraktikanten Frey in Mannheim zum Assessor bei dem Oberamt Bruchsal, und

den seither bei dem Kriegsministerium beschäftigten Rechtspraktikanten Müller zum Assessor bei dem Bezirksamt Buchen;

den Kameralpraktikanten August Weeber bei der Staatsschuldentilgungskasse und den mit ihr kombinirten weiteren Staatskassen als Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft anzustellen;

den Kameralassistenten Gustav Andriano von Mannheim zum Revisor bei dem katholischen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Lehrer für praktische und darstellende Geometrie an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, Dr. Wiener, den Charakter als Professor zu verleihen;

den Oberkirchenrath Kindler in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner bisherigen Funktionen bei dem katholischen Oberkirchenrath zu entheben und demselben unter Belassung seines Charakters die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Villingen, zu übertragen;

die katholische Pfarrei Kränkingen, Amts Bonndorf, dem Pfarrverweser Wilhelm Rupp zu Röggenschwiel,

die katholische Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueschingen, dem Pfarrer Johann Baptist Basler in Bachheim,

die katholische Pfarrei Ulm, Amts Bühl, dem Kaplaneiverweser Karl Ludwig Magon in Pfaffenweiler, und

die katholische Pfarrei Weyher, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Anton Schweikart in Schriesheim zu übertragen, so wie

den Verzicht des Kaplans Friedrich Benitz von Eigeltingen auf die dortige Kaplaneipfründe zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Die Notariatskandidaten

Alexander Serger von Gerlachsheim,
Johann Friedrich Hanagarth von Bruchsal und
Theodor Burkart von Konstanz,

welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 7170, unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Juli 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Instruction zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Februar 1851 über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Art. 1.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind verpflichtet, sobald sie von der Gründung eines Vereins Kenntniß erhalten, davon unverzügliche Anzeige an die vorgesetzte Bezirkspolizeibehörde zu erstatten, welche strenge darüber zu wachen hat, daß

1. von Vereinen, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, wozu nach Umständen auch solche zu zählen sind, die sich auf gesellschaftliche Fragen (Arbeitervereine), auf Einrichtungen des Staats, der Kirche, der Schule und dergleichen beziehen, die Bestimmungen des §. 3, und
2. von nicht politischen Vereinen jene des §. 14 des Gesetzes

pünktlich beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen sind dem zuständigen Gerichte zur Einschreitung nach §. 22, beziehungsweise §. 23 I. 1 und 2, II. 2 des Gesetzes zur Anzeige zu bringen; auch kann die Bezirkspolizeibehörde, wenn sie es für angemessen findet, einen politischen Verein bei einer solchen Zuwiderhandlung sogleich schließen (§. 13).

Art. 2.

Die Bezirkspolizeibehörde hat, wenn die Bedingungen des §. 3 des Gesetzes erfüllt sind, den Zweck eines Vereins zu prüfen und seine Wirksamkeit zu überwachen.

Ergiebt sich hiebei, daß ein Verein gegen irgend ein Strafgesetz verstoße (§. 1 des Gesetzes), insbesondere z. B. gegen die §§. 630, 631, 631 a. bis f. des Strafgesetzbuchs, so hat die Bezirkspolizeibehörde, selbst wenn die daselbst bezeichneten strafbaren Handlungen nicht in der im §. 630 angegebenen Form begangen werden (§. 631 e.), hievon nicht nur das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen, damit dieses die strafgerichtliche Untersuchung gegen die Anstifter, Vorsteher und Theilnehmer einleite, sondern sie hat, sobald ihr die Strafbarkeit des Vereins genügend hergestellt erscheint, denselben sogleich zu schließen, und dem Ministerium des Innern sofortige Vorlage der Acten zu machen, welches, wenn es außerdem eine förmliche Auflösung des Vereins für nothwendig hält (§. 2 des Gesetzes), eine solche aussprechen kann.

Art. 3.

Wenn ein Verein zwar keinen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt, gleichwohl aber, sei es durch seinen Zweck oder durch seine Wirksamkeit, die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§. 2 des Gesetzes), z. B. durch Beförderung der Unsittlichkeit, Irreligiosität, der Mißachtung der bestehenden Gesetze, staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und dergleichen, so hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, den Verein vorsorglich zu schließen, seine Papiere zu versiegeln, und sofort die Acten dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Auflösung des Vereins vorzulegen (§. 2 Absatz 1—3 des Gesetzes).

Die Erhebungen über den Zweck und die Wirksamkeit eines Vereins müssen in einem solchen Falle mit der möglichsten Genauigkeit gemacht werden, damit nicht durch etwa nothwendig werdende Vervollständigung der Acten die in §. 2 Absatz 4 des Gesetzes bestimmte Frist umlaufe.

Art. 4.

Auch von der Gründung solcher politischen Vereine, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 2 und 3 dieser Verordnung fallen, haben die Bezirkspolizeibehörden dem Ministerium des Innern sofort Anzeige zu machen, und das Verzeichniß der Vorsteher und Mitglieder so wie die Statuten zur Einsichtsnahme vorzulegen.

Art. 5.

Zur wirksamen Ueberwachung der politischen Vereine (Art. 2 und 3 dieser Verordnung) haben die Bezirkspolizeibehörden auf der genauen Befolgung der in §. 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu bestehen und nicht nur die Vorsteher der Vereine, welche denselben nicht nachkommen, dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen, sondern auch, wenn sie es für angemessen erachten, den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes).

Art. 6.

Sie können ferner zu den Versammlungen politischer Vereine Beamte oder andere Bevollmächtigte abordnen (§. 9 des Gesetzes), damit die Staatsbehörden durch sie genaue Kenntniß über den Inhalt der Verhandlungen erhalten, und damit jeder Gesetzesübertretung und jeder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die sofortige Auflösung der Versammlung entgegengetreten werde (§. 11 des Gesetzes).

Es dürfen hiezu nur solche Personen gewählt werden, welche in jeder Beziehung befähigt sind, dieser Aufgabe zu genügen.

Die Wahl steht der Bezirkspolizeibehörde zu, wenn nicht die höhere Behörde sich dieselbe vorbehalten hat.

Diese Beamten oder Bevollmächtigten sind von der Bezirkspolizeibehörde mit einer Vollmachtsurkunde zu versehen, über die ihnen nach §. 9—11 des Gesetzes zukommenden Rechte und Pflichten zu belehren, und es ist ihnen erforderlichen Falls eine nähere Anweisung über die Ausübung ihrer Function zu ertheilen. Wird ihre Zulassung zu den Versammlungen verweigert oder in irgend einer Weise vereitelt (§. 9 des Gesetzes), so hat die Bezirkspolizeibehörde den Verein sogleich zu schließen (§. 13 des Gesetzes) und die Vorsteher und Leiter dem Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen (§. 23 II. 3 des Gesetzes).

Art. 7.

Wenn die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung eines Vereins in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes auflösen, so hat die Bezirkspolizeibehörde

1. in den Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fällen unverzüglich die nöthigen Erhebungen hierüber zu machen, den Verein je nach Umständen in Gemäßheit des §. 2, Abs. 3 des Gesetzes vorsorglich zu schließen und weiter nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren;
2. in dem Ziffer 2 bezeichneten Falle dagegen erforderlichen Falls den Verein selbst zu schließen (§. 13 des Gesetzes und Art. 5 dieser Verordnung).

Ueberdies wird dieselbe dem Gerichte die Anzeige machen, um in diesen Fällen gegen die Betheiligten nach dem Strafgesetzbuch §. 630, 631 und folgende und §. 23 III. 3 des Gesetzes über Vereine und Versammlungen einzuschreiten.

Art. 8.

Die Polizeibehörden haben ferner darauf zu achten, daß die §§. 1—7 des Gesetzes zur genauen Anwendung kommen. Bei Uebertretung des §. 5 des Gesetzes ist den Gerichten zum Einschreiten nach §. 23 I. 1 des Gesetzes Anzeige zu machen, im Uebrigen nach Art. 3 dieser Verordnung zu verfahren.

Sollte insbesondere ein politischer Verein mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken auf irgend eine Art in Verbindung treten, sei es durch schriftliche Mittheilungen, oder durch Emissäre oder förmliche Abordnungen, oder auf die in §. 6 des Gesetzes noch besonders hervorgehobene Weise, so hat die Bezirkspolizeibehörde sogleich hierüber die erforderlichen Erhebungen zu machen, die Acten dem Ministerium des Innern vorzulegen, je nach Umständen den Verein vorsorglich zu schließen (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes) und das Gericht zum Einschreiten gegen die Mitglieder und Vorsteher nach §. 23 II. 1 des Gesetzes zu veranlassen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 7 des Gesetzes hat die Bezirkspolizeibehörde, wenn sie es für angemessen erachtet, nach §. 13 des Gesetzes die Schließung des Vereins auszusprechen und — wenn sie ein Einschreiten im Disciplinarwege gegen einzelne Contravenienten nicht für genügend erachtet, das gerichtliche Einschreiten nach §. 22 des Gesetzes zu veranlassen.

Art. 9.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörden haben darauf zu wachen, daß die Versammlungen eines politischen Vereins, ohne besondere Erlaubniß der Bezirkspolizeibehörde nicht über die in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 37) für die Schließung der Wirthschaften festgesetzte Stunde dauern.

Art. 10.

Wenn die Bezirkspolizeibehörde einen Verein auf den Grund des §. 13 des Gesetzes schließt, so hat sie dies durch Anschlagen an der Verkündigungstafel und durch Einrücken in das Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

Die Auflösung einer Vereinsversammlung (§. 11 des Gesetzes) ist von den Abgeordneten der Polizeibehörde der Versammlung gehörig bekannt zu machen.

Art. 11.

Auf die Volksversammlungen der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, welche in geschlossenen Räumen abgehalten werden, finden in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes die in Art. 5—8 dieser Verordnung über die politischen Vereine enthaltenen Bestimmungen mit dem Unterschiede Anwendung, daß, wenn durch die Abhaltung einer solchen Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet würde (§. 2 und 16, Absatz 2 des Gesetzes, Art. 3 dieser Verordnung), oder der Zweck der Versammlung den Staatsgesetzen zuwiderläuft, von der Bezirkspolizeibehörde dieselbe schon im Voraus sogleich verboten werden muß.

Sollte die Volksversammlung des Verbots ungeachtet abgehalten werden, oder sollte dies geschehen, ohne vorher die in §. 16, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, so hat

die Bezirkspolizeibehörde dieselbe in Gemäßheit §. 12, 13 und 18 des Gesetzes sogleich zu schließen und diese Anordnung nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung bringen zu lassen.

Dem Gericht ist sogleich die erforderliche Mittheilung zu machen, damit dieses gegen die Theilnehmer nach §. 23 II. 4, gegen die Vorstände und Leiter nach §. 23 III. 1 des Gesetzes einschreite.

Art. 12.

Eine Volksversammlung der in §. 16 des Gesetzes bezeichneten Art kann unter freiem Himmel nicht eher abgehalten werden, bis hiezu die schriftliche Erlaubniß von der Bezirkspolizeibehörde ertheilt worden ist (§. 19, 23 III. 2 des Gesetzes).

Diese darf nur dann ertheilt werden, wenn nach allen Umständen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das öffentliche Wohl in keiner Weise zu fürchten ist.

Soll eine solche Versammlung innerhalb sechs Stunden im Umkreis von der Residenz des Großherzogs oder von dem Orte, wo der Landtag seinen Sitz hat, abgehalten werden, so hat die Bezirkspolizeibehörde vor der Ertheilung der Bewilligung beim Ministerium des Innern anzufragen.

Art. 13.

Die Bezirkspolizeibehörden sind — wenn eine Volksversammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel Statt finden soll, verpflichtet, zeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um eine vorkommende Störung der Ordnung sogleich auf die wirksamste Weise unterdrücken zu können, insbesondere ist darauf zu sehen, daß solche Versammlungen nicht bis zu einbrechender Nachtzeit fortgesetzt werden.

Art. 14.

Bewaffnete Volksversammlungen, sei es in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, mögen sie die Besprechung politischer Angelegenheiten bezwecken oder nicht, dürfen in keinem Falle geduldet werden (§. 1 des Gesetzes); ihre Auflösung ist nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung zu bringen.

Zuwiderhandlungen sind dem Gerichte zum Einschreiten auf den Grund des §. 23 III. 3 und 4 anzuzeigen.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von **Marschall**.

Vdt. Behaghel.

Die Staatsgenehmigung zu unbenannten Gesellschaften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Juli d. J., Nr. 987, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. August 1840, Regierungsblatt Nr. **XXXII.**, allergnädigst auszusprechen geruht,

daß die nach Anhangsatz 37 zum Landrecht für unbenannte Handelsgesellschaften erforderliche Staatsgenehmigung in allen Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Buisson.

Die Prüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Nach der im Frühjahr 1852 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. zur Ausübung der innern Heilkunde:

Berton, Anton, von Rastatt,
Kast, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
von Weinzierl, Raphael, Wund- und Hebarzt von Säckingen,
Bader, Karl, Wund- und Hebarzt in Freiburg,
Stein, Edmund, von Heidelberg,
Wild, Ludwig, Wund- und Hebarzt in Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Faas, Karl, von Wertheim,
Haberer, Albert, praktischer Arzt von Heckingen,
Oppenheimer, Zacharias, von Michelfeld,
Steinam, Anton, von Karlsruhe,
Walter, Rudolf, von Kronau,
Hug, Karl, praktischer Arzt von Kandern,
Kirner, Xaver, praktischer Arzt und Hebarzt in Waldkirch,
Waibele, Camill, von Freiburg,
Stein, Edmund, von Heidelberg.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Berton, Anton, von Rastatt,
Faas, Karl, von Wertheim,
Steinam, Anton, von Karlsruhe,
Walter, Rudolf, von Kronau,
Oppenheimer, Zacharias, von Michelfeld,
Haberer, Albert, von Heckingen,
Kast, Herrmann, Wundarzt in Freiburg,
Hug, Karl, praktischer Arzt von Kandern,
Stein, Edmund, von Heidelberg.

Carlsruhe, den 28. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 13. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Amtsdauer der während des Kriegszustandes eingesetzten Gemeindebeamten nach Beendigung des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen:

Die Gemeindebeamten, welche während des Kriegszustandes an die Stelle der von ihrem Amt entfernten oder zum Antritt desselben nicht zugelassenen gewählten Gemeindebürger im Wege anderweiter Wahl durch die Gemeinde oder der Einsetzung durch die Staatsbehörde getreten sind, bleiben auch nach Beendigung des Kriegszustandes bis zum Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer im Dienst.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung des §. 40 der Gemeindeordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch neuerliche Erfahrung in der Ueberzeugung bestärkt, daß eine gedeihliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Besorgung der den Gemeinderäthen anvertrauten Geschäfte nur bei einem einmüthigen, auf das allgemeine Wohl abzielenden Zusammenwirken der Gemeindebeamten zu erreichen, und daß, wenn Parteizerwürfnisse die Gemeinderäthe spalten, wenn der bestehenden Ordnung widerstrebende Glieder im Gemeinderath sind, eine ersprießliche, gerechte, jeder Parteiung fremd bleibende Dienstführung nicht zu erwarten, und daß namentlich, wenn die Bürgermeister nicht von Seite der Gemeinderäthe kräftige Unterstützung finden, die ganze Wirksamkeit derselben beeinträchtigt ist, solche das Wohl der einzelnen Gemeinden und mittelbar das allgemeine Wohl bedrohende Mißstände aber, wo sie sich zeigen, so rasch als nur immer thunlich, beseitigt werden müssen;

finden Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde zu verordnen:

Der §. 40 der Gemeindeordnung wird, wie folgt, abgeändert:

„Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.“

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Unterkunft und Verpflegung von Executionstruppen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Ueber die Unterkunft und Verpflegung der zu Executionscommandos verwendet werdenden Truppenabtheilungen haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vertheilung der Executionstruppen zu Quartier und Verpflegung geschieht nach den Bestimmungen derjenigen Behörde, auf deren Anordnung oder Requisition die Execution entsendet wurde.

Hat diese Behörde hierüber keine Bestimmung getroffen, so hat die Vertheilung durch die bürgerlichen Quartierbehörden nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. **XI.**) zu geschehen.

Wenn jene Behörde nur im Allgemeinen angeordnet hat, daß die Mannschaft vorzugsweise bei demjenigen Theil der Einwohner unterzubringen sei, welcher die militärische Besetzung des Ortes veranlaßt hat, so hat der Befehlshaber des Executionscommandos, nach vorherigem Benehmen mit der bürgerlichen Behörde zu bestimmen, welche Einwohner mit Mannschaft zu belegen sind und in welchem Maaße.

Ebenso kann die Militärbehörde oder der Truppenbefehlshaber die militärische Einquartierung, nämlich die Unterbringung der Mannschaft in größeren Abtheilungen in hierzu geeigneten Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten nach militärischen Rücksichten anordnen, wenn solches aus Gründen der Sicherheit oder der Disciplin nöthig erscheint.

§. 2.

Die Offiziere und Kriegsbeamten erhalten, neben freier Bequartierung, sowohl am Executionsorte, als auf dem Hin- und Rückmarsche die reglementsmäßige Diät, jedoch ohne Dienergeld, und haben sich dafür selbst zu verköstigen.

§. 3.

Die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts erhält am Executionsorte sowohl, als auf dem Hin- und Rückmarsche freie Unterkunft und Verpflegung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1844 (Regierungsblatt Nr. **XI.**)

§. 4.

Vom Tag des Ausmarsches aus der Garnison bis zum Tag der Rückkunft gebührt der Mannschaft die reglementsmäßige Marsch- und Cantonnementszulage von täglichen zwei Kreuzern per Mann ohne Unterschied der Charge.

§. 5.

Die Fourageverpflegung der bei den Executionstruppen befindlichen Offiziers- und Mannschaftspferde am Executionsorte und in den Marschquartieren findet in Quantität und Qualität nach den bei den großherzoglichen Truppen bestehenden Regulativen statt.

§. 6.

Die Behörde, welche die Absendung der Execution angeordnet, beziehungsweise verlangt hat, bestimmt, wer die Kosten derselben zu tragen habe.

Zu diesen Kosten gehören:

1. die in den §§. 2 bis mit 5 bezeichneten Leistungen am Executionsorte selbst;
2. ebenso die Leistungen für die Zeit des Hin- und Rückmarsches so wie die für Transportmittel und dergleichen etwa veranlaßten weiteren Kosten.

   Für die Verpflegung der Mannschaft in den Marschquartieren ist die tarifmäßige Vergütung zu leisten.
3. Die nach dem folgenden §. 7 zu zahlende Executionsgebühr.

§. 7.

Neben der reglementsmäßigen Verpflegung erhält die Mannschaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts für die Dauer des Aufenthaltes am Executionsorte eine Executionsgebühr, bestehend in dem Betrag der chargenmäßigen Löhnung, welche neben der gewöhnlichen einfachen Löhnung zu beziehen ist.

§. 8.

Die tarifmäßige Verpflegung der zur Execution befehligten Truppen an Sold und sonstigen ständigen Gebühren leistet das Kriegsärar auch für die Dauer der Execution.

§. 9.

Die durch die Execution sich ergebenden Kosten sind aus der Gemeindekasse vorschüßlich zu bestreiten.

Die Erhebung der Gebühren der Truppen und der sonstigen Kosten, welche sowohl am Executionsorte als auf dem Hinmarsche sich ergeben haben, hat jedenfalls vor dem Abgang des Executionscommandos zu geschehen.

Bei länger andauernder Execution hat die Erhebung von fünf zu fünf Tagen stattzufinden.

Die durch den Rückmarsch entstehenden Kosten sind durch die Truppencommandos sogleich nach der Rückkunft in die Garnison zu liquidiren und von der Gemeindekasse des Executionsortes einzuheben.

§. 10.

Sofort nach Beendigung der Execution hat das Bezirksamt die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit der Gemeindekasse die geleisteten Vorschüsse durch Umlegung auf Diejenigen, welche nach der Anordnung der Behörde die Kosten der Execution zu tragen haben, unverzüglich ersetzt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 18. Juli d. J.

dem großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meysenbug das Commandeurkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben zur Annahme und zum Tragen fremder Orden die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

unter dem 10. Mai d. J.

dem Hofmarschall Freiherrn Röder von Diersburg für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz erster Classe des Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

dem Geheimen Kabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe desselben Ordens;

unter dem 22. Mai d. J.

dem Ministerialrath Hack für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

unter dem 8. Juni d. J.

dem Stadtdirector Kuntz in Baden für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe, und dem Amtsassessor Chelius daselbst für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Orden dritter Classe;

unter dem 11. Juni d. J.

dem Geheimen Kabinets-Secretär Hacker für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Commandeurkreuz des Leopold-Ordens;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Präsidenten des großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn Marschall von Bieberstein für das ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Großkreuz des Constantinischen Ordens;

unter dem 9. Juli d. J.

dem Oberamtmann Leiber in Säckingen und dem Oberamtmann Winter in Lörrach für das denselben von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Ersten;

unter dem 26. Juli d. J.

dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten Schuler für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe mit der kaiserlichen Krone;

unter dem 27. Juli d. J.

Demselben für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Classe;

dem Major und Flügeladjutanten von Seutter für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe und den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe;

dem Major von Freystedt im zweiten Reiter-Regiment für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz der Ehrenlegion;

dem Hauptmann Sautier im zweiten Infanterie-Bataillon für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

unter dem 31. Juli d. J.

dem Oberpostdirector, Freiherrn von Reizenstein für das demselben von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion, so wie dem Oberpostrath von Kleudgen und dem Stadtdirector Kuntz in Baden für das ihnen verliehene Ritterkreuz desselben Ordens;

unter dem 3. August d. J.

dem Generalmajor und Kriegspräsidenten von Roggenbach für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Stern zu dem innehabenden rothen Adler-Orden zweiter Classe;

dem Generallieutenant von Lasollaye für den ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehenen Stern in Diamanten zu den bereits innehabenden Insignien eines Großoffiziers der französischen Ehrenlegion;

dem Major Hieronimus von der Suite der Infanterie für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion;

dem Oberlieutenant von Kleudgen vom Artillerie-Regiment für das ihm von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 2. August d. J.

dem gewesenen Untererheber Rutschmann zu Rammersweier in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste und seines pflichthaften Benehmens während des Aufruhrs von 1849 die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralcommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 15. d. M. bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 3. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. F. v. Dusch.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Spencer in London für die von ihm erfundene Verbesserung der Federn an den bei Eisenbahnen gebräuchlichen Wagen betreffend.

Dem Georg Spencer in London wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für seine Erfindung in Verbesserung der Federn an den bei Eisenbahnen gebräuchlichen Wagen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 30. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Flehingen betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 16. Juli d. J.
der von Seiten der gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Andreas Bihler zu Oberöwisheim auf die katholische Pfarrei Flehingen, Bezirksamts Bretten, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die zweite Serienziehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die sechzehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	222	enthaltend	Loos-Nr.	22101 bis 22200.
" "	389	"	" "	38801 — 38900.
" "	482	"	" "	48101 — 48200.
" "	612	"	" "	61101 — 61200.
" "	702	"	" "	70101 — 70200.
" "	765	"	" "	76401 — 76500.
" "	898	"	" "	89701 — 89800.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Thennenbronn, Amts Hornberg, mit einem Einkommen von 850 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglich katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Knielingen, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlage von 540 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Meckesheim, Dekanats Neckargemünd, mit einem Competenzanschlage von 900 fl. 23 kr., worauf eine Schuld von 54 fl. 17 kr. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen, und so weit dies nicht durch Zwischengefälle geschehen kann, zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfarrei haftet ferner die Verbindlichkeit, einen Vikar zur Pastoration des Filials Münchzell zu halten, wofür aber eine besondere in Geld und Naturalien bestehende Competenz von 318 fl. 36 kr. verabreicht wird, welche unter obigem Competenzanschlag von 900 fl. 23 kr. nicht begriffen ist. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, mit einem Einkommen von 1200 bis 1300 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruhen 57 fl. 53 kr. Kosten für Vermessung der Pfarrwaldungen, welche der künftige Pfründnießer in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 26. August 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten: Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszustandes betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Das Amtsrevisorat Heidelberg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend. Die Stiftung des verstorbenen Fabrikanten C. Fr. Gottschalk von Schopfheim zur Gründung eines Schulfonds zu Atzenbach betreffend. Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Wittnau betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Aufhörung des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen bleiben, wie solches nach Art. 19 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, und §. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1851, den Kriegszustand betreffend, während der Dauer des Kriegszustandes der Fall war, auch ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. August 1852.

Friedrich.

von Stengel. A. von Roggenbach.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 4. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines großherzoglichen Konsuls in Rotterdam dem Kaufmann J. H. Schmasen daselbst zu übertragen;

unter dem 27. Juli d. J.

den Oberlieutenant von Geusau vom ersten Reiterregiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit dem Charakter als Rittmeister und der Erlaubniß, die Uniform des ersten Reiterregiments ferner fortzutragen;

unter dem 30. Juli d. J.

den vorsitzenden Rath bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises, Bernhard August Prestinari, zum Direktor des katholischen Oberkirchenraths zu ernennen;

dem Hofrath, Professor Dr. Henle zu Heidelberg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

den Professor Hasse an der Universität Zürich, unter Verleihung des Charakters als Hofrath, zum ordentlichen Lehrer der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, so wie der medizinischen Klinik an der Universität Heidelberg, und

den Professor Arnold zu Tübingen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath, als ordentlichen Lehrer der Anatomie und Physiologie und Director der anatomischen und physiologischen Anstalt an der genannten Universität zu ernennen;

den Geheimen Hofrath Föhlisch, Director des Lyceums zu Wertheim, zum Geheimen Rath dritter Classe zu ernennen;

die Amtmänner Bode in Gernsbach, Betz in Waldkirch, Ruth in Tauberbischofsheim und Hübsch in Philippsburg zu Oberamtmännern zu ernennen;

den Amtsassessor Maximilian Mors in Stockach in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamt Heidelberg zu versetzen;

den Rechtspraktikanten Otto Sachs dahier zum Amtsassessor in Baden,

den Rechtspraktikanten Christian Eccard von Durlach zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath, und

den Lehramtspraktikanten Dr. Adolph Hauser in Buchen zum Lehrer am Lyceum zu Carlsruhe zu ernennen;

die katholische Pfarrei Triberg dem Dekan und Pfarrer Joseph Beck in Hödingen, und

die katholische Pfarrei Ballenberg, Amts Krautheim, dem Pfarrer Joseph Benedikt Walter von Assamstadt zu übertragen;

unter dem 6. August d. J.

dem Ministerresidenten in Paris, Legationsrath Freiherrn von Schweizer, den Charakter als Geheimen Legationsrath zu ertheilen;

dem Professor Bunsen in Breslau den Lehrstuhl der Chemie mit dem Ordinariat in der philosophischen Fakultät an der Universität Heidelberg nebst dem Directorium des chemischen Laboratoriums daselbst, unter Verleihung des Titels und Charakters als Hofrath zu übertragen;

den Staatsanwalt bei dem Hofgerichte zu Mannheim, Hofgerichtsrath von Seyfried, auch zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgerichte,

den Hofgerichtsassessor Bachelin, unter Beförderung zum Hofgerichtsrath, zum Staatsanwalte bei dem Hofgerichte zu Freiburg,

die Hofgerichtsassessoren Ahles in Mannheim, Bujard in Constanz und Ottendorf in Bruchsal zu Hofgerichtsräthen zu ernennen;

den Stadtdirector Eichrodt in Heidelberg, seiner unterthänigsten Bitte entsprechend, bis zu Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die Stelle des Vorstandes des Oberamts Heidelberg dem Stadtdirector von Uria in Freiburg und die Vorstandsstelle des Stadtamtes Freiburg dem Regierungsrath Burger in Carlsruhe, unter Ernennung zum Stadtdirector, zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Klenert von Langenalb in den Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrverweser Köllner in Oberacker,

die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Ludwig Müller in Bofsheim,

die katholische Pfarrei St. Trudpert, Amts Staufen, dem Pfarrer Serrer in Kappel, und

die katholische Pfarrei Ottersdorf, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Joseph Kuntz zu Oehnsbach zu übertragen;

unter dem 16. August d. J.

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen zu Michelfeld zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie von Baden zu ernennen;

unter dem 18. August d. J.

den Verzicht des Pfarrers Dominik Landherr auf die katholische Pfarrei Ladenburg zu genehmigen und denselben in den Pensionsstand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Pfarrer Valentin Zimmermann in Bötzingen, und

die katholische Pfarrei St. Georgen, Amts Freiburg, dem Pfarrkuraten August Dorn in Bruchsal zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Zulassung zum Armenrecht in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Zum Vollzuge des §. 158 der bürgerlichen Prozeßordnung wird mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1081, verordnet:

§. 1.

Das Gericht, bei welchem eine Partei um Zulassung zum Armenrecht nachsucht, hat von dem Gemeinderath ihres Wohnsitzes Bericht über deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu erheben.

In diesem Bericht sind folgende Fragen genau und pflichthaft zu beantworten:

1. Besitzt der Bittsteller Liegenschaften? Welches ist ihr gegenwärtiger Schätzungswerth?
2. Wie hoch beläuft sich der Werth seines Fahrnißvermögens in ungefährem Anschlage?
3. Besitzt er Kapitalien oder sonstige Forderungen, und in welchem Betrage?
4. Besitzt er eine Leibrente, eine Nutznießung, ein Leibgeding, einen Almendgenuß oder ein ständiges Einkommen an Besoldung, Gehalt, Pension oder dergleichen? Wie hoch ist der jährliche Bezug anzuschlagen?
5. Wie viele Schulden sind im Unterpfandsbuche vorgemerkt? Sind noch andere Schulden bekannt?
6. Ist der Bittsteller arbeitsfähig? Womit ernährt er sich und seine Familie? Wie hoch ungefähr beläuft sich sein jährlicher Arbeitsverdienst?
7. Wie groß ist die Zahl der Familienangehörigen, deren Ernährung dem Bittsteller gegenwärtig obliegt? Welches ist ihr Alter und Geschlecht? Sind nicht auch Erwerbsfähige darunter? Wie hoch kann deren Arbeitsverdienst angeschlagen werden?
8. Besitzt der Bittsteller noch in andern Gemeinden Vermögen? In welchen?
9. Ist nach allen diesen Verhältnissen das Vermögen und der Erwerb des Bittstellers hinreichend oder nicht, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für ihn und seine Familie, die Kosten des fraglichen Rechtsstreits zu tragen?

Wenn der Bittsteller verheirathet ist, so sind auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seines Ehegatten anzugeben.

§. 2.

Im Falle die achte Frage bejaht wird, ist auch von den Gemeinderäthen der bezeichneten weitern Orte Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers zu erheben.

§. 3.

Ergeben sich Zweifel in die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eines Gemeinderaths, so kann das Gericht auch den betreffenden Ortssteuererheber zum Bericht ziehen oder genauere Nachweisung durch Vorlage bereits vorhandener Vermögensverzeichnisse fordern. Eine besondere Vermögensuntersuchung soll für diesen Zweck nicht verlangt werden.

Gegen Gemeinderäthe, welche wider besseres Wissen oder aus offenbarem Leichtsinn unrichtige Vermögenszeugnisse ausstellen, ist mit angemessenen Strafen einzuschreiten.

§. 4.

Ausländer, welche die Zulassung zum Armenrecht nachsuchen wollen, haben außer einem den Vorschriften des §. 1 entsprechenden Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit zugleich eine Bescheinigung

der zuständigen Behörde darüber beizubringen, daß der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums gleichfalls die Vergünstigung des Armenrechts zu Theil werden läßt. Diese Bescheinigung fällt weg, wenn mit dem betreffenden Staate eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gewährung jener Vergünstigung besteht.

§. 5.

Nach Einkunft der Berichte oder Nachweisungen entscheidet das Gericht über die Bitte um Zulassung zum Armenrecht.

Eine vorgängige Vernehmung der Gegenpartei findet nicht Statt, eben so wenig steht ihr ein Einspruchsrecht zu. Dem Ermessen des Gerichts ist überlassen, auf ihre Bemerkungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Zulassung zum Armenrecht kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Partei in der Lage ist, die Prozeßkosten bestreiten zu können.

§. 6.

Die Zulassung zum Armenrecht ist nur für den anhängigen Rechtszug wirksam.

Soll die Sache in einen weitern Rechtszug gebracht werden oder ist dieß durch den Gegner geschehen, so ist die Bitte um Zulassung zum Armenrecht an das betreffende höhere Gericht zu stellen, welches darüber auf den Grund der früheren oder etwa neu anzuordnenden Erhebungen entscheidet.

Die Bitte ist schriftlich oder mündlich bei dem Untergericht vorzutragen, welches darüber unverweilte Vorlage an das Obergericht zu machen hat. Hatte der Bittsteller nicht in der vordern Instanz schon um das Armenrecht nachgesucht, so hat das Untergericht die oben vorgeschriebenen Berichte zu erheben und gleichfalls vorzulegen.

Wenn die Appellation vor dem Unterrichter verhandelt wird (§. 1185 Prozeßordnung), so behält die frühere Bewilligung des Armenrechts vorläufig ihre Wirkung auch für diese Verhandlung, vorbehaltlich der Entscheidung des Obergerichts nach Einkunft der Akten.

Carlsruhe, den 5. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Das Amtsrevisorat Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai d. J., Nr. 711, allergnädigst bewogen gefunden, das Stadtamtsrevisorat und das Landamtsrevisorat Heidelberg zu einer Stelle mit der Bezeichnung „Amtsrevisorat Heidelberg" zu vereinigen.

Carlsruhe, den 10. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

XXXIX.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

Magdalena Graf von Duchtlingen in den dortigen Schulfond 40 fl.;

Viktoria Engelmann, Wittwe, von Bankholzen in die dortige Kirche ein Velum im Werthe von 8 fl.;

Franz Salis Hiller, Müller von Weiler, in die dortige Kirche eine Kirchenfahne und zwei Oelgemälde im Werthe von 55 fl.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Weiler vier Blumenstöcke im Werth von 12 fl.;

Ferdinand Brugger, Handelsmann in Altglashütte, in die dortige Kirche zwei Meßkännchen von Glas im Werth von 2 fl. 12 kr.;

eine Anzahl Frauen von Stühlingen in die dortige Kirche einen Teppich im Werthe von 65 fl.;

der verstorbene Pfarrer Kirner in Liptingen zur Gründung eines Armenfonds in Hemmenhofen 50 fl.;

derselbe in die dortige Kirche zur Anschaffung von Paramenten 100 fl.;

Johanna Pfrängele, Wittwe, von Saig in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer stillen Messe, und zwar je am 24. April 50 fl.;

Benedikt Kellenberger, Schreiner von Großschönach, in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter von Kappel, Amts Neustadt, in den dortigen Armenfond 100 fl. und in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Messe mit Gesang 80 fl.;

Dekan und Pfarrer Reißlin und seine Erben von Möhringen in den dortigen Kirchenfond zwei silberne Meßkännchen sammt Teller im Werth von 20 fl. und einen festtäglichen Chorrock im Werth von 10 fl.;

Johann Häsler in Donaueschingen in den dortigen Armenfond 700 fl.;

eine Ungenannte in den Kirchenfond zu Riedheim zur Anschaffung von Lichtstöcken 12 fl. 26 kr.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Homburg, Amts Pfullendorf, verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe von 366 fl. 24 kr.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung ist auf Mittwoch den 6. October d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung

unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ nebst pfarramtlichem Geburtsscheine bei dem großherzoglichen Oberstudienrathe sich zu melden.

Carlsruhe, den 16. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Sachs.

Die Stiftung des verstorbenen Fabrikanten E. Fr. Gottschalk von Schopfheim zur Gründung eines Schulfonds zu Atzenbach betreffend.

Der verstorbene Fabrikant Ernst Friedrich Gottschalk von Schopfheim hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Schulfonds in Atzenbach, Amts Schönau, die Summe von 400 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Weizel.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung der Präsentation auf die katholische Pfarrei Wittnau betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 30. Juli d. J.

der von der von Berstett'schen Grundherrschaft zu Buchheim erfolgten Präsentation des Priesters und derzeitigen Assistenten bei dem katholischen Oberkirchenrath, Heinrich Hoch, auf die katholische Pfarrei Wittnau, Landamts Freiburg, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, ist mit einem beiläufigen

Jahreseinkommen von 1,400 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Juli d. J.: der pensionirte Geheimerath und Hofrichter Eisenlohr in Carlsruhe;
am 27. „ „ „ der pensionirte Oberstlieutenant Riegel zu Heidelberg.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. **XXXVIII.** vom 13. August 1852 ist auf Seite 337, Zeile 9 von unten statt: „Commandeurkreuz" zu lesen: „Ritterkreuz".

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1852, Regierungsblatt Seite 85, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, wird hiermit in Gemäßheit des §. 72 desselben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von den im §. 20 des Gesetzes bezeichneten drei Sachverständigen ernennt der Verwaltungsrath der Anstalt in der Regel zwei für jeden Amtsbezirk, und zwar je einen aus der Klasse der Maurer- und Zimmermeister (Bezirksbauschätzer).

Ausnahmsweise kann diese Zahl auch in entsprechender Weise vermehrt werden.

Der dritte Schätzer (Ortsbauschätzer) wird in der Regel für jede Gemeinde von dem Gemeinderathe gewählt.

Ausnahmsweise kann auch für mehrere Gemeinden eines Amtsbezirks nur ein Ortsbauschätzer aufgestellt werden.

§. 2.

Der Verwaltungsrath der Anstalt und die Gemeinderäthe haben bei Ernennung der Bezirks- und Ortsbauschätzer nicht allein auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf strenge Rechtlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordneten Privathaushalt zu sehen.

§. 3.

Die Ernennung der Bezirks- und Ortsbauschätzer ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ihre Entlassung geht von jener Stelle aus, welche die Ernennung verfügt hat.

§. 4.

Zur Prüfung des Abschätzungsgeschäftes und zur Beaufsichtigung der Bauschätzer in ihrer gesammten Geschäftsführung ist durch den Verwaltungsrath der Anstalt für jeden Regierungsbezirk in der Regel ein Bauschätzungscontroleur aufzustellen. Je nach Umständen kann diese Zahl auch in entsprechender Weise vermehrt werden.

Diese Bauschätzungscontroleure sind, in so weit nicht wissenschaftlich gebildete Architekten für diese Stellen gewonnen werden können, aus der Klasse der Werkmeister zu wählen.

Die §§. 2 und 3 finden auch auf sie Anwendung.

§. 5.

Der Verwaltungsrath der Anstalt (§. 69. Abs. 1 des Gesetzes) ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, wovon das Ministerium des Innern, der Justiz und der Finanzen je eines in Vorschlag bringt.

Das Ministerium des Innern beantragt aus denselben die Ernennung des Vorstandes bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog.

§. 6.

Der Geschäftskreis und die Geschäftsbehandlung der Bauschätzer und der verschiedenen Staats- und Gemeindebehörden richtet sich nach den unter I. — VIII. anliegenden Instruktionen.

Von diesen betrifft:

Die	Instruktion	I.	die	Bauschätzer,
"	"	II.	"	Bauschätzungscontroleure,
"	"	III.	"	Gemeinderäthe,
"	"	IV.	"	Amtsrevisorate,
"	"	V.	"	Bezirksämter,
"	"	VI.	"	Kreisregierungen,
"	"	VII.	"	Bezirks- und Ortserheber,
"	"	VIII.	den	Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 7.

Zur Vornahme der in dem §. 73 des Gesetzes vorgeschriebenen allgemeinen Revision der Feuerversicherungsanschläge sind für jeden Regierungsbezirk zwei, nöthigenfalls auch mehrere besondere Schätzungscommissionen nach Maßgabe des §. 33. Abs. 2 des Gesetzes zu ernennen.

Der Verwaltungsrath der Anstalt wird hiezu, so weit es die Vertretung der Feuerversicherungsanstalt betrifft, die erprobtesten seiner bisherigen Schätzer bestimmen, auch dem Ministerium des Innern geeignete Sachverständige als Obmänner in Vorschlag bringen.

Gleichzeitig haben die Gemeinderäthe für diese Schätzungscommissionen tüchtige Bauschätzer aufzustellen.

§. 8.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat die Reihenfolge und den Gang des Revisionsgeschäftes

zu bestimmen, dasselbe durch seine Bauschätzungscontroleure genau überwachen zu lassen, und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, welche zur möglichst raschen und gründlichen Erledigung des Geschäfts erforderlich sind.

§. 9.

Die allgemeine Revision selbst ist nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion I. und des §. 32. Abs. 1, 2, 3 und 4 der Instruktion III. vorzunehmen.

§. 10.

Sobald in einer Gemeinde die neuen Versicherungsanschläge ermittelt worden, sind die betreffenden Einschätzungstabellen mit einer vergleichenden Uebersicht über die alten und neuen Versicherungsanschläge jedes einzelnen Gebäudes durch Vermittlung des Bezirksamts dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Prüfung unverzüglich vorzulegen.

Erst wenn dieser seine Zustimmung zu den neuen Schätzungen gegeben hat, und dem Gemeinderath die mit dieser Zustimmung versehenen Einschätzungstabellen wieder zugekommen sind, ist der Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und das Duplikat desselben nach Maßgabe der in der Instruktion III. über die Anlegung und Führung der Feuerversicherungsbücher enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Sofort sind die beiden Exemplare des Feuerversicherungsbuches nebst sämmtlichen Einschätzungstabellen dem Amtsrevisorat zur Prüfung vorzulegen.

Dieses hat die Prüfung mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, und dabei besonders darauf zu achten, ob nicht etwa auch das Ergebniß solcher Einschätzungen in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde, welchen die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt mangelt. In allen solchen Fällen ist diese Zustimmung nachzuholen.

§. 11.

Wenn die Anlage und Prüfung der Feuerversicherungsbücher beendigt ist, haben die Gemeinderäthe summarische Auszüge aus denselben nach Maßgabe des §. 34 der Instruktion III. zu fertigen, und den Amtsrevisoraten vorzulegen, welche nach Maßgabe des §. 6 der Instruktion IV. weiter zu verfahren haben.

§. 12.

Das Ministerium des Innern wird nach vollständiger Beendigung der allgemeinen Revision bekannt machen, wenn in Gemäßheit des §. 73. Abs. 2 des Gesetzes das Ergebniß derselben in Wirksamkeit tritt.

§. 13.

Da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852. eine Klassifikation der einzelnen Gebäude, wie sie das alte Gesetz vom 30. Juli 1840. in dem §. 16 bezeichnet, nicht mehr kennt (§. 62. Abs. 1) und dieses neue Gesetz nach §. 74 desselben sogleich nach seiner Verkündung mit alleiniger Ausnahme der noch zu ermittelnden neuen Feuerversicherungsanschläge in Wirksamkeit tritt, so haben die Gemeinderäthe in die, auf den Grund des am 30. November

1852. abzuschließenden Nachtrags nach §. 26 der Instruction III. zum alten Feuerversicherungsgesetz aufzustellende Specialübersichtstabelle für den 1. Januar 1852. von allen seither der Klassifikation unterworfen gewesenen Gebäuden mit größern Einrichtungen von besonders und höchst feuergefährlicher Beschaffenheit nur den einfachen, und nicht mehr, wie es der §. 10 der Instruction III. zum alten Gesetz vorschreibt, den doppelten, beziehungsweise den dreifachen Anschlag aufzunehmen.

Dagegen ist auch für Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, in die erwähnte Specialübersichtstabelle der ganze, und nicht blos die Hälfte des Anschlages, wie der §. 9 der Instruction III. zum alten Gesetz bestimmt, einzutragen.

Sofort ist für alle diese Gebäulichkeiten bei der Umlage des Jahres 1853. für die Lasten des Jahres 1852. seiner Zeit auch von dem einfachen, beziehungsweise ganzen Anschlag der Beitrag zu berechnen.

Die Amtsrevisorate haben hiernach an die Gemeinderäthe seiner Zeit die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß dieselben genau vollzogen werden.

§. 14.

Zu gleicher Zeit mit der Aufhebung der Klassifikation der Gebäude nach §. 16 des alten Gesetzes hat dagegen die in dem §. 62 des neuen Gesetzes bestimmte Klassifikation der Gemeinden auf den Grund der im Laufe eines Jahres bezogenen Brandentschädigungen einzutreten.

Die Bezirksämter haben zu diesem Zwecke den Bestand der einzelnen Gemeindeverbände in der Weise genau anzugeben, daß unter der Hauptbezeichnung der Gemeinde die einzelnen dazu gehörigen Nebenorte nach Unterabtheilungen a. b. c. (vergleiche Beilage III. B.) u. s. w. aufgeführt werden, und dem Verwaltungsrath der Anstalt, so wie dem betreffenden Amtsrevisorat eine Uebersicht hierüber längstens bis 31. Oktober 1852. mitzutheilen.

Die Amtsrevisorate haben dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht dem Specialeinzugsregister und allen darauf beruhenden Tabellen zu Grunde gelegt wird.

§. 15.

Bis die auf den Grund des neuen Gesetzes zu ermittelnden neuen Versicherungsanschläge festgesetzt, und die neuen Feuerversicherungsbücher angelegt sind, und erstere in Wirksamkeit treten, bleiben hinsichtlich der Behandlung des jährlichen Abgangs und Zuwachses, so wie der Beitragsberechnung die §§. 19—30 der Instruction III. zum alten Gesetze vom 30. Juli 1840. in Kraft.

Der Nachtrag für das laufende Jahr ist jedoch, statt am 30. November, schon am 31. Oktober zu schließen, und die Aufstellung der Specialübersichtstabellen so zu beschleunigen, daß die darauf gegründeten Bezirksübersichtstabellen längstens bis 1. Dezember der betreffenden Kreisregierung, und am 31. Dezember unfehlbar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgelegt werden können, damit die Berechnung und Vertheilung des Umlagebedürfnisses im Hinblick auf den §. 62 des neuen Gesetzes nicht aufgehalten wird.

Die Kreisregierungen haben bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsan-

schläge nach §. 12 dieser Verordnung, die Prüfung der Bezirksübersichtstabellen und der summarischen Bezirkseinzugsregister wie bisher (§§. 28 und 30 der Instruction III. zum alten Gesetz) zu besorgen.

§. 16.

Von allen in der Zwischenzeit von der Verkündung des neuen Gesetzes bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge (§. 12 dieser Verordnung) entstehenden neuen Gebäuden sind die Versicherungsanschläge, dem §. 76 des neuen Gesetzes zufolge, zwar bereits nach den Grundsätzen dieses neuen Gesetzes zu ermitteln, jedoch noch in die Nachträge für das betreffende Jahr, und eben so auch in die alten Feuerversicherungsbücher aufzunehmen, und, wenn bei der allgemeinen Revision mit denselben keine Aenderung vorgeht, seiner Zeit in die neuen Feuerversicherungsbücher überzutragen.

§. 17.

Da bei den, in dem §. 75 des neuen Gesetzes bezeichneten, Feuerschäden die Feuerversicherungsanstalt nicht unbedingt verpflichtet ist, die bisherigen Versicherungssummen als Maaßstab der Entschädigung anzuerkennen, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselben in der Regel zu hoch sind, so sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der neuen Versicherungsanschläge bei allen Brandfällen nicht nur die bisherigen Versicherungsanschläge zu erheben, sondern es sind auch durch das Bezirksamt:

a. die Bauschätzer noch besonders zu Protokoll darüber zu vernehmen, ob der Bauwerth der betreffenden Gebäude nicht aus was immer für Gründen eine Verminderung, und, bejahenden Falls, in welchem Betrage, erlitten habe;
b. von den Gemeinderäthen sogleich pflichthafte Zeugnisse über den Kaufwerth der betreffenden Gebäude zu erheben, und zu den Akten zu bringen; endlich
c. die Gemeinderäthe sowohl als die Bauschätzer hierbei auf die in dem §. 23 des neuen Gesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit besonders aufmerksam zu machen.

Ist in den betreffenden Orten die allgemeine Revision bereits vollendet, so sind statt dieser besondern Erhebungen nur beglaubigte Abschriften der betreffenden Einschätzungstabellen den Akten über die Schadensabschätzung beizuheften.

§. 18.

Sämmtliche Verordnungen und Instruktionen über die Feuerversicherung der Gebäude, in so weit dieselben hier und in den beigegebenen Instruktionen nicht ausdrücklich als geltend angeführt sind, werden hiemit als aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Sachs.

I.

Instruktion für die Bauschätzer.

§. 1.

Die Bezirksbauschätzer haben sich vor ihrer Anstellung einer Prüfung durch die Bauschätzungscontroleure, in der Regel an dem Wohnorte der letztern, zu unterziehen. Auf Verlangen der betreffenden Gemeinderäthe sind auch die Ortsbauschätzer in gleicher Weise zu prüfen.

Die deßfallsigen Gebühren der Bauschätzungscontroleure trägt hinsichtlich der Bezirksbauschätzer die Feuerversicherungsanstalt, hinsichtlich der Ortsbauschätzer die betreffende Gemeinde.

Die Bewerber um die Stelle eines Bezirks- oder Ortsbauschätzers haben die durch diese Prüfung für ihre Person entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§. 2.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind durch das betreffende Bezirksamt auf die genaue Befolgung des Gesetzes und der gegenwärtigen Instruktion I. zu beeidigen.

Dieselben sind nach §. 23 des Gesetzes für die Richtigkeit aller ihrer Schätzungen sowohl der Anstalt als dem Eigenthümer gegenüber verantwortlich, und nach Maßgabe des L.R.S. 2127 a., Abs. 3, für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die sie hätten vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Der Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung ist ihnen bei der Beeidigung von dem Bezirksamt noch besonders zu eröffnen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat die Geschäftsführung der Bezirks- und Ortsbauschätzer durch die von ihm aufgestellten Bauschätzungscontroleure genau überwachen, namentlich auch die einzelnen Schätzungen von Zeit zu Zeit sorgfältig prüfen zu lassen, und nöthigenfalls mit aller Strenge einzuschreiten, beziehungsweise einschreiten zu lassen.

§. 4.

Die Bauschätzer haben sich mit allen auf das Gebäudeeinschätzungswesen bezüglichen Verhältnissen, so wie mit den deßfallsigen Instruktionen und Verordnungen gehörig vertraut zu machen, und in allen zweifelhaften Fällen die erforderlichen Belehrungen und Erläuterungen von den betreffenden Bauschätzungscontroleuren einzuholen.

Namentlich haben sich dieselben stets genaue Kenntniß über die Preise der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Einschätzungsbezirks zu verschaffen, und darüber sorgfältige Verzeichnisse zu führen.

§. 5.

Weder die Bezirks- noch die Ortsbauschätzer dürfen bei Einschätzung der ihnen eigenthümlich gehörigen Gebäude oder bei Abschätzung von Brandschäden an denselben mitwirken.

In einzelnen derartigen Fällen ist durch das betreffende Bezirksamt im Namen des Ver-

waltungsraths der Anstalt, beziehungsweise durch den betreffenden Gemeinderath ein Stellvertreter zu ernennen.

§. 6.

Die Gebühren der Bezirks- und Ortsbauschätzer für Einschätzung der Gebäude, so wie für Abschätzung der Brandschäden werden folgendermaßen bestimmt:

I.

Für die Bauschätzer aus einer Stadt von 5000 Einwohnern und darüber

a. in ihrem Wohnort selbst und bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem täglich 2 fl. 42 kr.;

b. außerhalb ihres Wohnorts bei einer Entfernung von einer Stunde und darüber von demselben täglich 4 fl..

II.

Für die Bauschätzer aus Orten von weniger als 5000 Einwohnern:

a. in ihrem Wohnort selbst und bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem täglich 2 fl.;

b. außerhalb ihres Wohnorts bei einer Entfernung von einer Stunde und darüber von demselben täglich 3 fl.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst füglich geschehen kann, Bezirksbauschätzer auch gegen geringere Gebühren anzustellen. In diesem Falle haben auch die betreffenden Ortsbauschätzer keine höhere Gebühr anzusprechen.

Sind bei Brandfällen die Bauschätzer etwa durch besondere Boten auf die Brandstätte zu berufen, so übernimmt die Feuerversicherungsanstalt dafür die geordnete Ganggebühr.

Der obige Gebührentarif ist übrigens auch für die Bauverständigen bei Special- und Generalrevisionen von Einschätzungen nach den §§. 31, 32 und 33 des Gesetzes, so wie bei Revision der Abschätzungen von Brandschäden nach §. 47 des Gesetzes maßgebend.

In besonders dringenden Fällen können jedoch hier noch die wirklich gehabten Auslagen für Fuhrlöhne und Eisenbahntaxen bewilligt werden.

§. 7.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer sind genau nach den unter Beilage I. A. anliegenden Mustern auszufertigen, und von den betreffenden Bürgermeistern zu bestätigen. Beilage I. A.

Bei den Spezialrevisionen von Einschätzungen nach den §§. 31 und 32 des Gesetzes, so wie bei Abschätzung von Brandschäden und darauf bezüglichen Revisionen nach §. 43. Abs. 1 und §. 47 des Gesetzes, haben sämmtliche Bauschätzer für jeden einzelnen Fall zusammen nur einen Forderungszettel nach dem Muster I. A. 1, bei den regelmäßigen Abschätzungen im November und Dezember jeden Jahres nach §. 28 des Gesetzes, und bei den Generalrevisionen nach §. 33 des Gesetzes dagegen, hat jeder einzelne Bauschätzer für sich ein besonderes Gebührenverzeichniß nach dem Muster I. A. 2 für seinen ganzen Bezirk aufzustellen.

Nach geschehener Beurkundung der Gebührenzettel durch die betreffenden Bürgermeister sind dieselben, so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt oder den betreffenden Eigenthümern getragen werden müssen, dem Bezirksamt zu übergeben, so weit sie von der Gemeindekasse bezahlt werden müssen, aber dem Gemeinderath zur Decretur zuzustellen.

§. 8.

Freiwillige Abtretungen von Gebühren von Seiten der Bauschätzer an dritte Personen dürfen von der Feuerversicherungsanstalt nicht berücksichtigt werden.

§. 9.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude des Großherzogthums (§. 7. Abs. 1 des Gesetzes).

Ausgeschlossen von der Theilnahme sind:

1. Die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser (§. 7. Pos. 1 des Gesetzes).
2. Alle Gebäude, deren Werth die Summe von 50 fl. nicht erreicht (§. 7, Pos. 2 des Gesetzes).
3. Die Pulvermühlen und Pulvermagazine (§. 7. Pos. 3 des Gesetzes).

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden, welche nicht zur Wohnung dienen können (§. 8. Abs. 1 des Gesetzes).

§. 10.

Unter den von der Theilnahme ausgeschlossenen großherzoglichen und standesherrlichen Schlössern sind nur jene zu verstehen, welche der großherzoglichen oder der betreffenden standesherrlichen Familie zum ständigen oder zeitweisen Aufenthalte dienen.

Der Ausschluß erstreckt sich übrigens nur auf jene Theile solcher Schlösser, welche ständig oder zeitweise wirklich bewohnt werden.

Können diese einzelnen Theile nach Maßgabe des §. 18. Pos. e. des Gesetzes und des §. 13. Pos. d. der gegenwärtigen Instruktion nicht genau ausgeschieden werden, so bleibt das ganze betreffende Gebäude ausgeschlossen, damit nicht von einem unter einem Dache befindlichen Gebäude ein Theil versichert, und ein Theil ausgeschlossen ist.

§. 11.

Bei den Pulvermühlen und Pulvermagazinen sind nur jene Gebäude auszuschließen, welche zur Fabrikation und Aufbewahrung des Pulvers dienen, also nicht auch etwa dazu gehörige Wohn- und Oekonomiegebäude.

Auch hier findet die Bestimmung des §. 10. Abs. 3. dieser Instruktion in vorkommenden Fällen Anwendung.

§. 12.

Unter den in dem §. 8. Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Lustgebäuden, deren Eigenthümer von der Verbindlichkeit zur Theilnahme befreit sind, sind solche Gebäude zu verstehen, welche keine

Kamine und Feuerstellen besitzen, somit auch nicht bewohnt werden können, z. B. Gartenhäuser, bedeckte Kegelbahnen u. s. w.

§. 13.

Bei Erhebung des mittlern Bauwerths eines Gebäudes nach §. 18 des Gesetzes haben die Bauschätzer folgendes Verfahren zu bobachten:

a. Jeder Schätzung sind stets die zur Zeit der Vornahme derselben an dem betreffenden Orte geltenden mittlern, also weder die höchsten noch die niedersten Preise, sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als hinsichtlich der Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen. (§. 18. Pos. a. des Gesetzes).

b. Die Ergebnisse der Schätzung selbst sind durch den Rathsschreiber in eine, nach dem unter Beilage I. B. anliegenden Muster aufzustellende, Einschätzungstabelle eintragen zu lassen, wenn die Bauschätzer nicht vorziehen, dieses selbst zu thun. Beilage I. B.

c. Für eine jede, ein zusammen gehöriges Ganzes bildende Hofraithe, sie mag das Eigenthum einer einzelnen, oder mehrerer Personen sein, ist eine besondere Einschätzungstabelle auszufertigen.

Im Falle an einer solchen Hofraithe mehrere Personen Theil haben, ist der Antheil einer jeden auf dem Titelblatte der Tabelle genau anzugeben.

d. Jedes Gebäude ist einzeln, also jedes abgesonderte, unter einem eigenen Dache stehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen, und in den Spalten 1, 2, 3, der Einschätzungstabelle nach Wesen, Bauart und Dachbedeckung auch einzeln genau zu bezeichnen.

Die Bauart, Spalte 2, ist nach den Benennungen:

aa. massiv von Stein,
bb. Steinriegel, und
cc. Holz (d. h. Blockhaus oder Holzriegel mit Flechtwerk), oder
dd. aus diesen verschiedenen Arten gemischt;

die Dachbedeckung, Spalte 3, nach den Benennungen:

aa. feuersichere (d. h. Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel oder Lehmschindeln),
bb. von Holz (d. h. Schindeln, Bretter, Balken, Rinden u. s. w.) und
cc. von Stroh, Schilf, oder
dd. aus diesen verschiedenen Arten gemischt,

aufzuführen.

e. Von jedem einzelnen Gebäude sind die Hauptdimensionen, nämlich dessen Länge und Tiefe, und die Höhen zu erheben, und nach ganzen Fußen in die Spalten 5, 6, 7, der Einschätzungstabelle einzutragen.

Bei besonderer Unregelmäßigkeit der Form des Bauplatzes ist ein kleiner Umriß des überbauten Platzes auf der Rückseite der Einschätzungstabelle beizufügen. Beilage I. B. Unterbeilage.

f. Hierauf ist zu bemessen, welcher Kostenaufwand nach den mittlern Preisen nöthig wäre, um das betreffende Gebäude an dem Orte, wo es gelegen ist, von Grund aus in allen seinen Theilen neu zu erbauen (§. 18. Abs. 1 des Gesetzes).

Die betreffende Summe ist in der Spalte 9. der Einschätzungstabelle zu bemerken.

Keine Rücksicht ist bei Ermittlung dieser Neubaukosten des ganzen Gebäudes zu nehmen auf etwaige, mit dem Gebäude verbundene, Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bau- und Hofplatzes und der Gärten, auf Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Hofpflaster (§. 18. Pos. 6. des Gesetzes).

Es sind ferner hier nicht zu berücksichtigen, bei Kirchen, die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, bei Gewerbs- und Fabrikgebäuden, die Maschinen und Geräthschaften, auch wenn dieselben mit dem betreffenden Gebäude fest verbunden sind, wie z. B. die Mühlwerke 2c., eben so wenig alle übrigen, durch die Landrechtsätze 522, 523 und 524 für unbewegliches Eigenthum erklärten, Sachen, namentlich die Röhren bei Wasserleitungen (§. 19. des Gesetzes).

Bei der Abschätzung sind endlich nicht in Betracht zu ziehen solche Gegenstände, welche keine nothwendigen und wesentlichen Bestandtheile eines wohleingerichteten Gebäudes bilden, und, obwohl sie mit ihm fest verbunden sind, doch von demselben unbeschadet seines Bestandes entfernt werden können, z. B. Bildsäulen, in den Wänden befestigte Gemälde und Spiegel, und andere derartige reine Kunst- und Luxusgegenstände.

g. Sind die mittlern Neubaukosten des ganzen Gebäudes festgestellt, so haben die Bauschätzer:
1. zu ermessen, welche Theile des Gebäudes in keinem Falle durch das Feuer zerstört oder beschädigt werden können (§. 18. Pos. c. des Gesetzes);
2. zu erheben, welche Baumaterialien und Bauarbeiten dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeldlich oder um geminderten Preis geliefert werden müssen (§. 18. Pos. d. des Gesetzes).

Diese Gegenstände sind in der Spalte 8. der Einschätzungstabelle genau zu bezeichnen, sofort ist zu berechnen, wie viel von den ermittelten Neubaukosten des ganzen Gebäudes (Spalte 9. der Einschätzungstabelle) auf die, als durch Feuer absolut unzerstörbar erachteten Theile, und auf die von Dritten unentgeldlich zu liefernden Baumaterialien und Bauarbeiten kommen, und wie hoch eine auf die Letzteren bezügliche, an Dritte etwa anzusprechende, Preisminderung im Hinblick auf die vollen mittlern Ortspreise anzuschlagen ist.

Das Ergebniß ist in die Spalte 10., die über Abzug dieses Betrags übrig bleibenden Neubaukosten aber sind in die Spalte 11. der Einschätzungstabelle einzutragen.

h. Die Schätzer haben nun zu erheben, wann das betreffende Gebäude errichtet worden ist, und, wenn darüber keine sichere Nachweisung zu erhalten ist, das Alter desselben möglichst genau abzuschätzen.

Hiermit ist eine sorgfältige Untersuchung über den baulichen Zustand des Gebäudes, und den Grad der Abnützung desselben zu verbinden.

Alter und baulicher Zustand ist sodann in der Spalte 4. der Einschätzungstabelle genau anzugeben.

Es ist hierauf durch die Bauschätzer zu ermessen, um wie viel das betreffende Gebäude seit seiner Errichtung im Hinblick auf dessen Alter und baulichen Zustand weniger werth geworden ist, als die Kosten seines Neubaues betragen (§. 18. Abs. 3. des Gesetzes).

Das Verhältniß der Entwerthung ist in einer Bruchzahl (1/10. 1/5. 1/4. u. s. w.) festzusetzen, und in der Spalte 12. der Einschätzungstabelle zu bemerken, sofort ist der Betrag derselben von den, in der Spalte 11. enthaltenen, Neubaukosten abzuziehen, und der hiernach verbleibende Rest als mittlerer Bauwerth in die Spalte 13. einzutragen.

Ueber das annähernde Entwerthungsverhältniß der Gebäude nach Alter, Bauart und Lage, hat der Verwaltungsrath der Anstalt übrigens für die verschiedenen Landesgegenden besondere Tabellen durch Sachverständige ausfertigen, und den Bauschätzern mit den nöthigen Erläuterungen als Leitfaden in die Hand geben zu lassen.

§. 14.

Auch wenn bloße Bauveränderungen, welche eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme eines bereits versicherten Gebäudes zur Folge haben, abgeschätzt werden, ist stets das ganze betreffende Gebäude nach Maßgabe des §. 13. dieser Instruktion abzuschätzen, um sicherer bemessen zu können, ob auch der Werth des Gebäudes überhaupt wirklich eine Veränderung erlitten hat.

Ueber jede Veränderung der Versicherungssumme eines Gebäudes ist übrigens stets eine neue Einschätzungstabelle auszufertigen, und die Ursache der Veränderung auf dem Titelblatte derselben zu bemerken.

§. 15.

Sämmtliche Abschätzungen sind durch die in dem §. 20. des Gesetzes bezeichneten drei Bauschätzer, nämlich die von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten beiden Bezirksbauschätzer, und den von der betreffenden Gemeinde ernannten Ortsbauschätzer, vorzunehmen, von welchen jeder eine Stimme hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten derselben über die Größe der anzuschlagenden Summe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Kömmt keine absolute Stimmenmehrheit für eine bestimmte Summe zu Stande, so ist nach Maßgabe des §. 496. der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der höchsten Schätzung auf die nachfolgenden geringeren zurückzugehen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrzahl gilt.

§. 16.

Der Bürgermeister der Gemeinde, oder sein Stellvertreter, hat eine berathende Stimme bei der Abschätzung (§. 20. Abs. 3. des Gesetzes).

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 17.

Dem Ermessen der Bauschätzer ist es überlassen, in welcher Weise dieselben die einzelnen Punkte der Schätzung am sichersten erheben zu können glauben.

Namentlich sind dieselben nicht an eine ganz in die kleinsten Einzelnheiten eingehende Aus-

messung und Berechnung der verschiedenen Bestandtheile eines Gebäudes gebunden, wenn sie aus den Hauptdimensionen, der Bauart und Beschaffenheit desselben, wie sie in die Spalten 2. 3. 4. 5. 6. 7. der Einschätzungstabelle eingetragen werden müssen, oder durch Vergleichung mit Musterbauten, welche je nach den verschiedenen Gebäudeklassen einer Gemeinde etwa abgeschätzt worden sind, die nöthigen Anhaltspunkte mit Sicherheit gewinnen können.

§. 18.

Nach vollzogener Abschätzung und Fertigung der Einschätzungstabelle ist diese von den drei Bauschätzern zu unterzeichnen, und dem Gemeinderath zur Besorgung des Weitern zu übergeben.

§. 19.

In den Monaten November und Dezember jeden Jahres ist regelmäßig eine Abschätzung der im Laufe des Jahres neu errichteten Gebäude, so wie — einschließlich der nach §. 27 des Gesetzes fürsorglich abgeschätzten — jener Gebäude vorzunehmen, welche im Laufe des Jahres durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbesserungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert worden sind.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieser regelmäßigen Abschätzung zwar noch nicht vollendet sind, aber doch schon unter Dach stehen, sind, als bereits zur Aufnahme in die Feuerversicherung geeignet, gleichfalls nach ihrem Werthe in ihrem dermaligen unvollendeten Zustande abzuschätzen.

Längstens bis zum 15. November muß das, von der Commission des Gemeinderaths bei dem, in der ersten Hälfte dieses Monats statt gehabten, allgemeinen Umgang aufgenommene Verzeichniß der abzuschätzenden Neubauten und Bauveränderungen von allen Gemeinden ihres Bezirkes, in den Händen der Bauschätzer sein.

Diese haben sofort die Abschätzung nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion vorzunehmen, und dies Geschäft längstens bis 31. Dezember zu beendigen (§. 28. Abs. 2. des Gesetzes).

Die Bauschätzer dürfen sich zu dieser regelmäßigen Abschätzung in keine Gemeinde begeben, von deren Gemeinderath ihnen kein Verzeichniß abzuschätzender Gebäude mitgetheilt wurde.

Kommen sie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichnisses dahin berufen zu sein, so haben dieselben keine Gebühren dafür anzusprechen.

§. 20.

Außer der regelmäßigen Abschätzung, welche der §. 19 dieser Instruktion bezeichnet, sind nach §. 29 des Gesetzes die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen, oder vorgenommenen Werthserhöhungen an bereits bestehenden Gebäuden, so fern sie den Betrag von mindestens 50 Gulden erreichen, die Abschätzung, bei Erstern schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Werthe, bei Letztern, gleich nach geschehener Herstellung, mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Die Bauschätzer haben zu derartigen Abschätzungen im Laufe des Jahres den Aufforderungen des Gemeinderaths stets unverzüglich Folge zu leisten.

§. 21.

Ergiebt sich im Laufe eines Jahres an einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, ein Minderwerth, welcher mindestens die Summe von 50 fl. erreicht, so ist nach §. 27. Abs. 1. des Gesetzes eine vorläufige Abschätzung desselben durch den Ortsbauschätzer und den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, nach Maßgabe dieser Instruktion sogleich vorzunehmen.

Dieselbe bleibt in Kraft, bis zu der am Ende des Jahres stattfindenden regelmäßigen Abschätzung.

§. 22.

Das Verfahren des vorhergehenden §. 21 ist auch auf die, in dem §. 41 des Gesetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein versichertes Gebäude erweislich zum Abbruch bestimmt ist.

Hier ist nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs, abzuschätzen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Materialien nach Maßgabe des §. 18. Pos. d. des Gesetzes, und des §. 13. Pos. g. 2. dieser Instruktion, von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

§. 23.

Die ständig aufgestellten Bezirks- und Ortsbauschätzer haben in der Regel bei keinen andern Abschätzungen mitzuwirken (die gewöhnlichen Abschätzungen von Brandschäden und Verwendung der hierauf bezüglichen Entschädigungen ausgenommen), als bei den, in den §§. 19, 20, 21 und 22 dieser Instruktion bezeichneten, Fällen. Zu General- und Spezialrevisionen werden nach §. 31 — 33. des Gesetzes stets besondere Bauschätzer ernannt, welche aus der Zahl der Bezirks- und Ortsbauschätzer nur dann genommen werden können, wenn sie bei der Einschätzung der betreffenden Gebäude früher nicht mitgewirkt haben.

§. 24.

Werden allgemeine Revisionen im Sinne des §. 33 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern angeordnet, so haben die hiezu besonders ernannten Bauschätzer vorerst einige Probeschätzungen von Gebäuden verschiedener Klassen vorzunehmen.

Gewinnen die Bauschätzer aus diesen Probeschätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anschläge des mittleren Bauwerths in einer Gemeinde, als den Grundsätzen des Gesetzes im Wesentlichen entsprechend, unverändert beibehalten werden können, oder daß es genügt, dieselben entweder im Allgemeinen, oder nach bestimmten Klassen von Gebäuden, um einen bestimmten Bruchtheil (1/10, 1/5, 1/4) herabzusetzen, oder zu erhöhen, so ist dem Bezirksamt Anzeige hievon zu erstatten, welches durch Vermittlung des Verwaltungsraths der Anstalt die Entschließung des Ministeriums des Innern hierüber zu erwirken hat.

Werden hiernach die alten Anschläge ganz, oder mit einigen Abänderungen beibehalten, so ist dieses Verfahren auf sämmtliche Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudeklassen, der Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gemeindeortes, auszudehnen, und es sind jene

Gebäudeeigenthümer, welche sich dadurch für beschwert halten, auf eine Spezialrevision nach Maßgabe des §. 31 des Gesetzes zu verweisen.

Zeigen sich dagegen bei den alten Anschlägen so erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abgekürztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als räthlich erscheint, so ist die Abschätzung des mittlern Bauwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 13. 14. Abs. 2., 15. Abs. 2. und 3., 16. 17. und 18. der gegenwärtigen Instruktion vorzunehmen.

§. 25.

Auch die Spezialrevisionen nach den §§. 31. und 32. des Gesetzes haben die dafür besonders ernannten Bauschätzer genau nach den Bestimmungen der §§. 13. 14. Abs. 2., 15. Absatz 2. und 3., 16. 17. und 18. dieser Instruktion vorzunehmen.

§. 26.

Die Bauschätzer haben genau anzugeben, ob, wenn ein Gebäude vom Feuer ergriffen wird, die dadurch herbeigeführte Zerstörung eine vollständige, oder nur eine theilweise sei.

Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzunehmen, wenn nach §. 35. Abs. 2. des Gesetzes das betreffende Gebäude von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile, oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.

In diesem Falle bezahlt die Staatsfeuerversicherungsanstalt die in der Spalte 17. der Einschätzungstabelle bezeichneten ⅘ Theile der vollen Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes als Entschädigung. (§. 35. Abs. 1. des Gesetzes.)

Bleiben zum Wiederaufbau noch brauchbare Baumaterialien übrig, so ist der nach mittleren Preisen zu erhebende Werth derselben von dem vollen Versicherungsanschlage, Spalte 16 der Einschätzungstabelle, abzuziehen (§. 35. Abs. 3. des Gesetzes). Von dem Rest vergütet die Feuerversicherungsanstalt ⅘ Theile.

Ergeben sich Kosten für Aufräumung der Brandstätte, so sind dieselben nur dann zu vergüten, wenn noch brauchbare Baumaterialien übrig geblieben sind, und nur in so weit, als der Werth dieser Baumaterialien zur Deckung dieser Kosten zureicht, da der Betrag der Vergütung für die Kosten der Aufräumung in keinem Falle den Werth dieser letztern (Baumaterialien), und ebenso die zu leistende Entschädigung im Ganzen, einschließlich der Aufräumungskosten, ⅘ Theile des Versicherungsanschlags (Spalte 17 der Einschätzungstabelle) nicht übersteigen darf. (§. 35. Abs. 4. und 5. des Gesetzes.)

§. 27.

Als theilweise zerstört im Sinne des §. 36. des Gesetzes ist ein Gebäude zu betrachten, wenn von demselben, außer den nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen, noch einzelne zusammenhängende Theile, ohne dieselben vollends abbrechen zu müssen, zum Neubau verwendet werden können, wo es sich somit nur um die Ausbesserung einer größern, oder mindern, Beschädigung handelt.

Hier sind die, zur Wiederherstellung der versicherten Theile des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach mittleren Preisen erforderlichen, Kosten, unter Berücksichtigung des Werthes der etwa noch verwendbaren Baumaterialien und der Aufräumungskosten nach Maßgabe des §. 26. Abs. 4. und 5. dieser Instruktion, zu berechnen.

Sofort ist zu untersuchen, ob die Neubaukosten des ganzen Gebäudes nach Spalte 9., beziehungsweise 11., der Einschätzungstabelle, den gegenwärtigen mittleren Preisen nach entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist die der Einschätzungstabelle zu Grunde liegende Summe, so weit nöthig, zu erhöhen, oder herabzusetzen.

Um den Betrag der Entschädigung zu finden, ist nunmehr zu berechnen:

„Wenn auf die Neubaukosten der versicherten Theile des Gebäudes, Spalte 11. der Einschätzungstabelle, so viel Kosten der Wiederherstellung des Schadens kommen, wie viel Entschädigung giebt der Feuerversicherungsanschlag, Spalte 16. der Einschätzungstabelle?"

Vier Fünftheile des Ergebnisses bilden sodann die von der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu leistende Entschädigung.

§. 28.

Beträgt die theilweise Zerstörung (Beschädigung) eines Gebäudes unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags desselben, so sind die nach mittleren Preisen zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, in so fern sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, vollständig zu vergüten.

Ist ⅕ Theil der Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert, so vergütet die Staatsfeuerversicherungsanstalt nur ⅘ Theile dieser Wiederherstellungskosten. (§. 37. des Gesetzes.)

§. 29.

Ueber die Ergebnisse der Abschätzung der Brandschäden ist eine Feuerschadenstabelle nach dem, unter Beilage I. C. anliegenden, Muster durch den Rathsschreiber ausfertigen zu lassen, wenn die Bauschätzer nicht vorziehen, dieses selbst zu thun. Beilage I. C.

Für sämmtliche Gebäude einer Nummer des Feuerversicherungsbuches ist eine besondere Feuerschadenstabelle auszufertigen, und darin jedes zerstörte oder beschädigte Gebäude, unter Hinweisung auf die entsprechende Position a., b., c. u. s. w. des Feuerversicherungsbuches und der Einschätzungstabelle, genau zu bezeichnen.

In den Fällen des §. 26. dieser Instruktion sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10. und 12. — in den Fällen des §. 27. sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. — in den Fällen des §. 28 endlich sind die Spalten 1. 2. 3. 4. 9. 10. und 11. der Feuerschadenstabelle auszufüllen.

Ist ⅕ Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert, so sind auch die Spalten 13. und 14. (in den Fällen des §. 28. dieser Instruktion sodann auch Spalte 12.) auszufüllen.

Haben an einem Gebäude mehrere Personen Theil, so ist der Antheil einer Jeden, sowohl in Beziehung auf die Feuerversicherungssumme, als auf die Entschädigung, stets besonders anzugeben.

Jede Feuerschadenstabelle ist am Schlusse von sämmtlichen Bauschätzern zu unterzeichnen, im Falle des §. 34. Abs. 2. dieser Instruktion aber nur von dem, zur Abschätzung zugezogenen, einen Bauschätzer.

§. 30.

Wenn ein neues vollendetes, oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln vollständig zerstört wird, bevor dasselbe von Neuem zur Versicherung eingeschätzt ist, so hat die Feuerversicherungsanstalt nach §. 39. Abs. 1. des Gesetzes den Schaden höchstens bis zum Betrage von ⁴⁄₅ Theilen der Versicherungssumme des alten Gebäudes zu ersetzen.

Im Falle der theilweisen Beschädigung eines solchen Gebäudes sind, wenn das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als dem ermittelten Werth des neuen, versichert gewesen ist, der Entschädigungsberechnung zwar die wirklichen Neubaukosten des neuen, jedoch der Versicherungsanschlag des alten Gebäudes (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) zu Grunde zu legen.

Ist in einem solchen Falle dagegen das alte Gebäude zu einer höhern Summe versichert gewesen, als dem ermittelten Werth des neuen, so ist die alte Versicherungssumme (Spalte 16. der Einschätzungstabelle) in dem gleichen Verhältnisse herabzusetzen, in welchem die Neubaukosten des neuen Gebäudes weniger betragen, als die Neubaukosten des alten Gebäudes nach Spalte 9, beziehungsweise 11. der Einschätzungstabelle (§. 39. Abs. 2. des Gesetzes).

Im Uebrigen ist sodann nach Maßgabe der §§. 26. 27. 28 und 29. dieser Instruktion zu verfahren.

§. 31.

Wird ein Gebäude, welches theilweise durch Feuer zerstört (beschädigt) wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt, oder völlig zerstört, so ist zwar ganz nach den Bestimmungen der §§. 26. 27. 28. und 29. dieser Instruktion zu verfahren, aber von der aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Spalte 12., beziehungsweise, im Falle des §. 28. dieser Instruktion, nach Spalte 11. der Feuerschadenstabelle zu leistenden Vergütung nach §. 40. Abs. 1. des Gesetzes der Betrag der Entschädigung für den frühern Brandschaden, so weit dieselbe noch nicht verwendet wurde, abzuziehen.

Als nicht, oder nicht ganz, verwendet ist nach §. 40. Abs. 2. des Gesetzes eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugniß eines Sachverständigen (Bauschätzers) zur Erwirkung der Zahlung vorliegt, und auch nicht beigebracht werden kann.

§. 32.

Im Falle ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln zerstört oder beschädigt wird, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, ist der Schaden nach §. 41. des Gesetzes nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs und der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile, abzuschätzen, und sind hievon ⁴⁄₅ Theile aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt zu vergüten.

§. 33.

Werden nach §. 38 des Gesetzes unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume und Feldgewächse u. s. w. durch die Löschmaßregeln, oder die zur Beschränkung des Feuers getroffenen Anstalten, niedergerissen oder beschädigt, so ist dieser Schaden sogleich mit dem Schaden an den Gebäulichkeiten, durch Sachverständige, und zwar, so weit derselbe sich auf bauliche Gegenstände bezieht, durch die Bauschätzer, so weit er aber andere Gegenstände betrifft, durch den Bürgermeister und einen oder zwei weitere geeignete Sachverständige, nach mittleren Preisen abzuschätzen, und das Ergebniß in ein besonderes, von den Schätzern und dem Bürgermeister zu unterzeichnendes, Verzeichniß aufzunehmen.

Dabei ist Sorge zu tragen, daß nur jene Beschädigungen abgeschätzt werden, welche wirklich durch die Löschanstalten, und nicht auch jene, welche unmittelbar durch das Feuer selbst verursacht wurden.

Den deßfallsigen Schaden hat zur einen Hälfte die Feuerversicherungsanstalt, zur andern Hälfte die betreffende Gemeindekasse zu vergüten.

§. 34.

Die Abschätzung des Feuerschadens und die Berechnung der Entschädigung hat nach §. 43. Abs. 1. des Gesetzes durch die, in dem §. 20 des Gesetzes bezeichneten, Bauschätzer, und nach Maßgabe des §. 15. Abs. 2 und 3. der gegenwärtigen Instruction zu geschehen.

Bei einem Schaden unter einem Zwanzigtheil des Versicherungsanschlags, oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes, kann, in so weit derselbe in beiden Fällen die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die Abschätzung nach dem Ermessen des Bezirksamts entweder durch den von der Gemeinde ernannten Ortsbauschätzer, oder einen der von der Feuerversicherungsanstalt aufgestellten Bezirksbauschätzer vorgenommen werden. (§. 43. Abs. 2 des Gesetzes.)

§. 35.

Der Bürgermeister der Gemeinde, oder sein Stellvertreter, hat bei der Abschätzung des Feuerschadens eine berathende Stimme.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 36.

Die Bauschätzer werden zur Abschätzung von Brandschäden immer durch das betreffende Bezirksamt berufen, und haben einer solchen Aufforderung stets schleunigst Folge zu leisten.

Länger als drei Tage, vom Tage des Brandfalles an, darf die Abschätzung eines Brandschadens in keinem Falle verschoben werden.

§. 37.

Vor dem Beginne der Abschätzung eines Brandschadens haben die Bauschätzer sorgfältig zu erheben, ob die Brandstätte nach Maßgabe der §§. 44. und 45. des Gesetzes sich noch in

demselben Zustande befindet, wie unmittelbar nach dem Brande, oder ob und welche Veränderungen damit vorgenommen wurden, und ob zu den Letztern eine schriftliche Erlaubniß des Bezirksamts vorliegt; sie haben ferner zu ermitteln, ob während, oder nach dem Löschen keine muthwilligen, oder böslichen Beschädigungen des betreffenden Gebäudes, oder Verschleppungen dazu gehöriger Gegenstände und Baumaterialien stattgefunden haben.

Der Erfund der Brandstätte ist in der Spalte 4. der Feuerschadenstabelle ganz genau zu beschreiben, namentlich ist anzugeben, welche Theile ganz zerstört, welche nur beschädigt, ob und welche Materialien etwa noch übrig sind.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschehener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth von Ueberresten durch die Sachverständigen (Bauschätzer), oder andere angemessene Beweismittel festzustellen, und von der Entschädigung abzuziehen (§. 44. Abs. 2. des Gesetzes).

Gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn durch den Verwaltungsrath der Anstalt eine Revision der Schadensabschätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derselben aber eine eigenmächtige Veränderung stattgefunden hat (§. 44. Abs. 3. des Gesetzes).

§. 38.

Auch die Revision der Schadensabschätzung nach §. 47. des Gesetzes durch die dafür besonders ernannten Bauschätzer, ist nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu behandeln.

Ueber das Ergebniß jeder Revision ist übrigens eine neue Feuerschadenstabelle auszufertigen.

§. 39.

Nach vollzogener Abschätzung des Brandschadens, beziehungsweise Revision der Schadensabschätzung, und Ausfertigung der Feuerschadenstabelle, ist diese Letztere dem Bezirksamt zur Besorgung des Weiteren zu übergeben.

§. 40.

Nach §. 50. Abs. 1. des Gesetzes erfolgt die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder in der Regel in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte, wenn die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes wenigstens bis zu diesem Betrage fortgeschritten ist, zur andern Hälfte nach Vollendung des Bauwesens.

§. 41.

Zur Erwirkung der Anweisung der Entschädigung ist der Betrag der auf den Neubau verwendeten Summe, bei der ersten Hälfte durch den Ortsbauschätzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauschätzer zu ermitteln.

Der Gemeinderath beruft hiezu den betreffenden Bauschätzer.

Zu einer solchen Abschätzung ist vorzugsweise einer jener Schätzer beizuziehen, welche seiner Zeit den betreffenden Brandschaden abgeschätzt haben. Dagegen darf zu diesem Geschäft kein Bauschätzer zugelassen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaues als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien oder baaren Vorschüssen, oder als Eigenthümer betheiligt ist.

Auch bei diesen Abschätzungen hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, eine berathende Stimme.

§. 42.

Der Abschätzung selbst sind, für Materialien und Arbeiten, die mittleren Ortspreise zu Grunde zu legen, dabei ist aber auf jene Materialien und Arbeiten keine, oder nur in entsprechendem Maße Rücksicht zu nehmen, welche dem Eigenthümer etwa von Dritten unentgeldlich, oder um geminderte Preise geliefert werden müssen, und nach §. 18. Pos. d. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Zugleich sind auch bei der letzten Abschätzung eines Neubaues die Hauptdimensionen desselben, nämlich Länge, Tiefe, Höhen, nebst Bauart und Dachbedeckung, wie dieselben in den Spalten 2. 3. 5. 6. 7. der Einschätzungstabelle angegeben werden müssen, zu erheben.

§. 43.

Bei dieser Abschätzung ist auch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das neue Gebäude nach Maßgabe des §. 55. des Gesetzes auf der alten Baustelle errichtet wurde, und dem durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, und, im Falle in dieser Beziehung Abweichungen eingetreten sind, ob dazu nach Maßgabe der §§. 56 und 57. des Gesetzes seiner Zeit die Erlaubniß nachgesucht und ertheilt worden, beziehungsweise die erforderliche Verfügung ergangen ist.

§. 44.

Die Ergebnisse dieser Abschätzung sind in einem Zeugnisse niederzulegen, welches von dem Gemeinderath nach den vorgeschriebenen Formularen auszufertigen, von dem betreffenden Bauschätzer nebst dem Gemeinderath zu unterzeichnen, und dem Bezirksamt vorzulegen ist.

II.

Instruction für die Bauschätzungscontroleure.

§. 1.

Die Bauschätzungscontroleure sind durch den Verwaltungsrath der Anstalt zu ernennen, beziehungsweise zu entlassen.

Sie stehen unmittelbar unter diesem, und bilden sein technisches Organ zur Prüfung des Abschätzungsgeschäftes und Beaufsichtigung der Bauschätzer.

Die Bauschätzungscontroleure haben sich, je nach Umständen, in Beziehung auf ihre Geschäftsbefähigung einer Prüfung durch eine der Bezirksbauinspektionen zu unterziehen, und sind auf die genaue Befolgung der, ihren Geschäftskreis betreffenden, Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes und der Instructionen I. und II. durch das Bezirksamt ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 2.

Die Bauschätzungscontroleure haben sich mit allen, auf das Feuerversicherungswesen bezüglichen, Verhältnissen, namentlich auch mit den Preisen der Baumaterialien und Arbeitslöhne an den verschiedenen Orten ihres Bezirkes, so wie mit den deßfallsigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen genau vertraut zu machen, und in allen zweifelhaften Fällen die erforderlichen Belehrungen und Erläuterungen unmittelbar von dem Verwaltungsrath der Anstalt einzuholen.

Ebenso haben dieselben ihre Erfahrungen und Beobachtungen in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen am Schlusse jedes Jahres in einem kurzen Rechenschaftsberichte zur Kenntniß des Verwaltungsraths der Anstalt zu bringen, und bei diesem die hiernach etwa erforderlichen Anträge zu stellen.

§. 3.

Die Bauschätzungscontroleure haben, je nach den Weisungen des Verwaltungsraths der Anstalt, die zu Bezirksbauschätzern vorgeschlagenen Bauhandwerker in Beziehung auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, und darüber mit größter Gewissenhaftigkeit ihr Gutachten dem Verwaltungsrath der Anstalt abzugeben.

Auf besonderes Verlangen der Gemeinderäthe ist eine solche Prüfung auch in Beziehung auf die Ortsbauschätzer auf Kosten der betreffenden Gemeinde vorzunehmen.

Bei dieser Prüfung ist übrigens nicht allein darauf zu sehen, daß die betreffenden Sachverständigen alle, für einen tüchtigen Meister erforderlichen, Fachkenntnisse, sondern auch Erfahrung in ihrem Geschäft und hinreichende Uebung in allen, darauf bezüglichen, schriftlichen Arbeiten besitzen.

Wenn die Bauschätzungscontroleure die betreffenden Meister hiernach für geeignet zur Uebernahme der Stelle eines Bauschätzers halten, so sind mit der Prüfung derselben stets angemessene Belehrungen und Erläuterungen über die Instruction **I.** und einige praktische Uebungen in Abschätzung von Gebäuden nach Anleitung dieser Instruction zu verbinden, damit die Sachverständigen mit ihrem Geschäftskreise gehörig vertraut werden.

Daß dieses geschehen, ist in dem Gutachten ausdrücklich zu bemerken.

§. 4.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Bauschätzungscontroleure gehört es, daß sie die Geschäftsführung sämmtlicher Bauschätzer ihres Bezirkes und die Abschätzungen im Allgemeinen, wie im Einzelnen, nach den Anordnungen des Verwaltungsraths der Anstalt genau überwachen, und auch hierüber in dem jährlichen Rechenschaftsberichte gehörige Aufschlüsse geben, wenn nicht etwa die Verhältnisse ein sofortiges Einschreiten nöthig machen, in welchem Falle unverzüglich die erforderlichen Anträge bei dem Verwaltungsrath der Anstalt zu stellen sind.

Der Letztere wird übrigens durch die Bauschätzungscontroleure in allen Orten, wo solches als nöthig erscheint, von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen lassen, und hierzu für jeden besonderen Fall stets die erforderliche Weisung ertheilen.

§. 5.

Wenn der Verwaltungsrath der Anstalt den Bauschätzungscontroleuren Einschätzungstabellen zur Prüfung der darin festgestellten Versicherungsanschläge zustellt, so haben dieselben die Rich-

tigkeit der Schätzungen vorerst durch Berechnung des Kubikinhalts der betreffenden Gebäude auf den Grund des Inhalts der Einschätzungstabellen, so weit es möglich ist, zu ermitteln zu suchen.

Ueber die Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalt hat der Verwaltungsrath der Anstalt die erforderliche Anleitung durch Sachverständige ausarbeiten zu lassen, und dieselbe den Bauschätzungscontroleuren besonders zuzustellen.

Stimmt das Ergebniß der Berechnung des Gebäudewerthes nach dem Kubikinhalt mit dem Ergebnisse der Einschätzungstabellen im Wesentlichen überein, so sind die letztern mit der Anzeige des Erfundes unverzüglich zurückzugeben.

Zeigen sich dagegen zwischen den verschiedenen Ergebnissen wesentliche Abweichungen, so haben sich die Bauschätzungscontroleure sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und eine genaue Prüfung der Schätzung nach Maßgabe des §. 13 der Instruction I. vorzunehmen.

Bei Abweichungen unter 1/20 Theil des Versicherungsanschlags eines Gebäudes, in so fern sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, genügt übrigens die bloße Anzeige an den Verwaltungsrath der Anstalt, und ist eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle nicht erforderlich.

In allen solchen Fällen ist das Ergebniß dem Verwaltungsrath der Anstalt sogleich anzuzeigen, damit er, je nach Umständen, eine Revision der Einschätzung nach Maßgabe des §. 32. Abs. 1. des Gesetzes bei Zeiten zu veranlassen im Stande ist.

§. 6.

Wird ein Bauschätzungscontroleur von dem Verwaltungsrath der Anstalt beauftragt, die Abschätzung eines Brandschadens zu prüfen, um ermessen zu können, ob eine Revision desselben nach §. 47 des Gesetzes mit Aussicht auf Erfolg vorzunehmen ist, so hat sich derselbe unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, daselbst den Inhalt der Feuerschadenstabelle mit dem Zustand der Brandstätte zu vergleichen, dabei ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob dieselbe sich noch in dem gleichen Zustande befindet, wie sie in der Feuerschadenstabelle angegeben, oder ob eine, und welche Veränderung damit etwa vorgegangen ist.

Nach Feststellung des Thatbestandes ist sodann der Schaden nach Maßgabe der Instruktion I. §. 26, beziehungsweise §§. 27. 28. 30. 32. 33. und 37. zu berechnen, und das Ergebniß mit gutächtlicher Aeußerung schleunigst dem Verwaltungsrath der Anstalt anzuzeigen, damit der in dem §. 47. Abs. 2. des Gesetzes zur Anmeldung des Revisionsgesuches festgesetzte Termin von vierzehn Tagen nicht versäumt wird.

§. 7.

Werden die Bauschätzungscontroleure als Vertreter der Feuerversicherungsanstalt bei Spezialrevisionen von Abschätzungen nach den §§. 31. 32. und 47. des Gesetzes oder bei allgemeinen Revisionen nach §. 33. des Gesetzes aufgestellt, so ist die Instruktion I. für dieselben maßgebend.

Auch sie übernehmen hier die gleiche Verantwortlichkeit für ihre Schätzungen, wie die Bauschätzer nach §. 23. des Gesetzes und §. 2. Abs. 2. der Instruktion I.

§. 8.

Außer den hier namentlich angeführten Dienstobliegenheiten haben sich die Bauschätzungscontroleure auch allen andern, auf das Feuerversicherungswesen Bezug habenden, besondern Aufträgen des Verwaltungsraths der Anstalt zu unterziehen, und dieselben, wie ihre gewöhnlichen Geschäfte, mit allem Eifer und möglichster Pünktlichkeit zu besorgen.

§. 9.

Die Gebühren der Bauschätzungscontroleure werden bestimmt:

I.

Für die Prüfung der Einschätzungstabellen eine Itemgebühr von 1¼ kr. für jede Position derselben.

II.

Für andere Verrichtungen in ihrem Wohnorte, oder bei einer Entfernung unter einer Stunde von diesem, täglich 3 fl. 30 kr.

III.

Für auswärtige Verrichtungen in einer Entfernung von einer Stunde und darüber, täglich 5 fl. nebst entsprechender Vergütung der Fuhrlöhne und der Eisenbahntaxe für die dritte Wagenklasse im Falle des wirklichen Gebrauches.

Der Verwaltungsrath der Anstalt ist ermächtigt, wo es ohne Nachtheil für den Dienst füglich geschehen kann, Bauschätzungscontroleure auch gegen geringere Gebühren anzustellen.

§. 10.

Beilage II. a. Die Gebührenzettel der Bauschätzungscontroleure sind nach dem, unter Beilage II. a. anliegenden, Muster aufzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt jeden Monat zur Dekretur vorzulegen.

Die Gebührenzettel wegen Prüfung der Ortsbauschätzer sind den betreffenden Gemeinderäthen, jene wegen Special- und Generalrevisionen den betreffenden Bezirksämtern, Letztere in der Form, wie sie für die Bauschätzer vorgeschrieben sind, zu übergeben.

Bei Aufrechnung von Itemgebühren ist jeweils auf die betreffenden Einschätzungstabellen hinzuweisen, und den Gebührenzetteln über die Zahl dieser Items eine Beurkundung des betreffenden Bürgermeisters beizulegen.

§. 11.

Beilage II. B. Jeder Bauschätzungscontroleur hat ein fortlaufendes Tagebuch nach dem, unter Beilage II. B. anliegenden, Muster pünktlich und gewissenhaft zu führen, und einen genauen Auszug daraus jeden Monat mit seinem Gebührenzettel dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

III.

Instruktion für die Gemeinderäthe.

§. 1.

Die Bewerber um die Stelle eines Ortsbauschätzers haben sich, wenn es die betreffenden Gemeinderäthe verlangen, und sie sich zur Uebernahme der Kosten nach Maßgabe des §. 1. Abs. 2. und 3. der Instruktion I. verbindlich machen, einer Prüfung durch den Bauschätzungscontroleur der Feuerversicherungsanstalt zu unterziehen.

Der hierauf bezügliche Antrag ist unmittelbar an den Bauschätzungscontroleur selbst zu stellen.

§. 2.

Auch die Ortsbauschätzer stehen unter der Aufsicht und Controle der Bauschätzungscontroleure, sie haben die auf ihren Dienst bezüglichen Belehrungen und Erläuterungen von diesen zu erhalten, und werden auf die genaue Befolgung der, sie betreffenden, Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes und der Instruktion I. durch das betreffende Bezirksamt beeidigt.

Rücksichtlich des Betrags der Gebühren sind die §§. 6. und 7. der Instruktion I. maßgebend.

§. 3.

Bei den jährlichen regelmäßigen Einschätzungen (§§. 27. und 28. des Gesetzes) und bei den allgemeinen Revisionen (§. 33. des Gesetzes) trägt die Gemeindekasse die Gebühren des Ortsbauschätzers, bei den regelmäßigen Abschätzungen von Brandschäden die Feuerversicherungsanstalt, bei Einschätzungen im Laufe des Jahrs (§. 29. des Gesetzes) der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialrevisionen (§§. 31. und 32. des Gesetzes), so wie bei Revision der Abschätzung des Brandschadens (§. 47. des Gesetzes) der unterliegende Theil.

§. 4.

Die Gebührenzettel der Bauschätzer sind hinsichtlich der Zeitversäumniß, der Entfernung des Wohnorts derselben von dem Orte der Abschätzung, so wie der Zahl und des Versicherungsbetrags der abgeschätzten Gebäude, oder des Betrages der Brandentschädigung, von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, oder dessen Stellvertreter, genau zu prüfen, zu beurkunden, und, so weit sie von der Feuerversicherungsanstalt, oder den betreffenden Eigenthümern, bezahlt werden müssen, dem Bezirksamt zu übergeben, so weit sie von der Gemeindekasse getragen werden müssen, aber dem Gemeinderath zur Dekretur zuzustellen.

§. 5.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat bei allen Einschätzungen von Neubauten und Bauveränderungen durch die Bauschätzer eine berathende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion I. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen stets nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 6.

Ueber die Ergebnisse der Schätzungen läßt der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, die vorgeschriebenen Einschätzungstabellen durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergibt dieselben unverzüglich dem Gemeinderath zu Ermittlung und Festsetzung des Kaufwerths der betreffenden Gebäude.

§. 7.

Bei Ermittlung des Kaufwerths ist jedes Gebäude einzeln, wie es in der Einschätzungstabelle nach den verschiedenen Positionen a. b. c. u. s. w. aufgeführt ist, also jedes abgesonderte, unter einem eigenen Dache stehende, Haupt-, Neben- oder Hintergebäude besonders, abzuschätzen.

§. 8.

Der Gemeinderath hat bei neuen Einschätzungen sowohl, als bei Abschätzung von Bauveränderungen, zuerst stets den Kaufwerth des ganzen Gebäudes nebst Platz und sonstiger Zubehörde, mit alleiniger Ausnahme der auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtigkeiten, zu erheben, und von der ermittelten Summe alsdann den verhältnißmäßigen Werth des Bauplatzes, etwa damit verbundener Gärten und deren Einfassungen, so wie endlich der nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile des Gebäudes, abzuziehen.

Die hiernach verbleibende Restsumme ist hierauf als Kaufwerth der versicherbaren Theile des betreffenden Gebäudes in die Spalte 14. der Einschätzungstabelle einzutragen.

Der Kaufwerth der, nach Spalte 8. der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Theile eines Gebäudes, ist übrigens stets in der Weise festzustellen, daß der Betrag desselben zum Kaufwerth des ganzen Gebäudes, mit Ausschluß des Platzes und sonstiger Zubehörde, nämlich Gärten und deren Einfassungen, in dem gleichen Verhältnisse steht, wie die Neubaukosten dieser, von der Vesicherung ausgeschlossenen, Theile, nach Spalte 10. der Einschätzungstabelle, zu den Neubaukosten des ganzen Gebäudes, nach Spalte 9. der Einschätzungstabelle.

§. 9.

Als Kaufwerth eines Gebäudes ist nach den, für Verpfändungen geltenden, Grundsätzen (L.R.S. 2127. a. Abs. 3) der Werth anzunehmen, welchen das Gebäude bei einem etwaigen Verkaufe nach dem geringsten Anschlage der seit Jahr und Tag üblichen Preise haben würde.

§. 10.

Der Gemeinderath ist für die Richtigkeit seiner Schätzung, sowohl der Anstalt, als dem Eigenthümer, nach Maßgabe des L.R.S. 2127. a. Abs. 3. verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Bei der Abschätzung eigener Gebäulichkeiten haben übrigens die betreffenden Mitglieder des Gemeinderaths keine Stimme.

§. 11.

Nach Festsetzung und Vormerkung des Kaufwerths eines Gebäudes in Spalte 14 der Ein-

schätzungstabelle ist der Durchschnitt zwischen dem mittleren Bauwerth und dem Kaufwerth in Spalte 15. der Tabelle vorzumerken.

Die Durchschnittszahl in Spalte 15. ist sodann, wenn sie sich nicht ohnedies schon durch die Zahl 50 theilen läßt, auf die nächste, durch 50 theilbare, Zahl herabzusetzen, und in die Spalte 16. der Einschätzungstabelle als volle Versicherungssumme des betreffenden Gebäudes einzutragen, von dieser letztern sind sodann ⁴/₅ Theile in Spalte 17., ¹/₅ Theil aber ist in Spalte 18. aufzunehmen.

Ist der Kaufwerth höher, als der Bauwerth, so ist nach Maßgabe des §. 22. Abs. 2. des Gesetzes der Letztere allein als Versicherungssumme anzunehmen, und als solche in der Spalte 16. der Einschätzungstabelle aufzuführen.

§. 12.

Wenn sämmtliche Einträge in die Einschätzungstabelle gehörig bewirkt sind, unterzeichnen die Mitglieder des Gemeinderaths dieselbe unter Beidrückung des Ortssiegels, worauf der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, das Ergebniß dem Gebäudeeigenthümer, oder dessen Stellvertreter, gegen Bescheinigung auf der Einschätzungstabelle selbst eröffnet.

Ist der Eigenthümer, oder sein Stellvertreter, mit der Schätzung zufrieden, so erklärt er dies durch Unterschrift in der Formel:

„Unterzeichneter erkennt obige Abschätzung als richtig an" u. s. w.

auf der Einschätzungstabelle, entweder sogleich bei der Eröffnung, oder innerhalb der Frist von acht Tagen. Hat er bis dahin keine zustimmende Erklärung abgegeben, und auch kein Revisionsgesuch vorgebracht, so ist dies als Anerkennung des Ergebnisses der Abschätzung anzusehen, und auf der Einschätzungstabelle ausdrücklich zu bemerken.

Diese Letztere ist sofort dem Bezirksamt ohne weitern Verzug vorzulegen.

§. 13.

Im Falle der Gebäudeeigenthümer, oder sein Stellvertreter, eine Specialrevision nach §. 31. des Gesetzes verlangt, welche entweder auf den Bauwerth, oder den Kaufwerth allein, oder auf beide Theile zugleich, gerichtet sein kann, so hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, über diesen Antrag sogleich ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem aber auch zugleich der Sachverständige zu bezeichnen ist, welcher den Gebäudeeigenthümer bei der beantragten Revision zu vertreten hat, und von diesem zu ernennen ist.

Das Revisionsgesuch ist nach Maßgabe des §. 4. der Recursordnung in Verwaltungssachen vom 14. März 1833. innerhalb acht Tagen, vom Tage der Eröffnung der Abschätzung an, vorzubringen, und geht ohne aufschiebende Wirkung an das Bezirksamt, welches das Weitere anordnet, und über das Ergebniß der Revision, welches demselben jeweils sogleich vorzulegen ist, in letzter Instanz erkennt.

Der Gemeinderath hat nach dem Inhalt des bezirksamtlichen Erkenntnisses sogleich den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch zu fertigen, ohne hiezu die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt durch das Amtsrevisorat abzuwarten.

§. 14.

In jeder Gemeinde ist, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderaths, ein Feuerversicherungsbuch durch den Rathsschreiber zu führen (§. 24. des Gesetzes).

Dasselbe ist auf Kosten der Gemeinde doppelt anzulegen, und ein Exemplar bei dem Amtsrevisorat, das andere in der Gemeinderegistratur, gleich wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufzubewahren.

Die Einschätzungstabellen bilden die Beilagen des Feuerversicherungsbuchs, und sind, nach der Reihenfolge der Orte und Nummern, in genauer Uebereinstimmung mit demselben, geordnet, und in angemessenen Fascikeln zusammen geheftet, auf gleiche Weise aufzubewahren.

§. 15.

Beilage III. A. Das Feuerversicherungsbuch ist nach dem, unter Beilage **III. A.** beiliegenden, Muster anzulegen.

Sämmtliche Gebäude einer Gemeinde sind unter fortlaufenden Nummern — jede, ein zusammen gehöriges Ganzes bildende, Hofraithe unter einer besondern Nummer — darin aufzuführen, so zwar, daß jedes zu einer Hofraithe gehörige Haupt-, Neben- oder Hintergebäude, wie es in der betreffenden Einschätzungstabelle unter den Bezeichnungen a. b. c. u. s. w. enthalten ist, mit seinem besondern Versicherungswerth und den übrigen dazu gehörigen Angaben, einzeln eingetragen wird.

Für die Gebäude einer jeden, unter einer Nummer eingetragenen, Hofraithe ist eine besondere Seite des Feuerversicherungsbuchs, je nach dem Umfang derselben auch mehrere, zu bestimmen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der etwa vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

Die in den Spalten 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. eingetragenen einzelnen Summen sind am Schlusse jeder Nummer zusammen zu zählen, so daß das Gesammtergebniß jeder einzelnen Nummer sogleich zu ersehen ist, und die Aufstellung der summarischen Auszüge und der Beitragstabellen seiner Zeit nicht aufgehalten wird.

Haben mehrere Eigenthümer an einem Gebäude, beziehungsweise an einer Hofraithe, Theil, so ist der Antheil eines jeden unter seinem Namen in Spalte 3. anzugeben.

Der Umfang des Feuerversicherungsbuchs ist bei seiner Anlage so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum für später entstehende neue Gebäude, beziehungsweise Hofraithen, darin übrig bleibt. Der Raum für jede einzelne Nummer, so wie der Umfang des ganzen Feuerversicherungsbuchs, beziehungsweise der einzelnen Bände desselben, muß in beiden Exemplaren stets genau übereinstimmen.

Jeder Band des Feuerversicherungsbuchs ist mit Seitenzahl, und am Schlusse mit einem, auf diese hinweisenden, genauen, alphabetisch geordneten, Namensregister zu versehen.

§. 16.

Die Einträge in die einzelnen Spalten des Feuerversicherungsbuchs müssen sich in allen Beziehungen, auch in den einzelnen Bezeichnungen und Ausdrücken, ganz genau nach den betreffenden Einschätzungstabellen richten.

Die Einträge der Bauart, Spalte 5., sind nach drei Klassen, und für jedes einzelne Gebäude einer Nummer besonders, zu bewirken, nämlich nach Stein, Steinriegel und Holz. Bei gemischter Bauart ist die nächstfolgende Klasse als maßgebend anzunehmen, z. B. bei einem Gebäude von Stein und Steinriegel gemischt, gilt blos Steinriegel, bei Steinriegel und Holz, nur Holz.

Bei jedem Gebäude ist die Bauart durch den Eintrag der Zahl 1. in die betreffende Spalte zu bezeichnen, so daß zum Zweck einer Zusammenstellung der Gebäude nach ihrer Bauart, nur die Einträge der einzelnen Spalten zusammengezählt werden dürfen. Die übrigen beiden Spalten werden durch Querstriche ausgefüllt.

Die Dachbedeckung zerfällt in drei Klassen, nämlich in feuersichere, Holz- und Strohdächer.

Zu der ersten Klasse gehören Dächer von Metall, Steinplatten, Schiefer, Ziegel und Lehmschindeln, zu der zweiten Klasse, Dächer von Schindeln, Brettern, Balken, Rinden u. s. w., zu der dritten Klasse, Dächer von Stroh, Schilf und dergleichen.

Im Uebrigen sind die Einträge hinsichtlich der Dachbedeckung zu behandeln, wie jene, wegen der Bauart.

Die Spalten 11. 12. 13. sind nur dann auszufüllen, wenn ⅓ Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert ist.

§. 17.

Kein, auf einer neuen Schätzung beruhender, Eintrag darf in das Feuerversicherungsbuch gemacht werden, bevor die, mit der Genehmigung des Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt versehene, Einschätzungstabelle dem Gemeinderath durch das Amtsrevisorat zugestellt worden ist.

Mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt übrigens die Wirksamkeit der Versicherung (§. 26. Abs. 1. des Gesetzes). Dieselbe bleibt in Kraft, bis die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt zu einer Veränderung des Eintrages, durch das Amtsrevisorat in obenerwähnter Weise erfolgt.

Ohne die Zustimmung des Verwaltungsraths der Anstalt vorher eingeholt zu haben, darf ein Eintrag in das Feuerversicherungsbuch nur in den, in der vorliegenden Instruktion III. ausdrücklich bezeichneten, Ausnahmsfällen bewirkt werden.

§. 18.

Ergeben sich bei den, in dem Feuerversicherungsbuche eingetragenen, Summen durch Abgang und Zuwachs unter einer Nummer Veränderungen, so sind stets die frühern Summen der betreffenden Position durch alle Spalten hindurch, unter Angabe der Ursache der Veränderung, ganz in Abgang, die etwaigen neuen Schätzungssummen aber eben so ganz als Zuwachs zuzuschreiben, und die Ergebnisse der betreffenden Nummer nach Maßgabe des §. 15. Abs. 4. dieser Instruktion abzuschließen.

§. 19.

Alle Besitzveränderungen bei Gebäuden durch Kauf, Tausch oder Erbgang, sind sogleich bei Ausfertigung der hierauf bezüglichen Urkunden in dem Feuerversicherungsbuche vorzumerken, und dem Amtsrevisorat zur gleichmäßigen Vormerkung in dem Duplikate desselben anzuzeigen.

§. 20.

Das Einschalten, Radiren, oder andere Correcturen der Einträge im Feuerversicherungsbuch, sind strenge untersagt.

In allen solchen Fällen, so wie bei andern, sich ergebenden, Mängeln oder Zweifeln hinsichlich des, bei der Gemeinde aufbewahrten, Exemplars des Feuerversicherungsbuchs, ist stets das bei dem Amtsrevisorat aufbewahrte Duplikat desselben maßgebend.

§. 21.

Bei einer, mehrere Orte umfassenden, Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und es sind die Gebäude, beziehungsweise Hofraithen desselben, jedesmal mit der Ziffer 1. anfangend, besonders zu nummeriren.

Auch für Höfe, welche zwar eine besondere Gemarkung haben, aber nach §. 24. Abs. 2. des Gesetzes einer benachbarten Gemeinde, in Beziehung auf das Feuerversicherungswesen, zugetheilt worden sind, ist stets ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen, und wie bei den übrigen Gemeindeorten zu behandeln.

Die außerhalb der geschlossenen Orte liegenden Gebäude sind, gleich den übrigen, nach ihrer natürlichen Lage einzutragen.

§. 22.

Jeder einzelne Band des Feuerversicherungsbuches, sowohl des bei der Gemeinde, als des bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten Exemplars desselben, ist auf Kosten der Gemeinde fest und dauerhaft einbinden zu lassen. Fliegende Blätter in denselben werden nicht geduldet.

Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths, und der Rathsschreiber, haben jeden einzelnen Band zum Beweise der Aechtheit desselben, unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl, und unter Beidrückung des Ortssiegels, auf dem Titelblatte mit ihrer Unterschrift zu versehen.

§. 23.

Der Gemeinderath hat strenge darauf zu wachen, daß das Feuerversicherungsbuch nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion pünktlich fortgeführt wird.

Das Amtsrevisorat ist angewiesen, die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, und, wenn sich wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten zeigen, dieselben nöthigenfalls durch einen Commissär, auf Kosten Derjenigen, welche dieses verschuldet haben, oder im Falle der Insolvenz derselben, auf Kosten der Gemeindekasse, verbessern zu lassen.

§. 24.

Dem Eigenthümer ist jeder, auf seine Gebäude bezüglicher, Eintrag, so wie jeder deßfallsige Strich, sogleich gegen Bescheinigung auf der betreffenden Einschätzungstabelle zu eröffnen.

§. 25.

Jedem Eigenthümer eines versicherten Gebäudes ist auf sein Verlangen beim Eintrag in das

Feuerversicherungsbuch, so wie bei jeder Veränderung dieses Eintrags, ein von dem Rathsschreiber auszufertigender, und von dem Bürgermeister zu beglaubigender, Auszug zuzustellen.

Der Rathsschreiber hat für diesen Auszug eine Schreibgebühr von 3 kr. für die beschriebene Seite, der Bürgermeister dagegen für die Unterschrift 6 kr., anzusprechen.

§. 26.

Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll nach §. 24. Abs. 1. des Gesetzes Niemand verweigert werden.

§. 27.

In den ersten Tagen des Monats November jeden Jahrs hat, nach §. 28. des Gesetzes, eine Commission des Gemeinderaths, bestehend aus dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, einem weitern Mitglied des Gemeinderaths, und dem Rathsschreiber, sämmtliche Gebäude der Gemeinde genau zu besichtigen.

Alle Gebäude, welche im Laufe des Jahres neu errichtet, so wie — einschließlich der nach §. 27. des Gesetzes und §. 29. dieser Instruktion fürsorglich abgeschätzten — jener, welche in diesem Zeitraum durch Anbau in ihrem Umfange vergrößert, oder durch Abbruch verkleinert, durch Ausbesserungen in ihrem Werthe erhöht, oder durch Baufälligkeit vermindert, und nicht schon im Lauf des Jahres abgeschätzt, und in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung eingetragen wurden, sind in einem besondern Protokoll, mit genauer Angabe der Ursache der eingetretenen Werthsveränderung, zu verzeichnen.

Neu errichtete Gebäude, welche zur Zeit dieses allgemeinen Umgangs zwar noch nicht vollendet sind, aber doch schon unter Dach stehen, sind, als bereits zur Aufnahme geeignet, gleichfalls in das erwähnte Protokoll aufzunehmen.

Dieses Letztere ist sodann, von den Mitgliedern der Commission unterzeichnet, längstens bis 15. November den Bauschätzern zuzustellen, welche die Abschätzung sofort vorzunehmen, und längstens bis 31. Dezember vollzogen haben müssen.

Die Bauschätzer dürfen sich zu dieser regelmäßigen Abschätzung in keine Gemeinde begeben, von denen ihnen kein Verzeichniß abzuschätzender Gebäude mitgetheilt wurde. Kommen sie in eine Gemeinde, ohne durch Mittheilung des fraglichen Verzeichnisses dahin berufen zu sein, so haben dieselben keine Gebühren dafür anzusprechen.

Die Bürgermeister haben in solchen Fällen die Beurkundung der betreffenden Gebührenzettel zu verweigern.

§. 28.

Die Eigenthümer beitrittsfähiger Gebäude sind, nach §. 29. des Gesetzes, berechtigt, für, im Laufe des Jahres errichtete, neue Gebäude, oder für, in diesem Zeitraum vorgenommene, Werthserhöhungen an bereits bestehenden Gebäuden, von mindestens 50 fl., für Erstere, wenn sie unter Dach stehen, nach dem Werthe in ihrem dermaligen unvollendeten Zustande, für Letztere, nach geschehener Herstellung, sogleich die Abschätzung und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Beitrag dafür auch für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Der Gemeinderath hat über jeden solchen Antrag, beziehungsweise jede solche Erklärung, sogleich bei der Anmeldung ein Protokoll aufzunehmen, und die Abschätzung längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der protokollarischen Erklärung an, vollziehen zu lassen.

Das aufgenommene Protokoll ist sofort, nebst der betreffenden Einschätzungstabelle, zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt, dem Bezirksamt einzusenden.

§. 29.

Wenn sich nach §. 27. des Gesetzes bei einem Gebäude, insbesondere durch Abbruch oder Baufälligkeit, im Laufe des Jahrs ein Minderwerth von mindestens 50 fl. ergibt, so hat der Eigenthümer, unter Angabe dieses Minderwerths, bei dem Gemeinderath sogleich Anzeige davon zu machen, welcher verpflichtet ist, unverzüglich eine vorläufige Abschätzung zu veranlassen.

Diese Abschätzung ist durch den Ortsbauschätzer und den Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, nach Maßgabe der Instruktion I. vorzunehmen.

Das Ergebniß ist längstens binnen 10 Tagen nach erfolgter Abschätzung in das Feuerversicherungsbuch einzutragen, ohne die Genehmigung des Verwaltungsraths abzuwarten, und bleibt bis zu der, nach §. 28 des Gesetzes am Schlusse jedes Jahres regelmäßig stattfindenden, Abschätzung in Kraft.

Von jeder derartigen Schätzung ist dem Amtsrevisorat mittelst eines, vom Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch sogleich Anzeige zu erstatten, damit dasselbe die Vormerkung in dem Duplikate des Feuerversicherungsbuchs bewirken kann.

Der Eigenthümer, welcher die Anzeige einer solchen Werthsverminderung bei einem Gebäude unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt, und hat zu gewärtigen, daß, im Falle eines Brandes, der eingetretene Minderwerth, wo möglich, durch die aufgestellten Schätzer ermittelt, und an der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

Alle diese fürsorglichen Abschätzungen sind, in einem besonderen Protokoll, unter fortlaufenden Nummern, gehörig zu verzeichnen, und längstens bis 15. November, mit dem Protokoll über die regelmäßig am Schlusse des Jahres vorzunehmende Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen, den Bauschätzern zuzustellen.

§. 30.

Das in dem vorhergehenden §. 29. vorgeschriebene Verfahren ist auch auf die, in dem §. 41. des Gesetzes erwähnten, Fälle auszudehnen, wenn nämlich ein versichertes Gebäude erweislich zum Abbruch bestimmt ist.

Hier ist nur der Werth des Gebäudes als Baumaterial, abzüglich der Kosten des Abbruchs, abzuschätzen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Materialien nach Maßgabe des §. 18. Pos. d. des Gesetzes von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

§. 31.

Der Gemeinderath hat auf alle Werthsverminderungen an Gebäuden im Umfange seiner Gemeinde stets ein wachsames Auge zu richten, und nach §. 32. des Gesetzes in einzelnen

dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude u. s. w., bei dem Bezirksamt, unter Angabe des Grundes, unverzüglich den Antrag auf eine Specialrevision nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes zu stellen.

§. 32.

Wird in einer Gemeinde nach §. 33. des Gesetzes eine allgemeine Revision sämmtlicher Gebäudeanschläge angeordnet, so hat der Gemeinderath, sobald ihm die Einschätzungstabellen über die Revision des Bauwerths der Gebäude zugekommen sind, hinsichtlich des Kaufwerths derselben vorerst einige Probeschätzungen von Gebäuden verschiedener Klassen vorzunehmen.

Gewinnt der Gemeinderath aus dem Ergebnisse dieser Probeschätzungen die Ueberzeugung, daß die bisherigen Anschläge hinsichtlich des Kaufwerthes den Verhältnissen im Wesentlichen entsprechen, oder daß es genügt, wenn dieselben im Allgemeinen, oder nach bestimmten Gebäudeklassen, um einen bestimmten Bruchtheil, etwa um $^1/_{10}$, $^1/_5$, $^1/_4$ u. s. w. herabgesetzt, oder erhöht werden, so ist dem Bezirksamt Anzeige davon zu erstatten, welches durch den Verwaltungsrath der Anstalt die Entschließung des Ministeriums des Innern hierüber einzuholen hat.

Werden hiernach die alten Anschläge ganz, oder mit einigen Abänderungen, beibehalten, so ist dies Verfahren auf sämmtliche Gebäude, beziehungsweise die betreffenden Gebäudeklassen, der Gemeinde, beziehungsweise des zu derselben gehörigen Orts, auszudehnen, und es sind jene Gebäudeeigenthümer, welche sich dadurch für beschwert halten, auf eine Specialrevision nach Maßgabe des §. 31. des Gesetzes zu verweisen.

Zeigen sich dagegen bei den alten Anschlägen so erhebliche Unrichtigkeiten, daß ein abgekürztes Verfahren nicht als möglich, oder nicht als räthlich erscheint, so ist die Schätzung des Kaufwerths jedes einzelnen Gebäudes nach Maßgabe der §§. 7. 8. 9. dieser Instruction vorzunehmen.

Da die Ergebnisse einer solchen allgemeinen Revision nach §. 33. Abs. 3. des Gesetzes sogleich in Wirksamkeit treten, so sind dieselben unverzüglich in das Feuerversicherungsbuch einzutragen, und es ist die Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt, wie gewöhnlich, durch Vorlage der Einschätzungstabellen an das Bezirksamt nachträglich einzuholen.

§. 33.

Außer den, hier ausdrücklich bezeichneten, Fällen findet nach §. 30. des Gesetzes eine Veränderung der Versicherungsanschläge im Laufe des Jahres nicht statt.

§. 34.

Am 31. Oktober ist das Feuerversicherungsbuch für das laufende Jahr abzuschließen, ein summarischer Auszug daraus zu fertigen, und längstens bis 1. Dezember dem Amtsrevisorat vorzulegen.

Für diesen Auszug ist das Formular Beilage III. B. anzuwenden. Beilage III. B.

Derselbe muß das Gesammtergebniß der Gemeinde in der Weise enthalten, daß die einzelnen

Gemeindeorte nach dem, auf dem Formular ersichtlichen, Beispiele in den Unterabtheilungen a., b., c. u. s. w. mit dem, auf sie treffenden, Ergebnisse besonders aufgeführt werden.

§. 35.

Die Gesammtsumme, welche sich aus der Zusammenstellung der summarischen Auszüge (§. 34.) sämmtlicher Gemeinden als die Versicherungssumme für das laufende Jahr ergibt, wird der Berechnung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand), welche im nächstfolgenden Jahre umgelegt werden, zu Grunde gelegt.

(Beispiel). Der Versicherungsanschlag für das Jahr 1852. wird gebildet, aus den bestehenden Anschlägen, in Verbindung mit den Ergebnissen der regelmäßigen Abschätzung im November und Dezember 1851, und den, sich vom 1. Januar bis 31. Oktober 1852. ergebenden, Nachträgen mit augenblicklicher Wirkung.

Der Versicherungsanschlag für 1852. nun ist der Umlage des Jahres 1853. zu Grunde zu legen, welche zur Deckung der Lasten des Kalenderjahres 1852. bestimmt ist.

§. 36.

Zu gleicher Zeit mit der Ausfertigung des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuche, also in der Zeit vom 31. Oktober bis 1. Dezember, ist auch die Feuerversiche-
Beilage III. C. rungsbeitragstabelle, nach dem, unter Beilage III. C. enthaltenen, Muster, anzulegen.

In diese, und zwar in die Spalte 4. derselben, ist für jede einzelne Nummer des Feuerversicherungsbuches, neben dem Namen des Eigenthümers, und unter Hinweisung auf die Nummer des Feuerversicherungsbuches (Spalte 1. 2. 3.), die Gesammtversicherungssumme für das laufende Jahr unmittelbar aus der Spalte 10. des Feuerversicherungsbuches überzutragen.

Bei diesen Einträgen ist, hinsichtlich der einzelnen Orte einer Gemeinde, so wie der einzelnen Gebäudeeigenthümer, genau dieselbe Eintheilung und Reihenfolge einzuhalten, wie in dem Feuerversicherungsbuche und in dem summarischen Auszuge aus demselben.

Die Feuerversicherungsbeitragstabelle ist hierauf an das Amtsrevisorat zur Prüfung, längstens bis 1. Dezember, einzusenden, sofort nach ihrer Zurückkunft, welche längstens bis 31. Dezember zu erfolgen hat, bis zur Verkündung der Umlage für das entsprechende Jahr zurückzulegen.

§. 37.

Wenn die Verkündung der Umlage in dem Regierungsblatt erfolgt, und ein etwaiges Gesuch der Gemeinde wegen Versetzung in eine niederere Beitragsklasse erledigt ist, so ist für jede einzelne Nummer der Beitrag nach dem, für die Gemeinde festgesetzten, Beitragssatze zu berechnen, und in die Spalte 7. der Beitragstabelle einzutragen. Die Spalten 5. und 6. derselben sind nur einmal auf jeder Seite, und zwar auf der obersten Linie, auszufüllen. Die Spalten 8. und 9. sind offen zu lassen.

Sind bei einer Nummer des Feuerversicherungsbuchs mehrere Theilhaber vorhanden, so ist auch in der Beitragstabelle der Antheil eines jeden derselben besonders anzugeben, und ebenso der auf ihn treffende Beitrag, nach Verhältniß seines Antheils, besonders zu berechnen.

Ergeben sich bei Berechnung der Beitragsquoten für jede einzelne Nummer, beziehungsweise für jeden einzelnen Theilhaber, Bruchkreuzer, so sind die Beträge unter einem halben Kreuzer wegzulassen, jene aber, von einem halben Kreuzer und darüber, für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die Summen der Spalten 4. und 7. der Beitragstabelle sind hierauf zusammenzuzählen, sofort ist dieselbe unverzüglich, und längstens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage, dem Amtsrevisorat einzusenden.

§. 38.

Das Amtsrevisorat ist ermächtigt, den summarischen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche und die Beitragstabelle, wenn dieselben in dem festgesetzten Termine von dem Gemeinderath nicht vorgelegt wurden, erforderlichen Falls durch einen Strafboten abholen, beziehungsweise durch einen Commissär fertigen zu lassen.

Die deßfallsigen Kosten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung verschulden, im Falle ihrer Insolvenz aber die Gemeindekasse.

§. 39.

Sobald der Ortserheber die Feuerversicherungsbeitragstabelle empfangen hat, ist die Größe der Umlage sämmtlichen Gebäudebesitzern der Gemeinde durch den Gemeinderath in angemessener Weise mit dem Anfügen zu verkünden, daß der Beitrag binnen vierzehn Tagen in ungetrennter Summe zu entrichten ist, und gegen Säumige das gleiche Verfahren stattfindet, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige (§. 64. Abs. 2. und 3. des Gesetzes).

Mit dieser Verkündung hat der Gemeinderath stets eine Belehrung über die Anmeldung von Werthsveränderungen an Gebäuden, und von Neubauten, zur Abschätzung nach Maßgabe der §§. 28., 29. und 30. dieser Instruktion, in angemessener Weise zu verbinden.

§. 40.

Von jedem Brandfalle hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, sobald die nöthigsten Löschanstalten getroffen sind, dem Bezirksamt schleunigst Anzeige zu machen, und dabei ausdrücklich anzugeben, wie weit das Feuer bereits um sich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung desselben zu befürchten ist, oder ob es ohne weitere Hülfe gelöscht werden kann.

Bis zur Ankunft des Bezirksamtes hat der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, die Löschanstalten zu leiten.

§. 41.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat strenge darauf zu wachen, daß während des Brandes keine unnöthige oder bösliche Beschädigung, oder Zerstörung, an den vom Feuer ergriffenen Gebäuden, und auch keine Verschleppung einzelner geretteter Theile und Materialien stattfinde.

Auch ist darauf zu sehen, daß nach gelöschtem Brande ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Bezirksamtes, wo nur immer möglich, keine Veränderung an der Brandstätte vorgenommen wird (§. 44. und 45. des Gesetzes).

§. 42.

Bei der Ankunft des Bezirksamts ist demselben über den Verlauf des Brandes und alle darauf bezüglichen Umstände, namentlich auch über die Ursache des Feuerausbruches, so weit sich dieselbe erheben oder vermuthen läßt, möglichst genaue Auskunft zu geben.

Zugleich ist dem Bezirksamt ein genauer Auszug aus dem Unterpfandsbuche über die, auf dem betreffenden Gebäude etwa ruhenden, Pfandlasten vorzulegen, auch anzuzeigen, ob Forderungen gegen den Gebäudeeigenthümer betrieben werden, ob die Fahrnisse desselben versichert sind, ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war, die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt, oder ob dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte, ob eine Ausbesserung desselben nöthig war, endlich ob an dem betreffenden Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte gehabt haben.

§. 43.

Bei der Abschätzung des Brandschadens durch die drei Bauschätzer hat der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, eine berathende Stimme, und sich in dieser Hinsicht nach der Instruktion I. zu richten.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

§. 44.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung des Brandschadens läßt der Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, die vorgeschriebene Feuerschadenstabelle durch den Rathsschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, und übergiebt dieselbe nach vollzogener Beurkundung von seiner Seite dem Bezirksamt, welches den Inhalt derselben sowohl dem Beschädigten, als dem Gemeinderathe eröffnet (§. 46. des Gesetzes).

Wird von dem Rechte auf Revision der Schadensabschätzung Gebrauch gemacht, so ist sich nach den Vorschriften des §. 47 des Gesetzes zu richten.

§. 45.

Zur Erwirkung der Anweisung der Entschädigung (§. 50 des Gesetzes) hat der Gemeinderath den Betrag der, auf den Neubau verwendeten, Summe, bei der ersten Hälfte durch den Ortsbauschätzer, bei der letzten Hälfte aber durch einen der beiden Bezirksbauschätzer, ermitteln zu lassen.

Der Gemeinderath beruft diese Schätzer, hat aber dabei darauf zu sehen, daß zu dieser Abschätzung vorzugsweise einer jener Sachverständigen beigezogen wird, welche seiner Zeit den betreffenden Brandschaden abgeschätzt haben. Dagegen kann zu diesem Geschäft kein Bauschätzer zugelassen werden, welcher bei der Herstellung des Neubaues als ausführender Bauhandwerker, Lieferant von Materialien, oder in irgend einer andern Weise, betheiligt ist.

Die durch den Beizug solcher Bauschätzer entstehenden Kosten trägt die Feuerversicherungsanstalt.

Der Bürgermeister, oder sein Stellvertreter, hat eine berathende Stimme bei dieser Abschätzung.

Diese Letztere kann aber nicht maßgebend sein, für die künftige Versicherungssumme des Gebäudes, und begründet keinen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung.

§. 46.

Wenn bereits eine förmliche Einschätzung des Neubaues, und dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung nach §. 29. des Gesetzes, oder nach §. 28. desselben stattgefunden hat, so ist die, in dem vorhergehenden §. 45. vorgeschriebene, besondere Abschätzung nicht nöthig, es genügt vielmehr, wenn dem gemeinderäthlichen Zeugnisse eine, von dem Bürgermeister beglaubigte, Abschrift der betreffenden Einschätzungstabelle beigelegt wird.

§. 47.

Die Zeugnisse über theilweise und vollständige Wiederherstellung durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln zerstörter, oder beschädigter Gebäude, hat der Gemeinderath, je nach den verschiedenen Fällen, genau nach den unter Beilage **III. D.** anliegenden Formularien auszufertigen, unter Beidrückung des Ortssiegels zu unterzeichnen, von dem betreffenden Bauschätzer, wenn nicht der Fall des §. 46. dieser Instruktion vorliegt, mit unterzeichnen zu lassen, und dem Bezirksamt vorzulegen. Beilage III. D.

In jedem derartigen Zeugnisse ist übrigens ausdrücklich zu bemerken, ob der Neubau auf der früheren Baustelle errichtet wurde, und dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck gleich kömmt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Verfügung der betreffenden Behörde zu bezeichnen, womit eine Ausnahme von der Regel gestattet wurde.

§. 48.

Wegen Anweisung von Entschädigungen, welche im Ganzen unter 50 fl. betragen, ist ein Zeugniß nicht erforderlich.

§. 49.

Die Entschädigungsgelder werden nur an die zum Empfang Berechtigten selbst, oder die von denselben bevollmächtigten Personen, ausbezahlt. Die hierauf bezüglichen Quittungen sind von dem Bürgermeister zu beglaubigen.

Bei dem Rechtsübergange von Brandentschädigungen auf andere Personen ist ein, von dem Gemeinderath beglaubigter, Auszug aus dem betreffenden Rechtsgeschäfte dem deßfallsigen Zeugnisse beizulegen.

§. 50.

Wenn der Eigenthümer eines durch Feuer oder Feuerlöschmaßregeln beschädigten, oder zerstörten, Gebäudes eines Vorschusses zu Anschaffung von Baumaterialien, oder Förderung des Baues, bedarf (§. 50. Abs. 3. des Gesetzes), so kann ein solcher, wenn nicht anderweite hinreichende Sicherheit geleistet werden kann, auf die Brandkasse nur dann angewiesen werden, wenn der Gemeinderath in einer, nach dem unter Beilage **III. E.** anliegenden Muster ausgestellten, Beilage III. E.

Urkunde für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den betreffenden Neubau sich sammtverbindlich haftbar erklärt.

Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den Gemeinderath selbst ausbezahlt, nachdem der Eigenthümer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung ertheilt hat.

Das Gutachten eines Bauschätzers über den Betrag eines zu bewilligenden Vorschusses ist nicht erforderlich.

§. 51.

Wenn die Brandentschädigungsforderung ganz, oder theilweise, in Gemäßheit des §. 52. des Gesetzes an solche Personen abgetreten werden soll, von denen der Forderungsberechtigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten, oder baare Vorschüsse, zur Wiederherstellung seines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes erhalten hat, so muß die, zur Gültigkeit dieses Akts von dem Bürger-
Beilage III. F. meister aufzunehmende, Urkunde nach dem, unter Beilage **III. F.** anliegenden, Muster aufgenommen, und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrath der Anstalt übergeben werden.

Der Bürgermeister hat sich jedoch hierbei möglichst genau zu verläßigen, ob die von den Betheiligten angegebenen Thatsachen richtig sind, namentlich kann er, wenn baare Vorschüsse zum Zweck der Wiederherstellung eines abgebrannten, oder beschädigten, Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden, was, eintretenden Falles, am Schlusse der Cessionsurkunde ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Zahlung der abgetretenen Summe erfolgt übrigens erst dann, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter welchen der betreffende Gebäudeeigenthümer die Zahlung der Brandentschädigungssumme erlangen kann.

Andere, als die hier bezeichneten, Cessionen sind unstatthaft.

§. 52.

Will der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes dasselbe nicht mehr auf der frühern Baustelle aufbauen (§. 56—60. des Gesetzes), oder bittet er, ihn von der Verpflichtung des Wiederaufbaues und der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder im Wege der Nachsichtsertheilung zu befreien (§. 51. des Gesetzes), so muß das deßfallsige Gesuch bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde angebracht werden, in dessen Bezirk das abgebrannte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob auch ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, ob nicht etwa blos eine Spekulation beabsichtigt wird, und ob der Gebäudeeigenthümer von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht, oder grober Fahrläßigkeit, frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamt, unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglicher Verhältnisse, mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, vorzulegen, und dabei auch zugleich zu bemerken, welcher Vortheil durch die Gewährung dem Bittsteller zugehen würde, und in welchem Betrage die Entschädigungssumme herabgesetzt werden könne.

§. 53.

Erfolgt die Genehmigung eines Gesuches um Verlegung der Baustelle eines abgebrannten Gebäudes auf einen andern Platz, so sind die Zeugnisse über die Herstellung des Neubaues nach Maßgabe der §§. 45. 46. und 47. dieser Instruktion von dem Gemeinderath jener Gemeinde auszustellen, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet wurde, und dem, dieser Gemeinde vorgesetzten, Bezirksamt zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

§. 54.

Wegen Bewahrung der, auf den abgebrannten Gebäuden und deren Bauplätzen haftenden, Vorzugs- und Unterpfandsrechte hat sich der Gemeinderath die Vorschriften der §§. 59. und 60. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

§. 55.

Wenn der zum Wiederaufbau seines Gebäudes verpflichtete Brandbeschädigte um eine Erstreckung der im §. 54. des Gesetzes bestimmten Frist nachsucht, so hat der Gemeinderath, bei welchem solche Gesuche anzubringen sind, dieselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob besonders wichtige, für Bewilligung des Gesuches sprechende, Gründe vorliegen.

Diese Gesuche sind sofort von dem Gemeinderath, unter genauer und gewissenhafter Darstellung aller, hierauf bezüglichen, Verhältnisse mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung, oder Verwerfung, dem Bezirksamt zur Weiterbeförderung vorzulegen.

§. 56.

Der Gemeinderath hat über sämmtliche, in der Gemeinde vorkommenden, Brandfälle eine fortlaufende Brandentschädigungstabelle, nach dem, unter Beilage III. G. anliegenden, Muster zu führen. Beilage III. G.

In diese Tabelle sind die Brandentschädigungen jedes einzelnen Gebäudeeigenthümers, nach dem Datum des darüber ergangenen Erkenntnisses der Kreisregierung geordnet, einzutragen, auch sind die nöthigen Bemerkungen in den übrigen Spalten, namentlich in der Spalte 7. der Gesammtversicherungsanschlag der Gemeinde, wie er sich nach dem, auf 31. Oktober gefertigten, summarischen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch für das laufende Kalenderjahr herausstellt, beizufügen.

Die Entschädigungen für jene Brandfälle, welche im laufenden Jahre sich zwar noch ereignet haben, worüber aber am 31. Dezember noch kein Erkenntniß der Kreisregierung ergangen ist, werden nicht mehr in die Tabelle für das laufende, sondern für das nächste Jahr, aufgenommen, und auch erst bei der hierauf gegründeten spätern Umlage berücksichtigt.

Wenn das letzte Regierungserkenntniß für das laufende Jahr dem Gemeinderath eröffnet, und in die Brandenschädigungstabelle eingetragen worden, ist diese abzuschließen.

Die Spalten 6. dieser Tabelle sind erst nach Verkündung der Umlage auszufüllen.

§. 57.

Wenn sich aus dem Abschluß und der Vergleichung der Ergebnisse der Brandentschädigungstabelle herausstellt, daß die Gemeinde nach §. 62. des Gesetzes in eine höhere Beitragsklasse kömmt, so kann in dringenden Fällen, namentlich bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, das Ministerium des Innern dieselbe ausnahmsweise in eine der niedereren Klassen versetzen.

Die deßfallsigen Gesuche sind von dem Gemeinderath bei dem Bezirksamt einzureichen, und denselben genaue Nachweisungen über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, nebst einem Auszuge aus der Brandentschädigungstabelle, beizulegen.

Längstens bis 31. Januar müssen übrigens solche Gesuche bei dem Ministerium des Innern eingekommen sein, da alle, welche später eintreffen, oder nicht mit den gehörigen Nachweisungen versehen sind, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

§. 58.

Zu allen, nach der gegenwärtigen Instruktion von den Gemeinderäthen anzulegenden Büchern und aufzustellenden Tabellen u. s. w., haben sich dieselben der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen.

Sämmtliche erforderliche Impressen, auch jene zu den Einschätzungstabellen, sind auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen, mit Ausnahme der Feuerschadenstabellen, welche auf Kosten der Feuerversicherungsanstalt zu liefern sind.

Bei Einschätzungen im Laufe des Jahres hat der betreffende Gebäudeeigenthümer, bei Specialrevisionen der unterliegende Theil, die Kosten für die Einschätzungstabellen zu ersetzen.

§. 59.

Dem Gemeinderath ist es unbenommen, die Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher, so wie die Fertigung der summarischen Auszüge aus denselben, und die Aufstellung der Feuerversicherungsbeitragstabellen, durch andere sachverständige Personen, als die Rathsschreiber, auf Kosten der Gemeinde besorgen zu lassen, und eben so steht es dem Amtsrevisorat frei, die erste Anlage, Verbesserung, oder Umarbeitung dieser Gegenstände auf Kosten der Gemeinde einem Rechnungsverständigen zu übertragen, wenn der Rathsschreiber zur pünktlichen Erledigung dieser Arbeiten als ungeeignet erscheint.

IV.

Instruktion für die Amtsrevisorate.

§. 1.

Bei dem Amtsrevisorat sind die Duplikate der Feuerversicherungsbücher sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks aufzubewahren.

§. 2.

Die erste Anlage der Feuerversicherungsbücher, nebst der Duplikate derselben, ist unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe in der Regel (§. 10.) durch die betreffenden Rathsschreiber auf Kosten der Gemeinden zu bewirken.

§. 3.

Rücksichtlich der Art und Weise der Anlage und Fortführung der Feuerversicherungsbücher ist die Instruktion **III.**, sowohl für die Gemeinderäthe, als auch für die Amtsrevisorate, maßgebend.

Die Amtsrevisorate sind verbunden, diese Vorschriften hinsichtlich der Duplikate der Feuerversicherungsbücher nicht allein selbst pünktlich zu beobachten, sondern sie haben auch darauf zu wachen, daß dies von Seiten der Gemeinderäthe in Beziehung auf das, bei denselben aufbewahrte, Exemplar des Feuerversicherungsbuchs geschieht.

Zu letzterem Zwecke sind die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden von Zeit zu Zeit einzusehen, und mit den Duplikaten zu vergleichen.

§. 4.

Ueber jede Einschätzung von Neubauten und Bauveränderungen, welche einen neuen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, oder die Abänderung eines bereits Bestehenden, zur Folge hat, ist dem Amtsrevisorat durch den Verwaltungsrath der Anstalt die, mit dessen Genehmigung versehene, Einschätzungstabelle zuzustellen.

Das Amtsrevisorat hat den hiernach nöthigen Eintrag in das betreffende Duplikat des Feuerversicherungsbuchs, wenn ihm keine Anstände dagegen bekannt sind (§. 5. Abs. 1.), unverzüglich zu bewirken, sofort die Einschätzungstabelle dem Gemeinderath zum Eintrag in das dort aufbewahrte Exemplar dieses Buches zuzusenden, da nach §. 26. Abs. 1. des Gesetzes die Wirksamkeit der Versicherung mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsraths der Anstalt darf kein neuer Eintrag in das Feuerversicherungsbuch erfolgen, oder ein bereits Bestehender geändert werden, mit Ausnahme der in der Instruktion **III.** ausdrücklich bezeichneten Fälle.

§. 5.

Bei jeder Einschätzungstabelle hat das Amtsrevisorat in angemessener Weise, etwa durch

Vergleichung mit vorliegenden Kauf= oder Pfandbuchsauszügen, den durch den Gemeinderath festgestellten Kaufwerth des betreffenden Gebäudes nach Spalte 14., so weit es möglich ist, zu prüfen, und etwaige Bedenken hierüber dem Verwaltungsrath der Anstalt schleunigst vorzutragen.

Eben so hat das Amtsrevisorat bei jedem vorkommenden Verkaufe, so wie bei jeder Verpfändung eines Gebäudes, den Kaufpreis, beziehungsweise den gerichtlichen Anschlag, mit dem in dem Feuerversicherungsbuche, Spalte 9., eingetragenen Kaufwerthe zu vergleichen, und, je nach Umständen, Vorlage darüber an den Verwaltungsrath der Anstalt zu machen.

Den Amtsrevisoraten wird es zur dringenden Pflicht gemacht, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 6.

Längstens am 1. Dezember jedes Jahres sind dem Amtsrevisorat von den Gemeinderäthen seines Bezirkes die summarischen Auszüge aus den, auf 31. Oktober abgeschlossenen, Feuerversicherungsbüchern einzusenden.

Das Amtsrevisorat hat dieselben mit den Duplikaten der Feuerversicherungsbücher zu vergleichen, und, wenn etwaige Anstände oder Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert sind, sämmtliche Ergebnisse dieser Auszüge in eine Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk in derselben Form, wie diese selbst, zusammenzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt längstens bis 31. Dezember vorzulegen.

Das Ergebniß derselben bildet den Versicherungsanschlag für das laufende Jahr, auf dessen Grund nach §. 63. Abs. 1. und 2. des Gesetzes, die Lasten dieses laufenden Jahres im nächstfolgenden Jahre nachträglich umgelegt werden.

§. 7.

Zugleich mit den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern sind dem Amtsrevisorate die Feuerversicherungsbeitragstabellen von den Gemeinderäthen vorzulegen.

Das Amtsrevisorat hat dieselben, so weit sie nach §. 36. der Instruktion III. zu dieser Zeit bereits angelegt sind, genau zu prüfen, und längstens bis 31. Dezember den Gemeinderäthen zurückzugeben, damit dieselben sogleich nach Verkündung der Umlage die einzelnen Beitragsquoten berechnen, und in die Tabelle eintragen lassen können.

§. 8.

Längstens vierzehn Tage nach Verkündung der Umlage in dem großherzoglichen Regierungsblatt haben die Gemeinderäthe die Feuerversicherungsbeitragstabellen, nach Maßgabe des §. 37. der Instruktion III. vervollständigt, dem Amtsrevisorat wieder einzusenden.

Dieses hat dieselben in Beziehung auf die Klasse und Größe des Beitrags, und die Beiträge der einzelnen Gebäudeeigenthümer, Spalte 5. 6. und 7., auf den Grund der festgestellten Versicherungsanschläge, und des ergangenen Umlageausschreibens, genau zu prüfen.

Sind die Beitragstabellen richtig, oder etwaige Anstände und Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert, so hat das Amtsrevisorat einen summarischen Auszug aus denselben nach dem, unter

Beilage IV. A. anliegenden Muster zu fertigen, welcher nach den einzelnen Gemeinden und Orten genau mit den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern übereinstimmen muß. Beilage IV. A.

Der summarische Auszug aus den Beitragstabellen, welcher hiernach die Ergebnisse derselben in Bezug auf sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks enthält, ist doppelt auszufertigen, ein Exemplar davon mit den darauf bezüglichen Beitragstabellen der Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramt zur Bewirkung des Einzuges, das andere Exemplar dagegen dem Verwaltungsrath der Anstalt längstens binnen vier Wochen nach Verkündung der Umlage einzusenden.

§. 9.

Das Amtsrevisorat ist ermächtigt, wenn die summarischen Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern und die Beitragstabellen nicht zu rechter Zeit, oder unvollständig und fehlerhaft bei ihm eintreffen, dieselben nöthigenfalls durch Strafboten abholen, beziehungsweise durch einen Commissär fertigen zu lassen.

Die Kosten haben Diejenigen zu tragen, welche die Verzögerung, beziehungsweise die betreffenden Mängel, verschulden, im Falle ihrer Insolvenz aber die Gemeindekasse.

§. 10.

Eben so ist das Amtsrevisorat befugt, die Anlage und Führung der Feuerversicherungsbücher, die Fertigung der summarischen Auszüge aus denselben, und die Aufstellung der Beitragstabellen, so wie eine etwa nöthige Verbesserung oder Umarbeitung derselben, auf Kosten der Gemeinde einem Rechnungsverständigen zu übertragen, wenn der Rathsschreiber zur pünktlichen Erledigung dieser Arbeiten als ungeeignet erscheint.

§. 11.

Zeigen sich Unrichtigkeiten, denen zu Folge den Gebäudeeigenthümern Beiträge ersetzt, von ihnen nachträglich erhoben, oder in Abgang geschrieben werden müssen, so hat das Amtsrevisorat die bezüglichen Thatsachen genau zu erörtern, die hierauf gegründeten Ersatz-, Nachtrags- und Abgangsberechnungen aufzustellen, und dem Verwaltungsrath der Anstalt zur Dekretur vorzulegen.

§. 12.

Hinsichtlich der Behandlung der Feuerversicherungsbeiträge bei Besitzveränderungen, Erbtheilungen und Ganten werden die Amtsrevisorate auf die §§. 64. und 66. des Gesetzes besonders aufmerksam gemacht.

§. 13.

Bei vorkommenden Brandfällen hat das Amtsrevisorat auf Verlangen des Bezirksamts beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Feuerversicherungsbüchern über die durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäude zu fertigen.

Diese Auszüge müssen genau nach der Form des Feuerversicherungsbuches gefertigt werden.

§. 14.

Gleiche beglaubigte Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern hat das Amtsrevisorat auf Verlangen des Bezirksamts auszufertigen, wenn nach §. 9. Pos. 1. des Gesetzes der, von der Versicherung in der Staatsanstalt ausgeschlossene, fünfte Theil der Versicherungssumme eines Gebäudes bei einer Privatgesellschaft versichert werden soll.

Alle derartige Versicherungen sind übrigens sogleich nach erfolgter Bestätigung durch das Bezirksamt in den Spalten 11. 12. und 13. des Feuerversicherungsbuchs gehörig einzutragen.

Für die Ausfertigung eines solchen Auszugs hat das Amtsrevisorat eine Schreibgebühr von drei Kreuzer für die beschriebene Seite zu beziehen.

§. 15.

Für die Besorgung der übrigen, in dieser Instruktion bezeichneten, Geschäfte haben die Amtsrevisorate nach §. 70. Abs. 2. des Gesetzes eine Gebühr nicht anzusprechen.

V.

Instruktion für die Bezirksämter.

§. 1.

Die Bezirksämter haben die unmittelbare Aufsicht über das Feuerversicherungswesen ihres Bezirkes nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten zu unterstützen, namentlich auch, eintretenden Falles, auf Aufforderung desselben gegen alle, den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zuwider handelnde, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienstobliegenheiten säumige, Gemeindebehörden und Bauschätzer in angemessener Weise einzuschreiten.

§. 3.

Die Bezirksämter haben dem Verwaltungsrath der Anstalt die Bezirksbauschätzer zur Anstellung vorzuschlagen, nachdem sie sich durch Benehmen mit der Bezirksbauinspektion von den Fähigkeiten, und durch sonstige Erhebungen von den übrigen Verhältnissen derselben, möglichst genaue Kenntniß und die Ueberzeugung verschafft haben, daß dieselben zu einer solchen Anstellung tauglich und deren würdig sind.

Eben so haben sie darauf zu achten, daß nur taugliche und würdige Personen als Ortsbauschätzer aufgestellt werden.

Die Geschäftsführung der Bauschätzer ist übrigens durch die Bezirksämter genau zu überwachen, und sogleich die Entlassung derselben zu bewirken, wenn ihre fernere Verwendung nicht als räthlich erscheint.

Dem Verwaltungsrath der Anstalt ist bei jedem Antrage auf Entlassung eines Bezirksbauschätzers sogleich ein passender Ersatzmann vorzuschlagen.

Die von den Bauschätzern eingereichten Gebührenforderungszettel haben die Bezirksämter, wenn sie in Beziehung auf den Inhalt und die Form nichts dabei zu erinnern finden, der betreffenden Kreisregierung zur Prüfung vorzulegen.

§. 4.

Die Bezirks- und Ortsbauschätzer und die Bauschätzungscontroleure, so wie die bei General- und Specialrevisionen besonders aufgestellten Sachverständigen, sind durch das betreffende Bezirksamt auf das Gesetz und die Instruktion I., beziehungsweise auch auf die Instruktion II., zu beeidigen.

Hinsichtlich der Bezirksbauschätzer und der Bauschätzungscontroleure ist stets eine beglaubigte Abschrift des hierauf bezüglichen Protokolls dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

§. 5.

Den Bezirksämtern wird es zur besondern Pflicht gemacht, auch in materieller Beziehung die Schätzungen des Bauwerths sowohl, als des Kaufwerths der Gebäude, stets mit der größten Aufmerksamkeit zu beobachten, und in allen Fällen, in denen dieselben irgend ein Bedenken erregen, nach Maßgabe des §. 32. Abs. 2. oder des §. 33. des Gesetzes unverzüglich einzuschreiten, beziehungsweise bei dem Verwaltungsrath der Anstalt die darauf bezüglichen Anträge zu stellen.

§. 6.

Die den Bezirksämtern über Abschätzung von Neubauten und Bauveränderungen von den Gemeinderäthen vorgelegten Einschätzungstabellen sind in Gemäßheit des §. 28. Abs. 3. des Gesetzes dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen, welcher nach vorhergegangener Prüfung den Eintrag in das Feuerversicherungsbuch durch das Amtsrevisorat anordnet.

Etwaige, auf die Abschätzung bezügliche, Bedenken sind bei diesen Vorlagen jeweils anzudeuten.

§. 7.

Bei Specialrevisionen nach den §§. 31. und 32. des Gesetzes haben die Bezirksämter in ihren deßfallsigen Erkenntnissen nach Maßgabe des §. 34. Pos. c. des Gesetzes stets auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu übernehmen hat.

Den Betrag der einzelnen Kostenansätze hat die betreffende Kreisregierung festzusetzen, welcher die deßfallsigen Forderungszettel zur Prüfung vorzulegen sind.

Die bezirksamtlichen Erkenntnisse sind den Betheiligten zu eröffnen, dem Verwaltungsrath der Anstalt aber zugleich die denselben zu Grunde liegenden Einschätzungstabellen, sobald der erforderliche Eintrag in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde bewirkt ist, in Original vorzulegen, damit derselbe auch den Eintrag in das Duplikat des Feuerversicherungsbuches durch das Amtsrevisorat anordnen kann.

§. 8.

Wenn nach §. 33. des Gesetzes durch das Ministerium des Innern allgemeine Revisionen angeordnet werden, so ist, bevor die betreffenden Einschätzungstabellen dem Verwaltungsrath der Anstalt vorgelegt werden, der Eintrag des Ergebnisses in das Feuerversicherungsbuch der Gemeinde bewirken zu lassen, da dasselbe stets sogleich in Wirksamkeit treten soll, und diese Wirksamkeit nach §. 26. Abs. 1. des Gesetzes erst mit dem Eintrag in das Feuerversicherungsbuch beginnt.

§. 9.

Da es von großem Belange ist, daß bei Brandfällen die Abschätzung des Schadens während der Anwesenheit, und unter Leitung des Bezirksamts auf der Brandstätte vorgenommen wird, so sind zu diesem Zwecke die Bezirksbauschätzer sogleich nach dem Eintreffen der ersten Anzeige von einem Brandausbruche, nöthigenfalls durch einen besondern Boten, auf die Brandstätte zu berufen, wenn nicht etwa nach Maßgabe des §. 43. Abs. 2. des Gesetzes der Beizug des Ortsbauschätzers genügt.

Die Abschätzung eines Brandschadens darf übrigens in keinem Falle über drei Tage, von der Zeit des Brandfalls an, verschoben werden.

§. 10.

In Beziehung auf die Schadensabschätzung selbst hat das betreffende Bezirksamt darauf zu sehen, daß dieselbe genau nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion I. vorgenommen wird.

Zu jeder Feuerschadenstabelle ist ein, von dem Amtsrevisorat beglaubigter, Auszug aus dem Feuerversicherungsbuche zu erheben, mit dieser zu vergleichen, und, wenn die betreffenden Ansätze der Feuerschadenstabelle richtig, oder etwaige Anstände und Mängel gehoben, beziehungsweise verbessert sind, den Verhandlungen über die Abschätzung des Feuerschadens anzuheften.

Dem Eigenthümer, so wie dem Gemeinderath, ist das Ergebniß der Schadensabschätzung nach §. 46. Abs. 1. des Gesetzes sogleich urkundlich zu eröffnen, und, wenn einer derselben eine Revision verlangt, diese nach Maßgabe des §. 47. des Gesetzes unverzüglich anzuordnen.

§. 11.

Die Bezirksämter haben den, in dem §. 46. Abs. 1. des Gesetzes vorgeschriebenen, Termin von vierzehn Tagen zur Einsendung der Schadensabschätzungsverhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt genau einzuhalten, in keinem Falle darf derselbe durch die polizeiliche Untersuchung hinausgeschoben werden.

Nur wenn der Eigenthümer, oder der Gemeinderath, sich wegen der Annahme der Schätzung, oder eines Antrages auf eine Revision, bei der Eröffnung des Ergebnisses nicht sogleich bestimmt erklärt, ist die Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungsrath der Anstalt bis zum Ablaufe der in dem §. 47, Abs. 2. des Gesetzes für die Anbringung eines Revisionsgesuches festgesetzten Frist von vierzehn Tagen zu verschieben.

Erfolgt etwa während dieser Zeit keine Erklärung, so ist dies als Zustimmung zu dem Ergebnisse der Abschätzung anzusehen, und diese Thatsache in einem besonders aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

§. 12.

Die Bezirksämter haben die Verhandlungen über die Abschätzung des Schadens und die polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers unmittelbar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

In dem deßfallsigen Berichte sind die wesentlichsten Momente der Abschätzungsverhandlungen und der polizeilichen Untersuchung kurz anzudeuten, auch ist stets anzugeben, ob und in welchem Betrage die Fahrnisse des betreffenden Eigenthümers versichert sind, und wie hoch sich die deßfalls ausgemittelte Entschädigung beläuft.

Ist die polizeiliche Untersuchung zur Zeit der Vorlage des Ergebnisses der Abschätzung noch nicht geschlossen, so sind die deßfallsigen Akten in der bezeichneten Weise seiner Zeit nachzusenden.

§. 13.

Ueber die Schadensabschätzung und die polizeiliche Untersuchung sind stets getrennte Akten anzulegen.

§. 14.

Wenn in Folge eingeleiteter strafrichterlicher Untersuchung dritte Personen wegen absichtlicher, oder fahrläßiger Brandstiftung, verurtheilt werden (§. 5. Abs. 5. des Gesetzes) so ist dem Verwaltungsrath der Anstalt, um das Rückgriffsverfahren gegen die Schuldigen einzuleiten, zugleich mit der Eröffnung des Strafurtheils eine genaue Nachweisung über die Vermögensverhältnisse derselben vorzulegen.

§. 15.

Von jedem Brandfalle sind etwaige Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger des betreffenden Gebäudeeigenthümers sogleich in Kenntniß zu setzen, damit dieselben ihre Rechte bei Zeiten gehörig zu wahren vermögen.

§. 16.

Das Erkenntniß der Kreisregierung über die Größe der Brandentschädigung nach §. 48. Abs. 2. des Gesetzes ist dem Eigenthümer, so wie dem Gemeinderath, sogleich gegen Bescheinigung zu eröffnen.

§. 17.

Bei Gesuchen um Anweisung von Brandentschädigungen haben die Bezirksämter die von den Gemeinderäthen und Bauschätzern ausgestellten Zeugnisse in materieller und formeller Hinsicht einer genauen Prüfung zu unterwerfen, etwaige Mängel verbessern zu lassen, sofort dieselben dem Verwaltungsrath der Anstalt, mit dem bestimmten Antrage auf Genehmigung oder Verwerfung des Gesuches, vorzulegen.

§. 18.

In der gleichen Weise (§. 17.) sind zu prüfen und zu behandeln die Gesuche:

a. um Nachsichtsertheilung bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude nach §. 51 des Gesetzes;

b. um Erlaubniß zur Veräußerung von Baustellen mit den darauf haftenden Brandentschädigungen nach §. 53. des Gesetzes;

c. um Erstreckung der Frist für noch nicht verwendete Brandentschädigungen nach §. 54. des Gesetzes;

d. um Erlaubniß zur Verlegung von Bauplätzen abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder zu einer Veränderung im Wesen, Bestand und Zweck bei einem Neubau, nach §. 56. des Gesetzes;

e. um Vormerkung von ganzen, oder theilweisen, Cessionen von Brandentschädigungen bei der Generalbrandkasse nach §. 52. des Gesetzes;

f. um Versetzung der Gebäudebesitzer einer Gemeinde in eine niederere Beitragsklasse nach §. 62. des Gesetzes.

Die Bezirksämter werden bei allen derartigen Gesuchen streuge prüfen, ob denselben nicht in irgend einer Rücksicht eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt.

§. 19.

Hinsichtlich der Behandlung der Feuerversicherungsbeiträge in Ganten und bei Besitzveränderungen werden die Bezirksämter auf die §§. 64. und 66. des Gesetzes besonders aufmerksam gemacht.

VI.

Instruktion für die Kreisregierungen.

§. 1.

Die Kreisregierungen haben den richtigen Vollzug des Gesetzes, der Vollzugsverordnung und Instruktionen, gleich wie der hiernach erforderlichen Geschäfte, innerhalb ihres Bezirks zu überwachen.

§. 2.

Sie haben den Verwaltungsrath der Anstalt in allen, auf seinen Geschäftskreis bezüglichen, Angelegenheiten, so viel möglich, zu unterstützen, namentlich auch, eintretenden Falls, auf Verlangen desselben gegen alle Bezirksbehörden, welche dem Gesetze, seiner Vollzugsverordnung und seinen Instruktionen entgegen handeln, oder in Erfüllung ihrer darauf bezüglichen Dienstobliegenheiten säumig sind, in angemessener Weise einzuschreiten.

§. 3.

Insbesondere haben die Kreisregierungen, der höchsten Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Februar 1831., Regierungsblatt Nr. V., Seite 27., zu Folge, zu besorgen:

a. die Prüfung der Gebührenzettel der Bauschätzer bei regelmäßigen Schätzungen, so wie bei General- und Spezialrevisionen, nach Maßgabe des §. 34. des Feuerversicherungsgesetzes, und der §§. 6. und 7. der Instruktion I.;

b. die Erkennung der Brandentschädigungen auf den Antrag des Verwaltungsraths der Anstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Ist, dem §. 9. Pos. 1. des Gesetzes zu Folge, ⅓ Theil des betreffenden Gebäudes bei einer Privatversicherungsanstalt versichert, so ist das Regierungserkenntniß nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, und auf den Grund der, von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt aufgestellten Feuerschadenstabelle, auch hierauf auszudehnen.

c. Die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht.

§. 4.

Die Kreisregierungen haben zu entscheiden über die Gesuche um:

a. Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder,

b. Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte,

c. Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen in Wesen, Bestand und Zweck derselben,

nach Maßgabe der §§. 51., 53. und 56. des Gesetzes.

Alle diese Ausnahmsgesuche sind von den Bezirksämtern stets zuerst dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen, und nur, wenn dieser seine Zustimmung ertheilt hat, wird er die Gesuche der betreffenden Kreisregierung zur Entscheidung mittheilen.

VII.

Instruktion für die Bezirks- und Ortserheber.

§. 1.

Die Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge, so wie die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder, haben die Orts- beziehungsweise Bezirkserheber zu besorgen.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen diese die in der Verordnung der großherzoglichen Steuerdirection vom 14. Mai 1839. (Steuer-Verordnungsblatt Seite 20.) festgesetzten Gebühren;

für alle übrigen Bemühungen derselben hat die Feuerversicherungsanstalt nichts zu entrichten (§. 70. des Gesetzes).

§. 2.

Die höchste Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Dezember 1832, Regierungsblatt Nr. LXVII., Seite 517., wornach die landesherrlichen Bezirksverrechner, welche mit Erhebung und Ablieferung der Feuerversicherungsbeiträge beauftragt sind, ausdrücklich als Partikularverrechner der Generalbrandkasse mit der Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt sind, bleibt auch künftig in Kraft.

§. 3.

Die Vollziehung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Generalbrandkasse, und die Abrechnung mit dieser, hat nach Maßgabe der Verordnungen großherzoglicher Steuerdirection vom 14. Mai 1839., und vom 1. Oktober 1844. (Steuer-Verordnungsblatt von 1839. Seite 20. und von 1844. Seite 53.), ferner der Verordnung des großherzoglichen Finanzministeriums vom 15. Oktober 1851. (Steuer-Verordnungsblatt von 1851. Seite 51.), zu geschehen.

§. 4.

Der Beitrag ist eine auf dem Gebäude ruhende Last, die Zahlungspflicht geht bei Besitzveränderungen auch in Beziehung auf Rückstände auf den neuen Eigenthümer über, auch kann die Zahlung, eintretenden Falles, durch Abzug an der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden (§. 64. Abs. 1. des Gesetzes).

Wohnt der beitragspflichtige Eigenthümer nicht im Orte des Gebäudes, und ist auch von ihm Niemand zur Entrichtung der Beiträge beauftragt, so sind diese auf die Miethbewohner anzuweisen, welche die geleistete Zahlung dem Hauseigenthümer von der Miethe abzuziehen berechtigt sind.

Von Erb- und Schupflehengebäuden hat der Lehenträger die Beiträge zu entrichten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehenverhältnisse den Fall dazu vereigenschaften (§. 65. des Gesetzes).

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen, oder zu Gantmassen gehören, sind die Beiträge von den Massepflegern, gleich andern laufenden Verwaltungskosten, aus der Masse zu bezahlen (§. 66., Abs. 2. des Gesetzes).

§. 5.

Der Beitrag ist innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Verkündung der Umlage im großherzoglichen Regierungsblatt an, in ungetrennter Summe zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige (§. 64. Abs. 2. und 3. des Gesetzes).

Die Bezirksverrechner haben die Feuerversicherungsbeitragstabellen nebst summarischem Auszuge daraus vom Amtsrevisorat längstens binnen vier Wochen, nach erfolgtem Ausschreiben der Umlage im Regierungsblatt, zu empfangen, und, sobald ihnen dieselben zugekommen sein werden, die ersteren unverzüglich an die betreffenden Ortserheber abzugeben.

Diese haben den Gemeinderath zur öffentlichen Verkündung sogleich davon in Kenntniß zu setzen, sofort nach erfolgter Verkündung mit dem Einzug ohne weitern Aufenthalt zu beginnen.

§. 6.

Rückständige Beiträge genießen bei Ganten das Vorzugsrecht wie rückständige Staatssteuern, jedoch unmittelbar vor denselben (§. 66. Abs. 1. des Gesetzes).

Die Ortserheber haben in solchen Fällen derartige Rückstände durch Vermittlung der Bezirksverrechner stets rechtzeitig anzumelden, und die Rechte der Feuerversicherungsanstalt mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu wahren.

§. 7.

Die Forderungen der Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839., Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175., über die Verjährung der öffentlichen Abgaben (§. 66. Abs. 3. des Gesetzes) in fünf Jahren, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung durch die, mittelst Urkunde erwiesene, Aufforderung an den Pflichtigen von Seite des Erhebers zur Zahlung nachgewiesen werden kann. Ist diese Aufforderung aber drei Jahre lang unbetrieben gelassen, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen. Auch hierauf haben die Bezirks- und Ortserheber genau zu achten.

§. 8.

Die Bezirksverrechner haben die Anweisungen zu Zahlungen von Brandentschädigungen, Abschätzungsgebühren, Beitragsrückvergütungen u. s. w., von der Generalbrandkasse zu empfangen.

Die Zahlungen dürfen nur an die, in den betreffenden Anweisungen als zum Empfange berechtigt bezeichneten, oder die, von diesen mit ordnungsmäßig ausgefertigter Vollmacht versehenen, Personen geleistet werden, und alle hierauf bezüglichen Quittungen sind von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, oder seinem Stellvertreter, gehörig zu beglaubigen.

§. 9.

Brandentschädigungsforderungen an sich können von Dritten nicht mit Beschlag belegt werden (§. 53. des Gesetzes).

Es ist deßwegen allen, hierauf bezüglichen, gerichtlichen Arrestdekreten keine Folge zu geben, jedoch in solchen Fällen vor der Ausführung der Zahlung durch Vermittlung der Generalbrandkasse weitere Weisung des Verwaltungsraths der Anstalt einzuholen.

§. 10.

Abtretungen von Brandentschädigungen dürfen nicht berücksichtigt werden, außer wenn dies in der Anweisung der Generalbrandkasse ausdrücklich bemerkt ist.

§. 11.

Wenn sich Umstände ergeben, welche die Richtigkeit einer Anweisung in Frage stellen, oder eine Zurücknahme derselben zur Folge haben könnten, oder wenn von irgend einer Behörde die Zurückhaltung der Zahlung verlangt wird, ist dem Verwaltungsrath der Anstalt durch Vermittlung der Generalbrandkasse Anzeige davon zu erstatten, und die Zahlung auszusetzen, bis die weitere Verfügung desselben eingetroffen sein wird.

§. 12.

Für alle Verluste, welche der Feuerversicherungsanstalt durch Verschulden der Bezirks- und Ortserheber erwachsen, sind dieselben ersatzpflichtig.

VIII.

Instruktion für den Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

§. 1.

Der Verwaltungsrath hat die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten der Feuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Gesetzes, seiner Vollzugsverordnung und Instruktionen, zu besorgen, und steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Derselbe hat die Interessen der Anstalt nach allen Seiten hin zu vertreten. Er steht mit den Kreisregierungen in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse.

§. 2.

Dem Verwaltungsrath untergeordnet ist die Feuerversicherungskasse (Generalbrandkasse).

Die Geschäfte derselben richten sich nach der für sie besonders bestehenden Dienstinstruktion.

§. 3.

In Beziehung auf die Verwaltung hat der Verwaltungsrath namentlich zu besorgen:

a. die Anstellung beziehungsweise Entlassung der Bezirksbauschätzer und Bauschätzungscontroleure;
b. die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäfts im Allgemeinen, und die Prüfung und Genehmigung der einzelnen Versicherungssummen insbesondere;
c. die Prüfung der Abschätzungen von Brandschäden und der hierauf bezüglichen polizeilichen Untersuchungen, und Stellung der hiernach erforderlichen Anträge auf Zuerkennung der Entschädigungen bei den Kreisregierungen;
d. die Prüfung der Nachweisungen über die Verwendung der Brandentschädigungsgelder und der hierauf bezüglichen Ausnahmsgesuche;
e. die Aufstellung des Generalkatasters nach den summarischen Auszügen aus den Feuerversicherungsbüchern;
f. die Führung der Brandentschädigungstabellen;
g. die Berechnung des jährlichen Umlagebedürfnisses, Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe des §. 62. des Gesetzes, und Stellung der hierauf bezüglichen Anträge bei dem Ministerium des Innern;
h. die Aufstellung einer Generalübersicht über die Feuerversicherungsbeiträge aus den, von den Amtsrevisoraten vorgelegten, summarischen Auszügen aus den Beitragstabellen;
i. die Aufstellung von statistischen Uebersichten nach den über das Gebäudeversicherungswesen ihm zu Gebot stehenden Materialien.

§. 4.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen hat der Verwaltungsrath zu besorgen:

a. die unmittelbare Aufsicht auf die Kasse- und Rechnungsführung der Generalbrandkasse;
b. die monatliche Prüfung des Tagebuches und Kassenstandes;
c. die Anordnung von Kassenstürzen und Dienstvisitationen;
d. die Ertheilung der Decreturen über die, von der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes zu leistenden Zahlungen, und zu beziehenden Einnahmen;
e. die Decretur und Zahlungsanweisung unständiger Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen, oder auf höherer Ermächtigung beruhen;
f. die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

§. 5.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths ist kollegialisch.

Es steht ihm frei, den Vorstand der Generalbrandkasse in allen Sachen, welche nicht seine besondere Rechnungsverantwortlichkeit betreffen, oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

Den Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend.

Zum Vollzug des §. 9. des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 29. März 1852. (Regierungsblatt Nr. **XIV.**, Seite 85.) wird hiermit in Gemäßheit des §. 72. desselben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Privatversicherungsgesellschaften, welche Versicherungsverträge über den, nach §. 9. Ziff. 1. des Gesetzes vom 29. März 1852. bei der Staatsanstalt nicht versicherten, fünften Theil der Gebäude abschließen wollen, bedürfen hierzu im Großherzogthum der Staatserlaubniß.

§. 2.

Dieselbe ist bei dem Ministerium des Innern, unter Vorlage der betreffenden Statuten, Versicherungsbedingungen, Tarife, Instruktionen für die Agenten, und unter Beifügung des jüngsten Rechnungsabschlusses einzuholen.

Das Ministerium des Innern entscheidet über die Statthaftigkeit der Gesuche, und wird, im Falle der Bewilligung, die etwa an die Zulassung zu knüpfenden besonderen Bedingungen (§. 9. Abs. 2. des Gesetzes) beifügen.

§. 3.

Den gleichen Vorschriften (§. 1. und 2.) sind einzelne Amtsbezirke oder Gemeinden des Großherzogthums unterworfen, welche zur Bildung einer Feuerversicherungsgesellschaft sich vereinigt haben.

§. 4.

Diese Privatversicherungsgesellschaften (§. 1. und 3) sind in allen, ihren Geschäftsbetrieb betreffenden, Verhältnissen den Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852. und der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, insbesondere kann ihnen die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum nur gegeben werden, wenn sie, den Gläubigern gegenüber, welche ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf ein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude er-

worben haben, dieselben Verpflichtungen übernehmen, welche der Staatsfeuerversicherungsanstalt nach dem Gesetze obliegen.

§. 5.

Die zugelassenen Gesellschaften (§. 1. und 3.) haben sich bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß in den, zwischen ihnen und den hierländisch Versicherten entstehenden, Streitigkeiten den großherzoglichen Gerichten, oder, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, dem Ausspruch hierländischer Schiedsrichter zu unterwerfen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern wird öffentlich bekannt machen, wenn einer Feuerversicherungsgesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum ertheilt, oder entzogen, oder derselbe von ihr selbst aufgegeben wird.

§. 7.

Jede zugelassene Feuerversicherungsgesellschaft hat einen Hauptagenten, oder einen besondern Verwaltungsausschuß im Großherzogthum zu bestellen, der seine Bestätigung von dem Ministerium des Innern erhält, und die Gesellschaft, gegenüber der Staatsregierung und den einzelnen Versicherten, zu vertreten hat.

Die Bezirksagenten der Gesellschaft müssen ihm untergeordnet sein.

Die Aufstellung der Bezirksagenten bedarf der Bestätigung der betreffenden Kreisregierungen.

Die Bestätigung der Hauptagenten ist durch das Regierungsblatt, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Anzeigeblätter, von Staatswegen bekannt zu machen.

§. 8.

Als Agenten sind nur badische Staatsbürger von Zuverlässigkeit und gutem Rufe zuzulassen.

Es ist bei Prüfung der Zuverlässigkeit darauf zu sehen, daß dieselben die, für eine verständige Behandlung des Geschäfts, und für die, von ihnen zu erwartende, Mitwirkung für polizeiliche Zwecke erforderliche, allgemeine Bildung besitzen, auch durch ihre Vermögensverhältnisse zu keinem begründeten Bedenken Anlaß geben.

§. 9.

Die Bestätigung der Haupt- und Bezirksagenten kann bei, mit ihrem Wissen vollzogenen, oder durch ihr Zuthun begünstigten, oder durch sie selbst begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Feuerversicherungsgesetz, die gegenwärtige Verordnung und die darauf bezüglichen Verfügungen der betreffenden Staatsbehörden, so wie, wenn sich ergibt, daß die, bei ihrer Bestätigung vorausgesetzten, Eigenschaften nicht mehr vorhanden, und daß von dem unvorsichtigen, oder leichtfertigen Verfahren eines Agenten gemeinschädliche Wirkungen zu besorgen sind, widerrufen werden.

Die Zurücknahme der Bestätigung eines Hauptagenten geschieht durch das Ministerium des Innern, die der Bezirksagenten durch die betreffenden Kreisregierungen, und ist mittelst der im §. 7. bezeichneten Blätter zu verkünden.

§. 10.

Jede Feuerversicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Zurücknahme eines Agenturauftrags der

Staatsbehörde, welche die Bestätigung ertheilt hat, anzuzeigen, worauf die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls von der letztern zu geschehen hat.

§. 11.

Kein Haupt- oder Bezirksagent ist ermächtigt, für sich selbst noch anderweite Unteragenten zu Besorgung von Versicherungsaufnahmen aufzustellen, und auf diese Weise die bestehenden Vorschriften durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane zu umgehen.

§. 12.

Es ist keinem Agenten gestattet, seine Wirksamkeit über den, in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten, Bezirk auszudehnen.

§. 13.

Ueber jede einzelne Versicherung ist eine, von dem betreffenden Hauptagenten oder Verwaltungsausschusse zu unterzeichnende, Vertragsurkunde (Police) auszufertigen, und dem Versicherten zuzustellen.

In derselben ist das versicherte Gebäude, mit Hinweisung auf Nummer und Position des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, genau zu bezeichnen, auch der Betrag der Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsvertrags mit Worten anzugeben.

§. 14.

Jede Vertragsurkunde (Police) ist, vor der Ausfolgung an den Versicherten, dem betreffenden Bezirksamt vorzulegen, welches dieselbe auf den Grund eines, von dem Amtsrevisorat zu erhebenden, beglaubigten Auszuges aus dem Feuerversichungsbuche nach Beseitigung etwaiger Mängel zu bestätigen, den Gemeinderath zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, Spalte 11. 12. 13., zu ermächtigen, auch das Amtsrevisorat zur Vormerkung in dem Duplikate desselben davon in Kenntniß zu setzen hat.

Die gleiche Bestätigung ist auch bei Verlängerung bereits bestehender Versicherungen erforderlich.

Jede derartige neu ausgestellte oder verlängerte Urkunde, welcher diese bezirksamtliche Bestätigung mangelt, ist ungültig.

§. 15.

Die Wirksamkeit eines Versicherungsvertrags beginnt mit dem Tage der bezirksamtlichen Bestätigung, auch wenn die hierauf bezügliche Urkunde (Police) dem Versicherten noch nicht ausgefolgt ist.

§. 16.

Die Versicherung darf sich nur auf den fünften Theil derjenigen Versicherungssumme eines Gebäudes erstrecken, welche durch die, für die Staatsgebäudeversicherungsanstalt aufgestellten, beeidigten Bauschätzer und den betreffenden Gemeinderath ermittelt, und in das Feuerversicherungsbuch eingetragen wurde (§. 9. Pos. 1. des Gesetzes).

Vor jedem Versicherungsabschluß haben zu diesem Zwecke die Bezirksagenten Einsicht von dem Feuerversicherungsbuche zu nehmen, welche denselben nach §. 24. Abs. 1. des Feuerversicherungsgesetzes nicht verweigert werden kann, oder sich einen, von dem Gemeinderath beglaubigten, Auszug aus demselben zu verschaffen.

Der Rathsschreiber hat für Letztern die geordnete Gebühr anzusprechen.

Bei entstehenden Zweifeln, oder bei sich herausstellenden Mängeln hinsichtlich des Feuerversicherungsbuches der Gemeinde, ist stets der Eintrag in dem, bei dem Amtsrevisorat aufbewahrten, Duplikate desselben maßgebend.

§. 17.

Eine Veränderung der Versicherungssumme für die Privatversicherungsgesellschaften kann nur eintreten, wenn eine solche nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. März 1852. auch für die Staatsanstalt eintritt.

Jede Veränderung der Versicherungssumme eines Gebäudes in Beziehung auf die Staatsfeuerversicherungsanstalt, ist auch maßgebend für die betreffende Privatversicherungsgesellschaft.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, alle solche Veränderungen den Bezirksagenten der betreffenden Privatgesellschaften mitzutheilen.

Letztere haben auch zu diesem Zwecke die von ihnen abgeschlossenen Versicherungen von Zeit zu Zeit mit den Einträgen in dem Feuerversicherungsbuche der Gemeinde zu vergleichen, und die hiernach etwa erforderlichen Berichtigungen der betreffenden Versicherungssummen sogleich zu veranlassen.

§. 18.

Eine Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen der Gebäude ist den Privatgesellschaften nicht gestattet, eben so wenig steht denselben ein Recht auf Revision der Abschätzung zu.

Dagegen ist denselben unbenommen, etwaige Bedenken gegen eine Schätzung bei dem betreffenden Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 19.

Die Privatgesellschaften haben im Falle eines Brandes in einem, bei ihnen zu ⅕ Theil versicherten, Gebäude auch den fünften Theil des Schadens, wie er von den Bauschätzern der Staatsfeuerversicherungsanstalt ermittelt worden ist, nach Maßgabe des darüber ergangenen Erkenntnisses der betreffenden Kreisregierung zu vergüten.

Ein Rekurs gegen dieses Erkenntniß, oder ein Recht auf Revision der Schadensabschätzung steht ihnen nicht zu, den betreffenden Bezirksagenten ist dagegen gestattet, der Abschätzung des Brandschadens anzuwohnen, und etwaige Bedenken gegen die Schätzung bei dem Gemeinderath, Bezirksamt, oder bei dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt anzubringen.

§. 20.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind in Beziehung auf den, von ihnen versicherten, Theil der Gebäude im Falle eines Brandes von der Entschädigungspflicht nur dann entbunden, wenn auch die Staatsfeuerversicherungsanstalt nach Maßgabe des Feuerversicherungsgesetzes keine Vergütung zu leisten verpflichtet ist.

§. 21.

Die Brandentschädigungen von Privatgesellschaften dürfen erst dann ausbezahlt werden, wenn die entsprechenden Vergütungen aus der Staatsfeuerversicherungsanstalt bezahlt sind, worüber

sich diese durch Erhebung eines Zeugnisses von dem betreffenden Gemeinderath genau zu verläßigen haben.

Wird die Zahlung früher, oder ohne vorherige Erhebung des vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Zeugnisses, geleistet, so ist die geschehene Zahlung der Staatsfeuerversicherungsanstalt verfallen.

Dagegen haben die betreffenden Gebäudeeigenthümer, oder andere, nach Maßgabe des Feuerversicherungsgesetzes etwa bezugsberechtigte, Personen, auf die Auszahlung der Entschädigung binnen längstens vierzehn Tagen nach geschehener Zahlung von Seiten der Staatsfeuerversicherungsanstalt Anspruch, widrigenfalls das Bezirksamt auf Anrufen die Zahlung mittelst Abzugs an der hinterlegten Sicherheit unverzüglich zu verfügen hat, vorbehaltlich der Erlassung weiterer Vollstreckungsverfügungen.

§. 22.

Die Privatversicherungsgesellschaften sind verbunden, über ihre Versicherungen und geleisteten Entschädigungen eine fortlaufende Tabelle nach dem beiliegenden Muster zu führen, und je für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres einen, nach Gemeinden aufgestellten, summarischen Auszug aus derselben dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt längstens bis 31. Januar vorzulegen. Beilage IX. A.

§. 23.

Wenn das Ministerium des Innern von einer Privatversicherungsgesgesellschaft die Stellung einer Sicherheit verlangt, so ist dieselbe auf Verfügung des Verwaltungsraths der Staatsfeuerversicherungsanstalt, wenn sie in Geld (Metall- oder inländischem Papiergeld) gestellt wird, bei der Generalbrandkasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837. (Regierungsblatt Nr. XXVI.) und der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1837. (Regierungsblatt 1838. Nr. I.), wenn sie in inländischen Staatspapieren gestellt wird, bei dem Generallandesarchiv zu hinterlegen.

Der Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt läßt sich letztern Falls die, zur Hinterlegung bestimmten, Staatspapiere einzeln, nach Gattung, Betrag und Nummer, bezeichnen, und ersucht das Generallandesarchiv, dieselben von der Privatgesellschaft gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen, welche sofort dem gedachten Verwaltungsrath vorzulegen ist.

§. 24.

Der Zins aus der, in Geld gestellten, Sicherheit läuft vom ersten des, auf die Hinterlegung folgenden, bis zum letzten des, der Rückzahlung vorangegangenen, Monats, und wird jährlich bezahlt.

Coupons hinterlegter Staatspapiere werden nach der Verfallzeit verabfolgt.

§. 25.

Wenn zur Zahlung der Brandentschädigungen, Geldstrafen oder Kosten, auf die Sicherheit gegriffen werden muß, so hat das betreffende Bezirksamt die deßfallsige Verfügung zu erlassen, und dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt Nachricht davon zu geben, welch' Letzterer sofort den Betrag durch die Generalbrandkasse bezahlen, beziehungsweise verrechnen läßt.

Ist die Sicherheit in Staatspapieren geleistet, so wird deren Verwerthung durch die Generalbrandkasse besorgt, welcher zu diesem Zwecke vom Generallandesarchiv die, von dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt bezeichneten, einzelnen Stücke ausgefolgt werden. Die

Generalbrandkasse zahlt den Erlös, über Abzug der Verkaufskosten, den Forderungsberechtigten, und erstattet dem Verwaltungsrath der Staatsfeuerversicherungsanstalt, unter Angabe des Betrags, davon Anzeige. Letzterer hat die Hinterlegung des etwaigen Ueberschusses anzuordnen.

§. 26.

Die Privatversicherungsgesellschaften haben die, durch Zahlung von Brandentschädigungen, Geldstrafen oder Kosten, etwa eingetretene Minderung der Sicherheitssumme binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zugriffsverfügung des betreffenden Bezirksamts eröffnet worden ist, ohne weitere Aufforderung zu ergänzen, widrigenfalls sie, bis zur Ergänzung, keine neuen Versicherungen abschließen, und keine bestehenden Versicherungen verlängern darf.

Die Ergänzung ist nach Vorschrift des §. 23. zu hinterlegen.

§. 27.

Die bezirksamtliche Anordnung des Zugriffs auf die Sicherheit kann dadurch abgewendet werden, daß die betreffende Privatversicherungsgesellschaft binnen drei Tagen, nach geschehener Eröffnung der Zugriffsverfügung, den schuldigen Betrag baar an die Generalbrandkasse entrichtet, und dies durch Vorlage der Bescheinigung bei dem Bezirksamt nachweist.

§. 28.

Die Ausfolgung der hinterlegten Sicherheit, oder eines Theils derselben, geschieht auf Verfügung des Ministeriums des Innern.

§. 29.

Die zum Geschäftsbetrieb ertheilte Erlaubniß kann zu jeder Zeit von dem Ministerium des Innern zurückgenommen werden.

Eine solche Zurücknahme kann namentlich eintreten:

a. Wenn eine Privatgesellschaft den, auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen, Gesetzen und Verordnungen, oder den Verfügungen der zuständigen Staatsbehörden zuwiderhandelt.
b. Wenn sich überhaupt aus ihren Verhältnissen und ihrem Verfahren ergibt, daß bei ihr die erforderliche Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Einzelne, wie gegen den Staat, nicht mehr vorhanden ist.

§. 30.

Wenn eine Privatgesellschaft den Geschäftsbetrieb im Großherzogthum freiwillig aufgibt, oder wenn ihr die Erlaubniß dazu nach §. 29. entzogen wird, bleiben die bestehenden Versicherungsverträge bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. Dagegen darf kein neuer Vertrag mehr abgeschlossen, auch kein Bestehender verlängert werden.

Dabei bleibt es übrigens den Betheiligten unbenommen, wenn sie im Wege freier Uebereinkunft die betreffenden Versicherungen schon vor dem vertragsmäßig festgesetzten Zeitpunkte aufheben wollen.

§. 31.

Das Ministerium des Innern wird den Stand und Betrieb der Geschäfte der Privatgesellschaften genau überwachen, und von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

Carlsruhe, den 2. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Sachs.

Beilagen

zu den

Vollzugsverordnungen und Instructionen

zum

neuen Feuerversicherungsgesetz

vom 29. März 1852.

Beilage I. A. 1.

Gebührenverzeichniß

der

Bauschätzer des Bezirksamts Baden.

wegen
- Abschätzung des Brandschadens an dem Hause
- Revision der Abschätzung des Brandschadens
- Revision des Versicherungsanschlags des Hauses
- Abschätzung des Neubaues

des **Gotthilf Specht** in Sinzheim.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.
Namen und Wohnort der Bauschätzer.	Ort der Abschätzung.	Entfernung von 1 zu 2.	Tag der Abschätzung.	Zahl der abgeschätzten Gebäude.	Betrag der abgeschätzten Versicherungen oder Entschädigungen.		Zeitversäumniß im Ganzen.	Gebührenansatz für den Tag.		Betrag der Gebühren.		Beurkundung der Bürgermeister.
		Stunden			fl.	kr.	Tage	fl	kr.	fl.	kr.	
Bezirksbauschätzer Oberle in Baden	Sinzheim	2	2. Jän. 1852	3	1527	31	1	4	—	4	—	
Bezirksbauschätzer Dieterle in Baden	ditto.	2	ditto.	ditto.	—	—	1	4	—	4	—	G. Jörger.
Ortsbauschätzer Link in Sinzheim	ditto.	—	ditto.	ditto.	—	—	$\frac{1}{2}$	2	—	1	—	
						zu	sam	men	.	9	—	

Beilage I. A. 2.

Gebührenverzeichniß

des

Bezirksbauschätzers, Zimmermeisters **Donner** in Oberwinden für das Bezirksamt Waldkirch,

wegen

Abschätzung der Neubauten und Bauveränderungen im November und Dezember 1851.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.
Namen und Wohnort der Bauschätzer.	Ort der Abschätzung.	Entfernung von 1 zu 2.	Tag der Abschätzung.	Zahl der abgeschätzten Gebäude.	Betrag der abgeschätzten Versicherungen oder Entschädigungen.		Zeitversäumniß im Ganzen.	Gebührenansatz für den Tag.		Betrag der Gebühren.		Beurkundung der Bürgermeister.
		Stunden			fl.	kr.	Tage.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bezirksbauschätzer Donner in Oberwinden.	Oberwinden	—	1. Dezember	8	6500	—	1	2	—	2	—	Johann Leuti.
	Unterglotterthal . . .	4	4. „	3	1250	—	1½	3	—	4	30	Karl Schindler.
	Waldkirch .	1½	5. „	17	21300	—	2½	3	—	7	—	Jakob Schlosser.
	Kollnau . .	1¼	9. „	6	5200	—	1	3	—	3	—	Franz Beck.
	Prechthal .	3	12. „	7	4150	—	1½	3	—	4	30	Michael Kindler.
	Elzach . . .	¾	14. „	13	9050	—	2	2	—	4	—	August Haas.
						zu	sam	men	.	25	—	

Beilage I. B.

Einschätzungstabelle.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Feuerversicherungsbuch:
Nr. 18.

Straße und Haus:
Hirschstraße Nr. 7.

Hauseigenthümer:

A. Joseph Schung.
B. Wilhelm Lorenz.
C. Ludwig Hambel.

Bemerkungen.

Gegenwärtige neue Einschätzung ist in Folge einer Vergrößerung und Ausbesserung der betreffenden Gebäulichkeiten vorgenommen worden.

1. Bezeichnung	2. Bauart	3. Dachbedeckung	4. Alter und baulicher Zustand	5. Länge	6. Tiefe	7. Höhe: vom Fundament bis zur Straßenhöhe	7. Höhe: von der Straßenhöhe bis zum Dach	7. Höhe: vom Dach bis zum First
des Gebäudes.				Fuß.				
a. Wohnhaus.	Stein.	Ziegel.	125 Jahre alt, gut erhalten.	55	30	10	26	20
b. Scheuer.	Steinriegel.	Schindeln.	25 Jahre alt, gut erhalten.	44	28	5	16	36
c. Stall.	Steinriegel.	Ziegel.	50 Jahre alt, gut erhalten.	35	25	5	18	22
d. Schopf.	Holz (Flechtwerk).	Stroh.	50 Jahre alt, schlecht erhalten.	25	15	3	16	12
e. Schmiedwerkstätte	Stein.	Ziegel.	Neu, gut im Stand.	30	15	4	15	5
f. Schweinstall.	Holz (Blockhaus).	Schilf.	Neu, gut im Stand.	12	8	1	6	6

Nr. 3817.

Wird zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch genehmigt.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1851.

Verwaltungsrath der Feuerversicherungsanstalt.

(gez.)

(L. S.)

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
									Von dem Versicherungsanschlag nach Spalte 16	
Bezeichnung der Gebäudetheile, welche nach §. 18. Pos. c. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind.	Neubaukosten des ganzen Gebäudes.	Von diesen Neubaukosten kommen auf die nach Spalte 8 von der Versicherung ausgeschlossenen Theile.	Nach Abzug des Werths der ausgeschlossenen Theile (Spalte 10) bleiben als Neubaukosten übrig.	Entwerthung des Gebäudes nach Maßgabe der Spalte 4.	Mittlerer Bauwerth der versicherbaren Theile des Gebäudes.	Kaufwerth der versicherbaren Theile des Gebäudes.	Durchschnitt zwischen dem mittlern Bau- und dem Kaufwerth des Gebäudes nach den Spalt. 13 u. 14.	Versicherungsanschlag in der nach §. 22. Absatz 3 und 4 des Gesetzes durch 50 theilbaren Summe.	übernimmt die Feuerversicherungsanstalt die Garantie bis zu ⅘ Theilen im Betrage von	kann nach §. 9. Pos. 1 des Gesetzes bei Privatgesellschaften versichert werden ⅕ Theil im Betrage von
	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Die Fundamente und Kellergewölbe . .	5120	480	4940	¹⁄₁₀	4446	3550	3998	3950	3160	790
Hat das Bauholz von der Gemeinde unentgeldlich zu beziehen .	1550	850	700	¹⁄₁₀	630	470	550	550	440	110
Hat das Bauholz von der Gemeinde um die Hälfte des laufenden Preises zu beziehen.	750	250	500	⅕	400	300	350	350	280	70
Nichts.	333	—	333	⅓	222	100	161	150	120	30
Die Fundamente . .	550	50	500	—	500	600	—	500	400	100
Nichts	70	—	70	—	70	70	70	50	40	10
	8673	1630	7043	—	6268	5090	—	5550	4440	1110

Die Richtigkeit des Bauwerths bezeugen:

Staad, den 3. Dezember 1851.

Die Bauschätzer:

Franz Perrin.

Karl Zittel.

Johann Spreng.

Die Richtigkeit des Kaufwerthes beurkundet:

Staad, den 4. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

Johannes Beck, Bürgermeister.

Christoph Zwiebelhofer, Gemeinderath.

Jakob Blok, Gemeinderath.

Philipp Schäffer, ditto.

Der Rathsschreiber:
Karl Rembrand.

Unterzeichnete erkennen obige Schätzung als richtig an.

Staad, den 4. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Die Richtigkeit der Unterschriften beurkundet:

Der Bürgermeister:
Johannes Beck.

(L. S.)

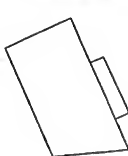
Nach erfolgter Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt wurden die Ergebnisse dieser Einschätzungstabelle in das Feuerversicherungsbuch eingetragen, und dies den Eigenthümern eröffnet, was dieselben hiemit bescheinigen.

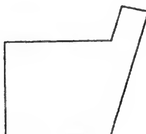
Staad, den 28. Dezember 1851.

Joseph Schung.
Wilhelm Lorenz.
Ludwig Hambel.

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:
Johannes Beck.

Unterbeilage I. B.







Beilage I. C.

Feuerschadenstabelle.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staab.

Feuerversicherungsbuch:
Nr. 18.

Straße und Hausnummer:
Landstraße Nr. 7.

Hauseigenthümer:

A. Wendelin Schrott zu ⅓.
B. Michael Schrott zu ⅓.
C. Therese Schrott. zu ⅓.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Bezeichnung (Spalte 1 der Einschätzungstabelle.)	Bauart und Dachbedeckung (Spalte 2 und 3 der Einschätzungstabelle)	Von der Versicherung ausgeschlossene Theile (Spalte 8 der Einschätzungstabelle.)	Angabe, ob das Gebäude nach §. 35. Absatz 2 des Gesetzes **ganz** zerstört, oder nur **theilweise** beschädigt ist.	Nur bei völliger Zerstörung auszufüllende Spalten.			
des Gebäudes.				Kosten des Abbruchs und der Aufräumung.		Werth der übrig gebliebenen, versichert gewesenen Materialien.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
b. Scheuer.	Steinriegel mit Schindeldach.	Sämmtliches Bauholz.	Ist ganz zerstört.	—	—	—	—
c. Stall.	Steinriegel mit Ziegeldach.	Die Hälfte des Preises des Bauholzes.	Ist ganz zerstört.	50	—	100	—
d. Schopf.	Holz (Flechtwerk) mit Strohdach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	30	—	30	—
e. Schmiedewerkstätte.	Stein mit Ziegeldach.	Die Fundamente	Ist ganz zerstört.	40	—	20	—
f. Schweinstall.	Holz (Blockhaus) mit Schilfdach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	10	—	—	—
g. Brennhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Ist ganz zerstört.	—	—	40	—
h. Taglöhnerhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
i. Kellerhaus.	Stein mit Strohdach.	Die Fundamente und Kellergewölbe.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
k. Waschhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Die Fundamente.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—
l. Backhaus.	Stein mit Ziegeldach.	Nichts.	Theilweise beschädigt.	—	—	—	—

7.	8.	9.		10.	11.		12.		13.		14.
Nur bei theilweiser Beschädigung auszufüllende Spalten.							Von der vollen Entschädigung Spalte 11				
Neubaukosten der verschiedenen Gebäudetheile nach Spalte 11 der Einschätzungstabelle.	Angabe, ob d. Neubaukosten Spalt 7. noch genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind.	Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande.		Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 16 der Einschätzungstabelle.	Betrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf den in Spalte 10 dieser Tabelle enthaltenen Versicherungsanschlag.		bezahlt die großherzoglich badische Staatsfeuerversicherungsanstalt 4/5 Theile im Betrage von		hat der Eigenthümer selbst, beziehungsweise die betreffende Privatversicherungsgesellschaft zu tragen 1/5 Theil mit		Bezeichnung der Privatversicherungsgesellschaft, welche etwa den in Spalte 13 bezeichneten fünften Theil der Entschädigung zu übernehmen hat.
fl.		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	550	550	—	440	—	110	—	Der deutsche Phönir.
—	—	—	—	350	300	—	240	—	60	—	
—	—	—	—	150	150	—	120	—	30	—	
—	—	—	—	500	500	—	400	—	100	—	
—	—	—	—	50	50	—	40	—	10	—	
—	—	—	—	150	110	—	88	—	22	—	
500	Genügend.	50	—	300	30	—	24	—	6	—	
280	Um 20 fl. zu erhöhen.	40	—	150	20	—	16	—	4	—	
—	—	5	—	200	5	—	5	—	—	—	Ist nicht bei dem deutschen Phönir versichert.
—	—	10	—	300	10	—	8	—	2	—	
				2,700	1,725	—	1,381	—	344	—	

Abgeschätzt, Staad den 5. Mai 1852.

Die Bauschätzer:
Franz Muth.
Sales Korn.
Jakob Gagg.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Der Bürgermeister:
Johann Koch.

Vorstehende Abschätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet, und dieselben erklären sich mit dem Ergebnisse zufrieden.

Staab, den 5. Mai 1852.

Die Hauseigenthümer:

Wendelin Schrott.
Michael Schrott.
Therese Schrott.

Der Gemeinderath:

Johann Koch, Bürgermeister.
Franz Schlegel, Gemeinderath.
Jakob Seegießer, ditto.
Michael Spreng, ditto.

Der Rathsschreiber:
Johann Roth.

Zur Beglaubigung:

Staab, wie oben.

Großherzogl. Bezirksamt.
N. N.

Beilage II. A.

Gebührenverzeichniß

des

Bauschätzungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Werkmeister **Gagg** in Konstanz,

für den Monat **Januar 1832.**

1. Tag	2. Ort der Vornahme des Geschäfts.	3. Bezeichnung des Geschäfts.	4. Entfernung von dem Wohnorte des Bauschätzungscontroleurs. Stunden.	5. Zeitaufwand. Tage.	6. Gebühren: Satz für den Tag. fl.	kr.	7. Gebühren: im Ganzen. fl.	kr.	8. Auslage für Fuhrlöhne und Eisenbahntaxen. fl.	kr.	9. Summe von 7 und 8. fl.	kr.
4.	Im Wohnort.	Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Wollmatingen 10 Item à 1½	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15
6.	Güttingen.	Prüfung der Einschätzungen .	3	1	5	—	5	—	4	30	9	30
8.	Im Wohnort.	Prüfung des Zimmermeisters Wehrle in Constanz . .	—	1½	3	30	5	15	—	—	5	15
				zusammen .			10	30	4	30	15	—

Beilage II. B.

Tagebuch

des

Bauschätzungscontroleurs der Feuerversicherungsanstalt, Werkmeister **Gagg** in Konstanz,

für den Monat **Januar 1852.**

1. Tag	2. Ort	3.	4.
der Vornahme des Geschäfts.		Bezeichnung des Geschäfts.	Veranlassung des Geschäfts.
4.	Im Wohnort.	Prüfung der Einschätzungstabelle des Johann Storz in Wollmatingen (10 Item).	Verfügung des großh. Verwaltungsraths vom 1. Jänner 1852. Nr. 18.
6.	Güttingen.	Prüfung der Einschätzungen im Allgemeinen (1 Tag).	Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 31. Dezember 1851. Nr. 3803.
8.	Im Wohnort.	Prüfung des Zimmermeisters Wehrle von Konstanz (1½ Tag).	Verfügung des großh. Verw.-Raths vom 18. Dezember 1851. Nr. 3607.

Beilage III. A.

Feuerversicherungsbuch.

(Zweiter Band.)

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Die Aechtheit des gegenwärtigen Feuerversicherungsbuches wird mit dem Anfügen bezeugt, daß dasselbe zweihundert fünfzig Seiten enthält.

Allmannsdorf, den 28. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:
Johann Koch, Bürgermeister.
Franz Schlegel, Gemeinderath.
Jakob Seegießer, ditto.
(L. S.) Michael Spreng, ditto.

Der Rathsschreiber:
Johann Roth.

1.	2.	3.	4.	5.			6.		
Nummer		Namen des Eigenthümers des Gebäudes.	Bezeichnung des Gebäudes, nebst Angabe der Ursache eines etwaigen Abganges und Zuwachses zu der Versicherungssumme desselben.	Des Gebäudes					
				Bauart nach Spalte 2			Dachbedeckung nach Spalte 3		
				der Einschätzungstabelle.					
des Feuerversicherungsbuchs.	des Gebäudes.			Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuersichere.	Holz (Schindel).	Stroh.
1	1	a. Johann Specht ½. b. Jakob Specht ½. Der Antheil des Johann Specht pos. a. ist durch Kauf auf Michael Müller übergegangen.	a. Wohnhaus	1	—	—	1	—	—
			b. Scheuer	—	1	—	—	1	—
			c. Stall	—	1	—	1	—	—
			d. Schopf	—	—	1	—	—	1
			e. Schmiedewerkstätte	1	—	—	1	—	—
			f. Schweinstall	—	—	1	—	—	1
			zusammen . .	2	2	2	3	1	2
			Am 1. Dezember 1851, ab: wegen neuer Einschätzung in Folge Vergrößerung und Verbesserung: b. Scheuer	—	1	—	—	1	—
			Rest . .	2	1	2	3	—	2
			Dagegen am 1. Dezember 1851, zu: für die vergrößerte und ausgebesserte Scheuer	—	1	—	1	—	—
			zusammen . .	2	2	2	4	—	2

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Neubaukosten der versicherbaren Theile des Gebäudes nach Spalte 11.	Mittlerer Bauwerth des Gebäudes nach Spalte 13.	Kaufwerth des Gebäudes nach Spalte 14.	Versicherungsanschlag des Gebäudes nach Spalte 16.	Nach Maßgabe des §. 9. Pos. 1. des Gesetzes ist von dem Versicherungsanschlag Spalte 10. bei Privatgesellschaften versichert:		
der Einschätzungstabelle.				1/5 Theil im Betrage von	Bezeichnung der betreffenden Privatversicherungsgesellschaft.	Anfang und Dauer der Versicherung.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		
4,940	4,446	3,550	3,950	790	Deutscher Phönix.	Vom 1. Januar 1852. an auf 7 Jahre.
700	630	470	550	110		
500	400	300	350	70		
333	222	100	150	30		
500	500	600	500	100		
70	70	70	50	10		
7,043	6,268	5,090	5,550	1,110		
700	630	470	550	110		
6,343	5,638	4,620	5,000	1,000		
1,050	1,050	950	1,000	200		
7,393	6,688	5,570	6,000	1,200		

Summarischer Auszug

aus dem

Feuerversicherungsbuch

der

Gemeinde Furschenbach

auf den 31. Oktober 1851.

1.	2.			3.			4.	5.	6.	7.	8.
Namen der Gemeinden.	Zahl der Gebäude nach						Neubaukosten der versicherbaren Theile der Gebäude nach Spalte 7.	Mittlerer Bauwerth der Gebäude nach Spalte 8.	Kaufwerth der Gebäude nach Spalte 9.	Versicherungsanschlag der Gebäude nach Spalte 10.	Bei Privatversicherungsgesellschaften versicherter Theil der Gebäude nach Spalte 11.
	Bauart. (Spalte 5. des Feuerversicherungsbuchs.)			Dachbedeckung. (Spalte 6. des Feuerversicherungsbuchs.)			des Feuerversicherungsbuches.				
	Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuersichere.	Holz. (Schindeln)	Stroh.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Furschenbach.											
a. Furschenbach . . .	8	27	—	35	—	—	19,750	15,800	10,200	13,000	2,600
b. Gänsberg	—	1	—	1	—	—	1,550	1,250	950	1,100	220
c. Somerek	—	—	2	—	2	—	750	550	300	400	—
d. Muttert	—	—	3	—	1	2	1,800	1,550	1,200	1,350	—
zusammen . .	8	28	5	36	3	2	23,850	19,150	12,650	15,850	2,820

Feuerversicherungs-Beitragstabelle

für

1851/52.

Gemeinde: Allmannsdorf.

Ort: Staad.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Nummer		Namen der Gebäudeeigenthümer.	Feuerversicherungsanschlag für 1852, nach dem auf 1. Oktober 1852, gefertigten summarischen Auszuge aus dem Feuerversicherungsbuche.	Des Beitrags		Summe des Beitrags für jeden Gebäudeeigenthümer.	
des Feuerversicherungsbuches.	des Gebäudes.			Klasse.	Größe von 100 fl. Versicherungsanschlag.		
			fl.		kr.	fl.	kr.
1.	1.	Johann Hosp	600	I.	6	—	36
2.	2.	Jakob Zwiebler	1,000	—	—	1	—
3.	3.	a. Georg Schrott	300	—	—	—	18
		b. Joseph Schrott	400	—	—	—	24
		c. Michael Schrott	300	—	—	—	18
4.	4.	Sebastian Hanrieder	1,200	—	—	1	12
5.	5.	Hans Schäfer	500	—	—	—	30
		zusammen	4,300	—	—	4	18

8.												9.	
Zahlung in den Monaten												Rest.	
Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
—	36	1	—	—	18	—	24	—	18	1	12	—	30

Beilage III. D.

1.

Zeugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau auf der Brandstätte begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, und bis jetzt bereits einen Kostenaufwand von 436 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Willmendingen, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbauschätzer.		Der Gemeinderath.
N. N.	(L. S.)	N. N.

2.

Zeugniß.

Martin Dürr in Willmendingen, welchem wegen eines, am 4. Oktober 1851. in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 800 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat einen Neubau von Stein mit Ziegeldach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 45 Fuß lang, 30 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 15 Fuß hoch von da bis zum Dach, 20 Fuß hoch von da bis zum First, ist, und einen Kostenaufwand von 871 fl. verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Willmendingen, den 5. August 1852.

Der Bezirksbauschätzer.		Der Gemeinderath.
N. N.	(L. S.)	N. N.

3.

Zeugniß.

Johann Zwiebler in Dingelsdorf, welchem wegen eines, am 8. Januar 1852 in seiner Scheuer ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 350 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat auf der Brandstätte einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 30 Fuß lang, 20 Fuß tief, 5 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 12 Fuß hoch von da bis zum Dach, 24 Fuß hoch von da bis zum First ist, und nach der, in beglaubigter Abschrift angeschlossenen, Einschätzungstabelle einen Kostenaufwand von 396 fl. verursacht hat, was hiermit beurkundet wird.

Dingelsdorf, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.) N. N.

4.

Zeugniß.

Karl Scherzinger von Stollhofen, Oberamts Rastatt, welchem wegen eines, am 7. September 1851 in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 3500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung der großherzoglichen Kreisregierung, die Baustelle von Stollhofen nach Schwarzach, Amts Bühl, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (63 Fuß lang, 35 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, 16 Fuß hoch von da bis zum First ist), und einen Kostenaufwand von 2036 fl. (3750 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts= (Bezirks=) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts= (Bezirks=) Bauschätzer.
N. N.

Der Gemeinderath.
N. N.

5.

Zeugniß.

Xaver Nagg in Ludwigshafen, Amts Stockach, welchem wegen eines, am 7. Juli 1844 in seiner Hafnerwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 7,300 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Genehmigung des großherzoglichen Ministeriums des Innern die Baustelle von Ludwigshafen nach Grötzingen, Oberamts Durlach, verlegt, und daselbst einen Neubau von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht (75 Fuß lang, 36 Fuß tief, 4 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 24 Fuß hoch von da bis zum Dach, und 22 Fuß hoch von da bis zum First ist) und einen Kostenaufwand von 3,700 fl. (7,400 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung beurkundet wird, mit dem Anfügen, daß der unterzeichnete Orts= (Bezirks=) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Grötzingen, den 4. August 1852.

Der Orts= (Bezirks=) Bauschätzer.		**Der Gemeinderath.**
N. N.	(L. S.)	N. N.

6.

Zeugniß.

Paul Müller in Schwarzach, welchem wegen eines, am 7. Februar 1852 in seiner Schlosserwerkstätte ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 250 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat mit Zustimmung des großherzoglichen Verwaltungsraths der Feuerversicherungsanstalt, und mit Genehmigung des großherzoglichen Bezirksamts Bühl, auf der Brandstätte statt der Schlosserwerkstätte den Neubau eines Stalles von Stein mit Ziegeldach begonnen (hergestellt), welcher (20 Fuß lang, 10 Fuß tief, 1 Fuß hoch bis zur Straßenhöhe, 10 Fuß hoch von da bis zum Dach, 10 Fuß hoch von da bis zum First ist, und) einen Kostenaufwand von 153 fl. (267 fl.) verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten (letzten) Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Orts= (Bezirks=) Bauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise betheiligt ist.

Schwarzach, den 7. Juni 1852.

Der Orts= (Bezirks=) Bauschätzer.		**Der Gemeinderath.**
N. N.	(L. S.)	N. N.

7.

Zeugniß.

Jakob Spring in Pfohren, welchem wegen einer, durch den Brand am 7. März 1852 an seinem Wohnhause erlittenen, Beschädigung von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 117 fl. 20 kr. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, hat die beschädigten Theile vollkommen wieder hergestellt, und darauf die Summe von 123 fl. 47 kr. verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dieser Wiederherstellung in keiner Weise betheiligt ist.

Pfohren, den 4. Mai 1852.

Der Ortsbauschätzer. N. N.

(L. S.)

Der Gemeinderath. N. N.

Beilage III. E.

Johann Nepomuk Spring in Rothweil, welchem wegen eines, am 3. April 1852 in seinem Wohnhause ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 1,200 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt ist, bedarf zum Beginne seines Neubaues dringend eines Vorschusses von Vierhundert Gulden.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, und haftet sammtverbindlich für die richtige und vollständige Verwendung desselben auf den Neubau.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Gemeinderath.

(L. S.) N. N.

Der Unterzeichnete ertheilt hiermit seine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Vierhundert Gulden an den Gemeinderath dahier.

Rothweil, den 4. Mai 1852.

(gez.) **Johann Nepomuk Spring.**

Die Aechtheit dieser Unterschrift beurkundet

Rothweil, den 4. Mai 1852.

Der Bürgermeister.

(L. S.) N. N.

Beilage III. F.

Geschehen zu **Sinzheim** den 4. Mai 1852.

Vor dem Bürgermeister der Gemeinde Sinzheim erscheint heute **Philipp Schäfer** von da, welchem wegen eines, am 3. Oktober 1851 in seinem Wirthshause zum grünen Baum ausgebrochenen, Brandes von großherzoglicher Kreisregierung eine Entschädigung von 8,500 fl. aus großherzoglicher Generalbrandkasse zuerkannt worden ist, und erklärt:

Johann Link von hier hat mir zum Beginne meines Neubaues einen baaren Vorschuß von 750 fl. gemacht (für 750 fl. Bauholz geliefert). Ich trete demselben dafür in Gemäßheit des §. 52 des Feuerversicherungsgesetzes von der mir gebührenden Brandentschädigung den Betrag von Siebenhundert fünfzig Gulden ab, und bitte, diese Summe dereinst an **Johann Link**, statt an mich, zu bezahlen.

(gez.) **Philipp Schäfer.**

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man sich von der Richtigkeit (der geschehenen Holzlieferung) des Vorschusses (durch Baarzahlung in Gegenwart des Unterzeichneten) überzeugt hat.

Der Bürgermeister.

(L. S.) N. N.

Brandentschädigungstabelle

der

Gemeinde Furschenbach

(Amts Achern)

für 1851.

XL.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Namen und Wohnort der Gebäudeeigenthümer.	Tag des Brandausbruchs.	Vermuthliche Entstehungsursache des Brandes.	Betrag der Entschädigung.		Gesammtversicherungs-anschlag der Gemeinde nach Spalte 10 des summarischen Auszugs aus dem Feuerversicherungsbuch.	Beitrags-Klasse	Größe von 100 fl. Versicherungsanschlag.
			fl.	kr.	fl.		kr.
Johann Schaaf in Furschenbach.	4. Oktober 1851.	Fehlerhafte Construktion des Kamins.	800	—	—	—	—
Michael Specht in Gänsberg.	27. November 1851.	Unbekannt.	250	—	—	—	—
		zusammen .	1,050	—	15,850	4	12

Abgeschlossen Furschenbach den 31. Dezember 1851.

Der Gemeinderath:

(L.S.)

Kaspar Bok, Bürgermeister.
Johann Hosp, Gemeinderath.
Michael Huber, ditto.
Jakob Rau, ditto.

Der Rathsschreiber:
Peter Roller.

Beilage IV. A.

Summarischer Auszug

aus den

Feuerversicherungs-Beitragstabellen

des

Bezirksamts Constanz

für 1851/52.

1.	2.	3.	4.	5.		6.
		Des Beitrags				
Bezeichnung der Gemeinden und einzelnen Orte.	Feuerversicherungsanschlag nach Spalte 4. der Beitragstabelle für 1851.	Klasse.	Größe von 100 fl. Versicherungsanschlag.	Beitrag nach Spalte 7 der Beitragstabelle.		Bemerkungen.
	fl.		kr.	fl.	kr.	
Allmannsdorf	—	I.	6	—	—	
a. Allmannsdorf	335,000	—	—	335	—	
b. Egg	15,000	—	—	15	—	
c. Staad	12,000	—	—	12	—	
Allensbach	201,000	I.	6	201	—	
Dettingen	123,000	IV.	12	246	—	
Dingelsdorf	98,000	I.	6	98	—	
Freudenthal	27,000	II.	8	36	—	
Güttingen	78,000	III.	10	130	—	
	889,000			1,073	—	

Aufgestellt Konstanz den 1. Mai 1852.

Großh. Amtsrevisorat.

N. N.

Summarischer Auszug

aus der

Feuerversicherungs- und Entschädigungstabelle

des

deutschen Phönix

für 1851.

1.	2.	3.	4.	5.		6.			7.		
Name		Gesammtzahl der zu ⅓ Theil versicherten Gebäude.	Betrag der			Zahl der versicherten Gebäude nach					
des Amtsbezirks.	der Gemeinde.		Versicherungssummen.	von den großh. Kreisregierungen erkannten Brandentschädigungen.		Bauart.			Dachbedeckung.		
						Stein.	Steinriegel.	Holz.	Feuersichere.	Holz (Schindel)	Stroh.
			fl.	fl.	kr						
Konstanz.	Allensbach . .	8	4,000	150	—	1	5	2	2	4	2
	Allmannsdorf:										
	a. Allmannsdorf	10	4,500	130	—	2	6	2	2	7	1
	b. Egg . . .	2	300	—	—	1	—	1	1	—	1
	c. Staad . .	1	150	—	—	1	—	—	1	—	—
	Dettingen . .	23	8,300	450	—	7	14	2	21	1	1
	Dingelsdorf . .	7	1,680	—	—	1	4	2	5	1	1
	Freudenthal . .	3	450	30	—	—	1	2	2	1	—
	Güttingen. . .	5	1,240	45	—	2	2	1	4	—	1
		59	20,620	805	—	15	32	12	38	14	7

Abgeschlossen Carlsruhe den 31. Dezember 1851.

Der General-Agent des deutschen Phönix.
August Sold.

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 1. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Die Aufhebung des Kriegszustandes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, von einer weiteren Verlängerung des Kriegszustandes Umgang nehmend, von heute an Unsere bürgerlichen Behörden in ihre volle Wirksamkeit wieder eintreten zu lassen.

Indem Wir hierbei von der Ueberzeugung geleitet werden, daß in Unseren Unterthanen der Geist der Sittlichkeit und der Gesetzlichkeit so weit erstarkt sei, um außergewöhnlicher Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nicht zu bedürfen, sind Wir zugleich auch davon durchdrungen, daß die dauernde Befestigung des gesetzlichen Zustandes wesentlich bedingt ist durch den regen Pflichteifer, die sorgfältige Wachsamkeit und das umsichtige Zusammenwirken Unserer Beamten.

Zu diesen Allen, welchem Berufskreise sie auch angehören, versehen Wir Uns daher, daß sie nicht nur durch ein ihrer Stellung angemessenes Verhalten, sondern auch durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten Unseren übrigen Unterthanen mit gutem Beispiele vorangehen. Wir fordern sie, und namentlich die mit der Justiz- und Polizeiverwaltung betrauten Beamten insbesondere auf, dem Unrecht und dem Frevel, in welche Form sich solche auch verhüllen mögen, schnell und kräftig zu begegnen, jede Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung sofort mit Entschiedenheit zu unterdrücken und mit Strenge zu bestrafen, und auf diese Weise zu verhüten, daß es nirgends den Anschein gewinne, als sei durch Aufhebung des Kriegszustandes der den Gutgesinnten zu gewährende Schutz vermindert und den Uebelgesinnten zu neuem Unfuge Raum gegeben.

Mit Zuversicht erwarten Wir, daß dieser Unserer Willensmeinung in ihrem ganzen Umfange genügt, und daß dies geschehe, von Unseren obersten Behörden gebührend überwacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe, den 1. September 1852.

Friedrich.

Frhr. Rüdt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 10. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden allergnädigst zu ertheilen geruht:

unter dem 10. August d. J.

dem Oberbaurath Sauerbeck und dem Baurath Keller für das ihnen von dem Präsidenten der französischen Republik verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion;

unter dem 17. August d. J.

dem Hauptmann Schellenberg, Artilleriedirector der Bundesfestung Rastatt, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens,

dem Oberlieutenaut von Seutter von der Kriegsschüler-Compagnie, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Ritterkreuz vom heiligen Stanislaus dritter Klasse;

unter dem 24. August d. J.

dem Rittmeister von Baumbach vom 3. Reiterregiment für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Ritterkreuz des St. Annaordens dritter Klasse;

unter dem 29. August d. J.

dem Obersten und Commandanten des 2. Reiterregiments Hilpert für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Schwerdtern am Ring.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht:

unter dem 10. August d. J.

den Geheimen Legationsrath von Kettner auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Legationsrath Kühlenthal zum Geheimen Legationsrath zu ernennen, und den Ministerialrath im Ministerium des Innern, Rüßlin, unter Ernennung zum Legationsrath, als Rath zum Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen;

Die evangelische Pfarrei Rötteln, Dekanats Lörrach, dem Diakonus Specht in Lörrach zu übertragen;

unter dem 25. August d. J.

den evangelischen Pfarrer Alfeld in Hochhausen in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Ittersbach, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrverweser Johann Friedrich Frischmuth von Rosenberg zu übertragen;

unter dem 2. September d. J.

den außerordentlichen Professor Dr. Nägeli an der Universität Zürich, zum ordentlichen Professor der Botanik an der Universität Freiburg und zum Director des botanischen Gartens daselbst zu ernennen;

die katholische Pfarrei Herthen, Amts Lörrach, dem Pfarrer Johann Baptist Bauer in Moos,

Die katholische Pfarrei Lehen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Franz Michael Baumann in Hinterzarten,

die katholische Pfarrei Honstetten, Amts Engen, dem Pfarrer Johann Nepomuck Beck in Reichenbach und

die katholische Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, dem Pfarrer Adelbert Kreuzer in Heitersheim zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Eggly in Gölshausen in den Pensionsstand zu versetzen;

die Verzichtleistung des katholischen Pfarrers Andreas Zimmermann von Rast auf seine Pfründe und dessen Versetzung in den Pensionsstand zu genehmigen;

der von Seiten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Offenburg erfolgten Ernennung des seitherigen städtischen Bezirksförsters zu Eppingen, Hermann Hofmann, zum städtischen Bezirksförster in Offenburg, die Staatsgenehmigung zu ertheilen;

unter dem 5. September d. J.

den an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim versetzten Professor Reeß auf sein unterthänigstes Ansuchen aus Rücksicht für seine Gesundheitsverhältnisse auf seiner bisherigen Stelle am Lyceum zu Constanz zu belassen;

den Professor Reinhard am Lyceum zu Freiburg als ersten Lehrer an das Gymnasium zu Tauberbischofsheim zu versetzen, und

die dadurch erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Freiburg dem Professor Furtwängler zu Constanz zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Assisenpräsidenten und deren Stellvertreter für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom 11. d. M., Nr. 7835, wurde Hofgerichtsrath Weber in Mannheim wegen Krankheit der ihm durch diesseitige Verfügung vom 8. v. M., Nr. 6512 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) übertragenen Function eines Stellvertreters des Assisenpräsidenten für den Unterrheinkreis enthoben und für ihn Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim zum Stellvertreter des Assisenpräsidenten für den Unterrheinkreis ernannt.

Carlsruhe, den 23. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. V.
Junghanns.

Vdt. Minet.

Die wechselseitige Bewilligung des Armenrechts vor den großherzoglich badischen und den großherzoglich hessischen Gerichten für die beiderseitigen Staatsangehörigen betreffend.

Nachdem die großherzoglich hessische Regierung ihre Gerichtsbehörden angewiesen hat, unvermögenden großherzoglich badischen Unterthanen, welche behufs der Prozeßführung bei einem dortigen Gerichte um das Armenrecht nachsuchen, dasselbe nach gehöriger Bescheinigung ihrer Armuth zu verwilligen, so werden die diesseitigen Gerichtsbehörden unter Bezug auf §. 159 der Prozeßordnung und §. 4 der Verordnung vom 5. l. M. (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) angewiesen, großherzoglich hessische Unterthanen künftig unter denselben Voraussetzungen, wie die eigenen Landesangehörigen, zum Armenrecht zuzulassen.

Hierbei wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die großherzoglich hessische Verordnung vom 29. Mai 1819, das Armenrecht in der Provinz Rheinhessen betreffend, wozu bemerkt wird, daß nach Art. 4 der Verordnung vom 4. April 1817 der um Zulassung zum Armenrecht bei einem rheinhessischen Gerichte Nachsuchende sich mit dem, seine Armuth beurkundenden, Zeugnisse an den großherzoglichen Staatsprokurator bei dem Gerichte erster Instanz zu wenden hat, welcher nach vorher eingeholtem Gutachten der Anwaltskammer darüber entscheidet, vorbehaltlich des Rekurses an den großherzoglichen Generalstaatsprokurator am Obergericht zu Mainz im Falle eines erfolgenden Abschlags;
2. Auszug aus dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 29. März 1836, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhausen betreffend.

Carlsruhe, den 25. August 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. P.
Junghanns.

Vdt. Minet.

1.

Verordnung vom 29. Mai 1819.

(Amtsblatt für die großherzoglich hessische Provinz Rheinhessen von 1819, Nr. 94).

Um die Unterthanen in der Provinz Rheinhessen, welche die Prozeßkosten nicht bestreiten können, in den Stand zu setzen, sich gegen Rechtsverletzungen zu schützen, wurde unterm 4. April 1817 verordnet, daß das von der französischen Gesetzgebung nicht gekannte, bei den deutschen Gerichten aber gesetzliche Armenrecht für die Provinz Rheinhessen ebenfalls stattfinden solle.

Damit auch Einwohner der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und eben so Bewohner anderer Staaten, zu diesem Rechte bei den für Rheinhessen bestehenden Gerichten zugelassen werden können, so wird mit allerhöchster Genehmigung verordnet:

Artikel 1.

Alle wegen Armuth an der Verfolgung ihres Rechtes gehinderten Personen aus den Provinzen Oberhessen und Starkenburg sind von den Gerichten der Provinz Rheinhessen unter den weiter angegebenen Bestimmungen zum Armenrechte zuzulassen.

Artikel 2.

Um das Armenrecht zu erhalten, muß der Ansuchende ein Zeugniß seines Polizeibeamten der betreffenden Provinzialregierung vorlegen, des Inhalts, daß er Armuthshalber nicht im Stande sei, die Prozeßkosten zu bestreiten. Dieses Zeugniß muß die persönlichen Umstände, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Ansuchenden und die dadurch begründeten Ursachen seines Unvermögens angeben.

Dasselbe hat sodann die Provinzialregierung zu beglaubigen, worauf es der um Zulassung zum Armenrechte bei einem Gerichte der Provinz Rheinhessen Bittende der Regierung zu Mainz zu übergeben hat, von welcher darunter bemerkt wird, daß von ihrer Seite gegen Ertheilung dieses Rechts nichts zu erinnern sei.

Artikel 3.

Dieselbe Wohlthat soll den Bewohnern aller andern Staaten, in deren ganzen Umfange für diesseitige Unterthanen dasselbe gilt, zu Theil werden; jedoch müssen die Ausländer sowohl darüber als über ihre Armuth gehörige Bescheinigungen beibringen.

Darmstadt, den 29. Mai 1819.

Großherzoglich hessisches Geheimes Staatsministerium.

(gez.) **Frhr. von Lichtenberg. Jaub. Wernher.**

Auszug aus dem Gesetze vom 29. März 1836.

Das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

(Regierungsblatt von 1836, Nr. 19).

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

wie folgt:

&c. &c.

&c. &c.

Artikel 3.

Wer veranlaßt ist, als Kläger oder Beklagter einen Rechtsstreit zu führen und zum Armenrechte zugelassen sein will, muß dem Gerichte, bei welchem er aufgetreten ist, oder auftreten will, nachweisen, daß er nicht so viel Vermögen besitzt, und auch nicht so viel durch körperliche oder geistige Kräfte, weder jetzt noch im Laufe des Prozesses aufzubringen vermag, als zum Betrieb desselben, neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, welche er alimentiren muß, erforderlich ist.

Artikel 4.

Das Gericht prüft diese Nachweise, es berücksichtigt nur das vorhandene Vermögen und die Erwerbsquellen, nicht aber etwaige Schulden, es bringt den muthmaßlichen Kostenaufwand in Anschlag und verweigert oder bewilligt das Armenrecht; die Bewilligung geschieht immer nur für einen Rechtsstreit, und auf eine bestimmte, dem Ermessen des Gerichts überlassene, jedoch nie auf längere Zeit als zwei Jahre, nach deren Ablauf von neuem nachzusuchen und zu entscheiden ist; die Bewilligung kann aber auch, so ferne veränderte Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse inmittelst eintreten, jederzeit wieder entzogen werden.

Den Paßkartenverein betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Verordnung vom 29. April l. J., Regierungsblatt Nr. **XXIII.**, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie das Fürstenthum Lippe-Detmold dem Paßkartenverein beigetreten sind.

Carlsruhe, den 30. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung eines Waisenfonds in Müllheim betreffend.

Von dem Stadtpfarrer Roth dahier ist der Ertrag einer beim Trauergottesdienst für den höchstseligen Großherzog Leopold in Müllheim gehaltenen und zum Druck beförderten Rede, welcher durch Beiträge dortiger Staatsdiener und Gemeindebürger auf die Summe von 303 fl. 48 kr. angestiegen ist, zur Gründung eines Unterstützungsfonds für arme Waisen der Gemeinde Müllheim bestimmt worden.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zu Ehren der Geber anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 25. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. L. Stösser.

Die Stiftungen des Joh. Bap. Selinger von Merdingen betreffend.

Der verstorbene Landwirth Joh. Baptist Selinger von Merdingen hat dem dortigen Schulfond 5466 fl. und dem dortigen Armenfond die gleiche Summe hinterlassen.

Beide Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

Die Stiftung des verstorbenen Domkapitulars Dr. K. Kieser von Mannheim betreffend.

Der zu Freiburg verstorbene Domkapitular Dr. Carl Kieser aus Mannheim hat mittelst letztwilliger Verfügung die Summe von 7977 fl. 31 kr. zu Gründung eines Fonds für die bürgerliche Erziehung und Versorgung katholischer Jünglinge und Jungfrauen aus seiner Vaterstadt bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zum ehrenden Andenken an den Stifter bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

Die Gründung eines Armenfonds zu Winterspüren betreffend.

Benedikt Geiger von Winterspüren hat mittelst letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Armenfonds daselbst die Summe von 100 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Turban.

Die Ausweihung badischer Tischtitularen zu katholischen Priestern betreffend.

Nachbenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind am 10. August d. J. zu katholischen Priestern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Binder, Martin, von Bonndorf,
Brugier, Gustav, von Tauberbischofsheim,
Eglau, Eduard, von Niederschopfheim,
Fehrenbach, Georg, von Kenzingen,
Frei, Franz, von Ettenheim,
Gäß, Joseph Anton Maria, von Freiburg,
Gehri, Friedrich, von Munzingen,
Gillmann, Benedikt, von Mördingen,
Hauck, Michael, von Neckarhausen,
Haunß, Augustin, von Hofweier,

Hoch, Joseph, von Ringsheim,
Kintzinger, Michael, von Oberwittighausen,
Kuder, Gustav, von Rastatt,
Melos, Arsenius, von Meersburg,
Oexle, Stephan, von Kreenheinstetten,
Paul, Ignatz, von Bruchsal,
Romer, Franz Joseph, von Aasen,
Saier, Lorenz, von St. Märgen,
Schneider, Stephan, von Hüfingen,
Stang, Anton, von Tauberbischofsheim,
Thoma, Joseph, von Altenschwand,
Trescher, Karl, von Betzenhausen,
Wagner, Johann Nepomuck, von Rastatt,
Werr, Florian, von Tauberbischofsheim,
Wieser, Georg, von Eppingen,
Zähringer, Franz Xaver, von Schönenbach.

Carlsruhe, den 27. August 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
J. A. d. Pr.
Weizel.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die evangelische Pfarrei Bödigheim betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 18. August d. J.

der von Seiten der Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Bödigheim erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Hagenmeier auf die evangelische Pfarrei Bödigheim, Bezirksamts Buchen, die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos-Nr.
507	25301 — 25350.	3722	186051 — 186100.
842	42051 — 42100.	4201	210001 — 210050.
916	45751 — 45800.	4504	225151 — 225200.
1033	51601 — 51650.	4590	229451 — 229500.
1278	63851 — 63900.	5643	282101 — 282150.
1346	67251 — 67300.	5646	282251 — 282300.
1543	77101 — 77150.	5678	283851 — 283900.
1620	80951 — 81000.	5858	292851 — 292900.
1766	88251 — 88300.	5891	294501 — 294550.
1836	91751 — 91800.	6058	302851 — 302900.
1845	92201 — 92250.	6181	309001 — 309050.
1989	99401 — 99450.	6250	312451 — 312500.
2541	127001 — 127050.	6386	319251 — 319300.
2627	131301 — 131350.	6514	325651 — 325700.
2814	140651 — 140700.	6578	328851 — 328900.
2880	143951 — 144000.	6994	349651 — 349700.
2971	148501 — 148550.	7228	361351 — 361400.
3156	157751 — 157800.	7333	366601 — 366650.
3459	172901 — 172950.	7467	373301 — 373350.
3611	180501 — 180550.	7645	382201 — 382250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die sechszehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten sechszehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1853 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober, und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember und Januar zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 100,000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechszehnten Ziehung,

am 1. September 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Februar und 2. August 1852 gezogenen 13 Serien.

222. 245. 281. 319. 389. 482. 545. 612. 702. 749. 754. 765. 898.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
22101	65	22119	65	22137	125	22155	125	22173	65	22191	65
22102	65	22120	65	22138	65	22156	65	22174	65	22192	65
22103	100	22121	65	22139	65	22157	65	22175	65	22193	65
22104	65	22122	65	22140	65	22158	65	22176	65	22194	65
22105	65	22123	65	22141	65	22159	65	22177	65	22195	65
22106	65	22124	65	22142	65	22160	65	22178	65	22196	65
22107	65	22125	65	22143	65	22161	65	22179	65	22197	65
22108	65	22126	65	22144	65	22162	65	22180	65	22198	65
22109	100	22127	65	22145	100	22163	65	22181	65	22199	65
22110	65	22128	100	22146	65	22164	65	22182	100	22200	65
22111	65	22129	65	22147	65	22165	65	22183	65	24401	65
22112	65	22130	65	22148	65	22166	65	22184	65	24402	65
22113	65	22131	65	22149	65	22167	65	22185	65	24403	65
22114	65	22132	65	22150	65	22168	65	22186	65	24404	65
22115	65	22133	65	22151	65	22169	65	22187	65	24405	65
22116	100	22134	65	22152	100	22170	65	22188	65	24406	65
22117	100	22135	65	22153	65	22171	65	22189	65	24407	65
22118	65	22136	65	22154	65	**22172**	**35000**	22190	65	24408	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
24409	65	24463	65	28017	65	28071	65	31825	65	31879	65
24410	65	24464	65	28018	65	28072	65	31826	65	31880	65
24411	65	24465	65	28019	65	28073	65	31827	65	31881	65
24412	65	24466	65	28020	65	28074	65	31828	65	31882	65
24413	65	24467	65	28021	100	28075	65	31829	65	31883	65
24414	65	24468	65	28022	65	28076	65	31830	65	31884	65
24415	65	**24469**	**1000**	28023	65	28077	65	31831	65	31885	65
24416	65	24470	65	28024	65	28078	65	31832	65	31886	65
24417	65	24471	125	28025	65	28079	65	31833	65	31887	65
24418	100	24472	65	28026	65	28080	100	31834	65	31888	65
24419	100	**24473**	**1000**	28027	65	28081	65	31835	65	31889	65
24420	65	24474	65	28028	65	28082	65	31836	65	31890	65
24421	65	24475	100	28029	65	28083	65	31837	65	31891	65
24422	65	24476	65	28030	65	28084	100	31838	125	31892	65
24423	65	24477	65	28031	65	28085	65	31839	65	31893	65
24424	100	24478	65	28032	65	28086	65	31840	65	31894	65
24425	65	24479	65	28033	65	28087	65	31841	65	31895	65
24426	65	24480	65	28034	65	28088	65	31842	65	31896	65
24427	65	24481	65	28035	65	28089	65	31843	65	31897	65
24428	65	24482	65	28036	65	28090	65	31844	65	31898	65
24429	65	24483	65	28037	65	28091	65	31845	65	31899	65
24430	65	24484	65	28038	65	28092	100	31846	250	31900	65
24431	65	24485	65	28039	65	28093	100	31847	65	38801	65
24432	65	24486	100	28040	65	28094	65	31848	65	38802	65
24433	65	24487	100	28041	65	28095	65	31849	65	38803	100
24434	65	24488	65	28042	65	28096	65	31850	65	38804	65
24435	65	24489	65	28043	65	28097	65	31851	65	38805	65
24436	65	24490	65	28044	65	28098	65	31852	65	38806	65
24437	65	24491	65	28045	65	28099	65	31853	125	38807	65
24438	65	24492	65	28046	65	28100	100	31854	65	38808	65
24439	65	24493	65	28047	65	31801	65	31855	65	38809	65
24440	65	24494	65	28048	65	31802	65	31856	65	38810	65
24441	65	24495	65	28049	65	31803	65	31857	65	38811	65
24442	65	24496	65	28050	125	31804	65	31858	65	38812	125
24443	65	24497	65	28051	65	31805	65	31859	65	38813	65
24444	65	24498	65	28052	65	31806	65	31860	65	38814	65
24445	65	24499	65	28053	65	31807	65	31861	65	38815	65
24446	65	24500	65	28054	65	31808	65	31862	65	38816	100
24447	65	28001	65	28055	65	31809	65	31863	65	38817	65
24448	100	28002	65	28056	65	31810	65	31864	65	38818	65
24449	65	28003	65	28057	65	31811	65	31865	65	38819	65
24450	65	28004	65	28058	65	31812	65	31866	100	38820	65
24451	65	28005	65	28059	65	31813	65	31867	100	38821	65
24452	65	28006	65	28060	65	31814	65	31868	65	38822	65
24453	65	28007	65	28061	65	31815	65	31869	65	38823	65
24454	65	28008	100	28062	65	31816	65	31870	65	38824	65
24455	65	28009	100	28063	65	31817	65	31871	65	38825	65
24456	65	28010	65	28064	65	31818	65	31872	65	38826	65
24457	65	28011	65	28065	65	31819	65	31873	65	38827	65
24458	65	28012	65	28066	100	31820	65	31874	65	38828	65
24459	65	28013	65	28067	65	31821	65	31875	65	38829	65
24460	65	28014	65	28068	65	31822	65	31876	125	38830	65
24461	65	28015	65	28069	65	31823	65	31877	65	38831	100
24462	65	28016	65	28070	65	31824	65	31878	65	38832	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38833	65	**38887**	**1000**	48141	65	48195	65	54449	65	61103	65
38834	65	38888	100	48142	65	48196	65	54450	65	61104	65
38835	65	38889	65	48143	65	48197	100	54451	65	61105	65
38836	65	38890	65	48144	250	48198	65	54452	65	61106	65
38837	65	38891	65	48145	65	48199	65	54453	250	61107	100
38838	65	38892	65	48146	65	48200	65	54454	65	61108	65
38839	65	38893	65	48147	65	54401	65	54455	65	61109	65
38840	65	38894	65	48148	65	54402	65	54456	65	61110	100
38841	100	38895	125	48149	65	54403	65	54457	65	†61111	† 65
38842	65	38896	65	48150	65	54404	65	54458	65	61112	65
38843	100	38897	65	48151	125	54405	65	54459	65	61113	65
38844	65	38898	100	48152	65	54406	65	54460	65	61114	100
38845	65	38899	125	48153	65	54407	65	**54461**	**1500**	61115	65
38846	65	38900	100	48154	65	54408	65	54462	65	61116	65
38847	65	48101	65	48155	65	54409	65	54463	65	61117	65
38848	65	48102	125	48156	65	54410	65	54464	65	61118	65
38849	65	48103	65	48157	65	54411	65	54465	65	61119	65
38850	65	48104	65	48158	65	54412	65	54466	65	61120	65
38851	65	48105	65	48159	100	54413	65	54467	65	61121	65
38852	65	48106	65	48160	65	54414	65	54468	65	61122	65
38853	65	48107	65	48161	65	54415	65	54469	65	61123	65
38854	65	48108	65	48162	65	54416	65	54470	65	61124	65
38855	65	48109	65	48163	65	54417	65	54471	65	61125	65
38856	65	48110	65	48164	65	54418	65	54472	65	61126	65
38857	65	48111	65	48165	65	54419	65	54473	100	61127	65
38858	65	48112	65	**48166**	**5000**	54420	65	54474	65	61128	65
38859	100	48113	65	48167	100	54421	65	54475	65	61129	65
38860	65	48114	65	48168	65	54422	65	54476	65	61130	65
38861	65	48115	65	48169	65	54423	65	54477	65	61131	65
38862	65	48116	65	48170	65	54424	65	54478	65	61132	65
38863	65	48117	65	48171	65	54425	65	54479	65	61133	65
38864	65	48118	100	48172	65	54426	65	54480	65	61134	65
38865	65	48119	65	48173	65	54427	100	54481	65	61135	100
38866	100	48120	65	48174	65	54428	65	54482	65	61136	65
38867	65	48121	65	48175	65	54429	65	54483	65	61137	100
38868	65	48122	65	48176	65	**54430**	**1000**	54484	65	61138	65
38869	65	48123	65	48177	65	54431	65	54485	65	61139	65
38870	65	48124	65	48178	125	54432	65	54486	65	61140	65
38871	65	48125	65	48179	65	54433	65	54487	65	61141	65
38872	250	48126	65	48180	65	54434	65	54488	65	61142	65
38873	65	48127	65	48181	100	54435	65	54489	65	61143	65
38874	65	48128	65	48182	65	54436	65	54490	65	61144	65
38875	65	48129	65	48183	65	54437	65	54491	65	61145	65
38876	65	48130	65	48184	65	54438	65	54492	65	61146	125
38877	65	48131	65	48185	65	54439	65	54493	65	61147	65
38878	65	48132	100	48186	65	54440	65	54494	65	61148	65
38879	65	48133	65	48187	65	54441	100	54495	65	61149	65
38880	65	48134	65	48188	100	54442	65	54496	65	61150	100
38881	65	48135	65	48189	65	54443	65	54497	65	61151	65
38882	65	48136	65	48190	65	54444	65	54498	65	61152	65
38883	65	48137	65	48191	125	54445	65	54499	65	61153	65
38884	65	48138	65	48192	65	54446	65	54500	65	61154	65
38885	65	48139	65	48193	65	54447	65	61101	65	61155	65
38886	65	48140	250	48194	65	54448	65	61102	100	61156	65

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 61111 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
61157	65	70111	65	70165	65	74819	65	74873	65	75327	65
61158	65	70112	65	70166	65	74820	65	74874	65	75328	65
61159	125	70113	65	**70167**	**3000**	74821	65	74875	65	75329	125
61160	65	70114	65	70168	65	74822	65	74876	65	75330	65
61161	100	70115	65	70169	65	74823	100	74877	65	75331	100
61162	65	70116	65	70170	65	74824	65	74878	65	75332	65
61163	65	70117	65	70171	125	74825	65	74879	100	75333	65
61164	65	70118	65	70172	65	74826	65	74880	65	75334	100
61165	65	70119	65	70173	65	74827	65	74881	65	75335	65
61166	65	70120	65	70174	65	74828	65	74882	65	75336	65
61167	65	70121	65	70175	65	74829	65	74883	65	75337	65
61168	65	70122	65	70176	65	74830	65	74884	65	75338	65
61169	65	70123	65	70177	65	74831	65	74885	65	75339	65
61170	65	70124	65	70178	65	74832	65	74886	65	75340	65
61171	65	70125	65	70179	65	74833	65	74887	65	75341	65
61172	65	70126	65	70180	65	74834	65	74888	65	75342	65
61173	65	70127	65	70181	65	74835	100	74889	65	75343	65
61174	65	70128	65	70182	65	74836	65	**74890**	**1500**	75344	65
61175	65	70129	65	70183	65	74837	65	74891	65	75345	65
61176	65	70130	65	70184	65	74838	65	74892	65	75346	65
61177	65	70131	65	70185	65	74839	65	74893	65	75347	65
61178	100	70132	65	70186	100	74840	65	74894	65	75348	65
61179	65	70133	65	70187	65	74841	100	74895	65	75349	65
61180	65	70134	65	70188	65	74842	65	74896	65	75350	65
61181	65	70135	65	70189	65	74843	65	74897	65	75351	65
61182	65	70136	65	70190	65	74844	65	74898	65	75352	65
61183	65	70137	100	70191	250	74845	65	74899	65	75353	65
61184	65	70138	65	70192	65	74846	65	74900	65	75354	65
61185	100	70139	65	70193	65	74847	65	75301	65	75355	65
61186	65	70140	65	70194	65	74848	100	75302	65	75356	65
61187	65	70141	65	70195	65	74849	65	75303	65	75357	65
61188	65	70142	65	70196	65	74850	65	75304	65	75358	100
61189	65	70143	65	70197	65	74851	65	75305	65	75359	65
61190	65	†70144	† 65	70198	65	74852	250	75306	65	75360	65
61191	65	†70145	† 65	70199	65	74853	125	75307	65	75361	65
61192	65	70146	65	70200	65	74854	65	75308	65	75362	65
61193	65	70147	65	74801	65	74855	65	75309	65	75363	65
61194	100	70148	65	74802	65	74856	65	75310	65	75364	65
61195	250	70149	65	74803	65	74857	65	75311	65	75365	65
61196	65	70150	100	74804	100	74858	65	75312	65	75366	65
61197	65	70151	65	74805	65	74859	65	75313	65	75367	65
61198	100	70152	65	74806	65	†74860	† 65	75314	65	75368	65
61199	65	70153	65	74807	65	74861	65	75315	65	75369	65
61200	65	70154	65	74808	65	74862	65	75316	65	75370	65
70101	65	70155	65	74809	65	74863	65	75317	65	75371	65
70102	65	70156	65	74810	65	74864	65	75318	65	75372	65
70103	250	70157	65	74811	100	74865	65	75319	65	75373	65
70104	65	70158	65	74812	65	74866	65	75320	65	75374	65
70105	65	70159	65	74813	65	74867	250	75321	65	75375	65
70106	65	70160	65	74814	65	74868	65	75322	65	75376	65
70107	65	70161	65	74815	65	74869	65	75323	65	75377	65
70108	100	70162	65	74816	65	**74870**	**10000**	75324	65	75378	65
70109	65	70163	65	74817	65	74871	65	75325	65	75379	65
70110	65	70164	65	74818	65	74872	65	75326	65	75380	65

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 70144, 70145, 74860 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
75381	65	76418	65	76455	65	†76492	† 65	89729	65	89765	65
75382	65	76419	65	76456	65	76493	65	89730	65	89766	125
75383	65	76420	65	76457	65	76494	65	89731	65	89767	65
75384	65	76421	65	76458	65	76495	65	89732	65	89768	65
75385	65	76422	65	76459	65	76496	65	89733	65	89769	65
75386	65	76423	65	76460	65	76497	65	89734	65	89770	65
75387	65	76424	65	76461	100	76498	65	89735	65	89771	65
75388	65	76425	65	76462	65	76499	65	89736	65	89772	65
75389	125	76426	65	76463	65	76500	65	89737	65	89773	125
75390	100	76427	65	76464	65	89701	65	89738	65	89774	100
75391	65	76428	65	76465	65	89702	65	89739	65	89775	65
75392	65	76429	65	76466	65	89703	65	89740	65	89776	65
75393	65	76430	65	76467	65	89704	65	89741	65	89777	65
75394	100	76431	65	76468	125	89705	65	89742	65	89778	65
75395	65	76432	65	76469	65	89706	65	89743	65	89779	65
75396	65	76433	65	76470	65	89707	65	89744	65	89780	65
75397	65	76434	65	76471	65	89708	65	89745	65	89781	65
75398	65	76435	65	76472	65	89709	65	89746	65	89782	100
75399	65	76436	65	76473	65	89710	65	89747	65	89783	65
75400	65	76437	65	76474	65	89711	65	89748	65	89784	65
76401	65	76438	65	76475	65	89712	65	89749	65	89785	65
76402	65	76439	65	76476	65	89713	65	89750	65	89786	65
76403	65	76440	65	76477	65	89714	65	89751	125	89787	65
76404	65	76441	65	76478	65	89715	65	89752	65	89788	100
76405	65	76442	65	76479	65	89716	65	89753	65	89789	65
76406	100	76443	65	76480	65	89717	100	89754	65	89790	65
76407	65	76444	65	76481	65	89718	65	89755	65	89791	65
76408	65	76445	65	76482	65	89719	65	89756	65	89792	65
76409	65	76446	65	76483	65	89720	65	89757	65	89793	65
76410	65	76447	65	76484	65	89721	65	89758	65	89794	65
76411	65	76448	65	76485	65	89722	65	89759	65	89795	65
76412	65	76449	65	76486	65	89723	125	89760	65	89796	65
76413	65	76450	65	76487	65	89724	65	89761	65	89797	65
76414	65	76451	65	76488	65	89725	65	89762	65	89798	65
76415	65	76452	65	76489	65	89726	65	89763	65	89799	65
76416	65	76453	65	76490	65	89727	65	89764	65	89800	65
76417	65	76454	65	76491	65	89728	65				

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 76492 ist mit Zahlungssperre belegt.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem Männerarbeitshause und Weiberzucht- und Arbeitshause in Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. ist zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Ladenburg mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und auf die Dauer von acht Jahren jährlich 200 fl. an den unterrheinischen Interimsrevenüenfond abzugeben, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Assamstadt, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1100 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, bis zur Tilgung eines Vorschusses von 353 fl. 15 kr. jährlich 30 fl. zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oensbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, wird mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. abermals zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Grunern, Amts Staufen, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, alljährlich 100 fl. an Pfarrer Blasius Dufner auf Lebenszeit zu verabreichen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe und dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 609 fl. 16 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. Mai 1852 der pensionirte Bezirksförster von Diemer in Ueberlingen,
" 6. Juli " der pensionirte Hofgerichtsrath Kapferer in Waldkirch,
" 28. " " der pensionirte Postmeister Becker in Baden,
" 17. Aug. " der Professor Stieffel von Carlsruhe, und
" 4. Sept. " der pensionirte Oberstlieutenant und Rekrutirungsoffizier Mayer in Mannheim.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. September 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 5. September d. J.

dem Obersten und Brigadier von Röder die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Commandeurkreuz des St. Annenordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 25. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Registraturgehülfen Anton Desepte zum zweiten Registrator bei der Direction der Posten und Eisenbahnen zu ernennen;

unter dem 2. September d. J.

dem Stadtpfarrer Pantaleon Rosmann in Breisach den Charakter als Geistlichen Rath zu ertheilen.

Unter dem 22. September d. J. ist der von dem Gemeinderath in Durlach beschlossenen Ernennung des Forstpraktikanten Georg Janzer von Bruchsal zum städtischen Bezirksförster in Durlach die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom heutigen, Nr. 9037, wurde dem Rechtspraktikanten Carl Göring von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Carlsruhe, den 16. September 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Stiftung der verstorbenen Frau Nanette Stäb, geborne Zwiebelhofer dahier betreffend.

Zufolge letztwilliger Verfügung der verstorbenen Ehefrau des großherzoglichen Kriegscommissärs C. Fr. Stäb, Nanette, geborne Zwiebelhofer, und der deßhalb stattgehabten Vergleichsverhandlungen sind aus deren Nachlaß der Armencasse zu Carlsruhe 1,200 fl. zugefallen.

Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren der Stifterin andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Gründung eines Almosenfonds zu Kuprichhausen betreffend.

Der zu Bilchband verstorbene katholische Pfarrer Faulhaber hat mittelst letztwilliger Verfügung zur Gründung eines Almosenfonds in der Gemeinde Kuprichhausen 100 fl. bestimmt.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim betreffend.

Durch den Tod der bisherigen Stiftsdame Frida von Stein ist ein Platz in dem adeligen Fräuleinstift zu Pforzheim für die dazu berechtigten Familien erledigt worden. Die deßfallsigen, nach Vorschrift der Statuten abzufassenden Gesuche sind binnen sechs Wochen bei der Frau Aebtissin einzureichen.

Carlsruhe, den 10. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Gutenstein, Amts Möskirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,000 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet bis zum Jahr 1856 eine jährliche Abgabe von 59 fl. 42 kr., und muß der künftige Pfarrer sich die Zutheilung des zu Kreenheinstetten gehörigen Filials Thiergarten gefallen lassen, wogegen ihm die für Besorgung dieses Filials bisher ausgeworfenen Einkommenstheile der Pfarrei Kreenheinstetten im ungefähren Betrage von 100 fl. zugewiesen werden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen nach bestehender Vorschrift bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Lauterbach, Amts Oberkirch, ist mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 1,000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, die letzten sechs Termine einer verzinslichen Kriegsschuld von 191 fl. 30 kr., zu deren Abtragung im ganzen sechszehn Termine festgesetzt wurden, zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 900 bis 1,000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, bis mit dem Jahr 1855 jährlich 7 fl. 47 kr. an Zehntablösungskosten, so wie 37 fl. Giltbereinigungskosten und die sich etwa ergebenden Giltprozeßkosten in noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahreserträgniß von 800 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Provisorium von 29 fl. 26 kr. in zwei Jahresterminen, und weitere 280 fl. in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Todtmoos, Amts St. Blasien, mit einem beiläufigen Jahresertrągniß von 1,600 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zwei Vikare zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Bötzingen, Oberamts Emmendingen, ist mit einem beiläufigen Jahresertrągniß von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Schuld der Pfarrei von etwa noch 310 fl. zu verzinsen und zur allmähligen Tilgung derselben jährlich 10 fl. an dem Kapital zu bezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Gottmadingen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Vermögensverwaltung der Frau Gräfin von Douglas, geborne Gräfin von Langenstein zu Mühlhausen, nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Thannheim, Amts Donaueschingen, mit einem Einkommen von 600 fl. zur Wiederbesetzung nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, wegen des Filials Dundenheim einen Vikar zu halten, so wie einen zu fünf Procent verzinslichen Kaufschilling von 100 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, nochmals zur Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hochhausen, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 546 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, Graf von Helmstadt, zu melden.

Berichtigung.

In der Instruktion VII. zu der Vollzugsverordnung zum neuen Feuerversicherungsgesetz sind im §. 5, Absatz 1 (Seite 396 des Regierungsblattes), die Worte

„im großherzoglichen Regierungsblatt an"

wegzulassen.

Sodann muß es heißen:

In der Vollzugsverordnung zum §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude im §. 26, Absatz 1 (Seite 404 des Regierungsblattes), in der dritten Zeile „ihnen" statt „ihr", und ebendaselbst in der fünften Zeile „dürfen" statt „darf".

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 4. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Betrieb des Staatstelegraphen zwischen Mannheim und Frankfurt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der längs der Main-Neckar-Eisenbahn zwischen Mannheim und Frankfurt errichtete Staatstelegraph mit den Telegraphenstationen Mannheim, Darmstadt und Frankfurt mit dem 1. d. M. in Betrieb gesetzt worden ist und mittelst dieser mit der großherzoglichen Telegraphenlinie in Verbindung stehenden Anstalt jederzeit auch Privatdepeschen befördert werden können. Das Reglement und die Tarife für den Dienst des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn sind bei den obengenannten drei Bureaux zu erheben.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rüdt.

Vdt. F. von Dusch.

Die Postverhältnisse mit dem Kirchenstaate betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J., den Postverkehr mit dem nichtdeutschen Auslande betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate am 30. März d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Hiernach werden von diesem Tage an die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahre, Seite 149 und folgende, auf den Postverkehr des Großherzogthums mit dem Kirchenstaate Anwendung finden, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Den Supplementar-Artikel XX zur Rheinschifffahrtsconvention von 1831 betreffend.

Der im Protocoll der Centralcommission für die Rheinschifffahrt vom 7. September d. J. Nr. X verabredete Supplementär-Artikel XX zu Artikel 59 der Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 wird nach erfolgter höchster Genehmigung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 8. d. M. in Wirksamkeit treten soll.

Carlsruhe, den 2. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Rühlenthal.

Vdt. F. von Dusch.

Supplementär-Artikel XX.

zu Artikel 59 der Convention.

Die durch den neunundfünfzigsten Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsenzwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter sechs Hundert Centner Ladung enthalten.

Der gegenwärtige Artikel soll, nachdem er die erforderliche Ratification der Uferstaaten erhalten haben wird, dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn er wörtlich in die Convention vom 31. März 1831 aufgenommen worden wäre.

Die Ratificationsurkunden sollen bis zum 15. August 1852 in dem Archive derselben niedergelegt werden.

Der Artikel ist überall, wo es nicht schon gegenwärtig geschieht, mit dem einunddreißigsten Tage nach Auswechslung und Niederlegung der Ratificationsurkunden zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22) gemäß — ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 18. dieses Monats beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, wofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarrei Heitersheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahresertrügniß von 1200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrügniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich sowohl bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath als bei dem erzbischöflichen Ordinariat innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 21. August d. J.: der pensionirte Geheime Finanzrath Reinhard;
am 29. August d. J.: der pensionirte Bezirksförster Seidel;
am 31. August d. J.: der pensionirte Geheime Referendär Weeber;
am 4. September d. J.: der katholische Pfarrer Joseph Eisele zu Todtmoos, Amts St. Blasien;
am 10. September d. J.: der katholische Pfarrer Johann Georg Oberle in Lautenbach, Amts Oberkirch.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 14. October 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. October d. J.

dem Lieutenant Rehm vom achten Infanteriebataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 8. October d. J.

den Domänenverwalter, Finanzrath Beutter in Constanz, wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen,

den Salinekassier Gastel in Dürrheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Hauptzollamtsverwalter Sachs in Wertheim wegen vorgerückten Alters und Körpergebrechen, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen, und

den Registraturassistenten Wilhelm Pöhler zum Registrator bei der Hofdomänenkammer zu ernennen.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der am 30. v. M. stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April künftigen Jahrs durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Erhebung derselben kann aber auch früher geschehen gegen einen Abzug von einem Kreuzer am Gulden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1852, und von einem halben Kreuzer am Gulden in den Monaten Januar, Februar und März 1853.

Carlsruhe, den 4. October 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vd.t. L. Gerwig.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundzwanzigsten Ziehung

am 30. September 1852 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1852 gezogenen 40 Serien.

507. 842. 916. 1033. 1278. 1346. 1543. 1620. 1766. 1836. 1845. 1989. 2541. 2627. 2814. 2880. 2971. 3156. 3459. 3611. 3722. 4201. 4504. 4590. 5643. 5646. 5678. 5858. 5891. 6058. 6181. 6250. 6386. 6514. 6578. 6994. 7228. 7333. 7467. 7645.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
25301	42	25317	50	25333	42	25349	42	42065	42	42081	42
25302	42	25318	42	25334	50	25350	42	42066	42	42082	42
25303	42	25319	42	25335	42	42051	42	42067	42	42083	42
25304	42	25320	42	25336	42	42052	42	42068	42	42084	42
25305	42	25321	42	25337	50	42053	42	42069	42	42085	42
25306	42	25322	42	25338	42	42054	50	42070	50	42086	42
25307	42	25323	42	25339	42	42055	42	42071	42	42087	42
25308	42	25324	42	25340	42	42056	42	42072	50	42088	42
25309	42	25325	42	25341	42	42057	42	42073	42	42089	42
25310	42	25326	42	25342	42	42058	42	42074	42	42090	42
25311	42	25327	42	25343	42	42059	42	42075	42	42091	42
25312	42	25328	50	25344	42	42060	42	42076	42	42092	42
25313	42	25329	42	25345	42	42061	50	42077	50	42093	42
25314	42	25330	42	25346	42	42062	42	42078	50	42094	42
25315	42	25331	42	25347	42	**42063**	**1000**	42079	42	42095	42
25316	42	25332	42	25348	42	42064	42	42080	42	42096	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
42097	42	51601	42	63855	42	67259	50	77113	42	80967	50
42098	42	51602	42	63856	42	67260	42	77114	42	80968	42
42099	42	51603	42	63857	42	67261	42	77115	250	80969	42
42100	42	51604	42	63858	42	67262	42	77116	42	80970	42
45751	42	51605	50	63859	42	67263	42	77117	42	80971	42
45752	42	51606	50	63860	42	67264	42	77118	42	80972	42
45753	42	51607	42	63861	42	67265	42	77119	42	80973	42
45754	42	51608	50	63862	42	67266	42	77120	42	80974	42
45755	42	51609	42	63863	50	67267	42	77121	50	80975	42
45756	42	51610	42	63864	42	67268	42	77122	42	80976	42
45757	42	51611	42	63865	42	67269	42	77123	42	80977	42
45758	50	51612	42	63866	42	67270	50	77124	50	80978	42
45759	42	51613	42	63867	50	67271	42	77125	42	80979	42
45760	42	51614	42	63868	42	67272	42	77126	42	80980	42
45761	42	51615	42	**63869**	**1000**	67273	42	77127	42	80981	42
45762	42	51616	42	63870	42	67274	42	77128	42	80982	42
45763	42	51617	42	63871	42	67275	42	77129	50	80983	50
45764	42	51618	50	63872	42	67276	42	77130	50	80984	42
45765	42	51619	42	63873	42	67277	42	77131	42	80985	42
45766	42	51620	42	63874	42	67278	42	77132	42	80986	50
45767	42	51621	42	63875	42	67279	50	77133	42	80987	42
45768	42	51622	42	63876	42	67280	42	77134	50	80988	42
45769	42	51623	42	63877	42	67281	42	77135	42	80989	42
45770	42	51624	42	63878	42	67282	42	77136	42	80990	42
45771	50	51625	42	63879	42	67283	42	77137	42	80991	42
45772	42	51626	42	63880	42	67284	42	77138	42	80992	42
45773	50	51627	42	63881	42	67285	42	77139	42	80993	50
45774	42	51628	42	63882	42	67286	50	77140	42	80994	42
45775	42	51629	42	63883	50	67287	42	77141	250	80995	42
45776	42	51630	42	63884	42	67288	42	77142	42	80996	42
45777	42	51631	42	63885	42	67289	50	77143	42	80997	50
45778	42	51632	42	63886	42	67290	50	77144	42	80998	42
45779	42	51633	42	63887	42	67291	42	77145	42	80999	42
45780	42	51634	42	63888	42	67292	42	77146	42	81000	42
45781	50	51635	42	63889	42	67293	50	77147	42	88251	50
45782	42	51636	42	63890	42	67294	42	77148	42	88252	42
45783	42	51637	50	**63891**	**1000**	67295	42	77149	42	88253	42
45784	50	51638	42	63892	42	67296	42	77150	42	88254	42
45785	42	51639	42	63893	50	67297	42	80951	42	88255	42
45786	42	51640	42	63894	42	67298	42	80952	42	88256	42
45787	42	51641	50	63895	42	67299	42	80953	42	88257	42
45788	42	51642	42	63896	42	67300	42	80954	42	88258	250
45789	42	51643	42	63897	42	77101	50	80955	42	88259	42
45790	50	51644	42	63898	42	77102	42	80956	42	88260	42
45791	42	51645	50	63899	42	77103	42	80957	42	88261	42
45792	42	51646	42	63900	42	77104	42	80958	50	88262	42
45793	42	51647	42	67251	42	77105	42	80959	50	88263	42
45794	42	51648	42	67252	42	77106	42	80960	42	88264	42
45795	42	51649	42	67253	42	77107	42	**80961**	**1000**	88265	42
45796	42	51650	42	67254	42	77108	50	80962	50	88266	42
45797	42	63851	50	67255	42	77109	42	80963	42	88267	42
45798	42	63852	42	67256	42	77110	42	80964	42	88268	42
45799	50	63853	42	67257	42	77111	42	80965	50	88269	50
45800	42	63854	42	67258	42	77112	42	80966	42	88270	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
88271	42	91775	42	92229	42	99433	42	127037	42	131341	42
88272	42	91776	42	92230	42	99434	42	127038	42	131342	50
88273	42	91777	42	92231	42	99435	50	127039	42	131343	42
88274	42	91778	50	92232	42	99436	42	127040	42	131344	42
88275	42	91779	42	92233	250	99437	42	127041	42	131345	42
88276	42	91780	42	92234	42	99438	42	127042	42	131346	42
88277	42	91781	42	92235	42	99439	50	127043	42	131347	42
88278	42	91782	42	92236	42	99440	42	127044	42	131348	50
88279	42	91783	42	92237	42	99441	50	127045	42	131349	42
88280	42	91784	42	92238	42	99442	50	127046	42	131350	50
88281	42	91785	42	92239	42	99443	42	127047	42	140651	42
88282	42	91786	42	92240	42	99444	50	127048	42	140652	50
88283	42	91787	50	92241	50	99445	42	127049	42	140653	42
88284	42	91788	42	92242	42	99446	50	127050	42	140654	42
88285	50	91789	42	92243	42	99447	42	131301	42	140655	42
88286	42	91790	50	92244	42	99448	42	131302	42	140656	42
88287	42	91791	42	92245	42	99449	42	**131303**	**2000**	140657	50
88288	42	91792	42	**92246**	**1000**	**99450**	**1000**	131304	42	140658	42
88289	42	91793	42	92247	42	127001	42	131305	42	140659	42
88290	42	91794	50	92248	42	127002	42	131306	42	140660	50
88291	42	91795	42	92249	42	127003	42	131307	42	140661	42
88292	42	91796	42	**92250**	**1000**	127004	42	131308	42	140662	42
88293	42	91797	42	99401	42	127005	50	131309	42	140663	42
88294	42	91798	42	99402	42	127006	42	131310	42	140664	50
88295	42	91799	50	99403	42	127007	50	131311	42	140665	42
88296	250	91800	42	99404	42	127008	42	131312	42	140666	42
88297	250	92201	42	99405	42	127009	42	131313	42	140667	42
88298	42	92202	42	99406	42	127010	42	131314	42	140668	42
88299	42	92203	50	99407	42	127011	42	131315	42	140669	42
88300	42	92204	42	99408	50	127012	42	131316	50	140670	42
91751	42	92205	42	99409	50	127013	42	131317	42	140671	42
91752	42	92206	42	99410	42	127014	50	131318	42	140672	42
91753	42	92207	42	99411	42	127015	42	131319	42	140673	50
91754	50	92208	42	99412	42	127016	42	131320	42	140674	42
91755	42	92209	42	99413	42	127017	42	131321	42	140675	42
91756	42	92210	50	99414	42	127018	42	131322	42	140676	42
91757	42	92211	42	99415	42	127019	42	131323	42	140677	42
91758	42	92212	42	99416	42	127020	42	131324	42	140678	42
91759	42	92213	50	99417	50	127021	42	131325	50	140679	42
91760	42	92214	42	99418	42	127022	42	131326	50	140680	42
91761	42	92215	250	99419	42	127023	42	131327	42	140681	42
91762	42	92216	42	99420	42	127024	42	131328	42	140682	42
91763	42	92217	42	99421	42	127025	42	131329	42	140683	42
91764	42	92218	42	99422	42	127026	42	131330	42	140684	42
91765	42	92219	42	99423	42	**127027**	**1000**	131331	42	140685	42
91766	42	92220	42	99424	42	127028	42	131332	50	140686	42
91767	42	92221	42	99425	42	127029	42	131333	42	140687	42
91768	42	92222	42	99426	42	127030	42	131334	42	140688	42
91769	42	92223	42	99427	42	127031	42	131335	50	140689	42
91770	42	92224	42	99428	42	127032	50	131336	50	140690	50
91771	42	92225	42	99429	42	127033	42	131337	42	140691	42
91772	42	92226	42	99430	50	127034	42	131338	42	140692	42
91773	42	92227	50	99431	42	127035	42	131339	42	140693	50
91774	42	92228	250	99432	42	127036	50	131340	50	140694	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
140695	42	143999	42	157753	50	172907	42	180511	42	186065	50
140696	42	144000	42	157754	42	172908	42	180512	50	186066	42
140697	42	148501	42	157755	42	172909	42	180513	42	186067	42
140698	42	148502	42	157756	42	172910	42	180514	42	186068	42
140699	**2000**	148503	42	157757	42	172911	42	180515	42	186069	42
140700	50	148504	50	157758	42	172912	42	180516	42	186070	42
143951	42	148505	42	157759	42	172913	42	180517	42	186071	42
143952	42	148506	42	157760	42	172914	42	180518	42	186072	42
143953	42	148507	50	157761	42	172915	42	180519	42	186073	42
143954	42	148508	42	157762	42	172916	42	180520	42	186074	50
143955	42	148509	50	157763	42	172917	42	180521	42	186075	42
143956	42	148510	42	**157764**	**2000**	172918	42	180522	42	186076	42
143957	42	148511	42	157765	42	172919	42	180523	42	186077	42
143958	42	148512	42	157766	42	172920	42	180524	42	186078	50
143959	42	148513	42	157767	42	172921	42	180525	42	186079	42
143960	50	148514	42	157768	42	172922	42	180526	42	186080	42
143961	42	148515	42	157769	42	172923	42	180527	42	186081	42
143962	42	148516	42	157770	42	172924	42	180528	42	186082	50
143963	42	148517	42	157771	42	172925	42	180529	42	186083	42
143964	42	148518	50	157772	42	172926	42	180530	42	186084	42
143965	42	148519	42	157773	42	172927	42	180531	50	186085	42
143966	42	148520	50	157774	42	172928	42	180532	42	186086	50
143967	42	148521	42	157775	50	172929	42	180533	42	186087	42
143968	50	148522	42	157776	42	172930	42	180534	42	186088	42
143969	50	148523	42	157777	42	172931	42	180535	42	186089	42
143970	42	148524	42	157778	42	172932	42	180536	42	186090	42
143971	42	148525	42	157779	42	172933	42	180537	42	186091	42
143972	**1000**	148526	42	157780	42	172934	50	180538	42	186092	42
143973	42	148527	42	157781	42	172935	42	180539	42	186093	42
143974	42	148528	42	157782	42	172936	42	180540	42	186094	42
143975	42	148529	50	157783	42	172937	42	180541	42	186095	42
143976	42	148530	42	157784	42	172938	42	180542	42	186096	42
143977	42	148531	42	157785	42	172939	42	180543	50	186097	42
143978	42	148532	42	157786	42	172940	42	180544	42	186098	42
143979	**1000**	148533	42	157787	42	172941	42	180545	42	186099	50
143980	42	148534	42	157788	42	172942	42	180546	42	186100	42
143981	42	148535	50	157789	42	172943	42	180547	42	210001	42
143982	42	148536	42	157790	42	172944	42	180548	50	210002	42
143983	42	148537	42	157791	42	172945	42	180549	42	210003	50
143984	42	148538	42	157792	42	172946	42	180550	42	210004	42
143985	42	148539	42	157793	42	172947	42	186051	42	210005	42
143986	42	148540	42	157794	42	172948	42	186052	42	210006	42
143987	42	148541	42	157795	42	172949	42	186053	42	210007	42
143988	42	148542	42	157796	42	172950	42	186054	42	210008	42
143989	42	148543	42	157797	50	180501	42	186055	42	210009	42
143990	42	148544	42	157798	50	180502	42	186056	42	210010	42
143991	42	148545	42	157799	42	180503	42	186057	42	210011	42
143992	42	148546	42	157800	42	180504	42	186058	42	210012	42
143993	50	148547	42	172901	42	180505	42	186059	42	210013	42
143994	42	148548	42	172902	42	180506	42	**186060**	**1000**	210014	42
143995	42	148549	42	172903	50	180507	42	186061	42	210015	42
143996	42	148550	42	172904	42	180508	42	186062	42	210016	42
143997	42	157751	42	172905	42	180509	50	186063	42	210017	42
143998	42	157752	42	172906	42	180510	42	186064	42	210018	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
210019	50	225173	42	229477	42	282131	42	282285	42	283889	50
210020	50	225174	42	229478	42	282132	50	282286	42	283890	42
210021	42	225175	42	**229479**	**15000**	282133	42	282287	42	283891	42
210022	42	225176	42	229480	42	282134	42	282288	42	283892	42
210023	42	225177	42	229481	250	282135	42	282289	42	283893	42
210024	42	225178	42	229482	42	282136	42	282290	42	283894	50
210025	42	225179	50	229483	42	282137	42	282291	42	283895	42
210026	250	225180	42	229484	42	282138	42	282292	42	283896	42
210027	42	225181	42	229485	42	282139	42	282293	42	283897	42
210028	42	225182	42	229486	42	282140	42	282294	42	283898	50
210029	42	225183	42	229487	50	282141	50	282295	42	283899	250
210030	42	225184	42	229488	42	282142	50	282296	42	283900	42
210031	42	225185	42	229489	42	282143	42	282297	42	292851	42
210032	42	225186	42	229490	42	282144	42	282298	42	292852	42
210033	42	225187	42	229491	42	282145	42	282299	42	292853	42
210034	42	225188	42	229492	42	282146	42	282300	42	292854	42
210035	42	225189	42	229493	42	282147	50	283851	42	292855	42
210036	42	225190	50	229494	42	282148	42	283852	42	292856	42
210037	42	225191	42	229495	42	282149	42	283853	42	292857	42
210038	50	225192	42	229496	42	282150	42	283854	42	292858	42
210039	42	225193	42	229497	42	282251	42	283855	42	292859	42
210040	42	225194	42	229498	42	282252	42	283856	42	292860	42
210041	42	225195	42	229499	50	282253	42	283857	42	292861	42
210042	42	225196	50	229500	42	282254	42	283858	42	292862	50
210043	42	225197	42	282101	42	282255	50	283859	50	292863	42
210044	42	225198	42	282102	42	282256	42	283860	42	292864	42
210045	42	225199	42	282103	50	282257	42	283861	50	292865	42
210046	42	225200	42	282104	42	282258	42	283862	42	292866	42
210047	42	229451	42	282105	42	282259	42	283863	50	292867	42
210048	42	229452	50	282106	42	282260	50	283864	42	292868	42
210049	42	229453	42	282107	42	282261	42	283865	50	292869	42
210050	42	229454	42	282108	42	282262	42	283866	42	292870	42
225151	42	229455	42	282109	42	282263	42	283867	42	292871	42
225152	42	229456	42	282110	42	282264	42	283868	50	292872	42
225153	42	229457	42	282111	42	282265	42	283869	42	292873	42
225154	42	229458	42	282112	42	282266	42	283870	42	292874	50
225155	42	229459	42	282113	42	282267	42	283871	42	292875	42
225156	250	229460	42	282114	42	282268	50	283872	42	292876	42
225157	42	229461	42	282115	42	282269	42	283873	42	292877	42
225158	50	229462	42	282116	50	282270	42	283874	42	292878	42
225159	42	229463	42	282117	42	282271	42	283875	42	292879	42
225160	42	229464	42	282118	42	282272	250	283876	42	292880	42
225161	42	229465	42	282119	42	282273	42	283877	42	292881	42
225162	42	229466	50	282120	42	282274	42	283878	50	292882	42
225163	42	229467	42	282121	42	282275	42	283879	42	292883	42
225164	42	229468	42	282122	42	282276	42	283880	42	292884	42
225165	42	229469	42	282123	42	282277	42	283881	42	292885	42
225166	42	229470	42	282124	42	282278	42	283882	42	292886	50
225167	50	229471	42	282125	42	282279	42	283883	42	292887	42
225168	42	229472	50	282126	42	282280	42	283884	42	292888	42
225169	42	229473	42	282127	250	282281	42	283885	42	**292889**	**5000**
225170	42	229474	42	282128	42	282282	42	283886	42	292890	42
225171	42	229475	42	282129	50	282283	42	283887	42	292891	42
225172	42	229476	42	282130	50	282284	42	283888	42	292892	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
292893	42	294547	42	309001	42	312455	42	319259	42	325663	42
292894	42	294548	50	309002	42	312456	42	319260	42	325664	42
292895	42	294549	42	309003	42	312457	42	319261	42	325665	42
292896	50	294550	42	309004	42	312458	42	319262	42	325666	42
292897	42	302851	42	309005	42	312459	42	319263	42	325667	42
292898	42	302852	42	309006	42	312460	42	319264	42	325668	42
292899	42	302853	42	309007	42	312461	50	319265	42	325669	42
292900	42	302854	42	309008	42	312462	42	319266	42	325670	42
294501	42	302855	42	309009	42	312463	42	319267	50	325671	42
294502	42	302856	42	309010	42	312464	42	319268	42	325672	42
294503	42	302857	50	309011	42	312465	42	319269	42	325673	42
294504	42	302858	42	309012	42	312466	42	319270	42	325674	42
294505	42	302859	42	309013	42	312467	42	319271	42	325675	42
294506	42	302860	42	309014	42	312468	42	319272	42	325676	42
294507	42	302861	42	309015	42	312469	42	319273	42	325677	50
294508	42	302862	42	309016	42	312470	42	319274	42	325678	50
294509	42	302863	42	309017	42	312471	42	319275	42	325679	42
294510	**1000**	302864	42	309018	42	312472	50	319276	42	325680	42
294511	42	302865	50	309019	250	312473	42	319277	42	325681	42
294512	42	302866	42	309020	50	312474	42	319278	50	325682	42
294513	50	302867	42	309021	42	312475	42	319279	50	325683	42
294514	42	302868	42	309022	50	312476	42	319280	42	325684	42
294515	42	302869	42	309023	42	312477	50	319281	42	325685	50
294516	42	302870	42	309024	42	312478	42	319282	42	325686	42
294517	50	302871	42	309025	250	312479	42	319283	42	325687	42
294518	42	302872	42	309026	42	312480	42	319284	42	325688	42
294519	42	302873	42	309027	42	312481	42	319285	42	325689	42
294520	42	302874	50	309028	42	312482	42	319286	42	325690	42
294521	42	302875	42	309029	42	312483	42	319287	42	325691	42
294522	42	302876	42	**309030**	**1000**	312484	50	319288	42	325692	50
294523	42	302877	42	309031	42	312485	42	319289	50	325693	50
294524	42	302878	42	309032	42	312486	42	319290	42	325694	42
294525	42	302879	42	309033	42	312487	42	319291	42	325695	50
294526	42	302880	42	309034	42	312488	42	319292	42	325696	42
294527	42	302881	42	309035	42	312489	42	319293	42	325697	42
294528	42	302882	42	309036	50	312490	50	319294	42	325698	42
294529	42	302883	42	309037	42	312491	42	319295	42	325699	50
294530	42	302884	42	309038	42	312492	42	319296	250	325700	42
294531	50	302885	42	309039	42	312493	50	319297	42	328851	42
294532	42	302886	42	309040	50	312494	42	319298	42	328852	50
294533	42	302887	42	309041	42	312495	50	319299	42	328853	42
294534	42	302888	50	309042	42	312496	42	319300	42	328854	42
294535	42	302889	50	309043	42	312497	42	325651	42	328855	42
294536	42	302890	50	309044	42	312498	42	325652	42	328856	42
294537	42	302891	42	309045	42	312499	42	325653	42	328857	42
294538	42	302892	42	309046	42	312500	42	325654	42	328858	42
294539	42	302893	42	309047	42	319251	42	**325655**	**2000**	328859	42
294540	42	302894	42	309048	42	319252	42	325656	42	328860	42
294541	42	302895	42	309049	42	319253	42	325657	50	328861	42
294542	42	302896	42	309050	42	319254	42	325658	42	328862	42
294543	42	302897	42	312451	42	319255	50	325659	42	328863	42
294544	42	302898	42	312452	42	319256	42	325660	42	328864	42
294545	42	302899	42	312453	42	319257	42	325661	42	328865	50
294546	42	302900	42	312454	42	319258	42	325662	42	328866	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
328867	42	349665	42	361363	42	366610	42	373307	50	382204	42
328868	50	349666	50	361364	42	366611	42	373308	42	382205	42
328869	42	349667	42	361365	42	366612	42	373309	42	382206	50
328870	42	349668	42	361366	42	366613	42	373310	42	382207	42
328871	42	349669	42	361367	42	366614	42	373311	42	382208	42
328872	42	349670	42	361368	42	366615	250	373312	42	382209	42
328873	50	349671	42	361369	50	366616	42	373313	42	382210	42
328874	42	349672	50	361370	42	366617	42	373314	50	382211	50
328875	42	349673	42	361371	42	366618	42	373315	42	382212	50
328876	42	349674	50	361372	42	366619	50	373316	42	382213	42
328877	42	349675	42	361373	42	366620	42	373317	42	382214	42
328878	42	349676	42	361374	42	366621	42	373318	42	382215	42
328879	50	349677	42	361375	42	366622	42	373319	42	382216	42
328880	50	349678	42	361376	42	366623	42	373320	42	382217	42
328881	42	349679	50	361377	42	366624	42	373321	42	382218	42
328882	42	349680	50	361378	42	366625	42	373322	42	382219	42
328883	42	349681	42	361379	42	366626	42	373323	50	382220	42
328884	50	349682	50	361380	42	366627	42	373324	42	382221	42
328885	42	349683	42	361381	42	366628	42	373325	42	382222	42
328886	42	349684	50	361382	42	366629	42	373326	42	382223	42
328887	42	349685	42	361383	42	366630	42	373327	42	382224	42
328888	42	349686	50	361384	42	366631	42	373328	42	382225	42
328889	42	349687	42	361385	42	366632	42	373329	42	382226	50
328890	42	349688	42	361386	42	366633	42	373330	42	382227	42
328891	50	349689	42	361387	42	366634	250	373331	42	382228	50
328892	42	349690	42	361388	42	366635	42	373332	42	382229	50
328893	42	349691	42	361389	42	366636	42	373333	42	382230	50
328894	42	349692	50	361390	42	366637	42	373334	42	382231	42
328895	42	349693	42	361391	42	366638	42	373335	42	382232	42
328896	42	349694	50	361392	42	366639	42	373336	42	382233	42
328897	42	349695	42	361393	42	366640	42	373337	42	382234	42
328898	42	349696	42	361394	50	366641	42	373338	42	382235	42
328899	**50000**	349697	42	361395	42	366642	42	373339	42	382236	42
328900	42	349698	42	361396	42	366643	42	373340	42	382237	50
349651	42	349699	42	361397	42	366644	42	373341	42	382238	42
349652	42	349700	42	361398	50	366645	42	373342	42	382239	42
349653	42	361351	42	361399	50	366646	42	373343	42	382240	42
349654	50	361352	42	361400	50	366647	50	373344	50	382241	42
349655	42	361353	50	366601	42	366648	42	373345	42	382242	42
349656	42	361354	42	366602	42	366649	42	373346	42	382243	42
349657	42	361355	50	366603	50	366650	50	373347	42	382244	42
349658	250	361356	42	366604	42	373301	50	373348	42	382245	50
349659	42	361357	50	366605	50	373302	42	373349	42	382246	50
349660	42	361358	42	366606	50	373303	42	373350	42	382247	42
349661	42	361359	42	366607	42	373304	42	382201	42	382248	50
349662	42	361360	42	366608	42	373305	42	382202	42	382249	42
349663	42	361361	42	366609	42	373306	42	382203	42	382250	42
349664	42	361362	50								

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 23. October 1852.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verkündung eines Bundesbeschlusses, den militärischen Gerichtsstand in Straffachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechszehnten Sitzung vom 24. Juni d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Straffachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den

Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß abwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen oder daran Theil nehmen oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den

Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden."

In Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M. Nr. 1311—12 wird dieser Bundesbeschluß andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. v. Schweizer.

Die Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Juli 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behaghel.

Die Prüfung der evangelischen Pfarramtscandidaten betreffend.

Die Candidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtscandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Wilhelm Schmidt, von Freiburg,
Albert Haas, von Niedereggenen,
Ludwig Wendling, von Weisweil,
Georg Jakob Gilg, von Friesenheim,
Carl Philipp Schmitthenner, von Großsachsen,
Johann Georg Längin, von Buggingen,
Gustav Eduard Hecht, von Unteröwisheim,
Friedrich Rupp, von Oetlingen,
Ferdinand Herrmann Hänert, aus Halle,
Gustav Brecht, von Bammenthal,

Philipp Jakob Rihm, von Feudenheim,
Christian Ludwig Zipse, aus Sprantthal.

Carlsruhe, den 17. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Zutheilung der Gemeinde Reiselfingen zum Bezirksamte Bonndorf betreffend.

Mittelst Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1275, wurde die bisher zu dem Bezirksamt Neustadt gehörige Gemeinde Reiselfingen dem Bezirksamte Bonndorf zugetheilt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nach Ansicht des §. 31 des Statuts für die Siechenanstalt werden die Kostenbeiträge, welche für die Unterhaltung vermöglicher Pfleglinge der Siechenanstalt zu bezahlen sind, vom 1. Dezember l. J. an festgesetzt, wie folgt:

1. Für die Verpflegung in der ersten Classe:
   für Ausländer auf jährlich 625 fl.,
   für Inländer auf jährlich 500 fl.
2. Für die Verpflegung in der zweiten Classe auf 300 fl.
3. Für die Verpflegung in der dritten Classe auf 160 fl.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen, welche in der Bekanntmachung vom 24. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVI. von 1851) für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau gegeben wurden, in allen Punkten auch auf die Siechenanstalt Anwendung.

Carlsruhe, den 7. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Hofsgrund betreffend.

Der vormalige Pfarrverweser der Gemeinde Hofsgrund, Ambros Oschwald in München,

hat dieser Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds 400 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Gebers andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Freifrau Antonie von Gleichenstein, geborne Freiin von Schönau-Wehr zu Freiburg in den Kirchenfond zu Buchholz, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamts und Vertheilung des Zinsrestes unter die Armen 150 fl.;

Altbürgermeister Johann Kaspar Schöffelt zu Lörrach in das dortige Spital 100 fl.;

Johann Waugler von Breitnau in den Armenfond daselbst 50 fl.;

Altstadtrath Michael Gerspach von Säckingen in den dortigen Maria-Kron Kapellenfond zur Abhaltung zweier Anniversarmessen und Unterhaltung eines Altars 300 fl.;

Kaufmann Philipp Dieß zu München in die höhere Bürgerschule zu Ettenheim 119 Bücherwerke im Anschlage von 40 fl.;

Ursula Huber von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 50 fl.;

Therese Schupp, geborne Wägeler von Waldshut in den dortigen Spitalfond unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für ihre Schwester 100 fl.;

ein Unbekannter in die Kirche zu Hecklingen verschiedene Kirchengeräthe im Werth von 40 fl;

unbekannte Wohlthäter in die Kirche zu Obersäckingen verschiedene Paramente im Anschlage von 642 fl. 48 kr.;

Gallus Schuler von Höchenschwand in den dortigen Armenfond 266 fl. 40 kr.;

Fräulein Auguste Bauer zu Freiburg in den Armenfond zu Feldkirch 50 fl.;

Klemens Wiedmer von Dogern in den Armenfond zu Altenburg 25 fl.;

der verstorbene Grundherr Graf Peter von Hennin zu Hecklingen in den Armenfond daselbst 200 fl.;

die Ehefrau des Weinhändlers Kuenzer geborne Pyhrr zu Freiburg, in die dasige Gottesackerkirche zwei Gipsbilder in Glas und Rahmen, angeschlagen zu 18 fl.;

Leopold Denz von Niederwihl in den Kapellenfond zu Oberwihl 120 fl.;

die Christenlehrpflichtigen zu Schweighausen und Dörlinbach in die Pfarrkirche zu Schweighausen zwei Chorfähnchen im Anschlage von 26 fl.;

Michael Keuf von Horben in den Armenfond daselbst 75 fl.;

die verstorbene Marie Wunderle von Aitern in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schüler 47 fl. 30 kr.;

zwei Ungenannte in die Kapelle zu Stegen zwei Altartücher im Werthe von 44 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kappel, Landamts Freiburg, zur Anschaffung einer Monstranz 100 fl.;

der Klosterbruder Blasius Wipf von Rheinau in die Kirche zu Altenburg verschiedene Kirchengeräthe im Anschlage von 89 fl. 30 kr.

der verstorbene Pfarrer Fakler zu Munzingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

die Kaspar Fink'sche Wittwe, Katharine Tanner zu Schopfheim in den Spitalfond daselbst 100 fl.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Daisbach, Dekanats Sinsheim, mit einem Competenzanschlage von 485 fl. 35 kr. und muthmaßlichen Ertrage von 750 fl. soll, nachdem die im Streite befangenen Competenztheile wieder flüssig geworden sind, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift bei der Grund- und Patronatsherrschaft daselbst, den Freiherrn Göler von Ravensburg, binnen sechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. September d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Höfer in Jestetten;
am 14. September d. J.: der pensionirte Kriegscommissär Krauth in Karlsruhe;
am 21. September d. J.: der pensionirte Kirchenrath Beck in Durlach;
am 22. September d. J.: der pensionirte Amtsrevisor Mainhard in Freiburg.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung der Jahrtagsstiftung des Anton Waibel von Owingen im Regierungsblatt vom 26. März d. J., Nr. XI., wird dahin berichtigt, daß das Stiftungskapital nicht 80 fl., sondern 50 fl. beträgt.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLVI.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
16,472	27	a. Beitragsreste	16,472	27	—	—
5,587	43	b. andere Einnahmsreste	759	53	4,827	50
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für das Jahr 1850 von acht Kreuzer ordentlicher Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anschlag.				
		90,181 fl. 22 kr. im Seekreis . . . 67,610,300 fl.				
		121,352 „ 28 „ „ Oberrheinkreis . . . 91,013,000 „				
		141,289 „ 44 „ „ Mittelrheinkreis . . . 105,952,800 „				
		102,945 „ 13 „ „ Unterrheinkreis . . . 77,195,650 „				
455,768	47		442,431	13	13,337	34
		zusammen auf 10. Januar 1850 . . . 341,771,750 fl.				
		vom vorgehenden Jahr . . . 340,280,050 „				
		Vermehrung . . 1,491,700 fl.				
70,000	–	2. aufgenommene Kapitalien (Passiva)	70,000	–	—	—
121,876	30	3 ausgeliehene Kapitalien (Activa)	40,000	—	81,876	30
3,239	43	Zinse hieraus	573	52	2,665	51
125	41	4. Ersatz	122	41	3	—
337	30	5. Ertrag vom Diensthaus	337	30	—	—
—	—	6. Geldstrafen	—	—	—	—
14	11	7. außerordentlich	—	—	14	11
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
158,260	6	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	158,260	6	—	—
		2 von und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
470,143	5	b. vom laufenden Jahr	470,143	5	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
488	49	a. aus voriger Rechnung	120	—	368	49
—	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	—	—
1,302,314	32	Summe	1,199,220	47	103,093	45

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		218,075 13 im Seekreis . . . 116,686 19 — 101,388 54				
		122,260 23 " Oberrheinkreis . 70,014 4 — 52,246 19				
		122,961 52 " Mittelrheinkreis . 91,371 26 — 31,590 26				
		63,042 51 " Unterrheinkreis . 37,543 45 — 25,499 6				
526,340	19	zusammen	315,615	34	210,724	45
9	24	b. andere Reste	—	—	9	24
1	33	2. Abgang an Einnahmsresten	1	33	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		198,253 17 im Seekreis . . . 75,635 32 — 122,617 45				
		285,873 11 " Oberrheinkreis . 92,083 2 — 193,790 9				
		52,085 36 " Mittelrheinkreis . 20,957 58 — 31,127 38				
		48,186 17 " Unterrheinkreis . 13,170 25 — 35,015 52				
584,398	21	zusammen	201,846	57	382,551	24
117	8	2. allgemeine Kosten	117	8	—	—
2,298	14	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden	2,296	14	2	—
10,137	42	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren	10,137	42	—	—
7,659	59	5. Einzugsgebühren von Beiträgen	7,450	5	209	54
194,100	—	6. Passivkapitalien	100,000	—	94,100	—
3,034	30	Zinse davon	3,034	30	—	—
—	—	7. Activkapitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	—	—	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten:				
		a. für großherzoglichen Verwaltungsrath:				
		900 fl. — kr. Besoldungen . . . . 900 fl.				
		250 " — " Remunerationen . . . . 250 "				
		374 " — " Bureauaversum . . . . 374 "				
1,524	—	zusammen	1,524	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
		2,570 fl. 50 kr. Besoldungen . . . . 2,570 fl. 50 kr.				
		50 " — " Remunerationen . . . . 50 " — "				
		518 " 30 " Bureaukosten . . . . 518 " 30 "				
3,139	20	zusammen	3,139	20	—	—
1,332,760	30	. . . . Uebertrag	645,163	3	687,597	27

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1,332,760	30	Uebertrag	645,163	3	687,597	27
		9. für's Diensthaus zur Hälfte:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		42 38 a. für bauliche Unterhaltung u. Reinigung 42 38 — —				
		57 38 b. Staats- und andere Steuern 57 19 — 19				
100	16	zusammen	99	57	—	19
447	42	10. Ersatz	445	48	1	54
372	45	11. Abgang	372	45	—	—
—	—	12. außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
82,971	50	1. Kassenrest an künftige Rechnung	82,971	50	—	—
		2. an und für fremde Kassen:				
24	39	a. aus voriger Rechnung	24	19	—	20
470,143	5	b. vom laufenden Jahr	470,143	5	—	—
—	—	3. an und für Privatpersonen	—	—	—	—
1,886,820	47	Summe	1,199,220	47	687,600	—
1,302,314	32	Betrag der Einnahme	1,199,220	47	103,093	45
584,506	15	bleiben	. . .	.	584,506	15
		Wovon an Kassenrest abgehen	. . .	.	82,971	50
		bleiben an Mehrausgabe	. . .	.	501,534	25
		Ohne Abzug des hälftigen Antheils am Diensthaus zu	15,900	—		
		und Anschlag der Mobilien im Bureau der Kasse	169	52		
			16,069	52		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahr 1851	. . .	.	581,398	21
		Allgemeine Kosten, Ein- und Abschätzgebühren	. . .	.	12,553	4
		Passivzinse	. . .	.	3,034	30
		Administrationskosten, einschließlich Ausgaben für's Diensthaus	. . .	.	4,763	36
		Ersatz und Abgang	. . .	.	820	27
		zusammen	. . .	.	605,569	58

Hierauf folgen die Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	A. Aus früheren Jahren.				
Seekreis. Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
	Für die Bierbrauerei des Freiherrn von Bodmann zu Ueberlingen	—	—	176	19
Konstanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf	—	—	50	—
	Ulrich Merhard zu Konstanz	—	—	8	53
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
	Klemenz Amann zu Konstanz	66	37	—	—
	Markgräflich badische Standesherrschaft für's Schloß zu Petershausen	—	—	24,077	—
	Dieselbe ferner	—	—	55	45
	Johann Nepomuk Mahlbacher zu Allensbach	500	—	—	—
	Urban Waidele allda	525	—	—	—
Stockach.	Kaspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
	Karl Schafhäutle zu Nellenburg	—	—	101	33
	Johann Münch zu Münchhöf	—	—	650	—
	Gräflich langensteinische Grundherrschaft für die Papierfabrik zu Volkertshausen	—	—	16,925	—
	Franz Platz zu Zizenhausen	200	—	—	—
	Joseph Detzer allda	125	—	—	—
	Karl Gut zu Schlatt	450	—	—	—
	Martin Blank, nun Fidel Hellinger zu Stockach	1,800	—	—	—
	Ignatz Straub, Schuster allda	—	—	500	—
	Johann Reilinger, Wagner allda	900	—	—	—
	Konrad Märthe, Schneider allda	1,050	—	—	—
	Joseph Gauser allda	500	—	—	—
	Romuald Stehle, Glaser allda	—	—	1,020	—
	Joseph Harrer Wittwe allda	—	—	460	—
	Der Pfarrfond allda	231	33	—	—
	Forstpraktikant Joseph von Meerhard zu Konstanz, nun Anton Steiner zu Hoppetenzell	1,500	—	—	—
Donaueschingen.	Veit Dolds Wittwe, jetzt Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
	Der Kastellan der St. Antonskapelle zu Neuenburg	—	—	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
	Martin Fuhrer Hirschwirth zu Riedöschingen	—	—	1,416	—
	Bartholmä Simon zu Bräunlingen	—	—	900	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Die Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte .	—	—	750	—
		Joseph Hogg zu Löffingen	—	—	480	—
		Fürs Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
		Die Kirchenfabrik allda	—	—	3,100	—
		Augustin Hölzlin zu Tannheim	—	—	250	—
		Johann Heizmann zu Donaueschingen	—	—	12	53
		Johann Stark Wittwe zu Sumpfohren . . .	—	—	118	10
		Remigius Basler zu Donaueschingen	—	—	500	—
		Xaver Schneider allda	—	—	1,050	—
		Joseph Spiegelhalter zu Hüfingen	84	—		
		Stadtgemeinde Geisingen	3,150	—		
		Altlöwenwirth Bühler allda	1,600	—	1,250	—
		Karl Brunner allda	1,200	—		
		Heinrich Münzer allda	—	—	40	—
		Johann Michael Buche zu Mundelfingen . . .	450	—	250	—
		Rupert Mauch zu Fürstenberg, nun Silvester Maier zu Sumpfohren und Karl Oessel zu Behla	2,210	—		
		Urban Maier zu Blumberg	185	—		
		Ignatz Dörflinger allda	740	—		
		Alt Johann Hensler zu Fürstenberg	1,300	—	68	—
		Johann Held auf'm Immenhof, Gemeinde Pfohren	300	—	1,150	—
		Sebastian Krausbeck zu Hüfingen	1,219	—		
		Magnus Friedrich allda	398	—		
		Gemeinde Hüfingen	276	26		
		Joseph Meßmer zu Geisingen	—	—	2,209	26
		Leopold Gut zu Fürstenberg	480	—		
	Neustadt.	Johann Bregger, jetzt Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Dürrhold, nun Zimmermann Gregor Rohold zu Unterlenzkirch	950	—		
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
		Johann Joseph Roth allda	—	—	2,255	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
		Anton Schlegel zu Neustadt	—	—	50	—
		Jakob Münzer auf der Schwende, Gem. Fischbach	—	—	901	30
		Baptist Bernauer zu Neustadt	975	—		
		Mathä Schwöhrer Wittwe allda	1,642	13		
		Joseph Kammerer, nun Joseph Ketterer zu Dittishausen	900	—		
		Lorenz Feser zu Stühlingen, Gemeinde Saig . .	1,025	—	250	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Johann Sorg zu Unterlenzkirch	675	—		
		Georg Branter allda	1,400	—		
		Felix Stoll, nun Michael Villinger allda	—	—	1,650	—
	Bonndorf.	Für das Pfarrhaus zu Bonndorf	388	15		
		Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
		Johann Kaiser zu Blumegg	330	—		
		Willibald Fechtig zu Buggenried	1,088	—		
		Alois Rüsle zu Horben, nun Joseph Hugle zu Bonndorf	—	—	265	—
		Gregor Keller zu Epfenhofen	1,125	30		
		Anton Boma zu Lausheim	3,375	—		
		Anton Fink allda	345	—		
		Benedikt Frei allda	1,415	—		
		Johann Wiedemann allda	500	—		
		Johann Wengert allda	500	—		
		Johann Müller allda	1,035	—		
		Hieronimus Hochstiefer allda	1,082	30		
		Anton Nägele, nun Gemeinderechner Stritt zu Grafenhausen	3,750	—		
		Xaver Dapp Wwe., nun Wend. Bachmann z. Berau	718	—		
		Grenzaufseher Karl Kreß zu Unterbach, Gemeinde Blumegg	700	—		
		Bartholmä Baumeier zu Mettenberg	250	—	250	—
		Georg Vogt zu Staufen	1,645	—		
		Engelbert Siebler zu Holzschläg	—	—	450	—
	Villingen.	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
		Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
		Schreiner Fidel Weeber zu Villingen	—	—	30	20
		Kaspar Baumann allda	—	—	49	27
		Karl Berger Falkenwirth allda	3,752	46	6,845	14
		Bürgermeister Stern allda	500	—		
		Jakob Fischer allda	375	—		
		Johann Peter Schrenk zu Niedereschach	1,159	53		
		Alois Rottler Wittwe allda	425	—		
		Joseph Keller allda	175	—		
		Magdalena Rottler, nun Wolfgang Rieblinger alld.	150	—		
		Franz Maier allda, nun Kornel Maier Accisor zu Kappel	275	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen.	Franz Simon zu Kappel	1,300	—		
		Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Ignatz Emminger allda	300	—		
		Hafner Johann Singer zu Villingen	575	—		
		Martin Ummenhofer allda	975	—		
		Johann Fehrenbach zu Vöhrenbach	1,000	—		
		Georg Kuhry allda	475	—		
		Andreas Baumann und Sebastian Herbert zu Dauchingen	322	30		
		Hieronimus Flaig, Bierwirth zu Dürrheim	1,400	—		
		Mathias Frei zu Ueberauchen	825	—		
		Hufschmied Johann Schütz zu Kappel	707	6		
		Jakob Schütz im Vogelsang, Gem. Niedereschach	750	—		
	Radolphzell.	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
		Kaspar Berger zu Iznang	500	—		
		Müller Joseph Bader zu Gailingen	525	—		
		Weber Anton Ammann allda	125	—		
		Fabrikant Tenbrink für Baumwollenspinnerei zu Arlen	24,650	—		
		Franz Weber zu Singen	150	—		
		Johann Moll zu Unterbühl, Gemeinde Schienen	167	—		
		Andreas Schmidt zu Dehningen	1,163	30		
	Engen.	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
		Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
		Anton Roth, Posterpeditor allda	—	—	1,210	12
		Joseph Bilger zu Bietingen, nun Joseph Schweitzer zu Emmingen	150	—		
		Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
		Mathä Münzer zu Zimmern	150	—	1,500	—
		Franz Anton Bürstner Erben zu Bargen, nun Fridolin Fluck zu Thalheim	1,300	—		
		Martin Gebhard Wittwe zu Zimmerholz	100	—	200	—
		Anton Müller zu Möhringen	1,000	—	400	—
		Joseph Liebermann allda	—	—	1,200	—
		Mathias Eitenbenz allda	350	—		
		Bäcker Jakob Schmutz	1,200	—		
		Celsius Schellhammer	350	—		
		Blasius Lay zu Bargen	380	—		
		Anton Heizmann zu Zimmern	3,168	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Thimotheus Engesser zu Zimmern	480	—		
		Magdalena Dreyer Wittwe allda	400	—		
		Mathias Mayer allda	—	—	200	—
		Adlerwirth Felix Böhm zu Ehningen	—	—	2,709	—
		Mathä Kraus zu Amselfingen	950	—		
		Johann Rigling allda	1,000	—		
		Schmied Johann Sprenger allda	1,230	—		
		Moriz Hensler zu Binsendorf	250	—		
		Johann Klaus allda	150	—		
		Lukas Müller zu Mauenheim	750	—		
		Schuster Jakob Beller, nun Jakob Gut, Seiler, und Jos. Nepomuk Beck zu Möhringen	1,350	—		
		Letzterer ferner	156	—		
	Blumenfeld.	Freiherr Ignaz von Hornstein zu Weiler	—	—	16	54
		Hyazinth Sauter zu Komingen	—	—	750	—
	Pfullendorf.	Baptist Mauch zu Engelsreuthe, Gemeinde Ruschweiler	650	—		
		Bernhard Schwelling zu Neubrunn, Gemeinde Ruschweiler	3,050	—		
		Georg Mauch zu Krauchen, Gem. Deggenhausen	1,050	—		
	Salem.	Konrad Vogler zu Golzenweiler	1,550	—		
		Posthalter Räsle zu Salem	94	—		
	Stühlingen.	Karl Hofacker zu Stühlingen	111	48		
		Johann Bächle zu Eberfingen	1,550	—	1,850	—
		Blasius Schwerker zu Untereggingen	—	—	1,000	—
	Meßkirch.	Andreas Schnetzler zu Krumbach	225	—		
		Johann Nägele zu Boll	300	—		
		Georg Futterer allda	150	—		
		Stephan Rebholz allda	—	—	150	—
		Joseph Walter zu Meßkirch	1,600	—	1,945	—
		Ignaz Hafner zu Leibertingen	144	42		
		Joseph Looser zu Engelwies	70	—		
	Meersburg.	Fürstlich Wolfegg-Waldburg'sche Verwaltung zu Meersburg	500	—		
		Jakob Storz Werkmeister allda	450	—	450	—
		Joseph Pfeiffer Hafner allda	350	—		
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
		Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
		Xaver Vögle zu Hauenstein	750	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Joseph Scholer zu Hauenstein	750	—		
		Bläsi Vögle allda	1,050	—		
		Karl Schmidt allda	700	—		
		Anton Stiegler Wittwe allda	800	—		
		Augustin Dreher allda	500	—		
		Schlachter Wittwe, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	293	56		
		Fridolin Eschbach zu Hochsal	400	—		
		Joseph Kunzelmann zu Unteralpfen	600	—		
		Mathä Hierholzer zu Hochsal	26	49		
		Kaspar Maier Wittwe zu Rotzel	1,275	—		
		Kaspar Enderle allda	875	—		
		Bartholmä Hilpert zu Röggerswiel	750	—		
		Benedikt Baldenschweiler allda	650	—		
		Johann Obert zu Weilheim	700	—		
		Jakob Eschbach zu Strittmatt	1,100	—		
		Dominik Schäuble allda	1,100	—		
		Adlerwirth Johann Ruch zu Hauenstein . . .	—	—	4,967	—
		Ursula Vögle allda	600	—	150	—
		Johann Schneider allda	900	—		
		Ferdinand Schneider allda	1,900	—		
		Simon Lauber allda	—	—	900	—
		Gregor Schneider allda	—	—	800	—
		Johann Adam Heilig allda	—	—	1,100	—
		Moriz Ritzinger allda	—	—	900	—
		Urban Schneider Wittwe allda	109	51		
		Leopold Vögle allda	52	—		
		Friedrich Stüdle Frau auf dem Küßaberg, Gemeinde Küßnach	2,194	27		
		Nikolaus Rüde zu Albert	300	—	300	—
		Fridolin Huber allda	350	—	350	—
		Konrad Rüde allda	525	—	525	—
		Jakob Rüde allda	400	—	400	—
		Bäcker und Bierbrauer Friedrich Klais zu Eichen	—	—	100	—
		Fritz Strütt zu Enkenstein	—	—	740	—
		Johann Jakob Treßzer, nun Johann Jakob Kuttler, Schlosser zu Tegernau	600	—		
		Johann Friedrich Leuker, nun Philipp Asal allda	700	—		
		Jakob Oertlins Erben zu Hausen	81	55		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schopfheim	Waisenrichter Bartlin Jost zu Hausen . . .	—	—	1,239	—
		Meier Maier zu Müllheim	—	—	1,100	—
		Johann Würger zu Wies	275	—		
		Michael Gutmann zu Stockmatt	270	15		
		Johann Friedr. Schneider, Nagler zu Lehnacker, Gemeinde Endenburg	150	—		
		Jos. Hüglin zu Kühlenbrunn, Gemeinde Wies .	241	39		
		Johann Jak. Weis zu Demberg, Gemeinde Wies	198	—		
		Joh. Georg Hauser allda	50	—	800	—
		Bartlin Schleiß zu Hausen	429	5	63	3
		Franz und Andreas Schmidt zu Dossenbach . .	—	—	1,936	—
		Joh. Jak. Görbel und Joh. Georg Keller allda	90	36		
	Schönau	Joh. Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
		Barth. Maier allda	—	—	150	—
		Ignatz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—
		Bonaventura Kunz zu Todtnau	425	—		
		Johann Steinbrunner allda	275	—		
		Bernhard Hugelmann allda	—	—	800	—
		Martin Klingel allda	650	—		
		Lorenz Sonner allda	300	—		
		Jakob Füger, jetzt Meinrad Thoma allda . .	400	—		
		Jakob Maier zu Zell	399	—		
		Anton Schmid zu Pfaffenberg	575	—		
		Franz Jos. Kiefer, nun Jak. Kiefer allda . .	650	—		
		Jung Johann Berger allda	—	—	500	—
		Joseph Senger allda	525	—		
		Jakob Senger allda	550	—		
		Konrad Motsch allda	375	—		
		Anton Frei allda	650	—		
		Wolfgang Dietsche allda	375	—		
		Johann Wietzel allda	575	—		
		Jakob, nun Johann Schmid allda	525	—		
		Johann Ruf allda	550	—		
		Christian Herzog allda	350	—		
		Thomas Leiß allda	350	—		
		Joseph Wietzel allda	900	—		
		Johann Fride allda	550	—		
		Gregor Lederer allda	525	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
			Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau.	Michael Kiefer zu Pfaffenberg	550	—		
		Jakob Böhler zu Pfaffenberg	650	—		
		Joseph Lederer jung zu Häg	—	—	1,985	—
	Müllheim.	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	—	—	100	—
		Augustin Schweizer, nun Jak. Fr. Eckert zu Schwelghof	—	—	380	—
		Rebstockwirth Grether Wittwe zu Sulzburg	2,000	—	287	—
		Sebastian Nußbaumer, Metzger zu Müllheim	817	—		
		Johann Müller, Wagner allda	—	—	186	—
		Johann Wüllin, Wagner allda	5	—		
	Staufen.	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf'm Berg Belchen	—	—	200	—
	Freiburg Landamt.	Stabhalter Bäsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—
		Martin Schorpp, später das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—
		Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
		Joseph Helmle, nun David Rombach zu Werbstein	100	—		
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt für Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
		Johann Ronn, Schmied zu Zarten	575	—		
		Adlerwirth Joh. Georg Häusler Wittwe zu Kirchzarten	147	—		
		Karl Häusler und Compagnie auf'm Schweizerhof zu Zastler	—	—	778	31
		Joseph Stiegeler Gantmasse zu Sölden	—	—	343	28
		Forstdomänenärar fürs Jägerhaus zu St. Wilhelm	—	—	57	18
	Säckingen.	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Johann Baumle allda	—	—	1,107	—
		Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
		Karl Bökle allda	—	—	250	—
		Augustin Albiez zu Lochmatt	—	—	400	—
		Madgalena und Theres Albiez allda	—	—	150	—
		Alois Brogle allda	—	—	150	—
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Theres Berger zu Rickenbach	—	—	774	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Säckingen.	Fidel Huber zu Hornberg	475	—	475	—
		Ochsenwirth Strittmatter, nun Johann Albiez zu Herrischried	1,230	—		
		Fridolin Hofmann allda	550	—	550	—
		Jung Rudolph Eckert allda	1,150	—		
		Ferdinand Hosp und Fridolin Sibold allda	—	—	550	—
		Xaver Hosp, nun Maria Gottstein allda	2,154	—		
		Adlerwirth Blasius Zumkeller allda	—	—	70	—
		Herrmann Hottinger allda	—	—	1,420	—
		Jakob Sibold und Simon Bernauer allda	350	—	350	—
		Die Pfarrgemeinde allda	5,050	—	5,050	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Willaringen	—	—	900	—
		Andreas Matt zu Egg, Gemeinde Hottingen	—	—	1,250	—
		Franz Thoma, nun Maria Thoma zu Wickartsmühl, Gemeinde Willaringen	800	—	800	—
		Adlerwirth Blasius Zumkeller zu Herrischried	—	—	588	25
		Dominik Frank zu Hagschür	300	—		
		Agatha Dannenberger allda	300	—		
		Alois Sibold zu Kleinherrischwand	1,325	—		
		Karl Joseph Brentano zu Kleinlaufenburg	—	—	80	9
	St. Blasien.	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
		Leonhard Köpfer, nun die Gemeinde Bernaudorf	—	—	250	—
		Die Spinnerei zu St. Blasien für Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser, nun Liberta Scheuble zu Amrigschwand	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Tritschler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
		Fridolin Freudig zu Wilfingen	—	—	850	—
		Jos. Malzacher und Jos. Burger zu Finsterlingen	375	—		
		Jakob Kaiser zu Niedermühl	—	—	1,250	18
		Konrad Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
		Franz Joseph Burkard und Konrad Eckert zu Hoppenschwand, für erstern Alois Sailer zu Attlisberg	650	—	750	—
		Joseph Scheuble zu Heppingen	1,100	—		
		Joseph Ebner allda	800	—		
		Joseph Albiez allda	800	—		
		Fidel Baumeister zu Schwarzhalden, Gemeinde Häusern	150	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Pankraz Mader zu Burgheim	—	—	50	—
		Stephan Fischer zu Gottenheim	275	—		
	Lörrach.	Joh. Jakob Krämer, Waldhüter zu Hertingen .	—	—	50	—
		Friedrich Eisenreich Schwarznagler zu Herden .	—	—	78	—
		Johann Jakob Kiefer Wittwe zu Binzen . . .	—	—	50	—
		Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörstett und Joseph Neberlin Erben zu Wormbach, nun die Gantmasse des Joseph Gersbach . . .	600	—		
		Johann Bandle zu Blansingen	459	25		
		Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für das Eisenbahnwartshaus zu Istein	388	—		
	Hornberg.	Gemeinde St. Georgen für die Waschküche . .	—	—	25	—
		Gemeinde Schiltach	66	—		
	Tryberg.	Für das Scharfrichterhaus zu Tryberg . . .	—	—	2	22
		Für das Amthaus über bezahlte Reparationskosten anerkannter Betrag über	—	—	28	56
		Franz Joseph Schätzler zu Schonach	—	—	350	—
		Jos. Kuhni, nun Schwanenwirth Haberstroh allda	—	—	1,825	—
		Anton Fehrenbach, nun Baptist Haberstroh . .	600	—		
		Joh. Laufer zu Niederwasser, nun Magn. Haas alld.	4,470	—		
		Physikus Dr. Ketterer zu Tryberg	3	—		
		Sonnenwirth Kotz allda	12	30		
		Cölestin Dold allda	6	—		
	Waldkirch.	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatenschleifer Tschon und Kaufmann Hobapp, nun Kupferschmied Xaver Trenkle zu Waldkirch	194	—		
		Anton Blattmann zu Buchholz	675	—		
		Matheus Wahl allda	306	29		
		Jakob Dorner zu Biederbach	1,733	20		
	Freiburg Stadtamt.	Zuchthausverwaltung Freiburg	—	—	13	20
		Nikolaus Ruf, Hafner allda	60	—		
	Jestetten	Johann Georg Gündert zu Hohenthengen, nun Fridolin Albrecht zu Stetten	422	—		
		Großherzogliche Militärwittwenkasse für Altbürgermeister Maier zu Stetten	787	—		
		Thomas Kappler Gantmasse zu Riedern . . .	—	—	3,105	—
		Xaver Zimmermann zu Erzingen	827	1		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Emmen-dingen.	Gottlieb Bucherer zu Allmandsberg	—	—	250	—
		Joh. Kopfmann und Wend. Rüdinger zu Rimburg	120	—		
		Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
		Mathias Herr zu Thennenbach	938	46		
	Kenzingen.	Michael Schaudt zu Wagenstadt	170	—		
	Ettenheim.	Benedikt Binz zu Mahlberg	280	—		
		Jakob Stutz allda	405	—		
		Anton Günther allda	125	—		
		Ignatz Schwende allda	200	—		
		Anton Baumann zu Rust	275	—		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Philipp Leiz Küfer zu Wolfach	—	—	308	30
		Jakob Armbruster Zähringerhofwirth allda . .	650	—		
		Appolonia Sandhas und Franz Maier allda .	37	—		
		Joseph Anton Kasper, Joseph Moser und Wendelin Armbruster allda	693	—		
		Moriz Armbruster, nun Werkmeister Haaser allda	1,950	—		
		Edmund Hodapp allda	—	—	3,250	—
		Philipp Schuler, nun Joseph Biwells Wittwe allda	1,650	—		
		Johann Christ. Armbruster und Comp. zu Schiltach, Alois Harter zu Kaltbrunn und Joh. Waidele zu Schapbach für den Brand auf dem Schmidberger Hof zu Schapbach	—	—	4,315	—
		Bernhard Neumeier zu Kniebis	650	—		
		Johann Georg Welte allda	300	—		
		Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Jakob Keßler zu Oberwolfach	—	—	900	—
	Gengenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Dam zu Floggen	—	—	100	—
		Paul Späth zu Reichenbach	—	—	800	—
		Ludwig Oehler, Kilian Hugle, Georg Müller und Jakob Fest, nun Fridolin Bildstein zu Nordrach	2,150	—	2,150	—
		Jakob Huber zu Nordrach	750	—		
		Antogast Brüderle allda	425	—		
		Jakob Armbruster allda	335	—		
		Mathias Spitzmüller allda	1,192	30		
	Bühl.	Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul . . .	—	—	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bühl.	Anton Eckert zu Bühl	—	—	145	—
		Bonifaz Fallert zu Lauf	450	—	44	—
		Michael Herrmann zu Herrenwies	—	—	750	—
		Leopold Maier allda	—	—	600	—
		Lukas Herrmann allda	—	—	550	—
		Dionis Bäuerle allda	—	—	600	—
		Mathias Kraus zu Bühlerthal	306	57		
		Bernhard Wimmer zu Ottersweier	562	—		
		Stephan Hasel zu Varnhalt	63	46		
		Victorin Greis allda	596	—		
		Chrisostomus Trapp allda	693	—		
		Stephan Lorenz allda	645	52		
	Gernsbach.	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Anton Gerstner allda	—	—	200	—
		Friedrich Hasenpflug zu Gernsbach	300	—	250	—
	Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Das katholische Kirchenärar zu Bretten	—	—	100	—
	Bruchsal.	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Verwaltung allda wegen der Zehntscheuer	—	—	10	—
	Ettlingen.	Adolph Lauinger u. Ignatz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
		Johann Gretz und Johann Valentin Speck zu Ettlingen, nun ersterer als alleiniger Eigenthümer	88	33		
	Karlsruhe Stadtamt.	Kaufmann Knecht zu Karlsruhe	—	—	1	30
		Für das großherzogliche Hoftheater	61,450	—		
	Haslach.	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
		Mathias Ledig allda	—	—	100	—
		Pfarrer Wißert, Stiftungsvorstand des Kirchenfonds zu Hausach	—	—	50	—
		Joseph Mellert zu Welschsteinach	312	—		
	Oberkirch.	Großh. Domänenfiskus fürs Pfarrhaus z. Oppenau	—	—	1,000	—
		Franz Feger Kronenwirth allda	—	—	6,346	—
		Georg Weigele allda	—	—	100	—
		Lorenz Roth, Wagner allda	254	4		
		Reinold Amrein allda	617	30	617	30
		Georg Germann zu Gaisbach	450	—		
		Joseph Börsig zu Petersthal	—	—	2,000	—
		Anton Roth zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	450	—		
		Georg Huber zu Wilfeneck, Gemeinde Maisach	475	—	475	—
		Sebastian Schiller zu Lierbach	340	29		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Xaver Deichelbohrer, nun Wilhelm Hirschauer zu Großweier	100	—		
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Mathias Schöck und Johann Blust zu Ottenhöfen	—	—	400	—
		Alois Scheuer allda	50	—		
	Durlach.	Moses Bachmann u. Esajas Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
		Stadtgemeinde Durlach	750	—	50	15
		Wilhelm Dumas allda	674	—		
		Jakob Friedrich Delker Wittwe allda	1,100	—		
		Karl Satzger Becker allda	455	—		
	Lahr.	Joseph Gißler zu Schutterthal, nun Apotheker Schulz von Lahr	450	—		
		Georg Reichert Grenzaufseher zu Langenwinkel	413	33		
		Sebastian Moser, Schreiner zu Oberweier, durch Zahlung an den Bevollmächtigten Georg Reinhard	955	—		
		Johann Serauer zu Ottenhöfen	—	—	400	—
	Kork.	Joseph Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
		Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl	—	—	275	—
	Rastatt.	Nikolaus und Stephan Braun zu Rauenthal	700	—		
		Maurer Wilhelm Braner zu Rastatt	—	—	34	24
		Hauterer Theodor Hatz allda	823	—		
		Seckler Joseph Werner allda	102	—		
	Offenburg.	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
		Joseph Bühler allda	370	—		
		Gemeinde Marlen für das Pfarrhaus	1,304	36		
		Georg Pfähler zu Offenburg	613	13		
	Eppingen.	Heinrich Beilhauer zu Eppingen	1,217	53		
		Jakob Eiermann zu Rohrbach	50	—		
	Baden.	Schreiner Wendelin Zabler zu Baden	1,025	—		
		Hilar Huk zu Sinzheim	65	—		
	Pforzheim.	Stadtgemeinde Pforzheim wegen Holzgarten	650	—		
		Nagelschmied Johann Gräsle zu Niefern	268	30		
		Philipp Merkle zu Huchenfeld	397	—		
Unter-rheinkreis.	Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	—	—	50	—
		Martin Gumbel zu Feudenheim	674	21		
	Heidelberg.	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Heidelberg.	Michael Herdel zu Handschuchsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Nikolaus Bauder Wittwe, nun Nikolaus Bretschi, Wittwe zu Vorderheubach	—	—	49	—
		Heinrich Ziegler, nun Ludwig Kocher allda . .	—	—	26	20
		Nikolaus Fitzer Wittwe auf'm Hof Ringer, Gemeinde Kaltenbach	627	—		
		Johann Georg Daub zu Heddesbach	73	30	103	—
		Sebastian Reinhard zu Wilhelmsfeld	146	—		
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Georg Steiglinder allda	50	—		
		Nikolaus Reisig zu Langenhain	200	—		
		Elisabeth Schmidt allda	250	—		
		Georg Adam Pfahl zu Heiligkreuzsteinach . .	250	—		
		Johann Georg Haas zu Heddesbach	600	—		
		Valentin Bäsel Wittwe zu Schönau	283	48		
		Jakob und Peter Elsner zu Eiterbach	1,475	—		
		Martin Siefert und Georg Leonhard Schmitt zu Wilhelmsfeld	166	—		
	Gerlachsheim.	Für's Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
		Die Israelitische Gemeinde zu Impfingen . . .	—	—	295	—
	Mosbach.	Andreas Engelof zu Großeicholzheim	—	—	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . .	—	—	2	—
		Heinrich Ernst allda	—	—	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
		Christoph Brodweck Wittwe zu Sattelbach . .	150	—	150	—
		Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach .	—	—	830	—
		Stephan Seitz zu Muckenthal	340	—		
		Johann Georg Egner zu Sulzbach	1,075	54		
		Bernhard Egner allda	2	15		
	Buchen.	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
		Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Michael Link zu Mudau	333	20	166	40
		Georg Joseph Götz allda	66	40	33	20
		Anton Schmitt und Joseph Heckert allda . .	800	—	400	—
		Karl Stalf allda	833	20	416	40
		Johann Joseph Schmorr allda	133	20	66	40
		Kaspar Scheuermann allda	133	20	66	40
		Valentin Kehl allda	1,700	—	850	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Buchen.	Rosina Englert zu Mudau	466	40	233	20
		Oswald Sachs allda	433	20	216	40
		Alois Heilig allda	166	40	83	20
		Franz Sachs allda	166	40	83	20
		Joseph Link allda	102	—	51	—
		Karl Walter allda	833	20	416	40
		Franz Peter Hauk allda	133	20	66	40
		Franz Joseph Oeder allda	366	40	183	20
		Pankraz Link allda	333	20	166	40
		Andreas Köhler allda	66	40	33	20
		Johann Georg Huberthal allda	200	—	100	—
		Michael Anton Göz allda	333	20	166	40
		Michael Schäfer allda	433	20	216	40
		Peter Elter allda	800	—	400	—
		Johann Joseph Pfaff allda	362	40	181	20
		Franz Wolfgang Büchler allda	666	40	333	20
		Franz Schnorr allda	266	40	133	20
		Joseph Anton Pfaff allda	733	20	366	40
		Martin Henn allda	500	—	250	—
		Joseph Maier allda	200	—	100	—
		Johann, jezt Johann Joseph Schwarz allda	66	40	33	20
		Sebastian Non allda	666	40	333	20
		Johann Zink allda	266	40	133	20
		Sebastian Körber allda	260	—	130	—
		Karl Rottmann allda	1,133	20	566	40
		Georg Barthol. Grünwald allda	933	20	466	40
		Karl Berberich allda	63	20	31	40
		Joseph Berberich allda	66	40	33	20
		Isaak Hofmann zu Hainstett wegen Brandschaden zu Mudau	433	20	216	40
		Franz Würst allda	300	—	150	—
		Johann Roth allda	33	20	16	40
		Franz Anton Blaz allda	233	20	116	40
		Simon Schwab allda	336	3	168	2
		Johann Joseph Pfaff allda	44	58	22	29
		Johann Joseph Göz allda	175	35	87	48
		Johann Michael Göz Wittwe allda	200	—	100	—
		Kaspar Scheuermann allda	33	20	16	40
		Gemeinde Hettingenbeuren	25	—	300	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Borberg.	Die katholische Gemeinde zu Ressingen . . .	—	—	375	—
		Hirschwirth Philipp Gerner allda, nun Gottfried und Christoph Gerner zu Eindolsheim . .	750	—	750	—
		Anna Maria Wirsching zu Epptingen	22	—		
	Adelsheim.	Johann Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Sebastian Anders zu Eubigheim	22	30		
		Joseph Joseph allda	150	—	150	—
	Krautheim.	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft . .	—	—	25	—
	Weinheim.	Adam Lais zu Hemsbach	—	—	13	20
		Franz Staudenheimer und Hartmann Will allda	388	—		
		Peter Ehring zu Lautenbach	285	49		
		Georg Franz Brauch zu Hemsbach	456	—		
		Michael Staudenheimer Erben allda	244	59		
		Valentin Reinhard zu Hochsachsen	315	—		
		Georg Joachim allda	450	21		
	Eberbach.	Nikolaus Ihrig zu Eberbach	—	—	475	—
		Johann Ehmig, nun Peter Kesler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Ronn allda . .	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jehle, nun obige wie bei Joh. Ehmig allda	—	—	194	—
		Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand, nun Philipp Hagel zu Robern	420	—		
		Franz Koch zu Friedrichsdorf	480	—	480	—
	Neckar-gemünd.	Mathäus Heckmann zu Neckargemünd . . .	250	—		
		Magdalena Fuchs allda	90	—		
		Heinrich Seufert zu Dilsberg	385	—		
		Friedrich Leist zu Neckargemünd	—	—	2,000	—
		Eberhard Albrecht Kredell allda	—	—	355	30
		Peter Issinger allda	600	—		
		Jakob Scheid, Müller allda	292	—		
	Sinsheim.	Gemeinde Hoffenheim für's Rathhaus	—	—	2,165	—
		Friedrich Schuchmann, nun Heinrich Groos zu Zuzenhausen	1,257	30		
		Philipp Jakob Schmid und Jakob Wetzstein allda	172	—		
		Gemeinde Grombach	—	—	650	—
		Lorenz Denk der ältere und jüngere zu Dühren .	1,150	—	1,340	—
		Bäcker Peter Spieß allda	375	—		
	Wiesloch.	Franz Leier, nun Werkmeister Stockinger zu Dielheim	416	53		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Wiesloch.	Baruch und Abraham Lang zu Michelstadt . .	—	—	94	—
		Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Christoph Löffler allda	—	—	100	—
		Johann Kannuff der ältere zu Rettigheim . .	517	—		
	Neckar-bischofsheim.	Der katholische Kirchenfond zu Waibstadt . . .	—	—	500	16
		Karl Reichensperger zu Untergimpern	470	—		
		Johann Brenner allda	50	—		
	Walldürn	Jos. Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
	Mannheim Stadtamt.	Uhrenmacher Irschlinger zu Mannheim . . .	—	—	69	—
		Das allgemeine Krankenhaus allda	—	—	68	42
		Rathsschreiber Robert Pfeiffer allda	—	—	932	9
		Georg Michael Hüther allda	1,602	46		
	Tauber-bischofsheim.	Hospitalfond zu Tauberbischofsheim	156	50		
		Bäcker Jakob Weinmann allda	800	—		
		Seiler Franz Bopp allda	350	—		
		Adam Joseph Böhme Wittwe allda	65	3		
		Sebastian Baumann Wittwe, verehelichte Keller allda über Abzug herabgesetzte 50 fl. noch .	—	—	—	21
	Schwetzin-gen.	Peter Lindner zu Gerchsheim	58	—		
		Adam Sichler zu Seckenheim	420	—		
		Johann Gruber allda	717	—		
		Philipp Jakob Seitz allda	103	—		
		Johann Adam Ehehalt zu Schwetzingen . . .	42	—	1,554	—
		Raphael Traumann allda	—	—	89	32
		Joseph Brandenburger zu Hockenheim	19	—		
		Vom laufenden Jahr:				
Seekreis.	Pfullendorf.	Georg Mathias Wittwe zu Wattenreuthe . .	2,190	—		
		Dieselbe ferner	2,200	—		
		Kostantin Huber zu Deggenhausen	—	—	1,250	—
		Blasius Karrer zu Oberboshasel, Gemeinde Wintersulgen	—	—	200	—
		Wendelin Mauch zu Sohl, Gemeinde Großschönach	1,050	—		
		Johann Joos und Anton Restle zu Sohlenbach, Gemeinde Herdwangen	800	—		
		Jung Joseph Müller zu Eichbeck	1,500	—	1,500	—
		Mohrenwirth Joseph Schumacher zu Pfullendorf	3,521	—	3,521	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Pfullendorf.	Joseph Madlener zu Pfullendorf	15	—		
		Mathä Böll zu Obersiggingen	—	—	1,543	7
	Stockach.	Konrad Braun zu Heudorf	2,000	—		
		Bürgermeister Valentin Dummel zu Beuren	1,790	—		
		Sigmund Mattes allda	750	—		
		Silvester Rehm allda	750	—		
		Franz Schmid allda	20	—		
		Franz Joseph Wieder zu Zollbrugg, Gemeinde Renzingen	50	—		
		Joel Levi Neumann zu Randegg	—	—	350	—
		Ziegler Jakob Beller zu Pfullendorf vom Brand in Reuthe	175	—	175	—
		Joseph Winter Wittwe zu Stockach für Brand in der Schweizer Mühl	2,000	—	2,000	—
		Maurer Thaddä Schlegel zu Buchheim	—	—	550	—
	Meersburg.	Jakob Kopp zu Riedheim	2,060	—		
		Das Spital zu Meersburg	—	—	2,200	—
		Joseph Büchele zu Stetten	—	—	1,555	—
	Blumenfeld.	Heinrich Mader zu Neuhaus, Gemeinde Nordhalten	900	—		
		Johann Gottstein, Wirth zu Uttenhofen	2,801	25		
		Johann Bilger zu Biethingen	699	22	699	23
		Johann Troll zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	1,300	—		
		Ferdinand Sieber zu Weiterdingen, nun Kaspar Glatt zu Hilzingen	—	—	322	11
		Michael Sauter zu Nordhalten	10	—		
		Wirth Mathä Schultheiß zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	7,801	45
	Donaueschingen.	Joseph Hauger zu Tannheim	50	—		
		Schuster Johann Rothweiler zu Aasen	450	—		
		Anton Hofmann zu Steppach	786	—		
		Hochfürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für's Hoftheater zu Donaueschingen	2,000	—	12,850	—
		Jakob Matt zu Neudingen	1,400	—	306	37
		Johann Troll zu Fürstenberg	—	—	530	—
		Mathä Rothweiler zu Aufen	700	—	700	—
		Maria Streit allda	650	—	650	—
		Joseph Käfer Wittwe allda	650	—	650	—
		Fidel Häusler allda	950	—	950	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donau-eschingen.	Alois Limberger zu Aufen	—	—	575	—
		Anton Baier Wittwe allda	750	—	750	—
		Ambros Wagner allda	835	—	835	—
		Johann Maier zu Hondingen	—	—	1,000	—
		Mathäus Boll allda	—	—	450	—
		Konrad Martin allda	15	—		
		Johann Greif Kinder allda	—	—	2,961	—
		Thomas Beurer allda	—	—	2,842	—
		Johann Engeffer allda	—	—	3,338	—
		Andreas Engeffer allda	—	—	2,390	—
		Jakob Happle allda	—	—	900	—
		Joseph Beurer allda	—	—	1,990	—
		Andreas Schäfer allda	—	—	180	—
		Joseph Schneider allda	—	—	180	—
		Joseph Gebhard allda	44	—		
		Kaspar Zähringer zu Wolterdingen	700	—	700	—
		Franz Joseph Käfer allda	—	—	50	—
		Georg Metzger allda	1	36		
		Johann Grieshaber allda	3	—		
		Michael Hensler zu Fürstenberg	—	—	110	—
		Joseph Hensler allda	—	—	290	—
		Michael Bickel zu Geisingen	—	—	71	30
		Simon Lena zu Riedböhringen	—	—	1,050	—
		Balthasar Zahn und Bartholomä Baumgärtner zu Geisingen	—	—	713	36
		Krescentia Troll Wittwe zu Blumberg . . .	—	—	1,228	—
		Bernhard Holzhauser allda	—	—	980	—
		Anton Moriz allda	—	—	880	—
		Joseph Scholler zu Riedöschingen	—	—	4,035	1
		Fidel Keller allda	30	—		
		Joseph Raber zu Hüfingen	—	—	1,911	29
		Johann Eimer allda	—	—	1,059	12
		Mathäus Hofer Wittwe allda	—	—	73	4
		Karl Schafbuch allda	—	—	73	4
		Leonhard Schafbuch allda	—	—	152	15
		Kasimir Gail allda	15	—		
		Martin Schafbuch allda	15	—		
	Neustadt.	Schützenwirth Johann Tritschler zu Röthenbach .	2,200	—	4,470	8
		Mathä Bickert zu Vierthäler	2,175	—	2,175	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Neustadt.	Benedikt Schmid Wittwe zu Göschweiler	45	—		
		Uhrenmacher Gregor Weckermann zu Eisenbach	800	—		
		Georg Hepting zu Grünwald	1,400	—	100	—
		Johann Brantner allda	1,450	—		
		Ambros Villinger zu Berg, Gemeinde Raithenbuch	—	—	1,650	—
		Joseph Villinger allda	—	—	1,800	—
		Mathias Heiz zu Mühlingen	—	—	1,250	—
		Herrmann Kaiser allda	—	—	1,700	—
		Johann Kreiter allda	—	—	1,550	—
	Bonndorf.	Joseph Röthenbacher zu Füetzen	—	—	2,000	—
		Alois Röthenbacher allda	4,732	30	4,732	30
		Benedikt Frey zu Lausheim, nachträgliche Erhöhung	1,000	—		
		Johann Vogt zu Gundelwangen	26	—		
		Philipp Kaiser zu Füetzen	27	—		
		Stephan Ragina zu Berau	—	—	243	23
		Joseph Studers Wittwe allda	18	—		
		Joseph Bernauer zu Brenden	525	—	525	—
		Jakob Probst allda	—	—	1,050	—
		Joseph Wachter zu Igelschlatt	—	—	1,875	—
		Franz Joseph Schwarz zu Berau	1,625	—	1,625	—
		Mathias Gromann allda	8	—		
		Rothburga Burger Wittwe zu Grimmelshofen	49	—		
		Martin Schnitzer zu Bonndorf	233	48		
		Joseph Flügel zu Rippolsried, Gemeinde Mettenberg	—	—	1,340	—
		Fidel Villinger allda	—	—	1,050	—
		Fridolin Bartle allda	—	—	850	—
		Mathä Robold zu Schwarzhalden	—	—	2,550	—
		Konrad Sutter zu Bulgenbach	—	—	950	—
		Donat Wehrle allda	—	—	900	—
	Engen.	Theres Heizmann zu Zimmern	15	—		
		Xaver Maier allda	8	—		
		Johann Brodhag allda	9	—		
		Johann Rosenstiel allda	10	—		
		Eduard Huger und Gallus Hünerwadels Wittwe allda	8	—		
		Bürgermeister Weiler allda	15	—		
		Theres Reichle zu Möhringen	31	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen.	Raimund Kaiser zu Amselfingen	15	—		
		Johann Baptist Engesser allda	10	—		
		Bartholomä Neumeister zu Mauenheim	8	—		
		Fridolin Viliam zu Hattingen	550	—		
		Kaspar Münzer zu Engen	—	—	208	15
		Johann Nepomuk Städele allda	—	—	1,850	—
		Kaspar Münzer allda ferner	—	—	150	—
		Anton Seidler allda	—	—	550	—
		Johann Baptist Weckerle allda	900	—		
		Theophont Dietrich Wittwe allda	500	—		
		Xaver Dietrich allda	1,300	—		
		Phil. Martin Honold, nun Xaver Dietrich allda	700	—		
		Mathias Degen allda	335	11		
		Bruno Wacheler zu Hausen	1,300	—		
		Joseph Reichmann allda	3	—		
		Joseph Model zu Engen	398	21		
		Johann Nepple zu Möhringen	50	—		
		Joseph Anton Renn allda	20	—		
		Franz Joseph Hildebrand zu Biesendorf	24	—		
		Hochfürstliche Standesherrschaft Fürstenberg für den Brand auf Wasserburg	164	—		
		Anselm Mayer zu Hattingen	8	—		
		Alois Geigis, Schmied zu Engen	347	37		
		Bonifaz Müller zu Hausen	495	50		
		Mathä Leiber zu Bargen	—	—	600	—
		Mathä Stammler und Franz Jos. Kretischer allda	—	—	1,060	—
		Bürgermeister Hummel zu Engen	52	—		
		Die Gemeinde allda	8	—		
		Johann Rosenstiel zu Zimmern	—	—	1,450	—
		Anton Rosenstiel allda	—	—	148	42
	Villingen.	Mathias Heizmann zu Schabenhausen	325	—	325	—
		Jakob Schondelmeier allda	—	—	100	—
		Ignatz Griesbaber zu Weilersbach	1,450	—		
		Bartle Schleicher allda	25	—		
		Gregor Ketterer zu Langenbach	2,307	30	2,307	30
		Mathäus Neugart zu Pfaffenweiler	83	36		
		Andreas Staiger zu Burgberg	678	—	678	—
		Fidel Hirt zu Villingen	15	—		
		Michael Kopp zu Kappel	—	—	750	

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Ignaz Reißer zu Kappel	19	—		
	Ueberlingen.	Johann Algai Krämer zu Mahlspüren	2,350	—		
	Radolphzell	Philipp Keßinger zu Gottmadingen	1,180	—		
		Sailer Xaver Fahr allda	675	—		
		Jakob Klopfer allda	75	—		
		Philipp Keßinger ferner	25	—		
		Xaver Fahr ferner	23	45		
		Jakob Klopfer ferner	17	30		
		Rudolph Müllers Frau, geborne Bausch zu Radolphzell	25	—		
		Gemeinde Randegg für das Schulhaus	1,585	—	1,575	—
		Anton Heid allda	12	—		
		Joseph Zimmermann allda	6	36		
		Sebastian Fink allda	4	30		
		Augustin Heid allda	3	45		
		Leonhard Gretsch zu Radolphzell	1,400	—	1,460	—
		Xaver Hurth allda	11	30		
		Michael Rosch allda	16	—		
		Katharina Keßing allda	15	—		
		Theres Leiber allda	10	—		
		Adam Kraus allda	7	30		
		Johann Baptist Böhler allda	11	40		
		Konrad Reitinger allda	17	30		
		Maurer Martin Weber allda	5	—		
		Johann Bruttel zu Jznang	287	30	287	30
	Meßkirch.	Bierbrauer Nepomuk Walter zu Krumbach	—	—	52	—
		Valentin Bosch zu Hartheim	420	—	420	—
		Michael Streicher allda	15	—		
	Stühlingen.	Maurer Jakob Fischer zu Löhningen	250	—	6	—
	Salem	Anton Kohllöffel zu Beuren	1,050	—		
		Michael Feurer zu Mimmenhausen	310	—	310	—
		Joseph Feurer allda	650	—	20	—
		Johann Baptist Beck zu Heppach, beim Brand des Joseph Mader in Beuren	—	—	850	—
		Mathä Hahn zu Frickingen	—	—	950	—
	Konstanz	Rathsschreiber Mathias Greis zu Wollmatingen	47	—		
		Gemeinde Markelfingen wegen der Kirche	—	—	51	—
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Fidel Matt zu Strittmatt	850	—	850	—
		Joseph Necker zu Segeten	—	—	582	4

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-Kreis.	Waldshut.	Jakob Scheuble zu Segeten	25	—	—	—
		Joseph Kaiser zu Strittmatt	725	—	725	—
		Jakob Fromherz allda	—	—	65	—
		Fridolin Matt allda	440	—	440	—
		Joseph Marder zu Remetschwiel	—	—	1,750	—
		Michael Freudig allda	—	—	1,050	—
		Bernhard Thoma allda	28	—	—	—
		Mathias Jehle allda	20	—	—	—
		Anton Scheuble Weber zu Reinheim	—	—	500	—
		Joseph Sutter Baltes allda	—	—	500	—
		Joseph Günter Steinhauer	—	—	650	—
		Rudolph Scheuble allda	—	—	400	—
		Andreas Mezger zu Segeten	711	30	711	30
		Jakob Schlageter und Johann Huber allda	76	10	—	—
		Zachäus Kramer auf dem Schloßhof bei Küßnach	—	—	1,692	19
		Lorenz Leber, Wirth zu Unteralpfen	—	—	600	—
		Fridolin Ebner allda	—	—	30	—
		Johann Kuchemann, Bäcker zu Kadelburg	—	—	950	—
		Jakob Groß, Schaffner allda	—	—	1,400	—
		Joseph Joos zu Oberwihl	—	—	2,150	—
		Ambros Boll zu Rotzel	—	—	1,250	—
		Kilian Schmid allda	—	—	700	—
		Fidel Tröndle allda	—	—	1,250	—
		Johann Völkle allda	—	—	1,000	—
		Joseph Böck allda	—	—	2,150	—
		Peter Tröndle allda	—	—	4,000	—
		Karl Kaiser allda	—	—	1,650	—
		Joseph Flum d. Fridlins allda	—	—	1,400	—
		Jakob Deisers Wittwe allda	—	—	2,600	—
		Johann Huber allda	—	—	2,000	—
		Karl Ebner allda	—	—	2,000	—
		Joseph Ebner allda	—	—	2,000	—
		Gregor Ebner allda	—	—	1,200	—
		Johann Tröndle allda	—	—	1,750	—
		Philipp Schlageter allda	—	—	1,500	—
		Peter Gerteiser allda	—	—	1,500	—
		Andreas Tröndle allda	—	—	1,500	—
		Anton Eckert allda	—	—	5,401	6
		Die Gemeinde allda	—	—	500	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Philipp Arzner zu Rotzel	—	—	8	—
		Lorenz Boll allda	—	—	8	—
		Clemenz Joos allda	—	—	14	—
		Joseph Tröndle Wittwe v. Brenner allda	—	—	6	—
		Fridolin Enderle allda	—	—	10	—
		Joseph Jöhlin allda	—	—	6	—
		Franz Weber allda	—	—	6	—
	Ettenheim.	Roman Bilharz zu Prinzbach, Gem. Dörlinbach	1,913	30	1,913	30
		Ferdinand, nun Mathias Herbstreit zu Ettenheim	475	—	475	—
		Karl Hog allda	350	—	350	—
		Simon Herbstreit und Baptist Häfele allda	—	—	710	30
		Isak Lay Wittwe allda	78	31	—	—
		Maria Anna Enderle allda	31	47	—	—
		Samson Lion allda	6	30	—	—
		Bartel Kirnberger allda	1	42	—	—
		Protos Ohnemus Wittwe zu Schweighausen	72	—	—	—
		Andreas Heiz zu Kippenheim	62	30	—	—
		Georg Stulz allda	62	30	—	—
		Johann Leiß Schneider allda	5	—	—	—
		Mich. Dorner Weber und Ant. Jörger Weber allda	14	33	—	—
		Christian Rösch zu Ettenheimweiler	500	—	—	—
		Martin Herbstreit allda	600	—	—	—
		Bartholmä Künstle allda	21	39	—	—
		Joseph Singler zu Schweighausen	1,194	19	—	—
		Gemeinde Kappel wegen der Pfarrkirche	450	28	—	—
		Jakob Gäßler zu Mahlberg	73	—	—	—
		Georg Hemmerle zu Orschweier	—	—	300	—
		Taddä Winter allda	—	—	286	—
		Peter Obergfell allda	24	53	—	—
		Landolin Fehrenbach zu Mahlberg	—	—	700	—
		Johann Holderer allda	—	—	600	—
		Michael Gensbirt allda	—	—	5	30
		Anton Herbstreit zu Ettenheim	—	—	873	47
		Baptist Kuenzer allda	—	—	38	—
		Xaver Meroth allda	—	—	12	—
	Freiburg Landamt.	Freiherr von Wittenbach zu Märzhausen	12,538	51	4,179	37
		Andreas Rees, Weber zu Oberried	400	14	400	14
		Martin Meier zu Wolfenweiler	—	—	178	46
		Xaver Jörger, Ochsenwirth allda	1,373	2	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Freiburg Landamt.	Martin Seeger zu Wolfenweiler	886	56	—	—
		Joseph Rebmann zu Oberbecken, Gem. Stegen	350	—	350	—
		Martin Müller, Weber zu Neuershausen . .	175	25	175	26
		Joseph Kremps allda	3	41	—	—
		Andreas Hielbach zu Wagenstein	975	—	975	—
		Anna Kleiser Erben zu Schweigbrunnen, Gemeinde Wagensteeg	450	—	450	—
		Gregor Burkard zu Ebringen	—	—	550	—
		Johann Spitzhirn zu Wolfenweiler	984	13	984	13
		Mathias Stabler allda	—	—	346	59
		Georg Heizler zu Unteribenthal	—	—	42	—
	Freiburg Stadtamt.	Joseph Ritthaber zu Bezenhausen	13	—	—	—
		Wallpurga Faller zu Freiburg	26	24	—	—
		Mathias Maier allda	4	15	—	—
		Georg Stoll zu Haslach	—	—	700	28
		Johann Tröscher zu Zähringen	—	—	573	56
	Schönau.	Jakob und Alois Rümele zu Häg	—	—	1,405	29
		Franz Anton Zimmermann zu Todtnau . . .	—	—	81	17
		Jakob Rümele zu Häg	—	—	597	—
		Pelag Lederer allda	—	—	597	—
		Mainrad Bühler allda	—	—	747	—
		Matheus Engist allda	—	—	1,147	—
		Joseph Schmidt allda	—	—	697	—
		Donat Schmidt allda	—	—	846	—
		Joseph Durst allda	—	—	798	—
		Johann Zettler allda	—	—	888	30
		Christian Zettler allda	—	—	788	30
		Jakob Lederer allda	—	—	1,291	—
		Meinrad Maier allda	—	—	499	—
		Alois Schmidt allda	—	—	598	—
		Anna Maria Spitz allda	—	—	499	—
		Jakob Rümele Wittwe allda	—	—	1,286	—
		Johann Georg Zellers Wittwe allda	—	—	1,794	—
		Johann Maier ledig allda	—	—	1,000	—
		Michael Maier Wittwe allda	—	—	550	—
		Gottfried Maier allda	—	—	550	—
		Trutpert Wasmer allda	—	—	950	—
		Joseph Wetzel allda	—	—	475	—
		Alois Rümele allda	—	—	475	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schönau.	Bürgermeister Karl Langendorf zu Häg	—	—	797	—
		Franz Joseph Wetzel allda	—	—	298	30
		Stephan Scheuble allda	—	—	663	30
		Johann Schmidt Wittwe allda	—	—	628	30
		Bartholmä Rümele allda	—	—	550	—
		Franz Joseph Bühler Kinder allda	—	—	195	—
		Joseph Seeger allda	—	—	408	30
		Fridolin Wetzel jun. allda	—	—	1,048	40
		Friedrich Kiefer Wittwe allda	—	—	523	40
		Michael Maier allda	—	—	523	40
		Joseph Langendorf allda	—	—	1,090	—
		Joseph Scheuble des Thomas allda	—	—	298	—
		Mathias Scheuble allda	—	—	498	—
		Franz Anton Lederer allda	—	—	698	—
		Alois Seeger allda	—	—	3,590	—
		Thomas Scheuble Wittwe allda	—	—	782	—
		Joseph Scheuble des Thomas allda	—	—	488	—
	Säckingen.	Martin Mutter zu Rhina	400	57		
		Simon Werner allda	341	15		
		Peter Scheuble zu Wehrhalden	—	—	900	—
		Hirschwirth Donat Weiß zu Murg	20	—		
		Stephan Huber zu Oberhof	637	26		
		Ludwig Flum allda	539	12		
		Joseph Lauber Schreiner, Friedels allda	5	—		
		Johann Schneider Wittwe allda	10	—		
		Oswald Eglis Erben zu Herrischried	—	—	450	—
		Philipp Kaiser Wittwe, Karolina, Johanna und Salome Hosp allda	—	—	250	—
		Fridolin Baumgartner allda	6	—		
		Clemenz Ronn allda	6	—		
		Moritz Gottstein allda	8	—		
		Sebastian Schmidt allda	6	—		
		Appollonia Hosp allda	6	—		
		Sebastian Egel allda	3	—		
		Jakob Kaiser allda	10	—		
		Johann Gerteis zu Binzgen	425	—	425	—
		Freiherr Otto von Schönau auf'm Eichbühlhof, Gemeinde Oberschwörstadt	3,300	—		
		Derselbe ferner	55	30		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Fridolin Allgaier zu Diggeringen, Gem. Niederhof	136	17	136	18
		Johann Georg Frank zu Hottingen	—	—	700	—
		Karl Widmer zu Binzgen	25	—		
		Lehrer Benedikt Sibold zu Altenschwand	518	—	518	—
		Die Gemeinde allda	10	—		
		Fridolin Fromherz zu Willaringen	850	—	596	—
		Adam Arzer Wittwe zu Herrischried	12	—		
		Mathä Maier im Rütte	—	—	650	—
		Kornel Sibold zu Murg	15	—		
		Fridolin Schlachter zu Egg	—	—	1,765	—
		Marx Bäumle Gantmasse, nun Mathä Malzacher zu Rippolingen	698	30	698	30
		Peter Baumgärtner zu Rütte	—	—	1,250	—
		Thomas Maier zu Rhina	—	—	440	—
		Franz Lütti Wittwe allda	—	—	213	—
		Lorenz Albiez zu Niedergebisbach	—	—	1,680	—
		Johann Harsch allda	5	—		
		Fridolin Frei allda	35	—		
		Joseph Michel allda	15	—		
		Fridolin Gottstein allda	20	—		
		Peter Baumle zu Harpolingen	—	—	350	—
		Joseph Baumgartner, Martins Kinder allda	—	—	400	—
		Franz Baumgartner Wittwe allda	—	—	550	—
		Katharina Baumgartner, Große Wittwe	—	—	350	—
		Johann Baier zu Wieladingen	—	—	900	—
		Peter Wehrle allda	—	—	1,204	—
		Karl Sibold zu Herrischried	—	—	455	—
		Die Perlebsche Stiftung zu Freiburg wegen Brand allda	—	—	300	—
		Mathias Gottstein zu Herrischried	—	—	460	—
		Martin Dietsche allda	20	—		
		Xaver Hofp Kinder allda	8	—		
		Michael Gottstein allda	3	—		
		Johann Albiez allda	30	—		
		Clemenz Eckert allda	2	—		
		Rudolph Eckert jun. allda	4	—		
		Joseph Spitz allda	6	—		
		Marzel Merkle allda	3	—		
		Xaver Blums Kinder allda	4	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Stephan Gottstein zu Herrischried	6	—	—	—
		Joseph Eckert allda	3	—	—	—
		Bernhard Winkler zu Oberschwörstadt	—	—	3,098	—
		Johann Winkler allda	—	—	5	—
		Johann Brütsche zu Rhina	—	—	1,018	—
		Karl Gäng allda	—	—	782	—
		Clemenz Strittmatter zu Großherrischwand . .	—	—	850	—
		Johann Hofmann allda	—	—	15	—
		Mathias Litschgi zu Stockmatt, Gem. Wies . .	515	49	—	—
		Anton Baumgartner zu Adelshausen	324	—	324	—
		Mathias Böhler und Friedrich Roser zu Höfen	—	—	1,038	—
		Fridolin Kleisler allda	—	—	988	—
		fl. kr.				
		Christian Mayer zu Dossenbach . . 3,814 —				
		Johann Müller, Accisor allda . . 1,150 —				
		Johann Schöner, Weber Wittwe allda 1,050 —				
		Mich. Haupt Erben u. Pet. Häusler allda 1,100 —				
		Johann Jakob Keller, Schmied allda 1,400 —				
		Johann Grether, Schuster allda . . 600 —				
		Johann Keller allda . . . . 700 —				
		Johann Bühler, Schuster allda . . 150 —				
		Anna Eva Schärr allda . . . . . . 450 —				
		Leonhard Keller allda . . . . 450 —				
		Johann Jakob Gerbel und Johann Georg Keller allda . . . . 1,000 —				
		Friedrich Bühler allda . . . . . . 2,130 —				
		Leonhard Gentner allda . . . . . . 1,350 —				
		Johann Wehrer allda . . . . . . 750 —				
		Bartle Häußel allda . . . . 450 —				
		Johann Bühler allda . . . . . . 3,600 —				
		Johann Gentner allda . . . . . . 1,981 —				
		Johann Gentner, Müller allda . . 700 —				
		Johann Bühler, Stabhalter allda . 1,550 —				
		Jakob Fingerlin und Georg Weniger Wittwe allda . . . . 1,950 —				
		Johann Jakob Bühler Stabhalter allda 1,395 —				
		Johann Wehrer alt allda . . . . 2,050 —				
		Johann Strübe allda . . . . 700 —				
		Barbara Roßler u. Mich. Theilmann allda 800 —				

Namen des Kreises,	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	fl.	kr.	Betrag: Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-Kreis.	Schopfheim.	Jakob Hug Wittwe u. Johann Friedrich Grether zu Dossenbach . . .	1,500	—				
		Jakob Schönauer und Jakob Wehrer Erben allda	3,000	—				
		Johann Gentner, Bürgermeister, Jakob Schönauer u. Jak. Wehrer Erben allda	3,450	—				
		Johann Gentner Bürgermeister allda .	300	—				
		Fritz Gentner allda	4,050	—				
		Joh. Jak. Hug und Joh. Beckert allda	1,450	—				
		Johann Beckert allda	700	—				
		Johann Grether Rathschreiber allda .	650	—				
		Jakob Brombach Wächter und Georg Schafner Wittwe allda	800	—				
		Friedrich Asaal allda	850	—				
		Johann Jakob Bühler, Nagler allda .	1,750	—				
		Jakob Strübe allda	1,050	—				
		Johann Eiche allda	400	—				
		Fritz Rotzler allda	1,250	—				
		Jakob Schönauer Erben allda . . .	1,050	—				
		Johann Jakob Schneider und Johann Georg Häusel allda	1,500	—				
		Johann Gentner Müller allda . . .	1,900	—				
		Die Gemeinde allda	4,464	54				
		Dieselbe ferner	900	—				
		Johann Gentner d. jüngere allda . .	1,250	—				
		Friedrich Schönauer allda	650	—				
		Johann Gentner Adam Sohn allda .	750	—				
		Fritz Gerbel Erben allda	500	—				
		Johann Georg Tanner allda . . .	850	—				
		Großherzoglicher Domänenfiskus . .	1,650	—				
		Hievon an das aufgestellte Comité C. Sutter, C. H. Mayer und Notar Gmelin zu Schopfheim in zwei Sendungen			28,927	34	39,010	20
		Friedrich Schöpflin und Friedrich Pfunder zu Schlechtenhaus			—	—	1,748	—
		Dominik Hoffstetter, Glaser zu Wies			—	—	234	—
		Die Fabrikant. Gottschalk u. Grether zu Schopfheim			—	—	286	29
		Johann Georg Grether Wittwe allda			—	—	4	45
	Emmendingen.	Andreas Bühler zu Ottoschwanden			1,100	—	—	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fodern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Emmendingen.	Sebastian Hügle, Wagner zu Heimbach . . .	1,040	47		
		Andreas Sillmann auf'm Allmendsberg, Gemeinde Freiamt	872	30	872	30
		Gustav Rauch zu Theningen	23	—		
		Andreas Peacht zu Bottingen	—	—	595	—
		Hofgerichtsadvokat Eisenlohr Erben allda . . .	—	—	7	—
		Johann Löffel zu Bahlingen	—	—	601	44
		Martin Joseph Metzger Wittwe allda	—	—	13	30
		Johann Jakob Krumm allda	—	—	419	47
		Georg Jakob Adler allda	—	—	313	51
		Die Gemeinde allda wegen der Pfarrscheuer . .	—	—	121	33
		Christian Wolfsberger Wittwe zu Maleck wegen Brand zu Windenreuthe	—	—	1,312	—
	St. Blasien.	Franz Joseph Baumgartner zu Bernauunterlehen	—	—	725	—
		Engelhard Bauer allda	—	—	1,025	—
		Leopold Baumgartner zu Heppenschwand . . .	849	—	416	43
		Gemeinde Bernau außer Thal wegen Schulhaus	22	—		
		Johann Schmidle zu Heppenschwand	450	—	450	—
		Bonaventura Vogelbacher allda	—	—	900	—
		Raimund Mutter zu Ibach	1,425	—	1,425	—
		Apotheker Böhler zu Kleinlaufenburg wegen Brand zu Todtmoos	—	—	50	—
		Joseph Strittmatter zu Heppenschwand . . .	—	—	524	13
	Staufen.	Anton Speicher, Metzger zu Staufen	10	—		
		Alois Maurer Wittwe allda	32	57		
		Joseph Anton Butz allda	9	5		
		Anton Gutmann allda	7	39		
		Sales Gutmann zu Untermünsterthal	9	44		
		Johann Zimmermann zu Biengen	—	—	1,017	47
	Jestetten.	Franz Jos. Rebmann, Kranzwirth zu Altenburg	318	25		
		Blasius Kern auf'm Häuserhof, Gemeinde Dettighofen	944	—		
		Mathias Retzhammer zu Erzingen	—	—	730	20
	Breisach.	Michael Ott zu Oberrimsingen	1,200	—		
		Kosmus Ammann zu Ihringen	450	—		
		Fidel Ammann allda	100	—		
		Albin Schuber und Simon Schneller Wittwe allda	264	—	264	—
		Johann Strebler zu Ihringen	42	11		
		Johann Hoffschneider zu Rothweil	35	50		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Breisach.	Felix Rath zu Rothweil	7	—		
		Michael Merkhofer allda	—	—	151	29
		Euseb. Scherer allda	2	—		
	Waldkirch.	Georg Grieshaber zu Biederbach	500	—		
		Bartholomä Reich zu Buchholz	1,381	—	1,381	—
		Dieser ferner	17	30		
		Die Gemeinde allda	7	—		
		Joseph Köbele allda	15	—		
		Anton Weiß allda	10	—		
		Georg Langenbach Wittwe allda	20	—		
		Joseph Thoma allda	—	36		
		Margaretha Wahl allda	—	24		
		Johann Hornecker allda	—	40		
		Joseph Kienzle, Weber allda	—	48		
		Joseph Wernet und Baptist Gries zu Waldkirch	20	—		
		Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	420	—
		Joseph Wernet allda	10	—		
		Georg Fackler allda ferner	—	—	10	—
		Franz Joseph Wehrle zu Oberspitzenbach	3,261	5		
		Xaver Walter zu Oberwinden	—	—	350	—
		Joseph Gantert allda	—	—	350	—
		Joseph Rieder allda	—	—	300	—
		Benedikt Schultes allda	—	—	350	—
		Dieser ferner	3	—		
		Joseph Rieder allda ferner	4	—		
		Joseph Gantert allda ferner	5	—		
		Xaver Walter allda ferner	5	—		
		Sales Beck allda	4	—		
		Joseph Schätzle allda	9	—		
		Joseph Müllinger allda	1	—		
		Mathias Beck allda	4	—		
	Tryberg	Uhrenmacher Konstantin Rombach zu Schönachwald	2,000	—		
		Mathä Reiner zu Hirzwald, Gemeinde Nußbach	1,075	—	1,075	—
		Martin Schwer zu Gremelswald	3,800	—		
		Die Gemeinde Neukirch wegen der Kirche	—	—	50	—
		Franz Ketterer Wittwe zu Gutenbach	—	—	24	—
		Mathä Siedle allda	—	—	1,958	—
		Derselbe	—	—	4,950	—
	Hornberg.	Florian Haas zu katholisch Thennenbronn	400	—	400	—

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Hornberg.	Konrad Welte zu Gutach	650	—		
		Konrad Breithaupt allda	41	38		
		Georg Wehrle allda	20	—		
		Konrad Moser und Andreas Weißer zu Peterzell	725	—	725	—
		Johann Kaspar Wittwe zu Buchenberg	—	—	1,000	—
		Joseph Günter zu katholisch Thennenbronn	—	—	400	—
		Lorenz Flaig allda	—	—	600	—
	Kenzingen.	Christian Maier, Kaufmann zu Kenzingen	—	—	156	35
		Marx Hemminger allda	2	15		
		Bernhard Kaiser allda	3	45		
		Mathäus Ochsner allda	3	—		
		Kaspar Bleile allda	—	30		
		Prinzwirth Epple allda	—	54		
		Die Concurrenzgesellschaft des Elz- und Dreisamkanals für die Mühle zu Riegel	—	—	1,700	—
	Müllheim.	Bartholomä Zahner zu Schliengen	614	29		
		Dieser ferner	1	30		
		Konrad Frey allda	36	25		
		Baselstaabwirth Walz allda	2	—		
		Joseph Holzreuter zu Neuenburg	710	—		
		Ignatz Studer, Salmenwirth allda	—	—	600	—
		Joseph Xaver Amman	1,221	22		
		Friedrich Grether zu Mahlsburg	1,210	—		
		Ochsenwirth Engler Erben zu Müllheim	—	—	805	39
		Gemeinde Neuenburg	—	—	3	54
		Christian Müller zu Niederweiler	—	—	7	—
		Johann Georg Henner zu Auggen	—	—	780	—
	Lörrach.	Weber Friedrich Schöpflin zu Höllstein	—	—	118	31
Mittel-rheinkreis.	Oberkirch.	Philipp Spraul zu Haslach	411	16		
		Joseph Vogt zu Stadelhofen	500	—		
		Moriz Braun zu Renchen	500	—		
		Joseph Hängs allda	1	30		
		Anton Braun Wittwe zu Oppenau	8	—		
		Seraphin Maier zu Winterbach	—	—	600	—
	Durlach.	Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	430	—	11	4
		Christoph Kurz allda	19	—		
		Johann Schmid, Bäcker allda	5	—		
		Die Gemeinde allda	12	—		
		Christoph Hafner allda	226	50		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach.	Windenmacher Joseph Lichtenfels zu Durlach	65	—		
		Seifensieder Christoph Krug allda	356	9		
		Rudolph Deimling Wittwe allda	94	—		
		Schwanenwirth Christoph Rau Wittwe allda	3,919	24		
		Chirurg Georg Rasig allda	241	27		
		Jakob Kaiser allda	245	23		
		Stadtrerrechner Adam Jung allda	36	—		
		Bürstenmacher Karl Dill allda	40	—		
		Bäckermeister Karl Zachmann	17	—		
		Metzger Christoph Dumberth und Rothgerber Christian Leger allda	22	—		
	Lahr.	Johann Volz jun. Wittwe zu Meißenheim	—	—	200	—
		Theobald Schäfer allda	86	40	86	40
		Jakob Herzog Wittwe zu Hugsweier	279	34		
		Andreas Haug I. allda	200	—		
		Jakob Ruder IV. allda	5	—		
		Anton Spotthelfer zu Kuhbach	395	33		
		Weber Christian Gottsmann zu Lahr	24	—		
		Georg Weinacker zu Mietersheim	377	22		
		Andreas Laug I. zu Hugsweier	—	—	100	—
		Schmied Philipp Herrmann allda	98	4		
		Joseph Mutter zu Schuttern	1,096	29		
		Stärkfabrikant Eduard Rott zu Dinglingen	—	—	11,250	—
		Jakob Schmiederer II. zu Ottenheim	—	—	10	—
	Eppingen.	Johann Klebsattel zu Sulzfeld	834	—		
		Johann Benninger allda	76	54		
		Johann Heß zu Tiefenbach	1,154	—		
		Joseph Heidlinger allda	1,076	30		
		Joseph Ries allda	150	—		
		Valentin Heidelberger allda	50	—		
		David Keller von Odenheim	50	—		
		Jos. Ries, Val. Keller und David Keller allda	40	—		
		Alt Konrad Geiger zu Riechen	9	—		
		Jung Konrad Geiger allda	6	—		
		Dieser ferner	9	30		
		Moses Haber Wittwe und Asur Freund allda	49	21		
		Paul Zimmermann allda	10	—		
		Mathias Baumann zu Eppingen	8	—		
		Georg Thoma allda	—	—	15	30

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Offenburg.	Sigmund Lurker zu Griesheim	460	—		
		Anton Bürkle zu Ortenberg	1,025	—		
		Georg Reff zu Waltersweier	7	—		
		August Feßler allda	—	—	24	—
		Ziriak Birk in den Stöcken, Gemeinde Durbach	—	—	1,065	—
		Johann Kist auf dem Hohberg allda	—	—	700	—
		Dem Kirchenfond zu Griesheim	—	—	70	—
		Martin Huber zu Offenburg	—	—	48	—
	Bühl.	Schmied Anton Stolz zu Bühlerthal	—	—	593	—
		Auerhahn-Wirth Vollmer zu Affenthal	342	22		
		Philipp Vollmer allda	100	—		
		Leopold Graf zu Lauf	—	—	350	—
		Fidel Spitzmesser zu Schwarzach	387	—		
		Joseph Burkard Wittwe allda	8	—		
	Wolfach.	Andreas Aberle zu Schiltach	600	—	200	—
		Georg Friedrich Werner allda	22	—		
		Flaschner Christian Bothmer allda	19	—		
		Mathias Künstle zu Rippoldsau	50	—		
		Jakob Zanger allda	—	—	1,150	—
		Jakob Haberer zu Bergzell	—	—	90	32
		Thomas Obergfäll zu Kinzigthal	—	—	700	—
		Johann Georg Faist allda	—	—	41	—
	Gengenbach.	Wilhelm Burger zu Zell	35	—		
		Ignaz Serr zu Unterharmersbach	500	—		
		Joseph Willmann Wittwe und Schlosser Ringwald allda	5	—		
		Augustin Herrmann zu Nordrach	627	—		
		Lorenz Armbruster zu Nordrach	865	—		
		Joseph Göppert zu Gengenbach	357	34		
		Adrian Ruf allda	1	30		
		Johann Lehmann allda	5	—		
		Johann Brieg zu Nordrach	—	—	764	—
		Weber Franz Oehler allda	—	—	611	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	1,050	—
		Anton Armbruster zu Reichenbach	—	—	785	—
		Clemenz Hug Wittwe zu Oberharmersbach	—	—	292	—
		Karl Otter zu Ohlsbach	—	—	22	—
	Bretten.	Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach	—	—	490	18
		Johann Sturm allda	35	—	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bretten.	Rochus Müller und Franz Joseph Häuser zu Bauerbach	6	—		
		Joseph Frei zu Rinklingen	21	36		
		Alt Friedrich Kiefer zu Wössingen	—	—	578	—
		Michael Dahn allda	—	—	24	—
	Pforzheim.	Marx Schwarz, Johann Schwarz und Johann Baier Wittwe zu Dietlingen	261	—		
		Karl Brahammer und Jakob Schwarz allda	4	—		
		Georg Adam Schickle zu Röttingen	743	—		
		Christian Armbruster Erben, nun Georg Adam Bodemer allda	636	—		
		Georg Adam Armbruster allda	33	30		
		Johann Leicht allda	4	30		
		Christoph Kälber Wittwe	5	—		
		Löwenwirth Jakob Armbruster allda	5	—		
		Adam Stiegele zu Huchenfeld	1	—	350	—
		Adam Kasper Wittwe allda	3	—	50	—
		Dieselbe ferner	26	—		
		Karl August Jäger und Tobias Morlock zu Hohenwart	3	—	692	—
		Mechanikus Christ. Friedr. Haug zu Pforzheim	—	—	91	—
		Buchdrucker Katz'sche Kinder allda	—	—	56	—
		Friedrich Becker allda	—	—	412	19
		Rudolph Wild zu Mühlhausen	—	—	830	—
	Achern.	Joseph Striebel zu Sasbachwalden	—	—	400	—
		Johann Heitz zu Litzbach, Gemeinde Gamshurst	—	—	694	—
	Rastatt.	Anton Westermann zu Bietigheim	—	—	137	—
		Jakob Weinstein zu Walprechtsweier	—	—	63	38
	Baden.	Anton Riedinger zu Eberstrinburg	8	—		
		Der großherzogl. Badfond für's Conversationshaus	119	—		
		Joseph Falk, Sebastian Sohn zu Beuren	—	—	1,450	—
		Sebald Weber allda	—	—	10	—
	Karlsruhe Stadtamt.	Hoffattler Wöttlin zu Karlsruhe	381	—		
		Partikulier W. Drechsler allda	10	—		
	Karlsruhe Landamt.	Wenker Friedrich Fischer zu Rüppurr	—	—	212	30
		Straußwirth Christoph Stürmer allda	—	—	8	—
	Haslach.	Anton Kasper zu Haslach	—	—	600	—
		Xaver Buchholz allda	—	—	700	—
		Johann Georg Schultheiß allda	—	—	700	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Haslach.	Wilhelm Buchholz zu Hausach	—	—	650	—
		Severin Müller allda	—	—	1,100	—
Unterrheinkreis.	Heidelberg.	Adam Bernauer zu Altneudorf	—	—	80	—
		Jakob Rein allda	468	22		
		Nikolaus Krappert allda	58	—		
		Georg Reinhard allda	10	—		
		Georg Henninger allda	—	—	904	—
		Eva Katharina Seidelmann zu Heddesbach	860	—		
		Schmied Georg Schmitt allda	—	50		
		Peter Beisel allda	75	57		
		Christian Reuer zu Ziegelhausen	204	27		
		Johann Schmitt Wittwe allda	206	52		
		Wagner Martin Maisch allda	273	—		
		Johann Martin Beisel allda	—	—	313	18
		Johann Heiß zu Schönau	8	—		
		Jakob Bernauer allda	521	52		
		Peter Gärtner zu Wilhelmsfeld	325	—		
		Nikolaus Jakob allda	—	—	386	7
		Hafner Laur zu Heidelberg	6	—		
		Kaufmann Jakob Lindau allda	144	48		
		Franz Kohl Wittwe allda	6	—		
		Kaufmann Ferdinand Guttenberger allda	23	—		
		Adam Bitsch Wittwe allda	—	—	132	1
		Franz Heckler allda, nun Friedrich Bitsch zu Heiligkreuzsteinach	—	—	165	1
		Schuhmacher Michael Otter zu Heidelberg	—	—	26	—
		Johann Hufnagel zu Heiligkreuzsteinach	27	17		
		Michael Dewerth allda	—	—	300	—
		Karl Remele allda	5	—		
		Nikolaus Reinhard allda	—	—	129	—
		Adam Reinstein allda	1	48		
		Schreiner Johann Hartmann allda	—	—	808	15
		Peter Flößer Wittwe zu Altenbach	394	—		
		Joseph Gutfleisch zu Börsbach	—	—	700	—
		Valentin Barth zu Eppelheim	—	—	86	—
		Georg Adam Höhr zu Hilsenheim	—	—	500	—
		Michael Schmidt zu Eiterbach	—	—	496	11
		Georg Peter Knopf Wittwe allda	—	—	402	—
		Sebastian Kreß Kinder zu Brombach	—	—	1,350	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Ladenburg.	Alt Philipp Winkler zu Sandhofen	538	—		
		Johann Michael II. allda	—	—	616	40
		Nikolaus Heckmann auf'm Schriesheimer Hof	—	—	802	29
		Papierfabrikant Joh. Breitenbach zu Schriesheim	—	—	11,109	36
		Philipp Jakob Bohrmann zu Feudenheim	717	39		
		Franz Keßler Wittwe allda	34	37		
		Samuel Reimann allda	—	—	727	37
		Martin Schnitzler zu Heddesheim	2,098	1		
		Die markgräfliche Gutsverwaltung wegen des Kirschgarthäuserhofs	—	—	3,750	—
	Walldürn.	Gemeinde Buch am Ahorn wegen Schulhaus	192	—		
		Wilhelm Schweitzer zu Hardheim	—	30		
		Bürgermeister Berberich zu Ritschdorf	9	58		
	Sinsheim.	Das großherzogliche Aerar und die evangelische Kirchspielgemeinde in Kirchard wegen der Kirche	11	18	158	17
		Grundherrschaft von Venningen II. Linie wegen der Scheuer zu Grombach	2,119	35		
		Peter Gruber allda	50	—		
		Philipp Ziegler Wittwe zu Eichtersheim	15	30		
	Mosbach.	Freiherr v. Racknitz zu Zimmerhof	27	30		
		Georg Michael Walters Wittwe zu Sulzbach	—	—	125	—
		Konrad Walter allda	—	—	125	—
		Diese beiden und Joseph Weick allda	15	—		
		Bäcker Georg Kirsch zu Aglasterhausen	340	—		
		Nagelschmied Johann Schmitt allda	7	40		
		Martin Seitz zu Krumbach	—	—	431	28
		Franz Gunkelmann allda	199	22	199	23
		Georg Adam Mehrlein zu Reichenbach	—	—	50	—
		Georg Schnörr allda	—	—	250	—
		Friedrich Ernst allda	—	—	166	40
		Franz Brauch Wittwe	—	—	83	20
		Mathias und Karl Heßemer zu Rittersbach	—	—	10	—
		Johann Georg Egner zu Sulzbach	—	—	450	—
	Buchen.	Valentin Heß Wittwe zu Mudau	287	30	287	30
		Valentin Friedel zu Unterscheidenthal	41	32		
	Eberbach.	Bäcker Jakob Waltenberger zu Wagenschwand	5	—		
		Georg Michel Münch zu Neckarwimmersbach	—	—	298	—
		Michael Wettig allda	—	—	53	10
		Reifschneider Jakob Dietz zu Eberbach	32	4		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Mannheim Stadtamt.	Kaufmann Koch zu Mannheim	—	—	58	—
		Wittwe Liebler allda	67	—		
		Johann Pfisterer allda	66	1		
		Burkhard Böhm allda	35	—		
		Bierbrauer Johann Pfisterer allda	47	—		
		Ludwig Joseph Scheuer allda	68	—		
		Bierbrauer Georg Philipp Bundschu allda	—	—	108	36
		Ackersmann Jakob Wolf allda	—	—	512	51
	Wiesloch.	Georg Philipp Schweinfurth zu Wiesloch	8	—		
		Martin Wagner zu Rettigheim	27	29		
	Weinheim.	Philipp Peter Bock II. zu Weinheim	44	—		
		Bäcker Georg Bernion allda	—	—	75	52
		Friedrich Sommer allda	5	—		
		Johann Schäfer zu Hemsbach	—	—	753	—
		Johann Ehret allda	4	—		
		Franz Grünwald allda	—	—	95	48
		Die Gemeinde allda wegen Rathhaus	—	—	1,475	—
		Adam Fath II zu Oberflockenbach	—	—	691	—
	Adelsheim.	Franz Alois Scherer zu Osterburken	16	—		
		Alois Dietz Wittwe allda	6	—		
		Johann Vogel zu Leibenstadt	5	—		
		Heinrich Kunkel allda	—	—	320	—
		Magdalena Itzhöfer allda	12	—		
		Paul Frank zu Seckach	—	—	79	30
		Karl Stahl zu Hungheim	—	—	195	—
		Katharina Hofmann allda	40	—		
	Neckar-gemünd.	Georg Adam Leonhard Wittwe zu Neckargemünd	—	—	800	—
		Mathias Heckmann allda	16	26	1,234	6
		Philipp Jakob Leist allda	—	—	1,200	—
		Balthasar Knobel allda	—	—	56	23
		Franz Joseph Maier zu Lobenfeld	850	—		
		Schaffnei Lobenfeld	490	—		
		Franz Philipps Erben allda	—	—	88	—
		Peter Geiß Wittwe allda	657	—		
		Johann Philipp Wesch zu Haag	254	—	200	—
		Sebastian Volleck zu Hilsbach	—	—	260	—
	Neckar-bischofsheim	Metzger Aron Hirsch zu Rappenau	42	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Schwetzingen.	Heinrich Zahn zu Schwetzingen	20	—		
		Friedrich Keßler allda	5	—		
		Sebastian Mechling allda	26	—		
		Karl Eichhorn allda	6	—		
		Abraham Forschner allda	9	—		
		Franz Litzel allda	1	30		
		Gemeinde Neulußheim für die evangelische Kirche	—	—	331	47
		Jakob Hirsch zu Seckenheim	—	—	8	56

Karlsruhe, den 12. April 1852.

Durch den Generalkassier
C. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 2. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postamtsoffizialen Borrho in Heidelberg zu dem Postamte Donaueschingen,

den Postamtsoffizialen Gockel in Heidelberg zu dem Post- und Eisenbahnamte Carlsruhe,

den Postamtsoffizialen Hammes in Donaueschingen und den Postamtsoffizialen Oswald in Carlsruhe zu dem Post- und Eisenbahnamte Heidelberg,

den Revisor Moßdorf bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues in gleicher Eigenschaft zum Ministerium des Innern zu versetzen;

die Stelle eines evangelischen Revisors bei der Stiftungsrevision der Regierung des Mittelrheinkreises dem Revidenten Ludwig Fellmeth dahier zu übertragen;

den Syndikus der Universität Freiburg, Dr. Biecheler, auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Studienstiftungsverwalters bei der Universität Freiburg dem Kameralpraktikanten Karl Haueisen von Königheim zu übertragen;

den Professor Schwab am Gymnasium zu Tauberbischofsheim an das Gymnasium zu Offenburg zu versetzen;

den an letzterer Anstalt befindlichen Lehramtspraktikanten Blatz zum Lehrer daselbst zu ernennen;

die erledigte erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule zu Ettlingen dem Lehramtspraktikanten Rapp zu übertragen;

den Lehramtspraktikanten Martin Schaber zum Lehrer am Gymnasium in Donaueschingen zu ernennen;

dem Physikus Thomann in Bretten, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, das Amtschirurgat Müllheim, unter Belassung des Titels als Physikus, und

dem praktischen Arzte Bauer in Ettlingen das Physikat Hornberg zu übertragen;

den Verzicht des evangelischen Pfarrers Müller von Bofsheim auf die Pfarrei Palmbach zu genehmigen und denselben auf der Pfarrei Bofsheim zu belassen;

die evangelische Pfarrei Kirnbach, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweser C. Sutter,

die katholische Pfarrei Liptingen, Amts Stockach, dem Pfarrverweser Fidel Riesterer in Schwerzen,

die katholische Pfarrei Oberwinden, Amts Waldkirch, dem Kaplaneibenefiziaten Friedrich Keller in Waldkirch,

die katholische Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, dem Pfarrer Gustav Oberle von Biesendorf zu übertragen, und

die auf Frau Marie Bernharde Findling gefallene Wahl zur Vorsteherin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitutes zum heiligen Grab in Baden zu genehmigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Fahrpostexpedition in dem Marktflecken Hilzingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 1314, wird mit dem 1. k. M. November eine Fahrpostexpedition in dem Marktflecken Hilzingen errichtet und mit der daselbst schon befindlichen Briefpostexpedition vereinigt werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 16. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse für das Jahr 1851 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der Generalwittwen= und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahre 1851 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. September 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Tuchfabrikant Johann Merz in Neustadt für die von ihm erfundene Maschine zum Waschen der Schafwolle betreffend.

Dem Tuchfabrikanten Johann Merz in Neustadt wird hiermit auf sein Ansuchen ein Privilegium für die von ihm erfundene Maschine zum Waschen der Schafwolle auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 23. October 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Formation der großherzoglichen Infanterie betreffend.

Nach allerhöchsten Befehlen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten nimmt die Infanterie mit dem 1. November d. J. folgende Formation an:

ein Commando der Infanterie,
zwei Brigade=Commandos,
vier Infanterie=Regimenter,
zwei Füsilier=Bataillone,
ein Jäger=Bataillon.

Den Commandostellen und Abtheilungen sind folgende Orte als Garnison angewiesen:

Commando der Infanterie: Carlsruhe.

Den Brigade=Commandos ist, da dieselben zur Zeit nicht besetzt sind, eine Garnison nicht zugewiesen.

Erstes Infanterie- (Grenadier-) Regiment: Carlsruhe,
zweites Infanterie-Regiment: Rastatt,
drittes Infanterie-Regiment: Mannheim,
viertes Infanterie-Regiment: Constanz,
erstes Füsilier-Bataillon: Carlsruhe,
zweites Füsilier-Bataillon: Freiburg,
Jäger-Bataillon: Freiburg.

Das erste Infanterie- (Grenadier-) Regiment wird aus dem ersten und sechsten Infanterie-Bataillon,
das zweite Infanterie-Regiment aus dem vierten und siebenten Infanterie-Bataillon,
das dritte Infanterie-Regiment aus dem zweiten und dritten Infanterie-Bataillon,
das vierte Infanterie-Regiment aus dem achten und neunten Infanterie-Bataillon,
das erste Füsilier-Bataillon aus dem fünften Infanterie-Bataillon,
das zweite Füsilier-Bataillon aus dem zehnten Infanterie-Bataillon,
das Jäger-Bataillon aus der Schützen-Abtheilung,
formirt.

Carlsruhe, den 26. October 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
B. B. d. P.
von Theobald.

Vdt. v. Stetten.

Diensterledigungen.

Das Physikat Bretten ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.

Nachdem sich auf Ausschreiben der Stelle eines katholischen Hausgeistlichen bei dem Männerarbeitshause und dem Weiberzucht- und Arbeitshause zu Bruchsal mit einem jährlichen Gehalte von 600 bis 700 fl. in Nr. XLII. des diesjährigen Regierungsblattes keine Bewerber gemeldet haben, wird diese Stelle hiermit wiederholt mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß sich die Bewerber binnen vier Wochen bei dem Justizministerium zu melden haben.

Die katholische Pfarrei Reichenbach, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Jahresertrågniß von 800 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft von der Leyen, welcher das Patronatsrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem erzbischöflichen Ordinariate und dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XLVIII.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1851.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	fl.	kr.	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
				I. Rückstandsrechnung.								
				1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:								
		51,759	56	a. Zinsreste	36,929	51	14,830	5				
		54,982	14	b. andere Einnahmsreste	54,982	11	—	3				
106,742	10			zusammen					91,912	2	14,830	8
—	—			2. Abgang an Ausgabsresten					—	—	—	—
—	—			II. Rechnung von früheren Jahren					—	—	—	—
				III. Rechnung vom laufenden Jahr:								
				1. Kapitalzinse:								
		75,796	8	a. von ausgeliehenen Kapitalien . . .	51,217	2	24,579	6				
		1,801	27	b. von verwiesenen Posten	1,000	37	800	50				
		966	49	c. von erworbenen Liegenschaften . . .	—	—	966	49				
		2,495	40	d. von der Styrum'schen Stiftung	2,495	40	—	—				
81,060	4			zusammen					54,713	19	26,346	45
				2. Kapitalien:								
		2,072,760	52	a. an ausgeliehenen Kapitalien . .	320,942	16	1,751,818	36				
		55,186	21	b. an verwiesenen Posten . . .	19,353	24	35,832	57				
		13,630	—	c. an erworbenen Liegenschaften .	—	—	13,630	—				
		68,578	17	d. an der Styrum'schen Stiftung . . .	—	—	68,578	17				
2,210,155	30			zusammen					340,295	40	1,869,859	50
2,397,957	44			. . . . Uebertrag					486,921	1	1,911,036	43

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
2,397,957	44	. . . . Uebertrag	486,921	1	1,911,036	43
		3. Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		39,106 32 a. ordentliche Beiträge und Eintrittsgelder . . . 37,748 41 — 1,357 51				
		4,991 44 b. Receptions- und Meliorationstaxen . . . . 2,811 46 — 2,179 58				
44,098	16	zusammen	40,560	27	3,537	49
24,207	3	4. Gratialquartalien	23,907	3	300	—
52,245	31	5. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	52,245	31
337	30	6. Ertrag vom Diensthaus	337	30	—	—
157	49	7. Ersatz	128	33	29	16
—	—	8. Abgang	—	—	—	—
—	—	9. Außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
5,668	8	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	5,668	8	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		840 20 a. aus voriger Rechnung 840 20 — — —				
		34,415 42 b. vom laufenden Jahr . 33,300 53 — 1,114 49				
35,256	2	zusammen	34,141	13	1,114	49
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— 30 a. aus voriger Rechnung — — — — 30				
		968 39 b. vom laufenden Jahr . 968 39 — — —				
969	9	zusammen	968	39	—	30
2,560,897	12	. . . . Summe	592,632	34	1,968,264	38
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
501	30	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	326	4	175	26
31	42	2. Abgang an Einnahmsresten	31	42	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
356,297	34	1. angelegte Kapitalien	356,297	34	—	—
479	39	2. Lasten	439	14	40	25
165,885	42	3. Beneficien	165,353	34	532	8
16	41	4. Pension	16	41	—	—
		5. Verwaltungskosten:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,274 — a. für großherzoglichen Verwaltungsrath . . 1,274 — — — —				
		3,327 20 b. für die Kassenverwaltung 3,327 20 — — —				
4,601	20	zusammen	4,601	20	—	—
527,814	8	. . . . Uebertrag	527,066	9	747	59

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
527,814	8	. . . . Uebertrag	527,066	9	747	59
		6. Aufwand für's Diensthaus:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		42 34 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung . . . . 42 34 — —				
		57 36 b. für Steuern und andere Lasten . . . . 57 17 — 19				
100	10	zusammen	99	51	—	19
2,163	28	7. Rückersatz	2,152	58	10	30
65	38	8. Abgang	65	38	—	—
—	—	9 Außerordentlich	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
28,770	34	1. Kassenrest an künftige Rechnung	28,770	34	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1 15 a. aus voriger Rechnung — — 1 15				
		34,415 42 b. vom laufenden Jahre . 34,415 42 — —				
34,416	57	zusammen	34,415	42	1	15
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		42 55 a. aus voriger Rechnung . . 31 27 11 28				
		968 39 b. vom laufenden Jahre . . 30 15 938 24				
1,011	34	zusammen	61	42	949	52
594,342	29	. . . . Summe	592,632	34	1,709	55

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste bestehen in . . . . 1,968,264 fl. 38 kr.
Davon die Ausgabsreste . . . . 1,709 „ 55 „
worüber bleiben . ——— 1,966,554 fl. 43 kr.
Dazu Kassenvorrath . . . . 28,770 fl. 34 kr.
und der hälftige Antheil am Diensthaus 15,900 fl. — kr.
nebst Werth der Mobilien im Bureau
der Kassenverwaltung . . . . . 218 „ 24 „
——— 16,118 „ 24 „
——— 44,888 „ 58 „
zusammen auf letzten Dezember 1851 . . . 2,011,443 fl. 41 kr.
Am letzten Dezember 1850 hatte das Vermögen betragen . . . . 1,982,114 „ 13 „
Zunahme im Jahr 1851 . . . 29,329 fl. 28 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatskasse zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenkassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.				
Es wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt	165,885	42		
Dazu unter Rechnungsabtheilung III., Rubrik 7. Ersatz . . .	—	—		
Ergibt . .	165,885	42		
Hievon in Abzug:				
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang . . . . . — fl. — kr.				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . . 20 " 12 "	20	12		
verbleiben	165,865	30		
Das Soll der Activzinse beträgt	81,060	4		
Hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	133	23		
ergibt . .	81,193	27		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen 31 fl. 42 kr.				
" " III., " 2. Lasten . . . . . . 479 " 39 "				
" " III., " 5. Verwaltungskosten . 149 " 48 "				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . 2,062 " 38 "				
" " III., " 8. Abgang . . . . . 3 " 39 "	2,727	26		
erübrigen zur Beneficienzahlung . .	78,466	1		
Das Soll der Beiträge beträgt	39,106	32		
hiezu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7. Ersatz	—	—		
ergibt . .	39,106	32		
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang an Rückständen — fl. — kr.				
" " III., " 7. Ersatz . . . . . . 15 " 50 "				
" " III., " 8. Abgang . . . . . 30 " 44 "	46	34		
verbleiben	39,059	58		
Wovon dem Fond $^1/_{10}$ verbleibt mit	3,906	—		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen	35,153	58		
Vergleichung:				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist	. . .	. .	165,865	30
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:				
a. die Activzinse	78,466	1		
b. die $^9/_{10}$ Beiträge	35,153	58		
zusammen .	. . .	. .	113,619	59
	Abmangel		52,245	31
welche die Staatskasse zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

A. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1851.	General-Wittwen-kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Kleggauer Wittwen-Pensions-kasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1850	2,082	—	2	1	3	2,088
Im Laufe der Rechnungszeit bis letzten Oktober 1851 hinzugekommen . . .	54	—	—	—	—	54
zusammen .	2,136	—	2	1	3	2,142
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	83	—	—	—	—	83
Am 1. November 1851 verblieben . .	2,053	—	2	1	3	2,059
Verminderung 29.						
1 in der Liste ausgebliebenes Mitglied wird künftig nachgetragen.						
B. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit . . .	933	2	7	11	13	965
Im Laufe derselben hinzugekommen . .	44	—	—	—	1	45
zusammen .	977	2	7	11	14	1,010
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	54	—	2	—	—	56
Auf 1. November 1851 verblieben . .	923	2	5	11	14	954
Verminderung 11.						

Weil eine Wittwe sowohl aus der General-Wittwenkasse als auch aus der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensionskasse Beneficium erhält, mithin bei beiden Kassen gezählt, aber in der Summe nur für 1 gerechnet ist, so beträgt die Summe 1 weniger.

V. Beneficienliste.

Betrag des jährlichen Beneficiums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1851. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1851. fl.	kr.
		A. Bei der General-Wittwenkasse.			
		Ordnungs-Zahl.			
495	—	1. Geheimerath Betz Wittwe	13. November 1850.	478	30
34	39	2. Zollamtsdiener Konstantin Wittwe	28. " "	32	3
90	45	3. Kanzleidiener Münch Wittwe, diese starb 6. März 1851 und erhielt statt 82 fl. 11 kr.	5. Dezember "	23	12
206	15	4. Amtsrevisor Hönig Wittwe	6. " "	186	12
396	—	5. Geh. Finanzrath Heß Wittwe	22. " "	339	54
67	39	6. Hofjäger Fuhs Wittwe	6. Januar 1851.	55	26
198	—	7. Oberamtsrath von Kraft Wittwe	8. " "	161	9
198	—	8. Rechnungsrath Sevin Wittwe	15. " "	157	18
80	51	9. Kammerlaquai Kruny Wittwe	22. " "	62	40
132	—	10. Regierungsrevisor Mößner Wittwe	19. Februar 1851	92	24
216	9	11. Professor Hofrath Deuber Wittwe	25. " "	147	42
198	—	12. Regierungsregistrator Götz Wittwe	18. März "	122	39
94	3	13. Amtschirurg Schwarz Wittwe	23. " "	56	57
82	30	14. Beiförster Fr. Taylor minderjährige Tochter . . .	23. " "	49	58
181	30	15. Hofgerichtssecretär Hufschmid Wittwe	30. " "	106	23
181	30	16. Rheinzollamtscontroleur Haaß Wittwe	5. April "	103	52
318	27	17. Hofökonomierath Hübschmann Wittwe	19. " "	169	51
198	—	18. Amtsphysikus Dr. Würth Wittwe	21. " "	104	30
376	12	19. Professor Geheimerath Nägele Wittwe	22. " "	197	30
198	—	20. Amtsphysikus Dr. Himmelseher Wittwe	28. " "	100	39
165	—	21. Musikdirector Gaßner Wittwe	26. Mai "	71	3
107	15	22. Hofsteinschleifer Walter Wittwe	28. " "	45	35
181	30	23. Bezirksförster Asal Wittwe	3. Juni "	74	37
62	42	24. Beiförster Hammerschmid Wittwe	4. " "	25	36
115	30	25. Mundkoch Berblinger Wittwe	12. " "	44	36
90	45	26. Leibkutscher Hambrecht Wittwe	16. " "	34	2
198	—	27. Oberzoller Brunner Wittwe	21. " "	71	30
198	—	28. Bezirksförster Stricker Wittwe	27. " "	68	12
198	—	29. Kanzleirath Einhard Wittwe	30. " "	66	33
326	42	30. Hofgerichtsrath Bordollo Wittwe	11. Juli "	99	49

Betrag des jährlichen Beneficiums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1851. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs	Betrag im Jahr 1851. fl.	kr.
		Ordnungs-Zahl.			
297	—	31. Oberamtmann Leo Wittwe, statt vom 18. Juli vom	1. Mai 1851.	148	30
62	42	32. Hoflaquai Reiff Wittwe	18. Juli "	17	56
330	—	33. Stadtdirector Lang Wittwe	30. " "	83	26
264	—	34. Obereinnehmer Bohwinkel Wittwe, da sie schon den 24. Juli 1851 gestorben ist	5. August 1851.	—	—
115	30	35. Hofmusikus Schall minderjährige Kinder	11. " "	25	40
198	—	36. Physikus Ketterer Wittwe	11. " "	44	—
198	—	37. Domänenverwalter Sickenberger Wittwe	22. " "	37	57
84	9	38. Kreisrevisionsgehülfe Gerster Wittwe	26. " "	15	12
330	—	39. Ministerialrath Walz Wittwe	29. " "	56	50
33	—	40. Kastenvogt Eberle Wittwe	24. Septemb. 1851.	3	24
363	—	41. Domänenrath Williard Wittwe	25. " "	36	18
33	—	42. Professor Nägele Wittwe	6. Oktober "	2	18
99	—	43. Bauzeichner Heiß Wittwe	15. " "	4	24
231	—	44. Obereinnehmer Stähly Wittwe	18. " "	8	26
		Nachtrag für die früher gestorbene Registrator Katzenberger Wittwe von Rastadt	. . . . . .	11	—
		B. Bei der früheren Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensionskasse.			
48	—	Scribent Nepomuk Giavina Wittwe widerrufliche Unterstützung	1. Januar 1851.	40	—

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, RegBl. von 1837, Stück XVII., Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen angezeigt:

Betrag des Benefiziums		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entstehung des Benficiums.	Betrag im Jahr 1851.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
im Jahr 1835.		A. Bei der Generalwittwenkasse.				
		Ordnungs-Zahl.				
99	—	1. Hofkonditor Heer Wittwe	25. August 1851.	1813.	81	8
306	54	2. Generalkassier Waag Wittwe	19. Nov. 1850.	1814.	16	12
21	27	3. Landchirurg Kefer Wittwe	5. Sept. 1851.	1815.	18	10
103	57	4. Landchirurg Schall Wittwe	9. Febr. 1851.	1816.	28	35
33	—	5. Forstgeometer Behrens Wittwe	20. Januar 1851.	1817.	7	20
70	57	6. Kanzleidiener Bauer Wittwe	4. Nov. 1850.	1819.	—	47
148	30	7. Zettelverwalter Barbo Wittwe	8. Nov. 1850.	„	3	18
117	9	8. Forstinspektor von Lindenberg Wittwe	19. Oktober 1851.	1822.	113	34
117	9	9. Physikus Conz Wittwe	1. Dez. 1850.	1823.	10	5
41	15	10. Brunnenmeister Hummel Wittwe	3. Oktober 1851.	„	38	9
262	21	11. Oberamtmann v. Seyfried Wittwe	3. Oktober 1851.	„	242	40
66	—	12. Hofmaler Authenried Wittwe	9. April 1851.	1824.	29	9
94	3	13. Hofrath Engelberger Wittwe	7. April 1851.	1826.	41	1
198	—	14. Domänenverwalter Barbo Wittwe	20. Febr. 1851.	„	60	30
259	3	15. Hofrath Füger Wittwe	10. Sept. 1851.	1829.	220	55
198	—	16. Hüttenverwalter Fritsch Wittwe	27. Mai 1851	„	113	51
136	57	17. Theaterkassier Türk Wittwe	7. August 1851.	„	105	22
66	—	18. Entenfänger Gerhard Wittwe	11. Oktober 1851.	1831.	62	31
136	57	19. Professor Decker Wittwe	7. Dez. 1850.	„	14	4
292	3	20. Medizinalrath Waldmann Wtwe.	1. Nov. 1850	1832.	—	49
495	—	21. Geheimerath von Fahnenberg Wittwe	6. Januar 1851.	1833.	90	45
103	57	22. Expeditor Serer Wittwe	13. Dez. 1850.	„	12	25
495	—	23. Staatsrath Siegl Wittwe	19. April 1851.	„	232	22
198	—	24. Amtmann Frey Wittwe	30. Oktober 1851.	„	198	—
148	30	25. Registrator Buisson Wittwe	26. Februar 1851.	1834.	47	51
64	21	26. Stabschirurg Engelmann Sohn 20 Jahr alt	4. Oktober 1851	„	59	31
95	42	27. Landchirurg Grosch Wittwe	21. Juli 1851.	1835.	69	23

Betrag des Beneficiums			Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1851.	
			Namen.	Tag des Abgangs.			
im Jahr	fl.	kr.	Ordnungs-Zahl.			fl.	kr.
1835.	95	42	28. Kanzleidiener Helmle Wittwe .	20. März 1851.	1835.	39	21
	495	—	29. Geh Referendär Ring Wittwe .	14. März 1851.	"	184	15
1836.	231	—	30. Amtmann Eckstein Sohn 20 Jahr alt	28. Juni 1831	1836.	152	4
	59	24	31. Stallbedient Herb Sohn 20 Jahr	17. Februar 1851.	"	17	29
1840.	367	57	32. Stallmeister von Diemar Wittwe	26. Dez. 1850.	1838.	57	14
1839.	47	51	33. Laquai Metz Wittwe	22. Januar 1851.	1839.	10	53
1840.	280	30	34. Regierungsrath v. Ehren Wittwe	26. August 1851	"	230	38
1841 und 1842.	66	—	35. Zollverwalter Roth Wittwe . .	18. Januar 1851.	1841 und 1842.	14	18
	54	27	36. Bodenwichser Kast Sohn 20 Jahr alt	9. Nov. 1850.	"	1	12
			die nicht bezahlt sind, weil Lebensschein aus dem Ausland zu erwarten ist.				
1843.	99	—	37. Assistenzarzt Breitenbach Sohn 20 Jahr alt	6. Dez. 1850.	1843.	9	37
1844.	250	48	38. Kammerrath Heiliger Wittwe .	29 Juli 1851.	1844.	187	24
	75	54	39. Vikariatspedell Knapp Wittwe .	7. Oktober 1851.	"	71	3
	264	—	40. Steuerrevisor Dietz Wittwe . .	12. Sept. 1851.	"	230	—
1845.	49	30	41. Beiförster Hölderle Wittwe . .	24. Juni 1851.	1845.	32	11
	8	15	42. Straßenmeister Strohmeier Wtwe.	17. Juli 1851.	"	5	54
	231	—	43. Kammerrath Dollmätsch Wittwe	8 Januar 1851.	"	43	39
	84	9	44. Portier Lang Wittwe	19. März 1851.	"	32	29
1848.	189	45	45. Amtsrevisor Schellenberger Sohn 20 Jahr alt	29. August 1851.	1848.	157	4
	198	—	46. Amtsphysikus Zipf Tochter 18 Jahr alt	14. Nov. 1850.	"	7	9
	189	45	47. Kanzleirath Hofmann Wittwe .	25. April 1851.	"	92	14
1849.	495	—	48. Staatsminister von Berckheim Wittwe	1. Februar 1851.	1849.	125	7
	115	30	49. Geh. Hofrath Stein Sohn 20 Jahr alt	1. Oktober 1851.	"	105	53
	107	15	50. Oberpedell Fark Sohn 20 Jahr alt	3. Oktober 1851.	"	98	55

Betrag des Beneficiums			Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1850/51.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1851.	
			Namen	Tag des Abgangs.			
im Jahr	fl.	kr.	Ordnungs-Zahl.			fl.	kr.
1850.	198	—	51. Zuchthausverwalter Lang Wittwe	21. März 1851.	1850.	77	33
	135	18	52. Fohlenmeister Ehrhard Wittwe .	30. Juli 1851.	"	101	29
1851.	90	45	53. Kanzleidiener Münch Wittwe . sie hatte erst seit 6. Dezember 1850 Beneficium bezogen.	6. März 1851.	1851.	23	12
	264	—	54. Obereinnehmer Vohwinkel Wtwe. erhielt, da sie vor Beginn des Benefiziums starb	24. Juli 1851.	"	—	—
			B. Von der früheren Bruchsaler Civildiener-Wittwenkass.				
1835.	180	—	1. Küchenschreiber Habermann Wittwe	4. März 1851	1818.	62	—
1848.	199	39	2. Domänenverwalter Kastorph Wittwe . . . . beide aus zweiter Classe.	21. April 1851.	1848.	94	50
			C. Von der vormaligen Kleckgauer Wittwen-Pensionskasse. Nichts.				

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
191	33	a. Zinsreste	141	33	50	—
—	—	b. andere Einnahmsreste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
168	38	1. Zinse	81	18	87	20
3,955	11	2. Kapitalien	349	—	3,606	11
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
95	22	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	95	22	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. — — a. aus voriger Rechnung fl. — kr. — fl. — kr. —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. — — a. aus voriger Rechnung fl. — kr. — fl. — kr. —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
4,410	44	Summe	667	13	3,743	31
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
460	—	1. Angelegte Kapitalien	460	—	—	—
181	35	2. Beneficien an 5 Wittwen wovon keine abgegangen	181	35	—	—
—	—	3. Lasten und Ersatz	—	—	—	—
641	35	Uebertrag	641	35	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
641	35	Uebertrag	641	35	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
25	38	1. Kassenrest an künftige Rechnung	25	38	—	—
		2. An und für fremde Kassen: (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a. aus voriger Rechnung — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
		3. An und für Privatpersonen: (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a. aus voriger Rechnung — — — —				
		— — b. vom laufenden Jahre — — — —				
—	—	zusammen	—	—	—	—
667	13	Summe	667	13	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen	3,743 fl. 31 kr.	
davon die Ausgabereste	— „ — „	
bleiben		3,743 fl. 31 kr.
Hiezu Kassenreste		25 „ 38 „
zusammen auf letzten Dezember 1851		3,769 fl. 9 kr.
Auf letzten Dezember 1850 hatte das Vermögen betragen		3,782 „ 6 „
worunter aber zu wenig ausgetheilte 16 fl. 1 kr.		
mithin Abnahme		12 fl. 57 kr.

und sind noch zu wenig ausgetheilte 3 fl. 4 kr. künftig in Austheiler zu bringen.

Karlsruhe, im Dezember 1851.

Durch den Generalkassier:
E. G. Eisenlohr.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 5. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 21. Oktober d. J.
dem Hauptmann und Flügeladjutanten Keller die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz der eisernen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich
unter dem 23. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den früher als Hauptmann in diesseitigem Dienst gestandenen Grafen Karl von Enzenberg wieder als Hauptmann in Höchstihrer Infanterie anzustellen und dem ersten Infanterie-Bataillon, und

den früher als Lieutenant in diesseitigem Dienst gestandenen Theodor Gramm wieder als Lieutenant in HöchstIhrer Reiterei anzustellen und dem zweiten Reiter-Regiment zuzutheilen;

unter dem gleichen Tage:

den Obersten und Commandeur der zweiten Infanterie-Brigade Holtz in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste den Charakter eines Generalmajors zu verleihen mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen;

den Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums von Fabert, unter Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberstlieutenant Walz, Commandeur des achten Infanterie-Bataillons, unter Enthebung seiner bisherigen Funktion, zum Mitglied des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Oberstlieutenant und Vorstand des Bureaus der früheren Infanterie-Regimenter Holtz, unter Anerkennung seiner geleisteten langen und treuen Dienste, mit dem Charakter eines Obersten der Suite der Infanterie, in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Regent

ebenfalls unter dem 23. Oktober

Sich gnädigst bewogen gefunden, in Folge der neuen Formation der Infanterie folgende Veränderungen in dem Personellen der Offiziere dieser Waffe eintreten zu lassen:

I. befördert wurden:

a. zum Generalmajor und Commandanten der Infanterie:

Oberst und Commandeur der ersten Infanterie-Brigade von Röder;

b. zu Regiments-Commandeuren:

Oberst und Commandeur des ersten Infanterie-Bataillons von Porbeck, zum Commandanten des dritten Infanterie-Regiments,

Oberst und Commandeur des fünften Infanterie-Bataillons (Füsilier) Dreyer, zum Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberstlieutenant und Commandeur des sechsten Infanterie-Bataillons Ludwig, zum Commandeur des ersten (Grenadier-) Regiments,

Major und Commandeur des vierten Infanterie-Bataillons Louis, zum Commandeur des vierten Infanterie-Regiments;

c. zum Commandeur eines Füsilier-Bataillons:

Major und Commandeur des neunten Infanterie-Bataillons Waag, zum Commandeur des ersten Füsilier-Bataillons;

d. zu Oberstlieutenanten:

Major Weber, Commandeur des ersten Bataillons des dritten Infanterie-Regiments,

Major Louis, Commandeur des vierten Infanterie-Regiments,

Major Koch, Commandeur des zweiten Füsilier-Bataillons,

Major Waag, Commandeur des ersten Füsilier-Bataillons;

e. zu Majoren und Bataillons-Commandeuren:

Hauptmann im ersten Infanterie-Bataillon Zöller, zum Commandeur des ersten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) Franz Keller, zum Commandeur des ersten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im dritten Infanterie-Bataillon von Laroche, zum Commandeur des zweiten Bataillons des ersten (Grenadier-) Regiments,

Hauptmann im fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) Ludwig von Davans, zum Commandeur des ersten Bataillons des zweiten Infanterie-Regiments,

Hauptmann im siebenten Infanterie Bataillon Delorme, zum Commandeur des zweiten Bataillons des vierten Infanterie-Regiments;

f. zu Hauptmännern:

Oberlieutenant im dritten Infanterie-Bataillon von Beust, im zweiten Bataillon des dritten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant im zehnten Infanterie-Bataillon (Füsilier) von Schilling, im ersten Bataillon des ersten (Grenadier) Regiments,

Oberlieutenant im neunten Infanterie-Bataillon Hasenstab, im zweiten Bataillon des zweiten Infanterie-Regiments,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Stengel, im ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant in der Schützen-Abtheilung Müller, im Jäger-Bataillon;

II. versetzt wurden in ihrer Charge aus den bisher bestandenen in die neuen Truppenkörper:

Oberlieutenant von Stetten vom vierten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Geres, Adjutant der zweiten Infanterie-Brigade, zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant von Khuon vom sechsten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Hieronimus von der Strafcompagnie zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Schrickel vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Kilian vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant von Cloßmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Oberlieutenant Metzger vom ersten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberlieutenant Schmidt vom fünften Infanterie-Bataillon (Füsilier) zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberlieutenant Betz vom ersten Infanterie-Bataillon zum Jäger-Bataillon,

Lieutenant Lang vom vierten Infanterie-Bataillon zur Strafcompagnie.

Ebenso wurden unter dem gleichen Tage, in Folge der neuen Organisation der Infanterie, die Militärärzte dieser Waffe in ihrer bisherigen Charge von den seitherigen in die neuen Truppenkörper versetzt, und zwar:

Regimentsarzt Finneisen vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Regimentsarzt Dr. Finck vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier) Regiment,

Regimentsarzt Dr. Wucherer vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Regimentsarzt Steiner vom achten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Nebenius bei der Schützen-Abtheilung zum Jäger-Bataillon,

Oberarzt Wallerstein vom sechsten Infanterie-Bataillon als stellvertretender Regimentsarzt zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Dr. Weber vom dritten Infanterie-Bataillon zum ersten Füsilier-Bataillon,

Oberarzt Dr. Hoffmann vom zweiten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier-) Regiment;

Oberarzt Dr. Beck vom vierten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Brummer vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Braun vom neunten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Tritschler vom sechsten Infanterie-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Schmidt vom zehnten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberarzt Guttenberg vom fünften Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberarzt Krumm vom ersten Infanterie-Bataillon zum ersten (Grenadier-) Regiment,

Oberarzt Ohlhauser vom ersten Infanterie-Bataillon zum Artillerie-Regiment,

Oberchirurg Holzbach vom dritten Infanterie-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment,

Oberchirurg Wurth vom achten Infanterie-Bataillon zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberchirurg Katz vom siebenten Infanterie-Bataillon zum zweiten Infanterie-Regiment;

und unter demselben Tage in Folge der in der Infanterie stattgehabten Personalveränderungen nachstehende Offiziere zu Garnisons-Commandanten ernannt:

in Mannheim der Oberst und Commandeur des dritten Infanterie-Regiments von Porbeck;

in Rastatt der Oberst und Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments Dreyer, zugleich mit Uebertragung des Contingents-Commandos über die großherzoglich badischen Besatzungstruppen daselbst;

in Constanz der Oberstlieutenant und Commandeur des vierten Infanterie-Regiments Louis;

in Freiburg der Oberstlieutenant und Commandeur des zweiten Füsilier-Bataillons Koch;

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, gleichfalls

unter dem 23. Oktober

folgende Offiziere Höchstihres Armee-Corps zu befördern:

a. in Höchstihrer Adjutantur:

die Majore und Flügeladjutanten August von Göler und von Seutter zu Oberstlieutenanten, und

den Hauptmann und Flügeladjutanten Keller zum Major;

b. in dem Kriegsministerium:

den Oberstlieutenant von Böckh zum Obersten;

c. in dem Generalstab:

den Hauptmann von Renz, provisorischen Chef des Generalstabs, zum Major;

den Oberlieutenant Dürr, bei der Geniedirection in Rastatt verwendet, zum Hauptmann;

d. in der Reiterei:

den Obersten und Commandanten der Reiterei von Roggenbach zum Generalmajor;

den Lieutenant Schauffler im zweiten Reiter-Regiment zum Oberlieutenant mit Versetzung zum ersten Reiter-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 23. Oktober d. J.

gnädigst geruht:

dem Hofrath Kühlenthal an der polytechnischen Schule dahier den Charakter als Geheimen Hofrath zu verleihen;

unter dem 29. Oktober d. J.

dem Major, Erbprinzen Karl Egon von Fürstenberg Durchlaucht, den Charakter als Oberst und die Uniform Höchstihrer Flügeladjutanten zu verleihen;

die Portepeefähnriche Karl Speck im neunten Infanterie-Bataillon und Karl Holtz im vierten Infanterie-Bataillon zu Lieutenanten zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Schwetzingen, Dekanats Oberheidelberg, dem Professor und Diakonus Junker in Lörrach,

die katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Kaplaneiverweser Hermann Schreiber in Kirchhofen zu übertragen, und

der Ernennung des Forstpraktikanten Wilhelm Müller von Sennfeld zum städtischen Bezirksförster der Gemeinde Eppingen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postverhältnisse mit der Schweiz betreffend.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 25. April d. J. (Regierungsblatt Seite 181), den Postverkehr mit dem nichtdeutschen Ausland betreffend), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz am 6. August d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen hinsichtlich des Briefpostverkehrs unter dem 15. d. M. in Wirksamkeit getreten sind. Hiernach finden von diesem Tage an die Vorschriften des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt vom laufenden Jahre Seite 149 und folgende) auf den Briefpostverkehr des Großherzogthums mit der Schweiz Anwendung, worüber das Nähere bei den großherzoglichen Posterpeditionen zu erfahren ist.

Das neben dem Vereinsporto nach Maßgabe des §. 6 der Eingangs erwähnten Verordnung (Regierungsblatt Seite 179 und 180) im Falle der Frankirung mittelst Freimarken für den

Durchgang durch Schweizergebiet nach jenseits der Schweiz liegenden Theilen des Postvereinsgebietes so wie nach Italien zu entrichtende Transitporto beträgt vom 15. d. M. ab für alle Routen gleichmäßig drei Kreuzer vom einfachen Brief.

Carlsruhe, den 23 October 1852.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt.

Vdt. Barbiche.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Von den achtzehn in diesem Spätjahr zur Staatsprüfung zugelassenen Lehramtscandidaten sind folgende zwölf unter die Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Theodor Löhlein von Gernsbach,
Karl Deimling von Carlsruhe,
Robert Salzer von Rheinbischofsheim,
Heinrich Seldner von Bretten,
Friedrich Eiselein von Heidelberg,
Wilhelm Frommel von Pforzheim,
Rudolf Kuhn von Hardheim,
Franz Kremp von Neuershausen,
Adolf Richter von Pforzheim,
Karl Seidenadel von Weinheim,
Valentin Stößer von Gaggenau,
Michael Armin Walz von Schlatt.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung und Lyceenz der Apotheker P. Frei aus Constanz und H. Bauer aus Heidelsheim betreffend.

Dem Paul Frei aus Constanz und Heinrich Bauer aus Heidelsheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätscommission die Lycenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

XLIX.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der großherzoglichen Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. October 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Turban.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Dittishausen 15 Stationentafeln im Werthe von 50 fl.;

die Ehefrau des Karl Gleichauf, geborne von Bank zu Donaueschingen, in den dortigen Kirchenfond 150 fl.;

Friederika Götz, Maria Maier und andere Jungfrauen von Löffingen in den dortigen Kirchenfond verschiedene Requisiten im Werthe von 123 fl.;

die Ehefrau des Gemeinderaths Gleichauf zu Donaueschingen in das dortige Karls Krankenspital 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Unterkirnach neue Meßkännchen und Kanontafeln im Werthe von 34 fl. 18 kr.;

die Ehefrau des Karl Gleichauf in Donaueschingen zur Unterhaltung des steinernen Kreuzes zu Hüfingen 100 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Hüfingen 100 fl.;

eine Ungenannte zu Kappel in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

mehrere Bürger zu Kappel in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 89 fl. 24 kr.;

Jakob Rapp, Altbürgermeister von Weiler, in den dortigen Schulfond 15 fl.;

Benedikt Geiger von Winterspüren in den dortigen Kirchenfond 25 fl.;

derselbe in den dortigen Schulfond 100 fl.;

eine Unbekannte in den Kirchenfond zu Kappel, Amts Neustadt, 12 Ellen Leinwand im Werthe von 12 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Klengen 200 fl.;

Katharina Rupp von Obereschach in den dortigen Armenfond 10 fl.;

die Einwohner zu Bankholzen in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 51 fl.;

dieselben in die dortige Kirche zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften 28 fl. 10 kr.;

die Pfarrangehörigen zu Röhrenbach in die dortige Kirche Kirchengeräthschaften im Werthe von 74 fl. 30 kr.

Pfarrer Knöbel in Röhrenbach in die dortige Kirche zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften 62 fl.;

Joseph Weißer, Altlammwirth von Villingen, in die dortige Heilanstalt für kranke Dienstboten 150 fl.;

derselbe in den dortigen Kirchenfond 100 fl.;

derselbe in den dortigen Lehrgelderfond 150 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Dekan Heim von Kirchdorf in den Schulfond Marbach 200 fl.;

Pfarrer Schababerle zu Villingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

C. M. Boller in Hinterbach in den Armenfond zu Espasingen 100 fl., der Zins ist zuvörderst an Katharina Knecht zu Espasingen, nach deren Tode an ihre Leibeserben, bei Abgang der letztern an drei würdige arme Familien zu Espasingen zu bezahlen.

Pfarrer N. Kirner zu Liptingen in den Armenfond Stockach 50 fl.;

Die Stipendien für katholische Studirende des höheren Schulfaches aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisen-Stiftung in Carlsruhe sind vom 1. Oktober 1852 an zwei Stipendien mit je 144 fl. jährlich in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen vorzüglich zu berücksichtigen und die dem höhern Schulfache sich widmenden katholischen Theologen nicht ausgeschlossen sind, haben sich mit legalen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen drei Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 28. Oktober 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die am 3. Dezember d. J. vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, hat am 3. Dezember des laufenden Jahrs eine Bevölkerungsaufnahme statt zu finden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken berufen sind, werden zur Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung ertheilten Vorschriften angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Nr. L. 481

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 9. November 1852.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Palm im vierten Infanterie-Bataillon aus dem Dienste zu entlassen;

unter dem 5. November d. J.

den provisorisch zur Finanzinspection berufenen Domänenverwalter Grimm zum Finanzinspector, und

den Amtsassessor Hamburger in Constanz zum Secretär der Sanitätscommission zu ernennen;

die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweser Hermann Fischer in Allmannsdorf,

die katholische Pfarrei Steinmauern, Oberamts Rastatt, dem geistlichen Lehrer Franz Abele in Heidelberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1840 (Regierungsblatt Seite 222), wird mit Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. October d. J. hiermit verfügt:

Lehenkapitalien, welche von nun an flüssig oder heimgezahlt werden, können fortan nur bei der großherzoglichen Amortisationskasse oder bei der Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden angelegt werden.

Die großherzogliche Amortisationskasse gewährt für solche neue Anlagen das Recht der Aufkündigung und zwar bei Kapitalien bis zu zehntausend Gulden mit Frist von einem Vierteljahr, bei größeren Kapitalien mit Frist von einem halben Jahre und zahlt einen Zins von drei Prozent.

Will ein großherzoglicher Vasall ein Lehenkapital bei der Versorgungsanstalt anlegen, so muß in diesseitigem Namen angedingt werden, daß dasselbe nur mit diesseitiger Genehmigung zurückgezahlt werden dürfe und der Depositenschein muß zur Verwahrung im Generallandesarchiv hierher eingesendet werden.

Zugleich werden die großherzoglichen Vasallen erinnert, daß diese Anlagen nur einstweilige sind und ermahnt, die Gelegenheiten wahrzunehmen, welche sich darbieten, um Grundstücke zu erwerben.

Zu diesem Zwecke wird ihnen zwei Jahre lang gestattet, bisher deponirte Kurspapiere nach dem Kurswerth dem Lehen in Rechnung zu bringen, so lange dadurch das Lehenkapital nicht um mehr als zehn Prozent vermindert wird.

Carlsruhe, den 1. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium, Lehenhof.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

Die Stiftung des verstorbenen Pfarrers und Dekans Heim in Kirchdorf zur Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen betreffend.

Der verstorbene katholische Pfarrer und Dekan Heim in Kirchdorf hat mittelst letztwilliger Verfügung zu Gründung eines Schulfonds in Ueberauchen die Summe von 200 fl. bestimmt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zu Ehren des Stifters andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Turban.

Die Erhöhung der Sustentationen für die Hinterbliebenen von Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Die durch die Verordnung vom 25. November 1841 (Regierungsblatt Seite 376) ins Leben gerufene und durch die Verordnungen vom 4. November 1842 (Regierungsblatt Seite 285), vom 14. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 311), vom 13. Oktober 1847 (Regierungsblatt Seite 301) und vom 2. Juli 1851 (Regierungsblatt Seite 466) erweiterte Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung hat mit dem Jahre 1851 die erste zehnjährige Periode ihrer Wirksamkeit beendigt. Es hat darum, da nach §. 20 der Statuten dieser Wittwenkasse die Größe der zu verabreichenden Sustentationen je von zehn zu zehn Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Kasse festgesetzt werden soll, der Zustand der letzteren sorgfältiger Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei hat es sich ergeben, daß — wie die beigedruckte summarische Uebersicht zeigt — eine Reihe günstiger Umstände, vornehmlich ein über Erwarten höherer Zinsenertrag, ein selteneres Eintreten von Unterstützungsfällen, ein ungewöhnlich geringer Abgang an Kapital, Zinsen und Beiträgen, eine eben so sparsame als umsichtige Verwaltung, das sehr erfreuliche Resultat der Ansammlung eines Vermögens von 319,918 fl. 6 kr. zur Folge gehabt hat. Der näheren Würdigung dieses Resultats hat nun zwar nicht entgehen können, daß das Kapitalvermögen der Anstalt noch sehr beträchtlich vermehrt werden muß, um bei der auf mehrere Jahrzehnte hinaus immer fortschreitenden Zunahme der Sustentationen die Befriedigung aller statutengemäßen Ansprüche dauernd sicher zu stellen. Es hat sich jedoch auch die Ueberzeugung befestigt, daß unbeschadet dieser nothwendigen weiteren Kapitalansammlung die Sustentationen nicht nur in ihrer bisherigen Größe erhalten, sondern für die Zukunft noch um ein Viertel erhöht werden können.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben deßhalb in dem landesväterlichen Wunsche, den Hinterbliebenen der Mitglieder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung jede mit den Kräften dieser Anstalt vereinbare Aufbesserung zu gewähren, auf den unterthänigsten Antrag des unterzeichneten Ministeriums durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M., Nr. 1356, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der im §. 20 der Statuten bestimmte Betrag der Sustentationen für die Hinterbliebenen eines Mitgliedes

erster	Classe	von	76	fl.	48	kr.	auf	96	fl.	jährlich
zweiter	"	"	70	"	24	"	"	88	"	
dritter	"	"	64	"	—	"	"	80	"	
vierter	"	"	57	"	36	"	"	72	"	
fünfter	"	"	51	"	12	"	"	64	"	
sechster	"	"	44	"	48	"	"	56	"	
siebenter	"	"	38	"	24	"	"	48	"	

und zwar vom ersten November dieses Jahres an erhöht werden soll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Summarische Uebersicht

über den

Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung in den ersten zehn Jahren von 1842/51.

Kalenderjahr.	Anzahl der Mitglieder am 1. Januar.	Anzahl der angewiesenen Sustentationen am 1. November.	Einnahmen. Beiträge der Mitglieder. fl.	kr.	Einnahmen. Kapitalzinsen. fl.	kr.	Einnahmen. Sonstige Einnahmen, als Ersatz rc. fl.	kr.	Einnahmen. Summe aller Einnahmen. fl.	kr.	Ausgaben. Sustentationen. fl.	kr.	Ausgaben. Lasten und Verwaltungskosten. fl.	kr.	Ausgaben. Sonstige Ausgaben, als Ersatz, Abgang und Nachlaß und außerordentliche Ausgaben. fl.	kr.	Ausgaben. Summe aller Ausgaben. fl.	kr.	Vermögen. Stand am letzten Dezember. fl.	kr.	Vermögen. Jährliche Zunahme. fl.	kr.
1842	2000	18	21,823	43	210	29	—	—	22,034	12	390	24	95	10	76	57	562	31	21,471	41	21,471	41
1843	2051	46	24,832	58	998	51	—	—	25,831	49	1,699	12	34	22	150	55	1,884	29	45,419	1	23,947	20
1814	2209	65	25,080	28	2,010	10	—	—	27,090	38	2,704	57	23	46	94	40	2,823	23	69,686	16	24,267	15
1845	2291	84	32,884	25	3,138	32	—	—	36,022	57	3,784	32	21	11	83	20	3,889	3	101,820	10	32,133	54
1846	2489	113	29,468	18	4,406	20	—	—	33,874	38	4,923	41	35	7	136	52	5,095	40	130,599	8	28,778	58
1847	2568	132	30,661	52	4,027	46	—	—	34,689	38	6,006	37	133	—	57	46	6,197	23	159,091	23	28,492	15
1848	2716	172	40,828	10	7,192	14	—	—	48,020	24	7,677	9	37	10	52	16	7,766	35	199,345	12	40,253	49
1849	3190	200	33,568	46	9,607	1	17	23	43,193	10	9,183	11	32	13	69	44	9,285	8	233,253	14	33,908	2
1850	3145	229	39,966	32	12,101	35	—	—	52,068	7	10,595	56	23	18	265	23	10,884	37	281,574	59	48,321	45
1851	3254	253	37,188	56	14,591	17	—	—	51,780	13	11,900	53	32	24	1,503	49	13,437	6	319,918	6	38,343	7
Summe	. .		316,304	8	58,284	15	17	23	374,605	46	58,866	32	467	41	2,491	42	61,825	55			319,918	6

Ab die Ausgabe	61,825	55
Mehreinnahme	312,779	51
Hiezu der Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	7,138	15
Ergibt den Vermögensstand auf letzten Dezember 1851 von	319,918	6

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 29. November 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Provisorisches Gesetz, das Einstandswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend, bleiben ferner in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 31. Oktober d. J.

dem Schullehrer und Rathschreiber Wießler zu Grünenwörth, in Anerkennung seiner vierzigjährigen für das sittliche und oeconomische Wohl dieser Gemeinde sehr ersprießlichen Wirksamkeit, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht

den bisherigen Kammerjunker Carl Freiherrn von Gleichenstein, so wie den Freiherrn Franz von Falkenstein zu Großherzoglichen Kammerherren zu ernennen, und Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 2. November d. J.

dem Lieutenant Kuenzer vom 1. Reiterregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps, mit dem Charakter als Lieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Reiterei zu tragen, und

den Oberchirurgen Goller beim vormaligen 10. Infanteriebataillon, unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. November d. J.

zum Vorstande des Verwaltungsrathes für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung an die Stelle des zum Zolldirector ernannten geheimen Referendärs Kirchgeßner den Ministerialrath von Böckh und ergänzend zu den bisherigen Mitgliedern Ministerialrath von Jageman und Finanzrath Romann, den Legationsrath von Pfeuffer und statt des geheimen Regierungsraths Eron, den Ministerialrath Bär, als Mitglieder des gedachten Verwaltungsrathes zu ernennen,

auch dem austretenden Vorstande des Verwaltungsraths für die langjährige ersprießliche Besorgung dieses Amtes die höchste Anerkennung aussprechen zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Wagner bei der Zolldirektion zum Oberrevisor zu ernennen;

die Stelle eines Wasserzollers zu Wertheim dem Hauptzollamts-Kontroleur Ruppert bei Rheinfelden, unter Verleihung des Titels eines Zollinspektors, zu übertragen;

den Amtmann Otto in Stockach als Amtsvorstand nach Sinsheim, und

den Amtmann Klein in Haslach als Amtsvorstand nach Stockach zu versetzen;

dem Amtmann von Laroche die Vorstandsstelle des Amtes Haslach,

die erledigte Rathsstelle bei dem katholischen Oberkirchenrath dem Pfarrer und Dekan Meier zu Donaueschingen, unter Verleihung des Charakters eines Oberkirchenrathes,

die katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, dem Pfarrer Georg Franz Schell in Freudenberg, und

die katholische Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem Pfarrverweser Karl Kern in Wolterdingen zu verleihen;

dem zweiten Diakonus und Professor Fecht am Gymnasium und der höhern Bürgerschule zu Lahr das erste Diakonat, sowie die erste Lehr- und Vorstandsstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Lörrach, und

das dadurch erledigte zweite Diakonat zu Lahr dem dortigen Professor Wagner zu seinem dermaligen Lehramte zu übertragen;

den Professor Henn von dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Pforzheim an das Gymnasium und die höhere Bürgerschule in Lahr zu versetzen;

dem Professor Helferich am Lyzeum zu Karlsruhe die erste Lehr- und Vorstandsstelle des Pädagogiums und der höhern Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen, und

den Lehrer Eisenlohr an der letztgenannten Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Lyzeum in Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 16. November d. J.

dem Stabsquartiermeister Monno vom vormaligen 10. Infanteriebataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Militärdienste zu ertheilen;

unter dem 19. November d. J.

den Regierungsregistrator Philipp Dürr in Carlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Knielingen, Landdekanats Carlsruhe, dem Diakonus Theodor Greiner in Eberbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zucht- und Arbeitshausverwaltung in Freiburg betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Regent durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß eines der beiden Gebäude im Zuchthause zu Freiburg die Bestimmung als zweites Männerarbeitshaus und die dortige Verwaltung zugleich die Bezeichnung als „großherzogliche Zucht- und Arbeitshausverwaltung" erhält, wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese neue Einrichtung der Freiburger Strafanstalt sofort in Ausführung gebracht wird.

Carlsruhe, den 10. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Heydweiller.

79.

Die Ernennung der Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichtssitzung betreffend.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar v. J. wurden zu Präsidenten für das vierte Quartal d. J ernannt:

1. für den Unterrheinkreis Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis Hofgerichtsrath Benkiser in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis Hofgerichtsrath von Bodmann in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kirn daselbst;

4. für den Seekreis Hofgerichtsrath Faller in Constanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

von Göler.

Die Stiftung des Frauenvereins in Neckargemünd zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst betreffend.

Der Frauenverein in Neckargemünd hat zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst die Summe von 600 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. September 1852.

Großherzogliches Ministerinm des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stößer.

Die Taxe für die Verleihung von Realrechten an Apotheker betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Regenten aus großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober d. J. ist die Bestimmung getroffen worden, daß künftighin bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Apothekenverwalter Ambros Baumer zu Constanz betreffend.

Dem Apothekenverwalter Ambros Baumer in Constanz wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm gemachte Erfindung einer zum Betriebe des Telegraphen verbesserten galvanischen

Batterie auf die Dauer von fünf Jahren hiermit ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 5. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Zutheilung der Gemeinden Worndorf und Buchheim zu dem Bezirksamte Meßkirch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M., Nr. 1402, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die bisher zu dem Bezirksamte Stockach gehörigen Gemeinden Buchheim und Worndorf dem Bezirksamte Meßkirch zuzutheilen seien.

Carlsruhe, den 12. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

Blasi Herrmann von Sinzheim dem Armenfond Sinzheim 50 fl.;

Freiherr Karl von Röder in die Kirche zu Diersburg verschiedene Kirchenausschmückungsgegenstände im Anschlage zu 661 fl.;

Freifräulein von Schleißheim eben dahin verschiedene Kirchengeräthschaften im Werth von 148 fl. 42 kr.;

Pfarrer Scheerer einen Kelch und ein Meßgewand 116 fl.;

Vicar Rollfuß verschiedene Kirchengeräthschaften, tarirt zu 106 fl. 48 kr.;

ein Ungenannter ebenfalls, geschätzt zu 129 fl. 42 kr.;

Hofrath Dr. Müller zu Pforzheim der Waisenanstalt daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter der Kirche von Willstett eine Altar- und eine Kanzeldecke 15 fl.;

Kaufmann Johann Philipp Fuchs Wittwe, Wilhelmine geborene Wolpert von Diedelsheim, dem Armenfond daselbst 300 fl.;

die Familie Metzger und Sachs in Lahr in die evangelische Kirche daselbst ein in Glas gemaltes Chorfenster im Werth zu 500 fl.;

die Familie von Lotzbeck, Mutter und Söhne ein in Glas gemaltes Chorfenster zu 500 fl.;

die Familie Ferdinand von Röder und Johann Graumann ein in Glas gemaltes Chorfenster zu 500 fl.;

die Frau des Amtmanns Sachs von da ein damastenes Altartuch 30 fl.;

die Frau des Fabrikanten Daniel Völker von Lahr ein s. g. Biebelpult 50 fl.;

Confirmanden daselbst verschiedene Geräthschaften 32 fl. gewerthet;

Frau Rath König's Wittwe von Carlsruhe der Kleinkinderbewahranstalt daselbst 50 fl.;

dieselbe dem Waisenhaus dahier 50 fl.;

die Franz Seifrid'sche Ehefrau, Katharina geborene Speck von Ettlingenweier zur Gründung eines Schulfonds in Bruchhausen 10 fl.;

Frau Rath König's Wittwe, Julie geborene Saalmüller von Carlsruhe, der Sophienschule daselbst 50 fl.;

Frau Musikdirector Fränzel ebenso 100 fl.;

ein Ungenannter zu einem Betstuhl in die Pfarrkirche zu Offenburg 35 fl.;

Georg Friedmann's Wittwe zu Ulm dem Kirchenfond zu Leiberstung zu Anschaffung einer Glocke 570 fl.;

Anton Rapp von Kappelwindeck dem Kirchenfond daselbst 150 fl. und dem Armenfond 200 fl.;

Pfarrer Bader zu Neusatz, dem Schulfond daselbst 121 fl.;

Nikolaus Hettler zu Freiburg dem Brigittenfond zu Weitenung eine Nutzniesungsrente von jährlichen 13 fl. 6 kr.;

das Frauenkloster zu Baden demselben einen Rauchmantel von weißem Atlas;

das Frauenkloster zu Lichtenthal demselben ein neues messingenes Rauchfaß sammt Schiffchen und zwei Lichtstöcken;

Johann Reck von Weitenung demselben zwei Tafeln im Werth zu 4 fl.;

Ungenannte dem Armenfond zu Schappach 200 fl.;

Ungenannte dem Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.;

Scholastika Braun von Reichenbach dem St. Martins-Kirchenfond zu Gengenbach 25 fl.;

mehrere Ungenannte dem Heiligenfond zu Moosbronn ein steinernes Kreuz mit Vergoldung auf den Friedhof daselbst 77 fl., zur Reparation von zwei Kruzifixen 14 fl., ein Glasschrank für das Muttergottesbild 40 fl., für verschiedene andere kleine Gegenstände 13 fl. gewerthet;

Johann Ibach zu Weitenung zur Renovation eines steinernen Kreuzes 12 fl.;

Die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend

Die Vollzugsverordnung vom 1. März 1851 zum Gesetz vom 13. Februar 1851, die Abänderungen des Conscriptionsgesetzes betreffend, erleidet folgende Abänderungen (Regierungsblatt Nr. XVIII. vom Jahr 1851, und Militärverordnungsblatt Nr. VII. vom Jahr 1851):

Art. II. zu §. 4.

Diejenigen jungen Leute, welche nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr, zur früheren Erfüllung ihrer Conscriptionspflicht freiwillig zugehen wollen, haben sich gleichzeitig mit einem Rekrutenzugang bei dem Kriegsministerium anzumelden, welches solche einer Waffengattung und Truppenabtheilung zuweist.

Junge Leute, welche vor erreichtem Conscriptionsalter ohne Anmeldung bei dem Kriegsministerium bei den Truppentheilen freiwillig zugehen, werden nicht als zum Zweck früheren Antrittes ihrer künftigen Conscriptionspflicht zugegangen betrachtet und können daher im Laufe des ersten Dienstjahres von den Commandostellen wieder entlassen werden.

Art. III. zu §. 5 und 6. 4 d. des Regierungsblattes und
Art. III. zu §. 5 und 6. 10 des Militärverordnungsblattes.

Die ärztlichen Untersuchungen der von den Aemtern den Garnisonscommandantschaften zugewiesenen um Einstandserlaubniß nachsuchenden Leute finden nur am 1. und 16. jedes Monates statt und wenn diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, an dem darauf folgenden Tag.

Diese Leute haben sich daher den Tag vorher oder Morgens in der Frühe bei der Garnisonscommandantschaft zu melden.

Commandantschaften, bei welchen solche Untersuchungen vorgenommen werden können, bestehen zur Zeit in Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Constanz.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Diensterledigungen.

Das erste Caplaneibeneficium zu Waldkirch ist mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Rippberg, Amts Walldürn, mit einem Einkommen von 600 fl. nochmals auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Großsachsen, Dekanats Weinheim mit einem Competenzanschlage von 715 fl. 32 kr., worauf jedoch eine vom neu zu ernennenden Pfarrer zu übernehmende und in sieben Jahresterminen abzutragende Schuld von 318 fl. 13 kr. nebst Zinsen haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 1,100 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung eines Provisoriums für

Güterrenovation jährlich, und zwar auf Martini 1859 letztmals, 13 fl. 50 kr. an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenuenhauptfond zu bezahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Unterschüpf, Amts Borberg, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl., wird abermals zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphszell, mit einem Einkommen von jährlichen 600 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Palmbach, Dekanats Durlach, ist mit einem Competenzanschlage von 703 fl. 4 kr., einschließlich einer neuen Dotationserhöhung von 100 fl., wieder in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bei großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Stelle des Kanzlisten zu besetzen. Hiezu befähigte Bewerber haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen sechs Wochen bei großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Juli d. J: der Obergerichtsadvokat Molitor in Mannheim;
am 14. October d. J: der evangelische Pfarrer Schuster in Großsachsen;
am 14. Oktober d. J.: der Israelitische Oberrath Epstein in Carlsruhe;
am 16. October d. J: der pensionirte Wasser- und Straßenbaudirector Rochlitz in Carlsruhe;
am 16. Oktober d. J.: der pensionirte katholische Pfarrer Johann Joseph Ziegler von Sandhofen;
am 22. Oktober d. J.: der katholische Pfarrer Mathäus Volk zu Rittersbach, Amts Mosbach;
am 1. November d. J.: der Major der Suite von Rinck zu Freiburg;

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXIX. d. J. ist Seite 346, Zeile 5 von unten, statt „Homburg" zu lesen „Homberg".

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 4. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1853, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentsstärke von Ein und ein Halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. **XLVII.**) und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechszig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1853 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserm Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. November 1852.

Friedrich.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben im Juli d. J. nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Hausorden der Treue:

dem königlich preußischen Oberkammerherrn und Minister des Hauses, Generallieutenant Grafen Anton zu Stolberg-Wernigerode;

das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem königlich preußischen Hofmarschall Grafen von Keller;

das Commandeurkreuz erster Klasse:

dem königlich preußischen Generalmajor von Bonin;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem königlich preußischen Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, von Alvensleben und

dem königlich preußischen Major von Bergh.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben dem Regierungsdirector Fromherz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehene Ritterkreuz des Ordens Franz des Ersten annehmen und tragen zu dürfen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 13. November d. J.

dem Kanzleidiener Franz Wimmer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, in Anerkennung seiner treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteter Militär- und Civildienste, und

unter dem 22. November d. J.

dem Brückenmeister Rudinger in Altbreisach, in Anerkennung seiner stets guten Dienstleistung und insbesondere seines muthigen und unerschrockenen Benehmens beim letzten Hochwasser, die kleine goldene Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich

unter dem 16. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Major Ehehalt von der Suite der Infanterie den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen und denselben unter Versetzung zur aktiven Suite zum Rekrutierungsoffizier des Bezirkes Mannheim zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung eines Armenfonds in Adelsheim betreffend.

Freiherr Adolf von Adelsheim und dessen Ehefrau zu Adelsheim, haben der dortigen Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds eine Schenkung von zweihundert Franken gemacht, welcher der Gerbermeister Gottlieb Herrmann von Adelsheim den Betrag von drei Gulden beigefügt hat.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Betty Marx, geborne Bamberger in Heidelberg betreffend.

Betty Marx, geborne Bamberger zu Heidelberg hat mittelst letztwilliger Verfügung Einhundert Gulden gestiftet, deren jährlicher Zinsenertrag dem dortigen Rabbiner, behufs der Verrichtung bestimmter kirchlicher Gebete, ausgefolgt werden soll.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Die Gründung eines Armenfonds zu Röthenbach betreffend.

Die Stiftung des Amtschirurgen D. Stegerer von Vöhrenbach im Betrage von 112 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Röthenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Das von dem verstorbenen Physikus Dr. Zeller in Lörrach zur Unterstützung vermögensloser Irren bestimmte Vermächtniß betreffend.

Der verstorbene großherzogliche Physikus Dr. Karl Zeller in Lörrach hat mittelst letztwilliger Verfügung der großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Illenau ein Legat im Betrage von 2000 fl. zur Unterstützung vermögensloser Irren vermacht.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 8. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben nachstehende Orden allergnädigst zu verleihen geruht:

den Stern zu dem innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Präsidenten des großherzoglichen Kriegsministeriums Generalmajor Freiherrn von Roggenbach;

das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

dem großherzoglichen Generalmajor a. D. Holtz;
dem großherzoglichen Flügeladjutanten Oberstlieutenant Schuler;
dem königlich preußischen Intendanturrath Pauly;

das Ritterkreuz:

dem großherzoglichen Oberstlieutenant Koch;
dem großherzoglichen Major Freiherrn von Freystedt;
dem großherzoglichen Rittmeister von Baumbach;
dem großherzoglichen Rittmeister Freiherrn von Wechmar;
dem großherzoglichen Oberlieutenant Freiherrn Rüdt von Collenberg;
dem großherzoglichen Oberlieutenant Wirth und
dem königlich preußischen geheimen expedirenden Sekretär Deichman.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1853 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 25. v. M., Regierungsblatt Nr. LII., wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1853 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Eschborn.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1853 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft, bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 25. November 1852 (Regierungsblatt Nr. LII. von 1852, Seite 493) in 2861 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen		Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.			in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . .	77	19 3355/11418	19	Breisach . . .	192	48 1248/11418	48
Bonndorf . . .	125	31 3667/11418	31	Emmendingen . .	245	61 4447/11418	61
Constanz . . .	85	21 3407/11418	21	Ettenheim . . .	196	49 1274/11418	49
Donaueschingen .	202	50 7022/11418	51	Freiburg, Stadtamt	131	32 9415/11418	33
Engen	108	27 702/11418	27	" Landamt	241	60 4421/11418	60
Meersburg . . .	55	13 8921/11418	14	Hornberg . . .	75	18 9051/11418	19
Mößkirch . . .	117	29 3615/11418	29	Jestetten . . .	100	25 650/11418	25
Neustadt . . .	124	31 806/11418	31	Kenzingen . . .	201	50 4161/11418	50
Pfullendorf . .	83	20 9103/11418	21	Lörrach	205	51 4187/11418	51
Radolfzell . . .	149	37 3823/11418	37	Müllheim . . .	220	55 1430/11418	55
Salem	59	14 8947/11418	15	Säckingen . . .	192	48 1248/11418	48
Stockach . . .	140	35 910/11418	35	St. Blasien . .	109	27 3563/11418	27
Stühlingen . .	55	13 8921/11418	14	Schönau . . .	121	30 3641/11418	30
Ueberlingen . .	50	12 6034/11418	13	Schopfheim . .	149	37 3823/11418	37
Villingen . . .	145	36 3797/11418	36	Staufen . . .	159	39 9597/11418	40
Summe .	1574	394 4522/11418	394	Triberg	89	22 3433/11418	22
				Waldkirch . . .	203	50 9883/11418	51
				Waldshut . . .	245	61 4447/11418	61
				Summe .	3073	769 11411/11418	767

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	136	34 884/11418	34
Baden	118	29 6476/11418	30
Bretten	191	47 9805/11418	48
Bruchsal	315	78 10611/11418	79
Bühl	233	58 4369/11418	58
Durlach	252	63 1638/11418	63
Eppingen	178	44 6866/11418	45
Ettlingen	140	35 910/11418	35
Gengenbach	150	37 6684/11418	38
Gernsbach	155	38 9571/11418	39
Haslach	94	23 6320/11418	24
Karlsruhe, St. Amt	135	33 9441/11418	34
" Landamt	230	57 7204/11418	58
Kork	73	18 3329/11418	18
Lahr	261	65 4551/11418	65
Oberkirch	187	46 9779/11418	47
Offenburg	194	48 6970/11418	49
Pforzheim	239	59 10117/11418	60
Rastatt	261	65 4551/11418	65
Rheinbischofsheim	99	24 9207/11418	25
Wolfach	94	23 6320/11418	24
Summe	3735	935 10005/11418	938

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	139	34 9467/11418	35
Borberg	97	24 3485/11418	24
Buchen	151	37 9545/11418	38
Eberbach	100	25 650/11418	25
Gerlachsheim	111	27 9285/11418	28
Heidelberg	326	81 7828/11418	82
Krautheim	53	13 3199/11418	13
Ladenburg	111	27 9285/11418	28
Mannheim	134	33 6580/11418	34
Mosbach	284	71 1846/11418	71
Neckarbischofsheim	138	34 6606/11418	35
Neckargemünd	119	29 9337/11418	30
Philippsburg	124	31 806/11418	31
Schwetzingen	183	45 9753/11418	46
Sinsheim	235	58 10091/11418	59
Tauberbischofsheim	187	46 9779/11418	47
Walldürn	125	31 3667/11418	31
Weinheim	124	31 806/11418	31
Wertheim	143	35 9493/11418	36
Wiesloch	152	38 988/11418	38
Summe	3036	760 8316/11418	762

Zusammenstellung.

Seekreis	1574	394 4322/11418	394
Oberrheinkreis	3073	769 11411/11418	767
Mittelrheinkreis	3735	935 10005/11418	938
Unterrheinkreis	3036	760 8316/11418	762
im Ganzen	11418	2861	2861

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	15	enthaltend	Loos	Nr.	701	bis	750.
"	"	69	"	"	"	3401	—	3450.
"	"	1488	"	"	"	74351	—	74400.
"	"	1945	"	"	"	97201	—	97250.
"	"	2164	"	"	"	108151	—	108200.
"	"	2178	"	"	"	108851	—	108900.
"	"	3208	"	"	"	160351	—	160400.
"	"	3868	"	"	"	193351	—	193400.
"	"	4277	"	"	"	213801	—	213850.
"	"	4558	"	"	"	227851	—	227900.
"	"	4619	"	"	"	230901	—	230950.
"	"	4865	"	"	"	243201	—	243250.
"	"	4873	"	"	"	243601	—	243650.
"	"	5054	"	"	"	252651	—	252700.
"	"	5948	"	"	"	297351	—	297400.
"	"	6113	"	"	"	305601	—	305650.
"	"	6892	"	"	"	344551	—	344600.
"	"	6914	"	"	"	345651	—	345700.
"	"	7382	"	"	"	369051	—	369100.
"	"	7686	"	"	"	384251	—	384300.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Gerwig.

Diensterledigungen.

Die erledigte katholische Pfarrei Borthal, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrágniß von 1,800 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit zwei Vikare zu halten und etwa 1,400 fl. Gültprozeß- und Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Terminen heimzubezahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend. Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem fürstlich thurn und taxis'schen General-Postdirektions-Rath Carl Müller und

dem königlich belgischen Oberstlieutenant Pierre Aulard das Commandeurkreuz zweiter Classe, sodann

dem großherzoglichen Oberzollinspektor a. D. Friedrich Gockel das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen allergnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

dem Regierungsdirektor Fromherz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten:

der Professor an der polytechnischen Schule, Friedrich Eisenlohr, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe, und

der Hoffourier Wilhelm Wolff für das demselben von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha verliehene, dem herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirte Verdienstkreuz.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben

unter dem 24. November d. J.

den Rechnungsführer Eckert vom ersten (Grenadier-) Regiment zum Stabsquartiermeister allergnädigst zu befördern und zum zweiten Füsilierbataillon zu versetzen geruht, und Sich

unter dem 5. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

die Anstellung des Revisors Theodor Blenkner als Vorsteher des Kreisgefängnisses zu Mannheim als definitiv zu erklären;

den Revisionsassistenten Friedrich Erhardt zum Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

dem Pfarrer und Dekanatsverweser Haas in Rheinbischofsheim die erledigte evangelische Stadtpfarrei Müllheim und das Dekanat der Diöcese Müllheim,

die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Carl Ludwig Sevin in Strümpfelbronn,

die evangelische Pfarrei Serau, Dekanats Emmendingen, dem Pfarrer Julius Adolph Heer in Buchenberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professoratskandidaten Dr. Carl Holzherr von Rottenburg die erledigte Lehrstelle am Lyceum zu Rastatt mit dem Titel als Professor allergnädigst zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Von sechs Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 11327,

Carl Krieg von Bühl,
Carl Langer von Billigheim,

Johann Joseph Neuberger von Dittigheim
unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. November 1852.

Großherzogliches Justizministerium.
Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1852 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 107,300 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

42	Stück Obligationen	zu	1,000 fl.	=	42,000 fl.
99	„ „	„	500 „	=	49,500 „
158	„ „	„	100 „	=	15,800 „
299	Stück Obligationen		zusammen	=	107,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1853 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Die Behandlung der Lehenkapitalien betreffend.

Zufolge der Verkündigung großherzoglichen Justizministeriums, Lehenhof, vom 1. v. M. (Regierungsblatt Seite 482) ist durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Oktober d. J. die großherzogliche Amortisationskasse ermächtigt worden, für die Lehenkapitalien, welche künftig zum Zinsfuß von drei Procent bei ihr angelegt werden, das Recht der Aufkündigung zu gewähren.

Zum weiteren Vollzuge wird im Einverständnisse mit großherzoglichem Justizministerium, Lehenhof, verfügt, daß die Schuldverschreibungen über solche Kapitalanlagen, anstatt nach dem mit diesseitiger Verfügung vom 30. August 1834 (Regierungsblatt Seite 305) vorgeschriebenen Formular, künftig in der anliegend bezeichneten Form auszustellen sind.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

(Formular.)

Nro



(Journalseite.)

Schuldverschreibung der Großh. Badischen Amortisationskasse
über
ein lehenbares Kapital
von

. . . .

fl. . . . . .

welches als zum großherzoglich badischen Lehen . . . .
gehörig, von dem Vasallen . . . .
in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums, Lehenhof, vom 1. November 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 482) unter folgenden Bedingungen dahier angelegt wurde:

1. Die Amortisationskasse macht sich verbindlich, das Kapital vom . . . . . . an jährlich mit Drei vom Hundert zu verzinsen und auf erfolgende Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist baar zurückzuzahlen.

2. Der Vasall kann mit Einwilligung des großherzoglichen Lehenhofs das Darlehen beliebig kündigen, so daß dessen Rückzahlung nach Ablauf von . . . (bei Kapitalien bis zu zehntausend Gulden . . . drei, bei größeren Kapitalien . . . sechs) Monaten vom Tage der Kündigung an zu geschehen hat.

3. Die Amortisationskasse behält sich die Kündigung mit Frist von sechs Monaten vor, jedoch nur für den Fall, daß die ihr nach obiger Bekanntmachung vom 1. November 1852 zur Zeit ertheilte Ermächtigung zu verzinslicher Annahme lehenbarer Kapitalien in anderer Weise bestimmt oder zurückgenommen würde.

Carlsruhe, den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschriften der Amortisationscassebeamten.)

Den Eintrag in das Controlbuch der Schuldverschreibungen über die lehenbaren Kapitalien bezeugt

Das Controlbureau des Finanzministeriums.

. . . .

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1852.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben gnädigst geruht den Freiherrn Sigmund von Gemmingen-Treschklingen zum großherzoglichen Kammerherrn zu ernennen, und Sich unter dem 10. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die bisherige provisorische Anstellung des praktischen Arztes Dr. Gutsch als Hausarzt an dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal für definitiv zu erklären;

die katholische Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, dem Vikar Joseph Kaiser in Donaueschingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Ergebniß der diesjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend

Folgende eilf Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom heutigen, Nr. 12072, unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Reinhold Baumstark von Freiburg,
Carl Grimm von Carlsruhe,

Carl Wielandt von Carlsruhe,
Adrian Bingner von Carlsruhe,
Otto Kern von Carlsruhe,
Carl Schill von Freiburg,
Carl Brunner von Mannheim,
Wilhelm Goldschmidt von Carlsruhe,
Adolph von Ritz von Freiburg,
August Winther von Mannheim,
Friedrich Leutz von Eberbach.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wechmar.

Vdt. Minet.

Die Errichtung der s. g. Fölisch-Stiftung in Wertheim betreffend.

Am 5. August d. J., dem Tage der Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Direktors des Lyceums zu Wertheim, großherzoglichen Geheimen Rathes Fölisch, haben eine größere Anzahl dortiger Einwohner und Schulfreunde, so wie auswärtige Verehrer des Jubilars eine Stiftung unter dem Namen „Fölisch-Stiftung" im Betrage von 341 fl. 45 kr. gemacht, deren Zinsen zur jährlichen Vergebung einer Prämie an einen Schüler der Gelehrtenschule und zu einer solchen an einen Schüler der Gewerbeschule in Wertheim, die sich durch Vorzüglichkeit der Leistungen und durch sittliches Betragen auszeichnen, verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Zulassung von Privatgesellschaften zur Versicherung der von der Staatsfeuerversicherungsanstalt nicht versicherten Gebäude und Gebäudetheile.

Durch diesseitige Entschließung vom heutigen sind auf den Grund des §. 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März d. J., Regierungsblatt Nr. **XIV.**, nachbenannte Privatfeuerversicherungsgesellschaften zur Uebernahme von Versicherungen auf den fünften Theil der Versicherungssumme von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden zugelassen worden:

1. Die Gesellschaft des deutschen Phönir.
2. Die französische Gesellschaft des Phönir zu Paris.
3. Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. L. Stößer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung des Konrad Heckert und G. H. Morgen von Mannheim betreffend.

Für das evangelische Hospital in Mannheim hat Konrad Heckert von da die Summe von 7,000 fl. und Georg Heinrich Morgen von da die Summe von 2,000 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. L. Stösser.

Die Gründung eines Schulfonds in Biesendorf betreffend.

Der unterm 12. März d. J. verstorbene Dekan und Pfarrer Johann Baptist Heim in Kirchdorf hat in seinem Testamente der Gemeinde Biesendorf 200 fl. vermacht, aus deren Ertrag die Schulrequisiten für arme Kinder angeschafft werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Buisson.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Carl Friedrich Gutmann von Donaueschingen,
August Welte von Ettenheim,
Eduard Vierordt von Carlsruhe,
Ernst Pfister von Freiburg,
Adalbert Kromer zu Leopoldshöhe,
Emil Schmidt von Heidelberg,
Carl von Racknitz von Heinsheim.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1852.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Diensterledigungen.

Man sieht sich veranlaßt, die evangelische Pfarrei Langenalb, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 609 fl. 16 kr. wiederholt zur Bewerbung auszukündigen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische erste Stadtpfarrei Wertheim mit einem Competenzanschlage von 1139 fl. 11 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von circa 20 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft als Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Buchenberg, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 663 fl. 49 kr. und einer Schuld von circa 120 fl., welche, so weit die Interkallargefälle nicht reichen, der ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Rheinbischofsheim, mit einem Competenzanschlage von 1029 fl. 8 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Abgabe an den oberrheinischen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond von jährlich 6 fl. 36 kr. nebst Zins, und zwar auf den 29. Oktober 1854 letztmals. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. August d. J.: der großherzogliche Zolldirektor Frensdorff in Carlsruhe;
am 20. August d. J.: der pensionirte Obereinnehmer Weber in Müllheim;
am 19. September d. J.: der pensionirte Hofgerichtsrath von Mohr in Freiburg;
am 10. Oktober d. J.: der pensionirte Regierungsdirektor, Geheimerath Kern in Freiburg;
am 18. Oktober d. J.: der pensionirte Präsident des großherzoglichen Justizministeriums, Geheimerath Jolly in Carlsruhe;
am 17. November d. J.: der pensionirte evangelische Pfarrer Klenert in Langenalb;
am 19. November d. J.: der pensionirte Bezirksförster Scherer zu St. Georgen;
am 29. November d. J.: der pensionirte Kriegsministerialregistrator von Pfeuffer in Carlsruhe;
am 3. Dezember d. J.: der Kirchenrath und Dekan Bauer in Wertheim.
